

B e i t r ä g e
zu der Geschichte
des Bauernkrieges.

00/Rp 6,12, 1

© 2026 Universitätsbibliothek Würzburg

Aufsehr ist nicht ein schlechter Mord, sondern wie ein groß
Feuer, das ein Land anzündet und verwüstet.

D. Martin Luther.

Kurze Uebersicht der Ursachen des Bauern- kriegs im Allgemeinen.

Der Aufruhr, zu dessen Geschichte die vorliegenden Blätter einen Beitrag liefern sollen, erhob sich im Jahre 1525 in dem Zeitraume weniger Wochen beinahe in allen Gegenden Deutschlands, und zwar, wie bereits nachgewiesen ist, ohne daß die Auführer in einer Verbindung unter sich gestanden wären oder eine gemeinschaftliche Verabredung getroffen hätten. Aus der Gleichzeitigkeit jener Empörungen läßt sich leicht auf eine gemeinsame Ursache derselben schließen, und man wollte diese schon damals, wie zum Theil jetzt noch, in der durch Luther verbreiteten bessern Einsicht in Religionsachen finden. Erwägt man aber, wie der Bauernstand zur damaligen Zeit nicht nur von Keallasten, sondern auch von Steuern gedrückt wurde, die am meisten auf ihn fielen, weil die Geistlichkeit und der Adel wenig oder nichts dazu beitrugen; wie die Dienste und Abgaben erhöht wurden, weil die — durch reichliche Schenkungen an religiöse Corporationen und häufige Theilungen unter die Familienglieder all zu klein gewordenen Besitzungen adelicher Familien zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht mehr hinreichen wollten, weil unter allen Ständen der Luxus außerordentlich

stieg, und die Einführung des Feuergeschützes und die Verwandlung des Lehndienstes in Solddienst immer größere Ausgaben erforderte; erwägt man ferner, daß zu den bisherigen Lasten nun auch noch Reichsteuern kamen; welche Kosten die Bündnisse zur Erhaltung des Landfriedens, die Unterhaltung des Reichsregiments und Reichskammergerichts veranlaßten; in welchem schlechtem Zustande die Gerichtsverfassung, wie langsam und kostspielig das Kammergericht, wie drückend die geistlichen Gerichte waren; welche Rechte die freien und Reichsstädte zum Nachtheile des Landmannes hatten, und wie das einzige ihm vortheilhafte, das Pfahlbürgerrecht, gänzlich aufgehoben wurde, als diese Städte durch die Abnahme des Handels, die vielen und hohen Zölle, schlechtes Geleit, Begünstigung der Municipalstädte, verschlechterte Münze, Monopolen, und unverhältnißmäßig große Beiträge zu den Reichsteuern ihre Macht verloren; rechnet man dazu, welchen Eindruck das Beispiel der kürzlich frei gewordenen Schweizer machen mußte, und welche Wirkungen der durch das Wiederaufleben der Wissenschaften neu geweckte Forschungsgeist hervor brachte; wie empörend es für den gesunden Menschenverstand war, den Geiz, die Habgucht, die Unwissenheit, das ausschweifende Leben und die Straßlosigkeit des Clerus täglich vor Augen zu sehen: so wird sich Niemand wundern, daß alle diese Umstände zusammen genommen, schon lange vor Luthers öffentlichem Auftreten Empörungen veranlaßten. Sie wurden zwar mit Gewalt gedämpft, aber die Ursachen derselben dauerten fort, und es wäre unfehlbar wieder zu einem Ausbruche gekommen, wenn auch nicht Luthers Lehre mißbraucht, und das Volk durch strenge Verbote noch aufmerkamer auf sie gemacht worden wäre. Wir glauben daher mit gutem Grunde behaupten zu können, daß die Reformation nur mittelbar an dem Ausbruche Antheil hatte, und daß dieser vielmehr eine natürliche Folge der unerträglichen Verhältnisse jener Zeit war, und wollen diese Behauptung nun näher ausführen.

Deshon die Leibeigenschaft im strengen Sinne besonders

im südlichen Deutschland zum Theil aufgehoben und die Stellung der *Bauern*, unter welcher allgemeinen Benennung man alle Personen umfaßte, welche weder ritterbürtig, noch Bürger oder Weisassen in Städten waren, gegen den Herrn festgesetzt war, so gab es dennoch der gesetzlichen Fesseln und Lasten eine zahllose Menge. Die Leistungen, welche ursprünglich aus der Gewalt über die Person entstanden waren, wurden nun auf die Grundstücke übertragen und *Reallasten*. Sie hatten ihren Grund theils im kirchlichen Verbands des Guts, theils im Gemeindegenuß, theils in Schutz- und Vogteiverhältnissen, theils in einzelnen dem Gute zum Besten kommenden Rechten, für deren Genuß sie gegeben wurden; sie bestanden theils in Geld, theils in Naturalien, z. B. in Vieh, Viehhäuten, Fleisch, Geflügel, Fischen, Getreide, Del, Eiern, Pfeffer, Wein, Malz, Bier, Honig, Wachs, Käse, Flach, Garn, Heu *) u. s. w., und hatten verschiedene Namen. Die gewöhnlichsten waren das *mortuarium* (Sterbfall, Todfall, Hauptrecht, *Wesphaupt* **), *Handlohn*, verschiedene Arten von Grundzinsen, Renten und Gültten, Zehnten und Frohnen verschiedener Art. Starb der Gutsinhaber, so mußte der Sterbfall an den Gutsherrn entrichtet werden, welcher das beste Kleid oder das beste Haupt Vieh entweder in Besitz nahm, oder sich eine Entschädigung in Geld dafür geben ließ. Der, an welchen nun das Gut durch Erbschaft fiel, oder dem es verlichen wurde, mußte dem Gutsherrn für die Belehnung oder Einsetzung in das Gut eine Abgabe geben, das *Handlohn*, welches ursprünglich in Naturalien

*) S. Anton's Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Bd. 3. Götting 1802.

**) Hier und bei dem folgenden sind benutzt: Mittermaier's deutsches Privatrecht. 8. Landshut 1827. — Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. — J. E. Schwarz, das Institut der Reallasten. 8. Erlangen 1827.

bestand, aber allmählig mehr und mehr erbbt, auch zuweilen in Geld verwandelt wurde. Hatte nun der Bauer das Gut angetreten, so erinnerte ihn noch eine Menge Zinsen daran, daß er kein vollkommen freies Eigenthum habe. Damit er seinen vormaligen, leibeigenen Zustand nicht vergäße, entrichtete er ein Huhn, das mannichfache Benennungen hatte, als: Fastnachts-huhn, Hals-huhn, Haupt-huhn, Leib-huhn, oder gab er eine Abgabe an Geld unter dem Namen Leibgeld, Leibbede, Leibschilling, Leibpfenning, Leibzins. Die Schutzpflichtigen der Geistlichkeit oder Kirche gaben als Anerkenntniß der Gerichts- oder Vogtherrschaft jährlich eine Abgabe an Wachs auf den Altar der Kirche, so wie die Schützlinge weltlicher Herren aus demselben Grunde G o w h ü h n e r, H e r d h ü h n e r, R a u c h h ü h n e r, V o g t- und andere H ü h n e r g a b e n. Für die Erlaubniß Leischolz im Walde zu sammeln, in demselben zu grasen, wurde der H o l z- h ü h n e r z i n s auferlegt; für die Erlaubniß Laub und Streu zu sammeln, L a u b h ü h n e r z i n s; für die Erlaubniß der Weide, W e i d e h ü h n e r z i n s; für jeden mündig gewordenen Sohn bis zu seiner Verheirathung, V u b e n h ü h n e r z i n s u. s. w.

Außerdem gab der Unterthan den großen und Kleinen, und den Blutzehnten. Zu dem ersten zählte man Alles, was unter dem Pfluge befindlich ist, auch den Wein- und Heuzehnten; zu dem zweiten alle anderen Früchte, und den dritten lieferte das zum Hofe gehörige Nutzvieh des Landmannes an Fohlen, Kälbern, Lämmern, Widchen, Ferkeln, Gänsen, Hühnern und Bienen. Manche Güter gaben den vierten und sechsten, manche den zehnten Theil an die Kirche und außerdem den neunten Theil an den Landesherren; und obwohl der Zehnte, in so fern er von dem rohen Ertrage des Feldes genommen wird, und der Zehntherr nichts an den Cultur-, Saat- und Erndtekosten zahlt, eigentlich den dritten Theil des reinen Ertrags beträgt, so waren die Bauern doch über den großen Frucht-

zehnten nicht sonderlich unzufrieden, desto verhafter waren ihnen die andern *).

Zu diesen Leistungen kamen noch die Frohnen **), welche

*) Diesen Haß berücksichtigend schaffte nachher die Tyroler Landesordnung von 1530 den kleinen Zehnten ab.

**) Wenn alle Herren damals ein so zartes Gewissen gehabt hätten, wie Heinrich von Einsiedel, so würde wohl kein Bauernkrieg entstanden seyn. Er hatte von seinen Voretern eine Dorfschaft ererbt, die ehemals dem Kapitel von Altenburg zugehört hatte. Ueber die auf diesem Gute lastenden Frohnen entstand in seinem Gewissen die Bedenklichkeit, ob sie nicht ehemals viel leidlicher gewesen, folglich unbillig seien. Er wandte sich an Luther, der ihn zu beruhigen suchte: die Frohnen seien bisweilen zur Strafe auferlegt oder durch Verträge erlangt worden, und weil es alte Frohnen wären, könne er sie mit gutem Gewissen beibehalten und seinen Leuten sonst in andern Sachen ehrlichen guten Willen erzeigen. Anfangs genügte ihm diese Belehrung, allein der Gedanke, daß die Frohnen etwas Unrechtes seien, schlich sich wieder ein. Er wandte sich also an Spalatin mit der Bitte, noch einmal darüber mit Luther zu sprechen. Dieser wiederholte seine erste Meinung, daß er die alten Frohnen, wenn er selbst sie nicht aufgebracht habe, beibehalten dürfe, es sei nicht einmal gut, Rechte abgehen zu lassen: „denn der gemeine Mann müsse mit Bürden beladen seyn, sonst werde er zu muthwillig.“ (!) Spalatin stimmte hiemit überein. Allein Einsiedels Herz war noch nicht beruhigt. Ein neues Bedenken Spalatin's war eben so wenig im Stande, ihn ganz zur Ruhe zu stellen. Die Ordnung, welche erhalten werden müsse, erfordere es, den gemeinen Pöbel im Saume zu halten; er habe ja diese Frohnen nicht aufgebracht: Joseph habe in Egypten sogar den fünften Theil des Ertrags eingefordert, und Gott habe sich diese Anordnung gefallen lassen. Wenn er

theils gemessen, theils ungemessen *) waren, und theils un-

je sein Gewissen nicht stillen könne, so möge er zuweilen den Unvermögenden nachsehen, aber doch die ererbte Frohne nicht ganz abthun, weil dieses den Pöbel nur verwöhnen und frecher machen würde. Denen, die nicht darum bitten würden, sollte er sie nicht erlassen; alle Neuerung bringe Beschwerde mit sich, und alte Beschwerden soll man nicht in Bewegung bringen. Dergleichen Lasten seien auch anderwärts, und ihre Abschaffung sei nicht nur unmöglich, sondern würde auch große Zerrüttung verursachen; ja sie seien an manchen Orten noch größer. Bei solchen Gewissensbeschwerden soll er einen Trostpsalmen zur Hand nehmen; so rein werde es nie auf Erden nimmer zugehen, bis wir in die Grube kommen. — Den Eigennuß hätten diese Gründe allerdings beruhigen können; nicht so Einsiedels zarte Empfindlichkeit und reine Uneigennützigkeit. Freilich schrieb er die neue Unruhe seines Herzens nun, da man ihm die Frohnen, als der heil. Schrift nicht widerstehend dargestellt hatte, den Eingebungen des Teufels zu, gegen den er mit Gebet und dem Sacramente kämpfen müsse. Inzwischen handelte er doch so, als wären es Eingebungen des guten Geistes; denn er vermachte in seinem Testamente einigen seiner Dorfschaften Einkünfte, von welchen sie die Steuern und Anlagen, die etwa von der Obrigkeit auferlegt würden, befreiten, oder den Armen leihen sollen „zur gegen schank, ob etwas zu viel gescheen were.“ Spalatin bezeugt sein Mißfallen über die neuen Auflagen und billigte dieses Vermächtniß, jedoch rieth er ihm, es jetzt nicht laut werden zu lassen, damit er die Leute nicht muthwillig, noch sich verdächtig mache. — M. J. E. Kapp's Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlichen Urkunden. I, 279 ff.

*) Die ungemessenen Frohnen wurden im Hohenlohischen im Jahre 1609 in gemessene verwandelt.

entgeltlich, theils gegen eine unverhältnißmäßig geringe Belohnung *) geleistet werden mußten. Ursprünglich wurden sie entweder bei der Verleihung des Guts einbedungen, oder waren sie freiwillig, und die Herrschaften mußten alljährlich darum bitten. Um was man Anfangs bat, das forderte man später, und allmählig wurde es bleibende Last **). Dergleichen Frohnen sind, außer den bei dem Feldbau zu leistenden, die Jagdfrohnen, Forstdienste, Bau frohnen, Wachfrohnen u. s. w. Die Arbeiten zur Unterhaltung nöthiger Festungen und dergl. mußten in der Frohne verrichtet werden, welche Frohne Burgveste ***) genannt wurde. Wenn eine Fehde entstand und das Heer auszog, mußte das Gepäck, der Proviant, das Geschütz und überhaupt Alles, was zu der Ausrüstung gehörte, in der Frohne fort geführt werden, welche Dienste den Namen Kriegerführen ****) hatten. Besonders drückend waren diese letzteren Frohnen durch die Veränderung, welche die Erfindung des Schießpulvers und die Einführung des schweren Geschützes in der Kriegskunst hervor gebracht hatte, wovon unten weiter die Rede seyn wird.

Dies sind aber bei weitem noch nicht alle Forderungen,

*) Die Untertanen des Deutschordens in der Ballei Franken bekamen nach einem Verichte (d. d. 2. Jul. 1524) des Landkommenthurs zu Ellingen, Wolfgana von Eisenhofen, in der Roggen-, Dinkel- und Gerstenerndte täglich sechs, und in der Habererndte vier Pfening, „das alles gegen andern gemeinen Tagelohn ring genug,“ wie sich der Vericht selbst ausdrückt. — Aus den Mergentheimer Akten im K. Staats-Archive in Stuttgart.

***) S. Walter Corpus juris germ. Tom. II. p. 187. Tom. III. p. 649.

****) S. Struben, de jure Villicorum. 4. 1735. p. 184.

*****) Eben das. p. 179. Hiezu vergl. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte S. 298.

welche an die „armen Leute“ gemacht wurden. Wir kommen nun auf die Beden oder Steuern. Um ihr Entstehen aufzuklären, müssen wir auf die ältere Verfassung Deutschlands zurück gehen. Zu den Zeiten Karls des Großen war jeder freie Mann zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet. Diese Einrichtung bestand, bis die wiederholten Kriege mit den Ungarn zu der Ueberzeugung brachten, daß ihnen nur mit einer wohlbewaffneten und geübten Reiterei ein wirksamer Widerstand geleistet werden könne. Seit dem zehnten Jahrhunderte wurde der ordentliche Dienst im Heerbann inmer mehr Reiterdienst und die Bewaffnung schwerer. Der Adel übernahm nun den ganzen Reichsdienst für das in seinem Unterspangel gefessene zur Heerfolge pflichtige Volk, welches jetzt nur noch bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge (Reise) die Waffen zu ergreifen verbunden war. Dagegen erhielt der Heerbannherr das Recht, eine Entschädigung von den Landsassen zu fordern. Diese bestand beinahe überall in einer ordentlichen auf Grundstücke oder Gemeinheiten vertheilten Abgabe, und führte gewöhnlich den Namen Bede (precaria). Allein die ursprüngliche Bestimmung der Beden wurde nach und nach ganz vergessen, und der Landesherr fing an, sie als eine gemeine Weihülfe zu allen Ausgaben, die er zu machen hatte, zu betrachten. Daher wurden auch außerordentliche Beden, Nothbeden, gefordert, in der Regel bei jeder schweren Fehde, bei Besuchen des kaiserlichen Hofes, bei Ausstattung einer Tochter (Fräuleinsteuer), bei der Auslösung aus der Gefangenschaft, bei dem Ritterwerden der Edlne u. s. w., und sie wurden eine bleibende Last, die der Bauer beinahe allein zu tragen hatte *). Denn die Geistlichkeit hüllte sich in den weiten Mantel ihrer Immunitätsrechte, der Adel verschanzte sich hinter seine Privilegien und behielt seine Ritterhufen steuerfrei, beide waren von allen Reallasten exempt, ungeachtet sie gleichen Schutz, gleiche

*) Eichhorn a. a. D. S. 306.

Nutzbarkeiten an der Landesalmende u. s. w. genoßen *). Die Städte hatten sich gleichfalls Rechte zu erwerben gewußt, und, wie der Clerus und der Adel, zur Wahrung derselben Bündnisse geschlossen. Diese drei Stände wurden auf Landtagen um ihre Beihülfe ersucht, und die Landesherren mußten sich meistens damit begnügen, daß die Prälaten und die Ritterschaften die Einziehung der Steuern von ihren eigenen Leuten und Meiern verwilligten, und daß die Städte eine bestimmte Summe übernahmen **). Das eigene Interesse der Gutsherrn forderte, daß sie ihren Hinterlassen nicht all zu viel auflegen ließen, und es blieb also der Bauer, der unmittelbar unter dem Landesherren stand, und für den Niemand sprach. Er, der bei den häufigen Fehden, während der Ritter in seine Burg, der Bürger hinter seine Mauern sich flüchtete, jedem Ueberfalle Preis gegeben war, und heute von dieser, morgen von jener Partei ausgeplündert wurde, war der Willkühr seines Herrn gänzlich bloß gestellt, der um so mehr neue Forderungen machte, je weniger seine bisherige

*) S. Bodmanns Rheingauische Alterthümer. S. 267.

***) Eichhorn a. a. O. S. 426. Wenn übrigens Eichhorn am Schlusse dieses §. sagt, die Ritterdienste seien in dieser Periode in der Regel ein Aequivalent der Steuer gewesen und allgemein dafür gehalten worden, wofür der Umstand, daß die Bayern im Bauernkriege weder die Steuern überhaupt noch ihre ungleiche Vertheilung zu einem Gegenstande ihrer Beschwerden gemacht und durchaus nur über Bedrückungen, die aus der Gutsherrschaft gerechtfertigt wurden, geklagt hätten, ein starker Beweis sei; so ist dieß zwar in so fern richtig, als in den zwölf Artikeln die Steuern nicht erwähnt sind, aber in den Beschwerdepunkten einzelner Landschaften und Gemeinden kommen allerdings auch die Steuern vor. Ueber die Immunität der Geistlichkeit wurde ja selbst auf Reichstagen oft und bitter geklagt.

gen Einkünfte für seine neuen Bedürfnisse und Ausgaben hinreichten.

Seit geraumer Zeit schon hatte man einsehen gelernt, daß die Vorkältern in ihrer frommen Einfalt ihr Besitzthum zum Vortheile der Geistlichkeit und der Klöster, aus deren Händen selten etwas an die Laien zurück kam, all zu sehr geschmälert hatten. Wie die Familien sich vermehrten, in eben dem Maße wurden die Erbtheile für die einzelnen Kinder kleiner, so daß sie oft kaum noch zum standesmäßigen Unterhalte hinreichten, was um so mehr der Fall seyn mußte, je mehr der Luxus stieg.

Durch den ausgebreiteten Handel hatte man die kostbaren Produkte Ostens und Amerika's kennen gelernt, und Jeder wollte sich dieselben verschaffen. Die Pracht des Kaisers und der ihn begleitenden Niederländer und Spanier weckte die Eifersucht der deutschen Fürsten, welche jenen nicht nachsichtigen wollten; und so wie diese sich dem Kaiser eine Stufe näher dünkten, so wetteiferten mit den größeren Landesherren die kleineren, mit ihnen die Edelleute, ja der Luxus in den Kleidern und der Aufwand bei Hochzeiten, Taufen und dergleichen nahm sogar unter den Bürgern und Bauern so sehr überhand, daß zu verschiedenen Zeiten Reichsverordnungen dagegen erlassen werden mußten *).

*) Dergleichen Verordnungen finden sich in dem Abschied des k. Tags zu Lindau im Jahre 1497. §. 8 — 17 incl. (s. Senkenberg's N. Sammlung der Reichsabschiede. Th. 2. S. 31), in dem Reichsabschied zu Freiburg i. J. 1498, §. 39, 40. (a. a. D. S. 47 ff.) Reichsabsch. zu Augsburg i. J. 1500, Tit. XXIII. (a. a. D. S. 78 ff.) Diese Kleiderordnungen wurden bestätigt und näher bestimmt in der Reformation guter Polizei zu Augsburg aufgerichtet im Jahre 1530 Tit. IX bis XIX. (a. a. D. S. 336 ff.) — Der Adel der vier Lande Franken, Schwaben, Baiern und Rheingrom hatte schon i. J. 1485 auf dem Turnier zu Heilbronn

Um einen Begriff von dem Aufwande und der Kleiderpracht jener Zeit zu geben, möge ein Beispiel genügen. Bei der Hochzeit des Herzogs Georg von Baiernlandshut mit der polnischen Prinzessin Hedwig (i. J. 1475) brachte der Churfürst Albrecht von Brandenburg nebst seiner Gemahlin über 400 adeliche Frauenzimmer mit, unter welchen vierzehn Jungfern waren, die mit einem Federnbusch und einem Hestlein (Strauß von Diamanten) auf dem Hut den fürstlichen Wagen zu Pferde begleiteten. In Albrechts Gefolge waren 1300 Pferde, und die ganze Anzahl derselben von allen Gästen betrug gegen 6500 *). Der Anzug des Kaisers (Friedrich III.) und des Herzogs Otto, welche die Braut führten, und der der Braut werden folgendermaßen beschrieben: „der Kaiser hatt an ein roths gar kostenlichs Stück, das war gülden, und hette einen Überschlag mit gar kostenlichen Perlelein gestickt, darinn versetzt gar viel kostenlicher Edelgestein von Dymant, Rubin, Schmaracken, Saffir ic. und viel ander Edelgestein, und hette auch an den Hals hengen ein gar kostenliches Kreuz darinn versetzt war viel gar kostenlich Edelgestein; und führt die Königin (die Braut die man Königin nannte, weil sie eine königliche Prinzessin war) bei der rechten Hand, und zu der linken Hand gieng Herzog Ott, und hatt an einen braunen kurzen Rock, das halb Theil des Rocks war aller gestickt mit Perlelein, desgleichen war die Kappen und die einen Hosen mit gar schönen Perlelein auch darinn versetzt Edelgestein, und gienge zu der linken Seiten. Item die Braut hette an einen roten Seiden Rock von gar gutem Utlaf, und war von oben bis zu Ende ganz und gar Perlelein, die waren oben groß und

einen Vertrag gegen die allzugroße Pracht in Kleidern unter sich geschlossen, der aber nur während des Turniers gehalten worden zu seyn scheint. (S. Schmidts Geschichte der Deutschen. Th. IV. S. 477 der Ulmer Ausgabe von 1787.)

*) Schmidt a. a. D. S. 474.

schön, und war gestickt von heydenischen Blumen, und in den Blumen standen gar schöne Edelgesteine von allerley köstlichen Edelgesteinen, und der Rock war gemacht gar weit nach ihren Sitten, und hatte ein hohes Koller, das war ganz gestickt mit Perlelein. Auf dem Haupt hatte sie eine kostliche Kron von gar kostlichen Hestlein, und inwendig der Kron auf dem Haar hatte sie einen breiten Borden von gar großen Perlelein, und unter der Kron hieng ein dinn Tuch herfür ein wenig für die Augen, doch daß man ihr die Augen sah, und hatte auch ein kostliches Halsband, und gieng aufgericht, und schlug doch die Augen ein wenig unter sich, und ist sehr ein hübsch Mensch, und darzu gerad und ein libliches Angesicht, und sieht gar frey mit ihren Augen. Auf die nehmliche Art giengen auch die übrigen Fürsten entweder ganz in gulden stück gekleydet, oder in Kleydern, die entweder ganz oder zum Theil mit Perlelein gestickt waren *).“

Die Moden wechselten so schnell, daß die Limburger Chronik davon sagt: „In derselben Zeit ward der Sitt von der Kleydung verwandelt, also wer heur ein Meister war von den Schneidern, der war über ein Jahr ein Knecht **). Und Spangenberg, der bald nach dem Baurukriege lebte, sagt von seinen Zeiten gar: „Ist, daß man einen Tanz, Kinds-
tauf oder dergleichen Wohlleben ***) hält, so darf sich manche

*) Ebendas. S. 476 ff.

**) Ebendas. S. 475.

***) — „ob wir nit so vil Pomeranzen, Granaten, Citeronij, Capre, Olium, Wazgold, Seiden, Sammat, oder Schallotten, in theütschlande brechten, vnd dargegen vns an gelt vnd gut emblößtent, wir wurden dennoch leben, vnd vns vnsere specerey, als Zwybel, Knobloch, vnd was in theütschen Landen geselt, wol mügen behelffen.“ (Dialogus, so Franciscus von Sickingen an der Himmelsporten mit St. Petro vnd

(von Abel) einen Tag wohl dreymal umkleiden, und solches etliche Tag an einander, jetzt deutsch, dann welsch, bald spanisch, dann ungarisch, zuletzt gar französisch^{*)}.“

Wie unverhältnißmäßig ein solcher Aufwand zu den Einkünften war, läßt sich desto leichter einsehen, wenn man erwägt, daß durch die unaufhörlichen Fehden im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert oft ganze Gegenden verheert wurden, so daß sie auf mehrere Jahre hin keinen oder doch nur einen geringen Ertrag gewährten^{**)}. Zudem waren die Kriege durch die abermals veränderte Art Krieg zu führen, weit kostspieliger geworden, als ehemals. War nämlich sonst der Ritterdienst die Grundlage der ganzen Kriegseinrichtung, so hatte dagegen die Erfindung des Schießpulvers und der Gebrauch des Feuergeschützes eine ganz neue Waffe nothwendig gemacht. In den Kriegen mit den Schweizern und Hussiten hatte man den Werth eines gehörig bewaffneten und streitgeübten Fußvolkes kennen gelernt, und sein Dienst wurde nicht mehr als Nebensache betrachtet^{***)}. Zwar hätten die Städte ein streitgeübtes Fußvolk stellen können, aber zu entfernten und langdauernden Kriegen waren sie nicht leicht zu bewegen, und auch dem Herkommen nach ohne ihren guten Willen nie gebraucht worden. Der gleiche Fall trat bei dem Landesaufgebot ein, und wenn man es auch nach Carolingischer Weise wieder zum Reichsdienst im vollen Umfange

St. Jörgen gehalten. In Franz von Sickingens Thaten u. durch E. Münch. Bd. 2. S. 328.)

*) Schmidt a. a. D. S. 476 (aus Spangenbergers Adelspiegel, Th. 2. S. 453 ff.)

**) Das Niederbrennen von Höfen, Dörfern u. s. w. und das Abhauen der Obstbäume und Weinstöcke und dergl. war so gewöhnlich, daß es überflüssig wäre, einzelne Beispiele davon anzuführen.

***) Vergl. Eichhorn a. a. D. S. 437, aus welchem dieses genommen ist.

hätte ziehen wollen, so fehlte ihm doch die Übung in den Waffen. Am brauchbarsten blieb geworbenes Fußvolk, und eben weil es überall gebraucht wurde, bildete sich nach und nach in Deutschland eine Klasse von Menschen, die aus dem Dienste eines Herrn in den eines andern zog, und gegen Sold für jeden Krieg zu haben war. Dieß waren die Lanzknechte, über deren Entstehen und Einwirkung auf die Kriege wir das Urtheil eines Zeitgenossen, Sebastian Franck, in seiner Chronik hören wollen: „zu dieses Kaisers (Maximilian I.)^{*)} Zeit seynd auch die Landknecht, das Niemand nütz Volk, auffkommen, das ungefordert, ungesucht umlaufft, Krieg und Unglück sucht und nachlaufft. . . Dann die Untertanen, die aus Noth der Gehorsam von ihrem Herrn zum Krieg aufgefordert, und so sie den vollenden, wieder niederfüßen an ihr Arbeit, heißen viele nicht Landknecht, sondern Söldner, und gehorsam Kriegsknecht. . . Aber das unchristlich und verlohren Volk, dessen Handwerk ist Hauen, Strecken, Rauben, Brennen, Morden, Spielen, Sauffen, Gottslästeren, freywillig Wittwen und Waisen machen, ja das sich nicht dann ander Leut Unglück freut, mit jedermanns Schaden nähret, und außerhalb und innerhalb des Kriegs auf den Waueru liegt, garten, schinden und schätzen nicht allein jedermann, sondern auch ihnen selbst nit nütz ist, kann ich mit keinem Schein entschuldigen, daß sie nicht aller Welt Plage seyen. — Auch fragen sie nach keiner Gerechtigkeit; wenn der Teufel Sold ausschrieb, so flengt und schneit es zu, wie die Fliegen in dem Sommer, daß sich doch Jemand zu Tod verwundern mücht, wo dieser Schwarm nur aller herkam, und sich den Winter erhalten hat. — Vor Zeiten ehe dieß unnütz Volk, das sein Leben so um ein schnud Geld ungenudt, ungefordert, on Gehorsam, on auf-

*) Maximilian und Georg von Freundsberg gaben dem Fußvolke (den Lanzknechten) zuerst eine regelmäßige Ausrüstung, Einteilung und Kriegsordnung.

gedotten feil trägt, aufkam, krieget ein jeder Fürst allein mit seinem eignen Volk (seinen Unterthanen und Vasallen), so er Anstöße hett, oder hat er etwan einen Fürsten und Herrn, der ihm ein Volk aus seiner Landschaft lyhe, da waren seine schlechte Kriege, und gieng lieberlich ab und an, jetzt so man dieß unnütz Volk also feil findet, geht es nun mit viel tausend zu, will ein jeder über den andern mit der Viele und Stärke der Rüstung seyn, und kost ein Krieg jetzt wohl mehr dieß man anfahet, und mit diesem Gesind hinausrüstet, als dort bis man vollendet. — Wenn dieß Volk nicht were, so weren viel geringer Krieg, und müßte oft ein Fürst mit so viel hundert kriegen, als jetzt mit tausend, und solt dannoch mehr ausrichten. — Dann dieses Volk und schadenfrohenket immer eins aus ander, das sich der Krieg verlenget, und einreiß, und wer ihm leid, daß es recht zugienß, und Fried würde, damit erschöpft man das ganz Land, daß schier kein Fürst, noch Bauer kein Geld mehr hat, und die Fürsten jetzt nit ohn großen Nachtheil ihres Landes in den Krieg hinausrüsten mögen“).

Es war natürlich, daß kein Fürst diese Haufen nach geendigtem Kriege in seinem Solde behalten konnte; sie wurden also verabschiedet und legten sich, wenn sie nicht gleich wieder Dienste fanden, und ihre gemachte Beute verschwendet war, entweder auf's Rauben und Morden, oder wurden sie die unverschämtesten Bettler, denn keiner wollte wieder arbeiten. „Jetzt, sagt Seb. Franck, ist leider die Sache dahin kommen, das ein jeder Landknecht sich stellt, als habe er einen Eyd geschworen, so bald er einmal den Spieß auf die Achsel nehme, so wolle er sein Tag kein Arbeit nimmer thun.“ Es wurden zwar auf Reichstagen wiederholt Verordnungen gegen herrenlose Lauzknechte und anderes

*) Schmidt a. a. D. S. 575 ff.

dergleichen Gefüdel erlassen *), aber nirgends streng befolgt.

Außer den Summen, welche der Sold dieser Lanzknechte wegnahm, waren noch andere erforderlich für die Anschaffung des Geschützes und der Munition, deren Transport neue Lieferungen von Fuhrwerken und vermehrte Frohdienste für die Unterthanen zur Folge hatte. Die Anzahl des erforderlichen reißigen Zeugs, des Fußvolkes und Kriegsgeräthes wurde bei Reichskriegen an die Reichsstände des Herzogthums und die Städte, welche man als Reichsstädte anerkannte, oder doch sonst besonders zum Reichsdienste zu ziehen sich berechtigt hielt, und an die Mitglieder der Bündnisse nach den Reichs- und Bundes-Matrikeln ausgeschrieben, und von diesen auf die Unterthanen umgelegt. In einigen Fällen wurde es ihnen überlassen, ob sie ihre Mannschaft stellen, oder ein Aequivalent an Geld dafür geben wollten. Um dieses aufzubringen, wurde entweder eine Vermögenssteuer von allen mittelbaren und unmittelbaren Reichsunterthanen (der gemeine Pfennig) bewilligt **), oder wurde jeder Reichsstand zu einer gewissen Summe angeschlagen, ohne zu bestimmen, wie diese Summe von ihm selbst auf seine Unterthanen umgelegt werden dürfe ***). So waren also außer den bisherigen Leistungen auch noch Reichsteuern entstanden, welche den Unterthanen um so empfindlicher fallen mußten, als Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren ihren eigenen Vortheil dabei suchten, indem sie mehr, als ihnen

*) S. 1. B. Ordnung des Landfriedens zu Worms Anno 1521 aufgericht, XV. Bei Senkenberg a. a. D. Th. II. S. 201.

**) Wie 1. B. auf den Reichstagen zu Worms 1495, zu Trier und Eöln 1512. S. Senkenberg a. a. D. Th. II. S. 15. 138 ff.

***) Wie 1. B. die Hülfe, welche auf dem Reichstage zu Frankfurt 1486 bewilligt wurde. S. Senkenberg a. a. D. Th. I. S. 271.

angeseht war, sogar die Kosten der Reichstage, welche sie entweder persönlich besuchten, oder durch ihre Gesandten besuchten, auf die Unterthanen umlegten, und als die Ritterschaft ermächtigt war, nicht nur die Anlage von ihren Hinterlassenen einzuziehen, sondern auch „sich selbst davon, so noth seyn wird, zu besolden“.)“

Hatten nun gleich die ewigen Fehden und das Heckenkriegen durch die Beschwörung des Landfriedens beinahe ganz aufgehört, so gewährte dies doch den Unterthanen nur einen geringen Nutzen. Denn der Adel, der sich von der Abhängigkeit von Fürsten größtentheils losgemacht hatte, ohne Geistesbildung, bloß dem Kriege, der Jagd und den Trinkgelagen ergeben, und ohne Finanzkenntnisse **) war, hatte die Fehden als eine Erwerbquelle ***) benützt, hatte es weit kürzer und seinem Stande angemessener gefunden, dem reisenden Kaufmann die Gegenstände, die ihm die Herrschaft der Mode und der steigende Luxus zum Bedürfnisse machte, mit Gewalt abzunehmen, als ihm sein wenig Geld dafür zu geben, und mußte jetzt, als jene Quelle allmählig versiegte, auf einen Ersatz denken, den er in der willkürlichen und eigenmächtigen Erhöhung der Gülden, Zinse u. s. w. fand. Die Mitglieder der Bündnisse, welche über die Handhabung des Landfriedens und die Erhaltung der Ruhe und Sicher-

*) Reichsabschied zu Stier und Eöln Anno 1512 aufgerichtet; Tit. I. §. 14. 15. bei Senkenberg a. a. D. Th. II. S. 139.

**) Die Edelkute ließen oft Mönche aus den Klöstern kommen, denen sie die Bewirtschaftung ihrer Güter übertrugen. — S. Bodmanns Rheingauische Alterthümer.

***) Die Räuberei war so allgemein, daß selbst der angesehene Graf Rudolph von Montfort, während er mit denen von Embs in Fehde war, 40 deutsche Langknechte, welche mit gutem Solde aus der Lombardei zurück kamen, niederwerfen und plündern ließ. S. Pfisters Geschichte von Schwaben. II. Buches II. Abtheilung, II. Abschnitt.

heit wachen sollten, fanden hierselbst Veranlassung, zur Erreichung ihres Zweckes Gewalt zu gebrauchen, und mußten daher immer einigermaßen gerüstet seyn, was fortdauernde Ausgaben verursachte¹⁹⁾.

Die Unterhaltung des Reichsregiments und des Reichskammergerichts war eben so beschwerlich und drückend für den gemeinen Mann, da er wenig oder gar keinen Nutzen von diesen Anstalten genoß. Denn die neue Gerichtsverfassung ging mehr darauf hin, die Streitigkeiten zwischen den Ständen rechtlich beizulegen, und die Rechte der Städtebürger zu sichern, als den Bedrückungen, die den Unterthanen zugesetzt wurden, abzuhelfen. Die auf dem Reichstage zu Worms 1495 aufgerichtete Ordnung des kaiserlichen Kammergerichts bestimmte zwar, wie Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige sich einander zu Recht fordern sollen, und wie sie von Prälaten, Grafen, Herren, Adel und Reichsstädten zu Recht erfordert werden mögen²⁰⁾; aber erst die auf dem Reichstage

¹⁹⁾ In der Fehde, welche wegen der Entleibung des Grafen Joachim von Dettingen entstand, wurde die tägliche Ausgabe der Städte folgendermaßen angeschlagen: Augsburg — 84 fl. 48 kr. Ulm — 87 fl. 39 kr., Eßlingen — 14 fl., Reutlingen — 12 fl. 43 kr., Nördlingen — 11 fl. 43 kr., Hall — 20 fl. 34 kr., Weberslingen — 23 fl. 25 kr., Gmünd — 8 fl. 51 kr., Memmingen — 17 fl. 3 kr., Diberach — 17 fl. 34 kr., Ravensburg — 17 fl. 34 kr., Heilbronn — 9 fl., Kaufbeuren — 8 fl. 51 kr., Dinkelsbühl — 11 fl. 17 kr., Wimpfen — 1 fl. 30 kr., Rempten — 3 fl., Wörtth — 6 fl., Isni — 7 fl. 21 kr., Wulendorf 5 fl. 52 kr., Weil — 3 fl., Wangen — 3 fl., Leutkirch — 3 fl., Aalen — 1 fl. 30 kr., Cöngen — 2 fl. 52 kr., Bopfingen — 1 fl. 9 kr., Buchhorn — 52 kr., Weiskenburg am Norglgen — 1 fl. 9 kr., Nürnberg mit Windsheim — 115 fl. Summa 499 fl. 22 kr.

Nicht im königl. Staatsarchive in Stuttgart.

²⁰⁾ Kammergerichtsordnung von 1495, S. 28. 30. in Senkenbergs N. S. d. Reichsabschiede Th. II. S. 10 und 11.

zu Augsberg 1500 errichtete Kammergerichtsordnung gab den Bürgern und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäßige, denen sie nicht unterthan sind, gleiche Rechte mit den Prälaten, Grafen, der Ritterschaft und den Reichsstädten^{*)}. Daß jedoch auch Unterthanen ihren eigenen Herrn rechtlich belangen könnten, das fiel Niemand ein.

Allgemein waren aber die Klagen^{**)} über die Kostbarkeit und Langsamkeit des Reichskammergerichts. Die schon erwähnte Kammergerichtsordnung von 1495 bestimmte im §. 19, daß alle zu dem Gerichte gehörigen Personen ihre Besoldung von den Sporkeln empfangen sollten, und setzte im §. 20 die Taxen für allerlei schriftliche Expeditionen fest, z. B. für eine bloße Citation soll bezahlt werden 1 fl. 15 kr.; für eine Citation, darinnen eine Inhibition inserirt wird, 2 fl. 15 kr.; für eine Commission, Kundschaft oder Zeugniß zu verhören 6 fl. 15 kr.; für eine Commission, in welcher eine ganze Sache mit allen Anhängen und Umständen zu endlichem Entscheid befohlen wird, 12 fl. 15 kr. u. s. w. Für die Urtheilbriefe soll gegeben und genommen werden nach der Größe der Sache und Erkenntniß des Kammergerichts. Ja, die peinliche Gerichtsbarkeit wurde durch die Geldstrafen so einträglich, daß man sie im fünfzehnten Jahrhundert als ein lukratives Recht betrachtete. Die Wambergische Criminalgesetzgebung, welche im Jahre 1507 publicirt wurde, setzte im Art. 272 fest: daß „unsere Amtleute und Richter sollen in peinlichen Sachen Niemand kein Geldbuß auflegen ohne Unser Wissen und Willen, wenn unsere Meinung ist, fürderlich und endlich Straf und Verkommung der

*) Kammergerichtsordnung von 1500, §. XL bei Senkenberg a. a. D. S. 70.

**) Des Adels Beschwerden wider das R. Kammergericht auf dem Reichstage zu Nürnberg 1523 übergeben, s. in Goldast's polit. Reichshändeln. Fol. Frankfurt 1614. S. 983.

Mißerhat, gemeinen Frieden und Nutz, und nit das Ge-
neyse und das Gelt, als der raschen
Richter Gewohnheit ist, zu suchen *).“

Die Langsamkeit war eine natürliche Folge des gericht-
lichen Verfahrens. Das römische Recht verdrängte allmählig
die Reichsgesetze und das Gewohnheitsrecht; man suchte jenes
mit dem deutschen zu verknüpfen und auf deutsche Institute
anzuwenden, auf welche es keineswegs paßte; die alte rein
mündliche Verhandlungsart gieng in ein schriftliches Verfah-
ren über; der Inhalt der gesammten Verhandlungen eines
Rechtsstreites mußte aufgezeichnet werden, was bei dem äl-
tern deutschen Prozesse ganz unbekannt war. Weder die
deutsche Art der Instruktion einer Sache, noch das
deutsche Beweisverfahren machte es möglich, einen
Rechtsstreit Jahre lang hinzuziehen; das geschriebene gemeine
Recht aber gab durch die Instruktionsart der verzögerlichen
und peremptorischen Einreden, die es zuließ, durch die vielen
Rechtsmittel, welche es verstattete, so vielen Anlaß zu Rechts-
verzögerungen, daß es bald umgekehrt zu einer Seltenheit
wurde, wenn ein Rechtsstreit schnell zu Ende gieng **).

Vernehmen wir den deutschen Volkswitz über das Reichs-
regiment und das Reichskammergericht!

Der heilige Jörg fragt Franz von Sickingen an
der Himmelspforte: „Was thut denn das Regiment, das
vom Kayser vnd allen stenden geordnet vnd besetzt ist?“

*) Eichhorn a. a. O. S. 459 Note b).

**) Es dauerte z. B. in einer Sache, wo i. J. 1500 gegen einen
schiedsrichterlichen Ausspruch ein *remedium supplicationis et
nullitatis* angewendet, und vom Gegentheil die *Exceptio fori
incompetentis, litis praeventae et alibi pendentes opponitur*
wurde, bis zum Jahre 1508, ehe nur über diese Einreden er-
kannt wurde und es also zur Verhandlung der Hauptsache
kam. S. Eichhorn a. a. O. S. 444 und Note d).

Franz antwortet: „Die seynd jetzt zu Eslingen, so vil da seind, die leben im frieden, Essend zu morgen grünen Timmer und trincken süßen wein, nachmittag macht man ain Außschuß.

Förg. Was ist ain Außschuß?

Franz. Man taylt die herren im Regiment auß wegtlicher Parthey zu einer sonderlichen sach oder handlung das sye nit alle über ein sach dörffent syen.

Förg. Da handlennd sy darnach der gemein nutz.

Franz. Ja für und für, etlich herren, und sonderlich die Eltsten und geschicksten, und was mit der federen umbget, die werden verordnet mit Mandaten, und in ander weg zu procediern, zu einbringung der abschlag des geltz, danon das regimentt erhalten soll werden. Die aunder Parthey setzet über die Supplication der armen und schicken dieselben an das Kammergericht, auff daß sye best minder besawärt seind, damit man König Absueras conuiuium, Wannckedt, Schlassbrünel, Zylschießen, Rhennen, Stechen, der bulschafft und abenthantz auch außwarten mügen.

Förg. Was ist dz Kammergericht?

Franz. Es ist ain solch Ding, wer von dem vndergericht als dem segefür erlediget ist, der kompt erst in die hell gar mit einander, dann ich main warlich das kain seel in der hell von den theuffeln harter geblagt müg werden, dann wann ain armer den Procurator, den Advocaten, vund dem selben Nostigen hauffen zu tayl wirt, dann da seynd so vil action, Exception, Replet, Dupliet, Triplet, quadriplicet, dilation, peremtoriales, ferie in neniis, prefariis, und ordinariis, also das kain entledigung ist, es muß blut, und flawsch, alles verzert werden, kompt vnder hundertten ahner zum endurtail, so muß er die Execution vund vollfiredlungen bey der von Dschfenstain kuchenmayster suchen, der was so gewalttyg, so er ainem ain Supp schuff, so warff man ihn die fenegen ab. Aus sollichem mangel der gerechtigkeit, volgt, wo ains armen mauns vermügen nit ist, disem laungen und vnausztrüglichen bracht außzuwarten, das er ihm fürnympt

ein Wehede, feyndtschafft oder krieg, vund so er dem Fürsten der statt oder andern seyn widersücheren aygen person nichts abbrechen kan, so greyffe er derselben vnderthonen güter an, das hayßt man den Landstryden gebrochen, da braucht erst das Regiment sein gwalt, dz hayßt man die Acht, ist es dann ayn mächtigen Fürsten, ayn statt, Commun oder sunst ain Bündnuß berüren, das sye aynn in die Acht bracht hat, so muß es alles zu trümmern geen, Schldffer vnd Heuser, dahyn dann nye kayser der Achter hingeschmeckt hatt, were es aber ain armer, so ist die Acht vnd aberacht, nichts anders zu sehen *).

Solche Klagen wurden jedoch nicht bloß über das Kammergericht angestimmt, sondern auch über die vielerlei Land- und Hofgerichte, von welchen jedes seines eigenen Vortheils wegen so viel Prozesse als möglich an sich zu ziehen suchte. Wenn sich auch nachher ergab, daß die Sache nicht vor ihr Forum gehörte, so gaben und ließen sie sich doch Urtheilsbriefe bezahlen, wodurch für die Parteien doppelte Kosten entstanden. Am bittersten wurde über die geistlichen Gerichte geklagt, welche mit ihren Anmaßungen immer weiter um sich griffen, so daß der weltlichen Jurisdiction beinahe nichts übrig geblieben wäre. Die päpstlichen Gerichte in Rom ließen auf die Bitte geistlicher Personen weltliche in rein weltlichen Sachen sogar in erster Instanz nach Rom citiren **). Gab einer in Deutschland kein unparteiisches Recht zu erhalten, und versicherte er dieß eidlich, so wurde sein Gegner sogleich nach Rom citirt und der Prozeß dort verhandelt, ungachtet er sich zu dem Beweise erbot, daß der

*) S. den auf Pag. 14 Note *** angeführten Dialogus etc. S. 327.

***) S. des h. R. Reichs Ständt Beschwerden gegen dem Stuel zu Rom etc. S. v. Bei Goldast, Reichsrazungen. Th. II. S. 199 ff., bei Georgii Imperatorum etc. Gravamina etc. 4. 1725. pag. 386 seqq.

Kläger falsch geschworen habe *). Die geistlichen Richter citirten oft Laien vor ihren Richterstuhl, ungeachtet sie wohl wußten, daß sie nicht vor sie gehörten. Diese mußten dann bei ihrem ordentlichen Richter um Abforderungsbrieve ansuchen, und sie dem geistlichen Richter zuschicken, was immer mit großem Zeitverluste und vielen Unkosten verbunden war. Gab dann auch der geistliche Richter die Sache an den weltlichen ab, so wurde doch der Beklagte, ungeachtet das Verfahren null und nichtig war, unter Androhung der Excommunication gezwungen, die aufgelaufenen Prozeßkosten zu bezahlen, „unangesehen, daß demselbigen, der also unordentlich sürgenommen, und deshalb gewiesen ist, seine Schäden abzulegen gebürt. Aber solch widersinn der Recht gebrauch den geistlichen Richter, darum, damit desto mehr unbillig Kläger, ihren Gerichten anhangen, und sie also unbillig Nutz aus den Leuten bringen **).“

Auf diese und mancherlei andere Arten, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, wurden die Unterthanen gedrückt, worüber sich die Gesandten der Frei- und Reichstädte in dem Abschiede des Städtetags, der auf St. Jakobs des Apostels Tag (d. 25. Jul.) 1522 in Eßlingen gehalten wurde, folgendermaßen äußern: die acht Beschweruß. Das die Erbern Stet vnd die Frey. hoch beschwert werden. nit allein durch die geistlichen gericht In sachen für Ey nit geherig. Sonder auch durch villerley landgericht die Im Reich sein. Deßgleichen auch Insonderheit durch das Rotweilisch Hofgericht die alle vnd dergestalt mißbraucht werden, das die Erbern Stet vnd die Frey daran In Sachen für solliche gericht ganz nit geherig citiern. vnd die Stet auch die Frey zu merklichem costen vnd schaden bringen. vnd so sich darnach auff die Freyheit, so die Stet dafür haben. die auch

*) Ebendaf. S. 10.

**) Ebendaf. S. 68. 60.

etwa die Landgericht und das Hofgericht zu Rotweil wol wissen, oder sonst auffer andern Ursachen, mit Urtheil erfundet, das die Stet. auch die Freu unpilllicher weis an soliche Gerichtslück genommen seien. So muessen danoch die Stet und die Freu, von geistlichen Land- und Rotweilischen Hofgerichten nicht besterminder Urtheylbrief nemen und lesen. Darausß dann die gemelten Gericht Freu nutz empfaehen — Und auch soliche Furnemen allein von solichs nutz wegen thun und darzu den Stetten und den Freu nit wienig costen und schaden zufuegen.“ — Ferner beschweren sie sich: daß die Erbern Städte und die Ibrigen nebst andern Ständen des Reichs vom Stuhl zu Rom, dazu sonst allenthalben im heiligen Reich von der Geistlichkeit nicht allein mit unordentlichen Gerichtszwängen sondern auch sonst in mannigfaltig und vutreglich weg hoch beschwert und belästiget werden. — Unter den weitem Beschwerden kommt auch vor: Soll einer in offenbaren Sachen und sonderlich mit dem Rechten, das jezt langsam ausgehet, seinen Handel mit Recht anfangen und erst Urtheil Deklaration halb darüber ergehen lassen, so muß er nur dazu noch desto mehr Kosten und Schäden leiden und ausgeben und mag dennoch zuletzt über das alles keine Vollstreckung erlangen *).

Hieraus ersehen wir, daß die Städtebürger eben so, wie die Landleute, Ursachen zu Klagen hatten, ungeachtet sie vor diesen vielfach begünstigt waren. Die Städte verdankten ihre Macht und ihr Ansehen theils dem ausgebreiteten Handel und den Gewerben, welche in denselben getrieben wurden, theils den besondern Rechten und Freiheiten, mit welchen die Kaiser und Fürsten sie begnadigten **). Sie erhielten z. B.

*) Mspt. im Königl. Staatsarchive in Stuttgart. — Des Adels Beschwerden wider die fürklichen Gerichte s. Goldast's polit. Reichshandel S. 580 ff.

***) Dieß geschah besonders von den schwäbischen Kaisern, welche

das Recht, öffentliche Märkte abzuhalten, die Waaren, welche in ihre Ringmauern, oder auch in einen gewissen Umkreis um dieselben gebracht wurden, anzuhalten und auf städtischem Geschirr weiter zu schaffen (Stapelrecht), den Verkauf oder wenigstens das Feilbieten derselben an Bürger zu verlangen (Einlagerrecht ^{*)}), das Meilenrecht ^{**)}), vermöge dessen unter einer Meile ihres Gebietes Niemand Bier brauen und schenken, oder ein Handwerk treiben durfte, u. s. w. Eine weitere Aufzählung ihrer Rechte würde uns hier zu weit führen; unläugbar aber ist es, daß die meisten dem Landmanne nachtheilig waren. Vorteilhaft war für den Bauern das Pfahlbürgerrecht, welches darin bestand, daß die Städte eigene Leute von Fürsten oder Herren zu Bürgern annahmen, welche, wenn sie innerhalb Jahr und Tag von ihren Herren nicht zurückgefordert wurden, frei blieben. Aber dieses Recht wurde zum Unglück für die Bauern aufgehoben, gerade als es ihnen am nützlichsten hätte seyn können. Denn sie bedienten sich dieses Mittels, sich unerträglichen Bedrückungen zu entziehen, so häufig, daß die Herren das Nachtheilige, welches es für sie hatte, bald empfanden und Klagen dagegen erhoben. Sie fanden auch so geneigtes Gehör, daß schon im Jahre 1252 kein Reichsgesetz gegen die Pfahlbürger erlassen wurde ^{***)}. Allein obschon dieses Gesetz öfters wie

den mächtigern unter ihnen besondere Privilegien ertheilten und sie zu freien Reichstädten erklärten, um in denselben ein Gegengewicht gegen manche allzumächtig gewordenen Stände und gegen die Anhänger der Päpste, die Bischöfe und Weltgeistlichen zu finden.

*) Eichhorn a. a. O. S. 312.

**) G. Anton's Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Th. 3. S. 13.

***) G. Jac. Weuckeri Diss. de Pfalburgeris. 4. Argent. 1698. pag. 31.

berholt wurde, und die goldene Bulle Carls IV. eine Strafe von hundert Mark löthigen Goldes auf die Annahme der Pfahlbürger setzte, so hörte sie doch erst dann auf, als die Macht der Städte zu sinken begann.

Ihr Handel hatte nämlich seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bedeutend abgenommen; in Norddeutschland war er an die Engländer und Niederländer übergegangen; der von den Portugiesen gefundene Weg nach Ostindien hatte den italienischen Handel beinahe ganz vernichtet, und dadurch auch dem der süddeutschen Städte den Todesstoß gegeben; die Fürsten beeinträchtigten und hemmten ihn, indem sie die den Städten von Kaisern und Königen ertheilten Zollfreiheiten nicht achteten, alte Zölle erhöheten und neue errichteten *), den Städtebürgern schlechtes Geleit gaben, und wenn diese in ihren Gebieten Schaden litten, Ersatz zu geben sich weigerten. Der schon erwähnte Abschied des Städtetags zu Eßlingen (1522) enthält darüber: „Die neuend Beschweruß. Das nit allein Im heiligen Reich durch etlich Fürsten und Oberkeyten, dem gemeynen Man vnd sonderlich den Burgern in Stetten zu nachteil neue zell vnd zellstett zu merklicher gemeyner Beschweruß. sonder auch fürnemlich etlich Erbern Stetten vnd den Frey zu nachtheyl vnd verderben auffgericht furgenommen vnd gestat werden. vber das dieselben Stet vorhin vnd alter Freyhaitten vnd confirmations von Romischen Keysern vnd Kunigen. deßhalber haben. Dergleichen zell vnd Zellstet nit mer aufzurichten.“ — Ferner beschwerten sie sich, „daß zuvorab der Erbern Städte Burgern und handthierenden Leuten ganz gering und schlecht Geleit gegeben, und so sie die erlangen, daß sie daraus nur desto eher beschädigt werden. Und so ihnen Schaden geschieht, daß sie von den Geleitsherren, die in solchem viel

*) Des Adels Beschwerden darüber s. in Goldast's polit. Reichshändeln S. 979.

undienlich und unrechtmäßig Auszüge und Einreden suchen, keine Wiederlegung ihrer Schäden erlangen mögen.“

Diese Handlungsweise war eine Folge der Eifersucht, mit welcher die Fürsten den Reichthum und die Macht der freien und Reichsstädte hatten steigen sehen. Sie suchten dieselben daher zu schwächen, und wählten dazu, außer dem für ihre immer leeren Schatzkammern erwünschten Mittel der Errichtung und Erhöhung von Zöllen, auch das, daß sie in ihren Gebieten Städte anlegten oder Dörfern Stadtrechte gaben, in welchen sie den Gewerbsleiß weckten und ermunterten. Eine Menge Gegenstände, welche man bisher nur aus den freien und Reichsstädten hatte beziehen können, wurde nun auch in den Municipalstädten verfertigt, und es ist leicht einzusehen, daß dadurch die Industrie der ersteren leiden und abnehmen mußte. Einen weitem Nachtheil brachten ihnen die verschiedene zum Theil ganz geringhaltige Münze, und die großen Gesellschaften von Kaufleuten, welche gewisse Handelsgegenstände zusammen kauften, in Eine Hand brachten und nur zu willkürlich gesetzten übermäßig hohen Preisen wieder abgaben.

Während so der Wohlstand der Bürger immer mehr abnahm, wurden sie noch auf mancherlei Art gequält, niedergeworfen, geschätzt, konnten in Rechtsstreitigkeiten selten Hülfe und Vollziehung der Urtheile finden, und sollten dennoch an den allgemeinen Reichslasten mehr tragen, als andere Stände. Dieß erhellet nicht nur aus einer Vergleichung der Reichsmatrikeln, sondern auch aus dem mehrmals angeführten Abschied des Städtetags zu Eßlingen, in welchem sie sich beschwerten, daß den ehrbaren Städten und den Ihrigen wenig Fried und Recht gehalten noch vollzogen werde, daß ihre Bürger und Verwandten täglich und unaufhörlich wider Recht, den Landesfrieden und alle Reichsordnungen, ihre Güter mit Fängen, Strecken, Mecken, Schatzungen und andern mehr dergleichen unchristlichen, unehrbaren und verbotenen Beschädigungen belästigt, sondern daß auch dieselbigen Beschädiger und Thäter darum mit nichts bestraft, sondern von solchen, die das ver-

bieten, verhindern und strafen sollten, täglich und augenscheinlich gehaust, geherbergt, fürgeschoben, und geduldet werden; — daß ihnen und den übrigen vor andern Leuten in ihren Sachen wenig fürderlich Recht und Execution gedeihen noch widerfahren möge. So aber wider die Städte eine Execution geschehen sollte, so eile man nicht allein darin, sondern man sei überflüssig geneigt dazu; — daß die Städte zur Unterhaltung des Regiments und Kammergerichts mehr beitragen müssen, als die andern Reichsstädte; — daß sie zu der größeren und beharrlicheren Hülfe wider den Türken, die auf dem vorigen Reichstage zu Nürnberg vorgeschlagen worden sei, und wegen welcher auf dem nächsten Reichstage gerathschlegt und beschloffen werden sollte, einen Beitrag geben sollen, der, ihrer weiteren Ausführung nach, gegen den der Fürsten, Grafen und Herren ganz unerbaltmäßig groß und gar nicht einzutreiben gewesen wäre, so daß ein Bürger, der von seinem Gewerbe, und ein Kaufmann, der von seinem Handel lebte, theils 10, theils 15 bis 16mal so viel hätte geben müssen, „als der meist Fürst und ander Herren. Darzu so wurden die erbern Stet vor andern Stenden des Reichs nit allein mit vilfeltig anschlegen, Selt zum Romzug. und dann auch zu Vnderhaltung des Regiments und Cammergerichts. sondern auch Sie und die Frey sonst so vilfeltiger weis beschwert durch mannigfaltig uergeweltigungen und teglich beschedigungen. und dermassen mit außgebungen und eossen belestiget. Das Inen vnmöglich wer, darüber die oder dergleichen ander anschleg und auffsatungen zu bezahlen und außzurichten.“ — Sie sagen ferner: „Dieweil die Erbern Stet ungezweifelt sollichen und dergleichen vntreglichen und ganz uerderplichen anschlag bei den Frey keinswegs zu erlangen wissen. Das vnder Frey und sonst mer aufrüt und nachteyl dann nutz oder guts daraus volgen wurd.“

Niemand wird sich darüber wundern, wenn unter solchen Verhältnissen die Unzufriedenheit allgemein wurde. Es kamen

aber noch andere Umstände hinzu, welche einen öffentlichen Ausbruch derselben beförderten. Die an die Schweiz angrenzenden Länder hatten das Beispiel der Eidgenossen vor Augen, welche das unerträgliche Joch von sich geworfen und die errungene Freiheit durch männliche Tapferkeit befestigt hatten. An diesem Vorgange sahen sie, wie viel die vereinigte Kraft des gemeinen Mannes vermöge, und es konnte nicht fehlen, daß er nicht bei Manchen Hoffnungen und Wünsche erregte, welche weiter verbreitet, später in Erfüllung gehen sollten. Die Obrigkeiten und namentlich der schwäbische Bund hatten auch den Verdacht, daß die Schweizer die Empörung heimlich begünstigten, und gewiß ist es, daß viele Aufrührer, welche in die Schweiz geflohen waren, dort Schutz und kräftige Verwendung bei ihrer Herrschaft fanden *).

Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts hatten die nach Italien geflohenen Griechen Interesse für die Wissenschaften erregt; dieses hatte sich auch nach Deutschland ver-

*) So, um nur Ein Beispiel anzuführen, Matern Feuerbacher, der oberste Anführer der Württembergischen Bauern, welcher sich in Jürch so viele Theilnahme erwarb, daß nicht nur von Bürgermeister und Rath, sondern auch von mehreren andern Seiten ansehnliche Fürschreiben für ihn bei der Regierung in Stuttgart einliefen. (Aus den Akten in K. Staatsarchiv.) Schon bei der ersten Empörung in der Landgrafschaft Stühlingen verwendeten sich die von Schaffhausen bei den österreichischen Commissarien mit solchem Nachdruck für die Empörer, daß ein günstiger Vertrag mit ihnen abgeschlossen wurde, weil sonst ein Schweizerkrieg zu befürchten gewesen wäre. (Chronik der Truchsesse von Waldburg. Mit. im K. Staatsarchiv, aus welchem die in 2 Foliobänden gedruckte Chronik u. nur ein Auszug ist. Der Verfasser bediente sich bei seiner Arbeit der geschriebenen Chronik, welche man kurz das Truchsessensbuch nennt.)

breitet und einen Geist der Forschung erweckt, der nicht bloß bei den Werken der Alten stehen blieb, sondern auch in der Nähe, in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen hinreichende Nahrung fand. Die kurz vorher erfundene Buchdruckerkunst gewährte Jedem ein leichtes Mittel, seine Entdeckungen und Ansichten allgemein zu verbreiten; und wie man einmal angefangen hatte, Eirrichtungen, welche bisher von einem heiligen Nimbus umgeben gewesen waren, zum Gegenstande der Untersuchung zu machen, so konnte es nicht fehlen, daß man nicht immer weiter fortschritt. Man hatte das ausschweifende, luxuriöse Leben der Geistlichkeit, ihren Geiz, ihre Habgucht, täglich vor Augen; man sah sie ungestraft Verbrechen begehen, wegen welcher der Laie hart bestraft wurde; man sah, wie sich Menschen ohne alle Fähigkeit und ohne die Absicht, dem geistlichen Berufe zu leben, zu den reichen Beneficien hinzudrängten; man sah die wichtigsten Kirchenämter einem unwissenden und sittenlosen Clerus überlassen; man sah, wie Mitglieder des geistlichen Standes von hohem und niedrigem Range trotz aller älteren und neueren Kirchengesetze im Concubinat leben, wie dieser gegen eine geringe Abfindungsumme nicht nur bei Klerikern, sondern auch bei Laien von den Officialen und geistlichen Richtern geduldet wurde; man sah, wie Welt- und Klostergeistliche auch dann noch in Wohlleben und Verschwendung fortführen, als die andern Stände bereits der Mangel zu drücken begann. Was war natürlicher, als daß man fragte, mit welchem Rechte dieses Alles geschehe? Es empörte den gesunden Menschenverstand und das Rechtsgesühl, daß der Geistliche straflos bleiben solle, wenn er auch mordete und raubte; daß Menschen, welche das Gelübde der Armuth abgelegt hatten, im Ueberflusse schwelgten und die Einsalt des gemeinen Volkes dazu benutzten, das wenige, was es zum nothdürftigen Lebensunterhalte hatte, durch mancherlei Mittel von ihm zu erpressen; daß sie sich Erbschaften und reiche Legate erschlichen; daß sie ihre Verwandten beerben konnten, während ihr Nachlaß den Obern zufiel, wenn sie nicht durch ein förmliches

Testament anders verfügt hatten; daß sie von Abgaben und andern bürgerlichen Beschwerden frei seyn sollten, während sie etwa zwei Drittheile aller zeitlichen Güter besaßen, und mithin wohl beisteuern konnten, wenn es Noth that *). Man konnte freilich nicht läugnen, daß die Geistlichkeit Immunitätsrechte besaß. Aber man sagte, diese Privilegien seien ihr zu einer Zeit verliehen worden, in welcher ihre Anzahl und ihr Vermögen noch gering war; jetzt aber, da beide in's Unendliche zugenommen haben, verhalte es sich ganz anders; nachdem der Grund des Privilegiums aufgehört habe, könne auch das ertheilte Beneficium nicht mehr Statt finden; denn die Geistlichen genießen eben so und noch mehr als die übrigen Bürger alle die Vortheile und Bequemlichkeiten, um deren willen man Steuern und Abgaben gebe **). Und dieß ist auch der Hauptgrund und die eigentliche Quelle des Hasses gegen die Geistlichkeit, der sich nicht nur in Spottgedichten und Schmähchriften, sondern auch thätlich äußerte, lange ehe man von Luther und seiner Reformation etwas wußte. Der Beweis würde nicht schwer zu führen seyn, daß die Bewegung gegen den Clerus immer davon ausging, daß er zu den öffentlichen Lasten nichts beitrug, seine Zinse, Renten, Gülten, Frohnen, Gebühren für Begräbnisse, Seelmessen und Taufen, die Weicht- und Absenzgelder u. a. dergl. mit Strenge, oft mit dem Wanne eintrieb, und statt dem Volke durch einen frommen Wandel vorzuleuchten, vielmehr sich allen Arten von Ausschweifungen und Verbrechen hingab. Die Sehnsucht nach etwas Besserem mußte nothwendig in mancher Brust erwachen, und gestalte sich schwärmerischer Eifer zu derselben, so mußte unfehlbar ein Ausbruch erfolgen. Von dieser Art war die Bewegung, welche im letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts im Bisthum Würzburg

*) Die Beweise für dieses Alles finden sich in den oben (S. 24) angeführten Beschwerden x.

**) V. J. Sleidani Comment. libr. VI. Argent. 1572. Fol. 58 b.

entstand. Hier hatte von 1411 bis 1440 Bischof Johannes II. regiert, und theils wegen der Hussitenkriege, theils wegen seiner Prachtiliebe, seiner Streitigkeiten mit dem Capitel und der Bürgerschaft, und seiner Verschwendung an Schmeichler, Nepoten, Kebsweiber und Kinder mehr als 600,000 fl. Schulden gemacht. Daher wurden alte Abgaben erhöht und neue Schayungen gemacht; auch war die Regierung seiner nächsten Nachfolger nicht geeignet, die Folgen der seinigen aufzuheben, noch dem geistlichen Stande die verlorene Achtung wieder zu gewinnen, sondern gab vielmehr zu weiteren dem Bürger und Bauern drückenden Maßregeln Anlaß. Unter Bischof Rudolph von Scherenberg kam es zu einem Ausbruch, den wir mit den Worten des Chronisten erzählen wollen:

Anno Domini 1476 hat sich im Dorf Niklaushausen an der Tauber ein Hirte, der ein Paukenschläger war, erhoben und heftig wider die Obrigkeit und Klerisei, auch spitziige Schuh, ausgechnittene Goller und langen Haare gepredigt; item daß hinfüro keine Fürsten, Kaiser, noch andere geistliche und weltliche Obrigkeit mehr seyn, sondern dieselben gar abgethan werden, ein Jeder des andern Bruder seyn, und die Nahrung mit seinen selbstgeigenen Händen gewinnen, auch keiner mehr haben sollte, als der andere; daß alle Zinse, Gälten, Vesthaupt, Handlohn, Zoll, Steuer, Bede, Zehnten und dergl. abgethan, und hinfüro nicht mehr gegeben werden, auch die Wälder, Wasser, Brunnen und Weide allenthalben frei seyn sollten, und dergleichen Artikel mehr; und Deutschland wäre in großer Sünde und Uebermuth; wenn sie nicht Buße thäten und davon abständen, werde Gott Deutschland in kurzem untergehen lassen. Dieses hätte ihm die Mutter Gottes an einer Samstags Nacht, als er das Vieh auf dem Felde gehütet, mit großem Licht geoffenbart und zu predigen befohlen. Also wird gen Niklaushausen in solche Kirche im Namen Unserer Frauen ein großer Zusauß. Da liefen die Hofsirten von ihren Pferden mit den Zäumen in den Händen, die Schnitter mit ihren Sichelu vom Schnitt, die Heumacherin mit ihrem Diehen von den

Wiesen, die Weiber von ihren Ehemännern, die Männer von den Weibern. Der Wein war im vorigen Jahre wohl gerathen, gut und wohlfeil, da wurden wegen der Volksmenge bei zwei Meilen um Niklaushausen im Feld Lafern aufgeschlagen, da man Wein ausschente und den Wallern zu essen gab. Die Waller wurden vom Franken- und Laubwein wohl bezechet, Nachts lag im Felde Weib und Mann bei einander, und ging nicht alle Sach gleich zu. Das Volk und der Zulauf war so groß, daß der Paukenschläger in einem Bauernhause den Kopf zum Dach hinausstreckte, damit das Volk ihn hören und sehen konnte predigen. Man sagte, es stände ein blinder Mönch Barfüßerordens hinter ihm, der gebe ihm ein, was er predigen sollte. Wann dann die Predigt aus war, so hub das Volk an zu beweinen seine Sünde, aber mehr das trockene Elend. Da erhob sich dann ein solches Haarabschneiden und Spitzen von Schuhen (wie dann solches damals bräuchlich zu tragen) daß man achtet, solche Hüte und Spitzen hätten auf viele Wagen nicht geladen werden können, ohne die gestickten Brusttücher, Kleider, Goller und anderes Geschmeide von Frauen und Männern, von welchen viele ihre Kleider alle bis auf das Hemd auszogen und in die Kirche warfen. Wann sie dann eine Meile von Niklaushausen weg waren, und ihnen das Geröse und der Wein aus dem Kopfe kam, hätten sie gerne gewollt, daß sie ihre Kleider wieder gehabt hätten. Es fiel ein unsäglich Geld, Wachs und Kerzen mit Würzburger Schillingen, Nürnberger Fünfer, Kreuzer, Plapperten und Inspruckern umsteckt, wie ein Fgel. Dieser Bauer hatte eine Zottelkappe, welche für ein besonderes Heiligthum geachtet wurde; wenn Weiber in Kindesbanden eine solche Zottel bei sich hätten, glaubten sie, würde es ihnen nicht mißlingen. — Dieser Paukenschläger predigte so lange wider die Pfaffheit, daß die Waller unter ihren andern Kreuzliedern öffentlich sangen:

„Wir wöllens Gott vom Himmel klagen,
Kyrie eleison,

Daß wir Pfaffen nit sollen zu todtschlagen,
Kyrie eleison ic.“

Am einem Samstag verkündigte der Pauker dem Volke, daß alle, die Unsere Frau ehren und beständig seyn wollten, am nächsten Samstag mit ihren Wehren wieder zu ihm kommen sollten, da werde er ihnen erst sagen, was Unsere Frau wolle, daß sie thun sollen. Da Bischof Rudolph von Scheurenberg zu Würzburg vernahm, wo es hinaus wollte, und wie die aufrührerischen Bauern mit ihrem Coangelium gesinnt seien, wollte er diesen Samstag nicht erwarten, sondern schickte etliche Reifige nach Niklaushausen, welche den Paukenschläger sammt seinen vornehmsten Anhängern gefangen nahmen und auf Unserer Frauenberg nach Würzburg abführten. Wie nun am bestimmten Samstag viel Volke nach Niklaushausen kam und vernahm, daß der Paukenschläger, den sie Unserer Frauen Botschaft nannten, zu Würzburg im Thurm liege, erhob sich das ganze Volk zu Niklaushausen mit Wehren, Stangen, Wandkerzen und Fahnen, was ein jeder in seine Hände bekommen, und zog nach Würzburg, um den Bischof zu bitten, daß er Unserer Frauen Botschaft ledig geben möchte. Denn sie sagten, sie wissen, wenn der Bischof die Bitte abschläge, so würde sich der Thurm unlegen, aufthun, und Unserer Frauen Botschaft unverletzt zu ihnen heraus gehen. Als sie dem Frauenberg zu Würzburg näheten, ist der würzburgisch reifig Zeug ihnen entgegen gekommen, sie ihres Anziehens zur Rede gesetzt, darauf das Volk geantwortet, sie begehren, daß man Unser Frauen Botschaft ledig gebe, wo nicht, so wollen sie Unser Frauenberg belagern und mit Gewalt herausnehmen. Als aber die Reifigen dieses tobende Volk zu stillen vermeinten, ist das Volk mit Stangen und was für Wehr jeder gehabt unter die Reifigen geiessen, sie zu beschädigen unterstanden, Pfaffenknecht und Ketzer gescholten, daß die Reifigen zur Ungeduld bewegt ihrer viele mit blutigen Köpfen von sich gewiesen. Als nun dieses reifige Volk vor unserer Frauenberg gekommen, hat Bischof Rudolph gewollt, daß man mit der

großen Büchse unter sie schießen solle. Seine Räthe aber, die ein Mitleiden mit diesem Volke gehabt, haben angegeben, daß die Büchsen ohne Schaden über sie hinausgerichtet worden sind. Darauf wurde das Volk noch halsstarriger, sagten, Unsere Frau beschütze sie, man könne ihnen nichts thun. Dieß verursachte die würzburgisch Reißgen, daß sie unter sie gerennt, etliche erschossen und verwundet, damit sie sehen, ob sie ihnen nichts thun könnten, viel gefangen, zu Würzburg Thürme und Gewölbe voll gelegt, sind doch folgendes wieder ausgebeten. Der Paukenschläger sammt zwei seiner Gesellen wurden zu Pulver verbrannt, und ihr Asche, um Aberglauben zu verhüten, in den Main gestreut *).

Aus gleichen Ursachen empörten sich die Untertanen des Abts zu Kempton; der Aufruhr wurde durch einen am 19. Oktbr. 1492 abgeschlossenen Vertrag gedämpft, vermöge dessen alle Zwistigkeiten durch schiedsrichterliches Erkenntniß geschlichtet werden sollten **).

Im nämlichen Jahre 1492 empörten sich auch die Bauern in den Niederlanden, wie man behauptete auf Anstiften des Königs von Frankreich, warfen Hahnen auf mit einem Käse und einem Brode, woher sie den Namen Käsebröder erhielten, und gaben vor, sie wollen ihre Lasten erleichtern und den Adel demüthigen. Ihre Anzahl betrug Anfangs 6000, stieg aber in kurzem auf dreißig bis vierzig tausend. Der Statthalter, Herzog Albert von Sachsen, trieb sie bald zu Waaren, und zerstreute sie. Wäre er unglücklich gewesen,

*) Aus Johann Herolds Chronik von Hall-Meyt. — Vergleichen Artikel Bauernkrieg in der allgem. Encyclopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber. Bd. 8. S. 179 u. 180. — Lorenz Frese's Erzählung in Ludewigs Geschichtschreiber von dem Bischofthum Würzburg, S. 652 ff., nach welchem bloß der Pauker verbrannt, zwei seiner Gesellen aber enthauptet wurde.

**) Meyt. im L. Staatsarchive in Stuttgart.

so würden alle geistlichen und weltlichen Obrigkeiten in Gegend des Rheins und der Mosel in Gefahr gerathen seyn *). — Acht Jahre später (1500) setzten sich die Unterthanen der Abtei Dachsenhausen gegen ihren Abt. Er wendete sich an den schwäbischen Bund, der ihm Hülfe versprach und den Bundesstädten untersagte, die Bauern aufzunehmen **).

Auch im Elsaß glimmte schon lange ein Funke unter der Asche, dessen Ausbruch jedoch mehrmals ohne großes Blutvergießen unterdrückt wurde. Bereits im Jahre 1493 wurde eine Verschwörung angezettelt, und der Zweck der Verschworenen war, geistlich und rothweilisch Gericht abzuthun, und Niemanden eine Schuld zu erstatten; Zoll, Umgeld und andere Beschwerden abzustellen; Steuer zu geben nach eigenem Gefallen, keiner mehr als vier Pfening, die Juden zu tödten, und ihnen ihr Gut zu nehmen; keinem Geistlichen mehr als eine Pfründe zu 40 oder 50 Gulden (n. U. zu 50 oder 60 fl.) zu lassen, auch ferner nicht mehr zu beichten ***).

Im Bisthum Speier und der Umgegend gab es gleichfalls viele Unzufriedene, welche sich in den Jahren 1502 und 1505 enger mit einander verbanden, und den Aufruhr in allen benachbarten Ländern verbreiten wollten. Die Zahl der Verschworenen war bis gegen 7000 angewachsen. Ihre Hauptklage bestand darin, daß sie so sehr beschwert würden, daß die vierte Stunde der Arbeit nicht ihnen angehöre. Daher schworen sie, das Joch der Leibeigenschaft abzuschütteln, und sich mit dem Schwerdte in der Hand selbst zu befreien; alle Obrigkeit sollte aufgeho-

*) S. Viti Ludov. a Seckendorf Comm. hist. et apol. de Lutheranismo. Lib. II. Sect. 1. — Fol. Lipsiae 1694.

***) Urf. vom 16. Nov. 1500.

***) S. D. H. Schreiber, der Bundschuh zu Lehen 1c. 8. Freiburg 1824, S. 2 ff.

ben werden, und wer sich ihnen widersetzte, des Todes seyn. Fischen, Jagd, Wald und Weide sollten frei seyn, und nicht den Fürsten und Herrschaften allein zustehen. Eben so wenig sollte Jemand die Macht haben, Zins und Zehnten, Zoll oder Schatzung einzutreiben. Auch den Stiftern und Klöstern war der Untergang verheißen. Daß dieß jedoch nicht in der Religion seinen Grund hatte, beweist die jedem Mitgliede des Bundes aufgelegte Pflicht, täglich fünf Paternoster und eben so viele Ave Maria mit gebogenen Knien zu sprechen. Die Hauptlosung war U. L. Frau und St. Johann der Evangelist; oder fragte der Eine: „Lofet, was ist jetzt für ein Wesen?“, und der Andere antwortete: „Wir können nicht vor Pfaffen und dem Adel genesen.“ Der Ausbruch dieser Verschwörung hätte um so gefährlicher werden können, als die Anführer die Absicht hatten, in keinem Orte länger als vier und zwanzig Stunden zu bleiben und unaufhaltfam vorwärts zu dringen; denn auf die allgemeine Unzufriedenheit vertrauend, hofften sie, daß alle Bürger und Bauern auf ihre Seite treten würden^{*)}. Dem Kaiser Maximilian schien dieser Aufruhr, den man von dem Zeichen in den Fahnen der Empörer den Bundschuh nannte, auch darum sehr bedenklich, weil er durch die heimlichen Machinationen der Schweizer Unterstützung erhalte^{**)}. Er wurde in der That entdeckt, noch ehe er zum Ausbruch reif war; die Räubersführer entflohen größten Theils, die Gefangenen aber wurden aufs schärfste bestraft.

Einer der Entflohenen, Jos. Fritsch aus Untergrombach bei Bruchsal, hatte in dem Dorfe Lehen bei Freiburg eine Zuflucht und Unterhalt gefunden. Hier fieng er im Jahre 1513 an, sich einen Anhang unter den Bauern zu machen, „die ihre Güter mehr denn sie ertragen mögen, verseyt, darzu ihr Gemüther all-

*) Ebendaselbst.

**) Mandat des Kaisers vom 11. Juni 1502.

weg auf viel Zehrung und wenig Arbeit gestellt haben.“ Als die Verschwörung sich schon hinlänglich verzweigt hatte, wurden mehrere Versammlungen gehalten, in welchen folgende Bundesartikel festgesetzt wurden: 1) den allerheiligsten Vater, den Papst, und den allergnädigsten Herrn den Kaiser, und vorab Gott, sonst aber keinen andern Herrn anzuerkennen; 2) um Schuld nur vor dem eigenen Richter an dem Orte, da Jeder gefessen ist, zu stehen; 3) die rothweilischen Briefe nicht ferner zu leiden, sondern gänzlich abzuthun; 4) die geistlichen Gerichte nur in geistlichen, nicht aber in Schulsachen zu dulden; 5) nur so lange Zinse zu geben, bis diese dem Hauptgut gleich kommen; 6) bei Zinsen, da ein Gulden Geld unter zwanzig Gulden Hauptgut steht, zu handeln, was das göttliche Recht anzeigt und unterweist; 7) jedem Priester, der zwei oder drei Pfründen hat, eine zu nehmen, und damit einen andern Priester, der keine Pfründe hat, zu versehen; 8) Vögel, Fischen, Holz und Wald frei und allgemein zu machen; 9) alle unbillige Steuern und Zölle abzuthun; 10) einen beständigen Frieden in der ganzen Christenheit zu bewirken, und alle, welche sich dawider setzen, zu erschlagen; dem aber, der je zu kriegen Lust hätte, Geld zu geben, und ihn an die Türken und Ungläubigen zu schicken; 11) Jeden, der dem Bund zusalle, mit Leib und Gut zu sichern, wer sich ihm widersetzte, zu strafen, nämlich zu erschlagen; 12) kaiserlicher Majestät, sobald der Haufe zusammen kommt, der gemeinen Gesellschaft Vorhaben zuzuschreiben, und sofern ihre Majestät den Bund nicht annehmen würde, zu den Schweizern zu rücken^{*)}. Die Verschwörung wurde zu Anfang des Octobers entdeckt und unterdrückt, aber das Feuer glühte im Verborgenen noch mehrere Jahre lang fort.

Es wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß hier nicht religiöse Liebhaber wirksam waren, sondern das Gefühl

*) S. Schreiber a. a. D. S. 13 ff.

einer unerträglichen Last. Derselbe Fall war auch bei dem Aufruhr, der im Jahre 1514 in Württemberg ausbrach und unter dem Namen „der arme Konz“ bekannt ist. Die Erhöhung des Weinzolles und die Verringerung des Maßes und Gewichtes beförderte die Empörung, die der schwäbische Bund schon ein Jahr vorher prophezeit hatte *), und die durch den Tübingen Vertrag gestillt wurde.

Wie in Württemberg die Schulden des Herzogs, die durch die erwähnten Finanzspeculationen gedeckt werden sollten, so hatten im Jahre 1509 die Schulden, die der Rath zu Erfurt **) gemacht hatte, einen Aufruhr und innern Zwiespalt erregt, der erst nach neun Jahren ganz beigelegt wurde. Der Rath bestand nämlich blos „aus den Gefreundeten und Geschlechtern, darum die Stadt in solchen Unrath kam und auf den gemeinen Nutzen nicht gedacht war, und mit den armen Bürgern umgegangen nach Gefallen.“ Die Schuldenlast, von welcher die Gemeinde keine Kenntniß gehabt hatte, weil bis dahin keine Rathmeister aus den Handwerken waren, betrug 600,000 Gulden. Ohne Wissen und Willen der Gemeinde hatte Heinrich Kellner das Schloß und Dorf Cappendorf (Capellendorf) um 8000 fl. an die Fürsten veräußert (verkauft), weswegen er auch im folgenden Jahre gestenkt wurde. Die Bürgerschaft erhielt nachher Unterstützung von dem Erzbischof von Mainz als Bischof von Erfurt. Die abgeordneten mainzischen Räte durchliefen alle Bücher der Erfurter Räte, welche Rechnung thun sollten, und damit kamen sie hinter viel heimlicher Stücke eines Rathes, das ihnen leid war.

Nachdem dieser Zwist ausgeglichen war, brach der Haß gegen die Geistlichkeit los. Nach dem Sonntag Trinitatis 1521 nahmen die Studenten, Bürger und Bürgerstöhne den

*) Urkunden vom 23. Jan. und 29. Okt. 1513.

**) Nicht zu Frankfurt a. M. wie in dem oben S. 37 angeführten Artikel Bauernkrieg in der allg. Encyclopädie irrig steht.

beiden Stiftern zu Erfurt das Ihrige, zerschlugen Ofen und Fenster, warfen die Gitter entzwei, sofften den Wein aus und zerschlugen die rote Thüre. „Und das ist alles der Pfaffen Schuld gewesen, denn sie haben bürgerliche Pflicht nicht thun wollen. Darum ist ihnen das ihre genommen worden.“ Als aber bald darauf beide Stifter sich erbieten, bürgerliche Pflicht zu halten, und dem Rathe 10,000 Gulden Schutzgeld gaben, „da haben sie guten Frieden gehabt“ bis zu dem Bauernaufstand *).

Ebendieselben überall wiederkehrenden Ursachen veranlaßten im Jahre 1512 einen Aufruhr in Constanz **), dem in den Jahren 1513 und 1514 ähnliche Bewegungen im Ulmischen Gebiete folgten.

In Schweinfurt saßen, wie in Erfurt, die Geschlechter im Rathe, vernachlässigten die Gerechtigkeitspflege und drückten die Bürgerschaft mit vermehrten Abgaben, daher: sie sich im Jahre 1513 durch einen Aufstand Recht zu verschaffen suchte ***),

*) S. Sophronizon Bd. II. Heft 3 (1820), wo sich über den Bauernkrieg noch weitere Nachrichten finden. — Vergl. Hermanns Anecdot. ad hist. Erf. part. Part. I. Erf. 1820. — Neue Jugendzeitung von M. J. E. Dols, Jahrgang 1820, No. 104 und 107, wo die Erzählung bedeutend abweicht, und namentlich nur 60,000 fl. Schulden angegeben werden.

**) Der mehrmals erwähnte Artikel Bauernkrieg in der allgem. Encycl. setzt in das Jahr 1512 einen Aufruhr in Hall. Die Bewegung, welche hier Statt fand, war aber nicht sowohl eine Empörung der Bürger gegen die Obrigkeit, als vielmehr eine Rangstreitigkeit zwischen Patriciern und Rathsmitgliedern, die später allerdings auch unter der Bürgerschaft einige Unruhen veranlaßte. S. Georgii Offenheimische Nebenstunden. Bd. I. S. 1041 bis 1048.

***) Wegen des neuen Umgelds und der zweifachen Bede. Auf

Ein Jahr später brach eine Empörung im Bisthum Augsburg aus, und der schwäbische Bund selbst konnte nicht umhin, einzugesehen, daß die vielen Reisen und Steuern, die den Unterthanen der Bundesverwandten durch den Bund verursacht wurden, den Unwillen der Bauern erregten *).

Im nämlichen Jahre empörten sich die Bauern in Kärnten, welche von Graf Johann von Herberstein wieder zur Ruhe gebracht wurden, nachdem 2000 niedergemacht worden waren. Weit gefährlicher aber war der Aufstand in Ungarn, den die Tyrannei und das zügellose Leben der Prälaten und Edelleute veranlaßte. Die Häupter der Auführer waren Georg Siculus oder Ciculus, ein Priester Laurentius und ein Mönch Michael. Dem ganzen Adel hatten sie den Tod geschworen, und von den vierzehn Bischöfen des Königreichs wollten sie nur Einen leiden. Sie ermordeten gegen 400 Edelleute, und wurden von dem Grafen Johann von Zips besiegt. Dieser Aufstand kostete 70,000 Menschen von jedem Alter und Geschlechte das Leben. — Im Jahre 1517 veranlaßten die übermäßigen Abgaben auch in der Windischen Mark einen Aufruhr, welcher von Siegmund von Dietrichstein unterdrückt wurde **).

Alle diese Empörungen fielen in eine Zeit, in welcher Luther noch nicht an die Reformation dachte, und beweisen eben dadurch, daß sie vornehmlich in bürgerlichen Beschwerden ihren Grund hatten ***). Luther trat öffentlich auf und

Ersuchen des Raths kamen die benachbarten Fürsten mit Reislagen und Fußvolk, und ließen vier Bürger köpfen. — S. Nachricht von der Stadt Rothenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurt und Weisenburg am Nordgau. Ohne Angabe des Verfassers, Druckorts und der Jahreszahl.

*) Urkunde vom 13. Dez. 1515.

***) S. Seckendorf. l. c.

***) Dies geschieht Sebastian Franck, ein Prediger Luthers, in

griff zuerst den Ablasshandel an, dessen Schändlichkeit man auch schon vor ihm eingesehen hatte *). Von seinen Gegnern selbst wurde er zu immer weiteren Forschungen getrieben, und seine Lehren fanden überall einen Beifall, der ihnen sicher nicht zu Theil geworden wäre, wenn sie nicht mit dem übereingestimmt und das ausgesprochen hätten, was man allgemein fühlte. Er war so zu sagen, der Dolmetscher der öffentlichen Meinung, und mußte gerade bei der Masse des Volkes, das für religiöse Gesinnung empfänglich und der vielen ihm nichtsbedeutenden Formen und schon der fremden Sprache wegen unverständlichen Gebräuche überdrüssig war, dagegen aber einen einfachen und in seiner Bedeutung verständlichen Cultus, und statt eines entstellten Glaubens und einer völlig ausgearteten Moral die Lehre des Evangeliums erhielt, die meisten und eifrigsten Anhänger finden.

Daß seine Lehre mißdeutet und mißbraucht wurde, wen könnte das wundern? Denn wann hätte nicht auch das

seiner Chronik sogar von dem eigentlichen Bauernkrieg, S. W. E. Tenzels hist. Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation 8. Göttha 1717. Th. 2. S. 333.

*) Als im Jahre 1516 Dr. Frauc. Tripontinus in Nürnberg Ablass verkündigen wollte, erhielt er von dem Rathe keine Erlaubniß zur Verkündigung seiner Bullen, sondern mußte mit einem Geschenke von 10 fl. wieder abziehen. Denn der Rath hatte die Erfahrung gemacht, daß das durch den Ablass gewonnene Geld nicht zu den vorgegebenen frommen Zwecken verwendet wurde. Er hatte nemlich 1489 den Pabst um Bewilligung eines Ablasses gebeten zur Erbauung eines Spitals; es fielen über 4500 fl., welche der Pabst abholen ließ, ohne dem Spital etwas davon zu geben. Im folgenden Jahre trug ein neuer Ablass in Nürnberg 6500 fl. ein, aber der Spital erhielt nur 500 fl. und die Findelkinder 100 fl., das übrige Geld wanderte nach Rom. — Von der Lit. Erläut. des Ref. Hist. 1733.

Edelste und Beste ein gleiches Loos gehabt? Er lehrte von christlicher Freiheit, und das durch bürgerliche Lasten zu Boden gedrückte Volk suchte politische Freiheit, und je weniger klare Begriffe es von beiden hatte, desto leichter wurde es von blinder Leidenschaft dahingerissen, und von fanatischen Schwärmern angesteckt, desto leichter diente es den versteckten Plänen der Vötheit, des Ehrgeizes und der Herrschsucht zum Werkzeuge. Die Behauptung möchte wohl nicht sehr gewagt seyn, daß ein großer Theil derer, welche sich den Schein eifriger Anhänger der neuen Lehre gaben, das Evangelium bloß als einen Deckmantel ihrer selbstsüchtigen Zwecke benutzten, unter dem sie, der Unterstützung von Vielen zum voraus versichert, dieselben desto eher zu erreichen hofften *). Fürsten, Edelleute, Städte und das gemeine Volk trafen in ihrem Haffe gegen die Geistlichkeit zusammen und beneideten sie um ihre reichen Besizungen, und das System des *Säcularisirens*, dessen ausgedehnte Anwendung unserer Zeit vorbehalten war, lag damals schon im Plane.

Daß das Volk die religiöse Freiheit auch auf die politische anzuwenden geneigt wurde, daran lag wieder die Schuld an der Geistlichkeit und den Obrigkeiten, welche der neuen Lehre einen beharrlichen Widerstand entgegen setzten, und ihre Anhänger auf's Härteste verfolgten. Dieß sahen die Herzoge

*) „It aber solches [das Erbieten der Bauern in den 12 Artikeln, sich aus der h. Schrift besser unterweisen zu lassen, nur zur Farbe und schein von jnen erbotten, als on zweuel wol etlich der art vnter jnen sind, denn es nicht möglich ist, das so grosser hauffe allesampt rechte Christen seien, vnd gute meinung haben, Sondern ein gros teil, der andern guten meinung zu jren mutwillen brauchen, vnd das jre darunter suchen ic.“ — *S. Luthers Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel in seinen Werken Bd. 2. Fol. 77 b. Wittenberg gedruckt durch Georgen Rhawen Erben. 1551.*

Wilhelm IV. und Ludwig von Baiern wohl ein, daher sie am 11. März 1521 an die Bischöfe ihres Landes schrieben, daß man den Untertanen, welche Luthers Schriften gelesen und sie nicht gleich der Obrigkeit ausgeliefert hätten, die Absolution nicht versagen und sie als excommunicirt betrachten dürfe, wie geschehen sei. Daraus gehe nur Empörung, Aufrühr und Zerrüttung hervor; die Beispiele seien in der Nähe etc. *) — Die gleiche Ansicht hatten die auf dem Stadtes tag zu Ulm versammelten Botschafter der ehrbaren Frei- und Reichsstädte, welche sich in einer Eingabe an den Kaiser (dd. 12. Dez. 1524) über sein scharfes Mandat wegen der lutherischen Lehre folgendermaßen beschwerten: „Es ist auch das Edict, So Er. K. M. neben den Stennden des heiligen Reichs, auff dem ersten E. M. gehaltenen Reichstag zu wormbs beschloffen vund außgeen lassen hat, In mer dann ainem punct so beschwerlich gestellt, das vnnsers vnthweifenlichen achtens, vund wie die offenbaren tatten vund geschichten, des vnwidersprechlichen anhaigung geben, kainen Reichsstaund zuborderst aber gemainen Frey vnd Reichstetten möglichen sein wirdet, dem seines Innhalts zu geleben, oder volg zu tun, Sy wollen dann bey Freu vnnderthanen die des lautteren wortt gottes begirig sein. vund sich on scheuchen offennlich hden lassen, Ir leib vund leben darüber zu lassen beschwerliche auffrure vnghehorjam zertrennung Erberer cristenlicher polliceyen. Darzu ainem vntträglichen vnüberwindtlichen nachtenl, vund fare Irer Regierung leibs vund gutter. Darzu ain gantzes vnwiderbringlichs verderben. gewarten etc.“ **) Der nämlichen Meinung war die Mehrheit der Reichsstände. Churfürst Friedrich von Sachsen schrieb am 14. April 1525, als die Empörung schon ausgebrochen war, an seinen Bruder Herzog Johann: „vieleicht hat man den

*) W. U. Winters Geschichte der evangelischen Lehre in Baiern. Bd. 1. S. 62.

**) Mspt. im K. Staatsarchive in Stuttgart.

armen Leuten zu solcher auffrühr vrsach geben, vnd sonderlich mit verbietung des worts Gottes, So werden die Armen in viel wege; von vns geistlichen vnd weltlichen Oberkeiten beschwert“^{*)}). Daß aber auch die der Reformation abgeneigten Reichsstände fürchteten, es möchte aus der gewaltsamen Unterdrückung derselben Empörung gegen sie hervorgehen, erhellt deutlich aus einer Bestimmung der Einigung, welche der Cardinallegat Campeggio am 6. Jul. 1524 zwischen Erzherzog Ferdinand, den Herzogen von Baiern, dem Erzbischof von Salzburg und mehreren andern Bischöfen in Regensburg zu Stande brachte, in welcher sie sich gegenseitige Hülfe versprachen, wenn ihre Unterthanen sich gegen sie empören sollten^{**)}). Und wie unser Aller Stammutter gerade die Früchte des verbotenen Baumes am lieblichsten dünkten, wie Kindern gerade das, was man ihnen verbietet, am lockendsten scheint, so machte auch die Aengstlichkeit, mit welcher man vor Luthers Lehre und Schriften warnte, weil Aufruhr und Empörung daraus entstehen könnte, das Volk gerade recht aufmerksam auf dieselben und nach größerer Ausdehnung seiner Forderungen lüstern, und die Erfüllung folgte nicht bloß auf die Weissagung, sondern wurde durch sie auch befördert^{***)}).

*) S. dessen Brief in Luthers Werken, Bd. 9. Fol. 216. Wittenberg gedruckt durch Hans Lufft. 1558.

**) S. Alzeiter Annal. boic. P. 2. p. 239.

***) S. die Bulle des Papstes Leo vom 16. Mai 1520; von dem lat. Original abgedruckt in Sattlers Besch. v. Württemberg unter den Herzogen. Th. 2. Urk. No. 92. Seite 198. — Kaiser Karls V. Edikt wider Luther und seine Anhänger auf dem Reichstage zu Worms 1521 erlassen; in der angeführten Ausg. von Luthers Werken Bd. 9. Fol. 118. — Mandat Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel vom 12. Jan. 1522, und des Bischofs von Freisingen vom 20. Jan. 1522; beide in Luthers Werken Bd. 9. Fol. 139 ff. — Ausschreiben

Mit allem bisher Gesagten glauben wir unsere im Eingange aufgestellte Behauptung, daß die Reformation nur mittelbar an dem Aufruhr Theil hatte, und daß dieser vielmehr eine Folge des unerträglichen Druckes war, der auf dem Volke lastete, hinlänglich gerechtfertigt zu haben. Es bleibt uns nun noch zu untersuchen übrig, in wiefern Luther persönlich eine Schuld beigemessen werden könne. Hierzu veranlassen uns folgende Worte eines geachteten Schriftstellers:

„Wenn die von dem Vicedom Heinrich Brömbser verführten Manualakten und das Protokoll der ihm Jahre 1525 zu Eltvill über den erregten Aufruhr verhörten Inquisiten, deren mehrere ihre Angaben mit dem Tode bekräftigt haben, einigen Glauben verdienen, so war es Luther, der, nachdem er durch die bekannten Briefe an Erzbischof Cardinal Albrecht, dessen Uebertritt zur neuen Dogmatik nicht bewirken können, durch geschickte und beredte Emissarien den Bewohnern des Rheingauer Landes heimlich beibringen lassen: „daß, wann sie dem Vorgange anderer bischöflichen Unterthanen folgen, sich von dem Pfaffenregimente losmachen und in völlige Freiheit setzen wollten, so sei nun um so weniger Zeit zu versäumen, als sie sich dermalen auf den sichern Beistand und Unterstützung mächtiger Fürsten und Herren verlassen könnten ic.““^{*)}

Um die Wichtigkeit dieser Anschuldigung zu zeigen, wollen wir sehen, ob es im Interesse Luthers lag, einen Aufruhr zu erregen, und wie er sich vor und nach dem Ausbruche desselben benahm. Er hatte vor wenigen Jahren erst ange-

Statthalter und Räthe des Herz. Württemberg vom 26. Nov. 1522, bei Sattler a. a. O. Urk. No. 93. S. 226. — Edikt des Bischofs von Augsburg vom 19. Juli 1523, in Schelhorn Amoen. lit. VI. 316. — Edikt des Herzogs Anton von Lothringen vom 26. Dez. 1523, in Goldaßs Reichshandlungen. S. 116 ff. Fikrt. 1712.

*) S. Bodmanns Rheingauische Alterthümer. S. 418 f.

fangen, das Volk über die Irrthümer und Mißbräuche, mit denen die damalige Kirche überschweimt war, aufzuklären, und je größeren Anhang er fand, desto eifriger waren seine Gegner, die neue Lehre als den Samen und die Quelle von Unruhen und Empörungen zu verschreien. Die Geistlichkeit, von einem großen Theile des Volkes verachtet und in ihrem Einkommen geschmälert, stimmte die Klage an, daß, wenn die gottesdienstlichen Gebräuche nicht mehr beobachtet und der geistlichen Obrigkeit der Gehorsam aufgesagt werde, daraus auch Empörungen gegen weltliche Obrigkeit und Blutvergießen entstehen würden, und sie hatte immer noch Anhänger genug, welche, der Wahrheit ihr Ohr verschließend, ihren Worten blindlings glaubten und der Verbreitung des Evangeliums aus allen Kräften widerstrebten. Was konnte aber derselben hinderlicher seyn und Luthers Lehre in größeren Mißkredit bringen, als wenn die Prophezeiungen seiner Gegner durch den Erfolg gerechtfertigt schienen? Dieß sah Luther selbst sehr wohl ein; deswegen erließ er seine „treue Vermahnung zu allen Christen, Sich zu verhüten, fur aufruhr und Empörung“^{*)}, in welcher er sagt: Durch Menschenhand oder Aufruhr werde das Papstthum und der geistliche Stand nicht zerstört. Die weltliche Obrigkeit und der Adel, ein jeder Fürst und Herr in seinem Lande sollten aus Pflicht ihrer ordentlichen Gewalt dazu thun; aber dem gemeinen Mann sei sein Gemüth zu stillen, und zu sagen, daß er sich enthalte auch der Begierden und Worte, so zum Aufruhr sich lenken, und zur Sache nichts fürnehmen ohne Befehl der Obrigkeit. — Aufruhr bringt nimmermehr die Besserung, die man damit sucht. Denn Aufruhr hat keine Verunft und geht gemeinlich mehr über die Unschuldigen, denn über die Schuldigen. Drum ist auch kein Aufruhr recht, wie rechte Sach er immer haben mag. — Ich halt und wills

*) S. Luthers Werke, Bd. 2. Fol. 1 ff.

allzeit halten mit dem Theil, der Aufruhr leidet, wie unrechte Sach er immer habe, und zuwider seyn dem Theil, der Aufruhr macht, wie rechte Sach er immer habe. — Aufruhr ist von Gott verboten. Niemand kann sein eigener Richter seyn. Nun ist Aufruhr nichts anderes, denn selbst richten und rächen; das kann Gott nicht leiden, darum ist es nicht möglich, daß Aufruhr nicht sollte die Sache allzeit ärger machen, weil er wider Gott und Gott nicht mit ihm ist. — Aufruhr in dieser Sache ist gewiß ein Eingeben des Teufels. Denn weil er sieht das helle Licht der Wahrheit, und er ihm in keinen Weg begegnen kann, fährt er zu und will Aufruhr anrichten durch die, so sich des Evangelii rühmen; damit hofft er, unsere Lehre zu schimpfieren, als sei sie vom Teufel und nicht aus Gott. — Welche meine Lehre recht lesen und verstehen, die machen nicht Aufruhr, sie haben's nicht von mir gelernt. Daß aber Etliche solches thun und sich unsers Namens rühmen, was können wir dazu? — Darum bitte ich, wer sich des christlichen Namens will rühmen, der halte sich, wie St. Paulus sagt, 2. Cor. 6, daß wir den Widersachern nicht Ursach geben, zu lästern unsere Lehre. — Der Teufel möchte jetzt gerne, daß ein leiblicher Aufruhr würde, damit der geistliche Aufruhr zu Schanden und verhindert würde.

Mit dieser Ansicht und Ueberzeugung, wie konnte Luther Emissarien ausschicken und heimlich zum Aufruhr reizen? Hören wir aber weiter, was er von solchen Predigern sagte, welche das Volk mit schwärmerischem Geiste zu Gewaltthätigkeiten aufforderten! Als die Uruben, die Münzer zu Altstett errege, zu seiner Kenntniß kamen, schrieb er einen Brief an die Fürsten zu Sachsen^{*)}, in welchem er sie ermahnt, solchen Unfug ernstlich zu wehren und dem Aufruhr zuvor zu kommen, denn es würde vor den Leuten und

*) S. Luthers Werke. Bd. 2 Fol. 6 ff.

der Welt nicht zu entschuldigen seyn, wenn sie aufrührische und frevel Häufte dulden wollten. — Das müße ein schlechter Geist seyn, der seine Frucht nicht anders beweisen könne, als mit Zerbrechen der Kirchen und Klöster und Verbrennen der Heiligen. — Zuletzt bittet er die Fürsten, daß sie mit Ernst zu solchem Stürmen und Schwärmen thun, auf daß allein mit dem Wort Gottes in diesen Sachen gehandelt werde, wie den Christen gebührt, und Ursach der Aufruhr, dazu sonst Er omnes mehr denn zu viel geneigt ist, verhärtet werde. Eben so warnte er auch die Stadt Mühlhausen in einem Briefe vom 14. Aug. 1524 vor Münzer, als welcher Mord und Aufruhr öffentlich predigte *). In der Schrift wider die himmlischen Propheten **) sagt er: daß sie bei dem Widerstürmen selbst ohne Ordnung drein fallen, und nicht mit ordentlicher Gewalt fahren, heiße den Pöbel toll und thöricht machen und heimlich zum Aufruhr gewöhnen. — So gehts, wenn man den unordigen Pöbel in das Spiel bringt, daß sie vor großer Hülfe des Geistes auch bürgerliche Zucht und Sitten vergessen, und Niemand mehr fürchten noch ehren. Das sind alles seine Vorläufe zu Kotten und Aufruhr, daß man weder Gewalt noch Oberkeit fürchte. — Ich will, ob Gott will, keinem Fürsten heucheln, aber viel weniger leiden, daß man Kotten und Ungehorsam im Pöbel zur Verachtung weltlicher Oberkeit soll zurichten. Und ist meine unterthänige Vermahnung und Bitte an alle Fürsten, Herren und Oberkeit, sie wollten mit Ernst dreb halten, daß man den Predigern, die nicht mit der Stille lehren, sondern den Pöbel an sich ziehen und hinterrücken der Oberkeit mit eigener Faust und Frevel Widerstürmen oder Kirchen brechen, das Land frisch verbiete.

Mit solchem Ernste warnte Luther vor dem Aufruhr und denen, die ihn zu erregen suchten. Über seine Stimme

*) S. Luthers Werke Bd. 2 Fol. 10 b.

**) Ebendas. Fol. 11 b.

erschallte fruchtlos in dem Geräusch der Leidenschaften und der Schwärmererei. Von einem Ende Deutschlands zum andern erhoben sich die Bauern, und vor sich her schickten sie ihr Manifest, die berüchtigten zwölf Artikel. Luther sollte sie beurtheilen; von ihm erwarteten sie Beifall und Billigung ihres Unternehmens. Allein sein Ausspruch erfolgte nicht in ihrem Sinne. „Ihr führet den Namen Gottes, sagte er zu ihnen in seiner Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel *), und nennet euch eine christliche Rott oder Vereinigung, und gebt für, ihr wollest nach dem göttlichen Rechte fahren und handeln. Wohlan, so wiisset ihr ja auch, daß Gottes Name, Wort und Titel soll nicht vergeblich noch unnütz angezogen werden; denn Gott wird den nicht unschuldig lassen seyn, der seinen Namen unnützlich führet. — Daß ihr aber die seid, die Gottes Namen unnützlich führen und schänden, ist leichtlich zu beweisen. Denn hier sehet Gottes Wort und spricht durch den Mund Christi: Wer das Schwerdt nimmt, der soll durch das Schwerdt umkommen. Das ist ja nichts anders, denn daß Niemand soll mit eigenem Frevel sich der Gewalt unterwinden, sondern wie Paulus sagt, eine jegliche Seele solle der Oberkeit unterthan seyn mit Furcht und Ehren. — Ja, sprecht ihr, die Oberkeit ist zu böse und unleidlich, denn sie wollen uns das Evangelium nicht lassen, und drücken uns allzuhart in zeitlicher Güter Beschwörung. Darauf antworte ich: daß die Oberkeit böse und unrecht ist, entschuldigt keine Rotterei noch Aufruhr, denn die Besheit zu strafen, das gebührt nicht einem Jeglichen, sondern der weltlichen Oberkeit, die das Schwerdt führet. So giebt auch das natürliche und aller Welt Recht, daß Niemand solle noch müge sein eigener Richter seyn, noch sich selbst rächen. Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr. Nun mögt ihr ja nicht läugnen, daß euer Aufruhr sich dermaßen hält, daß ihr euch selbst zu Richtern machet

*) S. Luthers Werke. Bd. 2. Fol. 75 ff.

und euch selbst rächet, und kein Unrecht leiden wolle, das ist nicht allein wider christlich Recht und Evangelium, sondern auch wider natürlich Recht und alle Billigkeit. — Ihr sehet den Splinter in der Oberkeit Auge, und sehet den Balken in euren Auge nicht. Es ist wahr, die Oberkeit thut Unrecht, daß sie das Evangelium wehren, und beschweren euch im zeitlichen Gut. Aber vielmehr thut ihr Unrecht, daß ihr Gottes Wort nicht allein wehret, sondern auch mit Füßen tretet, und greift ihm in seine Gewalt und Recht, und fahret auch über Gott; dazu nehmet der Oberkeit ihre Gewalt und Recht auch, ja Alles, was sie hat, denn was behält sie, wenn sie die Gewalt verloren hat? Darum seid ihr viel größere Kläuber, denn sie, und habts ärger für, denn sie gethan haben. — Weil ihr aber wider gemein göttlich und natürlich Recht fahret, das auch Heiden, Türken und Juden halten müssen, so sehet ihr ja Härlich, daß ihr ärger denn Heiden und Türken seid, geschweige daß ihr Christen seyn solltet. — Ich serge, es seien etliche Mordpropheeten unter euch kommen, die durch euch gerne wollten Herren in der Welt werden, und fragen nicht darnach, daß sie euch führen in Jahr Leibes, Gut, Ehre und Seele, beide geistlich und ewiglich. Sehet euch vor mit eurer Freiheit, daß ihr nicht dem Regen entlaufet und fallet ins Wasser, und so ihr meinest leiblich frei zu werden, daß ihr darüber verlieret Leib, Gut und Seele ewiglich. — Höret nun euer christlich Recht! So spricht euer eberster Herr Christus: ihr sollt dem Uebel nicht widersiehn, sondern so dir Jemand einen Streich giebt auf den rechten Waden, dem biete den andern auch dar. Und so Jemand mit dir rechten will und deinen Rock nehmen, dem laß auch den Mantel zc. Wie reinet sich euer Vernehmen mit diesem Recht? — Es hat Pabst und Kaiser wider mich gesetzt ungetebet. Nun womit hab ihs dahin gebracht, daß je mehr Pabst und Kaiser getobt haben, je mehr mein Evangelium ist fortgangen? Ich habe nie kein Schwerdt gesucht, noch Rache begehrt; ich habe keine Rotterei noch Aufrubr angefangen, sondern der weltlichen Oberkeit, auch die, so das

Evangelium nad mich verfolget, ihre Gewalt und Ehre helfen vertheidigen, so viel ich vermocht. Aber damit bin ich blieben, daß ichs Gott gar heingefellet und allzeit auf seine Hand troglich mich verlassen habe. Darum hat er nicht nur mich beim Leben erhalten, sondern auch das Evangelium immer lassen weiter und weiter zunehmen. Nun fallt ihr mir darcin, wollet dem Evangelio helfen, und sehet nicht, daß ihr es damit außs allerhöchste hindert und verdrucket. — Ich lasse eure Sache seyn, wie gut und recht sie seyn kann; weil ihr sie aber selbst wollet vertheidigen, und nicht Gewalt noch Unrecht leiden, möget ihr thun und lassen, was euch Gott nicht wehret. Aber den christlichen Namen, sage ich, den lasset stehen, und macht den nicht zum Schanddeckel euers ungeduldigen, unfriedlichen, unchristlichen Vornehmens. Wollet ihr aber den christlichen Namen behalten, wohlan, so muß ich die Sache nicht anders verstehen, denn daß sie mir gelte, und euch für Feinde rechnen und halten, die mein Evangelium dämpfen oder hindern wollen, mehr denn Pabst und Kaiser bisher gethan haben, und weil ihr unter des Evangeli Namen wider das Evangelium fahret und thut. Ich sehe das wohl, der Teufel sucht mich durch die blutdürstigen Mordpropheten und Rottengeister, so unter euch sind, zu vertilgen und aufzufressen. Nun er freße mich, es soll ihm der Bauch enge genug davon werden. — Obgleich alle eure Artikel natürlich recht und billig wären, so habt ihr doch das christlich Recht vergessen, daß ihr sie nicht mit Geduld und Gebet gegen Gott, wie christlichen Leuten gebührt, erobert und ausgeführt habt, sondern mit eigener Ungeduld und Frevel vorgenommen, der Oberkeit abzudringen, und mit Gewalt zu erzwingen, welches auch wider Landrecht und natürliche Billigkeit ist. — Weil ihr dem Unrecht thut, daß ihr euch selbst richtet und rächet, dazu den christlichen Namen unwürdig führet, seid ihr gewiß auch unter Gottes Zorn. Und wenn ihr gleich erwännet und alle Herrschaften verdärbet, würdet ihr zuletzt doch euch selbst unter einander müssen zerfleischen, wie die wüthigen Bestien.

So sprach Luther schon im Anfange des Aufstandes zu den Bauern, als sie sich noch zu Recht und besserem Unterrichte erboten. Da aber ihre grausamen Thaten bekannt wurden, schrieb er eine seiner heftigsten Schriften: *Wider die stürmenden Bauern* *). Ehe ich mich umsehe, sagt er, greifen sie mit der Faust drein, rauben und toben und thun wie die rasenden Hunde. Dabei siehet man nun wohl, was sie in ihrem falschen Sinn gehabt haben, und daß eitel erlogen Ding sei gewesen, was sie unter dem Namen des Evangelii in den zwölf Artikeln haben vorgewendet. Eitel Teufelswerk treiben sie. Sie haben ihrer Oberkeit Treue und Hulde geschworen, unterthänig und gehorsam zu seyn; weil sie aber diesen Gehorsam brechen muthwilliglich und mit Frevel, und dazu sich wider ihre Herren setzen, haben sie damit verwirkt Leib und Seele, als die treulosen, meineidigen, lügenhaften, ungehorsamen Wuben und Bbsenicht pflügen zu thun. Sie richten Aufruhr an, rauben und plündern mit Frevel Klöster und Schlösser, die nicht ihr sind, und verschulden damit, als öffentliche Straßenräuber und Mörder, wohl zwiefältig den Tod an Leib und Seele. Denn Aufruhr ist nicht ein schlechter Mord, sondern wie ein groß Feuer, das ein Land anzündet und verwüster. Darum soll hie zuschmeißen, würgen und stechen, heimlich und öffentlich, wer da kann, und gedenken, daß nichts giftigeres, schädlicheres, teuflischeres seyn kann, denn ein aufrührischer Mensch, gleich als wenn man einen tollen Hund todtzuschlagen muß. Daß sie solche schreckliche gräßliche Sünde mit dem Evangelio decken, sich christliche Brüder nennen, Eid und Hulde nehmen und die Leute zwingen, zu solchen Gräueln mit ihnen zu halten; damit werden sie die allergrößten Gotteslästerer und Schänder seines heiligen Namens, und ehren und dienen also dem Teufel unter dem Schein des Evangelii, daran sie wohl zehnmal den Tod verdienen an Leib und Seele. Und achte auch, daß

*) S. Luthers Werke. Bd. 2 Fol. 87 ff.

der Teufel den jüngsten Tag fühle, daß er solche unerhörte Stücke vornimmt. Als solt er sagen, es ist das Letzte, darum soll es das Aergste seyn, und will die Grundsuppe rühren und den Boden gar ausstoßen. Gott wolle ihm wehren! Ich meine, daß kein Teufel mehr in der Hölle sei, sondern allzumal in die Bauern gefahren sind. Es ist überaus und über alle Maßen das Wüthen. — Hierauf ermahnt Luther die Obrigkeit, getrost fortzudringen und mit gutem Gewissen drein zu schlagen, so lange sie eine Ader regen könne, denn Gott habe ihr das Schwerdt befohlen gegen die Uebelthäter, und sie müsse dieses Amt ausrichten. Also könne es geschehen, daß wer auf der Obrigkeit Seite erschlagen werde, ein rechter Märtyrer für Gott sei, wer auf der Bauern Seite umkomme, ein ewiger Höllebrand sei, denn er führe das Schwerdt wider Gottes Wort und Gehorsam, und sei ein Teufelsknecht.

Nachdem wir nun mit Luthers eigenen Worten gezeigt haben, daß er den Aufruhr als hinderlich und störend für den Fortgang seines begonnenen Werkes hielt, und welches überhaupt seine Ansichten von dem der Obrigkeit gebührenden Gehorsam waren, überlassen wir es dem eigenen Urtheile des unbefangenen Lesers, die Anschuldigung, deren wir oben gedachten, gehörig zu würdigen.

I.
G e s c h i c h t e
d e s
B a u e r n = K r i e g e s
i m
Hohenlohischen und Deutschordenschen.

00/Rp 6,12, 58

© 2026 Universitätsbibliothek Würzburg

Erstes Kapitel.

Zustand der Unterthanen in der Grafschaft Hohenlohe vor dem
Bauernkriege.

Wir haben gesehen, wie mancherlei Ursachen zu der Entstehung und dem Ausbruche einer Empörung zusammenwirkten, die sich auch über die damalige Grafschaft Hohenlohe und das deutschordensche Gebiet verbreitete, und die irregulären Anführer noch lange nachher ihre traurigen Folgen empfinden ließ. Jedoch nicht alle jene Ursachen wirkten hier. Reallasten, Beden, Zölle und dergl. hatten zwar auch hier die Unterthanen zu leisten; aber die Regierung war mehr gelinde, als streng, man hörte keine Beschwerden über die Gerichte, über Conflicte derselben, u. s. w., und es ist mit Recht zu zweifeln, ob in dieser Gegend eine Empörung ausgebrochen wäre, wenn nicht eines Theils das Beispiel und die Drohungen der schon insurgirten Nachbarn, andern Theils einzelne Unzufriedene, welche von der Umwälzung Gewinn für sich hofften, dazu aufgereizt und angetrieben hätten.

Die Folgen der Hrigkeit und der Leibeigenschaft treffen wir auch im Hohenlohischen, wie überall. Als z. B. Graf Ernst VII im Jahre 1472 von Gbly von Abelsheim Schloß und Dorf Pfedelbach mit seinen Zubehörden erkaufte, erhielt er daselbst folgende Gültten: Heller und Käsegült,

angeschlagen zu 489 Schilling Pfennig und 5 Pfennig; 211 Sommerhühner à 4 Pf.; 27½ Gänse à 14 Pf.; 1110 Eier, 4 à 1 Pf.; 68 Faslnachthühner à 8 Pf.; 12 Aoben Flachs à 16 Pf.; 17¼ Eri. Del à 45 Pf.; 9 Weihnachtshühner à 8 Pf.; 2 Herbhühner à 8 Pf.; für Miß 2 Schilling Pfennig; 41 Malter 2½ Eri. Korn, je 5 Malter für 2 fl.; 27 Malter 3½ Eri. Dinkel, je 5 Malter für 2 fl.; 55 Malter 6 Eri. Haber, je 5 Malter für 2 fl.; 5 Malter Weidehaber; ferner 19 Gulden für Keller- und Gältwein, und 20 fl. von der Schäferei *).

Die armen Leute mußten die Güter der Herrschaft in der Frohne bauen, zu Aufführung neuer Gebäude oder zu Ausbesserung von alten die Materialien herbeiführen **), und waren überhaupt zu Fuhrfrohnen verpflichtet. Wie aber die Graven solche und ähnliche Dienste so viel möglich zu erleichtern suchten, mag Folgendes beweisen: Die Graven Gottfried und Craft hatten im Jahre 1486 über die künftige Verlassenschaft ihres kinderlosen Vaters, des Graven Albrecht, einen Vertrag geschlossen, in welchem bestimmt worden war, daß die Frucht- und Weingefälle, welche dem Graven Gottfried zukommen, durch Grav Crafts arme Leute in die Schloßser, welche jener dazu bezeichnen würde, geführt werden sollten. Als nun nach Grav Albrechts Tode (1490) diese Bestimmung zur Anwendung kommen sollte, wurde sie in einem neuen Vertrage, in Betracht „das die armen Leute von solcher fure merckliche beswerde leiden würden“, dahin gemildert, daß Grav Gottfried die Frucht, die er auf dem Ohrenwalde und am Kocher einnehmen würde, auf das Rathhaus in die Kästen zu Dehringen führen und daselbst verkaufen lassen solle, „also das die Armen Leute dinit ferrer zufuren schuldig seyn sollen.“ Die Weingefälle zu Dehringen, Michelbach und auf dem Ohren

*) Urkunde vom 17. Nov. 1472, im Archiv zu Dehringen.

***) Urkunde vom 30. Septbr. 1490, ebendas.

walde soll Graf Gottfried in den Keller unter dem Rathhaus zu Dehringen legen und da liegen lassen, bis es eine gute Winterbahn gebe; dann sollen Gr. Crafts arme Leute dieselben in Gr. Gottfrieds Schloß führen und von ihm „ungefähr“ verköstigt werden. Eben so sollen die Weine am Kecher in den herrschaftlichen Keller zu Jugelfingen gelegt, und unter der nämlichen Bedingung weiter gefährt werden^{*)}. So setzte der §. 6 der Erbteilung von 1511 fest, daß, wenn ein Graf seine Gemahlin auf ein Gut verweise, in denselben Verweisungen lauter verfaßt werden solle, „daß die armen Leuth, durch Sie oder Ihre Ambleuth, von Threntwegen nicht geschägt, gesteuert noch ferrer beschwerdt, dann wie Thuen die eingeadtwortt worden“^{**)}.

Mit der Stadt Dehringen stand es sehr übel, ehe sie an Graf Craft VII kam; denn sie war wegen der großen Lasten und schlechten Verwaltung so in Abnahme und Mißcredit gekommen, daß sie, wie sich die Chronik^{***)} ausdrückt, aus welcher wir hier schöpfen, allen Unliegenden ein Abscheu war. Die Bede wurde von drei Rathesverwandten und zwei Gemeindegliedern beinahe ganz willkürlich gesetzt, und es mußte manchmal ein Bürger von 100 Gulden Vermögen 3, 4 bis 5 fl. jährlich zur Bede geben. Daher verheimlichten die Bürger ihr Vermögen, so sehr sie nur immer konnten; es wollte keiner Handel oder ein Gewerbe öffentlich treiben, Niemand wollte bauen, und man schränkte sich auch mit den Kleidern auf's Aeuße ste ein, weil diese ebenfalls der Bede unterworfen waren. Wenn die Bede an die Herrschaft bezahlt werden sollte, mußte die Stadt Geld entlehnen, und

*) Vertrag vom 30. Septbr. 1490, ebendas.

**) Abgedruckt in Hansfelmanns diplomatischem Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Nürnberg 1751. Fol. 538.

***) Fleiners Chronik von Hohenlohe. Msct. in der Staatsbibliothek zu Dehringen.

für etliche hundert Gulden tausend verschreiben. Der Rath kaufte Wein und maßte sich das Recht an, allein Wein auszuschenken; eben so trieb er einen Alleinhandel mit Salz. — Es war kein Rechenmeister aufgestellt, sondern der Bürgermeister selbst mußte die Bede einziehen und ansetzen, und es vergieng selten ein Jahr, ohne daß einer zehn Gulden und noch mehr einbüßte, weil er nicht alles eintreiben konnte. — Immer der Reichste wurde Schultheiß und pachtete das Amt von der Herrschaft um eine bestimmte Geldsumme. Dagegen war er bedesfrei, und die 50 bis 60 Gulden, die er hätte geben müssen, wurden auf die übrigen Bürger ungelegt.

Jeder Bürger mußte jährlich $7\frac{1}{2}$ Schilling Dienst- und Wachtgeld bezahlen, ungeachtet er etwa alle acht Tage einmal auf den Mauern wachen und unter den Thoren hüten, und der Herrschaft täglich Dienste thun mußte. Alle Einwohner der Stadt mit Weibern und Kindern waren leibeigen, und wenn einem aus besonderer Gnade gestattet wurde, sich loszukaufen, so konnte dieß nur mit dem vierten Theile seines Vermögens geschehen *). Niemand durfte aus der Stadt hinaus heirathen, und wenn je ein Auswärtiger zum Bürger aufgenommen werden wollte, so mußte er gleich an allen Lasten der Bürgerschaft Theil nehmen, und man ließ ihm den freien Zug mit Weib und Kindern nicht. Daher kam es, daß höchst selten ein Auswärtiger in eine Stadt zog, wo die Lasten so groß waren, und dennoch nicht einmal die

*) Am 5. Septbr. 1274 entließ Graf Era den jungen Cong von Cappel, Bürger in Dehringen, seines Bürgerrechts und der Eigenschaft, damit er der Herrschaft verwandt ist; wogegen dieser unter andern auch versprach, wenn ihm oder seinen Erben in Dehringen ein Erbe anfallt, das er aus der Stadt zieht, so wolle er der Stadt und den Bürgern von Allem, vom Geringssten bis auf das Größte, den vierten Pfennig zur Nachsteuer geben. — Urkunde im Archiv zu Dehringen.

Mauern, Thürme und das Pflaster in gutem Stande erhalten werden konnten. Der Stadtschreiber hatte jährlich acht Gulden Lohn und eine Pfründe im Spital, „ist ein armer Mann gewesen, der das Almosen gegessen.“ — Die gemeine Buße, die der Schultheiß einbringen mußte, gehörte der Herrschaft. — Die Rechtspflege war schlecht; die Urtheile wurden nur mündlich gegeben, woraus viele Irrungen entstanden.

In einem solchen Zustande fiel Dehringen im Jahre 1490 an Graf Ernst VII. Dieser treffliche Regent beschloß, der Stadt aufzuhelfen, und fing damit an, daß er ihr eine neue Ordnung nach dem Muster der Stadt Pforzheim gab. Mit der Bede wurde eine Hauptveränderung vorgenommen; es mußte nämlich jeder Bürger sein Vermögen an liegenden Gütern und fahrender Habe, z. B. Wein, Frucht, baares Geld, Silbergeschirr und dergl. bei Pflicht und Eid den Bedesetzern angeben und so anschlagen, wie man sie zu der Zeit dem gemeinen Kaufe nach ungefähr hätte kaufen können. War gegen einen Bürger gegründeter Verdacht vorhanden, daß er Vermögensstücke unter ihrem wahren Werthe angeschlagen oder gar verheimlicht hätte, so hatte der Rath gut Zug und Macht, demselben alles sein Eigenthum mit der Summe baaren Geldes, zu welcher er es angeschlagen hatte, auszulösen. Durch diese Anordnung wurde nicht nur der Willkühr vorgebeugt, sondern man erhielt auch eine ziemlich gleichförmige Besteuerung. Die Schulden durften abgezogen werden, aber das Capital wurde dem Gläubiger zur Bede geschlagen, und mußte von diesem verbedet werden. Uebrigens wurde die Bede dermaßen herabgesetzt, daß von 100 Gulden Vermögen nur noch drei Wagen gegeben werden durften; wer nicht hundert Gulden Vermögen besaß, bezahlte gleichwohl drei Wagen. Kleider, Wehren, Harnisch, Geschmuck und Anderes, was zu eines Jeden Leib gehörig war, wurden frei gelassen. Da auf diese Art ein Ausfall an der Bede entstand, wurde eine Abgabe (Zoll) auf Brod und Fleisch gesetzt, „damit der arm Mann einzehlich giebt, daß ihme nicht so schwerlich ist.“ Der Ertrag dieses Zolles wurde zur Entrichtung der Bede und

andern nothwendigen Ausgaben der Stadt verwendet, „das dann der Stadt zu großen Nutzen kommen, dann die Stadt Zins und Geld hatt, Gott habe Lob!“ Das Dienst- und Wachtgeld wurde ebenfalls von $7\frac{1}{2}$ Schillingen auf drei Wagen herabgesetzt.

Als Graf Craft sah, daß in Folge seiner Verordnungen die alte Unordnung aufhörte und die Bürger bauten und besetzten, gab er der Stadt einen neuen Beweis seines Wohlwollens, indem er (1494) dem Rath erlaubte, den Schultheiß, der bisher von der Herrschaft gesetzt worden war, zu wählen, und alle seine Hintersassen, die in die Stadt ziehen wollten, zu Bürgern und Freien aufzunehmen mit dem Aus- und Einzug nach ihrem Willen^{*)}. Zu gleicher Zeit überließ er auch der Stadt alle Bußen und Frevel, die von dem Rathe angesetzt werden würden, auf ewige Zeiten zur Unterhaltung des Pflasters und andern Ausgaben. Zu eben demselben Zwecke bekam die Stadt ein Neunatel an dem herrschaftlichen Zolle, der nicht unbedeutend seyn konnte, wie aus folgenden Zollsätzen erhellt: ein Wagen Wein mit 4 Pferden zahlte 26 Pfennige, einer mit 3 Pferden 18 Pf., ein Karren mit 2 Pferden 13 Pf., den gleichen Zoll zahlten Käse und Eisen; ein Wagen Salz 16 Pf., ein Karren mit 2 Pferden 11 Pf., ein einspänniger Karren 6 Pf.; von Korn, Dinkel, Haber, Müssen, Kastanien, die durchgeführt wurden, gab jedes Malter 1 Pf.; von Allem, was unter Meise gehört, also von Fässern, Kübeln u. s. w., gab jeder Wagen 8 Pf., eben so viel ein

*) Da die Originalurkunden über diesen und die zwei folgenden Punkte im Jahre 1504 zugleich mit dem Rathhause verbrannten, und in den hiesigen Archiven weder Abschriften noch Reversse der Stadt darüber aufgefunden werden konnten, so hat der Verfasser hier keine andere Quelle, als die schon erwähnte Fleiner'sche Chronik, welche nicht überall ganz zuverlässig zu seyn scheint.

Wagen mit Brettern, ein Karren die Hälfte; ein Wagen Hausrath gab 12 Pf., gehörte er aber einem Juden, so gab jedes an den Wagen gespannte Pferd 1 Gulden; von Centnergut, es sei welcher Art es wolle, gab jeder Centner 3 Pf.; ein Wagen mit Harz, Siebzargen, Schreinwerk 16 Pf., ein Karren die Hälfte; eine Tonne Heringe, Rheinfische, oder andere gefalzene Waare gab 3 Pf.; ein Wagen Heu 2 Pf., eben so viel ein Hundert Sensen; ein Riegel Stahl 3 Pf.; von einem Wagen oder Karren mit Pech gab jedes Pferd zwei Pechfuchen; ein Pferd, das ledig durchgeführt wurde, gab 1 Pf., gehörte es aber einem Juden, 1 Wagen; 100 Schweine, die durchgetrieben wurden, zahlten 20 Pf., 100 Schafe 25 Pf., jedes Rind 1 Pf., jedes Kalb 1 hlr.; von 100 Gänsen gab man eine als Zoll, von einem Wagen Kneblauch 1 Docke. Die Juden gaben durchgängig den doppelten Zoll von Gütern, und mußten auch ihre Personen verzollen; wenn einer zu Fuß durch das Thor ging, zahlte er 3 Wagen, zu Pferde 5 Wagen, und ein todter Jude, der durchgeführt wurde, mußte mit einem Gulden verzollt werden *).

Außer diesem herrschaftlichen Zolle wurde auch ein städtischer als Weggeld erhoben, nämlich von jedem Malter Frucht, die zum Thore hinausgeht, 4 Pf.; von jedem Stücke Vieh, das in der Stadt erkaufte worden, je von 1 Gulden 1 Pfennig; von jeder Haut 1 Pf.; von 100 Schafen 20 Pf. Zu diesen Zöllen kam noch das Waggeld; der Centner Korn oder Frucht, Wolle, Wachs, Blei u. s. w. gab 4 Pfennig.

Dem Wagmeister lag es auch ob, alle Morgen das Fleisch zu besichtigen; von jedem Kalbe mußten 4 Pfennige, von dem schmalen Vieh, als Geisen, Böcken, Schafen, Zämmeln, 3 Pfennige an die Herrschaft bezahlt werden; Rinder, Ochsen und Schweine wurden in der Wage gewogen, und

*) Dieser und der folgende Abschnitt ist genommen aus „der Stadt Dehringen Statuta und Ordnungen“ Mspt. auf dem hiesigen Rathhause.

von jedem Centner 5 Pfund Fleisch genommen, welches aber auch an Geld bezahlt werden konnte *). So oft ein Bäcker buck, mußte er 1 flr. geben **). Das Ungeld betrug 1/4 Maaß von dem Dehringer Eimer **), scheint aber unter der Regierung der Grafen Albrecht und Georg (von 1563 an) erhöht worden zu seyn.

Zugleich mit diesen neuen Anordnungen wurde auch das Rechnungswesen der Stadt besser eingerichtet. Zu dem Trissel (gemeinen Fiscus) wurden jährlich verordnet zwei Rathspersonen, nämlich der Altbürgermeister und noch einer des Rathes, welche mit Verwaltung der — der Stadt zuständigen Renten und Gefälle, der Nachsteuer und dem Ueberschuß des erlösten Salzgeldes, auch mit Wiederhineilung des abgelösten Hauptgeldes und andern dergleichen Posten und Ausgaben beauftragt waren. — Zu der Rechenstube wurden vier Personen verordnet, nämlich der Stadtschreiber, einer des Rathes, einer des Gerichts und einer von der Bürgerschaft, welche man Rechenmeister nannte, und denen es oblag, der Stadt gemeine und tägliche Einnahmen und Ausgaben für Baawesen und andere Bedürfnisse zu besorgen. Diese Rechenmeister sollten Sonntags nach dem Mittagessen um 12 Uhr sich in der Rechenstube auf dem Rathhause einfinden, und die Rede, das Dienst- und Nachgeld, die Bußen, Gülten und andere der Stadt gehörige Einnahmen zu rechter Zeit einbringen.

Die Ausgaben und Einnahmen der Stadt gibt die mehrmals erwähnte Chronik folgendermaßen an:

*) Diese Abgabe wurde im Jahr 1563 abgeschafft. — Fleiners Chronik.

**) Verordnung vom 3. Jan. 1474, welche in Fleiners Chronik copirt ist; an manchen Stellen aber offenbar unrichtig.

**) Ein Dehringer Eimer = 24 württembergische Maaß.

Ausgaben:

dem Schultheißenamt	130 fl.
dem Stadtschreiber	36 fl.
dem Schultheißen	10 fl.
den Bütteln	12 fl.
wegen Besichtigung der Mauern	2½ fl.
dem Bürgermeister	4 fl.
den Thierwärtern	22 fl.
den Wagnerechten	30 fl.
dem Thürmer	27 fl.
dem Baumeister	2½ fl.
den Wächtern	70 fl.
der Hebamme	6 fl.
für Bürgerzehrung	8 fl.
Baukosten	150 fl.

Einnahmen:

Zur Bede	500 fl.
Salzgewinn	100 fl.
das Schultheißenamt	300 fl.
Dienst- und Wachtgeld	120 fl.
Weggeld	5 fl.
der Datz	250 fl.
Gült	200 fl.
Frevel und Duz	40 fl.
Korumefferamt	1 fl.
Siegelgeld	2 fl.

Gerner der Stadt unterschiedliche Einkommen über vorige.

Anno 1521.

Ungeld	200 fl.
Zoll von Häuten	16 fl.
Zoll unter den Thoren	10 fl.
Die vier Märkte	1½ fl.
von der Welle	13 fl.
von Zollsteck	53 fl.

Anno 1522.

Ungeld	206 fl. 16 Schilling 11 Pfennig.
------------------	----------------------------------

54

Hautzoll	20 fl. 3 Pf.
Zoll	43 fl.
Jahrmärkte	1 fl. 4 Sch.
Wollenzoll	1 fl. 20 Sch. 4 Pf.

Wuno 1525.

Umgeld	89 fl. 19 Sch. 10 Pf.
Hautzoll	— 19 Sch.
Zoll	50 fl.
die Märkte	1 fl. 9 Sch. 10 Pf.
Wollenzoll	13 fl. 4 Pf.

Weitere Beweise seiner landesväterlichen Fürsorge gab Graf Kraft der Stadt Dehringen, indem er ihr drei Häuser schenkte zu einem Rathhause, Korn und Wein zum Nutzen gemeiner Bürgerschaft darin aufzubewahren, und zum Brod- und Fleischhaus, bloß mit dem Vorbehalte, daß an den vier Jahrmärkten die fremden Kaufleute darin feil haben dürfen, und die Herrschaft das Stetgeld von ihnen einziehen lasse, wie bisher *). Ferner stiftete er ein Almosen, welches an bestimmten Tagen auf dem Kirchhofe und in einem dazu bestimmten Häuschen an Hausarme ausgetheilt werden sollte **), und überließ der Stadt bald darauf auch 300 Gulden, die Hans Rymanu, Bürger zu Dehringen und einer der unternehmendsten und berühmtesten Buchhändler jener Zeit ***) für seine Erledigung zahlen mußte, mit der Bedingung, daß sie diese Summe auf Zinsen legen und dieselben zu ihrem gemeinen Nutzen verwenden sollte ****).

Jedoch nicht bloß auf die Hauptstadt Dehringen beschränkte sich Graf Krafts Wohlwollen; mit gleicher Sorgfalt

*) Urkunde vom 25. Aug. 1496, im Archiv zu Dehringen.

***) Urkunde vom 20. März 1498, im Archiv zu Dehringen.

****) Weitere Nachrichten über diesen Johann Rymanu oder Rymanmann stehen in Wibel's Hohenlocher Kirchen- und Reformationshistorie. 4. Durchbach 1752. Th. 1. S. 300 ff.

*****) Urkunde vom 7. Sept. 1498, im Archiv zu Dehringen.

umfaßte er alle seine Untertanen und half, wo Hülfe nöthig war. So handelte er auch gegen die Einwohner von Neufels. Dieser Flecken war, wie Dehringen, so sehr herabgekommen, daß viele Häuser mehr Ruinen, als Menschenwohnungen glichen, und viele Feldgüter ungebaut blieben. Er befahl die Ausbesserung der Häuser und die Bebauung der Felder. Damit aber Beides desto eher und leichter geschehen möchte, befreiete er alle diejenigen, welche eine neue Behausung bauen würden, auf ihr Lebenlang von allen Diensten und Aufzählungen, ausgenommen die jährliche Herrengült und den gewöhnlichen Zehnten *) und dehnte später **) diese Befreiung auch auf die hinterlassenen Wittwen derselben aus. Zugleich gab er den Einwohnern das Recht, zum Besten des gemeinen Fleckens von jedem daselbst ausgesenkten Eimer Wein 1/4 Maas Umgeld zu nehmen und eine neue Wadstube zu errichten, und schenkte ihnen überdieß noch einen an ihre Markung angrenzenden Wald ***).

Wie die Herrschaft ihren Untertanen die herkömmlichen Lasten und Dienste zu erleichtern suchte, so hatte sie auch dafür gesorgt, daß dieselben von auswärtigen Gerichten nicht bedrückt werden konnten. Schon im Jahre 1418 suchte und erhielt Graf Albrecht von dem römischen König Siegmund das Privilegium, daß seine Diener, Bürger, arme Leute und Untersassen vor dem kaiserlichen Hofgericht, vor dem Hofgericht zu Rothweil, oder andern Landgerichten oder weltlichen Gerichten um keinerlei Sache willen geladen werden, noch zu antworten schuldig seyn sollen, sondern wer zu ihnen gemeinlich oder sonderlich etwas zu klagen habe, der solle Recht fordern und nehmen in den Gerichten, darinnen sie gezeihen sind, und nirgends anderswo ****). Dieses Privi-

*) Urkunde vom 10. Febr. 1494, im Archiv zu Dehringen.

***) Urkunde vom 4. Dec. 1494, ebend.

****) Urkunde vom 13. Dec. 1494, ebend.

*****) Urkunde vom 27. Juni 1418, ebend.

legium bekräftigte Kaiser Friedrich III. ^{*)}, und wie wichtig es den Grafen war, mag der Umstand beweisen, daß nicht nur die Unterthanen im Jahre 1490 bei der Erbhuldigung, unter anderem schwören mußten, daß sie alle hohenlochschen Unterthanen um was Ursach das wäre, an kein anderes Gericht ziehen wollen, als wo ein Jeder gefessen ist, und daß sie mit dem gefällten Urtheile zufrieden seyn wollen ohne alles Apelliren ^{**)}; sondern daß diese Bestimmung auch in die hohenlochsche Erbvereinigung von 1511 aufgenommen wurde ^{***)}.

Trotz der Decaklassen scheint also doch der Zustand der hohenlochschen Unterthanen ziemlich erträglich gewesen zu seyn, und es finden sich sehr viele Beispiele, daß Leute freiwillig sich in den Verspruch der Grafen begeben haben. So nahm, um von einer Menge Beispiele nur wenige anzuführen, Graf Ernst einen gewissen Conz Jochim von Hirsbach in den Verspruch auf. In der darüber aufgestellten Urkunde ^{****)} erklärt der Graf, daß er Conz Jochim verteidigen,

*) Auch sollen Ir Diener Lehenmann Burger Armenlewte vnd vnderlassen — vor Unserm vnd des Reichs Hof- oder Camer-Gericht vor dem Hoff-Gericht vñ zu Kottweil und allen andern Landgerichten und Gerichten die Weltlich sind umb keintlicher Sache willen — geladen werden noch schuldig seyn zu antwortten oder zu gescheen, sunder wer zu Ine Ir Persohnen oder Guttern icht zu clagen hat, — der soll Recht vordern und nemen, Also von Iren Dienern und Mannen für Ine Iren Erben und Ketten und von Iren Burgern und Armenlewten in den Gerichten darinn Ey dann ge'essen sind 11." Urkunde vom 18. Jan. 1487, abgedruckt in Hanfelmanns diplom. Beweis von der Landeshoheit des Hauses Hohenlohe. Fol. 526.

***) Urkunde im Archiv zu Oehringen.

****) §. 2. der Erbvereinigung zwischen den Grafen Albrecht und Georg, im Archiv zu Oehringen.

*****) Siehe unten Urkunde No. 1. — Aus dem Archive in Oehringen.

versprechen und halten wolle, wie seine anderen leibeigenen Leute und Unterthanen. Conz Jochim verpflichtet sich dagegen, jährlich einen halben Gulden zur Leibbede zu geben, und nach seinem Tode sollen seine Erben innerhalb vierzehn Tagen zwei Gulden zu Hauptrecht vom Leibe geben; ferner gelobt er, dem Grafen gewärtig und gehorsam zu seyn mit seinem Leibe ohne Widerrede, und sein Lebenlang keinen andern Leibes- oder Verspruchherrn zu nehmen. Endlich verspricht der Graf, daß Conz Jochim zu keinen andern Leibesdiensten genöthigt, sondern bei den obigen Bestimmungen belassen werden solle. Eben so nahm Graf Crafft einen Hans Nitzscheuser in Herrenthierbach in Verspruch, mit der weiteren Bestimmung, daß Nitzscheuser, wenn er über kurz oder lang aus der Grafschaft wegziehen würde, sechs Gulden bezahlen solle; und einen Conz Beck von Michelbach, der sich verpflichtete, daß er, wenn er aus der Grafschaft wegziehen würde, drei Gulden bezahlen wolle, und daß, wenn er in Michelbach sterbe, seine Erben drei Gulden Hauptrecht entrichten sollen.

Läßt sich nun aus dem bisher Gesagten schließen, daß die bürgerlichen Lasten der hohenlohischen Unterthanen nicht in dem Grade drückend gewesen seien, daß sie durch das verzweifelte Mittel eines Auftrubs sich hätten Erleichterung verschaffen wollen; so können sie noch weniger durch religiöse Beweggründe dazu veranlaßt worden seyn. Die Geistlichkeit im Allgemeinen und in der Stadt Dhringen insbesondere war zwar äußerst verdorben; die Chorherren führten das ausschweifendste, zügelloseste Leben, „hingen, wie sich ein altes Dokument *) ausdrückt, am weltlichen Leben, als Spielen,

*) Irrung und gebrechen So graut Crafft von Hohenlohe hat gegen Stifte zu Dringen.“ Dieses Document und ein späteres „Verhandlungen der Pfaffen zu Dringen bis hert begangen“ enthalten empörende Beweise der Deutalität der Chorherren; s. O. Herr Ludwig

bösen Frauen, und andern verächtlichen Dingen wider die Gebote der Kirche, dadurch der gemeine Mann Uergerniß empfangen und in Verachtung göttlicher Gebote gekommen“; und wiewohl Gray Craß und später seine Söhne Albrecht

Weißgerber habe Peter Neckers Frau mit einem Holzschuh und sonst schwerlich geschlagen und mit Worten beschimpft; Michael Drummel sei einem mit einem Schweinspieß vor das Haus gelaufen und habe ihn mit großem Geschrei heraus gefordert; die Canonici Clemens Würzel und Conrad Cappel hätten Bernhard Wiejenbach bei Nacht auf der Gasse gehauen, daß er beinahe erlahmet, und durch derselben Gesellschaft sei in ebenderselben Nacht eines Bürgers Sohn auf der Gasse erschossen, Claus Gerber aber von ihnen wund geschlagen worden; die Canonici hätten Gefangenen ausgeholfen; an einem Diebstahle im Steinbause hätten Personen des Stifts Antheil gehabt; der Canonicus Bezel habe Dietriche und Hackenschlüssel machen lassen, sei bei Nacht in dem Taubenschlag des Schneiders Bockenbach angetroffen worden, wo er Tauben strecken wollte; ebenderselbe habe einer Bürgerstochter ihr Magdthum genommen und den Tod des Kindes veranlaßt: er sei mit andern des Nachts in das offen Frauenhaus gegangen und habe Schlägerei angefangen; er habe auch ein Bürgerstweib mit gewaffneter Hand hätiglich geschlagen und sie verläumdet, daß er unbillige Werk mit ihr gepflogen habe; Heinrich Vexberger habe verschiedene Bürger thätlich mißhandelt, sei einem Wiedermann zu seinem frommen Weibe bei Nacht in ihre Schlafkammer gestiegen, der Meinung, ihr Schmach zuzufügen; item er habe einem Bürger in einen gemeinen Winkel Inseisen gelegt, und sei einem Andern bei Nacht in sein Haus gestiegen, da die Frau mit großem Geschrei ihn wieder ausgetrieben; eben das sei auch bei einem andern Bürger geschehen. — Viele andere solche Beispiele übergehen wir.

Aus dem Archive in Oehringen.

und Georg ernstliche Verordnungen dagegen ergehen ließen und Klagen darüber bei dem Bischofe von Würzburg vorbrachten, so halfen diese nicht nur nichts, sondern der Gottesdienst und die Seelsorge wurden in Dehringen bei 36 Geistlichen, so sehr vernachlässigt, daß die Grafen Albrecht und Georg im Jahre 1506 einen Weltgeistlichen als Stifts- prediger anstellten *). Aber dessen Allen ungeachtet klagte man weit mehr über die Immunität und die Privilegien der Geistlichkeit, als über die Vernachlässigung ihrer religiösen Pflichten; und noch im Jahre 1549, wo in vielen hohenlohis- schen Ortschaften bereits evangelische Pfarrer waren, antwor- teten bei einem Zeugenverhöre auf die Frage: „ob Zeuge auch der lutherischen Lehre (so von etlichen das Evangelium ge- nannt wird) anhängig sei?“ *Hans Diem*, Schultheiß zu Meinhard: er sei mit Lutherisch, sondern Hohenlohisch; *Georg Wieland*, ein Kessler in Dehringen: er laß blei- ben mit der Lutheri, denn er sei allweg gut kaiserisch ge- wesen; und *Michel Hipler*, ein Wirth in Neuenstein: der Lehre halben laß er walten, wie zu Neuenstein der Brauch sei **).

Wenn wir also hieraus ersehen, daß weder in den bür- gerlichen Lasten, noch in religiösen Beschwerden der Grund des Aufruhrs im Hohenlohischen lag, so können wir densel- ben nirgends anders suchen, als in der dem Menschen ange- bornen Unzufriedenheit mit der Lage, in welcher er sich befin- det, und in dem Wunsche, sie zu verbessern, so ungegründet auch seine Klagen, so trügerisch auch die Hoffnungen seyn mögen, welchen er nachhängt. Wäre es auch nur ein dunk- les Gefühl von Unbehaglichkeit, noch keineswegs eine klare Vorstellung dessen, was man wünscht: ein einziger Ausstoß

*) In dem mit dem Capitel darüber errichteten Vertrage wurde auch festgesetzt, daß jeder künftige Prediger nicht öffentlich Con- cubinen halten solle.

***) Protokoll im Archiv zu Dehringen.

von außen reicht hin, es zu beleben. So ging es auch in der Grafschaft Hohenlohe. Lange schon war die Flamme des Aufbruchs in den ferneren Gegenden entbraunt, in der ganzen Umgegend brach sie aus, und Hohenlohe blieb ruhig, so lange es nicht unmittelbar berührt wurde. Aber als die angrenzenden Auführer immer näher kamen, drängten und droheten, als das „gedruckt Buchliu“ (die 12 Artikel) in ruhigen Köpfen, die nichts zu verlieren hatten, in die Hände fiel, und sein Inhalt, obgleich von den Weissen nicht verstanden, weiter verbreitet wurde, da griff der Freiheitsschwindel auch hier um sich, und in wenigen Tagen war die Grafschaft im Aufruhr. — Doch wir wollen der Geschichte nicht vorgreifen, sondern die Ereignisse der Zeitfolge nach erzählen.

Zweites Kapitel.

Ausbruch der Empörung in Oehringen. — Zug des kellen Hauses
Denealds und Reckartals vor Würzburg.

Die Verweigerung altbergebrachter Leistungen, welche schon im Jahre 1524 in verschiedenen Gegenden und häufig vorkam, kündigte den allgemeinen Aufruhr an, der im folgenden Jahre ausbrach, und verursachten den Herrschaften schwere Sorgen. Besonders widerfuhr dieß dem schwäbischen Bunde, an welchen sich unter Andern der Abt von Marchtal um Hilfe wendete, weil seine Unterthanen ihm nicht mehr Steuern und Reisen wollten *); andere Bundesglieder brachten ähnliche

*) Schwäb. Bundesabschied vom 10. April 1524. — In dem k. Staatsarchiv in Stuttgart.

klogen vor ^{*)}. Im Juli weigerten sich die Deutschordens-
söhne Unterthanen der Vallei Franken in Ellingen, ferner-
hin die bisherigen Dienste zu thun ^{**)}, und im August kam
es der Hochdiocese wegen in der Landgrafschaft Stühli-
gen zu einem förmlichen Aufstande ^{***)}. Kaum war dieser
durch einen Vertrag gedämpft, so brach die Empörung im
Hegau aus, welche ebenfalls ein Vertrag endigte, der aber
nicht lange gehalten wurde. Weinade zu gleicher Zeit empörten
sich die Bauern im Briggenthal, in der Veer, in der
Gravschaft Hohenberg und im Schwarzwaldc. Sie
hatten die Absicht, das ganze Land abwärts bis in das Wir-
tembergische, wo mehrere Dorfschaften im Amte Tuttlingen,
die Landsteuer und die Jahrsteuer zu geben und andere Dienste

*) Bundesabschied vom 10. Aug. 1524. — Ebendasselbst.

***) Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchiv in Stutt-
gart.

****) „Anno 1524, ungefährlich um Joannis ward ein uffruer
under der Baurtschaft zue Stüelingen, Bondorf, Erwadingen,
Betzmaringen etc. wider ihren eignen Herren Graf Sigismund
von Lupfen, Herr zu Stülkingen. Sie solten in der End der
Grassin Schneckenbenslin lesen, das sy garn daruff winden
künde. Waren Jren 1200, machten ein Jendlin, weys roth
und schwarz, zugen uff Bartholomeus gen Waldehuet uff Kilch-
werbe, katen Rath, machten ein evangelische Bruderschaft,
welcher darin wolt sein, der solt all wochen 1 Wagen geben,
mit dem Geld schriben sie in alle land, das sy ihrem herren
nit mehr gehoriam sein wolten, Ihain Herren haben dann den
Kayser, Im seia tribut geben, solt er ihnen nicht inreden.
Sie wolten alle schlöffer un: elöfste: und was den namen hat
grifflich, gerfieren.“ — Testatur rerum memorabilium paralipo-
meni ad calcem chronici Conradi abb. Uspergensis (p. 484.)
auctor, quod primi agricolae sub Sigismundo comite a Lup-
fen tumultuantes propalam faterentur, se non esse evangeli-

zu leisten sich weigerten *), auf ihre Seite zu ziehen. Was diesen Aufruhr für die österreichische Regierung in Württemberg und den schwäbischen Bund besonders wichtig machte, war der Verdacht, daß Herzog Ulrich mit Hilfe der Bauern und der Schweizer, deren er eine ziemlich große Anzahl warb, sein Land wieder erobern wollte **). Als man sich mit ihnen vertragen hatte, erhoben sich im Anfange des Jahres 1525 die im Hegau aufs Neue, ferner die im Allgau, die des Bischofs von Augsburg, des Abts von Kempten, des Grafen von Montfort, des Wilhelm Truchseß von Waldburg, und anderer Edelleute, und nannten sich den obern allgäuischen Haufen, während die Bauern der Abte von Ochsenhausen und Roth, und die anderer Gotteshäuser, und Städte und Edelleute jener Gegend sich unter dem Namen des Waldringischen Haufens versammelten, und am Bodensee und in der Landvogtei Schwaben der Seehaufen aufstand. Da hatte nun der schwäbische Bund vollauf zu thun, um die Empörungen zu unterdrücken, und Herzog Ulrich wollte nun die bedrängte Lage desselben zur Wiedereroberung seines Landes benutzen. Er rückte im Februar mit 15,000 Schweizern in Württemberg ein und kam bis Stuttgart. Wie aber seine Anstrengungen an der Habsucht der Schweizer und den Gegenanstalten des schwä-

cos, nec evangelii causa confluxisse. — V. Mart, Gerbert, *List. Nigr. Sylvae*. Tom. II. 4. 1788. p. 317.

*) Verschiedene Berichte des Obervogts von Tuttlingen, Wolf Dietrich von Honburg, dd. 26. Nov., 4. und 24. Dec. 1524. — In dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) „Als ich acht, ist es des Mannes zu Etwiel Praktik, so der Hauf Bauern zusammen kommt, wird er bald hernach rücken.“ — Bericht des Obervogts von Balingen an die Regierung in Stuttgart, dd. 4. Dec. 1524. In dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

bischen Bundes scheiterten, haben Andere vor uns beschrieben. Seine Bekämpfung beschäftigte die Bundestruppen und ihren obersten Feldhauptmann, Georg Truchseß von Waldburg, und ließ den Anführern im Allgau, am Bodensee und um Waldringen Zeit, sich durch den Theils freiwilligen, Theils gezwungenen Beitritt Anderer zu verstärken. Um diese Zeit ließen sie die berühmten oder berühmtesten 12 Artikel *) verfertigen, welche durch den Druck bekannt gemacht und mehrmals nachgedruckt, in ungeheurer Menge durch ganz Deutschland verbreitet wurden. Sie fanden einen unglaublichen Beifall bei dem gemeinen Manne, denn sie ließen dem Gefühl seiner Leiden Worte, und trugen nicht wenig dazu bei, den Aufruhr weiter zu verbreiten. Ueberall fanden sich Leute, welche das Volk mit ihrem Inhalte bekannt machten und denselben auf ihre Weise kommentirten. Schnell kamen sie auch nach Franken, und hatten in Rothenburg an der Tauber, verbunden mit den Predigern des berühmtesten D. Andreas Carlstadt, des Deutsch-Ordens-Commenthurs und Pfarrherrn Caspar Christ, des Bruders Melchior, welcher ebenfalls zum Deutsch-Orden gehörte und sich nachher verheirathete, des D. Johann Drischel und des Hans Rothfuß, zweier Mitglieder des Barfüßer-Ordens, die Folge, daß sich am 21. März 30 bis 40 Mann zusammenrotteten, welche mit einer Pauke durch die Stadt, und in die benachbarten Dörfer zogen, und in den zwei folgenden Tagen gegen 400 Mann zusammenbrachten. Der Rath ließ am 24. März die Bürgerschaft zusammenkommen und forderte sie zu der Erklärung auf, wer bei dem Rath sitzen wolle. Da blieben nur 26 Bürger auf seiner Seite; die Uebrigen unter Anführung des Stephan Menzinger und Lorenz Enobloch, wählten einen Ausschuß von 36 Personen und bemächtigten sich der Thorschlüssel. Nun verbreitete sich der Aufruhr in der

*) Einen diplomatisch genauen Abdruck des im Debringer Archiv befindlichen Exemplars s. unten Ref. Nro. 2.

ganzen Rothenburger Landwehr, und wer nicht freiwillig mitmachen wollte, der wurde zur Theilnahme gezwungen *).

Die Nachricht von dem Aufstande in der Rothenburger Landwehr ermutigte am 26. März die Mergentheimer zu einem Einfall in den Schönböcher Hof daselbst, auf welchen bald die völlige Empörung folgte **). Mit ihnen vereinigten sich die zu ebenderselben Zeit aufgestandenen Oberröwälder unter Georg Meßler von Ballenberg ***), zu welchen noch viele andere Mainzische, Pfälzische und Würzburgische stießen, während Jäcklein Nehrbach von Böckingen bei Heilbronn einen Aufbruch anzettelte ****), und die Bayern im Gebiete der Reichsstadt Hall verrätherische Zusammenkünfte hielten *****).

So war Alles rings um die Grafschaft Hohenlohe schon im Aufstande, oder doch dazu bereit, und es wäre zu verwundern, wenn dieß nicht auch auf die hohenloebischen Unterthanen Einfluß gehabt hätte, welche überdieß noch von einem Manne aufgewiegelt wurden, der diese Umstände benutzte, um an den Grafen die Rache zu nehmen, die er ihnen wegen vermeintlich erlittenen Unrechts längst geschworen hatte. Dieser Mann war Wendel Hipler, zu jener Zeit etwa fünfzig bis sechzig Jahre alt, von durchdringendem

*) S. J. Reinhard's Beiträge zur Historie Frankenlands. Bd. 1. S. 161. ff.

***) Die ausführliche Erzählung des Aufstandes zu Mergentheim s. unten.

****) S. Eigentliche Barhafftige Beschreibung des Bauernkriegs u. durch H. Peter Haarer n. Fessl. 1625. S. 10 ff.

*****) S. Jäger's Geschichte von Heilbronn. 1826. Bd. 2. S. 25 ff.

******) Hermann Hoffmann, Stadtschreiber in Hall, Beschreibung des Bauernkriegs. West. vom Jahr 1525 bis 1526. Staatsarchive in Stuttgart.

Verstande, listig, verschlagen, ehrgeizig, habfüchtig, unermaß-
 der thätig für seine Zwecke und die Sache, welcher er sich ge-
 widmet hatte, und von unversöhnlichem Hasse gegen die Gra-
 ven, deren Secretarius er früher gewesen war *). Er stand
 schon in Diensten bei dem Grafen Albrecht, der im Jahre
 1490 starb, und ihm in seinem Testamente, gleich andern
 Dienern, ein Legat aussetzte. Daraus trat er in die Dienste
 Graf Crafft's über, auf 5 Jahre in die Kanzlei und Haus-
 wohnung und Kosten um den Lohn von jährlichen 10 Gulden
 rheinisch, und 6 Malter Korn; ferner soll ihm der Graf ge-
 ben „Kleider, als andern erbar Dienern“ auch soll ihm der
 Graf folgen lassen, seinen gebührlichen Theil an dem, was
 in die Kanzlei fällt. Wenn die fünf Jahre um sein, und er
 dem Grafen in der Kanzlei und Hauswohnung nicht mehr
 dienen, oder der Graf ihn nicht mehr brauchen wolle, so
 wolle und solle er doch seine häusliche Wohnung und Wesen
 sein Lebenlang in der Grafschaft Hohenlohe haben und neh-
 men, und dem Grafen auf dessen Verlangen dienen, wie er
 ihn brauchen könne, doch um ziemliche Belohnung. Wenn
 er aber nach Verfluß der fünf Jahre länger bei dem Grafen
 bleiben wolle, oder der Graf ihn fernerhin brauchen wolle,
 so sollen sich beide Theile gegenseitig wieder um fernere Be-
 lohnung und Dienspflicht vergleichen. Dieß muß auch nach-
 her geschehen sein; denn Hipler kommt noch lange und bis
 zum Jahre 1515 in Dokumenten vor. Im Jahre 1502 stiftete
 er mit seiner ehelichen Hausfrau, Catharina Mittelbechin,
 zwei Seelmessen in der Spitalkirche zu Dohringen, und in

* *) Götz von Berlichingen sagt in seiner Lebensbeschreibung (Mün-
 berg 1731, S. 208) von ihm: „ein feiner geschickter Mann
 und Schreiber, als man ungeschicklich einen im Reich finden
 solt, war auch etwann ein hohensolbischer Kanzlar gewesen, und
 thäten ihme die von Hohenlohe, so viel ich wissen hab, auch
 nit viel gleich.“

den Jahren 1505 und 1511 machte er wieder Stiftungen dahin; in der letztern Urkunde nennt er sich Secretarius. Er baute in Dohringen eine Walkmühle, und benutzte seine amtliche Stellung, um die Tuchmacher dahin zu bringen, daß sie ihre Lächer in seiner Mühle walken ließen. Er besaß auch den Platz und Stolzeneckerhof und mehrere Seen in der Nähe. Da er sich aber mehr Grund und Boden anmaßte, als ihm von Rechtswegen gehörte, alte Wege zu seinen Seen zog, ohne neue dafür zu machen, die Seen so schwellte, daß die daran stößenden Wege nicht passirt werden konnten und die benachbarten Wiesen bis über die Marksteine unter Wasser gesetzt wurden, da er ferner Gärten vorsetzte und dergleichen mehr, entstanden viele Klagen und Streitigkeiten zwischen ihm, Graf Albrecht, den Einwohnern von Nezhinsdorf, Meinhardtsfall, Großhirsbach, Tiefensfall, Mascholderbach und Weinsbach, und der Heiligenpflege zu Neucstein. Um diese Streitigkeiten zu schlichten, wurden drei Schiedsrichter gewählt, Ludwig Graf von Löwenstein, Conrad Erer, Bürgermeister in Heilbronn, und Herrmann Büschler, Stadtmester in Hall, welche am 4ten Mai 1514 über alle Klagepunkte einen Ausspruch thaten und S. 15. festsetzten: „Nachdem alle Parteien um Friedlebens und beschwollen, daß viele vorergangene Irrungen, thätliche Handlungen, Kosten und Schäden dadurch ohne weitem Spruch hingelegt, auch zukünftige Irrungen vermieden werden, in einem Verkauf von Wendel Hiplers Gütern eingewilligt und es ihrem Ermessen anheim gestellt haben, wie Graf Albrecht W. Hiplern die Güter bezahlen sollte, so bestimmen sie, daß Graf Albrecht für den Platz und Stolzeneckerhof, auch alle Weiher, Fischgruben, Aecker, Wiesen, Hölzer und liegende Güter, die zu beiden Höfen gehören, dazu für die zwei Weiher bei Tiefensfall 2000 fl. bezahlen sollte; hiemit sollen auch alle Forderungen, die Wendel Hipler für angeblich erlittene Schäden machte, auch alle Anquade und Unwille, die daher entstanden seien, gerichtet und geschlichtet, todt und ab seyn.“ Der förmliche Kaufbrief wurde

am 12. Jan. 1515 angefertigt, und Graf Albrecht stellte am 20. Jan. Wendel Hiplern eine Urkunde aus, daß dieser bis zur dereinstigen Bezahlung des Hauptguts alljährlich auf den Dreikönigstag von den Einkünften der Stadt Forchtenberg 100 fl. empfangen solle, welche ihm Bürgermeister und Rath halb in Gold halb in Münze bezahlen sollen *).

Obgleich durch diesen Vertrag alle Ungnade und aller Unwille todt und ab seyn sollte, so war dieß doch nicht der Fall. Denn Wendel Hipler verließ bald darauf die Grabschaft Hohenlohe ganz, und zog zuerst nach Wimpfen im Thal, wo der Vater seiner zweiten Frau, Anton Lebkucher, ansäßig, und ihr Bruder, Gregorius, Chorherr war. Später nahm er pfälzische Dienste und wurde Landschreiber zu Neustadt an der Hardt **). Aber entweder wurde er hier bald wieder entlassen; oder nahm er seinen Abschied; so viel ist gewiß, daß er im Jahre 1524 wieder in Wimpfen wohnte. Seine Begierde, sich an den Grafen zu rächen, ließ ihn nicht ruhen. Auf mancherlei Weise handelte er ihnen zuwider, nahm sich der Abtrünnigen mit Rath, Hülfe und Beistand an, und erschien so auch im Jahre 1524 vor dem Reichsregiment zu Eßlingen als Anwalt des Peter Leibelstatt von Pfeldelbach, des Brunnenlenhardts, Schönmichels von Berreuberg und Anderer, welche in Waldburg im Gefängniß gelegen waren. Ueber den Gegenstand der Klage findet sich nichts im Archive, aber wahrscheinlich war sie eine Beschwerde der genannten Hohenlohischen Untertanen gegen Graf Albrecht wegen unrechtmäßiger oder zu strenger Bestrafung. Der Secretair des Grafen, Johann Heber, replicirte

*) Dieses Alles, so wie das Folgende, ist aus Urkunden im Deßringer Archive genommen.

**) Nach der Aussage eines Zeugen bei einer spätern Untersuchung. Aus einem Schreiben W. Hiplers an Götz von Berlichingen geht hervor, daß er auch der fränkischen Ritterschaft seine Dienste widmete.

Wendel Hiplern so derb, daß dieser davon Veranlassung nahm, in seinem und seiner Klienten Namen von Graf Albrecht zu verlangen, er solle ihnen seinen Secretair, der sie alle sammt und sonders am vergangenen Verhörtag vor des Reichs löbbl. Regiments-Verordneten hoch und beschwerlich durch Wort und Schriften vermeintlich und unbillig ohne Grund der Wahrheit injuriert habe, zu Recht stellen vor Rath und Gericht der Reichsstädte Heilbroun und Wimpfen, oder der Herrenstädte Weinsberg, Mückmühl oder Neukarfulm; denn da Heber vorgebe, er spreche im Namen seines Herrn, so können sie von des Grafen Gerichten kein unparteiisches Recht erwarten.

Dieses Verlangen wurde nicht nur nicht erfüllt, sondern blieb sogar ganz ohne Antwort, wodurch Hiplers Haß neue Nahrung erhielt, zu dessen Befriedigung ihm die überall ausbrechenden Empörungen eine erwünschte Gelegenheit gaben. Die Grauschaft Hohenlohe auch in Aufruhr zu bringen, und die Grafen zu demüthigen, war nun sein eifrigstes Bestreben. Da er sich der Reissigen wegen, welche die Grafen auf eine Warnung des Raths von Hall in ihrem Gebiete streifen ließen, nicht hinein getraute, trieb er sich in der Umgegend herum, und sagte um Mißfasten in dem Wirthshause Hans Schochners in Weinsberg zu Wolf Laub, einem hohenlohischen reissigen Knechte, der von Heilbroun kam: „ich bin an einem Ort gewesen, da hab ich deinen Herren zu Werk geschnitten, daran sie dieß Jahr zu arbeiten haben werden.“ Auch ließ er sich hören, es werden um Dehringen noch etliche Wiesen feil und verkauft werden.

Durch diese Aeußerungen verrieth er deutlich, was er beabsichtige, und es läßt sich aus denselben schließen, daß er mit Georg Metzler bereits seine Verabredung getroffen hatte. Da aber der Einmarsch der Odenwälder ins Hohenlohische vielleicht doch nicht ganz sicher den beabsichtigten Erfolg gehabt hätte, den er haben mußte, wenn sie schon eine für sie gestimmte Partei vorkänden, so bildete Hipler eine solche, der durch seinen langen Aufenthalt in Dehringen die Leute kannte

und wußte, wer für seine Zwecke taugte. Er wendete sich zuerst an Claus Salw oder Salw, einen ehrgeizigen Mann von zerrütteten Vermögensumständen, der sich durch eine Umwälzung wieder aufzuhelfen hoffte. Im Jahre 1520 (Dienstag nach Elisabet) wurde ihm von dem Rathe zugesagt, daß man ihn zu keinem andern Amte verordnen wolle, sondern er solle sein Lebenlang das Siechhausamt und den Untergang versehen, wozu er sich bereitwillig zeigte, wiewohl er gern in den Rath aufgenommen gewesen wäre, was man ihm aber nicht versprach. Gleich im folgenden Jahre entlehnte er 500 fl. und wenige Monate später 100 fl. von dem Schultheißen in Kochersteinöfeld; der Rath befahl ihm aber dabei, sie in 4 Jahren wieder zurückzuzahlen *). Diese Zeit war verfloßen und Salw konnte nicht bezahlen; ein Grund mehr für ihn, Wendel Hiplers Plänen ein williges Ohr zu leihen.

Er weihete Wendel Salw, der im Jahre 1520 von mehreren Gläubigern vor dem Rathe verklagt worden war, und im Jahre 1524 wegen Schulden aus seinem Hause hätte getrieben werden sollen, Konrad Henn, Hans Schmidt, Lienhart Kautengießler, Lienhart Stahl, Deringer, Albert Keyff, Meister Hans, einen Maler, Bastian Thayb, Hans Oberkainer, Reinhart Schmutz, Stoffel Schmid, Thomas Gerber, Jakob Wisenbach, Michel Treffts, Jung Uli Bayngasser, Hans Wirt, Michel Götz und Albrecht Eisenhut in seine Pläne ein. Diese Männer gehörten zum Theil sehr angesehenen Familien an, und es scheint, als ob bei Einigen unbefriedigter Ehrgeiz, bei Andern Unzufriedenheit mit der Communalverwaltung und Haß gegen einige Chorherren, von denen sie thätlich mißhandelt worden waren, ohne ihre Bestrafung bei den bischöflichen

*) Aus dem Dibringer Rathsprotokoll von 1520 und 1521.
G

Gerichten in Würzburg erlangen zu können, hauptsächlich zur Theilnahme mitgewirkt habe.

Die Verschworenen versammelten sich häufig in dem Hause Claus Salzs. Als seine Frau ihre seltsamen Reden und Anschläge hörte, bat sie ihren Mann, er möchte sich mit diesen Leuten nicht einlassen, es werde nicht gut thun. Er hieß sie aber schweigen und sagte, die Weiber sollen sich nicht um andere Händel bekümmern, sie versiechen es nicht. Die Sache war auch bereits zu weit gediehen, als daß er sie so leicht hätte wieder aufgeben können, zumal da die Nachricht von dem erfolgten Aufstande in Mergentheim, von dem Herausrücken der Odenwälder und Täckleins von Wöckingen und den aufrührerischen Bewegungen in der Haller Landwehr einlief. Diese günstigen Nachrichten sollten durch eine Mahlzeit gefeiert werden, zu welcher sich die Verschworenen am Abend des Sonntags Judika (den 2. April) in Lienhart Stahls Hause versammelten. Trotz der Fastenzeit verzehrten sie ein Kalb miteinander, und diese keckerische Handlung erregte nicht nur großes Aufsehen, sondern gab auch Veranlassung, daß den Beamten ein Theil ihrer Pläne zu Ohren kam, die sich am folgenden Tage (den 3. April) deutlicher entwickelten. Denn als der Keller, Hans Sigginger, Mehl, welches er für die gräßliche Hofhaltung hatte mahlen lassen, nach Waldenburg zu führen befohl, gaben sie böse Worte und sagten, es sei noch Zeit genug. Damit nicht zufrieden, nahmen sie das Mehl weg und ließen es zu Brod verbacken, damit ihre herannahenden Freunde einen Vorrath fänden.

Hans Sigginger und der Schultheiß Wendel Hohenbuch machten über diesen Vorfall und die Pläne der Verschworenen, so weit sie dieselben kannten, einen Bericht an die Graven, in welchem sie auch um schnelle Rettung baten. Aus Furcht vor den Anführern wagten sie es erst Nachts zwischen 9 und 10 Uhr den Boten abzuschicken, und Sigginger ging persönlich mit unter das Thor und verschloß es wieder. Da aber die Anführer Nachricht davon bekom-

men hatten, begaben sie sich, um den Abgang des Boten zu verhindern, unter das Thor, wo sie den Keller noch trafen. Wendel Claus und Heinisch Peter fielen nun über ihn her, nahmen ihm die Thorschlüssel ab, schlugen ihn mit denselben auf den Kopf, daß er voll Blut ward, und so führten ihn die Verschworenen unter gräßlichem Geschrei vor das Steinhaus *), wo sie die andern Thorschlüssel forderten, und ihn im Verweigerungsfalle mit dem Tode und der Plünderung seiner Wohnung bedrohten. Als Siggingers Frau den Lärmen und das Verlangen der Aufrührer hörte, rief sie zum Fenster hinaus ihnen zu: „Lieben Bürger, laßt mir meinen Mann gehen, tobt nicht also, ich will euch die Schlüssel zu dem andern Thor geben.“ — Im Besitze der Thorschlüssel zwangen sie nun den Keller und Schulkheizen, ihnen zu schwören, daß sie ihre Gefangene seyn und aus Dehringen nicht weichen wollen, und sperren sie in ihrem Uebermuthe in einen Schweinstall, aus welchem sie sie nach Mitternacht wieder entließen. Sie befahlen nun dem Thürmer, Sturm zu blasen, läuteten Sturm und ließen noch in der Nacht alle umliegenden Driechastern zur Theilnahme auffordern, mit angehängter Drohung, daß ihre Häuser geplündert und verbrannt werden sollten, wenn sie sich weigerten beizutreten.

Auf diese Aufforderung erschienen die Bauern aus dem Kirchensaller Amt, die von Michelbach, Pfedelbach, Zweiflingen, Berrenberg, Weinsbach, Kappel, Eßlbach u. Um für ihre Bedürfnisse zu sorgen und ihnen den Anfang ihres Unternehmens angenehm zu machen, nahm man den Chorherren im Stift die Schlüssel zu Kästen und Kellern, und theilte Brod und Wein im Ueberflusse unter sie aus **). Zu

*) Ein sehr großes massiv von Steinen aufgeführtes Gebäude, welches ehemals der Sitz der Hohenloebischen Regierung war, und jetzt das Amtstokal und die Wohnung des Oberamtmanns ist.

***) Alexander Hohenbuchs, gewesenen Stadtschreibers zu Dehrin-

gleich wählte man einen Ausschuß von vierundzwanzig Personen, welche, in Verbindung mit dem innern und äußern Rathe, die Beschwerden der Untertanen aufsehen sollten, deren Beseitigung man verlangen wollte. In diesen Ausschuß wurden gewählt: Matthäus Hirsman, Heinrich Maul, Conrad Henn, Jacob Wisenbach, Hans Greulich, Martin Beck, Albrecht Keyff, Michael Rigel, Leonhard Kantengiesser, Hans Scum, Daniel Salb, Wilhelm Henn, Claus Salb, Georg Wieland, Hans Oberkainer, Friß von Werchingen, Reinhard Schmutz, Hans Schlegel, Conrad Gümman, Thomas Wittich, Georg Kober, Georg Birkorn, Wilhelm Eisenhut und Georg Seler.

Die Beschwerden der Gemeinde zu Dohringen sind folgende:

1) die zwölf Personen, welche bisher in Rath und Gericht gegangen seien, wollen sie in ihren Stellen lassen; jedoch sollen in Zukunft in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, auch bei den Einnahmen und Ausgaben derselben, um viele Nachreden zu verhüten, zwölf redliche und verständige Personen aus der Gemeinde zu jenen genommen werden. — Doch soll es in diesem Punkte gehalten werden, wie in Weinsberg und andern Städten.

gen, Nachricht vom Bauernkrieg in der Grafschaft Hohenlohe, abgedruckt in J. E. Wibel's Hohenlohischer Kirchen- und Reformation's-Historie, Bd. 4. S. 76 ff. — Hierbei muß bemerkt werden, daß U. Hohenbuch in der erwähnten Nachricht Manches unrichtig angiebt, und das, was Wibel im 1ten und 4ten Theile seines Werkes von dem Bauernkriege erzählt, vielfacher Berichtigung bedarf. Unsere Erzählung ist ganz aus den Originalakten genommen, und wir glauben bei unserer sorgfältigen Vergleichung und Zusammenstellung der Dokumente den richtigen Thatbestand hergestellt zu haben.

2) die Statuta und Ordnungen sollen alle Jahre vor der ganzen Gemeinde öffentlich verlesen werden; die zwölf Personen im innern Rathe sollen sich mit den zwölf Gemeindebevollmächtigten vereinigen, und gemeinschaftlich an der Verbesserung der alten Ordnungen und an der Errichtung von neuen und besseren arbeiten.

3) der Handel mit Salz soll nicht nur an den vier Jahrmärkten, sondern jeder Zeit frei seyn; doch möge der Rath daneben auch Salz feil haben.

4) das Ungeld soll wieder gegeben⁴ werden, wie vor Alters, nämlich $1\frac{1}{4}$ Maas von dem Eimer Wein; die geistlichen Personen sollen nicht davon ausgenommen seyn, und mit keinem ein Akkord darüber gemacht werden, sondern wer das nicht halte, soll nach dem Erkenntniß des Rathes dafür gestraft werden.

5) seien sie beschwert am Gewicht, und sonderlich am Fleischdaß; sie bitten deshalb, man möchte das alte Gewicht geben und sie dabei bleiben lassen.

6) das Waggeld von Korn und Dinkel soll auf die Hälfte herabgesetzt werden, nämlich von 4 auf 2 Pfennig vom Centner.

7) bitten sie, der Rath möchte wegen des Kornmarkts mit ihren gnädigen Herren unterhandeln, daß er wie von Alters her gehandhabt werde, damit Jedermann frei kaufen und verkaufen möge, wie es zu Graf Crafts Zeit Gebrauch gewesen und gehalten worden sei.

8) bei der nächstkünftigen Bede sollen die zwölf im Rath und die zwölf aus der Gemeinde sich vereinigen, und dieselbe erleichtern, so weit sie erleichtert werden könne, wo nicht, so wollen sie thun als gehorsame Leute.

9) soll jedem Bürger zu Dehringen gestattet seyn, gegen zehn Procent Nachsteuer aus der Stadt zu ziehen, und sich damit seines Bürgerrechts, auch der Leibeigenschaft sammt Weib und Kindern zu entledigen.

10) da man bisher an der gewissenhaften Führung des Rechnungswesens der Stadt gezeifelt habe, bitten sie, daß

hinfür zwei von dem Rath und zwei von dem äußern Rath dazu gewählt werden, damit man den üblen Nachreden vorbeuge.

11) den Zoll wollen sie ihrem gnädigen Herren gern gestatten, doch sollen diese die Wege und Stege ohne Kosten und Schaden der Stadt davon in gutem Stande erhalten.

In Betreff der geistlichen Personen zu Dehringen sei des Raths und der Gemeinde Begehren, daß sie alle sammt und sonders Bürger werden, Bede und Wachtgeld zu geben schuldig seyn, und mit Zöllen, Dazgen, Umgeld und allen andern Beschwerden gehalten werden sollen, wie andere Bürger; auch sollen sie um alle und jede Sachen Recht geben und nehmen.

Dechant, Capitel oder Stift zu Dehringen sollen hinfür dem Probst weder Heller noch Pfening geben, sondern das, was er bisher bezogen, soll zum Nutzen gemeiner Stadt verwendet werden.

Es sei bisher der Gemeinde ein aufrührischer Prediger bestellt gewesen, der das Wort Gottes gepredigt haben sollte. Dieß sei aber nicht geschehen, sondern derselbe habe mehr gesagt und gepredigt, das zum Aufruhr, dem Worte Gottes ganz ungemäß, gereizt, und habe dadurch die Unverständigen an einander gehetzt. Sie bitten nun unterthänig, zuvorderst in solche Gebrechlichkeit ein gnädiges Einsehen zu haben, und einen andern Geschickteren oder Verständigeren auf die Kanzel zu stellen, der das Wort Gottes ohne allen menschlichen Zusatz klar und lauter predige, und sie dadurch zu freundlicher brüderlicher Liebe reize, und nicht zum Bösen.

Schließlich wollen sie sich vorbehalten haben: wenn durch weltliche oder geistliche Obrigkeit eine allgemeine Reformation gemacht würde, die dem evangelischen Gesetz und dem Recht billig und gleichförmig wäre, daß es bei ihnen damit auch gehalten werde, wie in den andern Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften, und sie seien der Zuversicht, ihre gnädigen Herren werden ihnen in solchem hülflich und rathlich seyn.

Aus der Natur dieser Beschwerden und der Mäßigung, mit welcher sie abgefaßt sind, geht deutlich genug hervor, daß wenigstens die Stadt Dehringen ohne Anreizungen von Außen sich nicht empört haben würde. Anders lauten die Forderungen der Bauern; diese verlangen,

die zwölf Artikel im druckten Büchlein sollen aufgerichtet und befestigt werden; wenn etliche dunkel wären, soll man sie erläutern und zu genugsamem Verstand bringen;

in Zukunft wollen sie das Umgeld zu geben nicht mehr schuldig seyn; alle bisher aufgelegten Zölle, außer dem Wegzoll sollen aufgehoben werden;

wenn einer oder mehrere ihrer Artikel als ungebührlich erkannt werden sollten, wollen sie sich weisen lassen.

Sie wollen keinen Forstknecht mehr über ihre Wälder haben und kein Waldverbot halten, sondern ihre Holzungen nach Belieben zu ihrer Nothdurft gebrauchen.

Au Orten, die Weinwachs haben, wollen sie den siebenten oder zehnten Theil zu geben nicht schuldig seyn; im Herbst soll es Jedem frei stehen, zu lesen, raum, und zu kelteren, wo er wolle.

Jedem soll es gestattet seyn, Schafe zu haben, so viel er ernähren könne.

Mit dem Hauptrecht und Handlohn, desgleichen mit der Leibeigenschaft und dem Wildbret soll es gehalten werden, wie im gedruckten Büchlein stehe *).

Die Grafen, welche noch am Sonntag (den 2. April) an Bürgermeister, Gericht und Rath in Hall geschrieben hatten, sie wollen mit ihnen Alles anwenden, um dem Ausbruche einer Empörung zuvorzukommen, erfuhren nicht sobald den Aufruhr in Dehringen, als sie den dortigen Vogt und Oberamtman, Caspar Schenk von Winterstetten, der gerade in Neuenstein war, hinschickten, um die Aufrührer zum Gehorsam zurück zu bringen. Da aber dieser am Dienstag

*) S. Urkunde No. 3. — Aus dem Archive in Dehringen.

bis in die Nacht in Dehringen blieb, weil er die Beschwerdeschriften mitnehmen und für die Gemeinden mit seinen Herren unterhandeln sollte, glaubten die Graven, man halte ihn mit Gewalt zurück, und schickten noch am nämlichen Tage ein Abmahnungsschreiben *) nach Dehringen, in welchem sie ihr ernstliches Mißfallen über das Vorgefallene zu erkennen gaben, und verlangten, daß die Auführer ihr Vornehmen ohne allen Verzug abstellen, die Thorschlüssel den grävlichen Beamten wieder übergeben, diese und die an sie geschickten Boten nicht zurückhalten, und die zur Theilnahme aufgeforderten und gezwungenen anderen grävlichen Untertanen wieder entlassen sollten.

Caspar Schenk von Winterstetten war inzwischen nach Neuenstein gekommen, und hatte seinen Herren die Beschwerden der Auführer überbracht. Da diese auf das Abmahnungsschreiben der Graven keine Antwort gaben, welche sie für unnöthig hielten, weil sie den Amtmann schon mit der Unterhandlung beauftragt hatten, schrieb er ihnen (den 5. April Morgens), die Graven wollen außer seinem Berichte auch ihre Antwort hören, er werde allen möglichen Fleiß anwenden, daß die gnädigen Herren das, was in den vier angrenzenden Fürstenthümern allgemein verordnet werden würde, auch ihnen bewilligen, und rathe ihnen, den Graven unverzüglich Antwort zu geben.

Hierauf schickten sie am nämlichen Tage den Graven ein Schreiben **), in welchem sie erklären, ihr Vornehmen sei nicht in arger Meinung geschahen, sie erkennen die Graven für ihre rechten, erblichen, natürlichen Herren, in so fern ihnen hinsichtlich der geschriebenen und gedruckten Artikel Milderung und Leichterung beschehe; wenn mit der Zeit eine Veränderung oder neue Reformation vorgenommen würde, wollen

*) S. Urkunde No. 4. — Ebd.

**) S. Urkunde No. 5. — Ebd.

sie sich auch derselben gemäß halten, und dieses ihr Vornehmen, wofern es für unbillig geachtet werden sollte, fallen lassen. In einem zweiten Schreiben baten sie den Amtmann, er möchte allen möglichen Fleiß anwenden, daß die Graven die Sache nicht verachten und am nämlichen Tage noch Antwort geben, denn die Sache könne keinen Stillstand leiden; sie haben bisher noch keiner fremden Herrschaft Volk annehmen wollen, wiewohl sie viel Anlaufens gehabt haben; wofern aber dieses Mal keine entsprechende Antwort von den Graven komme, möchten große Beschwerden daraus entstehen, was ihnen nicht lieb wäre.

Auf diese beiden Schreiben hin, schickten die Graven den Amtmann Caspar Schenk wieder nach Dehringen, welcher im Namen seiner Herren von den Anführern verlangte, sie sollen ihm die Thorschlüssel wieder einhändigen, und ihnen erklärte, wiewohl sie ihren gnädigen Herren nie Beschwerden vorgebracht, wie sie sie jetzt zu haben vermeinten, noch um einige Milderung gebeten hätten, habe er bei beiden Graven doch so viel erbeten, daß die nämliche Ordnung, die in den vier angrenzenden Kreisen Rheinland, Franken, Baiern und Schwaben, in Herrenstädten und auf dem Lande aufgerichtet werden würde, auch ihnen zu gut kommen solle. Ein ähnliches Erbieten habe die versammelte Bauerschaft im Hegau angenommen, und die Graven erwarten, sie werden auch damit zufrieden seyn, sich nach Hause begeben und sich halten als gehorsame Untertanen, die ihr Gelübde und ihre Eide betrachten.

Am Donnerstag, den 6. April, wurde nun eine Gemeinde gehalten, in welcher folgende Beschlüsse gefaßt wurden, bei welchen schon Wendel Hiplers Einfluß unverkennbar ist:

1) Was durch den ganzen hellen Haufen *) reformirt, aufgerichtet, verordnet und beschlossen werde, da:

*) Statt dieser Worte stand im Concepte: „bei den Kennen des heiligen Römischen Reichs.“

bei wollten sie auch bleiben, doch unter der Voraussetzung, daß die Artikel, die sie den Grafen schriftlich zugeschickt hätten, inzwischen gehalten werden. Wenn die neue Reformation aufgerichtet und bestätigt worden sei, dann soll ihr jetziges Vornehmen kraftlos, todt und ab seyn, und sie wollen sich derselben gemäß halten und thun als gehorsame Unterthanen.

2) Gegen alle Unterthanen der Grafschaft Hohenlohe ohne Ausnahme, die in diese Sache verwickelt seien, sie mögen geistlich oder weltlich, in oder außerhalb der Grafschaft seyn, soll von den Grafen nichts in Argem oder Ungutem mit gewaltiger oder rechtlicher Handlung vorgenommen werden.

3) Alle diejenigen, die aus der Grafschaft entwichen oder vertrieben, und jetzt zu dieser Versammlung gekommen seien, Niemand ausgenommen, sollen wieder zu ihren Weibern, Kindern und häuslichen Ehren eingelassen werden. Wenn die Grafen oder irgend einer ihrer Unterthanen an die Entwichenen eine Forderung, sie sei welcher Art sie wolle, zu machen hätten, oder diese an jene, so sollen von jeder Partei zwölf unparteiische Männer nebst einem unparteiischen Obmanne aus den vier und zwanzig Männern ausgewählt werden, und was die sammt dem Obmanne sprechen, damit soll jeder Theil zufrieden seyn, ohne weitere Appellation.

4) In Betreff des Wildbrets soll es bis zu der neuen Reformation so gehalten werden, daß jeder Zug und Nacht haben solle, das Wildbret zu schießen, es sei wo es wolle, doch mit der Bedingung, daß der, welcher schießt, von dem geschossenen Stücke Wild das Jägerrecht nehmen, das übrige aber dem grävlichen Beamten übergeben soll; wer das nicht hielte, soll in eine Strafe von zehn Gulden verfallen seyn, doch deswegen nicht gefangen gesetzt werden; auch soll damit den Grafen ihre Herrlichkeit des Jagens halben unbenommen seyn.

5) Dieses Alles sollen die Grafen der Versammlung in bester Form brieflich und bei ihren grävlichen Ehren und Würden zusichern, mit ihren Siegeln versiegeln, und die Urkunde der Versammlung einhändigen.

Wenn dieses Alles von den Grafen angenommen werde, so sollen ihnen die Stadthor Schlüssel wieder übergeben werden.

Mit diesen Bedingungen ritt Caspar Schenk von Winterstetten wieder zu den Grafen nach Neuenstein. Die Zahl der Anführer hatte sich inzwischen in Dehringen so gemehrt, „daß ihnen die Stadt zu eng worden.“ Zäcklein von Böblingen war auch mit 1500 Mann angekommen, und marschirte mit dem größten Theile der Hohenlobischen nach Schöntal, nachdem man in Dehringen eine starke Besetzung gelassen hatte.

Schöntal, ein reiches Cisterzienser Mönchskloster, vier Stunden von Dehringen entfernt, war am 4. April von Georg Neßler von Ballenberg und seinen Demwäldern besetzt worden, zu welchen sich die hallischen Bauern, die an demselben Tage Mergens mit Tagesanbruch vor den Haller Bürgern und Edlmei bei Gertweltshausen schimpflich geküßt waren, und die Rothenburger unter Georg (nach Andern Stephan) von Menzingen, auch viele Deutschordensleute geschlagen hatten. Sie fanden hier große Fruchtkorräthe und 21 Huder Wein, welche sie theils verkauften, theils ansoffen, zündeten den Hof Beltersberg an, und brannten Oberkessach bis auf zwei oder drei Häuser, die zu unterst im Dorf standen, ganz nieder. Die gemalten Gläser in den Kirchenfenstern wurden eingeschlagen; die Altäre entheiligt; alles Geräthe geraubt und die Beute unter den Haufen vertheilt. Hans Holz von Erlsbach, einer von Zäckleins Haufen, bekam als seinen Antheil eine Orgelpfeife *). Der Schaden wurde auf 20,000 Gulden geschätzt, und würde sich noch höher belaufen haben, wenn nicht glücklicher Weise die Briefschaften und kostbaren Mobilien vorher nach Frankfurt geschickt worden wären. Der wilde Haufen hatte schon beschloffen, den Abt und die Conventualen zu tödten, als sie auf

*) Untersuchungsprotokoll unter den Mergentheimer Akten im I. Staatsarchive in Stuttgart.

einmal aus dem Kloster gejagt werden. Der Abt konnte ihnen nur eine kleine Geldhülfe mitgeben; er selbst wurde unterwegs von den Bauern gefangen und nach Dehringen geföhrt, wo er mehrere Wochen bleiben mußte. Er erhielt endlich gegen ein Lösegeld die Erlaubniß, in seinen Hof nach Heilbronn zu ziehen, „damit der alt Herr seine Rue und Wohnung haben mog,“ und die Bauernhauptleute baten den Rath von Heilbronn in einem besondern Schreiben ^{*)}, ihn und diejenigen, „so sein Wirben gern bei Ir haben“, einkommen zu lassen ^{**)}. Nur Einem Pater wurde zurück zu bleiben gestattet, unter der Bedingung, Knechtsdienste zu verrichten, welches ihm Gelegenheit gab, manchen weitem Schaden von dem Kloster abzuwenden.

*) dd. 27. April. Siehe Briefe und Urkunden zu der Lebensgeschichte Götz von Berlichingen; aus dem Heilbronner Archiv mitgetheilt. 8. Jürth 1792. Seite 85.

**) „Wie es indessen dem lieben Abt Erhardo (Oeser de Meckmühl) und seinem Convent weiter ergangen, meldet er selbst in seinem Manual und Rechnungen, woraus P. B. Kremer folgendes gezogen, mit diesen Worten: „als wir uns zur Flucht geschickt, hab ich den Fratribus auf den Weg geben 81 fl., denen die zu Heilbronn bei ihren Eltern sich aufgehalten 42 fl., denen Conversbrüdern nacher Maulbronn 6 fl., bin erslich mit dem Bursario F. Elia Wurß nacher Krautheim, Dürne (Walthürn) und Miltenberg gestochen, die Triesschaften und kostbare Mobilien nach Frankfurt geschickt, das ander Mal sammt dem Bursier von den Bauern in Westernobe gefangen nacher Dehringen und Krautheim geföhrt worden, hin und wieder verzehrt 37 fl. 14 Schilling.“ — Die abgenommenen Kirchenielche lösete Abt Ehrhard um 52 fl. wieder ein. — Annales der unmittelbaren reichsfreien Abtei Schönthal. — Hist. im Besige des Herrn Graven v. Berlichingen in Jagsthausen.

Die Hohenloher hatten, als sie von Dehringen nach Schbuthal zogen, den Keller Johann Sigginger auf einem Wagen mitgenommen. Graf Albrecht hatte zwar von ihm begehrt, er solle sich den Bart scheeren lassen, Frauenkleider anziehen, und so aus Dehringen entfliehen; aber er verweigerte es, weil er den Auführern einen Eid geschworen hatte, nicht aus der Stadt zu gehen, und erklärte, er wolle nicht hinaus, man trage ihn denn hinaus, und sollte es ihn auch Leib und Leben kosten. In Schbuthal wollten sie nun seinen Glauben prüfen. Sie machten unter sich aus, ihm Braten vorzusetzen; wenn er davon essen würde, so sollte ihm das Leben geschenkt seyn, widrigenfalls aber sollte er gespießt werden. Dieses wurde ihm von einem Bürger, der ihm wohl wollte, heimlich verrathen. Als man ihm daher Braten brachte, aß er davon, so sauer es ihn als einen eifrigen Katholiken auch ankam, und wurde darauf nach Hause entlassen.

Während sie in Schbuthal mit den übrigen Auführern schwebelten und plünderten, gaben ihnen die Grafen (den 7. April) auf die letzten Vorschläge die schriftliche Antwort *), sie wollten hinsichtlich der von der Gemeinde Dehringen gegen den Rath daselbst gestellten Artikel Milderung und gütliches Einssehen haben; was die Artikel der Bauerschaft im gedruckten Büchlein und die geschriebenen betreffe, so gehen jetzt viele derlei Drucke aus, die von den Hochgelehrten der heiligen Schrift in der evangelischen und rechtlichen Schrift ungegründet erfunden werden; sie wollen aber der gemeinen Bauerschaft zu Gnaden so viel bewilligen, daß sie das, was bei den Ständen des heiligen römischen Reichs oder den vier Befreisungen Rheinland, Franken, Baiern und Schwaben geordnet, gesetzt und reformirt werde, gleicher Weise haben und genießen sollen. Wenn ihre Untertanen, Bürger und

*) S. Urkunde No. 6. — Aus dem Archiv in Dehringen.

Bauern, wie sie hoffen, mit dieser Zusage zufrieden seien, so soll ihr Aufruhr gänzlich ungeahndet bleiben; Alle, die aus der Grabschaft entwichen, oder dieser Versammlung anhängig seien, sollen hiemit gesichert seyn, doch daß sie ihnen, den Graven, zu Recht stehen, vor den vier und zwanzigen zu Dehringen; dagegen sei es ihnen nicht zuwider, daß jene, wenn sie Forderungen an sie, die Graven, zu haben vermeinten, dieselben nach des h. römischen Reichs Ordnungen geltend machten. Wosfern aber ihre Untertanen mit diesem gnädigen Zulassen nicht zufrieden wären, erbieten sie, die Graven, sich zu rechtlichem oder gütlichem Austrag vor dem Kaiser, dem kaiserlichen Regiment oder Kammergericht, dem schwäbischen Bunde, oder, wenn ihnen dieser Vorschlag nicht gefalle, vor den Churfürsten, Fürsten und Städten Mainz, Trier, Erzherzog Ferdinand, Pfalzgraf Ludwig u., Würzburg, Bamberg, Baiern, Markgraf Casimir zu Brandenburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Strasburg, Hagenau, Worms, Speier, Hall, Heilbronn, Nördlingen, Rothenburg, Dinkelsbühl, Wimpfen, oder aber vor zwanzig unparteiischen Verhörern, deren sie und ihre Untertanen zehen geben sollen, mit einem Obmann; sie hoffen ihre Untertanen werden sich auf dieses Erbieten als gehorsame Leute halten, und seien der Zuversicht, sie seien nicht geneigt, ihre Pflicht so gar hinten zu setzen.

Man muß gestehen, daß diese Vorschläge der Graven mehr bewilligten, als ihre Untertanen unter andern Umständen je hätten erwarten können. Die in Dehringen zurückgebliebenen Bürger und Bauern hatten auch „dieses Briefes sonder Gefallen“, und waren geneigt, die Vorschläge der Graven anzunehmen, wenn die Sache in zwei Monaten zu Ende gebracht und inzwischen Niemand zur Strafe gezogen würde; wenn sie aber in zwei Monaten nicht vertragen wären, so wollten sie Macht haben, wieder zusammen zu kommen.

Anderer Meinung waren die, welche sich bei dem odenwäldischen, Rothenburgischen und Neckarthal, Haufen in

Schönthal befanden, und bei welchen Wendel Hpler war. Wenn die Grafen, sagte Wolf Gerber im Beisein des Wilhelm Kubach *) und des Wendel Kres, die zwölf Artikel im druckten Büchlein annehmen und darein willigen wollen, und daneben die geschriebenen Artikel, die sie ihnen zugeschickt hätten, so soll Fried seyn bis auf die Reformation, wo nicht „soll man des bayerers sparen,“ man bedürfe keines Schreibens mehr. Dieser Rede pflichtete Wendel Kres bei und sagte, wenn es also angenommen werde, soll es bestehen mit kurzen Worten, wie jezo geredet; sie wollten auch beiden Herren, wenn sie zu ihnen kommen wollten, Fried und Geleit geben; sie können auf den Brief nicht gehen. Wenn ihnen die Grafen solches nicht in kurzer Zeit verschaffen könnten, so möchte ihnen die Sache entgehen.

Mit dieser Antwort wurde der Bote wieder an die Grafen zurück geschickt, welche ihre aufrührerischen Unterthanen nun zum letzten Male aufforderten, zum Gehorsam zurück zu kehren, und denen, die heim ziehen würden, völlige Verzeihung und freies Geleit zusagten **). Allein diese Aufforderung war so fruchtlos, als die früheren, und wer ihr hätte Folge leisten wollen, dem hätte, von den übrigen Bauern größere Gefahr gedroht, als aus ihrer Nichtbeachtung von den Grafen für ihn entspringen konnte.

Der ganze Haufen in Schönthal, acht bis zehn tausend Mann, zog am Montag nach dem Palmstage (den 10. April) nach Neuenstein. Graf Albrecht, der gewöhnlich hier residirte, war nach Langenburg geritten, und Graf Georg befand sich in seiner gewöhnlichen Residenz Waldenburg. Als daher die Bauern nach Neuenstein kamen, fanden sie nur Graf Albrechts Gemahlin daselbst, und bemächtigten sich der Stadt und des Schlosses ohne Widerstand. Was sie an

*) Dieser war im Jahre 1512 in den Rath zu Debringen gewählt worden.

**) S. Urkunde No. 7. — Aus dem Archive in Debringen.

Frucht, Wein und andern Verräthen entrafen, nahmen sie weg, desgleichen alle Wäfften, Hacken und anderes Kriegsgeräthe, so sehr auch die Grävin die Hauptleute bitten mochte. Albrecht Eisenhut, Rathsmittglied und Besizer der neuen Herberge zum Rößle, aus einer der angesehensten Familien in Deyringen, wurde zum Haushofmeister bestellt; und wiewohl er vorher bei Hof sehr wohl gelitten war, hielt er doch die Grävin und ihr Haugesinde ziemlich knapp, worüber sie sich nachher beklagte.

Als die Hauptleute der Bauern einen Theil ihres Vorhabens vereitelt sahen, schickten sie Graf Albrecht ein Schreiben, in welchem sie ihn zu einer mündlichen Unterhandlung einluden. Der Graf empfing es Nachmittags 4 Uhr in Langenburg, und antwortete sogleich, er wolle mit seinem Bruder am folgenden Tage Morgens acht Uhr auf den Grünbühl *) kommen, sie sollen auch Abgeordnete dahin schicken, und ihm und seinen Begleitern genugsames sicheres Geleit zu, bei und von ihnen zusenden **). Das sichere Geleit gaben sie zwar **), schrieben aber dabei, es sei ihnen nicht gelegen, Abgeordnete auf den Grünbühl zu schicken, die Grafen sollen um die bestimmte Stunde in Neuenstein zwischen der rechten und der Vorstadt mit ungefähr zehn Pferden erscheinen. Doch in diesem Punkte gaben die Bauern nach und schickten ihre Abgeordneten am Dienstag (den 11. April) auf den Grünbühl.

Graf Albrecht führte das Wort für sich und seinen Bruder, und bat die Anführer noch einmal, sie möchten sich mit dem Erbieten eines rechtlichen oder gütlichen Austrags vor dem Kaiser, dem kaiserlichen Regiment oder Kammergericht, vor dem üblichen Bund zu Schwaben, vor Churfürsten, Fürsten und Städten in trefflicher Anzahl, oder vor

*) Ein Weiser von wenigen Häusern, ungefähr in der Mitte zwischen Neuenstein und Walsenburg.

***) S. Urkunde Nro. 8. — Aus dem Archive in Deyringen.

****) S. Urkunde Nro. 9. — Ebd.

zwanzig unparteiischen Männern, die in einem oder längstens zwei Monaten ihren Ausspruch thun sollen, begnügen lassen, und bedenken, daß sie bisher bei Fried und Recht und ohne daß eine Schatzung, deren sich Keiner je erinnern werde, aufgelegt worden, gehandhabt worden seien, damit man ihnen nicht nachsagen könne, daß sie ihre rechte natürliche Herrschaft gegen ihre Unterthanenpflichten von aller Billigkeit zu drängen sich unterziehen. Auf dieses Alles nahmen aber die Anführer keine Rücksicht, sondern sagten den Grafen geradezu, daß sie weder von Kaiser, König, Pabst, Fürsten, Herren noch Städten eine Ordnung annehmen, sondern blos des, was der ganze helle Haufen und insonderheit diese Bauerschaft aufrichten werde. Wenn ihren Forderungen nicht entsprochen werde, so wollen sie, so viel ihnen möglich sei, alles gräßliche Eigenthum verheeren und verderben, und bei ihnen soll kein Nachlaß seyn, da soll weder Rechtserbieten, noch Erbarmen, noch feust etwas helfen. — Georg Wieland, ein Köppler von Dohringen, gab viele Jahre nachher im Verhör an, er sei dabei gewesen und habe gehört, wie Wendel Kres von Niederrhail im Namen der Bauern auf dem Gränbühl dem Grafen Albrecht seltsam zugesprochen habe, also daß seiner Gnaden seien die Augen übergegangen. Vermuthlich diesen seltsamen Zuspruch führt Bibel *) mit den Worten an, die einer von Kirchensall gesagt haben soll:

*) a. a. D. S. 238. — Es ist eine im Hohenlohischen ziemlich allgemein verbreitete und aelteste Sage, Graf Albrecht sey von dem Wirth auf dem Gränbühl in einem Laubenschlaag vor den Anführern verbergen worden, und habe zum Dank dafür denselben verschiedene Rechte und Freiheiten verliehen. Da aber die im Archive vorhandenen Akten dieses Umstandes nicht erwähnen, der auch nach unserer ganz aus Dokumenten genommenen Erzählung nicht einmal wahrscheinlich ist, und da der Wirth daselbst, Hans Scheiffler, schon im Jahre 1515 „vff Obienstag nach vnser lieben Frauen Tag, als Sie Empfangen ward,“ mit der Wirthschaft und dem Hofe belehnt wurde, so glauben wir mit Recht an der Richtigkeit der erwähnten Sage zweifeln zu dürfen.

„Bruder Albrecht und Bruder Georg, kommt her und gelobet den Bauern bei ihnen als Brüder zu bleiben, und nichts wider sie zu thun. Denn ihr seid nimmer Herren, sondern Bauern, und wir sind Herren von Hohenlohe, und unser ganzes Heeres Meinung ist, daß ihr auf unsere zwölf Artikel, so von Schöndthal gekommen, schwören und mit uns auf 101 Jahr zu halten euch unterschreiben sollet.“

Da die Graven sahen, daß alle ihre Ermahnungen fruchtlos waren, und ihre gütlichen Vorschläge verworfen wurden; da sie überdieß wußten, daß noch ein beträchtlicher Bauernhaufen in der Nähe stehe, und bloß auf eine Nachricht warte, um auch in die Grabschaft einzurücken; da sie endlich nirgendshier Hülfe erwarten konnten, und bei längerer Weigerung fürchten mußten, das ihnen gegebene sichere Geleit möchte nicht gehalten werden, gaben sie der Nothwendigkeit nach und nahmen einen Vertrag an, vermöge dessen sie in alle Forderungen, welche die Anführer in ihrer oben erwähnten Schrift am 6. April gemacht hatten, einwilligten *). Die Bauern stellten dagegen zu gleicher Zeit den Graven eine mit Georg Mehlers Siegel gesiegelte Urkunde aus, daß sie sich mit ihnen vertragen haben **), und feierten dieses Ereigniß durch ein Freudenfeuer aus all' ihrem Feuergeschütz.

Als Graf Georg Abends wieder nach Waldburg gekommen war, setzte er den Rath in Hall davon in Kenntniß, daß er und sein Bruder sich mit den Anführern vertragen hätten, und gab die Beweggründe dazu an ***). Georg Mehler schickte an eben diesem Tage auch ein Schreiben an den Rath in Hall, worin er um vier Nothschlangen und vier Tonnen Pulver bat; er erhielt jedoch keines von beiden. Die nämliche Forderung wurde an die Graven ge-

*) S. Urkunde No. 10. — Aus dem Archive in Dehringen.

***) S. Urkunde No. 11. — Ebendas.

***) S. Urkunde No. 12. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

macht; eilends sollen sie vier Tonnen Pulver und vier Schlangen mit ihrer Zugehörung zu dem Hansen schicken; sie, die Bauern, wollen dieselben zu ihrer Nothdurft gebrauchen und bei ihrem Zeug haben, ihr Büchsenmeister habe schon Befehl, sie in Empfang zu nehmen. Die Grafen hatten aber ihrem Diener Hans Winder schon befehlen lassen, er solle die Büchsen wieder auf den Thurm thun. Das wollten jedoch die Hauptleute und besonders die gemeinen Bauern nicht zugeben, welche sich auch weizerten, von Neuenstein abzugehen, wenn die Grafen nicht bei ihnen wären, oder wenigstens das Geschöß schicken. Hans Winder brachte es endlich dahin, daß die Bauern mit einem Centner Pulver und zwei Schlangen zufrieden seyn wollten, und rieth seinen Herren, diese zu bewilligen, er wolle die Wappen herab thun *).

Am Mittwoch in der Charwoche brach endlich der Haufe in Neuenstein auf. Der größere Theil der Rothburger und Mergentheimer wendete sich wieder gegen den Tauberg; die Odenwälder und Neckarthalen mit den Hohenlohschen zogen nach Lichtenstern, einem Cisterzienser Frauenkloster, welches sie einnahmen, ausplünderten und verbrannten, nachdem die Nonnen nach Löwenstein entflohen waren.

Die Grafen hatten inzwischen den Bauern das Geschöß und das Pulver immer noch nicht geschickt; denn Graf Albrecht, der sich wieder nach Langenburg begeben hatte, war der Meinung, man solle ihnen hierinnen durchaus nicht willfahren, da in dem Vertrage nicht ausgesprochen sei, daß sie ihnen Büchsen geben sollen. Er bat seinen Bruder Georg, sich mit dem Sekretär Johann Heber über eine passende Antwort zu verständigen, und sie den Bauern zu schicken.

Diese waren indeffen sehr unzufrieden mit den Grafen. Als Caspar Schenk am Mittwoch (den 12. April) nach Dehringen kam, erfuhr er, daß, wenn die Copie des Vertrags

***) Aus den Akten im Archive zu Dehringen.

nicht der Abrede gemäß am nächsten Tage im Lager sei, so wollen die Bauern beide Graven zu ihnen mahnen und all' ihr Geschüt; kämen sie nicht, so wollen die Anführer wieder nach Neuenstein ziehen und keinen Vertrag mehr annehmen; darum, schrieb Caspar Schenk seinen Herren, möchten sie doch die Sache fördern, daß es dazu nicht käme, und kein Feiern darin haben, es sei Tag oder Nacht *).

Eine ähnliche Warnung kam den Graven von Albrecht Eiseuhut von Dehringen und Hans Wittich von Ingelsfugen **) aus dem Lager in Lichtenstern zu. Es hatte sich nämlich unter dem Haufen die Sage verbreitet, die gräßlichen Reifigen lassen sich hin und her mit verdächtigen Reiten sehen, und haben Bauern, die zu dem Haufen hätten ziehen wollen, aufgefangen. Die Menge war darüber aufgebracht, und es war schon davon die Rede, wieder umzukehren, Neuenstein zu plündern und zu verbrennen, und dann Graf Georg in Waldburg auch heimzusuchen. Der gemein unverständig Mann, schrieben Eiseuhut und Wittich an die Graven, will sich des Geschöß halben je nit anders weisen lassen, darum wollen Erw. Gnaden um mehreren Friedwillens zwei Rothschlinglich ins Lager leihen und schicken ***).

Der helle lichte Haufen Oberrheids und Neckarthals zog von Lichtenstern nach Löwenstein, wo die Graven Ludwig und Friedrich mit Drohungen und Gewalt zu einem Vertrage gezwungen wurden ****), und am Charfreitage nach Neckarfulm, einem dem Deutschorden zugehörigen Städtchen. Dazu bewog vornehmlich Jäcklein von Bödingen und sein Haufen, der großen Theils aus Deutschordensischen Untertanen bestand, Als nämlich Jäcklein die Fahne des Auf-

*) Aus den Akten im Archive zu Dehringen.

**) Er war Hauptmann der Inselfürer.

***) Aus den Akten im Archive zu Dehringen.

****) Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

ruhro aufpflanzte, war einer seiner ersten Anhänger Peter Schmidt, ein Bürger von Neckarsulm, der nicht nur selbst zu ihm nach Flein ging, sondern auch andere Bürger dahin zu gehen bewog, welchen sich viele Bauern aus Wisingen und Erlenbach angeschlossen. Zäcklein führte sie von Flein nach Wödingen, wo sie wacker zechten. Als sie vom Weine erhitzt waren, forderte sie Zäcklein auf, sie sollten zusammen schwören, daß sie Mönche und Pfaffen vertreiben, nicht mehr frohnen, die großen Gülten nimmer reichen, den Edelkenten und Herren ein ziemliches Auskommen geben, und der Mönche und Heiligen Güter unter sich theilen wollen *). Sie machten auch wirklich den Anfang damit, daß sie dem Commenchur zu Heilbronn einen See ausfischten, und verstärkten sich vornehmlich im Weinsberger oder Schwabacherthale, indem sie mehrere Schultheißer und durch sie ihre Gemeinden durch Drohungen mit ihnen zu ziehen zwangen. Hier beschloßen sie schon, Lichtenstern zu plündern **); aber dazu beizutragen, die Grafen von Hohenlohe in die Vereinigung der Bauern zu bringen, war wichtiger und lockenber. Als dieß geschehen und der Zug nach Lichtenstern angetreten war, wurden Neuenstadt und die bisher noch ruhig gebliebenen Dörfer aufgefordert, sich bereit zu halten ***). Wenn einige noch schwankten, so mußte man sich nähern und ihrer Uneutschlossenheit ein Ende machen; darum zog man dem Neckar und Kocher zu.

Doch ging der Zug des heilen Hauses von Lichtenstern nach Neckarsulm nicht ganz ungehindert vor sich. Graf Ludwig

*) Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Bericht des Kellers von Weinsberg, Stoffel Binder, an die Regierung in Stuttgart, in welchem es auch heißt: die Empörung macht Niemand, als das verloren Volk, die nicht viel haben, aber der Ehrbarkeit ist nicht wohl mit. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

****) Ebendesselben Bericht vom 12. April. — Ebendas.

Helferich von Helfenstein und Dietrich von Weiler waren mit andern Rittern am Gründonnerstage in Weinsberg angekommen. Sobald sie erfuhren, daß fast alle Dörfer im Weinsberger Amte zu den Anführern gefallen wären, ließen sie dieselben zur Heimkehr ermahnen, oder sie wollten ihnen ihre Weiber und Kinder nachschicken und ihre Dörfer verbrennen, und suchten ihnen auf ihrem Marsche Abbruch zu thun, so viel sie konnten.

Dieses Verfahren des Grafen trug viel dazu bei, daß die Bauern vor Weinsberg zogen. Denn als denen aus dem Weinsberger Amte die Drohung kund ward, schrien sie, man solle sie entlassen, oder ihnen Friede machen. Dieß lag aber nicht im Plane der Anführer. Dionysius Schmid von Schwabach und Hans Kober von Brechfeld riefen, Weinsberg zu nehmen, und es kostete sie auch nicht viele Mühe, die Annahme ihres Rathes durchzusetzen, da alle Bauern aus dem Weinsberger Thale „lustig waren, das Schloß zu stürmen, damit sie nimmer frohnen dürfen“, und ihnen von der Stadt selbst aus Hülfe zugesagt war. Wolf Nagels Frau von Weinsberg kam nach Neckarsulm zum Haufen, ging von einer Hütte zur andern und sagte, Jörg Ky, der Brechel Pickel, Melchior Becker und Leonhard Kellermann schicken sie zu ihnen, sie sollen kommen, und sie nicht in den Mörthen stecken lassen, sie wollen ihnen die Stadt aufthun. Dazu kam noch der Salzführer Semmelhaus von Neuenstein, der zu Weinsberg im Schloß gefangen gelegen war, und sagte den Hauptleuten, es seien nicht mehr als acht Mann im Schloß, und er wolle ihnen einen passenden Platz zum Stürme zeigen *).

Auf diese Nachrichten zogen die Bauern sechs bis acht tausend Mann stark am h. Osterfest, den 16. April, vor

*) Der Verfasser folgt hier der Uraicht des Dionysius Schmid von Schwabach zu Neckarsulm in der oben erwähnten Verhaft. — Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Weinsberg. Der Graf von Helfenstein und Dietrich von Weiler hatten noch am Tage zuvor die Regierung in Stuttgart gebeten, man möchte ihnen ohne Verzug die pfälzischen Reiter und Geld schicken, damit deshalb nicht Nachtheil, Schimpf, Spott oder Schand daraus erfolge. „Ferner fügen wir euch zu vernehmen, daß wir, als die Bauern von Lichtenstern weggezogen, und sich um Neckarsulm gelagert, den ganzen Tag ob ihnen gehalten und ihnen abgebrochen haben, so viel uns möglich gewesen ist. Aber als wir wieder gen Weinsberg kommen, haben wir die in der Stadt eines Theils wenkelmüthig gefunden, deshalb uns das gute Vertrauen, so wir zu ihnen gehabt, ganz entfallen, und uns nichts gutes mehr zu ihnen versehen, sondern achten und halten enblichen dafür, wo wir mit den Reifigen nicht hie, wäre alles un-gefallen. Demnach ich Graf Ludwig hent mit ihnen gehandelt, und es ihnen gleich auf ein Bündel gebunden, habe ich sie wieder von ihrem Vornehmen abgewiesen“ *). Die Besatzung wurde mehrmals gewarnt, scheint aber den Anzug der Bauern nicht für so nahe gehalten zu haben; denn bei ihrer Ankunft waren Alle, Ritter und Knechte, zum Morgen-Gottesdienste in der Stadt unten. Als sie den ernstlichen Entschluß der Bauern, zum Sturm zu schreiten, sahen, wollten sie, der Uebermacht weichend, sich in das Schloß zurückziehen. Aber die Bürger verrammelten die Thore und schrieen: „wollt ihr uns allein in der Brähe stecken lassen?“ Der Sturm begann an drei Orten, und die Bauern kamen zuerst durch das kleine Thor bei der Kirche, an welchem ein Weins-

*) Bericht des Grafen und Dietrichs von Weiler, welchen beide eigenhändig unterschrieben, vom 15. April. — Im k. Staatsarchive in Stuttgart. — Aus diesem Berichte, der Aussage Dionysius Schmidts und der einstimmigen Erzählung der älteren Schriftsteller geht ziemlich deutlich hervor, daß die Weinsberger nicht so ganz unschuldig waren, als man in neuerer Zeit glauben machte. (S. Justinus Berners Beschränkung der Stadt Weinsberg und deren Folgen für die Stadt. In *Arv.* 274—279 des Morgenblattes vom Jahre 1820.)

berger innen, ein Bauer außen hieb, in die Stadt. Die übrigen Thore wurden sogleich auch geöffnet, und das ganze Bauernheer drang in wildem Gedränge ein. Dionysius Schmid sagte nachher bei der peinlichen Frage aus: als er den Sturm hab helfen anlaufen, hab er von keinem Bürger gesehen, der sich gewehrt hab; Adam Franz, Wendel Hoffmann, Melchior Becker, Jung Schmeiderhänsin, Jörg Ny und alle anderen Bürger, zu denen er in Weinsberg gekommen, haben gesagt, sie hätten sich nicht gewehrt. Dieß würde nun freilich nichts beweisen, da die genannten Bürger zum Theil gerade die waren, welche die Bauern nach Weinsberg hatten einladen lassen, und da die übrigen Bürger, nachdem ihre Stadt erobert war, sich durch das Geständniß, daß sie Widerstand geleistet, schwerlich der Rache der wüthenden Bauern hätten aussetzen mögen. Bedeutender dürfte es seyn, daß von einem Verluste der Bauern, den sie doch bei der Bestürmung hätten leiden müssen, wenn sie ernstlichen Widerstand gesunden hätten, gar nichts bekannt ist. Nur Einer wurde durch einen Schuß verwundet, und zwar von einem Reifigen auf Dietrichs von Weiler Befehl, noch ehe sie stürmten. Daß achtzehn Bürger getödtet und vierzig verwundet worden seyn sollen *), beweist nichts für die Unschuld der ganzen Bürgerschaft. Denn wie leicht konnte es geschehen, daß die Bauern in ihrer Siegesdrunkenheit und Wuth den Nächsten den Besten, den sie auf den Gassen oder gar in der Nähe der Reifigen trafen, niederstießen. Und gewiß, wären Besatzung und Inwohnerschaft einig gewesen und hätten sie durch ihre Vertheidigung den Bauern wirklich Schaden gethan, die ganze Stadt hätte es entgelten müssen.

Sebastian von Dwen, Eberhard Sturmfeder und Eudolph von Eltershofen wurden in den ersten Augenblicken von den Bauern erschlagen; Dietrich von Weiler, der auf den Thurm geflohen war, durch einen Schuß tödtlich verwundet

*) Nach Justinus Kerzer, a. a. D.

und auf den Kirchhof herabgestürzt. Die übrigen Ritter und Knechte wurden gefangen und gebunden, und erwarteten ihr Urtheil von den Bäckern; nur drei Knechten gelang es zu entfliehen. Jäcklein Hohrbach von Böckingen und sein Haufe schrien, man soll in Graven und die Ritter durch die Spieße jagen, und im blutdürstigen Wille wurde befolgt, obgleich kaum der zehnte Theil des Bauernheeres davon wußte. *) Urban Metzler von Waldbach und Claus Schmid von Nappach „haben den Graven ushin geführt,“ als man ihn durch die Spieße jagte; jener gab ihm den ersten Stoß. Melchior Nunnemannacher von Isfeld ging, auf der Pfeife spielend, vor dem Grafen her **) , Jakob Leutz, Pfarrverweser von Wingenhofen und oberster Feldschreiber der Bauern, hörte ihn weicht und nahm ihm sein Vaterkreuz, das er nun selbst am Arme trug ***). Dem

*) Uracht des Peter Danheim von Borgen, der i. J. 1540 in Ulm gefänglich eingejogen wurde. — Aus der Manuskriptensammlung des k. Prälaten von Schmid, im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Er wurde am 12. Mai nach der für die Bauern unglücklichen Schlacht zwischen Böckingen und Sindelfingen in letzterem Orte in einem Taubenschlage gefangen. Seine Verurteilung erzählt Hans Lutz von Augsburg, der als Georg Truchses Herold den ganzen Zug mit dem schwäbischen Bundesheere mitmachte, und auch hier Augenzeuge war, mit folgenden Worten: „Den selbigen Abend prattete dieselbe nacht an einem apffelbaum. Darzu b. J. truchses, Graf Ulrich von Helfenstein, Graf Friedrich von Fürstberg, her irenwein von Hutten, Dietrich spetz, mit sampt anderer ritterschaft ydlicher ain groß schicht tragen hat an das feur.“ — Hist. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Er war aus Gundelsheim gebürtig, ging nach dem Tode seiner Frau nach Rom, wo er Priester ward, und sang zwei oder drei Jahre vor dem Bauernaufrehr seine erste Messe in Gundelsheim. Nach der Unterdrückung des Aufrehrs entfloh er und trat unter dem Namen Hans Jakob als Trabant in päpstliche Dienste. Hier wurde aber etwas von seiner Theilnahme an dem Aufrehr bekannt, und da seine Kameraden ihn aufsocteten, seine Unschuld zu beweisen, entfloh er (i. J. 1549) auch von hier. Von seinem weiteren Schicksale ist nichts in

Hans Seckler von Neuenstein wurde der Herrschaft des Grafen geschenkt, und er ließ ihn nachher durch Hans vom Wald dem Grafen Albrecht von Hohenlohe übergeben *).
 Clemens Pfeifer von Weinsberg und ein junger Gesell von Baihingen zeichneten sich bei dem grausamen Morden besonders aus; jener kam vom Schlosse herab und rühmte sich, er habe den Pfaffen Wolf erstochen, und hätte er den Claus Müller von Weinsberg, er wollte ihn auch erstochen **).
 Einer von Dehringen, des Profosen Knecht, erstach fünf Meister ***). Dagegen gaben Jörg Metzler von Ingelfingen und einer von Heilsbrunn einen Keisigen für einen Koch aus, und retteten ihn dadurch, daß er das Schicksal seiner Kameraden nicht theilte ****). Hans Becker von Brackenheim, ein Mann der schon vorher siegelsüchtig und meiacidig war, fand den Leichnam des Hofmeisters Leonhard Schmöblz, trat ihn mit Füßen und stieß gräßliche Flüche gegen ihn aus †).
 Geiswandel von Schwabach war Fähnrich, Hans Witrich von Ingelfingen damals Rath und Deutemeister, in welchem Amte er den Leonhard Felsfelder von Erlen-

den Altten zu finden. — Wergentheimer Altten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

*) Aus den Altten im Archive in Dehringen.

***) Urgericht des Dionysius Schmid von Schwabach.

****) Urgericht des Simon Haspelhorn von Neckarsulzen. — Wergentheimer Altten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

†††) Dieser Jörg Metzler war Graf Albrechts von Hohenlohe Diener, und wurde bei dem Auszuge aus Inaelsmaen zum Fähnrich ernannt. Er wollte zwar dem Wäckermeister diese Stelle abtreten, mußte sie aber auf Hans Witrichs Befehl behalten.

†) Er erlangte auch bei den Hauptleuten in Weinsberg Brief und Siegel an Gerichte und Rath zu Brackenheim, daß sie ihn in Habe und Güter des Meisters Ulrich Kleiber, Caplans darselbst einsetzen sollen, welchem er vorher schon vielen Schaden gethan hatte. — Bericht des Raths zu Brackenheim an die Regierung in Stuttgart. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

bach zum Collegen hatte. Das Schloß wurde geplündert, Frucht und Wein wurden ausgerheilt und verbrannt zum Theil mit dem Schlosse. Dionysius Schmid erhielt, nach seinem eigenen Bekennnisse, 60 fl. Beute; als er seinen Bruder, Caspar Schmid von Ditzfeld, fragte, was Kober, Hilker und die Gefellen für Beute bekommen hätten, erhielt er zur Antwort: er wiß nit, ihrer wären viel und ein solch Reußen und Zerren, daß er nit wiß, was einem jeglichen worden sei; aber ein Futter lag da, wie ein Löffelfutter, das hab der Hilker aufgemacht, da steck es voller Ring und Ding ic. Schnurer von Weinsberg nahm ein Trüchlen mit Geld aus der Treschkammer und sagte, es gehöre armen Kindern, behielt es aber für sich.

Als die erste Wuth der Bauern gesättigt war, hielten ihre Hauptleute und Rätthe eine Versammlung, in welcher Florian Geier, der Frankenbauern Hauptmann, sagte, man sollte alle Schlößer ausbrennen, und ein Edelmann sollte nicht mehr als Eine Thüre haben, wie ein Bauer. Andere waren der Meinung, man solle auch alle Klöster abthun, und die Mönche müssen hacken und reuten, wie andere Bauern. Diese Vorschläge fanden vielen Beifall, und man beschloß nun, vorerst Heilbronn in die christliche Vereinigung zu bringen und dann durch die Deutschordenschen und mainzischen Besitzungen in das Bisthum Würzburg zu ziehen.

Noch ehe die Bauern von Weinsberg abzogen, schickten ihnen die Grafen von Hohenlohe zwei Nothschlangen und einen halben Centner Pulver mit einem Schreiben, in welchem sie sich gegen das Gerücht vertheidigten, daß sich ihre Reußen mit verdächtigem Meiten selbsten sehen lassen; seit dem Vertrage sei keiner von ihnen gekommen, als die, welche sie nach Neuenstein und Waldenburg geschickt hätten; sie haben aber dieselben aufs neue geloben lassen, daß sie gegen die Bauern in Argem oder Ungutem mit thätlicher oder gewaltiger Handlung, bei Strafe an Leib und Gut nichts vornehmen sollen. „Das schreiben wir ewch hiemit vunder vn-

fern Siegeln zu. Den uns keineswegs gelegen ist oder sein will. Jemant bey uns Zugedulden der wider unser brieffe und Siegel vnd bewilligten verträge. handeln solte. Wolten wir ewch In besten nit verhalten.“ Georg Meßler von Wallenberg befohl dagegen dem ebersten Hauptmanne der Besatzung zu Dehringen, die Reifigen zu verpflichten, daß sie nichts gegen den Haufen unternehmen sollen, und gab ihnen Fried und Geleit. Doch sollen sie nicht angemahnt werden ohne ihre gnädigen Herren *).

Die Eroberung der Stadt Heilbronn (Osterdienstag den 18. April) kostete die Bauern so wenig Mühe, als die von Weinsberg. Denn sie hatten eine starke Partei in der Stadt für sich, welche die Anordnungen des Rathes, der Widerstand leisten wollte, Theils nicht befolgte, theils vereitelte. Nach einigen Unterhandlungen, die jedoch zu keinem Resultate führten, drangen die Bauern in die Stadt ein, und es ist unentschieden, ob ihnen die Thore auf Befehl des Rathes oder von den unruhigen Bürgern geöffnet wurden. Das Eigenthum der Stadt und der Bürger wurde respektirt, aber was zur Geistlichkeit gehörte, hart mitgenommen. Von dem Clara-Kloster forderten die Bauern 5000 fl., von dem Carmelitenkloster, welches außerhalb der Stadt stand, hatten sie schon 3000 fl. bekommen, und es ihrer schriftlichen Zusage zuwider dennoch beschädigt; von dem Willigheimer Hof verlangten sie 200, und von den Präsenzherren 300 Gulden, an welchen Summen sie nur wenig nachließen.

Am stärksten wurde das deutsche Haus beschädigt. Der Rath widersetzte sich zwar der Plünderung desselben lange, allein die Deutschordenschen Bauern riefen: „Wir haben lange Zeit hereingeführt, wir wollen nun auch eine Weile herausführen.“ Rechnungen und Papiere des Ordens wurden zerstreut und in den Bach geworfen, Wein und Früchte Theils weggetragen, Theils verkauft, eben so aller Hausrath und alle

*) S. Urkunde Nro. 13. Aus dem Ur-Buche zu Dehringen.

tragbare Habe, und das erlöbte Geld dem Weutemeister eingehändiget. Georg Wehler von Wallenberg empfing zu seinem Theile 1300 Gulden; ein Heilbronner Bürger trug auf dem Rücken 1400 fl. in sein Haus, wo er das Geld mit vier andern Anführern theilte. Der Verlust an Wein, Früchten, Silbergeschirr und Haarschaft belief sich nach Angabe des Anwalds des deutschen Ordens auf 20,703 Gulden *).

Um die nämliche Zeit brach auch ein Aufruhr im Brackenheimer Amte aus, wo die Anführer sich des Deutschordenschen Schlosses Ettersberg bemächtigten. Sie sandten hier 6 Hackenbüchsen, 15 Handbüchsen, 2 Falkenetlein, eines auf Nasdern, das andere auf einem Wecken, 1 Wecker zwei bis drei Schube lang, der einen Stein (Kugel) von der Größe einer Kegelkugel getrieben, und richteten einen auf 4000 fl. geschätzten Schaden an. Eben diese in Verbindung mit andern aus den Aemtern Laufen, Marbach, Wessigheim, Kirchheim am Neckar, Werwar, Göglingen u. brachen in das deutsche Haus in Waihingen ein, und plünderten es aus; der Schaden wurde auf 1000 fl. angeschlagen **).

Während das Hauptheer der Bauern in und bei Heilbronn lag, wurden kleinere Abtheilungen in die benachbarten Dörfschaften geschickt, um sie in die Vereinigung der Bauern zu bringen, und Schlösser abzuthun. Dieß geschah z. B. mit der Stadt Meidenau, welcher Georg Wehler, oberster Feldmeister, Hans Meuter von Bieringen, Schultheiß, und andere verordnete Hauptleute des hellen, lichten Hauses am 20. April eine Urkunde ausstellten, daß sie sich in ihre Einigung begeben habe. — Eine Abtheilung zog wieder nach Neckarjulin, wo sie vier Hacken und sieben Handbüchsen mitnahm, um sie gegen die Besatzung des Schlosses Scheuerberg

*) G. Jaars Geschichte von Heilbronn Bd. 2. S. 35 ff. Auch abgedruckt in Sophronizon Bd. IX. Heft 4. S. 1—31.

**) Aus den Wetzgheimer Akten im 1. Staatsarchive in Stuttgart.

zu gebrauchen, wenn diese die Uebergabe verweigern würde. Diese Besorgniß war jedoch ungegründet; denn als der Amtmann die Besatzung zu der Erklärung aufforderte, was er sich zu ihnen zu versehen habe? antworteten sie, es seien ihrer zu wenig, sie können das Schloß nicht halten. Als man etliche Büchsen abschießen wollte, zeigte es sich, daß Wasser auf das Pulver geschüttet gewesen, woraus man auf Verrätherei unter der Besatzung schließen darf; und diese Vermuthung wird noch mehr durch den Umstand gerechtfertigt, daß der, dem die Kleider anvertraut gewesen, dieselben zu den Bauern trug. Sie nahmen daher das Schloß (am 19. April) ohne Widerstand ein, plünderten und verbrannten es *). An Geschütz fanden sie hier 1 Schlange, etwa 11 Schuh lang, 1 alte Schlange, 1 Voelkbüchse, ungefähr 4 Schuh lang, schießt eine Kugel von der Größe eines Hühnerreies, 4 Büchsen, 8—10 Schuh lang, schießen ungefährlich als die Laubeneier, 26 Hackenbüchsen, 29 Handbüchsen **).

Eine andere Abtheilung des Bauernheeres nahm das Schloß Hornack bei Gundelsheim, in welchem der Deutschmeister, Dietrich von Clee, gewöhnlich residirte. Er hatte die Besatzung gefragt, ob sie das Schloß vertheidigen wolle. Aber die klägliche, jämmerliche That zu Weinsberg (schreibt er selbst an die Hauptleute des schwäbischen Bundes) habe Jedermann so entsetzt und erschreckt, daß der größte Theil nichts von Vertheidigung habe wissen wollen und abgeschieden sei. Weil er nun nicht so viel Leute gehabt, das Schloß zu behaupten, „da man uns sonst mit dem haren hinausgeschleift han müß“, habe er sich nach Heidelberg geflüchtet.

Nach seiner Flucht schrieb der Deutschmeister (am 18. April) an die Gemeinde Gundelsheim, er sei nicht von

*) Brief des Deutschmeisters an die Hauptleute und Räte des Bundes zu Schwaben. — Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Horneck weg gegangen, weil er ein Mißtrauen in sie gesetzt, sondern daß er trachte und suche, wie er ihnen Hülfe und Entschüttung erlangen möge; man solle ihm das Seinige nachführen, und er hoffe und erwarte, daß sie es ungewei- gert verabsolgen lassen werden. Am folgenden Tage verlangte er in einem zweiten Schreiben, sie sollen einigen Edelknechten *), die eine Kade mit Briefen in dem Gewölbe zu Horneck deponirt hätten, das Ihrige herausgeben, und besonders die Kanzlei und das Gewölb wohl verwahren, daß von Briefen, Registern oder Schriften, nichts „verfendelt“ oder veräußert werde. Darauf antworteten die von Gundelsheim dem Deutschmeister, sie wären willig und geneigt, ihm in aller Untertänigkeit zu willfahren. Aber er habe mündlich einer ganzen Gemeinde zugesagt, Leib und Gut bei ihr zu lassen, und habe sich dennoch vielleicht aus guter Ursache und trefflichem Rathe von Horneck gethan, doch seinen Hauptleuten, Haus-Commethur und Befehlshabern befohlen, es ihnen zum Theil zu entdecken, das also von jenen geschehen sei. „Die Hauptleute, fahren sie fort, haben uns auch zum dritten Male erfordert und sürgehalten, wir sollen unser Gelübde und Eide bedenken und thun als fromme Untertanen, dann sie bei uns stehen und halten wollen, sollen wir uns zu ihnen fröhlich vertriben und gänzlich versehen, das wir ganz von solchem nit besunden; sondern sich am Montage zu Nacht nächstvergangen bei nächtlicher Weile durch den heimlichen Auszug aus Horneck gethan, vielleicht mit ihnen genommen (uns nit wissend) und hinausgeworfen, alle Ding im Schloß geöffnet, zerbrochen, zerschlagen und so gar jäm-

*) Namentlich Eberhard von Gemmingen, der sich mit den Bauern vereinigte, und von Georg Nessler am 23. April ein Schreiben an Bürgermeister, Gericht und Rath zu Gundelsheim erhielt, in welchem ihnen befohlen wird, denselben die Hauptbriefe, die er dem Orden zu Gundelsheim zu getreuer Verwahrung übergeben habe, ohne allen Verzug wieder zuzustellen. — Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchiv in Stuttgart.

merlich geplündert und verderbt, daß zu erbarmen ist. Dar- nach ist uns aus dem Schloß Botschaft in die Stadt kom- men, wie alle Pforten offen stehen, sind wir vor das Schloß gangen und es also funden.“ Von dem, was der Deutsch- meister und viele Edelleute, welche Sachen deponirt hätten, verlangen, sei ihnen gar nichts bekannt. Schließlich sagen sie, sie wollten ihm gern vor andern dienen, wenn sie nur einige Unterstützung von ihm bekämen *).

Während also der Deutschmeister an der Möglichkeit ver- zweifelte, das Schloß mit seinen Ordensleuten und Edelnern gegen die Bayern zu halten, konnte er von den Einwohnern von Gundelsheim verlangen, sie sollten sein Eigenthum be- schützen, und an die Hauptleute des schwäbischen Bundes schreiben, seine Bürger haben alle Vorräthe verschenkt, ver- kauft und „verdempft“, die Kleider, Kleinode und Canzlei- briefe zerrissen, alles Eingebäu zerschlagen und verwüstet zc. **).

Aus den Untersuchungsakten geht übrigens hervor, daß an der Eroberung und Zerstörung der Schloßer Schönerberg und Horneck Einwohner aus folgenden Ortschaften Antheil hatten: Krautheim, Ballenberg, Niedernhall ***), Jungs- fingen, Künzelsau, Dehringen, Neuenstein, Weinsberger Thal, Stadt Weiasberg, Neustadt am Kocher, Neckarsulm, Sindringen, Möckmühl, Heilbronn, Comburg, Forchtenberg, Burgheim, Meidenau, Nagelsberg, Schönthalische Bauern, Adelsheimische und andere ihre Centverwandten. Die Dehrin-

*) Schreiben der Gemeinde Gundelsheim an den Deutschmeister vom 19. April. — Aus den Merzheimster Akten im k. Staats- archive in Stuttgart.

***) Der (S. 112, Note *) angeführte Brief des Deutschmeisters vom 23. April. Am Schlusse fügt er bei: er habe auch den Walsaraven um Hilfe aebeten, aber dieser habe sie nicht ge- wahren können, weil das Feuer schier an allen Orten aufgehe. Er bittet zuletzt dringend, das alles herzhlich zu ermesen euch leidt sein lassen vnd vns darinnen Ewern scheinbaren vnd daps- feren-aetremen hilff rate vnd beifandht furderlich ergojaen vnd beweisen, dan was heut an vns, morgen an einem andern“ zc.

****) Bei den Niedernhallern war Balthasar Keller Gährich.

ger hatten ein eigenes Fähnlein, bei welchem Jörg Knapp ein Tuchmacher aus Wehringen Fähnrich war. Die Bauern fanden in Horneck noch 2 kleine, ungefähr 6 Fuß lange Felkonetlein auf Rädern und etwa 30 Hackenbüchsen. Jedes Fähnlein bekam 120 Malter Korn, fünf Wagen mit Hausrath, Detteln und „solch gerettlich, und allwegen 13 Personen (ist ein Rott) an Geld 10 fl., so sie aus Wein geldöst haben“^{*)}. Der Schaden, den die Bauern durch Verbrennung, Zerreißung, Verwüstung, Raub und Mähme des Vorraths an Wein und Korn, auch alles Hausraths in beiden Schlössern Scheuerberg und Horneck anrichteten, wurde auf 36,000 Gulden geschätzt, den Schaden an der Kanzlei, den man nicht schätzen kann, ungerechnet. Besondere Personen und Verwandte des Ordens, z. B. Graf Johann von Hohenlohe, ein Graf von Dettingen u. berechneten ihren Schaden auf 1800 Gulden^{**)}. Das Schloß Horneck wurde aber nicht sogleich angezündet, sondern erst am 5. Mai, nachdem es ganz ausgeplündert war^{***)}, und brannte von Morgens zehn Uhr bis um die Vesperzeit.

Während die einzelnen entsendeten Bauernhaufen sich bei Gundelsheim wieder sammelten, berietten sich die Hauptleute

*) Es scheint jedoch, die Beute sei nicht gleich nach Köpfen ausgetheilt worden, da z. B. Baier Hanslin von Ingelfingen für sich allein 2 fl. empfing; in Heilbronn hatte er 3 fl. bekommen. — Aus den Prozeßakten Bödens von Verlichingen.

**) Die Personen, welche in Horneck und Gundelsheim beschädigt wurden, hatten im Jahre 1529 an 1 fl. Schaden wieder 34 kr. ericht erhalten, die aber in Scheuerberg beschädigt wurden, nur 26 kr., weil hier die Strafgeelder langsamer eingingen. — Dieses Alles aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Sogar die Ziegel von den Dächern, steinerne Platten, Werksteine und Bauholz, ein steinerne Brunnentrog, alle eisernen Schlösser, Riegel u. s. w. wurden vorher weggenommen. — Zum Wiederaufbau des Schlosses ließ der Deutschmeister (i. J. 1528) 450 Balken von 100, 60, 50, 40, 36 und 30 Fuß Länge 250 Sparren von 60, 50, 40 Fuß Länge, 3000 Dielen und 2000 Latten auf der Enz und dem Neckar herab stößen. — Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

und Rätke über ihre weiteren Unternehmungen. Wendel Hippler, welcher wohl einsah, daß es den Bauern an kriegsgewöhnten Leuten und an Meiterei fehlte, und weise berechnete, welchen Einfluß es auf den Adel haben müßte, wenn man einen Ritter von anerkannter Tapferkeit und erprobter Kriegserfahrung an die Spitze stellen könnte, hatte schon in Neckarsulm vorgeschlagen, den bekannten Gb̄tz von Verlichingen mit der eisernen Hand kommen zu lassen, und in Weinsberg nach dem Morde der Ritter den Auftrag gemacht, ihn zum Hauptmann zu nehmen; damals jedoch waren alle seine Vorstellungen an dem Hasse der Bauern gegen den Adel gescheitert. Nachdem er mehrere einflußreiche Anführer, namentlich Georg Metzler von Wallenberg, für seine Ansicht gewonnen hatte, wurde Gb̄tz nach Gundelsheim beschieden, und ihm die Hauptmannsstelle angetragen. Er verweigerte die Annahme dieses für ihn gefährlichen Postens, und konnte es nur durch viele Bitten dahin bringen, daß man ihm einen Tag Bedenkzeit gab; dagegen mußte er sich verpflichten, zu den Bauern nach Buchen (Buchenheim) zu kommen, wohin sie jetzt durch das Schefflenzer Thal ihren Weg nahmen. Seinem gegebenen Worte getreu stellte er sich am folgenden Tage in Buchen ein; dem wiederholten Antrage folgten von seiner Seite die nämlichen Weigerungen und Bitten, welche keine bessere Wirkung hatten, als seine früheren. Da er endlich einsah, daß alle seine Gründe nicht berücksichtigt wurden, und längeres Widerstreben sein Leben in Gefahr setzte, und da auch die gerade anwesenden mainzischen Rätke ihm zur Nachgiebigkeit riefen, willigte er ein, der Bauern Hauptmann zu werden, doch mit der Bedingung, daß sie sich gegen ihre Obrigkeiten halten sollen, als wie frommen gehorsamen Unterthanen und Hinterlassen wohl anstehet und gebühret, und daß sie keines Fürsten oder Edelmanns Haus verbrennen und beschädigen sollen *).

*) Die näheren Umstände hierüber s. unten in dem besonderen

Bei den weiteren Verathungen, bei welchen Edz trotz seiner Hauptmannschaft nur eine passive Rolle spielte, waren die Rätthe alle der Meinung, man solle dem Bischofe von Mainz ein Haus zwei oder drei herunterucken; werde er sich ergeben, so kommen sie darnach desto stattlicher mit dem von Würzburg zu Handel. Wendel Hipler hatte überhaupt die Ansicht, daß man alle Bischöfe abthun sollte, und glaubte diesen Zweck leichter erreichbar, wenn man die Lanzknechte, welche sich bei dem Bauernheere eingefunden und ihre Dienste angeboten hatten, in Sold nähme. Aber dieser gewiß zweckmäßige Rath wurde verworfen *), und die nämlichen Lanzknechte, welche wenigstens einen Kern kriegserfahrener Truppen gebildet und die unkundigen Bauern hätten unterweisen können, wendeten sich nun an den Churfürsten von der Pfalz, Ludwig, der eben zur Bekämpfung der Auführer ein Heer sammelte.

Der Zug wurde nun weiter fortgesetzt, und das Bauernheer langte am 30. April in Amorbach an. Diese reiche Benediktiner-Abtei hatte schon lange die Blicke der raubsüchtigen Bauern auf sich gezogen, und sie erwangelten auch nicht, ihre Begierde zu befriedigen. Die Hauptleute ließen dem Abt Jakob sagen, er solle sich mit seinen Mönchen in einem Zimmer versammeln, damit sie sich über die Reformation mit ihnen besprechen könnten. Während der Unterredung drang der Bauernhaufe in das Kloster, und die Plünderung und Verwüstung begann. Gefäße, Kleider, silberbesetzte Bücher, Zinsel, Abtstab, Alles, was einigen Werth hatte, wurde genommen, die Orgel zerrissen, und weder der Altar, noch die Reliquien geschont. Die Ställe wurden vom Vieh, die Kornböden vom Getreide, die Keller vom Weine geleert. Die Beute wurde, wie gewöhnlich, den Beute-

Aufsatz (II.) „Ueber Götzens von Verlichingen Antheil an dem Bauernkriege.“

*) Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

meistern übergeben, öffentlich verkauft, und der Erlös unter die Rotten ausgetheilt.

Aber nicht bloß das einmarschirte Bauernheer hatte Antheil an dieser Räuberei und Zerstörung, sondern auch die Amorbacher selbst und ihre Nachbarn; was jene Bauern noch übrig gelassen hatten, nahmen diese; Tische, Bänke, Betten, Kisten, Bretter, selbst Dachziegel und einige tausend frischgebrannte Backsteine. Man brach überall das Pflaster auf, um vergrabene Schätze zu finden, Thüren und Fenster wurden eingeschlagen, und die Zinsbücher des Klosters verbrannt. Ein gleiches Schicksal sollte die Klostergebäude selbst treffen; denn als die Bauern nach Miltenberg abzogen, ließen sie Brandmeister zurück welche das Kloster anzünden sollten, wenn es ganz ausgezündet wäre. Da aber die Amorbacher fürchteten, ihre eigenen Häuser möchten auch von dem Brande ergriffen werden, schickten sie sechs aus dem Rathe an die Hauptleute, welche darenin willigten, daß die Scheuern und die Mühle unverfehrt bleiben dürften, aber das Kloster selbst sollte weizsticus abgebrochen werden *).

*) V. I. t. Groppii Hist. Monast. Amorbac. fol. Francof. 1736. p. 22 237. — Was Gropp von Gög von Berlchingen anführt, wird unten im II. Aufsatze erwähnt werden. — Die Amorbacher konnten sich übrigens ihrer That nicht lange freuen; denn schon nach drei Wochen kam vom schwäbischen Bunde der Befehl, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Bei dieser unerwarteten Nachricht geriethen die Amorbacher in Furcht und Schrecken, baten den mainzischen Statthalter in mehreren Schreiben um Rath, und ersuchten ihn endlich, sie und die übrigen Orte auf dem Odenwalde wieder in Eid und Pflichten zu nehmen. Am 15. Juni schickten sie dem Bund 200 fl. Brandschatzung nach Aidouffenburg, am 7. August kam Frowin von Hutten mit etlichen Reitern nach Amorbach, um die Einwohner zur Erstattung des angerichteten Schadens anzuhalten und die Mönche wieder einzusetzen, und den 10. Oktober endlich erschienen Abgeordnete des schwäbischen Bundes und des Erzbischofs von Mainz, welche eine Untersuchung anstellten und 3 zur Todesstrafe verurtheilten. Was von dem geraubten noch vorhanden war, sollte zwar wieder zurückgegeben werden; aber es kam wenig, und der Abt hatte die ganze Zeit seiner Regierung hin-

Die Hauptleute sahen wohl ein, daß zu Erreichung ihres vorgesehten Zweckes Ordnung und Gehorsam unumgänglich nothwendig seien. Da sie aber täglich die Erfahrung machten, daß die zwölf Artikel mißverstanden wurden und für die jetzigen Umstände zu weit gingen, daß Unordnung und Zwietracht immer mehr überhand nahmen, und endlich eine völlige Anarchie daraus erfolgen müßte, beschloßen sie eine Erklärung der zwölf Artikel zu verfassen. Ihr Inhalt ist folgender:

1) Jede Gemeinde soll ermächtigt seyn, einen Pfarrer zu erwählen und zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte.

2) Jede Stadt und jeder Flecken soll den großen Zehnten von Wein, Korn und allem Getreide getreulich einsammeln und bis zur Reformation hinterlegen. Der kleine Zehnten soll ganz aufgehoben seyn.

3) Die Leibeigenschaft soll ganz aufgehoben seyn.

4) Jedem Bürger oder Bauern soll erlaubt seyn, das Wildbret auf seinem Grund und Boden zu erlegen und in seinen Nutzen zu verwenden. Die gebannten Wasser und Bäche, besonders die der Geistlichen, sollen bis zu der Reformation frei seyn, außer wenn genugsam erwiesen würde, daß sie erkaufte oder zinsbar gemacht wären.

5) In Betreff der Wälder sollen die Ortsobrigkeiten darüber halten, daß nicht ein Jeder nach seinem Belieben darin

durch viel zu thun, um die Gölten und Zinse wieder der alten Ordnung gemäß einzutreiben. (l. c. p. 42) — Groppe giebt den 3. Mai als den Tag an, an welchem die Bauern von Amorbach nach Miltenberga gezogen seien; dieß kann aber nicht seyn, da die soaleich zu erwähnende Deklaration über die zwölf Artikel von Amorbach Freitag nach Kreuzerfindung (d. 5. Mai) datirt ist. Sollte man annehmen, der große Haufe sei am 3. abgezogen und die Räte wären in Amorbach zurückgeblieben, so wäre diese Voraussetzung ebenfalls falsch, weil sonst die Amorbacher nicht nach Miltenberga zu den Hauptleuten hätten schicken dürfen, um die Verbrennung der Klostergebäude zu hintertreiben.

hau, sondern Leute aus der Gemeinde wählen, welche die Plätze, wo gehauen werden dürfe, anzeichnen sollen. Wer dawider handle, soll gestraft werden. Eben so soll bei Strafe verboten seyn, Vieh in ein Ueberhau oder junges Holz zu treiben. Wo Uebertrieb Statt finde, soll derselbe bleiben, jedoch unter der Bedingung der Reciprocität.

6—8) Der sechste, siebente und achte Artikel sollen bis zu der künftigen Reformation suspendirt bleiben.

9) Bis zu der künftigen Reformation soll Jeder für sein Verschulden gestraft werden, wie es von Alters herkömmlich gewesen.

10) Dieser Artikel soll ebenfalls bis zu der künftigen Reformation suspendirt seyn.

11) Der Todfall soll auf immer abgeschafft seyn, das Handlohn bis zu der Reformation, wo man weiter darüber erkennen werde.

12) Dieser Artikel soll bestehen, wie er in den zwölf Artikeln ausgedrückt sei.

Ferner wurde beschlossen: Keiner soll ohne Befehl plündern, noch zum Zuzug aufmahnen, bei Leibesstrafe;

Zinse, Gültcn und Schulden sollen bis zu der Reformation einem Jeden ohne Widerrede bezahlt werden;

Wiesen, Aecker, Gärten und Güter, die der weltlichen oder geistlichen Obrigkeit zugehören, sollen gehegt und von Niemand beschädigt werden. Insbesondere sollen die bisherigen Güter der Geistlichen von der weltlichen Obrigkeit zu treuen Händen genommen und beschirmt werden;

Keiner soll den Andern, er sei geistlich oder weltlich, unbilliger Weise beleidigen, sondern gerichtlich belangen; und jedem Rechtsbegehrenden soll zu Recht, Gericht und Strafe verholffen werden;

Die Untertanen in allen Städten, Dörfern und Flecken sollen ihren vorgesetzten Obrigkeiten gehorsam seyn, auch sich keiner verdienten Strafe weigern. Wenn aber einer oder mehrere sich ungehorsam zeigten, sollen Rath und Gericht einzuziehen Jeden anhalten, seine verschuldete Strafe zu leiden,

und mit den Gehorsamen dem muthwilligen Frevel wehren. Wenn sich Jemand der Gewalt widersetze, sich rottirte und Hülfe dazu leistete, soll es den Hauptleuten und Rätthen des ganzen hellen Hauses angezeigt werden, welche mit gebührenden und ernstlichen Leibesstrafen einschreiten werden.

Diese Ordnung soll von Allen, die der Brüderschaft oder Vereinigung anhängen, bis auf fernere Erklärung gehalten, und die Obrigkeiten bei der Handhabung derselben von den Hauptleuten und Rätthen des ganzen hellen Hauses unterstützt werden *).

Diese Beschlüsse modificirten die zwölf Artikel in mehreren wesentlichen Punkten, und es ist glaublich, daß der Aufstand ein weit weniger tragisches Ende gehabt haben würde, wenn sie auch von den gemeinen Bauernhäusern angenommen und befolgt worden wären, welche aber so wenig damit zufrieden waren, daß sie vielmehr die Urheber derselben, Götz von Berlichingen und Wendel Hipler, mit dem Tode bedroheten **), und in einer ohne Vorwissen der Hauptleute gehaltenen Gemeinde beschloßen, alle Fürsten, Herren und Edelleute, die nicht zu ihnen huldigen würden, todt zu schlagen ***).

Da von Würzburg her Einladungen kamen, den Zug dorthin zu beschleunigen, wollte Götz von Berlichingen, der des Bischofs Lehenmann war, seine Ehre verwahren, und kündigte demselben die Lehen auf****). Zugleich schickten ihm die Bayern (den 5. Mai) ein Schreiben, in welchem sie ihn aufforderten, in ihre Vereinigung zu treten, die zwölf Artikel anzunehmen, und ihnen längstens in vier Tagen Leute, die zum Abschluß einer Unterhandlung bevollmächtigt wären, zu schicken. Wenn diese Frist ungenützt vorüber wäre, so seien sie genöthigt, seine Untertanen zu befreien und zu

*) S. Urkunde No. 14. — Aus dem Archive in Oettingen.

***) S. Götz von Berlichingen Lebensbeschreibung, S. 209.

****) Bericht des Dionysius Schmid.

*****) Am 3. Maj. — S. Ludewig a. a. D. S. 882.

beschützen, und ihn und seine Anhänger mit Gewalt dazu zu bringen, womit sie ihre Ehre bewahrt haben wollen. Da aber der Bischof von Würzburg nach Heidelberg zu dem Churfürsten von der Pfalz um Rath und Hülfe geritten war, antwortete der Domprobst, Friedrich Markgraf zu Brandenburg, den Hauptleuten der Bauern, er glaube nicht, daß die Unterthanen des Bischofs besondere Klagen und Beschwerden gegen ihren Herrn hätten, wenn aber die Bauern Unterhändler schicken wollten, werde er sie gern hören und sei der Zuversicht, daß, wenn sie sich an der Satzung des heiligen Evangelii begnügen lassen wollten, der Aufruhr bald gestillt seyn würde. In so wenig Tagen könne keine Antwort von dem Bischof da seyn, man könne aber immittelst unterhandeln. Auf dieses Schreiben antworteten die Bauern wieder (aus dem Lager in Neubronn), sie sehen wohl, daß er nur Zeit zu gewinnen suche, sie wollen also den Bischof suchen, wie der Ernst erfordere.“ Die Zeit erfordert ein Eidschwur, daß mögen Euer Gnad dem Bischof wohl offenbaren“.)“

Die Bauern marschirten nun, jeder mit einem weißen Kreuze bezeichnet, nach Miltenberg. Der Keller daselbst, Friedrich Weigand, hatte sich schon vorher in die Vereinigung der Bauern begeben und einen Schirmbrief^{*)} für sich, seine Frau und Kinder, Haabe und Güter erhalten. — In Miltenberg trat auch Graf Georg von Wertheim, in die Vereinigung der Bauern. Er und alle anderen Edelleute im Traichgau und auf dem Obenwalde, welche zu den Bauern huldigten, mußten geloben, daß sie, wenn man ihrer bedürfe, gerüstet seyn, zu dem Heere ziehen, und Pulver, Büchsen, Blei, Stein und Proviant darleihen wollen. Diese Bedingung erfüllte Graf Georg von Wertheim auch sogleich, indem er Proviant nach Kilsheim

*) Chronik der Eruchseffe von Waldburg. — Vergl. Ludwig a. a. D. S. 884 ff.

**) Am 3. Mai. S. Urkunden zur Lebensgeschichte Görgens von Werlichingen. S. 84.

schickte, und sein Geschöß mit Pulver und Stein (Kugeln) nach Neubronn führen ließ, von wo es weiter nach Hchberg transportirt wurde, um bei der Belagerung des Frauenbergs bei Würzburg verwendet zu werden *).

Zu der Eroberung dieses Platzes vereinigten sich mit den Odenwäldern und Neckarthälern die aufrührischen Bauern aus der Rothenburger Landwehr, aus dem Bisthum Würzburg und aus dem Deutschordenschen Gebiete. Ehe wir aber die Geschichte weiter fortsetzen, wollen wir die Ereignisse im Deutschordenschen näher kennen lernen, und dann auch diese Haufen auf ihrem Zuge bis Würzburg begleiten.

D r i t t e s K a p i t e l .

Ausbruch der Empörung im Deutschordenschen. — Zug des fränkischen Haufens vor Würzburg.

Ob schon die Untertanen des Deutschordens mit außerordentlichen Bänden und Auflagen eben nicht gedrückt worden zu seyn scheinen, so gaben doch die gewöhnlichen Gülten und Zinse, Handlohn und Sterbfall, Frohnen u. s. w. bei der allgemein verbreiteten unzufriedenen Stimmung hinreichende Veranlassung zu der Weigerung, dieselben noch ferner zu entrichten. Die Widersetzlichkeit gegen die Herrschaft zeigte sich zuerst in dem zur Vallei Franken gehörigen Orte Ellingen. Gegen Ende des Monats Juni 1524 hielten die Einwohner ohne Wissen des Land-Commenthurs,

*) Ueicht des Dionysius Schmid.

Wolfgang von Eisenhofen, eine Gemeindeversammlung, und ließen ihm darauf durch die Vierer im Dorfe zwei Suppliken überreichen. In der einen beklagten sie sich über den Harknecht, und behaupteten, er sei dem Orden und der Gemeinde schädlich und nachtheilig, darum können und wollen sie ihn nicht länger leiden. Der Land-Commenthur versprach ihre Klage zu untersuchen, und wo möglich abzuheffen. In der andern Supplik beschwerten sie sich über die mannichfaltigen Dienste, die sie im Laufe des Jahres und besonders in der Ernte thun müßten, und baten, man möchte sie mit der Belohnung und Kost halten, wie sie selbst ihre Schnitter belohnen und halten müssen. Der Land-Commenthur erwiederte ihnen darauf mit guten Worten, er hätte sich ihrer vermeinten Beschwerde und ihres Begehrens keineswegs versehen; die Dienste und die Belohnung derselben seien bei ihm nicht aufgekomen noch gemacht worden, sondern bei seinen Vorfahren länger denn Menschengedenken erreicht, auch so und nicht anders gewesen. Jeder von ihnen habe bei der Annahme und dem Empfang seines Gutes gelobt, dem Orden mit Zinsen, Gülten, Diensten, Handlöhnen, dem Gericht und aller Obrigkeit unterworfen zu seyn, gleich wie der vorige Inhaber und andere Hinterlassen des Ordens verwandt gewesen und noch seien; darum gezieme es ihm, als des Orts Amtmann, mit nichten, eine Neuerung zu machen oder es anders zu halten, als von seinen Vorfahren auf ihn gekommen. Er ermahnte sie nun, von ihrem unziemlichen Vorhaben abzustehen, sich wie bisher als fromme und getreue Unterthanen gehorsam und wohl zu halten, und sich von Niemand zu Empörung und Widerspenstigkeit verleiten zu lassen, sondern zu bedenken und zu Herzen zu nehmen, daß sie sonst eine günstige gute Herrschaft haben, welche sie in dem nächstbergangenen bairischen Kriege getreulich bewahrt habe, daß sie nicht, wie andere ihre Nachbarn, verderbt und verbrannt worden, sondern ohne Schaden davon gekommen seien. Ueberdieß wären sie in langer Zeit, ungeachtet der Orden inzwischen große Bürden des Ausgebens und Scha-

denk in Kriegsläufen, Feldzügen, Reichsauslagen und Unberrn hätte tragen und leiden müssen, nicht besteuert worden, da doch andere mächtigere Herrschaften die ihrigen nicht so verschonten. Wenn sie aber meinten, daß er für seine Person so beschwerlich oder hart sei, so möchten sie ihre Beschwerde an den Deutschmeister gelangen lassen, was dieser und die Rathgebictiger entscheiden, das wolle er für seinen Theil gern thun.

Die Untertanen berichten sich hierauf wieder mit einander und ließen dem LandCommenthur sagen, sie wollten den halben Theil des gewöhnlichen Schnitterlohns oder *sem̄* eine ziemliche Besserung nehmen, doch sollte man sie mit dem Essen ein wenig besser, als bisher halten, damit sie die Handarbeit besser erschwingen und thun möchten. Der LandCommenthur antwortete darauf wieder, wie zuver, und wies sie mit ihrem Verlangen an den Deutschmeister. Mit dieser Antwort waren aber die Vierer nicht zufrieden, sondern erklärten nun im Namen der Gemeinde, sie werden sich nicht an den Deutschmeister wenden, aber auch in der nächsten Ernte um die vorige Belohnung nicht mehr dienen, sondern zu Hause bleiben.

Der LandCommenthur berichtete diesen Vorfall an den Deutschmeister, Dietrich von Clee, und konnte nicht umhin, in seinem Berichte einzugesehen, es sei Wahrheit, daß man einem in der Roggen-, Dinkel- und Gerstenernte des Tags nicht mehr als 6, und in der Haberernte 4 Pfennig gebe, das alles gegen andern gemeinen Taglohn rings genug; aber es sei von jeher so Herkommen, und es sei dabei zu bedenken, wenn man jetzt, bei der gegenwärtigen unruhigen Stimmung der Untertanen und ihrer Neigung zum Ungehorsam, das Taglohn verbesserte und ihre Last erleichterte, so könnten sie es für Furcht oder Kleinmüthigkeit ansehen, dadurch nur um so halsstarriger werden und immer weiter um sich greifen *).

*) Bericht des LandCommenthurs vom 2. Jul. 1524. — Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Seine Verlegenheit war in der That nicht klein. Ob er nach, so sank sein Ansehen; beharrten die Bauern auf ihrem Vorfatze, in der Ernte nicht zu frohnen, so mußte er sie mit Ernst und Gewalt dazu anhalten. Dieß konnte er aber ohne die Hülfe des Schirmherrn, Markgraf Casimir, nicht thun, und ihn um Hülfe zu bitten, konnte vielleicht besondere Nachtheile für den Orden haben. Markgraf Albrecht von Brandenburg, Casimirs Bruder, der im Jahre 1511 zum Hochmeister des Deutschordens gewählt worden war, hatte nämlich Preußen von dem Orden losgeriffen, und als erbliches Herzogthum von dem Könige von Polen zu Lehen angenommen. Der LandCommenthur fürchtete nun, wenn diese Sache an ihn gelangte, oder die mißvergnügten Bauern angewiesen würden, sich an ihn zu wenden, so möchte er sich darein mischen wollen, wie er früher in Betreff einer Bürgerin in Eschenbach auch gethan hatte, und also die Leute noch widerspenstiger machen, oder gar sich in Ellingen einzudrängen, und diese Commenthurei, die ohnehin von seines Bruders Land ganz umgeben war, sich anzueignen suchen. Aus diesem Grunde wünschte er die Sache lieber gütlich beigelegt zu sehen, als sich an Markgraf Casimir zu wenden, und bat deshalb den Deutschmeister dringend um Verhaltungsbefehle.

Es finden sich zwar in dem Archive keine weiteren Akten über diese Sache, aber es scheint doch nicht zu Thätlichkeiten gekommen zu seyn. Als im folgenden Jahre (1525) der Aufruhr überall ausbrach, und die Gemeinden im Amte Ellingen gefragt wurden, was sich der Deutschmeister von ihnen zu versehen habe, antworteten die von Höttingen, Hausen, Dorschbrunn, Liesenbach und Erlbach: sie haben der Antwort nicht rätbig noch einig werden können; aber Zell, Güntersbach, Dttmannsfeld, Oberndorf und St. Weit antworteten, sie wollen von ihrer Herrschaft nicht weichen, sie werden denn mit Gewalt von ihr gedrängt; doch bitten sie, wenn bei allen Herrschaften durchaus die Beschwerden der Armen gemildert würden,

daß es vermaßen auch gegen sie gehalten werde. Allein ob ihnen schon diese Bitte bewilligt wurde, gab es doch manche unruhige Bewegungen unter ihnen, so daß Wolfgang von Eichenhofen dem Commenthur zu Dettingen, Georg von Rodenstein, schrieb, es begegnen ihm täglich und alle Stunden von des Ordens Hinterstätten, Amtleuten und andern angrenzenden Nachbarn *) so viel große beschwerliche und sorgliche Sachen, daß er schier nicht wisse, wie er des Ordens Haus Ellingen behalten, geschweige was er thun und lassen solle **).

Der Commenthur zu Dettingen war auch in großer Verlegenheit. In der Nacht des 3. Aprils ließ ihm Graf Ludwig von Dettingen sagen, er habe kein Zutrauen zu seinen Untertanen, und sei deswegen gesonnen, sich mit Weib und Kindern zu entfernen. Da dieß aber nicht geschah, vermuthete Georg von Rodenstein, der Graf habe sich mit den Bauern verständigt. Vier von Dettingen saßen im Rathe der Bauern, welche die auf dem Rathhause daselbst liegenden langen Spieße und der Dettinger „Fahnen oder Feggen“ begeherten, aber nicht erhielten. Viele von Nördlingen hatten sich auch zu den Bauern verpflichtet, worüber ein Aufruhr daselbst entstand. Der Stadtschreiber wurde in den Thurm gelegt, der Bürgermeister abgeschafft, und der andere Bürgermeister, der im Thurme gelegen war, wieder in seine Stelle eingesetzt. Die Absicht dieser Bauern war, alle Klöster im Ries einzunehmen, Mönche und Non-

*) Am 3. April schrieb ihm Markgraf Casimir, er habe vor, wegen der Empörungen der Bauern einen reißigen Zeug sich zu beschreiben und denselben gegen die Auführer zu gebrauchen, weswegen er auch einige Röhre und Keller beritten machen müsse; er ersuche ihn daher, ihm „ein auts pferdlein darauß einer der obgemelten wol beritten sein möge“ zu leihen und nach Ansbach zu schicken, also daß es auf Mittwoch schierst zu Nacht eiaentlich und gewißlich dort sei. — Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

nen zu vertreiben, und die Klostergüter den Grafen zur Nutzung zu übergeben. Diese selten ihnen dagegen ihre Lasten und Beschwerden erlassen, und „mögen dann wohl Grafen bleiben, dazu nur desto besser sitzen und sich nähren“^{*)}. Dieser Plan hätte vielleicht von Seiten der Grafen wenig Widerstand gefunden; allein sie konnten ihm doch nicht offen ihre Zustimmung geben, sondern ermahnten die Bauern, von ihrem Vorhaben abzusehen, und da auch vom schwäbischen Bunde Abmahnungsschreiben einliefen, gingen die Haufen wieder auseinander^{**)}.

Bedeutender war die Empörung in und um Mergentheim. Als die aufrührerischen Bauern aus der Rothenburger Landwehr, mit welchen sich ein großer Theil der Unterthanen des Grafen Wolfgang von Hohenlohe-Schillingensfürst vereinigt hatte, heranzogen, brachen die Mergentheimer^{***)} am Sonntag Lätare (den 26. März) in den Hof ein, welchen das Kloster Schöntal in der Stadt hatte; sie sprengten Thore und Thüren, nahmen alle Vorräthe an Frucht und Wein weg, und tranken zwei Tage und Nächte „über Leibes Nothdurft.“ Der Comthur Wolfgang von Wibra, hätte es gern verhindert, aber es war ihm unmöglich, weil kein Bürger sich wider den andern gebrauchen lassen wollte. Am Dienstag, den 28. März, beschied er alle Viertel ein jedes auf seine Stube, ging mit vier Rathsmitgliedern von einem zum andern und ermahnte sie mit den freunds-

*) Berichte des Comthurs an den Deutschmeister vom 4. u. 5. April. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Bericht des Comthurs von Ravensburg an den Deutschmeister vom 13. April, aus welchem hervorgeht, daß die Ortschaften Waldhausen, Baiern, Ruffingen und Gysfelwangen auch bei den Aufrührern waren. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Goodalius, und nach ihm neuere Schriftsteller sagen, Georg Meßler von Hallenberg sei mit den Denwäldern nach Mergentheim gezogen und habe dort die Empörung veranlaßt. Da

lichsten Worten, in guter Ordnung als fromme Bürger und Untertanen zu sitzen, keine Empörung zu machen, in friedlichem Wesen zu bleiben und in fremder Leute Handlung sich nicht zu mischen. Er wolle auch bei ihnen thun, als ein treuer Herr; wenn eine Aenderung und allgemeine Ordnung gemacht werde, so werde weder er, noch der Deutschmeister sich dawider setzen; zuletzt ersuchte er sie, ihm zu sagen, wessen er sich zu ihnen zu versehen habe.

Sie berathschlagten sich fünf Stunden lang. Ein Theil wollte, man solle ruhig bleiben, ein anderer aber, man solle sich mit den Bauern vereinigen. Besonders stürmisch ging es im vierten Viertel her, so daß die, „welche der Ehrbarkeit gemäß geredet, sich fürchten mußten.“ Martin Bogler, Wetterhans, Hans Buttner und Peter Wagner gingen von der Versammlung weg in das Wirthshaus des jungen Hans Mebers, und sagten dort, sie hätten sich vereint, das Begehren des Commenthurs zu erfüllen. Da stand Conzlin Schneider auf und sagte: „Man schiß euch außs Maul, ich wöhl, daß sie Gotts leiden schänd, die Kreuzbuben, und St. Belkens Siechthum käme sie an!“ — Darauf erwiederten Wetterhans und Bauerhänslin: „Lieben Gefellen, thut das nit; wollen wir also anfangen, so wird es ein böß End nehmen.“ Jakob Seemann schrie nun: „Es liegt nichts dran, es ist dennoch wahr,“ und Conzlin Schneider sagte wieder: „Schlug der Teufel zu! Sie können doch sonst nichts, denn daß sie Hurerrei treiben.“ Außer diesen zeichneten sich Paul Hollenbach, Martin Edelmann, Bernhard Kessler, Jakob Schweißer, und vornehmlich einer Namens Fritschlin durch ihre Heftigkeit aus. Der Letztere und Jakob See-

aber ihrer weder in den Mergentheimer Untersuchungsakten, noch in einer Vertheidigungsschrift der dortigen Bürger an den Deutschmeister (d. d. 9. März 1526) erwähnt ist, glaubt der Verfasser annehmen zu dürfen, daß Gnodalrus den Schönbaler Hof in Mergentheim mit dem Kloster Schönthal selbst verwechselte, welches letztere um diese Zeit von den Odenwäldern unter Georg Meßler besetzt wurde.

mann sagten bei der Berathschlagung, wenn sie von den Bauern überfallen würden, so werde der Commenthur zum andern Thore hinausziehen, und Niemand werde ihnen Beistand thun; es sei daher besser, sie ziehen vorher zu den Bauern.

Der größere Theil der Bürgerschaft vereinigte sich dennoch, dem Commenthur zu antworten, sie wollen sich als fromme getreue Unterthanen halten, er dürfe sich gänzlich darauf verlassen, und baten, wenn sie ungeschickte Leute unter sich gehabt hätten, möchte er es sie nicht entgelten lassen, sie werden sich hinfür wohl halten, welcher anders thäte, der soll bei ihnen weder Stimme noch Folge haben.

Am folgenden Tage (den 29. März) schickten sie einen Bürger, Namens Leonhard Prettfelder, zu dem Commenthur und ließen ihn bitten, er möchte sich vor ihnen nicht fürchten, sie wollen als fromme Leute ihren Leib bei ihm lassen. Der Commenthur war nun voll Vertrauen auf diese wiederholten Versicherungen ihrer Treue, und gab einem Bürger, der auf die Frankfurter Messe reisete, den Auftrag, die von Frankfurt bestellten und erwarteten Reiter, wenn sie ihm unterwegs begegneten, wieder heimzuschicken, weil er sie nicht nöthig zu haben glaubte *).

Die Rothenburger Bauern rückten inzwischen immer weiter vor, und waren am 1. April bis Niederstetten gekommen. Philipp von Finsterlohe mußte in ihre Vereinigung treten, ebenso Ritter Zeisolf von Rosenberg, mit welchem sich ein besonderer Vorfall ereignete. Sobald er nämlich erfahren hatte, daß sich seine Bauern mit den Rothenburgischen vereinigt hatten, fiel er mit seinem reißigen Zeuge in seine eigenen Dörfer und plünderte sie aus. Die Bauern, hierüber-ergrimmt, zogen vor sein Schloß, um es ihrer Rache zu opfern. Er sah die Unmöglichkeit, es gegen

*) Dieses Alles aus den Berichten des Commenthurs an den Deutschmeister, und aus den Untersuchungsakten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

die Bauern zu halten, und erbot sich zu dem Vergleiche, daß er seinen Unterthanen alle Rechte und Freiheiten gestatten wolle, in welchem Maße sie die Rothenburgischen Bauern von ihrer Obrigkeit erhalten würden *). Der Vorschlag wurde angenommen, aber der Ritter mußte überdieß den ganzen Wauernhausen über Nacht mit Proviant versorgen, und ihm 6 Fuder Wein geben.

Die Nachricht von diesen Vorfällen verbreitete sich mit reißender Schnelligkeit in der Umgegend und veranlaßte die Deutschordenschen Unterthanen im Amte Neuhaus, dem Commenthur zu Mergentheim und dem Caplan zu Neuhaus, Nikolaus Behe, (am 2. April) die Bitte vorzulegen, man möchte ihnen eine Verschreibung geben, daß man ihnen Erleichterung thun und sie bei dem Evangelium lassen wolle. Der Commenthur hatte zuverlässige Nachricht, daß das Bauernheer in wenigen Tagen an die Tauber ziehen werde, und da er besorgte, es möchte die wohlgefüllten Keller in Marsfeldheim leeren, und selbst Neuhaus belagern, beschloß er, wenigstens die Deutschordenschen Unterthanen durch die Ausstellung der verlangten Verschreibung von der Vereinigung mit den Aufständern abzuhalten. / Durch diesen Schritt hoffte er auch die Bürgerschaft in Mergentheim zu gewinnen, unter welcher sich trotz der neulichen Versicherungen eine sehr bedenkliche Stimmung offenbarte. Weder seine noch des Rathes Befehle wurden beachtet, und ein Theil der Bürger hatte schon beschlossen, Sturm zu läuten, damit alle zusammen kämen. Da aber dieses Vorhaben dem Rathe bekannt ward, ließ er die Glockenseile hinaufziehen, wodurch die Ausführung desselben vereitelt wurde **).

Es zeigte sich jedoch bald, daß die Hoffnungen des Commenthurs eitel waren. In Jgersheim, ganz nahe bei

*) Fränkischer Merkur. 1798. No. 35.

***) Bericht des Commenthurs und des Caplans zu Neuhaus an den Deutschmeister dd. 3. April. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Mergentheim, ließen Schultheiß und Bürgermeister die Gemeinde zusammen kommen. Die Bauern wußten Anfangs nicht, warum man sie zusammenberufe, und einer fragte den Schultheißen, ob es denn einen neuen Krieg gebe? Der Schultheiß erklärte ihnen nun die Ursache, und sagte, wer es mit den Bauern halten wolle, soll auf eine Seite stehen, die aber bei der Herrschaft bleiben wollen, auf die andere; diesen werde man aber alles das Ihrige nehmen. Bei dieser Erklärung traten nun freilich Alle auf die Seite des Schultheißen *).

Georg Eisen von Eggersheim, Andreas Metzger, Schultheiß zu Geilshausheim, und mehrere Andere von Markelsheim und Schüpf, kamen nach Mergentheim, und forderten den Rath und die Bürgerschaft auf, zu den Bauern zu ziehen, welche inzwischen, durch würzburgische Unterthanen aus den Leuten Bütthardt und Markt Wibert verstärkt, das Kloster Scheetersheim besetzt und um dasselbe ihr Lager geschlagen hatten. Der Rath ließ die Viertelsmeister vor sich fordern und befahl ihnen, jeder solle sieben aus der Gemeinde zu sich nehmen, daß also aus jedem Viertel acht wären; der Rath werde dann auch acht dazu geben, und so wollen sie sich über Alles gemeinschaftlich berathen. Einige Hitzköpfe hielten zwar eine Berathung für überflüssig; Jörg Neber steckte eine Fahne auf den Brun-

*) Aus den Verhörprotokollen geht übrigens sattsam hervor, daß die Bauern im Deutschordenschen Anfangs nicht alle mit Willen zu den Auführern zogen, sondern größtentheils von wenigen unruhigen Köpfen sich hinreißen ließen. Es fehlte auch nicht an Leuten, welche aus Ortschaften, die noch ruhig waren, zu den Bauernhäusern gingen, nach ihrer Zurückkunft die Stärke der Haufen in ihren Erzählungen übertrieben, und die Theils wirklichen, Theils erdichteten Drohungen der Auführer gegen diejenigen, welche sich ihrer Sache nicht anschließen würden, berichteten. Was Wunder, wenn dadurch die vorher schon zum Aufruhr Geneigten noch hitziger gemacht, die Gleichgültigen aufgeregt, und die Wohlhabenden, aus Furcht Alles zu verlieren, zur Theilnahme bewogen wurden?

nen und rief: „wer gut bürgerlich ist, komm hieher! Wem sind die Pfaffen was nutz?“ Tröschlin schrie, wer dem Evangelium einen Weistand thun wolle, soll die Hand aufrecken. Mehrere waren der Meinung, man sollte die Deutschherren fortjagen, die Ordensgüter vertheilen, und Mergentheim solle eine freie Reichsstadt werden. Andern endlich hatte es behagt, sich von den Vorräthen im Schönthalen Hof einige Tage gütlich zu thun, und sie hofften durch ihre Vereinigung mit den Bauern der noch reicheren Vorräthe der Deutschherren Meister zu werden und ihr voriges, nur allzu kurzes Wohlleben verlängert zu sehen. Aber die Gemäßigten setzten doch den Beschluß durch, daß man die Sache dem Commenthur vortragen, und ihn um seinen Rath fragen solle. Er rieth ihnen, vorsichtig zu verfahren, und sich erst zu überzeugen, ob der Haufe wirklich so groß sei, daß er seine Drohungen erfüllen könne, und ob sie nicht im Stande wären, ihm Widerstand zu thun. Sie schickten zu diesem Ende den Stadtschreiber und einen gewissen Mathis Weber, der aber mehr für die Bauern gestimmt war, und sie nach Mergentheim zu ziehen einlud, nach Scheffersheim. Als diese wieder zurückkamen, sagte Mathis Weber, es sei ein großer Haufe und er habe nie so schöne Kriegerleute gesehen; sie sitzen da in seidnen Wämsern und mit goldenen Ketten. Der Stadtschreiber aber berichtete, es sei ein elend Volk und gemahne ihn wie der Zigeuner; sie sagen, sie wollen nach Mergentheim ziehen.

Ein Theil der Bürgerschaft fürchtete, der andere wünschte die Ankunft des Bauernheeres; beide aber, so entgegen gesetzt auch ihre Ansichten waren, hielten es für zweckmäßig, eine Abtheilung zu den Bauern stoßen zu lassen. Es wurden daher 100 Mann ausgewählt, die man nach Scheffersheim schickte. Ihr Hauptmann war Michel Hasenbart, Fähnrich Martin Vogler, Weibel Hans Morstatt, Führer Hans Kessler. Als sie in Scheffersheim angekommen waren, entschied sich der größte Theil, bei den Bauern zu bleiben. Sie wählten Michel Hasenbart zum obersten Hauptmann,

Morsfatt zum Unterhauptmann, Hans Kessler zum Feldwebel, und Hans Unger zum Führer. Wetterhans und Fritz Würtner kamen in den Rath. Bei einer allgemeinen Rathesversammlung wurde vorgeschlagen, sogleich nach Würzburg zu ziehen; allein Morsfatt *) forderte die Bauern dringend auf, vorher nach Mergentheim zu kommen, und wurde dabei von den Hohenlohischen unterstützt, welche „die Deutschherren über die Köpfe schlagen wollten, daß sie weiblich bluten müßten.“

Als dem Commenthur diese Nachrichten zukamen, glaubte er, die Schlösser in Mergentheim und Neuhaus vor Zerstörung, und alle dem Deutschorden gehörigen Ortschaften und Unterthanen vor Schaden bewahren zu können, wenn er persönlich mit den Hauptleuten der Auführer unterhandelte. Er begab sich daher am Mittwoch nach Ludika (den 5. April) mit Peter von Ernburg in das Bauerulager nach Scheffersheim. Mehr als zwanzig saßen im Rathe; sie verlangten von ihm, er solle ihnen ein Schlangengeschütz leihen, und ließen sich nur mit großer Mühe von dieser Forderung abbringen. Endlich wurde ihm von den Hauptleuten und Räten des ganzen Hauses Friede und Sicherheit zugesagt, „es soll keine Heune genommen werden“; überdieß wollten sie neben der Stadt an der Tauber hinziehen und man solle die Stadthore zusperren; der Commenthur dagegen versprach, ihnen ein Nachlager zu Igersheim zu gönnen und Heu und Stroh zu geben, und kam mit ihnen überein, wie viel er ihnen an Geld und Proviant liefern sollte.

*) Von diesem Hans Morsfatt führen die Untersuchungsakten einen schauderregenden Zug ausgeübter Grausamkeit an. Er soll nämlich dem Pfarrer von Hemsheim, um das Geständniß, wo er sein Geld verbergen habe, von ihm zu erpressen, Pulver auf die Hoden gestreut, es angezündet und dadurch den Pfarrer so verbrannt haben, daß er daran gestorben sei. Er läugnete zwar diese That; aber seine Verantwortung war so wenig genügend, daß ihn nur das gegebene sichere Geleit vor der Todesstrafe sicherte. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Es wurde über diese Punkte ein Vertrag abgeschlossen und von beiden Theilen versiegelt. Allein trotz desselben zogen die Bauern am 6. April nach Markelsheim, wo sie die reichen Weinvorräthe sich zueigneten, und nach Mergentheim, wo sie sich auf den Wiesen vor dem Thore, zwischen der Stadt und der Tauber lagerten. Der Commenthur hatte zwar befohlen, die Thore zu schließen; aber sie wurden dennoch von den Bürgern geöffnet, „also daß sie (die Bauern) ihren Pracht Tag und Nacht mit Reiten, Fahren und Gehen aus und ein gehehrt hebend.“ Die Thorwarte mußten alle Wehren ablegen, und die Bürger thaten keine Wache, weder im Zwinger, noch auf der Mauer. Wenn der Commenthur etwas verlangte, erhielt er zur Antwort: es thue nit Noth.

Am folgenden Tage brachten die Bürger von Mergentheim dem Commenthur eine Schrift, welche ihnen von dem Haufen gegeben worden sei, des Inhalts: Was das ewige wahre Wort Gottes aufrichte, soll aufgerichtet, bekräftigt und erflattet werden, wiederum, was dasselbe tödtet und umstoße, soll liegen, todt und ab seyn. Dieß sei nun öffentlich wider das Wort Gottes und die Liebe des Nächsten, daß man Handlohn und Hauptrecht geben soll, da Alle Kinder Gottes und allein sein eigen seien, soll fürbas keiner des andern leibeigen seyn noch genannt werden. Eine jede Gemeinde soll einen Pfarrer, der das Wort Gottes verkündige, einzusetzen und anzunehmen Macht haben; wenn er es nicht verkündige, soll sie auch Macht haben, ihn wieder zu entsetzen. Da in ihren Flecken allenthalben die Geistlichen den großen und kleinen Zehnten einnehmen und doch nichts dafür thun, auch ihren Caplanen Ursache geben, das Volk mit ihrem menschlichen Tand zu verführen, wollen sie hinfür solches auch nicht reichen, sondern denen, die nicht haben, ziemlich Belohnung thun. Ferner sollen abgethan werden alle unbilligen Bölle, auch „der erdacht fundt, das umdgelt,“ soll fürbas ab seyn, da sie vorher mit Beden hart beschwert seien. Wenn etliche Gemeinden noch besondere Beschwerte Artikel

hätten, wollten sie sich vorbehalten haben, mit ihren Herrschaften darüber zu unterhandeln.

Darauf stellte der Commenthur eine Verschreibung aus, daß er als ein Christenmann auch nichts anderes wolle, als Christo und seinem Evangelium und Wort gehorsam seyn, auch des Ordens Unterthanen mit dem, was demselbigen entgegen, nicht belasten; daß er dagegen zuversichtlich hoffe, daß sie auch nicht Willens seien, das, was ihnen das Evangelium auflege, abzuschütteln. So verspreche er denn, was das Wort Gottes hinsichtlich obiger Beschwerden und in andern Wegen aufrichte und bekräftige, es also aufgerichtet und bekräftiget seyn zu lassen, und was daeselbe umstoße, liegen und todt seyn zu lassen, doch des christlichen und evangelischen Vertrauens, daß des Ordens Unterthanen gegen ihn als ihre Obrigkeit halten und thun sollen, was sie von Evangeliums wegen schuldig seien. Da der Commenthur sich auch verbindlich gemacht hatte, die Genehmigung des Deutschmeisters einzuholen, sandte er eine Abschrift seiner Verschreibung an denselben, der sie am 11. April in Horneck bestätigte *).

Während dieser Verhandlungen herrschte die größte Unordnung in Mergentheim. Am ersten Tage brachen die Guttermeister der Bauern, Leonhard Hoffmann von Nengershausen und Jörg Mor von Pfüdingen, nebst Bernhard Kessler von Mergentheim und Clemens von Hollenbach mit Gewalt in den Probsthof ein, öffneten Keller und Kisten, ließen den Wein in Butten und Kübeln aus dem Keller tragen, und praßten Tag und Nacht darin. Um das allzu leichtsinnige Verschleudern der Vorräthe zu verhindern, wurden fünf aus dem Hofen verordnet, welche den Proviant im Hofe regelmäßig abgeben sollten. Im Lager war aber die Unordnung gleich groß; es wurden daher auch dort drei aufgestellt, um den

*) S. Urkunde No. 15. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

Proviand auszutheilen. Als Kisten und Keller im Probsthofe geleert waren, verlangten die Bauern mit großen Drohungen Proviand von der Stadt Mergentheim. Die Bürger, weit entfernt, aus eigenen Mitteln etwas abzugeben, wiesen die Bauern an den Conventskeller, aus welchem sie aber für diesmal nichts erhielten. Sie führten nun zwei Wägen vor den Spitalkeller, aus welchem sie die Fässer, die 21 bis 22 Eimer hielten, anfüllten. Diese waren jedoch bald ausge-
traunken; sie machten sich daher am andern Tage an den Conventskeller des Commenthurs zu St. Johann, leerten ihn aus, und nahmen alles Heu und Stroh aus den Scheuern. Am dritten Tage ging es wieder an einen andern Keller, der aber von Mergentheimer Bürgern gerettet und beschützt wurde *).

Die damaligen Hauptleute des Bauernheeres, der große Leonhard, das Pfäfflein von Leuzenbrunn, der Burch aus dem Amt Schillingstürst, Conz Bever aus Dttelzingen und Adam Hoffmann von Schüpfließen das Schloß zu Mergentheim mit fünfzig Mann besetzen, nahmen den Thorwarten alle Schlüssel, und die vier Büchsen nebst dem Pulver. Der Commenthur beschwerte sich zwar darüber, daß man ihm nicht Treu und Glauben halte; allein die Bauern im Schlosse, deren Hauptmann Wolf Würf von Mergentheim war, antworteten, sie können nichts dafür, und forderten von des Commenthurs Knechten, sie sollen zu dem Evangelium geloben und wider den Haufen nichts thun. Die Knechte verweigerten es und verlangten hinweg zu ziehen, was ihnen auch gestattet wurde. — Gegen den Trappirer waren die Aufrührer besonders aufgebracht, „weil er früher die armen Leute viel

*) So sazen wenigstens die Mergentheimer in ihrer Rechtfertigungsschrift (s. Note** S. 128), in welcher sie auch behaupten, sie seien zu allem gezwungen worden; doch geben sie zu, daß es der freie Wille Einiger unter ihnen, die aber umgekommen seien, gewesen seyn möge.

fältig beschiffen“; er wurde gefangen, und konnte sich Freiheit und Sicherheit nur mit 100 Gulden erkaufen. Von dem Commenthur wurde kein Gelübde begehrt; er glaubt darum, weil sie es gern gesehen hätten, wenn er entflohen wäre, daß sie das Schloß mit besserem Zug hätten plündern können. Dieß geschah aber dennoch; das Heiligthum, die Briefe, Zins-, Gült-, Schuldbücher und Register wurden zwar gerettet, und, ungeachtet Einige angerathen hatten, sie zu verbrennen, in den Gewölben der Stadt aufbewahrt; aber Alles, was sonst vorhanden war, wurde weg genommen. Der Verlust wurde nachher folgendermaßen specificirt:

1940 Malter Korn, à 1 fl., wie es der Zeit gegolten hat	1940 fl.
200 Malter Dinkel, 12 Metzen für 1 fl.	133 fl. 8¼ pf
1600 Malter Haber, 12 Metzen für 1 fl.	1066 fl. 5 lb. 18 pf.
90 Fuder Wein, à 18 fl.	1620 fl.
24 Ochsen, das Paar zu 22 fl.	264 fl.
16 Kühe, à 3 fl.	48 fl.
60 Schweine, à 1½ fl.	90 fl.
19 Centner Butter, à 4 fl.	76 fl.
8 Centner Gollichter (Zalglichter) à 3¾ fl.	30 fl.
200 Schafe und Lämmer, und 50 Hämmer	225 fl. 7 lb. 16 pf.
Käse	26 fl.
für das verlorene und genommene Geschütz, 1 Nothschlange, 3 Feldschlangen, 14 gute Ha- ckenbüchsen, Handrohr und Andern	500 fl.
für genommene Fische und Zerstörung der Weis- her	600 fl.
für den Hausrath	1000 fl.
für Wiederherstellung des beschädigten Schloß- gebäudes	1500 fl. *)

*) Der Commenthur sagte aber am 1. Juni, als er von den Mierautreimern in das bündische Laar nach Ballenberg ge-
schickt worden war, um wegen ihrer Unterverfung zu unter-

Zu der Verwüstung des Schlosses wirkte der Keller daselbst besonders thätig. Er schlug sich gleich auf die Seite der Bauern, verricht, was an Silbergeschirr und Andernem vorhanden gewesen, richtete die Besatzung an, die Pfosten und Fenster auszustossen, und gab für jeden ausgestoßenen Pfosten eine Flasche Wein. Denen, welche die Brustwehr an der Mauer abbrechen, sagte er, sie sollen nicht arbeiten, sie hätten denn immer eine volle Flasche Wein neben sich stehen. Als ihn ein Bürger zur Rede stellte, warum er das gute Steinwerk so jämmerlich zerstossen lasse? antwortete er ihm: „du hast den Commenthur und drei Deutschherren im Bauche, ich will sie mit dem Degen suchen.“

Der Commenthur giebt übrigens den deutschordenschen Unterthanen das Zeugniß, Niemand sei hitziger, sie zu beschädigen, als ihre eigenen Leute. Wenn des Ordens Leute nicht dabei gewesen wären, so wäre das Lager nicht nach Mergentheim gekommen, man hätte, nach der eigenen Aussage der obersten Hauptleute, weder gegen Mergentheim, noch gegen Neuhaus etwas weiter vorgenommen, als was er und Peter von Erzburg bewilligt haben; man hätte auch keinen Bürger oder Ordensunterthanen aufgemahnt.

Während das Schloß in Mergentheim so von den Auführern ausgeplündert und beschädigt wurde, ging eine Abtheilung derselben vor das Schloß Neuhaus, und forderte es zur Uebergabe auf. Anführer dabei waren die schon bekann- ten Hans Morstatt und Hans Kessler. Es wurde ihnen ohne Widerstand übergeben, und Martin Schmid von Mergentheim zum Hauptmann daselbst ernannt. Sie plünderten es nach gewohnter Weise aus, und später wurde es, besonders auf Antrieb eines gewissen Paul Werner aus Mer-

handeln, zu dem Secretarius Spiess, er glaube, man könne es mit 1200 Gulden wieder herrichten, wie es zuvor gewesen. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

gentheim, niedergebrannt. Der Schaden ward nachher so angegeben:

an Geschütz, 2 Böcken, 1 Steinbüchse, 28 Hackenbüchsen.	
167 Malter Korn, à 1 fl. (sonst gab man 7 Metzen auf Borg)	167 fl.
309½ Malter Haber, 12 Metzen für einen Gulden angeschlagen, da man sonst 10 Me- tzen gab	206 fl. 2½ fl. 9 pf.
61½ Malter Dinkel, 9 Metzen für 1 Gulden angeschlagen	54 fl. 40 fr.
11½ Malter Weizen, 7 Metzen für 1 Gulden angeschlagen	13 fl. 1 fl. 6 pf.
80½ Fuder Wein, à 20 fl.	1610 fl.
35 alte Schafe blieben aus, 2 à 1 fl.	17½ fl.
für ihre Winterfuhr	23 fl.
95 Lämmer blieben aus, 4 à 1 fl.	23 fl. 45 fr.
3 Pferde	45 fl.
3 Wagen mit ihren Hemmketten, Mäcken und Zainen,	
2 niedere Geselle, 1 hohes, 4 Kummerte, Sät- tel und Aftergeschirr, 1 Paar Zugketten; für die Fische zu Heringshelm, für das Ab- graben und Verwüsten der Rechen und Schlä- gel	450 fl.
für die Fische, die zu Igersheim aus dem Gra- ben genommen worden	8 fl.
für Bretter	15 fl.
gegen 6 Centner Speckschwarten	30 fl.
für dörres Fleisch	10 fl.
für eine Fischstube, welche ausgegraben und ge- nommen wurde	8 fl.
für Heu und Stroh	35 fl.
für 6 Malter Erbsen	9½ fl.
für 12 Malter Gersten	9½ fl.
für den Brand des Schlosses und Vorhofes .	3200 fl.

für 3 verbrannte Fässer, welche gegen 6½ Zu
der hielten 9 fl.

Der Hansrath wurde nicht angeschlagen, weil nachher ein großer Theil desselben wieder zurück gegeben ward.

Zu eben dem Maße, in welchem die Ausführer in ihren Unternehmungen glücklich waren, wuchs auch ihr Muth zu neuen Forderungen und größerer Anmaßlichkeit. Am Dienstage nach dem h. Ostersfeste (den 18. April) übergaben Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Mergentheim dem Commenthur eine neue Schrift, welche anfängt, wie folgt: „Erwürdiger Herr Comenither Ewern erwidren seind vnser vunderthueig willig Diennst, Souill vnns jetzt zur zeytt möglich zuthun, beuor.“ Sie beschwören sich darin über einige Punkte in der Verschreibung des Commenthurs und des Deutschmeisters, namentlich, daß die Verschreibungen bloß im Namen des Commenthurs und des Deutschmeisters, nicht aber auch im Namen der Nachfolger des Letzteren und des ganzen Ordens ausgestellt, und mit den Privatiegeln, nicht mit denen des Ordens versiegelt seien; daß in denselben nicht ausgedrückt sei, daß ihr christliches evangelisches Vernehmen ihnen und ihren Erben und Nachkommen, auch ihren Helfern und Rathgebern ohne Schaden und unachtheilig seyn solle; sie erklären ferner, daß sie in Zukunft Hauptrecht, Handlohn, alle unbilligen Zölle, Umgeld, Bede, Steuer, Dienste, großen und kleinen Zehnten, als dem Worte Gottes zuwider, nicht mehr geben und thun, daß sie nicht mehr eigen seyn wollen, daß sie Pfarrer, die das Wort Gottes verkündigen, anzunehmen, und die, welche es nicht können, zu entsetzen Macht haben wollen. — Die neue Wiese, die vor vielen Jahren ein gemeiner Wasen gewesen, ingleichen der Bach von Neukirchen bis an die Leuber mit seinen Fischen, Weide und ein Stücklein Garten, „darauff ettwan mit Züchten zu schreyben eyen haymlich gemacht gestanden,“ sei ihnen von der Herrschaft gewaltiglich genommen worden, das Alles wollen sie wieder haben. Die beiden Schäfersreien im Schloß zu Mergentheim und im Neu-

haus wollen sie auch nicht mehr leiden *), da dieselben offenbar ihrem Vieh und ihnen in Gärten, Weingärten, Wiesen ganz nachtheilig und schädlich seien, indem sie ihr eigen Vieh hart darauf nähren mögen. Ferner wollen sie haben alle Schlüssel zu den Stadthöfen, und besonders einen freien unverschlossenen Eingang und Ausgang in das Schloß, damit sie daselbige, wenn sie Fehde oder Feindschaft bekämen, eben so gut als die Stadt verwachen und darin ihr Leib und Leben retten können; das untere Schloßthor und der heimliche Ausgang in den Zwinger hinaus sollen ohne alles Hinderniß vermauert werden. Wenn aber diese letzteren Artikel dem Evangelium nicht gemäß erfunden werden sollten, so sollen sie liegen, todt und ab seyn. Weil ihre Erbhuldigung bisher nicht allein auf einen Deutschmeister, sondern auch auf seine Nachkommen und den Orden gelautet habe, wollen sie über alle angeregten Artikel eine bessere und gemüßsame Versicherung und Bewilligung mit pergamentner Schrift und mit des Deutschmeisters für ihn, seine Nachkommen und den Orden anhängenden Insignien versiegelt haben. — Ob ihnen hierin willfahrt worden, ist aus den noch vorhandenen Akten nicht ersichtlich, aber um so mehr zu bezweifeln, als der Deutschmeister, der inzwischen von Horneck nach Heidelberg entflohen war, bereits Ausflüchten hatte, seine Unterthanen wieder zum Gehorsam zurück zu bringen, und deswegen auch den Comenthur von Dettingen angewiesen hatte, nicht zu den Bauern zu geloben, sondern lieber weg zu reiten.

Zu dieser Zeit waren bei dem Bauernheere die aufrührerischen Unterthanen aus der Rothener Landwehr, die des Ritters Zeisolf von Rosenbergs, die aus den Ämtern Lautenbach, Weikersheim, Schillings-

*) „Sie wollen haben,“ schrien Einige, als diese Schrift berathen wurde, „die Wiesen, den Forellenbach, und die Schäferereien abzutheilen, es sei evangelisch oder nicht.“ — Aus den Merantheimer Untersuchungsakten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

fürst, Hartberg, Dörzbach, Hollenbach, Langenburg, Wartenstein, Lauda, Grünsfeld, Gerlichshausen, Königshofen, Bachbach, Wütrhardt, Walbach, Kocherstetten, Buchenbach, Althausen, Igersheim, Markelsheim mit allen zum Amte Neuhaus gehörigen Dörfern, und sehr viele aus dem Schüpfergrund. Die von Mergentheim wählten Hans Kolbeneschlag zum obersten Hauptmann, welchem die ganze Gemeinde gehorsam und unterwürfig seyn sollte, und welcher Macht haben sollte, alle untaugliche Handlung zu strafen; unter ihm standen zunächst Michael Hasenbart, der sich besonders viel zu Kundschaften brauchen ließ, und Bernhard Kessler. Hans Stierlin von Vorbach zimmeru ward zum Profoszen erwählt.

Sie fühlten das Bedürfniß einer Ordnung, und vereinigten sich daher über folgende Artikel *):

1) soll ein Proviantmeister erwählt werden, welcher die Lebensmittel im Lager unparteiisch vertheilen soll ohne Meid und Gunst, bei Strafe;

2) soll ein Profosz mit seinen Steckknächten gesetzt werden, der einen Nachrichten unter sich haben soll. Diese Alle sollen von dem ganzen Haufen freies sicheres Geleit haben. Der Profosz soll die Lebensmittel, die in das Lager gebracht werden, unparteiisch schätzen, Niemand weder zu Lieb noch zu Leid, und von jedem Wagen Wein eine Maas nehmen, von einem Karren eine halbe Maas, auch von einem Karren Brod ein Paar. Ferner soll er Macht haben, alles Uebel zu strafen, z. B. Diebstahl, und andere Untreue; wenn einer von seinem Nächsten so etwas sieht, soll er es dem Profoszen anzeigen, und es soll ihm unnachtheilig seyn;

3) soll keiner einen alten Haß oder Meid nähren, seit Alle in brüderlicher Liebe versammelt sind;

*) Aus den Mergentheimer Akten im K. Staatsarchive in Stuttgart.

4) wenn sich zwei mit einander schlugen, soll der Nächste Frieden bieten zum ersten andern und dritten Mal; wenn sie dann nicht Frieden hielten, sollen Alle drein schlagen;

5) sollen sie keine besonderen Notirungen oder Parteien machen;

6) soll Keiner einen Andern liegend oder hinterrücks schlagen;

7) soll keine gemeine Dirne im Lager gelitten werden;

8) sollen keine Gotteschwüre gelitten werden;

9) soll das Zutrinken verboten seyn;

10) sollen Wachtmeister verordnet werden;

11) soll Keiner ohne Wissen und Willen der Hauptleute sich entfernen;

12) soll Keiner aus der Ordnung gehen bei Strafe;

13) sollen die Rosse hinter dem Haufen bleiben;

14) soll der gemeine Haufen bis zu Austrag der Sache keiner Herrschaft mehr reichen, noch geben, noch dienen, es sei Bede, Steuer, Handlohn, Hauptrecht, Umgeld oder Anderes, wodurch der gemeine Mann beschwert ist.

Auf diese Artikel soll ein Jeglicher zu Gott und seinem Seligmacher schwören, sie festiglich zu halten.

Diese Artikel, und besonders der vierzehnte, fanden bei dem ganzen Haufen größeren Beifall, als der Deklaration der Obenwälder und Neckarthalser Hauptleute und Räte zu Theil ward, und mußten dem fränkischen Bauernheere immer neue Anhänger erwerben, je weiter es vorrückte, so wie sie diejenigen, welche schon dabei waren, fester banden. Dieß zeigte sich auch bei den Würzburgischen, die sich mit den Rothenburgischen und Deutscherdenschen vereinigt hatten. Der Fürstbischof hatte auf den Rath des Domkapitels und seiner Ritterschaft Sebastian von Rothenhahn, Heinz Truchseß, Conz von Rosenberg, den Grafen Wolf von Castell, und Sylvester von Schaumburg zu den Markelsheimern gesandt, um mit ihnen zu unterhandeln, und sie unter dem Versprechen einer völligen Amnestie zur Heimkehr zu bewegen. Allein sie wiesen die Vorschläge der

Abgesandten ab und antworteten, was das Evangelium auf-
richte, soll aufgerichtet seyn, was es niederlege, soll nieder-
gelegt seyn, und sie wollen der Obrigkeit bis zu Austrag der
Sache nichts mehr geben. Am Palmstage (den 9. April)
sehren sie auch die Viertelmeister in Würzburg von dieser
Unterhandlung in Kenntniß, und verlangten ihre Meinung
darüber zu hören.

In der Stadt Würzburg selbst, welche bisher an den auf-
rührerischen Bewegungen wenig Antheil genommen hatte, sin-
gen nun um diese Zeit auch Unruhen an. *Hans Bernes-
ter*, vulgo *Link* genannt, ein Mensch, der ziemlich pfei-
fen und die Laute schlagen konnte, nicht übel beredt war, und
sein Leben mit „Schlämmen und Demmen“ zugebracht hatte,
plünderte mit etlichen Spießgesellen die Häuser der Geistlich-
keit und theilte Brod und Wein unter seine Rotte, die sich
dadurch stark mehrte. Er erdichtete Briefe von den Bauern
an Bürgermeister und Rath zu Würzburg und von diesen an
jene, und fachte den Haß gegen die Geistlichkeit immer stär-
ker an. Der Rath erklärte zwar dem Bischof, man solle
nur die Anführer strafen; aber zu ihrer Bekämpfung könne
man keine Bürger aus der Stadt schicken, weil ihrer ohnehin
wenig wären; für die Verproviantirung der Stadt wolle man
sorgen; aber fremde Reiter könne man nicht aufnehmen. Der
Fürstbischof ermahnte nun die Bürger wiederholt, treu zu
bleiben. Denn die Sache der Bauern werde keinen Bestand
*haben. Sie versprachen es zwar, weigerten sich aber beharr-
lich, fremde Reiter einzulassen, und nahmen aus den Häusern
der Geistlichen Brod und Wein, so viel sie nur fanden.*

Am Charfreitage (d. 14. April) brach das Bauernheer
von Marktleheim und Mergentheim auf und zog nach *Lauda*.
Die Stadt ergab sich sogleich; das Schloß *Oberlauda* wurde
erstürmt, geplündert und verbrannt. Hier brachte das Heer
die Osterfeiertage zu und erhielt neuen Zuwachs aus dem Linde
Schroßberg, auch verstärkte es sich durch Aufmahnungen *).

*) Einen in mehrfacher Beziehung interessanten Aufnahmungsbrief

Die Grafen von Hohenlohe, Albrecht und Georg, welche für sich mit ihren aufrührerischen Unterthanen und dem Haufen unter Georg Metzler bereits vertragen waren, unterhandelten nun auch mit dem fränkischen Haufen für ihren Mündel, Graf Wolfgang von Hohenlohe, wegen eines Vertrags, der am 23. April abgeschlossen wurde, worauf Graf Wolfgang eine Sicherheitsurkunde erhielt *). Jedoch trotz dieser Verträge zerstörten und verbrannten die Bauern einige Wochen später die Schlösser Wartenstein und Schillingsfürst.

Von Lauda zogen die Bauern nach Dörsenfurt, wo sich der Haufen, der zu Aub gelegen war, mit ihnen vereinigte. Dieser hatte das Schloß Reichelsberg geplündert und verbrannt. Die Beute betrug für jedes Fähnlein 150 Malter Getreide, das ungerichtet, was sie verzehrten. Der ganze Getreidevorrath, der in ihre Hände fiel, belief sich auf 3500 Malter **). Dörsenfurt war eingenommen und verwüstet worden, noch ehe die Haufen von Lauda und Aub nach Dörsenfurt gekommen waren. In den Kellern des Domprobsts und Capitels der letzteren Stadt fanden sie gegen 500 Fuder Wein und viel Getreide; weswegen sie vier Nächte da blieben ***). Hier kamen zu dem Heere die Bauern aus Winterhausen, Sommerhausen, Klein Dörsenfurt, Eibelsstadt, Randersacker, Friedenhausen, Ober- und Unterbreit, Gosmannsdorf, Oberkelsheim, aus dem Hüttenheimer Amt, die Hinterlassen der Herren von Absberg, des Grafen von Castell, des Herrn von Schwarzenberg u. s. w. ****), so daß ihre Anzahl auf 5000 stieg. Oberster Hauptmann war Jakob Köhl von Eibelsstadt, Michael Hasenbart von Mer-

von Hohenlohern s. Urkunde Nro. 16. — Aus dem Archive in Dörsenfurt.

*) S. Urkunde Nro. 47. — Ebendas.

***) Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

****) Vergleiche Gualdus p. 121.

*****) Aus den Mergentheimer Untersuchungsakten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

gentheim Leutenant, Conz Beyer von Ottelfingen Schultheiß und Pfenningmeister. Sie befahlen den Böllnern in der Umgegend, keinen Zoll mehr zu nehmen, sondern Jedermann ungehindert passieren zu lassen. Keller und Kästen, welche der Herrschaft gehörten, ließen sie in ihre Verwaltung nehmen *), und befahlen, die Schlösser zu plündern und zu verbrennen. Einen solchen Befehl erhielten auch Bürgermeister, Rath und Bierleinsmeister in Landa, welche mit ihren angrenzenden Brüdern Messelhausen zerbrechen und verbrennen sollten. Sie suchten daher die Bürger in Mergentheim, am 27. April Nachts 10 Uhr mit hundert gerüsteten Männern sammt einem Wagen mit Leitern und ihrem Geschos zu Königshofen zu seyn und daselbst weiteren Bescheid zu erwarten; aber das Unternehmen soll ganz heimlich gehalten werden **).

Nachdem die reichen Vorräthe in Ochsenfurt verzehrt und verschleudert waren, zog das Heer nach Iphofen. Die Einwohner dieses Städtchens hatten das nahe Augustinerkloster Wirklingen geplündert und verbrannt aus altem Hass. Die Mönche dieses (i. J. 1455 gestifteten) Klosters hatten sich durch ein wunderthätiges Marienbild großen Reichtum erworben. Dadurch wurde der Neid der Iphofer rege. Im Jahre 1501 fand man auf der Iphofer Markung am Wege nach Wirklingen eine sitzende Maria, die, gleich ihrer Schwester zu Wirklingen, Wunder zu thun anfing. Man machte eine hölzerne Hütte über das Bild, welches so viele Wallfahrer an sich zog, daß das in Wirklingen darüber vernachlässigt wurde. Ueber diese Schmälerung ihres Einkommens wurden die Mönche in Wirklingen besorgt, und wendeten sich an den Bischof von Würzburg, der das Iphofer Bild als unächt ausschreien, und als dieses nichts half, mit Gewalt wegnehmen und nach Würzburg transportiren ließ. Der da

*) Ludwig a. a. D. S. 879.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchiv in Stuttgart.

über entstandene Groll der Iphofer gegen die Mönche von Wirklingen brach im Jahre 1524 in Thätlichkeiten aus, indem jene in den Hof, den die letzteren in der Iphofer Vorstadt besaßen, einfielen, den reichen Keller plünderten und den gerade anwesenden Prior von Wirklingen mit einer derben Tracht Schläge nach Hause schickten. Auf erhobene Klage schickte der Bischof eine eigene Untersuchungs-Commission mit 120 Reitern, dem Stotknechtler und Nachrichter von Würzburg nach Iphosen. Die Thäter entwichen bei der Ankunft der Commissarien, erhielten aber auf vieles Bitten Erlaubniß, wieder nach Hause zurückkehren zu dürfen. Dieß machte zwar für diesmal der öffentlichen Unruhe, aber nicht dem nun erhöhten Haffe der Iphofer Bürger gegen die Wirklinger ein Ende. Zum Unglücke für die letzteren kam im folgenden Jahre 1525 die Nachricht von dem Bauernaufstande in der Rothenburger Landwehr und zu Markt Wibart auch nach Iphosen. Dieß war den Feinden der Wirklinger eine erwünschte Gelegenheit der Rache. Sie rettirten sich sogleich zusammen, brachen wieder in den Mönchshof ein, plünderten und verheereten Alles, was Wirklingisch hieß. Am folgenden Morgen zogen sie unter Anführung des Wirths, Conz Kröhn, der sich bei den unruhigen Auftritten im vorigen Jahre schon ausgezeichnet hatte, vor das Kloster, plünderten es rein aus, und mißhandelten die Mönche. Der Prior hatte sich in einem Zimmer unter einem Haufen Hobelspäne versteckt, wurde aber entdeckt, hervorgezogen und — castrirt. Die Rasenden steckten hierauf das Kloster in Brand, wobei das Feuer so heftig war, daß schon früh vor acht Uhr alle Klostergebäude in Asche lagen *).

Das Heer verweilte hier zwei Tage. Die aus dem Bisthum Würzburg kündigten ihrem Herrn den Landtag ab, den er zur Untersuchung und Abstellung ihrer Beschwerden ausgeschrieben hatte, worauf der ganze Haufen, durch neue Ankömmlinge aus Groß- und Klein-Langheim, Michelfeld

*) Journal von und für Franken, Bd. V. Heft 4. S. 353 ff.

und vielen andern Ortschaften verstärkt, nach Schwarzach aufbrach. Als der Zug durch Langheim kam, hatten die Einwohner daselbst Wein im Ueberflusse in Butten, Kübeln, Kannen, Krügen und andern Trinkgeschirren überall auf der Gasse aufgestellt, „das tranken die Bauern im Durchziehen mit Lust, zogen darnach fröhlich gen Schwarzach.“ Das dortige Kloster, welches schon vorher geplündert war, wurde am 3. Mai vollends ganz verwüstet und dann angezündet.

An jedem neuen Orte, wohin die Bauern kamen, erhielten sie neuen Zuwachs. In Schwarzach vereinigten sich die aus dem Amte Dettelbach und sehr viele vom Steigerwald mit ihnen. Sie zogen nun am 2. Mai nach Gerolzhofen, wo sie ihrer Gewohnheit nach Kästen und Keller leerten. Es war daher weder mit Unrecht, noch unpassend, als sie sich unter einander „Kistenfeger, Sckelleerer,“ nannten. Am 3. und 4. Mai wurden die Schlösser Stollberg und Wimbarg erobert und verbrannt, und in einer Rathssversammlung beschlossen, nach Würzburg zu ziehen. Mit neuen Verstärkungen aus Ober- und Unter-Eisenheim, Hemersdorf und andern Flecken marschirten sie wieder zurück nach Großlangheim. Daselbst plünderten und verbrannten sie (d. 5. Mai) das Schloß, und schrieben nach Spfosen und in andere Ortschaften um Leitern und anderes Sturmgeräthe.

Als den Hauptleuten hier angezeigt wurde, daß die Klosterfrauen in Scheftersheim überflüssige Nahrung begehren, schrieben sie den 5. Mai an die Gemeinde, ihre Meinung sei, den Klosterfrauen ein Ziemliches zu geben und mit ihnen zu unterhandeln, daß sie aus dem Kloster gehen. Alsdann soll das Kloster abgebrochen und verbrannt werden, die Aecker aber soll man im Bau halten, und den Kosten, dergleichen auch die Frucht, die man mit der Zeit von denselben erndten werde, aufzeichnen. Am 14. Mai erfolgte ein neuer Befehl an die Gemeinde Scheftersheim von dem nämlichen Inhalte, welchem Hauptmann und Rath zu Mergentheim ein Schreiben beifügten, daß man den Klosterfrauen ihre fahrende Habe ungehindert verabsolgen lassen, und sie nicht

beleidigen sollte, wofern sie anders in der christlichen Bräderschaft seien und sich freundlich halten *). — Einen ähnlichen Befehl schickten am nämlichen Tage die Hauptleute und Räte in Mergentheim an die Gemeinde Wachsbad, sie solle in acht oder zehn Tagen das Schloß des Wolf von Altheim (Adelsheim) abbrechen oder verbrennen, doch die Bewohner desselben nicht beleidigen und ihnen ihre fahrende Habe lassen, wenn sie in der christlichen Bräderschaft seien und sich brüderlich halten **).

Auf dem Marsche von Langheim nach Ochsenfurt kamen zu dem Heere die aufrührerischen Bauern aus den Ämtern Colmberg, Leutershausen, Ereglingen, Kitzingen, Sulzfeld, Schlüßfeld, Burg Bernheim, Uffenheim und aus andern markgräblichen Ortschaften, auch die Unterthanen vieler Edelleute. Sie zogen am 7. Mai nach Heidingöfeld, wohin die von der Tauber, der schwarze Haufen genannt, schon Tags zuvor gekommen waren, Immer noch strömten ihnen neue Verstärkungen zu aus den Ämtern Plofelden, Berneck, Bemberg, aus Schweinfurt, der Wildhäuser Haufen, von dem Grabfelde und von der Rhöne u. s. w. Auch die Stadt Rothenburg selbst, deren Bürger sich zwar gegen den Rath empört, aber bisher keine gemeinschaftliche Sache mit den Bauern gemacht hatten, schickte Abgesandte in das Lager in Heidingöfeld, nämlich Stephan von Meuzingen, Ehrenfried Kumpf und einige Andere. Diese versprachen, den Bauern zwei Nothschlangen mit ihrem Zugehör, und 29 Tonnen Pulver in das Lager zu schicken, und den Markgraven und die von Windsheim in ihre Vereinigung zu bringen; dagegen sollten die Rothenburger die übrigen Güter der Geistlichkeit im Stifte Würzburg bekommen. In Folge dieser

* S. Kunde N. 18, 19, 20, Aus dem Archive zu Oehringen.

** Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Verabredung, welche den 10. Mai von der ganzen Bürgerschaft in Rothenburg genehmigt wurde, kamen die Rothschlangen mit Pulver, Kugeln und zwei Büchsenmeistern in das Lager der Bauern.

Der fränkische Haufe stand nun dem hellen Haufen Odenwalds und Neckarthals, den wir oben bei Hübchberg verlassen haben, ganz nahe. Beide vereinigten sich am 7. Mai, daß kein Theil den andern verlassen solle, ehe das Schloß Unser Frauenberg, erobert wäre. Von jedem der verschiedenen Haufen wurden Einige in den Rath gesetzt, welcher seine Sitzungen in Würzburg in der Kapitelstube des neuen Münsters hielt. Ihre Trabanten standen in Wehren und Harnischen mit Helmliebarten vor der Stube bis herab in die Kirche. Unter den Räten des fränkischen Haufens waren die ausgezeichnetsten Jakob Köhl, Florian Geyer, Bernhard Bubenleben, Pfarrer von Mergentheim, Stephan von Meringingen und Ehrenfried Kumpfs. Dieser hatte seinen Abgott, D. Andreas Bodenstein von Karlstadt, von Rothenburg mitgebracht, und hoffte denselben aufzubringen und gewaltig zu machen, „aber man wollt des kein Gnad haben, das Kumpfen nicht wenig verdroffen.“ Von Seiten des hellen Haufens Odenwalds und Neckarthals saßen im Rathe Götz von Berlichingen, Georg Meßler von Wallenberg, Wendel Hipler, Wendel der alt Schultzeiß von Ober-Erlsheim, Jdrg Mosbach von Willspach, Schickner*) von Weiffensturg, Conrad Schuhmacher und Thomas Gerber von Dehringen, Adam Schumacher von Neuenstein, N. N. von Künzelsau, der Müller von Krautheim, Michel Hoffmann von Nesselbach, der Hertlin sitzt an der Thart ein alter Mann,“ Schweinheirich

*) Dieser Name wird sehr verschieden in den Akten gefunden, Schickler, Schwicker, Schochner, so wie auch Wendel Hipler häufig Wendel Schreiber genannt wird, weil er der oberste Schreiber war.

von Kressbach, Dionysius Schmid von Schwabach und Bach von Merchingen *).

Die Seele des ganzen Rathes scheint Wendel Hipler gewesen zu seyn, vor dessen Geiste alle übrigen sich beugen mußten, wenn nicht blinde Leidenschaft den Sieg über den Verstand davon trug. Er, Bischof von Verlichingen und Georg Metzler hatten gerathen, das Erbieten der Besatzung des Frauenbergs, die zwölf Artikel anzunehmen, und, wenn weiter etwas reformirt werden sollte, auch dabei zu bleiben, nicht abzuweichen. Und wer vermag die Folgen zu berechnen, die es gehabt haben mußte, wenn das Bauernheer, zwanzig bis dreißig tausend Mann stark, trunken von seinen bisherigen Erfolgen und voll Selbstvertrauens, nach einem Aufenthalte von wenigen Tagen von Würzburg aufgebrochen wäre, statt daß es vier Wochen vor dieser einen Feste zubrachte, den Muth verlor, und dem Heere des schwäbischen Bundes Zeit ließ, heranzurücken und sich mit dem Churfürsten von der Pfalz zu verbinden? Allein Florian Meyers Uebermuth und der Würzburger Eugherzigkeit und Eigennutz gewannen die Oberhand; jener sagte, die Zeit wäre gekommen und die Art dem Baum an die Wurzel gesetzt, der Tanz hätte erst recht angefangen und es würde jedem Fürsten vor seiner Thüre gepfliffen werden, darum können sie auch nicht zusammenkommen und nichts gegen die Bauern vornehmen; diese wollten das Schloß durchaus zerstört wissen und ihre Stadt zur freien Reichsstadt machen. So zerbrachen sich die Unterhandlungen, so oft sie auch wieder angeknüpft wurden.

Anstatt den Lauf der Belagerung und den ferneren Gang der erfolglosen Unterhandlungen, die schon mehrfach erzählt sind, hier zu wiederholen, dürfte es angemessener seyn, den noch wenig oder gar nicht bekannten Planen der Bauern einen besondern Abschnitt zu widmen.

*) Uebersicht des Dionysius Schmid.

Viertes Kapitel.

1. Verfassungspäne der Bauern.

Der große Bauernrath in Würzburg hatte beschlossen, daß man an alle Haufen, auch an die in Schwaben, am Rhein und im Elsaß schicken solle, um zu erfahren, was jeder handle, und Heilbronn zum Sitze der Canzlei bestimmt. Die Rätke, welche dahin abgeordnet wurden, waren Wendel Hipler, Peter Locher von Kältsheim und Hans Schickner von Weißensburg. Ehe sie nach Heilbronn abgingen, setzte Wendel Hipler folgende Punkte, über welche daselbst berathschlagt werden sollte, auf, und legte sie dem großen Rathe zur Genehmigung vor:

Erstlich sollen die Abgesandten aller Haufen einander erzählen, wie und unter welchen Bedingungen ein jeder die eroberten Flecken, Städte, Schlösser und Dörfer angenommen und gehalten habe, und mit einander berathen, was an jenen Bedingungen zu verbessern wäre, wenn von einigen Haufen noch mehr erobert würde.

Item, jeder Haufen soll dem andern seine Ordnung im Felde, die dazu verfaßten Artikel, auch seine anderen Ordnungen vorlegen, damit man sie mit einander vergleichen und verbessern könne.

Item, soll berathen werden, welchen Widerstand ein Haufen etwa finden könnte, und welcher Hülfe er bedürfte. Besonders wenn dieser odenwäldische Haufen das Stift Würzburg erobert habe, daß ihr Vornehmen dann nirgends anders hin ginge, als auf Schwäbisch Hall. Die anderen

Haufen sollen sich erklären, ob sie zu diesem Zuge auch mitwirken oder stillsitzen wollen?

Item, wenn Weisland gegen den schwäbischen Bund nöthig wäre, welcher Haufen wider denselben ziehen sollte, und wie stark?

Item, was man gegen Pfalz, Brandenburg, Baden, Hessen und die bairischen Fürsten vornehmen soll, ob gütlich oder mit Ernst?

Item, wie und welcher Gestalt man den fremden Adel in andern Ländern in diese Vereinigung bringen wolle?

Item, ob es Eine Meinung sei, daß das, was die weltlichen Fürsten, Herren und der Adel an Zehnten, Umgeld und Handlöhnen nachlassen, ihnen von den geistlichen Gütern erstattet werden sollte, doch nicht überflüssig, sondern nach dem Ermessen derer, welche nach vorher gegangener genauer Erkundigung die Entschädigung bestimmen sollen. Dabei soll bedungen werden, daß Fürsten, Herren und Edelleute sammt den Unterthanen einen gleichen redlichen Austrag in Rechts handeln haben, Niemand sich verlichsener Privilegien und Freiheiten bedienen, sondern Arme und Reiche gleich behandelt werden sollen.

Item, ob man Unterstützung suchen sollte bei ausländischen Fürsten, die ihre armen Leute milder behandeln, als andere, z. B. bei dem Churfürsten von Sachsen?

Item, ob man gegen die Stifter Trier, Eln mit der Strenge verfahren sollte, wie gegen Mainz und Würzburg, und ob man dazu einen gemeinschaftlichen Haufen aus diesen allen ziehen sollte?

Item, wenn Gott so viel Glück gäbe, daß diese Haufen zum Theil vermindert und der gemeine Mann an seine Arbeit gewiesen werden könnte, ob man dennoch in dieser Gegend ein Aufgebot behalten, und wer dann Hauptmann und Rath bleiben sollte, die auf Anfälle und Gebrechen ein Aufsehen trügen, auch die Zeit über Ordnung, Friede und Recht

unter dem Haufen selbst handhaben, und, wenn ein Zuzug oder eine Hülfe nöthig wären, für dieselben sorgen?

Item, wenn der Kaiser fremde Soldaten bringen, oder andere Fürsten Rüstungen machen sollten, was dagegen zu thun wäre?

Item, wie und auf welche Art man sich gegen den Kaiser verantworten, oder ob man ihm zuvor schreiben solle?

Item, man solle sich über die Zeit und die Stadt, in welcher die Reformation vorzunehmen wäre, vereinigen.

Item, wer zu der Reformation erfordert und verordnet werden soll, Gelehrte, Bürger oder Bauern, und wie viel?

Item, ob man Fürsten, Herren und Edeln gestatten solle, eine Anzahl Rätthe abzuordnen, um bei der Reformation die Widerparthei zu halten?

Item, wer die seien, die von wegen des gemeinen Mannes alle nothdürftigen Gebrechen vortragen, damit aus dem Vortrage beider Theile die verordneten Männer die Reformation nach billigen Grundsätzen zu guter Ordnung verfassen mögen, doch unter der Grundbedingung, daß die Beschwerden aufgehoben werden?

Item, wie, von wem und welcher Maßen der Aufwand der verordneten Männer und derer, die den Vortrag thun sollen, bestritten werden solle? ^{*)}.

Nach erfolgter Genehmigung dieser Punkte gingen die erwähnten drei Rätthe nach Heilbronn ab. Wendel Hippler, der von der ganz richtigen Ansicht ausging, daß die Sache der Bauern ohne den Beitritt und die Hülfe des Adels nicht zu dem gewünschten Ziele geführt werden könne, und der die Unzufriedenheit eines großen Theils der Edelleute mit mächtigeren, weltlichen und geistlichen Fürsten kannte ^{**)},

^{*)} Aus dem Archive in Oehringen.

^{**)} S. die auf dem Reichstage zu Nürnberg 1523 eingereichte Beschwerdeschrift des Adels, in Goldbachs polit. Reichshändeln. Fol. Folio. 1614. Seite 278 ff.

ließ es eines seiner ersten Geschäfte in Heilbronn seyn, ein Schreiben zu entwerfen, durch welches zunächst der Adel in Franken, dann aber auch in andern umliegenden Gegenden zum Beitritt zu der christlichen Vereinigung aufgefordert werden sollte *).

Als es bekannt ward, zu welchem Endzwecke sich die Räte nach Heilbronn begeben hatten, wollte Friedrich Weigant, Keller in Miltenberg, auch etwas zu der Beförderung desselben beitragen, und übersandte in dieser Absicht Wendel Hiplern folgende Artikel:

Das Wort Gottes soll ungehindert gepredigt werden dürfen, und Alles, was bisher gegen Gottes Wort durch die vermeinte Geistlichkeit geboten worden ist, soll abgeschafft seyn.

Alle geistlichen Häuser sollen aufgehoben, und ihre Einkünfte zum gemeinen Nutzen verwendet werden.

Es soll kein Bettler seyn, sondern alle nothdürftige Christen sollen versorgt werden **).

Allen Geistlichen soll auf ihre Lebenszeit der Genuß ihrer Pfründen bleiben, oder eine Pension gegeben werden, doch keinem über hundert Gulden, und einem Bischöfe nicht über tausend Gulden; alles Uebrige, so wie ihre und der Kirche Schätze und Kleinode sollen der weltlichen Obrigkeit eingehändigt und zu gemeinem Nutzen verwendet werden.

Jetzt und in Zukunft sollen geistliche Diener eingesetzt

*) S. Kunde No. 21. — Aus dem Archive in Debringen.

***) Im Bisthume Eichstett entstand unter der Regierung des Bischofs Johann III. (v. J. 1445—1464) eine Sekte, die sich arme Harsfüßer nannte, und gewisse Lehrlinge bekannte, welche die Kirche als ketzerisch verdamnte, und von welchen wir zwei, den obigen nicht unähnliche, anführen wollen: XVIII. Dicunt, quod Sacerdotes et Clerici nihil proprium habere debeant, nisi de una commestione ad aliam. — XX. Dicunt, decimas dandas esse pauperibus, et non Sacerdotibus, ex supra dicta causa, quod Sacerdotes nihil debeant habere. — S. Falkenheims Nordgauische Alterthümer. Fol. Grlzt. 1733. Bd. 1. S. 209.

werden, welche nach dem Worte Gottes Vorbilder für die Gemeinde wären.

Im Gehorsam kaiserlicher Majestät und weltlicher Obrigkeit wollen wir gerne sichen, doch sollen gleiche unverlangte rechtliche Austräge angeordnet werden, in welchen Fürsten, Herren, Städte und Edelleute keinen Vortheil, noch Freiheit oder Sonderung haben. Es sollen deshalb etliche Landgerichte etwa in einem Umkreise von zehn bis zwölf Meilen eines, errichtet werden, vor welchen die Rechtsändel der Fürsten, Herren, Städte und Edelleute, auch gemeiner Flecken und der armen Leute Appellationsfachen vorgebracht werden sollen; „dieselben lautgerichtet auch k. Camergericht nit pompisch, feilzürlich, spatzürlich oder zehrlisch, sonder nitzt vleisffigen leuten gesetzt und gehalten, damit der armen Cost und verlingerung abgelegt werde.“

Jedes der angeordneten Landgerichte, auch das k. Camergericht, soll einen eigenen Fiscal haben, welchem gewaltthätige und ungerechte Sachen, die wider die k. Satzungen wären, von den Armen vorgebracht werden sollen, damit sie von Amtswegen gestraft werden.

In jedem Kreise soll ein Hauptmann mit etlichen vom Adel verordnet werden, welche in derselben Gegend die kaiserlichen Rechte, Frieden und Schirm handhaben, Urtheile vollstrecken, und daneben den Geschäften, welche Kaiser, Fürsten und das Reich betreffen, abwarten sollen. Alles dieses kann von den geistlichen Gütern besritten werden, und dadurch der Adel auch seinen Unterhalt finden. Aber Bauern und Fußvolk sollen zur Arbeit gewiesen werden.

Fürsten, Herren, Städten und Edeln wollen wir alle ihre erblichen Rechte, den großen Zehnten, die Gülten, Zinse und Dienstbarkeit verabfolgen lassen; bitten aber, ein Einsiehen zu haben und aufzuheben den kleinen Zehnten und die Zölle; doch zur Unterhaltung der Wege, Stege und Brücken soll der nothwendige Zoll mit Massen angelegt werden.

Alle Leibeigenschaft soll aufgehoben seyn.

Das Wildbret und die Vögel sollen einem Jedem auf

seinem Grund und Boden frei seyn; wer es halten will, soll aber einem Andern keinen Schaden thun.

Auch alle fließende Wasser sollen frei seyn; aber was Erbrecht oder zinsbar wäre, soll einem Jedem bleiben, wie herkömmlich.

Alle Beschwerden an Umgeld und der Auflage auf Wein, Getreide, Fleisch und andere Nahrungsmittel sollen in Städten und Dörfern abgeschafft werden.

Das Hauptrecht soll aufgehoben, aber ein mäßiges Handlohn gegeben werden.

Alle Centen und besondern Bündnisse sollen aufgehoben werden.

Die weltlichen Fürsten, Herren, Städte und Edelleute sollen für das, was sie an Zoll, Umgeld und Schatzung verlieren, von den geistlichen Gütern entschädigt werden, so weit dieselben reichen, nach Abzug der Kosten, die für die Erhaltung des gemeinen Rechts und der Reichsachen und Ordnungen aufgewendet werden müssen.

Die Kaufmannsgesellschaften und Fuggereien sollen abgeschafft werden.

Es soll Ein Münzfuß errichtet werden, wie die neue Reichsordnung vorschreibt.

Alle Maße und Gewichte sollen in allen Ländern gleichgestellt werden.

Zur Abfassung alles dessen, was hieraus fließt, oder sonst zu christlicher Ordnung nützlich und notwendig seyn mag, bitten wir zu verordnen das Reichsregiment mit zwölf von Adel, zwölf von Reichsstädten, zwölf vom gemeinen Volk, und sieben christlichen Lehrern und Predigern, welche die Sache unverzüglich vornehmen und bei Treu und Eid geloben sollen, nicht von einander zu gehen, sie haben dem durch Stimmenmehrheit über alle Punkte entschieden.

Es sollen Leute verordnet werden, welche in Zukunft Reichsgeschäfte und christliche Sachen besorgen und voll-

strecken, „mit mit pompen grosser zerung und verlengerung, wie bisher beschehen one alle fruchtbarkeit“ *).

Diese Artikel sollten nach Weigants Meinung die Grundlage der künftigen Reformation bilden, und man muß gesehen, daß sie größten Theils nicht unbillig waren. Einige Wochen später schickte er Wendel Hiplern abermals einen Brief mit Vorschlägen, welcher also lautet:

„Gnad und Fried in Christo sammt meinen willigen Diensten und allem Guten sei Euch allzeit zuvor. Günstiger lieber Freund und Bruder! Ich hab Euch jüngst etlich Artikel in Schriften zugeschickt, die dem armen gemeinen Volk, als Bürgern und Bauern, zur Erledigung eingeführten Zwanges, erdichteter menschlicher eigennütziger Beschwerden, zu christlicher brüderlicher Freiheit nützlich, nöthig und dienlich wären. Aber ich besorg, es sei und werde noch zur Zeit beschwerlich, solches derselben Gestalt anzufangen; es wäre denn Sache, daß Gott dem armen christlichen Volke seine Gnade zur Erlösung verleihe, wie den Kindern Israel, so möchte alles, wie ich Euch im besten nachfolgender Meinung mit Hilfe Gottes, darum wir täglich rufen und bitten sollen, eröffne, zu gutem Ende und göttlicher Reformation vermöge meiner vorüberschickten Artikel kommen, und darnach die aufgerichtete Reformation zu christlichem gemeinem Landfrieden ewiglich bleiben. Darum ist von Nöthen, daß zuvörderst alle geistlichen Fürsten und die übrigen auf die zwölf Artikel in das Bündniß und die Einigung gemeiner Haufen der Bürger und Bauern getrieben und gebracht würden, wie denn das Erzstift Meynz ist und steht, dergleichen andere Stifte mehr, wie ich sagen höre, in unser Bündniß gebracht worden sind, wie auch das Stift Würzburg allenthalben ist, ausgenommen, wie ich hör' sagen, das Schloß zu Würzburg allein, welches noch in Widerwehr steht. Wo nun die Gerechtigkeit und das Wort Gottes gebraucht werden, so

*) Aus dem Archive in Oehringen.

mag demselben Niemand widersehen. Darum so ist dieser angefangene Krieg und Streit, der zu evangelischer göttlicher Reformation genannt und vorgenommen ist, dergestalt zu bedenken, damit die Hülfe und Gnade Gottes zum Sieg nicht abweiche, daß gemeiner Nutzen aller frommen Christenbrüder mehr, als der Geiz und Eigennutz, und daneben, daß wider die Gebote Gottes von Rom oder Geizes wegen nicht gehandelt werde, zum vordersten betrachtet werde. Darum so wäre mein Gutbedünken, wenn die Inhaber des Schlosses Würzburg sich mit leidlicher Form und Maße ergeben, daß sie angenommen und Vergießung des christlichen Blutes verschont, auch wegen dieses Schlosses die Zeit zum Nachtheil der christlichen Brüder nicht versäumt würde. Denn dieweil Herzog Friedrich von Sachsen, der ein Vater aller Evangelischen gewesen, Todts verschieden, so ist meines Erachtens ein großer Trost unsers Theils gefallen. Darum so wär von Nöthen, daß Eln, Trier und andere geistliche Fürsten mehr aufs schleunigste ersucht und auch zu Haltung der zwölf Artikel gebracht würden, zuvor und ehe sie sich mit den weltlichen Fürsten rottirten und fremde Nationen überkämen und brächten zum Nachtheil christlicher Brüder. Es wäre auch gut, daß kaiserlicher Majestät geschrieben und angezeigt würde, daß diese Handlung anders nicht, denn zu christlicher, göttlicher und billiger Reformation und zum Gehorsam der Fürsten von des heiligen römischen Reichs wegen vorgenommen sei, in Betracht, daß S. M. und derselben Voreltern als römische Häupter in beiden angezeigten Stücken, was sie zum Besten vorgenommen, wenig oder schier gar keine Folge gehabt u. ; damit möchte S. M. wegen der Rache und Gegenwehr aufgehalten werden. Und wenn alsdann die geistlichen Fürsten alle in dieses Bündniß der zwölf Artikel gebracht worden, so müßten nothwendig die weltlichen Fürsten, Graven und die Ritterschafft auch in diese Vereinigung zu der Reformation beschrieben und aufgefordert werden. Welche sich dann brüderlich ergeben, die sollten ohne weitere Beschwerde auf genugsame Versicherung auf die zwölf Artikel

und die Reformation gutwillig angenommen werden. Wenn dann alle Fürsten, Grafen und die Ritterschaft zu der Reformation genugsam vorbereitet wären, so müßte es bei den Reichsstädten auch geschehen; die würden sich meines Erachtens nicht sehr widersetzen *). Das wäre diesem Anfang ein

*) Die Meinung, daß die Reichsstädte den Bauernaufrehr nicht ungerne sehen, war allgemein verbreitet; ja sie kamen sogar in den Verdacht, daß sie die Bauern aufgewiegelt hätten. Dieser Vorwurf gründete sich zum Theil auf Schlüsse, die aus ihrer Neigung zur Reformation, aus ihrer freieren Verfassung und aus den kühnen Reden der Bürger gezogen wurden, zum Theil auf Thatsachen, denen die allgemeine Furcht vor gänzlichem Umsturz aller weltlichen Ordnung und der Haß gegen die Städte eine größere Wichtigkeit und Gefährlichkeit beilegte, als sie hatten und haben konnten. Der Rath in Nürnberg a ließ es stillschweigend geschehen, daß die Bauern Munition und Proviant daselbst kauften, und wurde von Herzog Ludwica von Baiern beschuldigt, der Stadt Salzburg wider den Erzbischof kleines Geschütz, und was dazu gehört, zugesandt zu haben. (S. Mills Beiträge ic. S. 143, 150, 158). — Uim nahm aus Furcht vor den Bauern, und weil der Rath gewiß war, daß die Bürgerschaft die Maßregeln gegen dieselben nicht gern sah, aber noch mehr, weil er Unterdrückung der ewangelischen Lehre, welcher bereits der bei weitem größere Theil der Bürger angethan war, fürchtete, nur 400 bündische Reiter ein. Den Bauern wurden daselbst ihre Fähnlein anemacht; sie erhielten Harnische und Wehren; sie durften Werbungen anstellen und Proviant kaufen, was zum Theil ohne Wissen des Raths, zum Theil ohne sein Verhindern geschehen seyn mochte (S. Chronik der Truchsesse von Waldburg. — Straßburg nahm auftrübische Bürger und Bauern anderer Herrschaften in das Bürgerrecht auf. Auf dem Reichstage zu Speier 1526 beschwerten sich deshaß Graf Reichart zu Zweibrücken und Philipp, Graf zu Hanau, als gemeinschaftliche Inhaber der Herrschaft Lichtenberg. — Rothenburg und Heilbronn hatten thätigen Antheil. — Conradus Mutkanus Rufus, ein heftiger Edelmann, Doktor der Decretalen und Canonicus zu Gotha, der von Luther und Spalatin geschätzt war, schrieb am 27. April 1525 an Eurfürst Friedrich von Sachsen, nachdem er das Elend geschildert, worein er in seinem hohen Alter durch die Empörer versetzt worden sei, also: *etsi ex literis et sermone prudentissimorum cognoscerem, imperii civitates occultis insidiis et dolis per speciem evangelii instigare rusticam multitudinem, et miris artibus adjuvantibus Judaeis conari extinguere principales et illustres familias, et una cum episcopis opprimere velle non solum episcopatus sed etiam prin-*

Ende gemacht; denn ohne das würde kein Friede oder Ruhe bleiben, noch zu erhalten seyn. Und ferner würde aus diesem Ende und Beschluß ein neuer Anfang wurzeln, das wäre die Reformation. So dann alle Fürsten, Grafen, Ritterschaft und Städte des Reichs in der Reformation begriffen wären, so wäre von Nothen, daß fromme, redliche, hochgelehrte und geschickte Personen zu der Reformation erwählt und an eine gelegene Wahlstatt erfordert würden, denen müßte man die Artikel, die ich Euch jüngst zugeschickt habe, sammt allem dem, das besser und mehr von Nothen ist, mit Fleiß vortragen. Ohne Zweifel würden viele oder alle jene Artikel aus göttlichem und natürlichem Recht confirmirt und bestätigt. Das wäre dem andern Anfang ein Mittel gemacht, und solches Mittel trüge das Ende auf seinem Rücken. Denn welcher Fürst oder Herr das nicht halten, seine Briefe und Siegel vergessen und brechen sollte, den würde ohne Zweifel sein eigenes Volk todt schlagen, und die andern Brüder säßen in Frieden und Ruhe. Dergestalt (!?) wäre die Sache zu gutem Ende gebracht, und es bliebe ewiglicher Friede und fürderliches Recht dem Armen, wie dem Reichen, so weit als deutsche Nation und das ganze römische Reich greuzen und reichen. Das habe ich Euch brüderlicher guter Meinung nicht verhalten wollen, doch auf Eure und Eurer Mitbrüder Verbesserung. Gott verleihe seine Hülfe und Gnade dazu, Amen *).

Dieser Brief kam jedoch zu spät. Wendel Hipler hatte mit seinen zwei Collegen bereits einen Verfassungsent-

cipatus omnes, ut scilicet exemplo Venetorum et antiquorum Graecorum popularis status et democratia praevaleret... Itaque credunt, eos falli, qui existiment, ad clerum tantum opprimendum debacchari tumultuantes rusticos, cum non minus astutia imperialium civitatum agatur de jactura et damno totius imperii, h. e. de turbandis, vexandis, exagitantibus principibus, quos isti mercatores per contentum meros tyrannos appellant. (S. Köblers Beiträge z. Ergänzung der deutsch. Lit. u. K. Gesch. 8. Lsgg. 1792. Bd. 1., 271 f.

*) Aus dem Archiv in Dohringen.

wurf für das deutsche Reich *) entworfen, welchem unverkennbar die sogenannte Reformation Kaisers Friedrich III **) zu Grunde liegt. Er ist in Hauptartikel eingetheilt, deren jeder mehrere Erklärungen hat, und sein Inhalt ist folgender:

I. Alle Geweihten sollen reformirt und nach ziemlicher Nothdurft erhalten werden, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, ob sie von hohem oder niederem Stande sind.

Hierher gehören zuerst „die großen Hansen“ als Bischöfe, Pöbste, Dechanten, Domherren und ihres gleichen.

Alle Personen, die zu einem religiösen Orden gehören, als Mönche, Nonnen, Nollharde, Deutschherren und ihres gleichen, die, wie am Tage liegt, unter dem geistlichen Scheine reißende Wölfe sind, sollen reformirt werden.

Jede Gemeinde soll gute Hirten, die allein die Schäflein mit dem in der Schrift gegründeten Wort Gottes zu weiden sich beleißigen, zu setzen und zu entsetzen haben.

Alle Priester oder zum Gottesdienste bestimmte Personen sollen den Menschen mit gutem Beispiele vorangehen, wie Christus, unser Erlöser, gethan hat. Sie sollen dagegen anständig unterhalten werden, und der Ueberfluß soll zur Unterstützung armer nothdürftiger Menschen, und zu dem gemeinen Nutzen verwendet werden.

II. Alle weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Edlen sollen auch reformirt werden, damit der arme Mann nicht gegen die christliche Freiheit so hoch von ihnen beschwert werde.

Den Geringeren soll gegen die Fürsten und Herren, den Armen gegen die Reichen zu gleichen schleunigen rechtlichen Austrägen verholffen werden.

Alle, von den Fürsten an bis auf den gemeinen Adel, die von dem heiligen Reiche oder desselben Verwandten be-

*) S. Urkunde No. 22. — Aus dem Archive in Dehringen.

**) S. Goldast's Reichsaktionen. Fol. Folio. 1712. S. 166 ff.

lehnt sind, sollen, Jeder nach seiner Geburt, anständig und standesmäßig dotirt werden. Dagegen sollen sie dem h. römischen Reiche getreulich vorseyn, die Gehorsamen, die Frommen, die Wittwen und Waisen beschirmen, und die Ungehorsamen und Bösen strafen.

Alle Lehensleute sollen dem römischen Kaiser oder ihren andern Lehensherren, weltlichen Reichsfürsten, ehrlich und redlich dienen, die armen Unterthanen ohne weitere Beschwerde schützen und schirmen, und Jedermann zu Recht hilfflich und rathlich seyn, auf daß sich Niemand beklage, er könne kein Recht finden.

Alle Fürsten, Grafen, Ritter, Edle und Knechte, sie mögen vom Reiche und Reichsfürsten belehnt seyn oder nicht, sollen sich göttlich, christlich, brüderlich und ehrlich halten, daß Niemand durch sie unbilliger Weise beschwert werde. Sie sollen auch das göttliche Wort und Recht vor aller Gewalt getreulich und nach all' ihrem Vermögen helfen schützen, schirmen und handhaben, damit es nicht mit Gewalt zerstört werde, wie hievor geschehen.

III. Alle Städte, Communen und Gemeinden im h. Reiche, keine ausgenommen, sollen zu göttlichen und natürlichen Rechten nach christlicher Freiheit reformirt und bestätigt werden.

Wider die neue Reformation soll Niemand alte oder neue menschliche Erfindung einführen, damit der Eigennutz unterdrückt, dem Armen wie dem Reichen geholfen, auch brüderliche Einigkeit erhalten werde.

Alle Bodenzinse sollen mit dem zwanzigfachen Betrage also 1 Pfennig mit 20 abgelöst werden.

Den Kaufleuten soll die Straße gesichert, und eine neue Ordnung gemacht werden, wie sie jede Waare geben sollen, damit man sich im Kaufe darnach richten könne, und der gemeine Nutzen gefördert und gemehrt werde.

IV. Alle Doktoren, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes seyn, sollen in keines Fürsten Rath, auch an keinem Gericht zu sitzen, zu reden, zu rathen oder zu handeln gelit-

ten, sondern ganz abgeschafft werden, auf daß dieselben sich von Menschengesetzen auf die göttliche Schrift legen, und als geschickte Personen zum Predigen berufen werden; denn es werden viele Personen durch ihre Verzögerungen und Ausflüchte verderbt *).

Damit das kaiserliche Recht **) dennoch nicht unterdrückt werde, sollen auf jeder anerkannten hohen Schule oder Universität drei Doktoren der kaiserlichen Rechte beibehalten und angestellt werden. Wenn Fürsten oder andere Gerichte sich bei ihnen Rathes erholen, so sollen sie ihnen gemeinschaftlich in Monatsfrist getreuen in den Rechten gegründeten Rath geben, damit einem Jeden möglichst bald zu Recht geholfen werde.

Weil die Doktoren nicht Erbdienere des Rechts, sondern besoldete Knechte sind, die um ihres eigenen Nutzens willen lange aufhalten und langsam zu Ende rathen oder dienen, sollen sie an keinem Gericht sitzen, Urtheil zu machen oder auszusprechen.

Weil wesentlich am Tage liegt, daß die Doktoren zwei Parteien oft zehn Jahre, auch mehr und weniger um ihres Eigennutzes willen herumzichen, weswegen sie Stiefväter und nicht rechte Erben des Rechts genannt werden können, sollen sie alle bei keinem Gerichte gebraucht oder gelassen werden.

Wenn aber eine Herrschaft oder Stadt je einen oder mehr Doktoren haben wollte, so soll derselbe in keinen Rath gesetzt, sondern allein in Rathschlägen gebraucht werden. Den

*) Hiezu vergl. die von den württembergischen Landständen auf dem Landtage zu Stuttgart im Jahre 1514 eingereichten Beschwerden No. 5. 11. 15. 16. 17. in Sattlers Gesch. v. Wirt. unter d. Reg. d. Herz. Th. 1. S. 161 und 162.

**) Darunter ist ohne Zweifel das römische Recht verstanden; denn die Idee, daß es ein allgemeines kaiserliches Recht sei, trat schon im 14. Jahrhundert in den deutschen Reichsgesetzen, und seit Carl IV. überhaupt in k. Urkunden häufiger hervor. — S. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte S. 410.

Richtern steht es dann immer noch frei, den gegebenen Rath zu mehrern, zu mindern, oder zu befolgen.

V. Es wäre gut, wenn kein Geweihter, er sei hohen oder niedern Standes, zu des Reichs Rath, oder zu anderer weltlichen Fürsten, Herren oder Communen Rath beigezogen oder gebraucht würde.

Denn durch der Welt Weisheit und Brauch werden sie verfinstert im Geiste Gottes, werden auch träge und versäumen den Dienst Gottes; und es ist sehr zu besorgen, die weltliche Ehre möchte sie verführen, daß sie dadurch die Gnade Gottes, wenn sie die hätten, auch verlihren.

Kein Geweihter oder Gesalbter soll in ein weltliches Amt gesetzt, dazu benutzt oder gebraucht werden; denn weltliche Ehre und Geiz verhindert sie am Dienste Gottes, wie öffentlich am Tage liegt.

Kein Geweihter oder Gesalbter soll zu einem Rathe, Gerichte oder weltlichen Sachen gezogen oder genommen werden; denn dadurch sind sie zu Herren, und die Weltlichen von hohen und niedern Ständen zu Knechten geworden. Es sind auch Edle und Uedle durch die Mönche ausgesogen und zu Gästen ihres Guts gemacht worden, welches billiger auf sie, als auf die Mönche geerbt haben sollte.

Zu dem Rathe der Geistlichen wird nie ein Weltlicher zugezogen, sie aber sind in allen weltlichen Räten die vornehmsten und obersten gewesen. Dadurch und durch ihre List und Betrügerei sind Viele zum Verderben des Leibes, der Seele und des Guts gebracht und verführt worden. Denn was uns Sünde ist, ist ihnen recht gewesen, und was ihnen unrecht und verboten ist, z. B. Eheweiber zu nehmen, ist uns recht gewesen.

VI. Es wäre gut, wenn alle weltlichen Rechte im Reich, die bisher gebraucht worden sind, abgeschafft und aufgehoben wären, und das göttliche und natürliche Recht, wie hievor und hernach bemerkt wird, eingeführt würde. Dadurch hätte der Arme so viel Zugang zum Recht, als der Höchste und Reichste.

Das kaiserliche Kammergericht im h. Reiche deutscher Nation soll besetzt werden mit sechzehn rechtschaffenen, unbescholtenen Männern, nämlich zwei von Fürsten, zwei von Grafen und Herren, zwei von der Ritterschaft, drei von Reichsstädten, drei von allen Fürstentädten im Reiche, vier von allen Communen im Reiche; die sollen einen Kammerrichter im Reiche aus dem Grafen- oder Herrenstande zu erwählen haben. Aus solchen sechzehn Personen sollen der Kläger und der Beklagte jeder einen Redner und einen Rathgeber erwählen und nehmen, der ihnen ihre Sache verhandle. Die Personen, die zu diesem Kammergericht genommen werden, sollen vorher wenigstens neun Jahre bei Gericht gesessen und gebraucht worden seyn.

Nach dem Kammergericht sollen im h. Reiche vier Hofgerichte errichtet werden, jedes auch mit sechzehn Personen besetzt, nämlich von Fürsten, Grafen und Herren drei, von Rittern und Knechten drei, von den Reichsstädten drei, von den Fürstentädten drei, von allen Communen im Reiche vier; die sollen auch alle mit einander einen Herrn zu ihrem Hofrichter erwählen. Aus ihnen sollen die Parteien ebenfalls Redner und Rathgeber nehmen, und solche Personen sollen ehrbar, und vorher zu Rath und Gericht gesessen seyn.

Unter den vier Hofgerichten sollen seyn sechzehn Landgerichte, je vier einem Hofgerichte untergeordnet, und jedes mit sechzehn Personen besetzt, nämlich vier von Fürsten, Grafen und Herren, vier von Rittern und Knechten, vier von allen Städten und vier von allen Communen. Jedes soll einen rittermäßigen Mann zum Landrichter wählen, und es soll obgeschriebener Maßen gehalten werden.

Unter den sechzehn Landgerichten sollen seyn vier und sechzig Freigerichte, je vier einem Landgerichte untergeordnet, und jedes ebenfalls mit sechzehn Personen besetzt, nämlich vier von den Reichsstädten, vier von dem Adel, vier von den Fürstentädten und vier von allen Communen. Ein jedes soll einen vom Adel zum Freirichter er-

wählen, und es soll obgeschriebener Maßen gehalten werden, doch dem Stadtgericht und gemeinen Landschaften unschädlich.

Von Stadt- und Dorfgerichten mag appellirt werden an das nächste Freigericht, doch nicht unter 10 Gulden, es betreffe denn Ehre oder Erbtheil.

Von den Freigerichten mag appellirt werden an das nächste Landgericht, doch nicht unter hundert Gulden.

Von dem Landgericht mag appellirt werden an das nächste Hofgericht, doch nicht unter tausend Gulden.

Von dem Hofgericht mag appellirt werden an das Kammergericht, doch nicht unter zehntausend Gulden.

VII. Es wäre gut, wenn alle Zölle, Geleit, Umgeld, Aufschläge, Steuer und Beschwerden, die bisher allenthalben im Gebrauch waren, abgeschafft würden, ausgenommen, was als nothwendig anerkannt würde, damit der Eigennutz den gemeinen Nutzen nicht beschwere *).

Es sind so viele Zölle bei geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Edeln, Prälaten, Mönchen und Städten aufgekomen, daß dadurch alle Kaufmannshändler beschwert werden, und der gemeine Mann alle Waaren desto theurer kaufen muß.

Die zur Beförderung des allgemeinen Nutzens, zur Erhaltung der Brücken, Wege und Stege nothwendigen Zölle sollen gegeben werden, und was übrig bleibt, zum gemeinen Nutzen hinterlegt werden.

*) Die Klagen über unbillige Zollerhöhungen scheinen beinahe so alt zu seyn, als die Zölle selbst. Schon in dem Zollaesehe Friede von 1235 Cap. 10. ist ausgesprochen: „Wir setzen und gebieten das alle die Zoll die mit unrecht gehöret sint anders dann sie von erst auffgesetzt sint worden das die Höchuna ab sey und der Zoll beleið als er zu recht sol. — Alle die Zoll nement auff Wasser oder auff Land die sullen den weg und den prucken ire recht halten mit machen und mit besserung und den sie den Zoll nement die sullen sie befrieden vnd belaiten nach ir macht als verr als ir gewalt get das sie nicht verliesen.“ — S. Senkenbergs N. S. der Reichsabschiede. Fol. Frkt. 1747. Th. 1. S. 22 u. 23. — Vergl. Eichhorn a. a. D. S. 296.

VIII. Alle Straßen im deutschen Reiche sollen frei und ohne Zwang gehalten werden; Niemand soll gezwungen seyn Geleit zu bezahlen; denn die Fürsten und Herren tragen es dergestalt von dem römischen Reiche zu Lehen. In welches Fürsten oder Herrn Gebiet Jemand beschädigt, oder ihm das Seinige genommen wird, das soll derselbe Fürst oder Herr gänzlich bezahlen.

Alles Ungeld von Wein, Bier und Meth soll abgeschafft werden; es würde denn aus wichtigen Ursachen etwas Weniges bewilligt.

IX. Steuer, Bedelung oder andere Neuerungen sollen aufgehoben werden; ausgenommen, dem römischen Kaiser soll seine Steuer, die in zehn Jahren einmal kommt, vorbehalten seyn.

X. Alle Münzen von Gold und Silber sollen gebrochen und in ein Korn und Gewicht gebracht werden; doch der Freiheiten und Rechte eines Jeden unbeschadet.

Alle Bergwerke, sie enthalten Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei oder Anderes, sollen ohne Ausnahme frei seyn.

Alles gefundene Gold, Silber, Blei und Kupfer soll von der Reichskammer zu einem festen Preise angenommen und bezahlt werden. Was von Kupfer gefunden wird, das Silber hält, das soll man nicht seigern, sondern demselben Silber zusehen, damit man Dertlen, Heller, oder andere dergleichen Münze machen kann. Wenn man mit dem Blei abtreibt, so findet sich das Silber selbst, ohne besondere Mühe. Was aber von Kupfer oder Blei gefunden wird, das nicht viel Silber hielte, das mag man seigern und sonst verkaufen.

Es sind viel neue Münzherrn aufgestanden, wodurch die alte gute Münze verschwunden, und geringhaltige Münze von großem Nominalwerth entstanden ist. Es wäre gut, wenn man derselben Freiheit und Herkommen untersuchte, und denen, die nicht alten rechten Grund und Freiheit haben, das Münzen niederlegte. Die alten Münzherrn sollen, so weit es nothwendig ist, belassen werden, und in den Reichsmünzen,

wie die angelegt werden, ihren Münzvorthell oder Schlagschatz haben. Auf die eine Seite soll der Reichsadler, auf die andere des Münzherrn Wappen geprägt werden.

Wenn zwanzig oder einundzwanzig Münzschmieden im ganzen Reiche angelegt würden, wäre es genug; die müßten bei geschworenem Eid und der Strafe des Verbrennens ein Korn und Gewicht an Silber und Gold durch das ganze Reich münzen, damit der gemeine Mann in der Münze unbetrogen bliebe. Diese Münzschmieden sollen nach Gelegenheit der Länder und Kaufmannshandel angeordnet werden. Sie sollen unter Oesterreich, Baiern, Schwaben, Franken, Oberrheinstrom vertheilt werden.

Keiner soll eine Münze verschlechtern, bei der Straf- des Verbrennens, sondern die Gold- und Silbermünzen in die bestätigten Münzschmieden schicken, wo sie ihm nach der Satzung, oder wie jede Münze gemünzt wird, bezahlt werden soll, außer sie wäre zu gering oder auf andere Art verfälscht. An den Orten sollen 64 Kreuzer einen Gulden an Gold gelten. Die Heller sollen Ortlich, die Pfenninge Heller genannt werden. Die Oesterreicher und Straßburger, die zwei Pfenninge gelten, sollen Pfenninge genannt werden, die andern neuen Silbermünzen Gulden, halbe Gulden, Orte (Biertelsgulden), und halbe Orte *).

XI. Der große Nachtheil der Armen im Kaufen und Verkaufen soll bedacht, und im Reich Ein Maß, Eine Elle, Ein Fuder, gleiches Gewicht, Eine Länge der Lächer und Barchente und aller andern Waaren aufgerichtet werden.

Daraus folgt, daß alle Specereien und Anderes, das nach dem Centner verkauft wird, ein gleiches Gewicht haben. Was

*) Der schlechte Zustand des Münzwesens war allgemein anerkannt, und öfters Gegenstand der Beratungen auf den Reichstagen. Die §§. 25 und 26 des Reichsabschiedes von 1524 handeln davon, und hatten die in ebendenselben Jahre zu Eßlingen aufgerichtete Münzordnung zur Folge. — S. Senkenbergs N. S. d. R. Abschiede, Th. 2. S. 257 u. 261 ff.

aber von Specerei dem Pfund nach verkauft wird, soll troyisch *) Gewicht haben.

Was von Gold, Silber, Perlen oder dergleichen verkauft oder gekauft wird, soll mit kleinem Gewicht, wie vormalß gewährt werden.

Das Weinsuder, ein Viertel und eine Maas sollen achtenthalben gleich seyn; aber die Maas von Bier, Meth und dergleichen soll um ein Viertel größer seyn.

Korn, Waizen, Erbsen, Linsen, Kichern, sollen ein Meß haben gestrichen; aber die rauhe Frucht soll mit demselben Meß gehauft gewährt werden.

Alle fetten Waaren sollen mit der Bier- oder Meth-Maas verkauft werden; welche aber dem Centner nach verkauft werden, die soll man mit dem großen Gewicht wägen.

XII. Die großen Handelsgesellschaften sollen aufgehoben werden; denn Arme und Reiche werden dadurch, daß sie alle Waaren nach ihrem Gefallen taxiren, übervortheilt **).

*) Hierüber vergl. G. H. Buse, vollständiges Handbuch der Geldkunde. Des praktischen Theiles zweiter Band. Erfurt 1802 S. 148. — Theoretischer Theil. Erfurt 1803. S. 33. — Auch unter dem Titel: das Ganze der Handlung.

**) Zur Erklärung dieses Artikels mögen hier die oben S. 155. Note *) citirten Beschwerden des Adels, welche diesen Punkt betreffen, eine Stelle finden: „Dann offenbar ist, wie die großen Gesellschaften Teutscher Nation des H. Reichs Intertban schier auß allen Ständen, bisher hoch und übermeflich beschwert haben mit ihren Monopolien, verbüntnissen, einbelligen auffsetzen, wie hoch ein jede wahr verkauft soll werden, niederdrückung der armen gemeinen Kaufleut, bey den man bessern kauf aller Wahr bekommen möcht, mercklichen überschwendlichen Wucher, so sie über aken ihren Losen und zimlichen gemwinerlich auß Teutscher Nation aufheben. — — Es ist auch wisfentlich, das ein Teutsche Gesellschaft mit dem König zu Portugall auß einen kauf anzunemen gehandelt hat, biß auß sechs mal hunderttausent Guldin werdt, in einer kurzen zeit mit Gold, Silber, Kupffer und Parchat zu bezahlen, doch mit dem arding, das L. W. andern Teutschen solche wahr tewrer verkaufen solte ic. — — Darauf ersindet sich das eben so jederman im Röm. R. klagt, wo das gemünzet und vnaemünzet Silber, Goldt und Kupffer hinkommt. — — Über solche

Wenn eine Gesellschaft zusammenlegen oder einer allein handeln wollte, so soll das Betriebskapital nicht über 10,000 fl.

Schwechung des gemeinen nutz, machen sie ihnen schler alle und jede besondere Personen und Jarwoher des Röm. R. mehre jingep, dann hievor in Menschen gedencen gewiß, indem das dieselben ihnen nicht allein jede specerey und gewürz, sonder auch allerley andere stück und k emerey so sie verkaufen, und in je zweyer oder dreyer Gesellschaft hand, allein mit behendigkeit gar bringen, sehen und verkaufen ihres gefallens, dermassen, als ihr etlich selbst bekant haben, das sie oft mit hundert gülden Hauptguts ein Jahr 40. 50. 60. bis in 80 güldin gewinnen, auch ohne zweiffel Teutischer Nation, ein Jahr mehr verdeckter weiß listiglich schaden, abschagen und vnder dem Tach abrauben, dann alle die anderen feldrauber in zehn Jahren thun mügen, und wöllen nit misghendler, sondern erbar genant seyn. — Und wiewol auff den nechstehalten vier oder fünff Reichstagen, vber die auffgerichteten Ken. recht und gemeine Reichsordnung, so solche Monopolien und vnziemlichen, schedlichen, grossen Gesellschaften bey mercklichen straffen verbieten, gemeine Reichstend offtermals berabtschlagt haben, was man hierinn weyter zu Handhabung egermeler recht und ordnung, auch diesen schedlichen, gefehrlichen Leuten zu wider fürnemen sollt, so ist es doch mit der that bisher nie vollzogen, wiewol die Stett, dieweil ire gemeine bürger dadurch mercklich verderbt werden, auch gern dazu hülfen. — Hierumb ist der vom Adel vntertthenig und freundlich bitt, als der so auch interesse haben gemeinen nutz zu fürdern, das E. F. Durchl. auch Ehurf. F. S. und Günsten, on weiter verzug ein ernstlich einsehen thun, und wider obgemelte grosse Gesellschaften, und ihre Güter thetlich fürnemen lassen, wie dann gemeine recht und des Röm. Reichs Ordnung selbs zugeben, vnansehen, das sie zu Handhabung ihrer hendel etlichen Fürsten und andern mechtigen Stenden, doch nicht vmb geringen wucher oft viel Geldts lenhen, von etlichen andern gelt zu erwin und verlust in ihre Gesellschaften nemen, den dritten oder ihren Nächten dapffere schencken thun, und die vierdten mit Heyracht auch andern freundschaften listiglich an sich ziehen, damit dieselben alle oder zum theil ihre obberürte erschreckenliche thetliche Mißhandlung, wie bisher durch etlich viel beschehen, deker lenger beliffen vertheidigen und handhaben. (S. Goldast a. a. D. S. 988) — Neber den nämlichen Punkt heist es in dem Dialogus (Note **) S. 14: „Zudem so seyndt etlich an König vund Fürstenhöfen nit die wentaken, die mit den Gesellschaften ligen, als die Schlangen und Matern, sagen man künde sunst zu grossem gut, Königlichen vund Fürstlichen geschäften, und sonderlich zu den kriegshendeln in der eul, kapp gut oder bar gelt auffbringen, da findet es man mit dem hauffen. Das

betragen; wenn bekannt wird, daß einer mehr im Handel stecken habe, so soll das Hauptgut und die Hälfte dessen, was er über die bestimmte Summe untreibt, für die Reichskammer eingezogen werden. (!)

Welcher Kaufherr über die 10,000 Gulden einen Ueberschuß an Geld hat, der kann Andern, wenn er will, leihen und ewangelisch helfen.

Wenn ein Kaufmann über seinen Handlungsfonds einen Ueberschuß an Geld hat, so kann er es bei dem Magistrat hinterlegen und jährlich vier vom Hundert nehmen. Die Rathsherrn sollen das Geld dann armen Männern gegen Versicherung leihen und fünf vom Hundert nehmen. Dadurch würden geschickte arme Männer zur besseren Betreibung ihres Gewerbes unterstützt.

Alle Geldwechslergeschäfte sollen bei schwerer Strafe verboten werden.

Es soll eine Ordnung unter den großen Hanscn, die im Großen handeln, gemacht werden, damit die kleineren Kaufleute auch bleiben und ihre Nahrung bekommen möchten.

Den Krämern in Städten, die mancherlei Waaren feil haben, soll nur Eine Waare zugelassen werden.

Ferner soll auch kein geborener Adliger in Zukunft einem geistlichen Fürsten und Prälaten mit Lebenschaft verbunden, und die von Geistlichen zu Lehen gegebenen Güter sollen wieder frei seyn ⁴⁾. Über die weltlichen Lehen sollen von den

glaubend dann die guten fürsten, als wiziq so dann seint, vnd ob so gleichwol aninander von herzen seynd seyndt, so verapniaen sie sich doch baldt, ob dem blut vnd schwarz des armen gemainen manns. Also, das sechstinq, die drey thaus gar verschluckend, id est, Die Fürsten lassen wucherey der gesellschaft, beschwörung, betrua, vnd falschen gwin also für vnd für geen, das man dargegen ihre unrechtlich, new zöll vund anschlag, Steuer vnd schahung, auch nit ansichtet.“ (Münch a. a. D. S. 328) — Verat. ReichsAbschied zu Trier und Cöln vom J. 1512. IV. § 16. 18. (bei Goldast a. a. D. Th. 2. S. 144); RAbsch. zu Nürnberg 1524. §. 27 (ebendas. S. 257).

) Nahm Wendel Hipler diese Bestimmung nicht zu Gunsten

weltlichen Herren empfangen und getragen werden, wie sich gebührt, ohne Beschwerde der Träger. Die Lehensherren sollen auch dem Lehenträger die Güter schützen und vertheidigen helfen. Wenn aber die Lehensherren sich weigerten, dieß zu thun, so sollen die Güter dem Lehenträger freieigen bleiben.

Schließlich sollen alle Bündnisse der Fürsten, Herren und Städte aufgehoben, und allein der kaiserliche Schirm und Frieden gehalten werden, ohne alles Geleit oder Beschwerde; alle deshalb gemachten Verschreibungen sollen ungültig seyn, und keine dergleichen je wieder aufgerichtet werden, bei Verlierung aller Freiheiten, Leben und Regalien.

Alle im Reich, auch Fremde aus andern Königreichen, sollen frei und sicher wandern können zu Roß, Wagen, Wasser oder zu Fuß, und zu keinem Geleit oder andern Abgaben weder von ihrem Leib noch Gut gezwungen werden, damit der arme Mann und der gemeine Nutzen seinen Fortgang habe. Amen.

Fünftes Kapitel.

Dämpfung des Aufstands in Franken durch das schwäbische Bundesheer.

So viel Schönes und Gutes Wendel Hipler und seine Genossen sich auch von ihrem Verfassungsentwurfe versprechen mochten, wie konnten sie hoffen, ihn ins Leben treten zu sehen, und welche Mittel standen ihnen zu Gebot,

des Grafen Georg von Wertheim, seines Gönners Götz von Berlichingen und anderer Edelleute auf?

um Hindernisse und Widerstand, welche sie doch voraus sehen mußten, zu besiegen? Bisher freilich war der helle christliche Haufen Odenwalds und Neckarthal's so siegreich gewesen, als der fränkische; aber beide hatten auch noch nirgends ernstlichen Widerstand gefunden, und sie mußten unterliegen, so bald sich ihnen ein nur einiger Maßen geübtes und erfahres Heer entgegen stellte. Eine große Masse bildeten sie zwar, aber keine furchtbare; sie waren ungeübt, unwissend, sich selbst überlassen; mißtrauten, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, den Edelleuten, welche sie zu ihrem Bündnisse gezwungen hatten, verschmähten deswegen ihre Rathschläge; waren ohne Keiterei; hatten überallher zusammengerafftes Geschütz, zu welchem überdieß die Munition und die Büchsenmeister häufig ganz fehlten; sie waren übermüthig, so lang es gut mit ihnen ging, kleinmüthig und feig bei dem ersten Unfalle, ja sogar schon bei der Nachricht von dem Unglücke anderer Haufen; und, was die Hauptsache ist, sie hatten zwar Ein Ziel, aber keinen festen Plan und keine feste Verbindung unter sich. Gewöhnlich hielten nur diejenigen enger zusammen, welche aus Einem Orte, oder höchstens die, welche aus Einer und zwar nicht ausgedehnten Gegend waren. Diese hatten ihren eigenen Hauptmann, ihre Proviant- und Deutemeister. Was sie mit einander eroberten, wurde entweder von dem Deutemeister vertheilt, oder wenn sich dieß nicht thun ließ, verkauft *), und es bekam Jeder seinen Antheil an dem Erlöse. Eine allgemeine Kriegskasse für das ganze Heer war nicht vorhanden.

So bald eine Gemeinde ihren Beitritt zu der Sache der Anführer erklärt hatte, wurde ihr ein gewisses Contingent angesetzt, das sie zu dem gemeinschaftlichen Heere stellen mußte; konnte es nicht durch Freiwillige vollzählig ge-

*) Wie z. B. bei Pferden, Silbergeschirr und dergl. — Kirchenarräthschäften, namentlich Messgewänder, verkauften sie meistens an Juden. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

macht werden, so entschied das Loos, wer zuerst ausziehen mußte. Gewöhnlich blieb es einem Jeden überlassen, für seine Bedürfnisse selbst zu sorgen; eine Ausnahme machten die Mergentheimer, welche ihren ausgezogenen Mitbürgern monatlich vier Gulden gaben. Wenn Einer nicht gern selbst ausziehen wollte, so wurde ihm, wenn er anders nicht im Verdachte stand, ein Anhänger der Herrschaft zu seyn, gestattet, einen Mann für sich mitzuschicken *). Das Nämliche war der Fall, wenn Einer seine Zeit bei dem Heere nicht ganz aushalten wollte. In der Regel sollte die Mannschaft vier Wochen unter den Waffen seyn, und dann durch andere abgelöst werden **). Gegen diesen Wechsel der Mannschaft eiferte besonders Wendel Hipler; er verlangte in der Rathesversammlung, man solle nicht mehr ablösen, denn wenn einer geschickt gemacht (exercirt) sei, so ziehe er wieder heim, und es komme ein Anderer, der nichts könne, an seine Stelle ***). Allein er fand taube Ohren, wie es ihm häufig begegnete.

Für den Unterhalt des Heeres war so gut wie gar nicht gesorgt. Meistens zogen sich die Haufen in Gegenden, wo sie herrschaftliche oder geistliche Frucht- und Weinvorräthe wußten, bemächtigten sich derselben, und blieben, bis sie aufgezehrt waren. Man zog man wieder einem andern Vorrath zu; traf man entweder diesen nicht, oder war er unbedeutender als man vermuthet hatte, so trat schnell Mangel ein. Dieß geschah z. B. in der Gegend von Mergentheim. Am 13. Mai gaben die Hauptleute und Rätthe der versammelten

*) Dieß thaten z. B. Walthasar Holz von Erlenbach, der einem andern auf vierzehn Tage 1 1/2 fl. gab; Adam Burk, ein Wein- und Fruchthändler aus Dehringen, der gleichfalls einen andern besoldete; andere, die keine Freiwilligen finden konnten, schickten Lanzknechte für sich und bezahlten sie aus ihrem Beutel. Dieß scheint aber selten geschehen zu seyn. — Aus den Archivalten.

***) Aus einem Schreiben von Burgermeister, Rath und Bierwerksmeister in Lauda, d. d. 1. Mai, an die in Mergentheim. — Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Urgericht des Dionysius Schmid.

Bauerschaft im Lager zu Heidingsfeld dem Bürgermeister und den Hauptleuten zu Mergentheim auf ihre Anfrage vom 11. die Antwort, sie können den armen christlichen Brüdern an dem Ende, da sie die Noth erkennen, wohl Korn leihen, doch um ein ziemlich Geld, nämlich 12 Eri. für einen Guden. Vier Tage später ersuchte die Gemeinde zu Oberbalbach die Mergentheimer, ihr für 22 fl. Korn zukommen zu lassen. Am 19. Mai erlaubten die Hauptleute zu Heidingsfeld, denen in Mergentheim, aus dem Kasten in Heilsheim *) 100 Malter Korn abzufassen und dem Landvolke um Mergentheim gegen Bezahlung verabfolgen zu lassen. Die Mergentheimer, welche im Lager waren, schrieben nach Haus: „man helt vns nit mit der probant, wie die andern. dan die probantmeister die sagen vns das, das Hans Kolbenslach ihunt haubt man vnd brüder das selbig nit spüren dan mir können keins feil finden vnsyb vnser gelt vnd bitten euch das ir vnser geschriffte beherziget **).

Eben so wenig war Ordnung und Subordination im Lager der Bauern anzutreffen. Wenn auch die Hauptleute und Räte die zweckmäßigsten Beschlüsse faßten, so fehlte noch viel zu ihrer Ausführung; denn sehr oft geschah es, daß der gemeine Mann das Beschlossene wieder verworf, bloß weil es ihm nicht gefiel. Und selbst die einflußreichsten Hauptleute der Bauern hatten nicht so viel Ansehen, daß sie gegen den Willen des ganzen Hausens etwas hätten durchsetzen können,

*) Heilsheim (Hültsheim) wurde auf Befehl des Hausens zu Heidingsfeld geplündert und zerbrochen. Am ersten Tage kamen 44 Waagen um Getreide zu holen; der Vorrath, den sie hier fanden betrug: 2500 Malter Korn, angedichteten zu 2500 fl.; 500 Malter Haber zu 333 fl. 2 1/2 Pfund, 9 Pf.; der Verlust an Hausrath wurde berechnet auf 250 fl.; der an Beschloß auf 120 fl.; für aenommene Fische und Verwüstung zweier Gräben 30 fl.; für Wiederaufbau des zerbrochenen Schlosses 2000 fl. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Aus den Mergentheimer Akten Ebendas.

so sehr auch ihre Ansicht durch vernünftige Gründe unterstützt war.

Während also das Bauernheer aus vereinzelten Haufen bestand, denen es an allen physischen und moralischen Erfordernissen eines Heeres, das diesen Namen wirklich verdienen will, und an einem Anführer, der das Ganze mit kräftiger Hand zusammengehalten, geleitet und verwendet hätte, gebrach, sollte es die Freiheit, die es suchte, von kriegsgewöhnten und sieggewohnten Schaaren sich erfechten, welche der schwäbische Bund zu seiner Vernichtung herfandete.

Georg Truchseß von Waldburg, „Feldherr des bündischen Heeres, ein tapferer Krieger, reich an Hülfsmitteln, gewandt in allen seinen Bewegungen, kühn und dennoch vorsichtig, herrisch selbst gegen den Bund, und von der schonungslosesten Rachsucht entflammt,“ hatte den Aufruhr im Allgau gedämpft, und zog nun auf Befehl der Bundesräthe in das Württembergische. Hier traf er am 12. Mai bei Wiblingen das Heer der Würtemberger und Schwarzwälder Anführer, welches gegen 30,000 Mann stark war, und den Bernhard Schenk von Winterstetten zum obersten Anführer hatte. Es kam zu einer Schlacht, in welcher die Bauern total geschlagen wurden. Sechs bis acht tausend Mann blieben auf dem Platze; die Uebrigen zerstreuten sich, und ganz Württemberg unterwarf sich auf's Neue.

Die Nachricht von dieser Niederlage verbreitete sich mit reißender Schnelligkeit, und erfüllte Alles mit Schrecken. Wendel Hipler und seine Collegen, welche noch über Verbesserungsplänen in Heilbronn brüteten, erfuhren sie schon am folgenden Tage und theilten sie ihren Freunden vor Würzburg sogleich mit. An die Dhringer schrieben sie auch, die württembergische Bauerschaft sei zerstreut, doch nicht über 2000 Mann erschlagen. Da aber die Furcht einen gar großen Einbruch in ihren Haufen machen könnte, halten sie es für nothwendig, eine Gegenwehr und Trost zu machen. Sie haben deswegen denen im Jart- und Kochertal, auch Andern mehr, Befehlzugehört, nach Weinsberg zu ziehen. Weil sich nur

die Sache so verhalte, sollen die auf dem Ohrwalde und in derselben Gegend sich zusammenziehen und auf ihrer Hut seyn, wenn etwa der Bund oder die von Hall ihren Hochmuth fern er suchen wollten. Zuletzt verlangen sie, die Dehringer sollen am morgenden Tage (dem Sonntag Cantate) zwei oder drei nach Weinsberg schicken, um sich zu berathen, wie man sich ferner halten solle *).

Diese Berathschlagung hatte auch an dem bestimmten Tage in Weinsberg Statt. Es wurde beschlossen, da der rechte Haufen abwesend sei, eine andere Versammlung zu veranstalten, zu welcher auch gleich eine ziemlich große Anzahl Bauern stieß. Da es ihnen aber an Geschöß und dergleichen gänzlich gebrach, schrieben sie an die Graven von Hohenlohe und bekehrten „mit ganzem Ernste“, sie sollen ihnen morgen ohne Verzug drei Halbschlangen, drei Doppelhacken, zwölf Hacken, dreißig Dickel, dreißig Hauen, dreißig Schaufeln, und Alles, was zu dem Geschöß gehört, nach Weinsberg oder wo die Gelegenheit das erfordere, schicken und sie nicht verlassen, denn die Noth erfordere das, und sie können es keineswegs entbehren **).

Von Weinsberg begaben sich die verordneten drei Rätthe in das Neckarthal, und brachten die Nacht vom 14. auf den 15. Mai in Thalheim zu; am Morgen des letztern Tages waren sie in Laufen, wo sie gern ein Feldlager errichtet hätten, um das durch die Wöblinger Schlacht zerstreute Volk wieder zu sammeln und dem schwäbischen Bunde Widerstand zu leisten. Sie fanden zwar das gemeine Bauersvolk dazu willig, da aber die Städte schon Abgeordnete an Georg Truchseß in sein Lager bei Mieningen auf den Hildern, wohin er noch am 12. Mai von Wöblingen gezogen war, geschickt und neue Huldigung zugesagt hatten, wollten sie von Wendel Hiplers Plas

*) Schreiben vom 13. Mai. Aus dem Archive in Dehringen.

***) Schreiben Wendel Hiplers, Peter Lochers und Hans Schickners an die Graven, Datum Weinsberg Sonntag Cantate Anno 16. rrv. — Aus dem Archive in Dehringen.

nen nichts mehr hören. Es fehlte ihm aber an den Mitteln, den Städten zu imponiren, und er zog sich deßhalb mit seinen Collegen wieder nach Weinsberg zurück *). Hier glaubte er die Errichtung eines Lagers eher durchsetzen zu können, bis der ganze Haufen von Würzburg ankäme, und ritt, um die Ankunft desselben zu beschleunigen, in das Lager bei Würzburg.

Kaum war er hier angekommen, so wirkte er von den Hauptleuten einen Befehl an die Grafen von Hohenlohe aus, daß sie alle ihre Untertanen und Verwandten aufbieten und anweisen sollen, so gut als möglich gerüstet nach Weinsberg zu ziehen und dort die Hülfe und den ferneren Bescheid der Hauptleute zu erwarten; auch begehrten sie, die Grafen sollen ihre Leute mit gutem Geschöß und dessen Zugehör abfertigen, und ihre Schlösser, Städte und Flecken gut versehen; für dieses Mal dürfen beide Grafen zu Hause bleiben, sie sollen sich aber bereit halten, auf die erste Mahnung auszuweichen **).

Die Grafen scheinen auch den Willen gehabt zu haben, diesen Befehlen nachzukommen; allein die Dehringer überreichten ihnen eine Vorstellung dagegen, in welcher sie sagten: Es seien gegenwärtig nicht über fünfzig Mann Besatzung in Dehringen, und die Hauptleute des hellen lichten Haufens haben ihnen bei Leibes- und Lebensstrafe befohlen, auf ihrem Posten zu bleiben, und sie darauf schwören lassen. Die von Hall liegen ihnen an der Thüre und haben viele Söldner, es sei daher zu fürchten, daß, wenn sie aus Dehringen zögen, die Haller kämen und Dehringen besetzten. Zudem sei zu besorgen, daß sie auch mit einer großen Menge Volkes, dem schwäbischen Bundesheere keinen Widerstand thun könnten, weß dieses ein furchtbares Geschöß habe, nämlich achtzehn

*) Ebenderselben Schreiben an „Hauptman, Burgermeister und Rat in Drinaew, Datum Montag nach Cantate (d. 15. Mai). — Aus dem Archive in Dehringen.

***) S. Urkunde No. 23. — Aus dem Archive in Dehringen.

große Hauptstücke und dazu ein solches Feldgeschütz, daß Bernhard Schenk von Winterstetten, welcher der schwäbischen Bauern Hauptmann gewesen sei, und Michel Scharpf von Dehringen, der sich auch bei ihnen befunden habe, sagen, sie hätten vorher noch nie etwas dergleichen gesehen. Ferner seien bei dem Bundesheere dritthalbtausend wohlgerüstete Reifige, welche bei jedem Zusammentreffen mit unwiderstehlicher Gewalt in die Bauernhäuser eingedrungen und ihre Ordnung getrennt haben; ihre ganze Begierde sei auch dahin gerichtet, einen Haufen in die Enge zu treiben, damit sie ihr Geschütz gegen denselben spielen lassen könnten. Ueber dieses Alles sei zu besorgen, es sei eine Meuterei gemacht. Ihre Meinung sei daher, man sollte die Ankunft des fränkischen Haufens erwarten, der den Bund zerreißen und vertilgen wolle, und dem der Graf von Wertheim zehn Nothschlangen zu schicken versprochen habe *).

Die zur Eroberung des Frauensbergs bei Würzburg vereinigten Haufen hatten inzwischen wenig Glück gehabt; alle ihre Angriffe waren an der Tapferkeit der Besatzung gescheitert, so daß sich Niemand mehr dazu versprechen wollte, Sturm zu laufen. Hatte dieses Mißgeschick schon einen schlimmen Eindruck auf den gemeinen Mann gemacht, so verlor er bei der Nachricht von dem Unglücke des schwäbischen Haufens und der Annäherung des Bundesheeres, dessen Stärke und Furchtbarkeit übertrieben geschildert wurden, vollends den Muth. Die Einen wollten, man solle bei Zphofen ein Lager gegen den Markgrafen errichten **), dessen Rüstungen man mit dem Amarsche Georgs Truchseß für zusammenhängend hielt; die Andern hielten dieß für unnothig, waren aber selbst noch nicht darüber einig, wie und wo man dem schwä-

*) Aus dem Archive in Dehringen.

***) Schreiben von Schultheiß, beiden Rätthen und dem Gemeindevorstande zu Dachsenfurt an Mergentheim und Landenbach, dd. 19. Mai. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

bischen Bunde am söglichsten begegnen könne *). In alle Gegenden und Ortschaften schickte man öber Befehle, sich mit aller Macht zusammenzuziehen und auf den ersten Wink bereit zu seyn. Wendel Hipler warf den Bauern jetzt vor, warum sie seinem Rathe nicht gefolgt haben, wie gut es wäre, wenn sie die Edelleute bei ihnen hätten, die jetzt auch lügen werden, wie sie bleiben **). Aber nun war es zu spät. Endlich beschloffen sie, bloß 4000 Mann vor dem Frauenberg zu lassen, und ein Heer von 20,000 Mann bei Krauthelm aufzustellen, das die Bestimmung haben sollte, gegen den schwäbischen Bund zu operiren. Allein die Mergentheimer, die bei dem Haufen waren, schrieben nach Haus, sie spüren nichts davon. So schnell war also den Bauern die Luß, in's Feld zu ziehen, vergangen, besonders da sie jetzt andere Feinde vor sich finden sollten, als Klöster und dergl., in deren Plünderung und Zerstörung sie bisher allein ihre Tapferkeit gezeigt hatten.

Georg Truchseß von Waldburg war mit dem schwäbischen Bundesheere mehrere Tage in Plieningen geblieben, hatte die württembergische Landschaft aufs Neue huldigen lassen, und einen Landtag nach Stuttgart ausgeschrieben. Am 15. Mai erließ er nebst den verordneten Kriegsräthen ein Schreiben an den Deutschmeister nach Heidelberg, er solle sich in keinen Vertrag mit den Bauern einlassen, weil das Bundesheer demnächst zu seiner Hülfe kommen werde ***). Er brach auch am Donnerstag nach Cantate (den 17. Mai) von Plieningen auf, und zog an diesem Tage bis Kornwestheim und Stammheim, wo ein Lager geschlagen wurde. Am 18. Mai, Morgens drei Uhr, setzte er seinen Zug den Neckar abwärts wei-

*) Befehl der Hauptleute im Lager zu Heidingfeld, dd. 21. Mai, an die von Mergentheim, sich bereit zu halten, daß sie auf die erste Mahnung ausziehen können; das Lager bei Jöbbsen sei wieder abgestellt — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Bericht des Dionysius Schmid.

***) Aus den Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

ter fort *). Die Nacht vom 19. auf den 20. Mai brachte das Heer in und bei Neckargartach zu; am frühen Morgen des letztern Tages rückten die Reifigen vor Weinsberg. Alle Mannspersonen hatten sich entfernt, und man fand nur Weiber und Kinder in dem Städtchen. „Ungeachtet viel Frucht und Wein darin gelegen, auch die Häuser nicht gefegt, hat man es doch demnächst ungeplündert angestoßen“ und verbrannt **).“ Dieß war jedoch nur der Anfang der Bestrafung der unglücklichen Stadt. Der Keller, Stoffel Binder, erhielt den Befehl, Habe und Güter der Entwichenen und der Theilnehmer an der mörderischen That einzuziehen, und Erzherzog Ferdinand befahl, daß die aus Stadt und Amt, welche auf der Bauern Seite gewesen wären, der Wittwe des Grafen von Helfenstein 500 Gulden, und ihrem Sohne Maximilian 6000 Gulden entrichten sollen ***). Graf Ulrich von Helfenstein schickte seinen Diener Bernhard Schleicher, welcher den Weibern der Vermöglichsten verbot, ihre Güter zu schneiden, und das Ausfinnen an sie stellte, ihm eine Summe Geldes zu geben, wogegen er ihnen Briefe und Siegel auszustellen versprach, daß sie in Zukunft von Jedermann unangefochten bleiben sollen. Auch die Räte des schwäbischen Bundes wollten ihren Theil haben. Am Petri und Pauli (d. 29. Juni) erhielt Stoffel Binder den Befehl von ihnen, aus dem Schloßkeller und dem des Heiligen huns

*) G. Urkunde No. 24. — Aus dem k. Staatsarchiv in Stuttgart.

**) Schreiben des Sekretarius Spies in Kirchhausen an den Deutschmeister. Aus den Nurgenthaler Akten im k. Staatsarchiv in Stuttgart. — Da der Tag der Verbrennung Weinsbergs so gar verschieden angegeben wird, so hat sich der Verfasser besonders bemüht, hierüber Gewißheit zu bekommen, und glaubt mit dem in der vorigen Note angeführten Schreiben, dem hier citirten und einigen folgenden den Beweis zu liefern, daß seine Angabe die einzig richtige sei.

***) G. E. Jaer, die Burg Weinsberg. 8. Heilbronn. 1825. S. 75. — In dieser Strafsomme mußte Dionysius Schmid 1018 fl. bezahlen.

bert Heilbronner Fuder Wein nach Ulm zu schicken. Diefem Befehl konnte er aber nicht nachkommen, weil der Wein im Schloßkeller Theils von den Bauern ausgelesen, Theils verbrannt war, und Bernhard Schleicher in des Heiligen Keller gegen 25 Fuder, in dem Stadtkeller gegen 70 Fuder und in des Bürgermeisters Keller über 30 Fuder weggenommen hatte, so daß alle Keller leer waren *). Ueber dieses Alles wurden der Stadt alle ihre Rechte und Privilegien, und ihr Gemeindevermögen genommen, und sie mußte eine sehr harte Verschreibung **) ausstellen.

Am ebendenselben Tage, wo Weinsberg, wurden auch Gelmersbach und die deutschordenschen Dörfer Erlenbach und Binzwangen, verbrannt. Der Deutschmeister hatte in einem Schreiben vom 17. Mai den Hauskommenthur von Hornck, Georg von Walleuroth, der als Befehlshaber des deutschordenschen Contingents bei dem Bundesheere war, angewiesen, mit den Bundesrathen und Kriegshauptleuten wegen der deutschherrischen Ortschaften zu unterhandeln, daß sie nicht zu sehr beschädigt werden, denn sonst könne sich der Orden seines Schadens bei ihnen nicht erholen. Dieß verlangte er auch bei Mergentheim und den Anverwandten von Neuhaus, „welche wahrlich sehr übel und lästerlich gefaren, daß wir ihnen zu Erstattung unsers Ordens gelittenen Schadens der End, darnach die Flügel beschneiden, daß sie nicht mehr so hoch steigen können“ ***). Sontheim, welches nur gezwungen mit den Auführern gehalten habe, empfiehlt er ihm besonders; am allermeisten aber die Einwohner von Kirchhausen, die sich so redlich, frommlich und besser als alle andere Ordensunterthanen gehalten, daß er ihnen mit be-

*) Stoffel Binders Bericht vom 1. Juli an die Regierung in Stuttgart. — Aus den Akten im 1. Staatsarchive in Stuttgart.

**) E. Urkunde No. 25. Ebendas.

***) Aus den Mergentheimer Akten im 1. Staatsarchive in Stuttgart.

sondern Gnaden geneigt sei; der Hauskommenthur solle sie ja nicht verwahrlosen, daß ihnen an Leib und Gütern nichts geschehe *). Die Bundesräthe bewilligten ihm zwar, daß er die Ordensunterthanen in den Aemtern Schauerberg und Horneck zu Gnaden und Ungnaden annehmen dürfe; aber die Verbrennung der oben erwähnten Dörfer konnte er doch nicht verhindern, weil sie „der ersten Uffrure der Bawerschaft sich zu Klein versammelt, Mithelfer und Bewegter gewesen.“

In den folgenden zwei Tagen huldigten Neckarsulm, Stotheim und Gundelsheim, auch einige Dörfer auf der Ebene auf's Neue, nachdem die Rädelshörer entwichen waren. Mehrere Bürger von Gundelsheim hatten Kostbarkeiten an Silbergeschirr, Meßgewändern und dergl., auch ein ganzes Wägelin voll Register und Schuldbücher vor den Auführern versteckt und gerettet, welche sie dem HausCommenthur wieder auslieferten. In Neckarsulm fand er auch noch 60 Fuder Wein, die dem Orden gehörten **).

Nach der Verbrennung Weinsbergs wendete sich Georg Truchseß in das Traichgau, um sich mit Churfürst Ludwig von der Pfalz zu vereinigen, der mit 1200 Reifigen und 3000 Fußknechten ***) zur Bekämpfung der Auführer ausgezogen war. — Auf die Nachricht, daß Georg Truchseß nach Weinsberg ziehe, hatten die Hauptleute im Lager zu Heidingfeld an die Mergentheimer geschrieben, sie sollen sich näher erkundigen und bereit halten, daß sie, so bald sie mündlich oder schriftlich aufgemahnt werden, ohne Verzug an die Ort und End,

*) Ueber ihre Belohnung s. Jägers Gesch. v. Heilbronn. Bd. 2. S. 30 f., oder Sophronizon Bd. IX. Heft 4. S. 10. — Vergl. E. C. Andre, Nationalkalender für die deutschen Bundesstaaten auf das Jahr 1828. S. 95, welche Erzählung aber offenbar falsch ist.

**) Schreiben des Sekretärs Spies an den Deutschmeister vom 23. Mai. Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Truchsessbuch. Mspt. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

dahin sie gewiesen werden, ziehen können *). Am 22. Mai schrieben die Mergentheimer nach Heidingsfeld, daß Weinsberg und etliche Dörfer verbrannt seien, die Einwohner haben entweichen müssen und ein Theil sei erstochen worden. Die Besatzung in Dehringen habe sich darüber so entsetzt, daß sie aus Dehringen gewichen und dem Haufen zugezogen sei. Sie erbaten diese Noth und Bedrängniß ihrer Mitbrüder beherzigen und ihnen sogleich aufs stärkste mit Heereskraft und Geschloß helfen **). Dazu waren sie zwar bereit, aber ihre Furcht und Muthlosigkeit ließen sie zu keinem festen Entschlusse kommen. Am 22. Mai erhielt Bischofshheim von den Hauptleuten zu Würzburg einen Befehl, eben dahin zu ziehen, und die Aufforderung der Odenwälder und Neckarthaler nicht zu berücksichtigen, welche von den Ursachen dieses Befehls schon in Kenntniß gesetzt seien. Durch ähnliche einander widersprechende Befehle schadeten sie sich selbst; denn die mit allem Ernste aufgemahnte Mannschaft wußte nun nicht, zu welchem Haufen sie ziehen solle, noch wo sich die verschiedenen Abtheilungen gelagert hatten. Wie groß aber die Unordnung unter ihnen war, und wie wenig Verbindung sie unter sich hatten, mag der Umstand beweisen, daß die vor Würzburg am 23. Mai bei der Stadt Landa, und diese bei Bischofshheim anfragten, wo der fränkische Haufen liege ***).

Die Odenwälder und Neckarthaler, durch einen Theil des fränkischen Heeres verstärkt, hatten sich endlich doch zur Unterstützung ihrer Brüder am Neckar in Marsch gesetzt und waren bis Krautheim gekommen. Von hier aus erließen sie (am 24. Mai) an die Grafen von Hohenlohe ein Schreiben, in welchem sie dieselben aufforderten, sich in eigener Person

*) Schreiben vom 20. Mai. Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) S. Urkunde No. 26. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

zu erheben, und mit den ihrigen zu Roß und zu Fuß, so stark sie immer können, nebst Geschütz, Wagen und ihrer Zugehör gleich nach dem Empfang des Schreibens in ihr Feldlager zu ziehen; wenn sie gute Freunde und Gefellen haben, die wider den schwäbischen Bund streiten wollen, so möchten sie dieselben mitbringen; sie, die Bauern, wollen ihnen auch beisitzen, und sie im Besitze alles dessen lassen, was sie auf diesem Zuge erobern oder erbeuten würden *). Die Grafen erwiederten auf dieses Schreiben am folgenden Tage (den 25. Mai), sie haben sich auf die ihnen am Dienstag nach dem Palmstage überschieden Artikel mit ihnen vertragen; sie haben ihnen zuerst Schlangen und Büchsen in das Lager, nachher wieder Schlangen und Hackengeschütz nach Dehringen geschickt; sie haben ihre Schlösser und Flecken in Vertheidigungsstand gesetzt; als die Aufmahnung gekommen sei, haben sie in alle Orte ihrer Grafschaft Abschriften davon geschickt, und wissen nicht anders, als daß der größte Theil ihrer Untertanen ausgezogen sei; sie haben ihre Schlösser durch ihre Knechte besetzt lassen, weil großer Nachtheil daraus entstehen könnte, wenn bei den jetzigen sorglichen Zeiten ihre Schlösser unbesezt wären; man habe ihnen bei der Annahme des Vertrags das Ausziehen in Person erlassen, und sie halten nicht dafür, daß sie sich anders zu halten schuldig seien, als der Vertrag besage; wenn man sie auch beschuldige, daß sie sich nicht dem Vertrage gemäß hielten, so bitten sie, es nicht zu glauben, ehe man sie darüber gehört habe; dem Vertrage und Sicherheitsbriefe zuwider sei von dem fränkischen Haufen das Schloß Schillingsfürst geplündert und verbrannt, und Bartenstein eingenommen worden, sie bitten deshalb um Rath und Hülfe wider denselben **). Die Hauptleute und Rätthe der gemeinen Versammlung Obenwalds und Neckarhals entschuldigeten sich darauf in einem

*) S. Urkunde No. 27. — Aus dem Archive zu Dehringen.

***) S. Urkunde No. 28. — Ebeud.

Schreiben vom 27. Mai, daß nicht blos sie, die Grafen von Hohenlohe, sondern auch andere Grafen, Herren und Edelleute zum Zuzug aufgefordert worden seien, weil die Noth es erfordere; sie bezeugten dann ihren Beifall über die Besetzung und Vertheidigung der grävlichen Schlösser, und versprachen ihre Hülfe gegen den fränkischen Haufen wegen Schillingesfürst und Bartenstein *).

Der helle Haufen Odenwalds und Neckarthals war in, zwischen bis nach Neusiedt gekommen, von wo aus die Hauptleute und Räte am 26. Mai an die Abtheilung des fränkischen Haufens, die von Würzburg aus zu ihrer Verstärkung nachgesendet wurde, schrieben, sie soll über Krautheim ziehen, sich beeilen und in dieser Nacht noch nach Dehringen kommen. Am folgenden Tage waren die Odenwälder in Neckarsulm, und erließen von hier aus abermals ein Schreiben an die kaum erwähnte Abtheilung des fränkischen Haufens, die jetzt in Krautheim angekommen war, sie solle unverzüglich nach Dehringen ziehen und Wegweiser mitnehmen, „und bitten Das ir eilend, es thutt nott vnd nit verharrendt.“ Dieses Schreiben traf das fränkische Detachement in Ballenberg. Die bei demselben befindlichen Mergentheimer schrieben nach Haus, man solle ihnen den versprochenen Proviant statt nach Widdern nach Dehringen schicken. Sie haben gehört, daß der schwäbische Bund nicht mehr weit sei, darum bitten sie, „Ir wellend euch das boten lone nit behauren sonder zu tag vnd nacht mit reytrenden botten die sachen eygentlich erkundigen lassen, dan wo dem also, were zu besorgen, das der bundt, che dan wirß in vnsern hauffen jnnen wurden sampt dem psalkgraucn in das rawber thall fallen mochte das vns zu mergcklichem nachteil reichen wurde.“ Darauf antworteten Hauptleute und Gemeinde zu Mergentheim am 28. Mai, es sei ihnen unmöglich, wieder Proviant zu schicken; „so wyß ir das mir euch gestern des tags In ewrem außzuge mit Brot vnd

*) Aus den Akten im Archive zu Dehringen.

weyn genugsam wiff drey tag vund sunderlich mit prot gespenfet haben. Darumb wir euch ylt zumoll khey profand zuschicken thommen Ist vor awgen das vnns cyn mercklich Suma wiffgeet, yederman von vnns haben wyll. kassen vund keller seer geleert, müssen vns zum lehten auß effenn wie die fornn wurm. lieben Bruder. beherthiget. das eyner cyn monat vier gulden Besoldung hat, vund woll manchge flecken kheyun, haben auch sunst nit vil gelts. behelffen sich dan necht, so wölt ir profand vund Besoldung darzu haben. Aher also, wo Ir vber cyn tag zween drey Mangell an Bret hettendt Schreybt wider wollen wir euch mit eynem Wagen voller Brots nit lassen vund wöllent euch hiemit gegen dem helleu Hawffen bemühen. Das wir hinfure Soliches schwerenn kostens erleichtert, vund ob es muglich vnns vergonnen knecht anzunemen das wir soliches nachschreybens mit profand vund anderem zuzufuren ruig stenden ic.“^{*)}

Wie also den Bürgern und Bauern die Kriegslust vergangen war, so waren auch die Obrigkeiten der großen Kosten überdrüssig, und sie sehnten sich um so mehr nach der Wiederherstellung der Ruhe, als sie nirgends Gehorsam finden konnten und ein Jeder that, was ihm beliebte. Hauptleute und Bürgermeister in Mergentheim beklagten sich darüber bei dem helleu Haufen, erhielten aber den traurigen Trost: „Darinn können wir euch kein Ordnung oder was geben, sonder Ir miest euch selbst das pest kiesen, die leut mit guten worten trosten, so lang bis wir in dem allem furtrechtlicher Rantschlahen mogen“^{**)}. Da aber ähnliche Klagen von allen Seiten einliefen, erließen die Hauptleute und Rätthe im Lager zu Würzburg den 26. Mai eine scharfe Verordnung, daß aller Ungehorsam gegen die Vorgesetzten auß strengste bestraft werden solle^{***)}, und schrieben am

*) Alles dieses aus den Mergentheimer Akten im l. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Ebd.

***) Diese Verordnung ist gedruckt in Ludewigs würzb. Geschichtschreibern. S. 895.

folgenden Tage einen gemeinen Tag nach Schweinfurt aus, auf welchem von guter Ordnung, auch Aufrichtung des Wortes Gottes, Friedens und Rechts, und sonderlich auch der Obrigkeit, auch anderer Sachen halben, gehandelt werden sollte *). Zu diesem Tag beschrieben sie Markgraf Casimir von Brandenburg, die Grafen von Hohenlohe, Henneberg und Wertheim, die Städte Nürnberg, Bamberg, Dinkelsbühl, Hall, Rothenburg und Windsheim, auch Bischof Conrad von Würzburg. Von allen diesen kam jedoch keiner; ja Nürnberg antwortete in einem scharfen Schreiben, ihr Vorhaben sei nicht evangelisch, sondern teuflisch.

Da sie sahen, daß sie in ihrer Nähe keine Hülfe finden konnten, suchte sie dieselbe in ferneren Gegenden. Sie forderten die Bauern jenseits des Rheins, um Landau und in der dortigen Gegend auf, über den Rhein zu gehen, damit das bündische und pfälzische Heer zwischen zwei Feuer käme. Aber den Elsfässern hatte Herzog Anton von Lothringen bereits eine so derbe Lektion gegeben, daß sie nicht mehr Lust hatten, der Aufforderung zu entsprechen. Dem Herzog Ulrich von Württemberg schrieben sie^{**)}, sie liegen zwanzig bis dreißig tausend Mann stark gegen den schwäbischen Bund zu Felde, um das Wort Gottes und christliche Freiheit zu handhaben und große Beschwerden der Armen abzulegen. Das wolle keine Obrigkeit beherzigen, sondern bloß mit Todtschlagen und Verderbung von Land und Leuten gegen sie handeln. Sie gedenken aber dennoch mit Gottes Hülfe und so lange er es wolle, Widerstreit zu halten, ob die armen Leute möchten erhört werden. Sie bitten den Herzog mit allem Ernst und Fleiß, wenn ihm

*) S. Urkunde No. 59. — Aus dem Archive in Dehringen.

***) am 27. Mai. — Aus dem sog. Truchsessbuch. Mspt. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

baran liege, so stark als er könne, ihnen zuzuziehen und mit zu bringen, wer dem schwäbischen Bunde schaden wolle. Sie nähern sich auch dem Lande Wirtemberg und wollen den Herzog ihrerseits auch unterstützen. Die Bauern im Hegau seien ebenfalls wieder aufgestanden, und sie, die Odenwälder, haben ihnen auch um Hülfe geschrieben, der Herzog möchte sich gleichfalls an sie wenden. — Da sie aber so bald keine Unterstützung von Herzog Ulrich erwarten konnten, suchten sie durch Unterhandlungen Zeit zu gewinnen. In dieser Absicht schickten sie ein Schreiben *) an die Hauptleute bei dem Bundesheere, in welchem sie auf die Wechselfälle des Krieges aufmerksam machten, und zur Vermeidung „Christenliches Blutvergießens“ auf eine Unterhandlung antrugen, zu welcher sie den Graven Georg von Wertheim, Götz von Verlichingen, Georg Bopp von Adelsheim und Wendel Hipler absenden wollten, wann und wohin es den Bundeshauptleuten belieben würde.

Georg Truchseß durchschaute jedoch die Absicht der Bauern, gab ihnen daher gar keine Antwort, sondern rückte ihnen nun näher zu Leibe. Er hatte seine Vereinigung mit dem Heere des Churfürsten von der Pfalz unweit Neckarsulm bewerkstelligt, bei welchem Pfalzgraf Otto Heinrich, Herzog in Ober- und Unterbayern, der Churfürst von Trier, Richard (ein geborner Greifenklau von Wolfrath), und Conrad von Thüngen, Bischof von Würzburg, persönlich zugegen waren.

Das vereinigte Heer, acht bis neun tausend Mann stark, rückte am 28. Mai zuerst vor Neckarsulm. Obgleich diese Stadt dem Deutschorden bereits wieder gehuldigt hatte, ehe Georg Truchseß in das Graichgau gezogen war, hatte sie doch dem hellen Haufen Odenwalds und Neckarthals, der etwa 7000 Mann stark angekommen war, ihre Thore geöffnet. Die Bauern hielten sich jedoch für zu schwach, als daß sie Georg Truchseß widerstehen könnten, und zogen sich deswegen vor ihn zurück. In Neckarsulm ließen sie zwei Föhns

*) am 23. Mai. — Ebenb.

lein, welchen sie befohlen, sich so lange zu halten, bis sie den Entsch, den man ihnen aufs schleunigste schicken werde, erhalten würden. Voll Vertrauen auf diese Zusage rüstete sich die Besatzung zum Widerstande. Bei dem Bundesheere, welches sich bei Neckarsulm lagern wollte, wußte man nichts von der Ankunft des hellen Haufens und von seiner Besetzung der Stadt. Der Haus-Commenthur von Horneck ritt mit den Quartiermeistern, Fourieren und etwa 100 Reisigen vor das Thor, welches er zu seinem Befremden geschlossen fand. Er forderte die Stadt auf; da aber die darin liegenden Bauern meinten, der Commenthur sei nur mit den wenigen Leuten da, welche sie vor sich sahen, verweigerten sie die Uebergabe und schossen heraus, so daß zwei aus dem Trosse und ein pfalzgrävlicher Reisiger blieben. Inzwischen kamen die Reisigen und der gewaltige Haufen mit dem Geschütze an. Man beschuß nun die Stadt vier bis fünf Stunden lang bis zu Anbruch der Nacht; die Knechte liefen auch Sturm, ungeachtet noch keine Bresche geschossen war, konnten aber nichts ausrichten, weil die Sturmleitern und das Steigzeug noch nicht bei der Hand waren. Man mußte sich also entschließen, vor der Stadt das Lager zu schlagen; nach Mitternacht aber ergab sie sich auf Gnade und Ungnade. Ungefähr zweihundert wurden ausgeschieden, dreizehn der Vornehmsten sogleich enthauptet und von den Uebrigen etwa sechzig, die bei der Weinsperger That gewesen, gefesselt mitgeführt, „die hernach ihren Lohn nach eines Jeden Verwirken auch empfangen haben. Die Stadt mußte 700 Gulden Brandschatzung baar erlegen. „Der Mundschatz ist den Herren des Ordens, die das Ubrige verloren hatten, geschenkt, und sollen Thore, Mauern und Thürme abbrechen, darinnen ihnen Gnade zugesagt, in Hoffnung das abzutragen“ *). Die Bändischen eroberten hier auch

*) Bericht des Gregorius Spieß an den Deutschmeister dd. 1. Juni. Aus den Merzentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart. — Vergl. „Handlung des Bundes zu Schwaben wider die aufrührerischen Bauern Anno 1525 von Ambrosius Geuer.“ Msc. im Archiv in Oehringen, welchem ein eigenhändiges Schreiben N. Geiers an Graf Albrecht von Hohenlohe beiliegt, in welchem er den Grafen ersucht, seinen Bericht nicht abschreiben und nicht drucken zu lassen. Er ist aber, wie E. Jäger in seiner Schrift „die Burg Weinsberg“ S. 64. angiebt, dennoch i. J. 1622 in Rothenburg a. d. Tauber in 4. gedruckt worden, aber ich konnte kein gedrucktes Exemplar zu Gesicht bekommen.

gegen achtzehn Stücke große Büchsen, dergleichen eine große Anzahl Wagen und Zelte. Da sich viele Bauern in benachbarte Dörfer geflüchtet hatten, wurden sieben bis acht angezündet, die Bauern so herausgesengt und in der Flucht allererst erstochen *).

Der helle Haufen Odenwalds und Neckarthals war inzwischen nach Weinsberg gezogen, von wo aus er einen gewissen Michel Rupp, genannt Miltelmichel, von Ruprechtshofen **), nebst zwei andern nach Dehringen schickte, um dort anzuzeigen, daß der ganze Haufen nachkommen werde, weswegen man Proviant rüsten solle. Von Weinsberg zogen die Bauern nach Löwenstein, und von da nach Dehringen, wo sie am 28. Mai ankamen. Auf diesem Marsche entfernte sich Götz von Verlichingen bei Adolzfurt von den Bauern, welche die Nacht vom Sonntag auf den Montag (28—29 Mai) in Dehringen zubrachten, und nach allen Richtungen Boten schickten, die mehr Volks aufnehmen sollten. Da sich aber der helle Haufen immer noch für zu schwach hielt, setzte er seinen Rückzug Krautheim zu fort, um sich mit dem fränkischen Haufen wieder zu vereinigen. Unter den ausgeschickten Boten waren auch Claus Salb. Als er wieder durch Dehringen kam, machte ihm der Bürgermeister Albrecht Seiler, der wie viele Andere, bisher nur aus Furcht Anhänglichkeit an die Sache der Bauern geheuchelt hatte und durch die bevorstehende Ankunft des Bundesheeres, zu der Aeußerung seiner wahren Gesinnung erimuthigt wurde, Vorwürfe wegen seiner Thätigkeit für die Aufrührer, und schalt ihn eifrig und treulos. Darüber beklagte sich Salb bei den Hauptleuten und Rätchen im Lager zu Krautheim, welche ihm am 31. Mai in einem scharfen Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Dehringen das Zeugniß gaben, daß

*) Nach Ambrosius Seiers Bericht.

**) Dessen Urgicht. — Met. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

er sich wie ein Wiedermann gehalten habe, und ernstlich von ihnen verlangten, sie sollen ihm solche Sühnworte hierfür erlassen und ihm seine Ehre wieder aufrichten, wo nicht, so würden sie (die Hauptleute in Krautheim) verursacht, Wege fürzunehmen, deren sie lieber überhoben blieben *).

Das vereinigte bündische und pfälzische Heer kam am Dienstag, den 30. Mai, in Dehringen an, als die Bauern sammt dem größten Theile der Einwohnerschaft die Stadt wenige Stunden vorher verlassen hatten. Georg Truchseß und die Fürsten brachten die Nacht in der Stadt zu, für ihr Heer aber wurde auf den Wiesen ein Lager geschlagen, worüber die Knechte, welche Dehringen gern geplündert hätten, sehr unzufrieden waren. Die Stadt mußte 2000 Gulden Brandschatzung geben, welche auf die Häuser umgelegt wurden, doch so, daß der Reiche für den Armen eintreten mußte **).

Georg Truchseß hatte die Hoffnung, daß man durch eine schnelle Verfolgung der Bauern ihnen selbst Abbruch thun, oder wenigstens einen Theil ihres Geschützes, „dessen sie ein treffliche Anzahl hatten,“ erobern könnte, und beordnete da

*) Aus den Akten im Archive in Dehringen.

**) Wibel erzählt im 4. Tb. seiner Hoh. Kirchen- und Reform. Hist. S. 154, das Plündern und Verbrennen der Stadt sei durch einen Fuffall abgewendet worden, welchen Helena, die Gemahlin des Grafen Georg und Tochter des Georg Truchseß von Waldburg, vor ihrem Vater gethan habe. Er nimmt diese Nachricht wahrscheinlich aus der Erzählung Alex. Hohenbuchs, welche er im Cod. Dipl. zum 4. Theile S. 76 ff. abdrucken ließ, veraißt aber dabei, daß, wie er selbst im 1. Theile seines Werkes S. 325 richtig anführt, Graf Georg sich erst im Jahre 1529 mit jener Helena vermählte. Eben so falsch ist Wibels Angabe, daß Dehringen 20.000 fl. Brandschatzung habe bezahlen müssen; denn auch abgesehen davon, daß die Stadt eine für die damalige Zeit so bedeutende Summe gar nicht hätte aufbringen können, sind in den von mir eingesehenen Original-Akten überall 2000 fl. Brandschatzung angegeben. A. Hohenbuchs Erzählung ist im Archive nicht mehr vorhanden, und Wibel scheint das Original-Manuscript so wenig gesehen zu haben, als die übrigen Archival-Akten. In der confusen Fleiner'schen Chronik stehen zwar zwanzig tausend Gulden, aber sie kann gegen Originale nichts beweisen.

Der gleich nach seiner Ankunft in Dehringen den pfalzgräblichen Marschall, Wilhelm von Habern, und Dietrich Späth^{*)}, ihnen mit 600 Pferden nachzuziehen. Als diese in Forchtenberg ankamen, waren die Bauern kaum vorher über den Kocher gegangen, wobei ihnen eine Achse an einer Kanone zerbrochen war. Der dadurch verursachte Aufenthalt ließ die Reifigen hoffen, sie würden die Bauern noch einholen können, welche jedoch vor ihnen Krautheim erreichten und besetzten. Da es inzwischen Abend geworden und Mannschaft und Pferde müde waren, gingen die bündischen Reifigen un- verrichteter Sache wieder nach Forchtenberg zurück, und ließen Georg Truchseß nach Dehringen melden, daß die Bauern fünf bis sechs tausend Mann stark, mit einem trefflichen Geschütz in und um Krautheim liegen und sich da aufhalten zu wollen scheinen; ihre Meinung wäre daher, man sollte ihnen mit dem Heere zuziehen. Georg Truchseß ließ ihnen jedoch sagen, die Beschaffenheit des Terrain mache es unmöglich, diesen Weg mit dem Geschütz einzuschlagen, sie sollten sich nach Muckmühl begeben, wohin er mit dem Heere auch kommen werde^{**)}.

Am 31. Mai bevollmächtigte er vor seinem Abzuge aus Dehringen den Grafen Joachim von Zollern, des h. Röm. Reichs Erbkammerer und Hauptmann der Herrschaft Hohenberg, alle Untertanen und Zugehörigen der Grafschaft Hohenlohe einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen schwören und bekennen zu lassen, daß sie sich ihrer Verwirkung halb in gemeiner Bundesstände Strafe, Gnade und Ungnade ergeben haben, mit dem Anhang, daß sie ihrer Herrschaft allen Gehorsam leisten und thun wollen, als sie vor diesem Auf- rühr gethan haben, sich auch nimmer zusammen zu thun, auf- rührig zu machen oder den aufrührigen Ungehorsamen an- hängig, hülflich, beiständig oder räthlich zu seyn^{***)}.

*) nicht Stetten, wie Wibel a. a. D. irrig angibt.

***) S. P. Haarer, a. a. D. S. 83 ff.

****) Aus den Akten im Archive in Dehringen.

An eben diesem Tage traf das bündische Heer in Mädelmühl ein, welches Städtchen um 400 Gulden gebrandschatzt wurde, und wo man etwa fünf Räufersführer gefangen nahm *). Von hier aus zog das Heer am folgenden Tage (den 1. Juni) nach Ballenberg. Unterwegs wurden mehrere Bauern gefangen, und Theils an den nächsten den besten Baum aufgeklopft, Theils enthauptet. Haarer **) wundert sich sehr, daß dieses Städtchen, aus welchem doch Georg Metzler war, und wo „viel leichtfertiger losser Knaben“ ihre Wohnung gehabt, nicht in Boden ausgebrannt worden, und meint, „es sey irgends auff ein seltsamen Boden gebawet, daß der fürhabend Will, in dem zurück gangen; da ließ mans, fährt er fort, am letzten daselbst mit ausschlagung der Fenster und anderer kurz weil bleiben, zu dem was darin gefunden, alles geplündert, nachfolgents an Leib und Gut gestrafft, so wurden auch desselben tags etlich Fehrrige Dörffer gesehen, und feyert das Kriegsvolk mit dem Plündern in den Dörffern nicht, wo sie das erreichen mochten.“

Das Bauernheer war am 31. Mai noch im Lager bei Krautheim; die Hauptleute schrieben nach Mergentheim: sie seien Willens gewesen, heute nach Königshofen aufzubrechen, sich daselbst zu stärken, weil ihnen der Wund je mehr und mehr nachziehe und brenne; es sei aber vom gemeinen hellen Haufen beschloffen worden, noch vier bis fünf Tage hier im Lager zu bleiben. Weil es aber an Futter und Proviand fehle, bitten sie um zwei Malter Haber und vier Eimer Wein, für welche sie das Geld schicken wollen. Ferner möchten die

*) Bericht des Sekretärs Grea. Spiess an den Deutschmeister. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) a. a. D. S. 85. — Ob Sartorius in seiner Geschichte des Bauernkriegs (S. 216 der Frankenthaler Ausgabe) aus dieser Stelle richtig schliefe, Ballenberg sei angezündet worden, habe aber nicht brennen wollen, möchte um so mehr zu bezweifeln seyn, als der Bericht des bei dem Heere gegenwärtigen Sekretärs Spiess und das Truchsessbuch nichts davon erwähnen.

Mergentheimer dafür sorgen, daß den Bücksenmeistern ihr ausstehender Sold ohne Verzug zugestellt werde; denn wo nicht, so würden sie von den Bücksen abziehen und sie stehen lassen *). Als sie aber erfuhren, daß das bündische Heer bereits in Wallenberg stehe, zogen sie am 1. Juni dennoch nach Königshofen ab. Die Mergentheimer hatten zwar von Lauda die Nachricht erhalten, daß etliche Fähnlein von Würzburg nach Mergentheim aufbrechen; allein sie scheinen wenig Zutrauen zu diesem Hülfscorps gehabt zu haben, denn sie schickten den Commenthur, Wolfgang von Wibra, in das bündische Lager nach Wallenberg, der für sie um Gnade bitten sollte. Man sagte ihnen zu, sie in des Bundes und des Deutschmeisters Gnade und Ungnade aufzunehmen und überließ ihre Bestrafung ihrem Herrn. Uebrigens waren damals nicht über siebenzig Bürger in Mergentheim. Sie haben, schrieb Secretarius Spies an den Deutschmeister **), den Commenthur und andere Ordensleute so übel gehalten, daß es leichter zu beweinen als zu sagen. „Ich hoff wir wollen mit Keyffen kugeln, wie die Knaben mit schißkernen spielen.“ Der Commenthur sei zwar der Bauern Gelobter und Geschwornen nicht, aber seither demmaßeln verwahrt worden, „wenn er Gold gewesen, daß er nit bald gestolen worden.“ Die Briefe, das Silbergeschirr und das Heiligthum des Schlosses Mergentheim sei noch vorhanden, „das andere vast verteylt vnder sich selbs gesessen und gesuffen.“

Es war der Freitag nach dem Sonntage Eraudi (d. 2. Juni) als das vereinigte bündische und pfalzgräbliche Heer die Bauern bei Königshofen erreichte. Sie waren sieben bis zehen tausend Mann stark **), und eben im Begriffe,

*) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) am 1. Juni. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

****) Nach dem Berichte des Sekr. Spies 4000, nach Ambros.

sich weiter gegen Würzburg hin zurückzuziehen. Als sie aber das bündische Kriegsvolk ansichtig wurden, besetzten sie mit ihrem Geschütze (38 Stück auf Rädern *), darunter eine Schlange des Deutschmeisters, die zuvor auf dem Scheuerberg gewesen, und ein Falkonetlein mit des von Seckendorf Wappen geziert, nach Mergentheim gehörig) den Berg bei Königshofen, auf welchem die Warte steht, und machten eilends eine Wagenburg. Die Bündischen setzten über die Lauber, ohne daß sie von dem feindlichen Geschütze großen Schaden gelitten hätten, und die Reissigen nahmen eine Stellung, welche von den Bauern gar nicht bestrichen werden konnte. Sie hielten den Berg, auf welchem die Bauern standen, mit sechs Geschwadern so umschlossen, daß jene keinen regelmäßigen Rückzug mehr machen konnten. Die Absicht der bündischen Reiterei war, die Bauern so lange aufzuhalten, bis das Geschütz und das Fußvolk angekommen wäre. Sobald die Bauern dieses herannahen sahen, überfiel sie ein panischer Schrecken; sie verließen ihre Wagenburg, Pferde und Geschütz, und flohen in das Oberhalbacher Wäldchen, wo ihnen die Reissigen nichts mehr anhaben konnten. Aber ehe sie es erreichten, wurden über 2000 von den Reitern erstochen. Inmittlest war das bündische Fußvolk angekommen, und griff nun die in das Wäldchen entflohenen Bauern an, und erschlug sie bis auf etwa 300 Mann, welche eine solche Stellung genommen hatten, daß man ihnen nicht wohl beikommen konnte; diese ergaben sich nachher. Von einem Verluste der Bündischen an Todten ist nichts bekannt; aber Georg Truchseß selbst wurde mit einer Hellebarde in das Knie gestochen, dem pfälzischen Marschall wurden zwei Hengste, und im Ganzen vierzig Pferde verwundet. Der Verlust der Bauern

Geier 8000, nach Hans Luß (f. Note **) Pag. 107) 9000, nach der Chronik der Truchseße von Waldburg 10,000 Mann.

*) Nach dem Truchseßenbuche 42 Stücke auf Rädern, nach Haarer 27 Stücke; nach Guodalius (p. 328) 47 Stücke.

wird an Todten auf vier bis sechstausend Mann angegeben ^{*)}, unter welchen ungefähr vierhundert aus den Deutschordenschen Leuten Mergentheim und Neuhaus, die Uebrigen wurden gänzlich aus einander gesprengt. Hans Bolz von Erlenhach war unter denen, die sich in den Wald flüchteten; dort hörte er zufällig, daß der Bündischen Lösung Korn wäre; er steckte daher eine Aehre auf seine Mütze, mischte sich unter die Pfälzischen, mit welchen er in Königshofen einzog, und über Nacht blieb. Darauf schlich er sich heimlich von ihnen weg und kam wieder heim ^{**)}. Man glaubt, Wendel Hipler sei auch unter den Bauern gewesen, denn man fand seinen Mantel unter der Beute ^{***)}. „Georg Meßler von Wallenberg und andere Capitani der Bauerschaft sind der Mehrertheil entritten ^{****)}.“ Außer dem Geschütz erbeuteten die Bündischen auch das ganze Lager der Bauern, in welchem sich viele Wagen trefflichen Weins fanden, der den durstigen Kriegern sehr willkommen war.

Das Bündische Heer lagerte sich in und um Königshofen, Wiewohl Georg Truchseß gern sogleich nach Würzburg ausgebrochen wäre, mußte er doch seinen ermüdeten Truppen einen Rasttag gönnen. Sein Fußvolk, größtentheils ein raubgieriges Gesindel, dessen Neutereien ihn schon mehrmals in seinen Operationen aufgehalten hatten, verlangte hier wieder mit Ungestüm einen Schlachtsold, ungeachtet sein Antheil

*) Nach Ambrosius Seier 4000, nach dem Truchseßenbuch 6000, nach Hans Luz gar 7000.

**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Nach einer andern Angabe soll er schon bei Affaltrach, also ungesähr zugleich mit Götz von Berlichingen, von dem Bauernheere sich entfernt haben.

****) Bericht des Sekr. Eples an den Deutschmeister, dd. 4. Juni welchem der Verfasser hier folgte. — Ueber diese Schlacht And. zu veraleichen Haarer a. a. O. S. 87 ff., Goodalios p. 328 sqq. Lorenz Fries in Ludwigs Würzburg. Geschichtschreibern S. 197; die gedruckte Chronik der Truchseße von Waldburg hat der Verf. nicht bei der Hand.

an der Schlacht des vorigen Tages nicht bedeutend gewesen war. Wer von ihnen gehe, und sich dieser Forderung nicht anschliese, hatten die Lanzknechte unter sich verabredet, solle niedergestoßen werden; diese Drohung wurde auch an dreien, welche sich nicht daran kehrten, erfüllt. Sogar die Fußknechte der Churfürsten von der Pfalz und von Trier fielen den übrigen zu. Alle Ermahnungen des Truchseß waren vergeblich, und er mußte sogar befürchten, sie möchten sich des Geschützes bemächtigen, weswegen er es aus dem Lager führen ließ. Am h. Pfingstfeste, den 4. Juni, brach er mit den Reifigen auf gegen Heidingfeld hin. Auf dem Marsche stieß er auf ein Corps von fünf bis acht tausend Bauern *), welches den bei Königshofen Geschlagenen und Zerstreuten von dem fränkischen Heere vor Würzburg unter Florian Geyer zu Hilfe gesendet wurde. Truchseß ließ sein Fußvolf davon in Kenntniß setzen, aber dieses schrie nur um Geld. Man denke sich die Entrüstung des heftigen Mannes; gern hätte er mit seinen Reifigen die Fußknechte angegriffen, wenn nur nicht überall noch so viele Haufen aufrührischer Bauern gestanden wären**). Er mußte sich nun entschließen, den Bauern mit den Geschütze, den Reifigen und etwa achthundert Hauptleuten, Fähnrichen und Doppelsöldnern ***) die sich von den

*) Nach dem Truchseßebuche; der HausCommenthur von Horneck giebt in seinem Berichte an den Deutschmeister die Stärke der Bauern bloß auf 5000 Mann an, und mit ihm stimmt Haarer (a. a. D. S. 94) überein.

***) Die allgäuischen Bauern hatten den zu Weingarten geschlossenen Vertrag gebrochen und waren wieder zusammengezogen; Erzbischof Ferdinand unterhandelte zu Kaufbeuren durch seine Räte, denn er konnte nicht gegen die Bauern ausziehen aus Furcht, seine Fußknechte möchten es ihm eben so machen, wie die des Herzogs Leopold von Oesterreich, wenn er nämlich vornen die Bauern angriffe, möchten die Fußknechte den Reifigen in den Rücken fallen; im Hegau hatten die Unruhen auch wieder überhand genommen.

**) Der HausCommenthur von Horneck sagt in seinem Berichte an den Deutschmeister, es seien gegen 2000 Knechte mitgezogen. — Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Fußknechten getrennt hatten, entgegen zu rücken. Dieß war zwischen Sulzdorf und Ingolstadt. Die Bauern besetzten die Höhe bei dem Dorfe, und wollten, als sie den reißigen Zug der Bündischen erblickten, sich in einen nahen Wald zurückziehen. Allein Georg Truchseß ließ sie durch eine zweihundert Pferde starke Abtheilung seiner Reiterei von dem Walde abschneiden, und rückte mit den übrigen eilends vor. Ohne Stand zu halten, entflohen die Bauern, und es fielen ihrer ungefähr eben so viel, als bei Königshofen.

Sechshundert hatten sich nach der unglücklichen Schlacht in die mit tiefen Gräben umgebene und beinahe unzugängliche Burg bei Ingolstadt, welche sie kurz vorher angezündet hatten, geworfen. Der ganze Einbau war ausgebrannt, es standen nur noch die Mauern und ein Thurm. Sie versammelten den Eingang auf's Beste und vertheidigten ihn mit Muth. Der Pfalzgraf ließ die großen Stücke auf die Mauern richten, und als sie dadurch hie und da Oeffnungen bekommen hatten, bestiegen die Soldaten die Mauern mit großer Tapferkeit und Kühnheit; allein die Aussicht auf einen gewissen Tod brachte die Bauern zu einer verzweifelten Gegenwehr, so daß der Pfalzgraf zum Abzug zu blasen genöthigt wurde. Gegen hundert seiner Leute kamen um, noch mehr wurden verwundet. Er ließ die Burg auf's Neue beschießen; die Soldaten begannen den Sturm noch einmal; aber die Vertheidigung der Bauern war noch verzweifelter. Endlich bestieg ein Fährich mit einem schwarzen und gelben Fährlein die Mauer; sogleich kletterten die Soldaten gleich Katzen hinan und zu seiner Fahne gefellten sich noch drei. Da es den Soldaten an Stoff zum Werfen gebrach, nahmen sie Mauersteine, und hielten die hartnäckige Vertheidigung der Bauern so lange aus, bis die übrigen nachkamen, welche die lehmichten Gräben mit Mühe durchwatet hatten. Das Morden war fürchterlich; von allen sechshundert wurden nur siebenzehn als Gefangene angenommen. Dieß war das Ende des schwarzen

gen Hansens; von sieben bis acht tausend kamen nur Wenige davon ⁶⁾).

Nach dieser Schlacht, mit welcher sich der offene Widerstand der Aufrührer in Franken endigte, ließ Georg Truchseß eine Zählung seiner Leute vornehmen; das ganze Heer hatte achtzehn Haufen, deren jeder bei dem Auszuge 400 Mann enthalten hatte. Jetzt bestand der Augsburgerische Haufen, welcher noch der stärkste war, aus dreihundert.

Würzburg ergab sich am 7. Juni auf Gnade und Ungnade und das ganze Bisthum unterwarf sich wieder. Churfürst Ludwig von der Pfalz und die mit ihm gekommen waren, zogen am 13. Juni wieder nach Hause, und Georg Truchseß mit dem schwäbischen Bundesheere, verstärkt durch sechshundert Reisige und zwei bis dreitausend Fußknechte, welche ihm Markgraf Casimir von Brandenburg zuführte, marschirte in das Bambergische. Nachdem diese Gegend beruhigt war, trennten sie sich wieder und Georg Truchseß setzte seinen Marsch in das Allgau fort, wo er in Verbindung mit Georg von Frundsberg dem Aufruhre ebenfalls ein Ende machte ⁷⁾).

⁶⁾ Nach Iac. Holzwardt, *Relatio totius fere rusticae seditionis Germaniae*, aus welcher sich in der für das k. Staatsarchiv in Stuttgart angekauften Manuscriptensammlung des sel. Prälaten von Schmid ein Auszug befindet.

⁷⁾ Nachdem der Aufstand überall unterdrückt war, erließ Pabst Clemens VII. ein Glückwünschungsschreiben an die schwäbischen Bundeshauptleute und Rätbe, welches ich unter den Merгентheimer Akten im k. Staatsarchive abschriftlich fand. Da es meines Wissens noch gänzlich unbekannt ist, folgt unten Urkunde Nro. 30 ein getreuer Abdruck desselben, wiewohl es eigentlich nicht hieher gehörte. Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß dieses Breve dem päpstlichen Nuntius, Hieron. Morarius, erst zukam, als die Bundesrätbe Ulm schon verlassen hatten. Er behielt es daher zurück, und schickte es später mit einem Schreiben dd. Tubingae die XVI Novembris MDXXV an die damals in Nördlingen versammelten Bundesrätbe.

Sechstes Kapitel.

Folgen des Aufstandes in der Grafschaft Hohenlohe.

Es bleibt uns nun noch übrig, die Folgen kennen zu lernen, die der Aufstand für die Untertanen hatte. Wie überall, so waren sie auch hier den Hoffnungen, welche die Bauern auf ihr Unternehmen gebaut hatten, geradezu entgegen gesetzt. Statt größerer Freiheit und Erleichterung ihrer Lasten, wurden sie nur um so mehr gedrückt, verloren auch die Rechte, in deren Genuß sie bisher gestanden waren, und mußten noch mehr bezahlen, als früher. Und dieß konnte auch nicht anders seyn; denn außer der Strafe, welche die Empörung mit Recht verdiente, verlangten auch die, welche durch das frevelhafte Unternehmen in Schaden gekommen waren, eine Entschädigung, welche ihnen billiger Weise nicht versagt werden konnte.

Daß die Stadt Dehringen dem schwäbischen Bundesheere 2000 fl. Brandschatzung bezahlen mußte, ist bereits gesagt worden. Georg Truchseß nahm vier der angesehensten Bürger als Geißel mit, bis diese Summe entrichtet seyn würde, und befahl am 8. Juni den Grafen, die liegenden und fahrenden Güter der Hauptursächer und Aufwiegler zu confisciren, und allen Theilnehmern der Empörung ihre Wehren und Harnische zu nehmen *). Noch ehe dieser Befehl eintraf, hatten der Bürgermeister Albrecht Seiler und Stephan

*) S. Urkunde No. 31. — Aus dem Archive in Dehringen.

Schmit ^{*)} den Graven in Waldburg ein Verzeichniß der Anfänger, deren Namen wir bereits kennen, übergeben und darauf angetragen, derselben Haabe und Güter zuerst zur Bezahlung der Brandschatzung zu verwenden, und blos das Fehlende auf die übrige Bürgerschaft umzulegen. Daß dieses auch geschah, erhellt aus dem Rathesprotokoll vom 20. Juni, in welchem das Inventarium der fahrenden Haabe mehrerer Bürger verzeichnet ist. Der Erlös aller eingezogenen Güter reichte aber bei weitem nicht hin, und es mußte noch viel auf die ganze Bürgerschaft umgelegt werden. Da in der Regel die Wittwen und alte gebrechliche Bürger frei blieben, mußten die übrigen dafür einstehen; so mußte z. B. der Wein- und Fruchthändler Adam Burk zu Dehringen allein 18 fl. an der Brandschatzungssumme bezahlen.

Ob und wie viele Aufrührer in Dehringen am Leben gestraft wurden, läßt sich jetzt nicht mehr mit Gewißheit sagen, da sich in den hohenslohischen Archiven durchaus keine Akten darüber vorfinden. Wenn der Fleinerschen Chronik zu glauben ist, so wurden Viele geköpft, ja sogar sechs Bürger auf einmal, dann wieder drei, „Item etliche Bauern, da hat man sie nur heraus geführt und ihnen die Köpfe öffentlich abgehauen“ ^{**)}. Claus Salbs Haus, in welchem die Auf-

*) Dieser Schmit ist mit dem — oben im 2. Cap. als einer der Anfänger bezeichneten Schmid nicht zu verwechseln.

**) S. Wibel a. a. D. Cod. dipl. zum 4. Theil, S. 80. — Aus dieser Stelle könnte man schließen, daß die Graven mit großer Strenge gegen die Aufrührer verfahren wären, auch führt Wibel im 1. Th. seines Werkes S. 23 eine Vorstellung an, welche der letztere röm.-kath. Stiftsprediger zu Dehringen, D. Brenner, den herrschaftlichen Executoren übergeben haben soll, um sie zu größerer Gelindigkeit zu ermahnen. Diese Vorstellung steht in der hiesigen Chronik, und ist auch abgedruckt in der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen theologischen Sachen, Bd. XXXIX, S. 59 ff. (S. 173). Wenn Wibel diese Schrift mit Aufmerksamkeit gelesen hätte, so müßte ihm Manches darin aufgefallen seyn: 1) schon die Anrede, 2) die außerordentliche Bekanntschaft mit der Bibel, 3) die Anwendung derselben, und 4) die An-

rührer zuerst zusammen gekommen waren und ihre verbrecherischen Pläne verabredet hatten, wurde nieder gerissen und an dessen Platz eine Schandsäule errichtet. Er selbst soll entflohen und in Breslau ein Ochsenhändler geworden seyn *).

Die Grafen ließen ihren Vertrag mit ihren Unterthanen, welchen diese in Heilbronn bei Wilhelm Prensliu niedergelegt hatten, durch ihren Diener Heinrich von Althausen wieder holen **), rissen die Siegel ab und zerschnitten ihn, wie später Ferdinand II. den Majestätsbrief. Alle Unterthanen der Grafen mußten folgenden Eid schwören: „Ich schwöre, daß der Verpflichtung, derhalben ich mich unbilliger Weiß in Aufruhr und zu Abwerfung meines Gehorsams in Widersetzung geben, sondern Pflicht und Eid zusammen geschworen, daß dieselben todt und gefallen, ich derohalben keinen anziehen, sondern einen jeden derselben erlassen soll und will, und füran mein Leben lang meiner gnädigen Herren Graf Albrechts und Graf Jörgen von Hohenlohe zc. Gebrüdern Schaden getreulich zu warnen, und alles das thun soll und will, das ich vor diesem Aufruhr gethan hab, mich auch

spielung auf mehrere Fakta, von welchen in der Geschichte von Döhringen gar nichts bekannt ist. Die drei ersten Punkte erregten den Zweifel in mir, ob die Vorkellung an herrschaftliche Beamte in Döhringen gerichtet und von einem röm. kath. Stiftsprediger verfaßt sei, der vierte Punkt brachte mich auf die Vermuthung, daß die Vorkellung den Rath in Hall angehe, und die Vergleichung mit einem Gutachten, welches der Reformator Brenz in Hall über den Zustand stellte, bestärkte mich in der Ueberzeugung, daß die erwähnte Vorkellung von ihm sei. Inwieweit in dem Archive in Hall, welches ich zu diesem Zwecke durchsuchte, weder das Original der Vorkellung noch sonst etwas auf Brenz und den Bauernkrieg Bezügliches aufzufinden war, trage ich doch kein Bedenken, die Vorkellung als von Brenz verfaßt und an den Rath in Hall gerichtet der unten folgenden Beschreibung des Bauernkriegs von Hermann Hoffmann beizugeben, und schmeichle mir mit der Hoffnung, daß Kenner meine Ansicht billigen werden.

*) S. Wibel a. a. O.

**) Laut eines Schreibens des Heilbronner Rathes vom 9. Juni 1525. — Im Archive in Döhringen

hinsüro in keinen Weg aufrührig machen, in Aufruhr begeben noch bewegen lassen, auch den Aufrührigen keine Hülfe, Beistand oder Rath heimlich oder öffentlich durch mich selbst oder andere erzeigen ganz in keinen Weg; wo ich auch über kurz oder lang einig Aufruhr erführe oder erkundige, Ihren Gnaden die ohne einigen Verzug anzeigen soll und will. Das bitt ich mir Gott zu helfen und bei Verlierung meiner Seelen Seligkeit zu halten“ *).

Bürgermeister, Gericht und ganze Gemeinde der Stadt Dehringen stellten am Freitag nach Margaretha 1526 eine Verschreibung **) aus, daß sie aller ihrer Privilegien verlustig seyn, forthin keine Brüderschaft, Zunft, Viertel, Versammlungen und Vereinigungen halten, alle Wehren ausliefern und keine mehr führen, die entflohenen Aufrührer, wenn sie sich sehen ließen, zur Strafe überantworten, allen Schaden ersetzen, die jährliche Zinsrente und dergleichen aufrichten, allen schuldigen Gehorsam und Dienstbarkeit treulich thun, die abgenommenen Güter einem Jeden wieder zustellen, den Thürmer, dem sie Sturm zu blasen befohlen hatten, und der bisher von der Herrschaft besoldet gewesen war, besolden, und zum ewigen Gedächtniß ihrer Empdrung jährlich am 4. April vor Ave Maria Zeit dreißig Gulden, unter der Benennung Bauerngeld, erlegen sollen.

Wie lange alle diese Bestimmungen in Kraft blieben, kann aus Mangel an Dokumenten darüber nicht angegeben werden. Die Besoldung des Thürmers liegt noch jetzt der Stadt ob, aber hinsichtlich der andern Punkte scheint sie wieder in ihre früheren Rechte eingesetzt worden zu seyn. Wegen der 30 fl. Bauerngeld (von jeder Herdstatt 30 Pf.) supplicirte der Rath mehrmals um Nachlaß und führte dabei an,

*) Aus dem Archive in Dehringen.

**) Wibel gibt im 2. Bande seines Werkes S. 415 einen Auszug aus dem Eingange dieser Verschreibung. Da das Original aus dem Archive abhanden gekommen ist, mußte sich der Verfasser mit dem begnügen, was in dem Repertorium steht, und was Wibel anführt.

andere Fürsten und Herren haben ihren armen Unterthanen die Verschreibungen auch wieder zurück gegeben; die Entrichtung dieser Summe sei bei den andern mannichfaltigen Aufschlägen hoch beschwerlich; diejenigen, welche in die Stadt ziehen wollen, werden dadurch am Einzug verhindert u. s. w.; allein ihre Supplicationen blieben ohne den gewünschten Erfolg. Im Jahre 1531 beschloß nun der Rath, sich an die Gemahlinnen beider Graven zu wenden und sie um ihre Fürsprache und Vermittlung zu bitten. Grav Albrechts Gemahlin gab die Antwort, sie wolle denen von Dehringen eine gnädige Frau, auch Fürbitterin und Mittlerin gegen ihren Herrn und Gemahl seyn, habe aber für dieses Mal bei Seinen Gnaden nichts erholen oder erlangen mögen, aber sie wolle nichts desto weniger in allweg darob und daran seyn, damit sie ein solches bei Seinen Gnaden abschaffe, darum sollen die Bürger noch eine Zeitlang gütlichen Stillstand tragen, denn sie hoffe, mit der Zeit etwas zu erlangen. Grav Georg antwortete den städtischen Abgeordneten, weil sie sich an sein Weib gewendet und diese für sie gebeten habe, daß er für seinen Theil ihnen das Bauerngeld erlassen möchte, habe er ihr ihre Bitte gewährt, und wolle es ihnen für dieses Mal schenken, aber sein Recht wolle er sich damit nicht vergeben haben *).

Späterhin wurde es vermuthlich ganz erlassen, auch das Baggeld von Früchten, welches vier Pfennige von einem Centner betragen hatte, auf 1 Pfennig herabgesetzt, welchen der Bäcker, der die Frucht mahlen lassen wollte, zu zahlen hatte, wogegen der Verkäufer frei blieb. Eben so wurde die Nachsteuer, welche vorher den vierten Theil des Vermögens betragen hatte, auf den zehnten Theil ermäßigt, und wegen der Bede die Einrichtung getroffen, daß sie von den zwölf Rathsherrn und den zwölf Gerichtsherrn gemeinschaftlich gesetzt wurde. Ob und in wie fern aber diese Erleichterungen

*) Aus dem Dehringer Rathsprötokoll.

Folge der bei der Empdrung übergebenen Beschwerden gewesen seien, wagen wir aus Mangel an näheren Nachweisungen nicht zu entscheiden.

Die Stadt Niedernhall, welche dem Erzbischofe von Mainz und dem Grafen Albrecht gemeinschaftlich gehörte, mußte am 26. Oktober 1525 eine Verschreibung ausstellen, in welcher Bürgermeister, Gericht und ganze Gemeinde versprachen, 1) ihren Herren getreu, hold und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun und zu leisten, was von Alters hergekommen und sie thun schuldig seien; 2) sollen alle Verschreibungen und Verbindungen, welche ihre Herren mit dem hellen Haufen eingegangen haben, kraftlos, todt und ab seyn, und Niemand mehr verpflichten und binden; 3) soll alles Geld, welches ihre Herren dem hellen Haufen und der versammelten Bauerschaft versprochen und verschrieben haben, und welches noch nicht bezahlt sei, hinfür nicht gefordert noch gegeben werden; 4) sollen und wollen sie sich gegen ihre Herren nicht mehr empören, auch keine Versammlungen, Bündnisse oder Einigungen unter sich oder andern weder heimlich noch öffentlich machen; 5) wollen sie alle großen und kleinen Büchsen, Pulver, Harnische, und Alles, was zu der Wehr gehört, ausliefern und in Zukunft keine mehr haben, ohne die Erlaubniß ihrer beiden Herren; 6) wollen sie von keinem ihrer Privilegien, Freiheiten und Ordnungen, die ihnen genommen seien, fernere Gebrauch machen, sondern die Urkunden, welche sie darüber haben, herausgeben; 7) wollen sie hinfür keine Brüderschaft, Zunft, Viertel, oder andere Versammlung und Unterredung ohne besonderes Wissen und Willen ihrer Herrschaften halten, sondern sich an der Regierung derselben begnügen lassen; 8) wollen sie alle Schlüssel zu den Thoren und Thürmen wieder herausgeben; 9) wenn einer oder mehrere von den Theilnehmern des Auftrahrs nicht gegenwärtig oder als solche angezeigt wären, sollen sie nachher angezeigt werden; der Entflohenen liegende und fahrende Haabe und Güter sollen inventirt und nicht verändert, sondern der Herrschaften Bescheid darüber erwart

tet werden; die Entflohenen wollen sie ohne Erlaubniß der Herrschaften nicht mehr einkommen lassen, und wenn sich einer derselben sehen ließe, soll er verhaftet und den Herrschaften zur Bestrafung ausgeliefert werden; 10) wollen sie ihren Herrschaften der Empörung wegen Genugthuung geben; 11) wollen sie in Zukunft alle jährlichen Zinse, Renten, Gülten, Zehenden und Gefälle sammt anderer Dienstbarkeit gutwillig reichen, geben und bezahlen; 12) wenn sie Jemand einige Güter eingenommen und noch in Händen hätten, wollen sie dieselben den Eigenthümern wieder zustellen; 13) wollen sie ihren beiden Herrschaften und denselben Untertanen, denen sie Schaden gethan, denselben ersetzen, und was sie an Wein, Frucht und Anderem genommen, angetrunken und verwüthet haben, nach der Schätzung der Herrschaften erstatten *). Welche Strafe den Einwohnern von Niedernhall angesetzt wurde, darüber schweigen die mangelhaften Akten.

Die Reichsstadt Hall bekam von dem schwäbischen Bunde den Auftrag, in ihrem Gebiete und in den Graf- und Herrschaften Hohenlohe, Limburg, Kirchberg u. s. w. die Geldstrafe von den aufrührerischen Untertanen einzuziehen und ihnen alle Wehren und Harnische abzunehmen **). Die Grafen Albrecht und Georg gestatteten es jedoch nicht, sondern unterhandelten durch ihre abgesandten Räte mit den Brandschatzmeistern des Bundes, Wilhelm Egen, Bürgermeister zu Gmünd, und Nikolaus Fesner, Bürgermeister zu Nördlingen, wegen ihrer armen Leute und Untertanen, daß diese dem Bunde 3036 Gulden Brandschatzung zahlen sollen, an welcher Summe den 12. Jan. 1526 in Hall 1518 fl. bezahlt wurden, laut der von den beiden Brandschatzmeistern

*) G. Urkunde No. 32. — Aus dem Archive zu Dehringen.

**) G. Urkunde No. 33. — Aus dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Originalquittung. Es scheint jedoch, der Bund habe an der stipulirten Summe etwas nachgelassen, denn es findet sich nur noch Eine Quittung vor über 1166½ fl. *).

Mit der württembergischen Regierung wurde ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen wegen des Schadens, den die hohenlohischen Untertanen derselben durch Verbrennung des Schlosses zu Weinsberg und Plünderung der Kästen und Keller ebendasselbst und in Neuenstadt zugesügt hatten. Die Städte Dehringen, Neuenstein, Jungelfingen und Sindringen verscrieben sich (den 24. April 1526) im Namen aller Hohenlohischen, daß sie in drei Zieleru 1200 Gulden bezahlen wollen, und erhielten am 21. November 1527 von Statthalter und Regenten in Stuttgart die Quittung darüber **).

Auch Privatpersonen machten Ansprüche an die hohenlohischen Untertanen; so z. B. Walthasar Fuchs von Cannenberg, der in Gundelsheim und an andern Orten Schaden gelitten hatte. Graf Johann von Hohenlohe, Deutschordensritter, that als Schiedsrichter den 22. Septbr. 1526 den Ausspruch, daß sie ihm 25 Gulden Schadenersatz geben sollten.

Die Grafen ihrerseits säumten auch nicht, einzelne Personen, welche besonders thätig gewesen waren, zur Ersetzung des durch sie angerichteten Schadens aufzufordern. Als der oft erwähnte Hans Schickner von Weisflensburg, der mit Wendel Hipler und Peter Locher von Kilsheim an dem Verfassungsentwurfe in Heilbronn gearbeitet hatte, und mit Hans Müller, Hans von Willspach, Peter Brom von Scheppach, und Hans Styrl von Willspach, von Krautheim entflohen war,

*) Aus dem Archive in Dehringen.

**) S. Urkunde No. 34. — Ebendaf.

mit seinen Fluchtgenossen am Pfingstfeste (den 4. Juni) Abends nach Dehringen kam, erfuhr der Keller, Hans Sigginger, nicht sobald ihre Ankunft, als er sie allesammt verhaften und geloben ließ, sich in Wilhelm Hennens Haus zu begeben und dasselbe bis auf ferneren Befehl nicht zu verlassen *). Auf die Anzeige des Kellers ertheilten die Graven den Bescheid, Hans Schickner solle ihnen das Geschütz bezahlen, welches sie dem Haufen haben geben müssen, weil er den Brief, in welchem es verlangt worden, auch mit unterschrieben habe. Er vertheidigte sich dagegen, er sei auf's Heftigste zum Haufen gemahnt worden und nach Neckarsulm gegangen. Da sei der Amtmann der Graven, Caspar Scheuk, auf das Rathhaus gekommen und die Hohenloher haben ihm angezeigt, daß die Graven geäußert haben sollen, wenn es die Noth erfordere, wollen sie ihren Unterthanen mit Geschütz und Anderem helfen. Auf dieses hin seien sie rätzig geworden, den Graven um Geschütz zu schreiben. Er sei dabei gefessen, habe aber nichts dazu geredet, und es auch nicht hindern können. Es seien Andere in der Gravschaft, welche den Aufruhr angezettelt haben, die solle man auch mit zum Ersatz anhalten, er wolle, wiewohl es ihm schwer und unleidlich seyn werde, seinen gebührenden Antheil geben; bitte um Gotteswillen um gnädige Antwort **). Ob seiner Bitte willfahrt wurde, ist aus den wenigen noch vorhandenen Akten nicht ersichtlich.

Als Vormünder des minderjährigen Graven Wolfgang von Hohenlohe Schillingfürst machten die Graven Albrecht und Georg eine Entschädigungsforderung an einen gewissen Wolf Waldau von Unterbraut. Dieser war bei dem Haufen, welcher das Schloß Schillingfürst plünderte

*) Aus dem Berichte des Kellers an die Graven. — Ebendaf.

**.) Bittschrift desselben von 10. Juni 1525. — Im Archive zu Dehringen.

und verbrannte, Pfennigmeister gewesen, und hatte hundert Gulden, die daselbst aus Früchten und Anderem erldst wurden, in Empfang genommen *). Dabei gegenwärtig waren: der Bürgermeister von Würzburg mit zwei seiner Rathsfreunde, G e o r g S c h a d e r und einer Namens B r ä u t i g a m, ein Viertelsmeister, H a n s S c h o l l von Iphofen, welcher bei dem Haufen Sieglar war, A n s e l m S c h r a u t e n b a c h von Carlstadt, H e i n r i c h S c h w a n n von Volkach, P e t e r F e n n von Dettelbach, der Stadtschreiber von Heidingöfeld, A n d r e a s W i t t i c h von Adolzhausen und sein Gefährte L a u r. Am 8. Juni schickten die Graven ihren Knecht, C o n z H o f f m a n n an Wolf Baldauf ab, und ließen das Geld verlangen. Ob sie es erhielten, darüber geben die Akten keine weitere Auskunft.

Die Plünderung und Zerstörung des Schlosses Schillingöfürst gab Anlaß zu einem langwierigen Rechtsstreite der Graven von Hohenlohe mit der Reichöstadt R o t h e n b u r g an der Tauber, durch deren Bürger und Untertanen diese That geschehen seyn sollte. Die Graven verlangten 20,000 Gulden Entschädigung dafür. Darauf antworteten Bürgermeister und Rath den 24. Jul. 1525, diese Forderung sei ihnen sehr beschwerlich, denn sie seien solches Anzugs gar nicht geständig; wenn aber die Graven von ihrer Forderung nicht absehen wollen, so erbieten sie sich, mit ihnen ordentlich rechtlich fürzukommen. Die Graven wendeten sich nun an W i l h e l m Bischof von Straöburg und Statthalter im Erzstift Mainz, und ersuchten ihn um seine Vermittlung. Dieser schickte eine Abschrift ihres Schreibens nach Rothenburg, was die Folge hatte, daß die Rothenburger, am 27. Febr. 1526, an die Graven schrieben, es sei von dem Aufruhr her noch etlich Getreide, Geschütz und Anderes, das die Bauern in Schillingöfürst genommen und in Rothenburg aufbewahret haben, vorhanden; die Gra-

*) Weiteres darüber s. unten in der „Instruction :c. von Heinrich Bentgraf.“

ven möchten es abholen lassen, damit es nicht verderbe. Am 28. Februar erließen sie ein weitläufiges Schreiben an Bischof Wilhelm, folgenden Inhalts:

„Sie haben sein Schreiben mit den Copieen der Schreiben der Graven Albrecht und Georg von Hohenlohe an ihn empfangen, in welchen diese erzählten, was ihrem jungen Wetter und Pflegsohn Graf Wolf an seinem Schlosse Schillingfürst durch die aufrührischen Rothenburger Bürger und Bauerschaft, die sich zuerst in der Rothenburger Landwehr zusammengethan und von da aus weiter verbreitet habe, widerfahren sei, mit Wegnahme des Silbergeschirres, der Briefe, Büchsen, Pulver, Proviant und anderer fahrender Haabe und mit Ausbrennung des Schlosses; daß dieses von den Rothenburgern geschehen, der Raub in der Stadt verbeutet worden, und die Büchsen und das Getreide noch darin seien, für welche Handlung die Graven Entschädigung und Abtrag fordern. Das Vorgeben, daß der Aufruhr der Bauerschaft durch den Aufrühr der Rothenburger Bürger veranlaßt worden, sei ganz falsch; denn es sei offenkundig, daß der ungehorsame Theil ihrer Gemeinde und der Pöbel zur Zeit des bairischen Aufruhrs sich mit den aufrührischen Bauern nie in eine Verhandlung oder Verbindung begeben, noch ihnen Hülfe gethan habe, ausgenommen bei der letzten Belagerung des Frauenbergs bei Würzburg und dieß sei nur auf die drohenden Aufforderungen der schon lange mit den Aufrührern verbundenen Untertanen des Graven Wolf geschehen; wie man denn nun mit Grund der Wahrheit sagen könne, daß der Aufruhr durch die Verbindung ihrer (der Rothenburger) „Borger“ und Bauern angefangen habe? — Noch viel weniger können sie zugeben, daß die Plünderung und Verbrennung des Schlosses Schillingfürst durch die Ihrigen geschehen und die Beute in ihrer Stadt getheilt worden seyn solle. Sie haben im Gegentheil den Amtmann von Schillingfürst und die Schwester des jungen Graven mit seinen Kleinoden und seiner fahrenden Haabe auf ihr flehentlich Ansuchen mit aller Zuht und Ehrbarkeit in ihrer Stadt empfangen, ihre Haabe

vor den Anführern geschützt und nach Endigung des Auftrags frei und unverbunden wieder wegführen lassen. — Was von Geschütz, Getreide und Anderem die eigenen Untertanen des jungen Grafen, welche allein und ohne Rath, Hülfe oder Rath der Rothenburger die Beschädigung des Schlosses verübt haben, übrig gelassen, das haben sie, die Rothenburger, auf Ansuchen des Amtmanns von Schillingssfürst aufgeschrieben und verwahrt, und der aufrührerischen Bauerschaft trotz ihres Erforderns dennoch nicht verabfolgen lassen; sie seien aber bereit, es den Grafen anzuliefern. „Soll uns dan solichs jehant in ein andern verkorlichen und vnerfudlichen wege verteutschet und aufgelegt werden, ist uns zusambt der unbankbarckheit beschwerlich und nit loblich zuhoren.“

„Das sei wahr, daß im Anfang des Bauernauftrags der Pöbel in Rothenburg auch zum Aufstand verführt und gegen den Rath aufwiegig geworden sei; das habe aber die versammelte Bauerschaft nichts angegangen, sondern der Rath und die Gemeinde seien durch die Vortschaster des Reichs-Regiments vertragen worden noch vor der Weinsberger That, und die Gemeinde sei der Bauerschaft bis gegen das Ende des Auftrags weder mit Verbindung, noch Hülfe, Zuziehen und Anderem je anhängig gewesen.

„Als aber gemelte beden grauen E. f. g. bettern, one alle noch bey guten vesten Hewsern und schlossen, darjn sie sich der versambleten pawerschaften, und eius mehrern gewalte, wo sie wie Ine dan gerathen worden gewolt, wole mit geringer Besatzung und vncostung hetten erwerben und vorstecken megen, und damoch vor der vntthat zu weinsberg geubt, dobey sie die iren gehabt, zu der versambleten bauerschaft, frey auß feldt geritten sein, und alda sich zu jnen verbunden, iren bossem gethaten und verhandlungen theilhaftig gemacht, Dardurch auch dem gemeinen bosel, in vnser stat, und andern mehr herschafften und derselben vndertanen, vrsach und bose exempel gebenn, das sie uns zum letzten, auch abfellig worden, und zu gemelter vffrurigen bauerschaft, wie die mehrern stende begeben haben, dardurch uns auch vnser geschutz, und

andere abdrangenn worden, vnd anderer merglicher verderblicher vnrath vnd schaden gefolgt ist, des wir wo solicher abfall der mehrern stende vnd sonderlich gemelter E. f. g. vettern, nit beschehen, wole vertragen wern, So zweiueln wir auch nit, E. f. g. wissen wie verrechtlich vnd vbell, das schlos Schillingßfürst zu diser bewerischen vffzur, vnd sonderlich der zeit, es von den bawern erobert worden, vorsehen, vnd durch wenig gebawern die gutwillig in das schlos gelassen eingenommen worden ist, one alle noth, dem doch mit geringem het gewehrt vnd widerstandt beschehen mogen, Es hat aber villicht des jungen hern vormundern, irer verbruderung nach, damit sie der bawerschafft lang darvor verwendt gewesen sein, solichs zu thun nit gesuegt, Solten aber darumb wir, oder die vnsern den schaden (der aus irer selbst eigen verwarlung verursachen vnd bosen Exempel, vnd durch der herschafft selbst vnderthanen, vnd gar nit durch die vnsern) geubt verbusen wer ye ein vuerhort vnpillich vurechtlich vnd tyrannisch furnehmen.“

Aus dem Allem gehe hervor, daß sie eher an die Herren Graven eine Forderung machen könnten, und das um so mehr, als ihren Bürgern ihre Zinsgelder wider des jungen Herrn Eltern Brief und Siegel unrechtmäßiger Weise vorenthalten werden. Wie dem Allem auch seyn möge, so seien sie doch geneigt, wenn erwiesen werden könne, daß einige ihrer Bürger und Unterthanen an der Beschädigung des jungen Graven Theil genommen haben, dieselben zum Ersatz anzuhalten, so weit ihr Leib und Gut reiche; daß aber die ganze Stadt daran büßen solle, sei unrechtlich. Was von Wüchsen, Getreide und Andern noch in ihrer Stadt liege, wollen sie gern veradfolgen lassen, haben sich auch schon lange dazu erbotten. Wenn aber die Graven damit nicht zufrieden wären, so erbieten sie sich zu Recht vor dem kaiserlichen Regiment oder Kammergericht, auch vor den Richtern, Hauptleuten und Räten des schwäbischen Bundes, behalten sich aber ihre Klage und Forderung, die sie an die Graven haben, vor.“

Bischof Wilhelm schickte (den 23. April 1526) eine Abschrift dieses Schreibens an die Grafen, welche inzwischen (den 8. April 1526) auch den Markgrafen Casimir von Brandenburg, als Schirmherrn der Stadt Rothenburg, gebeten hatten, ihnen zu der verlangten Entschädigungssumme zu verhelfen. Er setzte mehrere Tagfahrten zu einem gütlichen Verhöre an; aber bald war der Termin den Grafen, bald den Rothenburgern nicht geschickt, bald war der Markgraf selbst gehindert, persönlich dabei zu seyn. In seiner Gegenwart war aber den Grafen viel gelegen, weil sie ihn von dem injurischen Schreiben der Rothenburger an Bischof Wilhelm in Kenntniß setzen und dadurch gegen dieselben einnehmen wollten. Als er ihnen daher (am 30. Oktober 1526) schrieb, daß er mit Erzherzog Ferdinand nach Oesterreich und Böhmen ziehen werde, erklärten sie, sie wollten seine Zurückkunft abwarten. Nachdem dieselbe erfolgt war, setzte Markgraf Casimir abermals einen Tag auf den 27. Mai 1527 an. Weil nun bis zu jenem Tage ein Jahr verflossen gewesen wäre, seit den Grafen die Injurien der Rothenburger bekannt geworden waren, und damit Niemand glauben möchte, sie wollten dieselben ungeahndet hingehen lassen, ließen sie am 29. April 1526 in Neuenstein ein Instrumentum protestationis aufsetzen, in welchem sie sich ihr Recht gegen die Rothenburger vorbehielten, und die Ursachen angaben, warum sie es nicht schon verfolgt hätten. Wie dieser Streit ausging, können wir aus Mangel an weitem Dokumenten nicht sagen; nur soviel finden wir, daß Graf Wolfgang, nachdem er mündig geworden war, die Sache wieder aufnahm, und Churfürst Ludwig von der Pfalz ihm und den Rothenburgern im Jahre 1536 wieder einen gütlichen Verhörtag nach Heidelberg ansetzte *).

*) Dieses Alles aus dem Archive in Dehringen.

Die Graven von Hohenlohe machten auch Entschädigungs-
forderungen an die Untertanen des Deutschordens in Ne-
ckarsulm, Erlenbach, Winswangen und andern
Orten; der Deutschmeister wendete dagegen ein, es sei ihm
und dem Orden in Mergentheim, Seilichsheim,
Neuhaus, Horneck und Scheuerberg ein Schaden
zugefügt worden, den er auf 56,000 Gulden anschlug; da
nun mehr als ein Drittel der Aufrührer aus hohenlohischen
Untertanen bestanden sei, könnte er aufs wenigste 18000 fl.
Ersatz an sie fordern; er wolle jedoch im Wege der Güte
mit 10000 fl. zufrieden seyn. Es wurde nun eine Menge
Schriften gewechselt und lange verhandelt; bis sich endlich
beide Parteien vereinigten, den Landgraven Georg zu
Leuchtenberg zum Schiedsrichter zu ernennen. Dieser
that am 22. Juli 1528 den Ausspruch, daß die Graven
wegen der von ihnen und den deutschordenschen Untertanen
ihnen und dem Deutschorden zugefügten Beschädigung von
ihren Untertanen überhaupt 2,000 Gulden Schadenersatz
einziehen, daß davon 1,800 fl. dem Deutschmeister und
200 fl. den Graven selbst zufallen, hiemit die beiderseitigen
Forderungen abgethan, dem Deutschmeister jedoch seine wei-
teren Ansprüche an die hohenlohischen Untertanen zu Nie-
derhall und Künzelsau noch ausdrücklich vorbehalten seyn
sollen *). Die Untertanen des Graven Wolfgang in den
Aemtern Schillingsfürst und Weikersheim mußten
dem Deutschmeister vermöge eines am 12. August 1536 ab-
geschlossenen Vertrages 300 Gulden Schadenersatz innerhalb
drei Jahren bezahlen **).

Auch der Bischof von Würzburg behauptete, durch
hohenlohische Untertanen aus verschiedenen Dörfern be-
schädigt worden zu seyn, und hielt sich darum für berech-
tigt, sie zum Ersatze anzuhalten. Er wollte den dabei Be-

*) S. Urkunde No. 35. — Aus dem Archive zu Dehringen.
**) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stutt-
gart.

theiligten im Jahre 1527 eine Kopfsteuer von fünf Gulden auflegen, über welche Anmaßung die Graven sich bei dem kaiserlichen Kammergerichte beschwerten, bei dem sie auch ein gedrucktes Mandat auswirkten, daß sich weder der Bischof noch der würzburgische Adel bei schwerer Pön und Strafe unterfangen sollten, gegen die Graven von Hohenlohe und ihre Unterthanen einige Gewalt auszuüben. *).

Ein Prozeß, dessen Ende die Graven Albrecht und Georg gar nicht erlebten, bekamen sie mit Wendel Hipler's Erben. Man erinnert sich, daß die Graven Wendel Hiplern den Kauffschilling für den Platz und Stolzenackerhof auf die Stadt Forchtenberg anwiesen, wo er bis zur Bezahlung des Hauptguts alljährlich auf den Dreißigtag 100 fl. Zins empfangen sollte. Diese Bestimmung wurde richtig erfüllt bis zum Jahre 1523. Da aber W. Hipler nun anfing, öffentlich gegen die Graven aufzutreten, ließ Grav Albrecht in den Jahren 1524 und 1525 sich die 100 fl. von den Forchtenbergern auszahlen, und sagte ihnen, er werde Hipler schon befriedigen. Das glaubten die Forchtenberger voll Vertrauen auf das gräßliche Wort, erfuhren aber bald zu ihrem Schaden, daß sich die Sache anders verhalte. Denn W. Hipler ließ sie (wozu ihn die von ihnen mitversiegelte Verschreibung berechnete) bald nach Wimpfen, bald nach Neuenstein, bald nach Hall citiren, wodurch sie in viele Kosten kamen. Nach dem Ausbruche der Empörung wendete sich W. Hipler abermals an die Forchtenberger und verlangte die Bezahlung der rückständigen Zinse von ihnen. Vergebens wiesen sie ihre Quittungen von Grav Albrecht vor; Hipler bestand auf seiner Forderung. Sie ersuchten nun **) die Hauptleute und Rärthe in Dehringen um ihre Vermittlung, damit sie nicht geuöthigt würden, sich an den

*) Aus den Wergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Den 17. Mai 1525. — Aus dem Archive in Dehringen.

hellen Haufen zu wenden *). Die Döhringer scheinen aber nichts ausgerichtet zu haben, und die von Forchtenberg bewirkten hierauf bei den Hauptleuten in Amorbach den Ausspruch, daß Graf Albrecht W. Hiplern 200 Gulden Zins vergüten solle.

Nach der Dämpfung des Aufruhrs begab sich Wendel Hipler nach Rothweil, um seine Sache gegen die Graven von Hohenlohe vor dem dortigen Hofgerichte weiter zu verfolgen. Allein Graf Albrecht ließ ihn vor ganzem offenen Rathe durch einen Doctor anklagen, er sei einer von den rechten Anfängern des Aufruhrs, sei mit den Bauern gezogen, habe ihn, den Graven, und seinen Bruder heißen nöthigen und drängen von kais. Freiheiten und Rechten in einen unbilligen Vertrag, er habe große Anschläge wider alles Reich, Bund, Fürsten und Städte mit den Bauern gemacht, auch die Absicht gehabt, das rothweilische Hofgericht abzutreiben und zu tilgen zc. Dagegen verantwortete sich Hipler, es geschehe ihm hierin Unrecht; als die aufrührerischen Bauern in das Neckarthal gekommen und Götze von Verlichingen und andere Junker auf dem Odenwald, deren bestellter Diener er sei, durch sie genöthigt worden seien, habe er auf Geheiß der Junker, keineswegs für sich selbst, vielfältig zu den Bauern reiten und für die Edelleute Verträge suchen müssen. Er sei aber den Bauern nicht anhängig gewesen noch gefolgt, ihre Handlung habe ihm auch nicht gefallen; er sei von dem Bauerschultzeiß und den Hohenlohschen, seinen Widersachern, so hoch bedrängt worden, daß er Verhaftung und Gefängniß von ihnen besorget

*) Dergleichen Klagen den Hauptleuten und Räten vorzulegen, war sehr gewöhnlich. So klagte, um nur Ein Beispiel anzuführen, die Gemeinde Königshofen am 6. Mai bei den Hauptleuten und Räten in Mergentheim gegen 22 ihrer Mitbürger, welche ein von ihnen erkauftes Fschwasser nicht frei geben wollten, und verlangte ihre Entscheidung. — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

habe. Der Bauernschultzeß habe auch ihn und seine Güter und seinen Schwiegervater in Wimpfen zu bekümmern gesucht, so daß er endlich den Bauern nach Amorbach habe nachreiten müssen, um sich und das Seinige sicher zu stellen. Er habe dazwischen den Bauern auch helfen Schriften machen an den löblichen Bund, auch andere Fürsten und Herren, dazu Verträge errichtet zwischen Mainz, Wertheim und Rheineck, doch mit derselben Willen und Erfordern, und zweifle auch nicht, daß es zu Dank geschehen sei. Inzwischen seien die Bauern durch ihn, Götz von Berlichingen und andere getreue Leute über die Frevel, die sie vorher, ehe Götz Hauptmann geworden, verübt haben, ernstlich zur Nede gestellt und dahin gebracht worden, daß sie keinen weltlichen Fürsten, Herrn, Edelmann, noch Stadt und Obrigkeit beschädigt, sondern mehr Vertrag und Niederlegung der Hände begehrt, auch ihre Artikel zum Theil auf recht Maß und Weg geändert und gestellt haben. Daß sie bei dieser Mäßigung nicht geblieben, sei die Schuld der fränkischen Bauern, welche sie wieder verführt haben. — Sein Vertrag mit den Bauern sei ihm auch nicht gehalten worden, darum habe er sich, als die Zeit desselben abgelaufen gewesen, von ihnen gethan zc.

Dieses Alles schrieb Wendel Hipler (am 1. Sept. 1525) an Götz von Berlichingen, von welchem er erfahren hatte, daß er einen Vertrag mit Churpfalz und dem schwäbischen Bunde suche, den er, Götz, seiner Aufsicht nach, auch erlangen müsse, da er die Erhaltung aller weltlichen Obrigkeit und des Adels allezeit begehrt und nach bestem Vermögen verfochten, und namentlich er und Niemand anders es verhindert habe, daß die Bauern die Pfalz nicht überzogen haben. Wenn er zu Verhör und Vertrag komme, so möchte er seiner, Hiplers, im Besten gedenken und zu seinen Gunsten geltend machen, daß er, Hipler, einzig und allein zu Beschirmung seiner und seines Schwäbers Gebrechen gegen die Grafen von Hohenlohe und die Ihrigen sich mit den Bauern eingelassen, ihnen keineswegs gelobt, verwandt, noch

ihrer Gesellschaft verpflichtet gewesen, und daß er weder Sold noch je etwas Anderes von ihnen empfangen habe, u. s. w. u. s. w.

Wie mangelhaft und ungenügend eine solche Verantwortung war, und wie wenig sie der Wahrheit entsprach, muß dem aufmerksamen Leser sogleich in die Augen fallen. Auch Götz von Berlichingen scheint sie wenig oder gar nicht berücksichtigt zu haben, denn Wendel Hipler schrieb ihm (am 28. Novbr. 1525) abermals einen Brief folgenden wesentlichen Inhalts:

„In Empörung der odenwäldischen Bauern nach der öfterlichen Zeit bin ich aus meiner Junker Ansuchen, Vertrag und Sicherheit gegen den Bauern zu erlangen, und gar nicht von meinerwegen, denselben Bauern mannichfaltig nachgeritten, mit ihnen davor gar nichts zu schaffen gehabt, — und zuletzt haben etlich der Grafen von Hohenlohe Verwandten bei dem baurischen Haufen durch ihr hoch Dargeben und ungestümm Anlaufen von etlicher Anforderung wegen meinen Schwäher Antoni Lebkucher und mich gedrunge und dahin bracht, daß ich von Noth den Bauern gen Amerbach han nachreiten müssen, meinen Schwäher und mich verthädigen, beschirmen, und einen beschwerlichen Vertrag annehmen, demselben auch zu Vollstreckung etlich Zeit nachfolgen, und nit en, in mittler Zeit durch Unterricht und Hülf etlicher, die Erhaltung gemeins Adels je gern gesehen hätten, so viel an mir gewesen ist, han ich nicht anders gesucht, dann Mittel und Handlung, die gemeinem Adel zu Eratten gekommen seyn möchten, das könnte ich in Verhöhr wohl darthun mit etlichen von Adel und ndern frommen Ehrbaren, die des gut Wissen tragen, dann nach dem von Fürsten, Herrn, Städten u. kein Rettung noch Erhaltung dazumal erschienen, thäte dennoch Noth, nach Anschlägen so viel möglich zu gedenken, mag seyn etlich derselben hab ich bei meinen Händen gebracht, aber je dazumal nach Gestalt der Sachen weltlicher Obrigkeit Frieden oder Recht nit zuwider, hätten mögen leiden, so das Zug ge-

habt, alle verständig Erbar vom Adel des offenbar Wissen getragen ic., dieselben Anschläge mögen mit Verlust zu der Graven von Hohenloh Händen gekommen seyn, die, als mich anlangt, nach dem allerärgsten, höchsten und bösesten mich bei Euch und andern mein Junkern verunglimpfen und ausbreiten, ferre anders und mehr, dann die Sachen an ihm selbst sind, auch was Guts dabei seyn mag, verbergen mögen, als dann Feinds Mund thut. Aber mehr und Ergößlicher begehrte ich nicht, denn daß ich vor Euch und andern mein Junkern auf alle meine Handlung und-Schrieten, wann die bei euern Händen gelegt, auch die wider mich seyn, entgegen wären, verantworten, so solle sich, als ich hoff, verständlich durch meinen Bericht erkunden, daß meine Handlung nit für boshaftig, keiner weltlichen Obrigkeit zu Verderben und sonderlich dem gemeinen Adel zu gut, göttlich, rechtmäßig und friedlich geachtet werden soll, und ich wolte allen Gegenden des Odenwalds und namlich dem Adel zu gut, daß die Graven von Hohenloh nit unnuztlicher, dann ich, gehandelt, ihren Anfang und Verursachung auch nachfolgend, als der Bund zu Widerstand kommen ist, sie bei den Bauern zu Würzburg durch ihre Gesandten fürtragen lassen haben, betrachtet hätten, würden sie mich solcher ihrer Ausgießung wohl entladen, und ihr selbst Verantwortung, zu der Zeit (wann als ich hoff) ihre Noth erfordern wird, bedenken. So ist auch wahr, daß ich mit den Bauern nit verpflichtet, noch von ihnen Besoldung, auch weder Heller noch Pfening werth von schadhastigem Gut durch einig „Winantz“, wie die immer genannt werden möcht, empfangen, zu einiger Beschädigung je gerathen noch geholfen han, anders mag der Teufel nit fürbringen, der alle verborgene Ding weiß; dabei zu vernehmen, daß ich je von der Bauern Ungerechtigkeit keinen Lust, aber mehr Gedenkens gehabt han, etwas nutzliches zu erheben, mit Hülf anderer, die auch wohl vorhanden, dann nit alle, so bei den Bauern, zu Bösem geneigt gewesen sein. Daran siehet kein Zweifel, habt Ihr doch je befunden, was nach der Bauern bösen

ernstlichen Thaten zu Weinsberg geschehen, nachfolgend in Milderung gegen dem Adel erfunden worden ist, und zu hoffen, noch mehr erscheinen, wären sie zu den fränkischen Bauern nit kommen, das mir und manchem Wiedermann übel gefallen, darum auch etliche, auch ich, uns von ihnen gesondert, denn auch mir die Bethädigung, durch sie verfasst, nit vollstreckt ist; und was haben die vom Adel, noch auch arm und reich, Schadens empfangen von dem, daß Junker Obß von Verlichingen bei den Bauern ihr Hauptmann gewesen? 2c.“

Am Ende bittet er Götz, dieß in Gutem aufzunehmen und ihn auch bei Andern zu verteidigen. In einer Nachschrift sagt er, er habe auch an andere Herren eben so geschrieben und den Städten Hall, Heilbronn, Wimpfen „noch dapperlicher“, und dem Bund wolle er auch noch schreiben, weil die Graven von Hohenlohe ihn zu Argem so hoch zu verunglimpfen unterstehen, „möchten durch mein Darthun ihre maffen gegen dem Bund vund gegen dem Adel verstreichen, das were Inen ein gute Hilff.“ — Zuletzt ersucht er Götz, er möchte den Vertrag „gegen meinen Herrn Graf Friedrich *) machen, denn wo er meinen halben die Bethädigung nit leiden möchte und mein Dienstbarkeit und unterthänigen Willen, von anderer Leut wegen, verschlagen, So könnte ich je das Meine darum nicht entbehren, sondern müste je ferner von ihm klagen, das will ich aber nach eurem Rath und Gutbedünken gegen seinen Gnaden mit Dienstbarkeit fallen lassen.“ **).

Wie sehr aber auch Hipler sein Benehmen beschönigen und seine Unschuld ins Licht zu stellen suchte, so konnte doch Niemand, der mit den Ereignissen bekannt war, daran glauben. Er mußte auch von Rothweil entfliehen, und soll im

*) Wer dieser Graf Friedrich ist, in dessen Diensten Wendel Hipler gestanden zu seyn, und der ihn auch für schuldig gehalten zu haben scheint, ist mir unbekant.

**) Alles dieses aus Götzens von Verlichingen Projekta.

Jahre 1526 „mit verstellter Nase und Kleidung“ auf dem Reichstage in Speier gewesen seyn. So viel ist gewiß, daß er von der pfälzischen Regierung verhaftet wurde und im Gefängnisse starb *). Dieß war das traurige Ende eines Mannes, dessen ausgezeichnete Talente einer besseren Anwendung würdig gewesen wären.

Nach seinem Tode machte sein Schwager Gregorius Lebkucher, Chorherr im Thal zu Wimpfen, die Sache bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte anhängig, welches hier wieder einen sprechenden Beweis seiner Langsamkeit gab. Denn da Graf Albrecht angab, er habe die Befugniß gehabt, das Vermögen Wendel Hiplers, als eines der Hauptaufwiegler und Anführer im Bauernkriege, einzuziehen, ertheilte das Kammergericht dem Decan des Stifts Comburg, Gerandt von Schwalbach, den Auftrag, ein Zeugverhör vorzunehmen, um die Wahrheit jener Behauptung des Grafen zu eruiren. Das Verhör fand am 29. April 1549 in Untermüncheim bei Hall Statt, und es ergab sich daraus, daß die Behauptung des Grafen gegründet war. Dessen ungeachtet dauerte der Prozeß fort, und wurde endlich durch einen Vergleich geendigt, der den 20. Febr. 1553 von dem kaiserlichen Kammergerichte zu Speier bestätigt wurde, und vermöge dessen Graf Ludwig Casimir den Hipler'schen und Lebkucher'schen Erben 2536 fl. auszahlen ließ, welche dagegen die Schuldberschreibung zurück gaben **).

*) Balthasar Dörflin, Kanzler des Deutschmeisters, schrieb am 9. Sept. 1526 an Georg von Wallenroth: Wendel Hipler sei unterlegen und in dem pfälzgrävlichen Gefängnisse zu Neustadt; er wolle sich nicht martern lassen, sondern sage auf alle Fragen die Wahrheit und stelle Jedem, den es betreffe, seine Handschrift derhalb zu, „wird nit jedermann gefallen.“ — Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

***) Laut Quittung vom 24. März 1553. — Aus dem Archive zu Döringen.

Siebentes Kapitel.

Folgen des Aufrehrs im Deutschordenschen.

Das Nämliche, was wir im Anfange des vorigen Kapitels über die Folgen des Aufrehrs im Allgemeinen gesagt haben, findet auch auf die Unterthanen des Deutschordens seine Anwendung, und zwar in höherem Maße, als bei den Hohenlohischen. Wie man sich überhaupt versucht fühlen könnte, aus dem Eifer, mit welchem die Braudschatzungen von so vielen Herrschaften nicht nur eingefordert, sondern auch, wenn nur ein Scheingrund des Rechts vorhanden war, auf fremdem Gebiete verlangt wurden, zu schließen, daß ihnen die Empörung eine willkommene Gelegenheit war, Geld zu erpressen: so scheint sie insbesondere der Deutschmeister benützt zu haben, um seine eigenen Unterthanen und die fremder Herrschaften, von denen er sich beschädigt wußte oder glaubte, auszufaugen *). Während die Graven von Hohenlohe für ihre armen Leute unterhandelten, daß sie nicht allzu

*) Zwei Bürger von Neustadt hatten einen feineren Kasten (Bronnentrog) von Horneck weggewonnen. Nach dem Aufrehr erbaten sie sich, den Kasten zu bezahlen, wenn sie ihn behalten und nicht wieder nach Horneck liefern dürften. Man nahm ihnen 140 fl. dafür ab, ungeachtet der Hauscommenthur von Horneck am 19. Septbr. an den Deutschmeister schrieb, daß ein Steinmeh, den er darüber befreit, einen solchen Kasten mit Fuhren und Allem achauen um 100 fl. liefern wolle. — Es wird hier ein für allemal bemerkt, daß dieses und alles folgende aus den Nergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart genommen ist.

hart angelegt würden, zu ihrem Schutze gegen fremde Eingriffe das höchste Reichsgericht in Anspruch nehmen, und für sich selbst nur sehr wenig einziehen ließen: verwendete sich der Deutschmeister für die Seinigen nur darum, damit er für sich desto mehr umlegen und für seinen Schaden desto eher Ersatz erhalten möchte.

Einige Entschuldigung dieses Verfahrens können wir nur darin finden, daß den Deutschmeister die Empörung allerdings hoch zu stehen kam, Theils durch den Schaden, der ihm an Schloßern, Kellern und Kästen angerichtet wurde, und den wir oben bereits einzeln angeführt haben, Theils durch die Ausgaben, die er als Mitglied des schwäbischen Bundes machen mußte. — Am 27. Februar 1525 gingen unter den Befehlen des Hauscommenthurs Georg von Wallenroth 31 Pferde von Mergentheim zum Bundesheere ab. Jedes Pferd wurde monatlich auf 12 fl. berechnet; dieß macht, da sie neunzehn Wochen aus waren, 1767 fl. Am 11. März kamen noch zehn Pferde, die unter den Befehlen eines Herrn von Eltershofen in Stuttgart gewesen waren, bei Tübingen zu den vorigen; der Aufwand für dieselben wurde auf 510 fl. berechnet. Fünfzehn Wochen lang waren vier Wagen bei dem Deutschordenschen Contingente; auf jeden wurden monatlich 12 fl. gerechnet, ungeachtet die österreichischen monatlich 20 fl. für den Wagen rechnen durften, thut 180 fl., und die ganze Summe 2487 fl. Während des ganzen Zuges wurde den Deutschordenschen Reitern zwar nur Ein Pferd von den Feinden erstochen, dessen ungeachtet aber muß der Abgang sehr groß gewesen seyn, denn Georg von Wallenroth schrieb am 19. Juni an den Deutschmeister, er könne aus Mangel an Pferden, Kleidung und Geld nicht mehr bei dem schwäbischen Bundesheere bleiben *).

*) Georg Truchses war gerade im Heerfeld, in die Rothemburger Landwehr und von da wieder in das Heer zu ziehen. Georg von Wallenroth schrieb ferner, wenn auch der oben angezeigte Mangel nicht wäre, so müßte er wegen des Ungehorsams der

Außer diesen Ausgaben zur Unterhaltung seines Contingents sollte der Deutschmeister auch zu den allgemeinen Kosten der Unterdrückung des Aufruhrs einen baaren, nicht unbedeutenden Beitrag geben. Am 18. Juni erließen die Botschafter, Hauptleute und Räte des schwäbischen Bundes ein Schreiben an ihn, es müsse mit mehrerem und größerem Eusse gehandelt werden, daß die Empörungen überall gedämpft werden. Es sei daher beschlossen, ein gezwungenes Anlehen von 182,000 fl. auf alle Bundesstände, geistliche und weltliche, auch die Gesellschaften und Kaufleute auf künftige Wiederverzahlung anzulegen. Jede Obrigkeit könne die sie treffende Summe in Geld oder Silber, wie oder woran sie das hätte oder bei ihren geistlichen Stiftern, Kapiteln, Klöstern und Pfarrherren an Monstranzen und andern Gezierden erlegen, und zwar, daß eine jede Mark fein Silber Nürnberger Gewicht für 9 Gulden, und was vergoldet sei, nach Gestalt desselben, angenommen und wieder bezahlt werde. An dieser Summe treffe es ihn 4500 fl. rheinisch, welche auf den 10. Juli in Ulm erlegt werden sollen.

Sobald Dietrich von Elee die Erfolge des schwäbischen Bundesheeres vernahm, that er die nöthigen Schritte, um das wieder zu bekommen, was die Anführer ihm und dem Orden abgenommen hatten. In dieser Absicht schrieb er am 15. Juni von Heidelberg an die Ritter Frowin von Hutten und Rudolph von Ehingen, sie möchten dazu helfen, daß die dem Orden zugehörigen aber den Bauern wieder weggenommenen Büchsen wieder in das Schloß nach Mergentheim gebracht und noch einige dazu geliehen werden; auch wünschte er, daß etwa dreißig bündische Soldner zur

Leute aus dem Felde ziehen, weil kein einziger Knecht mehr ins Hegau ziehen wolle. Andere Fürsten haben die Hebraen abgelöst oder ganz abgefordert; er werde daher von der Rothenburger Landwehr aus nach Mergentheim abziehen. — Dieses Schreiben giebt einen Wink über den damaligen Zustand des Bundesheeres!

Besatzung in das Schloß gelegt werden möchten, damit wenn etwa unerwarteter Weise wieder unruhige Bewegungen entstanden, dieselben sogleich unterdrückt werden könnten.

Auf Ersuchen des Deutschmeisters befahlen alle benachbarten Herrschaften und Städte (z. B. die Grafen von Hohenlohe am 25. Juni) ihren Untertanen, Alles, was dem Deutschorden gehöre, und auf irgend eine Weise in ihre Hände gekommen sei, wieder auszuliefern. Und wie viel dem Deutschmeister an der Zurückgabe auch unbedeutender Gegenstände gelegen war, mag die Thatsache beweisen, daß er am 27. Juni seinen Hofschneider von Heidelberg nach Niederhals schickte, um dort einen sammtnen Schauben, der ihm zugehöre, zu besichtigen, und Keller und Schultheißer daselbst ersuchte, den Schauben dem Commenthur zu Mergentheim gegen Quittung zu übergeben. Dieß geschah zwar sogleich; allein aus mehreren Schreiben geht hervor, daß die Bauern im Allgemeinen sich nicht sehr beeilten, das Genommene zurück zu geben.

Der Deutschmeister hielt sich inzwischen immer noch in Heidelberg auf; nachdem er sich aber versichert hatte, daß der Aufruhr in seinem Gebiete überall gänzlich unterdrückt war, dachte er an seine Zurückkunft. Rache und Strafe war sein Hauptzweck; er nahm daher in Heidelberg einen Meister (Nachrichter) auf ein Vierteljahr an, der für diese Zeit als Besoldung fünf Gulden, ein Unterkleid, einen Wagen Holz und ein Häuslein, darinnen er zu Mergentheim seinen Sitz haben möge, bekommen sollte, und was ihm sonst von den Armen an Kleidern und Anderem zugehöre. So lange er in des Deutschmeisters Dienst und Arbeit stehe, sollte er auch verköstigt werden, aber ohne Wissen und Willen der Herrschaft dürfe er Niemand anderem dienen. Dabei wurde ihm Hoffnung gemacht, man werde ihm auch die Weide zu Mergentheim im leihen, „die Besoldung sonst zu schmal wäre.“ Damit er gleich nach seiner Ankunft Arbeit fände, befahl der Deutschmeister (d. 30. Jul.) dem Commenthur zu Mergent-

heim, er solle, ehe sein Anmarsch laut würde, die Räubersführer in Mergentheim und im Amte Neuhaus festnehmen und Sorge tragen, daß kein Rechtschuldiger entlaufen könne; auch solle er ein Pferd oder zwanzig zusammenbringen, „die mit speissen und gleißenden hoptharnasch gerüst sein,“ damit man desto statlicher procediren möge.

Am 7. August wollte der Deutschmeister in Begleitung der Commenthure von Frankfurt, Heilbronn *) und Winnenden mit etwa hundert Pferden in Gundelsheim eintreffen, daselbst Execution zu thun, und wie sich gebührt zu handeln. Nach Vollziehung der Execution in den Aemtern Horneck, Scheuerberg, Stöckberg &c. wollte er am 16. August in Mergentheim eintreffen. Als er in Neckarsulm angekommen war, verlangte er von den Bürgern von Gundelsheim, sie sollen mit rothen Kreuzen und weißen Stäben nach Neckarsulm kommen, und sich in Gnade und Ungnade ergeben. Aber sie verweigerten das auf's bestimmteste, und sagten, sie haben sich gegen ihn und den Orden nicht dermaßen gehalten, daß sie dieses zu thun pflichtig oder schuldig wären.

Das erste Geschäft war, daß man den Untertanen alle Büchsen, Wehren und Harnische abnahm, wozu am 22. Juli Churfürst Ludwig von der Pfalz, und am 4. August die Hauptleute und Räte des schwäbischen Bundes durch ein besonderes Mandat aufgefordert hatten. Dann ließ sie der Deutschmeister folgenden Eid schwören:

„Ich gelobe und schwöre, dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Dietrich von Elee, Meister Deutschordens in deutschen und welschen Landen, meinem gnädigen Herrn, Seiner Gnaden Nachkommen und Orden, als meiner rechten und natürlichen Herrschaft getreu und hold, ihren Geboten und Verbotten gehorsam und gewärtig zu seyn, vorigen und

*) Dieser hieß Eberhard von Ebingen und war ein Bruder des Ritters Rudolf von Ebingen, der bei dem schwäbischen Bundesheere unter Georg Truchsess von Waldburg eine Befehlshaberstelle bekleidete.

künftigen Satzungen und Ordnungen, die mein gnädiger Herr bleiben läßt oder von neuem aufsetzt, geleben und darwider keiner Freiheit, Gewohnheit oder Gebrauchs behelfen oder fürziehen, sondern ohne alle Mittel verzigen seyn, und die meinem gnädigen Herrn auf Seiner Gnaden Erfordern zuzustellen, zu vernichten oder Seiner Gnaden Gefallen nach mit zu handeln, nicht widersetzen, Nutzen und Frommen zu fördern Schaden zu warnen, und so viel mir möglich zu wenden, an den Orten und Enden, da ich hinter Seiner Gnaden und dem Orden seßhaft, oder wohin ich von Seinen Gnaden oder Dero Amtleuten gewiesen würde, Recht zu geben und zu nehmen, mit keiner fremden Herrschaft wider sie zu behelfen, und so ich von dem Orden hinweg ziehen will, meinen Abzug zu nehmen und Recht um verlaufen Sachen wieder hinter sich zu pflegen, wie sich gebührt und an dem Ort Herkommen ist.

„Item ob ich bisher mich in einige Pflicht oder Verbündniß eingelassen, die wider obgedachte meine oder andere Obrigkeit, derselbigen ferner nicht zu geleben oder anzuhängen, mich auch hinsür nimmermehr in keine Vereinigung oder Verpflichtung stecken oder begeben, rottiren oder partien, so sich wider Obrigkeit erstreckt zu einiger Aufruhr oder Empörung dient oder ursacht, sondern wo ich es von Andern merke oder erfahre, solches meines höchsten Fleißes verhüten und vermeiden, und nichts desto minder der Herrschaft oder ihren Amtleuten der Ende außs allereilendste anzeigen.

„Ferner so soll und will ich meine Wehre und Harnisch nichts ausgenommen an den Platz und Wahlstatt, dahin ich beschieden, ohne allen Betrug und Hinterhalt antworten, und fernerhin keine Wehre oder Harnisch zu mir bringen, haben oder tragen bei Verlierung Leibs und Guts ohne Erlaubung der Herrschaft.

„Bei obgemelten meinen Pflichten und Eiden soll ich auch Niemand, der vergangener Aufruhr halben entwichen und außflüchtig, er sei mir verwandt oder zugethan, wie er wolle, unterschleifen, fürdern oder ichzit zuschieben, sondern dieselben, wo die zu mir kommen, angreifen, und so ich des

oder der nicht mächtig, meine Nachbarn um Hülfe ersuchen, damit sie gehandhabt, und alsdann zu der Obrigkeit Händen antworten, dadurch sie gebühlich Straf erfolgen, die Obrigkeit und Untertanen Nachtheils und Schadens vor ihnen entladen bleiben. Alles als mir Gott helfe, und das heilige Evangelium und bei Verlust meiner Seelen Seligkeit, Ehren, Treuen und Glaubens.“

Außerdem mußten sie Verschreibungen ausstellen, in welchen sie, neben den in dem Eide schon enthaltenen Bestimmungen, versprachen, den Abtrag, den man ihnen aufsetzen würde, ohne Weigerung zu bezahlen, und die aus den Ämtern Horneck und Scheuerberg mußten sich überdies verpflichten, bei dem Wiederaufbau der Schlösser außerordentliche Frohdienste zu thun. Ob und wie viele von den ausgezeichneteren Anführern in den Ämtern Horneck, Scheuerberg und Stoßberg der Deutschmeister hinrichten oder auf andere Art bestrafen ließ, können wir aus Mangel an urkundlichen Nachrichten hierüber nicht sagen. Das ist zuverlässig, daß die Festsetzung der Abtrags- oder Strafsumme hier im Unstand gelassen wurde.

Nachdem der Deutschmeister in Mergentheim eingetroffen war, begann er sein Strafgericht. Die Bürger mußten den obenangeführten Eid schwören, und die Strafsumme wurde für die Stadt auf 2000 Gulden festgesetzt *), nämlich von jedem Hause 6 fl., von welchen das erste Drittel auf

*) Dies ist jedoch nur die Strafe, welche der Deutschmeister für sich einzulien ließ; Privatpersonen, die beschädigt worden waren, erhielten besondere Entschädigungen: J. B. Valentin von Berlichingen von der Stadt Mergentheim 50 fl. Philipp von Berlichingen, Amtmann von Jagstberg, von den Deutschordensischen Untertanen in Aileingen, Roth und Negenhausen 80 fl. (lt. Quittungen von Samstag nach Bernhardi 1525 und Mittwoch nach dem Sonntag Judica 1527); Ursula von Berlichingen, geb. von Stettenberg, Morizens sel. hinterlassene Wittwe, von denen in Nengertshausen wegen ihrer zu Leibach geplünderten und verbrannten Verschabung 80 fl. und 30 Hölzer, deren jedes 30 Schuh lang,

nächste Weihnachten, das zweite auf Walpurgis, das dritte auf Martini, alle nächst auf einander folgend, bezahlt werden sollten, mit der weiteren Bestimmung, daß die Summe nach der Bede vertheilt und der Reiche für den Armen einstecken solle, wie es bei der Brandschatzung für den schwäbischen Bund gehalten worden. Die Güter der Glächtigen wurden inventirt, und der Deutschmeister behielt sich vor, nach seinem Gefallen darüber zu verfügen. Ferner ließ er in Mergentheim und in allen Amtsorten, deren Strafe jedoch noch nicht festgesetzt wurde, bekannt machen, wer Wein, Frucht oder Anderes, wie es Namen haben möge, aus dem Schloß Mergentheim oder sonst dem Orden zuständig, genommen habe, soll das besonders, außer dem Abtrag, wieder geben, oder wie sich von Rechtswegen gebührt, erstatten; Jeder soll auf seine Pflicht und Eid anzeigen, was ihm dergestalt zu Handen worden; wer insonders im Schloß gewesen, Schaden gestiftet, oder vor Andern ungeschickt gehandelt, den werde man auch anhalten, dem Deutschmeister oder dem Orden solches zu wandeln und zu ergötzen. Der letztern Androhung gemäß mußten Martin Schmid, der die Hauptmannsstelle in Neuhaus angenommen hatte, Wolf Würk, der Befehlshaber im Schloße zu Mergentheim gewesen war, und Michel Gurr, Wirth in Geilichsheim, außer gleicher Theilnahme an allen andern Geldstrafen, je ein Drittel ihres Vermögens, Diebold Bender von Obergriesheim 150 fl., und Paul Werner 200 fl. Abtrag geben.

Der Meister aus Heidelberg durfte auch nicht lange feiern; am 30. Aug. 1525 wurden folgende Urtheile gefällt: der Stadtzimmermann Haus, Jakob Seemann, Mathis Weber, alle von Mergentheim, und Hans Koller von Ahmanstadt, sollen enthauptet werden; Paul

auf den Brandplatz geführt (vermöge Vertrags dd. Montag nach Simonis und Juda 1525).

Aus dem Mergentheimer Archiv.

Hollenbach, Lautenhans, Andreas Metzger und Bauerhänslin sollen auf die Richtstätte geführt werden, als ob man sie auch enthaupten wollte; das Leben solle ihnen zwar geschenkt seyn, aber ihre Strafe wurde folgendermaßen bestimmt: Paul Hollenbach und Lautenhans sollen die zwei vordern Finger an der rechten Hand abgehauen werden, und sie sollen schwören, daß sie sich ihr Lebenlang nicht mehr aus der Markung Mergentheim entfernen, auch in keine Zechen oder Gesellschaft gehen wollen. Die nämliche Strafe wurde gegen Andreas Metzger verfügt, mit der Schärfung, daß er sein Lebenlang einen halben Bart auf der linken Seite tragen solle. Bauerhänslin soll schwören, wie die vorigen, und an das obere Thor geführt und von da an mit Ruthen rings um das Rathhaus herum gehauen werden. Georg Eisen und Wolf Linklin von Igersheim sollen mit Ruthen ausgehauen werden von dem Schloßthore an über den Markt bis zum obern Thor hinaus und schwören, daß sie Mergentheim ihr Lebenlang meiden und sich nicht über eine halbe Meile Wegs rings um Igersheim entfernen wollen.

Sehr viele in die Aemter Mergentheim und Neuhaus gehörigen Aufrührer waren entflohen. Der Deutschmeister erließ daher am 15. September 1525 ein Mandat, daß alle diejenigen, welche sich wegen des Aufruhrs verantworten und ihre Unschuld darthun wollen, innerhalb eines Monats sich in Mergentheim einfinden sollen, wozu er ihnen ein freies sicheres Geleit bis wieder in ihr Gewahrsam zusicherte.

Von den übrigen deutschordenschen Aemtern sind keine Untersuchungsakten mehr vorhanden, weswegen wir nur noch Folgendes anführen können: Martin, Pfarrer zu Obergriesheim, wurde beschuldigt, er sei mit den Bauern nach Gundelsheim gezogen und habe zwei gemalte Lächer zu sich genommen, auch sei er ein Anhänger Luthers. Das erste widersprach er, das andere gestand er zu, doch habe er die Absicht gehabt, diese zwei Gemälde von dem Untergange zu retten. Auf den dritten Punkt antwortete er, es sei keine

Heimlichkeit, daß er kein Meßkrämer mehr sei, und seine Bauern stimmen alle mit ihm überein. Er bekam den Bescheid, daß er seine Pfarrei einem andern abtreten solle, der den kaiserlichen Mandaten, die der Religion wegen ausgegangen, gehorsamer nachlebe *). Peter Schmidt von Neckarsulm, dessen oben gedacht wurde, entfloß nach dem unglücklichen Ausgange der Empörung, und trat in die Dienste des Bischofs Georg von Speier, welcher drei Jahre später seine Begnadigung bei dem Deutschmeister nachsuchte. Es wurde ihm erlaubt, wieder in seine Vaterstadt zu kommen, und seine Strafe war ziemlich gelinde. Aus seiner Urphede verdient folgende Stelle bemerkt zu werden:

„— Das ich fürhin soll und will ein halben bart tragen, den halben Theil alle vierzehn tag einmahl scheeren lassen, und den andern Halbtheil es sey mit abzwacken noch in ander wege nit mindern, sonder der sol wie er wegst pleibem, auch in kein offen wirtschhaus zu keiner gemeyn noch ander gesellschaft nit zugehen oder darbey zuschyn, gleicher weise nit vß der marck Neckersulme zu komen, kein wer tragen, haben noch gebrauchen zc.“

Bei so manchen Beweisen von großer Strenge ist es wohlthued, auch einen Fall anzuführen, in welchem sich der Deutschmeister menschlicher zeigte und der Pflichten eines geistlichen Fürsten eingedenk war. Der LandCommenthur zu Ellingen hatte einen gewissen Wolf Jäger verhaften lassen, welcher beschuldigt war, er habe den Plan gehabt, das Schloß Ellingen durch einen nächtlichen Ueberfall einzunehmen. Der Plan wurde aber nicht ausgeführt, weil Jä-

*) In dem nämlichen Akten-Convolut, aus welchem Obiges genommen ist, lieat auch ein Schreiben von Wendel Ziegler, Pfarrer in Kürnbach, an den Deutschmeister, Dietrich von Elee, welches einen so frommen, gottesgebenen Geist athmet, daß ich, ob es gleich in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Bauernkriege zu stehen scheint, doch eber Dank als Tadel zu verdienen glaube, wenn ich es unten nach den Urkunden abdrucken lasse.

ger nicht Theilnehmer genug fand. Dessen ungeachtet wollte ihn Wolfgang von Eisenhofen bestrafen, wie wenn der Anschlag vollzogen worden wäre; er ließ Jäger dreimal foltern, worüber ihm der Deutschmeister seine Unzufriedenheit bezeugte. Darauf erwiederte der LandCommenthur (am 19. August 1526), Jägers Uebelhalten sei durch viele ehrbare adeliche und andere Personen bewiesen. Wenn er sich bei Jägers Längnen auf die erste peinliche Frage begnügt hätte, so wäre daraus gefolgt, daß er ihm Unrecht gethan hätte, und er hätte ihn „spottlich ohne alles Entgelt“ wieder in Freiheit setzen müssen. „Ich acht aber dasur“ fährt er in seinem Schreiben fort, „Ewer genad haben ettlich rete bey dieser handlung gehabt, die noch in willenß sein priester zu werden, deshalb sie hierin so Enge gewissen haben.“ Der Deutschmeister ließ ihm aber wieder zurückschreiben, man strafe nur wirklich begangene Verbrechen, und Jäger solle frei gelassen werden.

Dietrich von Elee starb inzwischen, noch ehe die Geldstrafen für die einzelnen deutschordenschen Ortschaften festgesetzt wurden. Sein Nachfolger, Walther von Cronberg, aber bestimmte die Strafsomme gleich, als er die Erbhuldigung einnahm. Dieß geschah durch ihn persönlich am 18. Februar 1527 in Gundelsheim. Nachdem die Bürger den Huldigungseid geleistet hatten, ließ er ihnen Folgendes vorhalten: „Sie tragen Wissen, wie ungeschickt und übel von ihnen verruckter bauerischer Aufruhr gegen Seiner Gnaden Vorfahren und den Orden gehandelt, sie sehen auch den Schaden gegenwärtig vor Augen, der jetzt S. G., nachdem es S. Gu. mit eigenem Mund geredet, billig zu Bitterkeit und Ungnaden beweg, in Ansehung wie gnädiglich ihnen bisher mit Gefahren in viel Fällen, da man des zu thun Macht, und von andern Obrigkeiten geschehen, als in gemeinen Reichs Sachen, Anschlägen und Heerzügen ihrer mit Steuern verschont, in Theurungen mit Früchten zu ihrer und ihrer Kinder Nothdurft gnädiglich und getreulich sorge

setzt, einen großen Theil mit Tagelöhnen und Arbelten ernährt und hinbracht, die Armen und ihre Kinder vor dem Schloß gespeist, und hülflich gewesen, dazu in mehr andere Wege mit Gnaden, Mühe und Arbeit gehandhabt, geschützt und geschirmt, das sie billiger zu Herzen und Dankbarkeit geführt, unehrbare Handlung wider ihre Pflicht und Eid gelibt zu unterlassen; aber wie dem Allen, wollte ihnen dennoch S. G. größere Gnade und Barmherzigkeit beweisen, als sie geursacht und verschuldet hätten. Doch wolle etwas gethan seyn, das Schloß wieder in Bau und Wesen zu richten, deshalb es S. G. an ihr auch nicht erwinden lassen wollt. Dieweile sie denn in Kraft vorausgerichteter Verschreibung schuldig und pflichtig, was Abtrag ihnen darunter aufgelegt, denselbigen ohne Weigerung zu leiden und auf sich zu laden, wolle S. G. ihnen, denen von Gundelsheim, hiemit auflegen, S. Gnaden und dem Orden 1000 Gulden zu Abtrag zu entrichten und zu bezahlen nachgehende Ziele mit Namen, jede Herdstatt einen Gulden St. Michaels schierstkünftig, und darnach alle Jahre Michaelis 2 Gulden bis die gemelten 1000 fl. erstattet werden; also was des letzten Ziels an den 1000 fl. ausstehe, daß es ohne einigen Fehle gefall und erfüllt werde, doch indem der Reich den Armen übertrag und gedachte 1000 fl. auf eines Jeden Vermögen zertheilt und ungeschlagen undj der Bede nach gesetzt. Hierin wolle S. G. auch die Unschuldigen und die sich wohl gehalten, dergleichen die Flüchtigen nicht gezogen, sondern ausgenommen haben. Und ob S. G. von einem icht mehr erführe, als dieß Tags vor Augen oder offenbar, wolle S. G. daselbig hiemit auch nicht verteidigt oder nachgelassen haben, sondern ausgeschloffen die wählere, darinnen zu handeln und zu gefahren. Darneben sollen sie zum Bau von Horned im Schloß ziemliche Frohdienste thun, derselbigen nicht weigern, wie sie sich ohne das in angeregter Verschreibung verpflichtet und verbunden; aber S. G. wollen darin das gnädig Bedenken haben, daß es dennoch zu jeder Zeit geschehe und vorgenommen werde, daß es ihnen an Bauung

und Arbeit ihrer Güter unverhinderlich sei und eines sammt dem andern ausgewartet. So nun S. G. befinden, daß sie diesen geringen Abtrag gegen den merklichen Schaden dem Orden zugesägt geduldiglich und mit Fleiß und gutwilliglich leisten, wolle S. G. ihr gnädiger Herr seyn, sie als gnädiglich handhaben, schützen und schirmen, als vor dieser geübten Handlung und Ihre Ungnade zerrinnen lassen.“ Das Alles nahmen die von Gundelsheim unterthänig an, „zum höchsten und demüthigsten Dank gesagt mit Erbietung dem gehorsam zu geleben und sich wie getreue und gehorsame Unterthanen zu beweisen, ihr Leib und Gut zu Seinen Gnaden und dem Orden ihrer rechten natürlichen Herrschaft zu setzen.“

Auf ähnliche Art wurden die im Hornecker Amt vorgefordert und ihnen je für ein Haus 6 fl. angesetzt; die in drei Jahrszielen bezahlt werden sollten. Die Summe betrug 587 fl.

Am 20. Februar 1527 nahm der Deutschmeister im Amte Scheuerberg die Erbhuldigung ein, bei welcher Gelegenheit den Unterthanen ihr Unrecht wie denen im Amte Horneck vorgestellt wurde. Der Stadt Neckarsulm wurden 1880 fl. Strafe angesetzt, nämlich von jedem Hause 10 fl. in drei Jahrszielen zahlbar; einzelne Personen, die Platten von Scheuerberg weggeführt hatten, mußten 243 fl. Abtrag geben. Die im Amte mußten von jeder Herdstatt 6 fl. bezahlen, was bei 481 Herdstätten 2886 fl. betrug. Dabei wurden die Frohdienste zum Wiederaufbau des Schlosses Scheuerberg vorbehalten.

Im Amte Mergentheim nahm Wolfgang von Bibra die Erbhuldigung im Namen des Deutschmeisters am 4. Mai 1527 ein, und setzte dabei wegen des Bauernaufruhrs Folgendes fest:

Deubach soll der Abtrag erlassen seyn, in Erwägung, daß sie nichts gethan haben, als wozu sie gezwungen worden.

Oberalbach soll für jetzt beruhen, aber vorbehalten seyn.

Zu Unterbach soll jede Herdstatt 3 fl. bezahlen in drei Jahreszieln; zwei Bürger sollen frei seyn, weil sie bei dem Commenthur um Rath und Hülfe angesucht hatten.

In Erwägung daß die von Elringen um Rath und Hülfe angesucht haben und sich gern als gehorsame Unterthanen bewiesen hätten, wurde kein Abtrag von ihnen verlangt. Doch wurden besondere Personen, die sich übel gehalten hatten, ausgenommen.

Wachbach und Hachtel, die sich besonders übel gehalten, sollen von jeder Herdstatt 6 fl. in drei Jahreszieln geben.

Zu Lillstadt und Stuppach soll jede Herdstatt 3 fl. in drei Jahreszieln geben.

Die von Roth, welche sich vor Andern übel gehalten haben, sollen in drei Jahreszieln 100 fl. geben, an welchen Andreas Weiß allein 46 fl. bezahlen soll, weil er sich vor Andern hervorgethan und ein Reißiger gewesen.

In Steinbach soll jedes Haus in vier Jahreszieln 4 fl. bezahlen, weil sie den Orden auch zu Hornock beschädigt und Beute genommen haben.

In Nienhausen das Haus 3 fl. in drei Jahreszieln; ebenso in

Heimenhausen und Eberbach. Fritz Grundel zu Neußdorf soll ebenso gehalten werden.

Zu Gerolzhofen soll jede Herdstatt 2 fl. in drei Jahreszieln geben, welche aber zeitlich und mit den ersten hinausgelaufen, die sollen von der Herdstatt 3 fl. geben.

Zu Löffelsterz soll jede Herdstatt 2 fl. in zwei Jahreszieln geben *).

*) Hier waren nur 14 Herdstätten.

Hinsichtlich der Hofleute zu Schdnbühl und Lustbrunn, ingleichen des Hofmanns zu Donwiesen läßt man es für jetzt beruhen; ebenso in Betreff der zu Reißfeld, Seytrall und Neunbrunn.

Dttelfingen soll 150 fl. zahlen, jährlich 30 fl. bis die Summe entrichtet ist.

Noch vor der Festsetzung dieser Geldstrafen wurden einzelne deutschordensche Gemeinden von dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz in Anspruch genommen. Er verlangte nämlich von den Mergentheimern, weil sie nebst andern Bauern das pfälzische Städtchen Borberg eingenommen, die Kellerei verwüstet, Wäxsen, Pulver, Hausrath, Proviant und Anderes genommen, gänzliche Restitution und Schadloshaltung, und ließ die Ortschaften, welche bei dieser That gewesen waren, durch seinen Obersten, Schenk Eberhard, Herrn zu Erbach, (den 10. August 1525) mit Brandschätzung belegen, und beharrte auf ihrer Entrichtung, ungeachtet der Deutschmeister dagegen vorstellte, (den 12. Oktbr. 1525) daß mehrere seiner Orte bereits von dem schwäbischen Bunde gebrandschätzt worden und auf diese Art doppelt bestraft werden, auch daß er selbst dadurch außer Stand gesetzt würde, von seinen Unterthanen noch etwas für seinen großen Schaden zu erhalten. Da er der Gemeinde Kirchhausen mit besonderem Lobe erwähnte und nachdrücklich verlangte, daß ihr keine Brandschätzungs- und Straf gelder angehängt würden, befahl der Churfürst dem Keller zu Hilsbach, Kirchhausen frei zu lassen, in den übrigen Ortschaften statt 4 fl. nur 3 fl. von jeder Hoffstatt einzuziehen, und diejenigen, deren Hoffstatt verbrannt worden, desgleichen die Kranken, Lahmen und Wittwen, die keinen Antheil an der Empörung genommen haben, ganz zu verschonen. Da aber die pfälzischen Beamten noch im Jahre 1527 fortfuhren, von jeder Hoffstatt 3 fl. einzuziehen, wendete sich der Deutschmeister (den 26. April 1527) an den pfälzischen Marschall, Wilhelm von Habern, und bat ihn, die nöthigen Befehle deshalb an die Beamten ergehen zu lassen.

Nachdem die Brandschatzung bereits eingetrieben war, wurde dem Deutschmeister im Juni 1528 wegen der dem Orden zugehörigen in der Pfalz gelegenen Güter und Lehen- güter noch eine weitere Auflage oder Hülfsgehd von 400 fl. angeschlossen und vorgestellt, daß der Churfürst während des Auftrahs durch Kriegerrüstung zu Ross und Fuß großen Auf- wand gehabt, wodurch auch dem Deutschorden großer Vor- theil zugekommen, und viele Angehörigen zu dem Thron gelangt, was ohne seine Beihülfe und Unterstützung nicht ge- schehen wäre, weswegen der Deutschmeister diese Auflage auf alle geistlichen Güter in seinem Lande umlegen soll. Wegen dieses unerwarteten Auftrahs begab sich Walter von Cron- berg selbst zu dem Churfürsten nach Heidelberg, um ihm die geeigneten Vorstellungen zu machen. Welchen Erfolg diese Reise hatte, ist aus den Akten nicht zu ersuchen.

Daß der Deutschmeister seiner Seite ebenfalls Entschädi- gungsforderungen an fremde Untertanen machte, haben wir im vorigen Kapitel bereits gesehen. So verlangte er auch von wir- tembergischen Aemtern und Städten Ersatz für den Schaden, den sie in Neckarsulm, Scheuerberg, Gundels- heim und Horneck angerichtet haben sollten. Weins- berg und Neuenstadt erbieten sich, 1500 fl. unter der Bedingung zu entrichten, daß damit sämtliche Ordenshäu- ser befriedigt seyn sollen. Der Abgeordnete des Deutschmeis- ters, Dr. Sieglin, nahm zwar dieses Erbieten nicht an, aber es wurde doch (am 22. August 1527) unter Vermitt- lung der württembergischen Regierung ein Vertrag abgeschlos- sen, daß mit der erwähnten Abfindungssumme die Entschä- digungsforderungen aller Ordensangehörigen getilgt seyn sol- len. — Wegen des Schadens, der an dem deutschordenschen Amtshause in Waihingen angerichtet wurde, bezahlten die Städte und Aemter Laufen, Marbach, Bra- kenheim, Güglingen und Wotwar 462 fl. 54 kr. an den Deutschmeister. Von Brackenheim wurde ihm (den 10. August 1528) noch insbesondere wegen der Beschädigung des Stocksbergs eine Summe von 600 fl. durch einen

Vertrag bewilligt. — Auch an die Stadt Heilbronn machte der Deutschmeister eine Entschädigungsforderung, wegen welcher es zu einem Prozesse kam, der im Jahr 1566 noch nicht zu Ende war *). Weitere Akten darüber sind nicht vorhanden.

Ähnliche Entschädigungsforderungen wurden auch zwischen Churmainz, Würzburg, Bamberg, und benachbarten Edelleuten und Gemeinden gemacht, welche Theils durch Vergleiche ausgeglichen wurden, Theils zu langwierigen Prozessen Veranlassung gaben. Da sie aber für die Geschichte von geringem Interesse sind und die Leser nur ermüden würden, wird es wohl erlaubt seyn, sie zu übergehen.

Die übertriebene Strenge, mit welcher die Aufrührer an vielen Orten gestraft wurden, kam auch auf den Reichstagen zu Augsburg und Speier im Jahre 1526 zur Sprache. Auf dem ersteren wurde beschlossen, daß die von ihren Herrschaften wieder begnadigten Aufrührer „unangesehen solcher ihrer Verhandlungen, an den Gerichten als Richter, Urtheilspredher und Zeugen, und sonst zu allen rechtlichen Sachen unverwürflich gebraucht werden“ dürfen^{**)}; auf dem letzteren wurde diese Bestimmung nicht nur bestätigt, sondern auch den Obrigkeiten empfohlen, „sie und andere in ihren Anliegen und Beschwerden jederzeit gnädiglich zu hören, und nach Gestalt der Sachen, gnädighen und förderlichen Bescheid zu geben, sie auch durch sich selbst, ihre Amtmann, Schultheissen und andere Diener nicht unbillig beschweren, sondern welcher Recht leiden mag, dabei bleiben zu lassen“^{***)}. Wer beschädigt worden, soll den Schaden von der ordentlichen Obrigkeit des Beschädigers oder am k. Kammergericht nach Ordnung des Reichs schätzen lassen, und bei dieser Schätzung soll es bleiben, und der Beschädigte den Beschädiger deßhalb weiter mit der That oder sonst unangefochten

*) Vergl. E. Jägers Gesch. von Heilbronn. Bd. 2. S. 45 f.

***) S. 5. 4. des Reichstaatsabschieds zu Augsburg. Anno 1526. Bei Sentenbergs Tb. 2. S. 271.

****) S. 5. 6. des Abschieds zu Speier Anno 1526. Bei Sentenbergs Tb. 2. S. 274.

lassen, es sei mit oder ohne Recht. Wenn aber der eine oder der andere Theil mit dem Erkenntniß beschwert zu seyn glaube, so soll ihm die Appellation bis an das Kammergericht unbenommen seyn *). Zu Gunsten der entflohenen Anführer schreibt ebenderselbe Reichstagsabschied vor **), die Obrigkeiten sollen sich „nach Gelegenheit eines jeden Verhandlung, dermassen erzeigen, damit sie die Unterthanen, so viel sich immer leyden will, mehr Gnad und Gütigkeit, dann die Schärffe und Ungnad spüren und finden mögen.“

Daß trotz dieser Beschlüsse viele Herren höheren und niederen Ranges ihren Schaden übermäßig hoch anschlugen und noch Gewinn aus der Empörung ziehen wollten, daß ihre Forderungen allzu hart waren, und die gewesenen Anführer auf eine unbillige Weise vor den Gerichten herumgezogen und geplagt wurden, sah sogar der schwäbische Bund ein. Er erließ daher am 6. Juli 1529 ein gedrucktes Mandat, in welchem festgesetzt wurde: auf alle vorher gebrandschatzte Unterthanen soll eine bis auf Martini zu entrichtende Auflage von einem halben Gulden für jede Feuerstätte gelegt werden, und zwar, wie vormals, so, daß der Reiche sie auch für den Armen zu entrichten habe. Die Schätzung des angeblich erlittenen Schadens soll von denjenigen Bundesgliedern vorgenommen werden, welche keine Ansprache und Forderung haben; diese sollen den Schadenersatz nach ihrem Ermessen bestimmen, die Beschädigten aber denselben ohne Weigerung annehmen. Die Obrigkeiten und Herrschaften sollen diese Auflage bewilligen und bei ihren Unterthanen betreiben; weiter aber sollen die armen Leute nicht beschwert, und von dem Bunde hiebei gehandhabt werden. Diese Auflage soll von den Bauern bezahlt werden, wenn sie auch nicht bei allen Beschädigungen und Gethaten waren, da sie sie durch ihre Ver-

*) Ebendas. S. 7. — Aus dem R. Abschied zu Augsburg, Anno 1526, S. 92. (Bei Senkenberg a. a. D. Th. 2. S. 320) geht hervor, daß mehrere Empörer und Anführer der Empörung ihre Obrigkeiten vor dem Kammergerichte verklagten und sogar Mandate und Citationen gegen dieselben auswirkten.

***) Ebendas. S. 8. Bei Senkenberg a. a. D. S. 275.

brüderung verursacht und gefördert haben, und sie, wenn es der Allmächtige nicht verhütet hätte, nicht minder denn Andern gethan haben würden. Trüge nicht einer mit dem andern wegen jener Verbrüderung Mitleiden, so könnte leicht unter ihnen selbst Aufruhr erwachsen, und sie würden nimmer zur Ruhe kommen, und für und für mit Recht umgetrieben und zu Kosten gebracht werden *).

Überall beschwerten sich die Unterthanen über die unerschwinglichen Lasten, die ihnen zur Strafe ihrer Empörung aufgelegt wurden**), und das Bewußtseyn allzugroßer Härte und unruhige Bewegungen, die sich hin und wieder zeigten, ließen manche Herrschaft einen neuen Ausbruch fürchten. Da z. B. die Mergentheimer und Andere aus der Umgegend auf dem Plage bei Königshofen, wo die Schlacht geliefert worden war, oft zusammenkamen und dort allerlei „seltsame“ Gespräche und Unterredungen hielten, verbot der Deutschmeister diese Zusammenkünfte bei säueren Strafen. Sie hatten eine eigene Formel, an welcher sie erkannten, wer zu ihnen gehörte. Wenn einer in ein Wirthshaus kam, sagte er zu dem Andern: „was leit dir an?“ erfolgte dann die Antwort: „das dir anleit, ligt mir auch an,“ so „eröffnen sie einander ihre Heimlichkeit“***). In Werberg lagen zwei Bauern gefangen, weil sie entflozene Auführer beherbergt hatten; „sie werfen wüst Karten aus von künftiger Aufruhr“****). Es trieb sich in Franken und in der Pfalz auch eine Bande Bettler herum, welche nach der Aussage eines ihrer Genossen,

*) Aus den Ellwanger Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Die von Köpfelherz führten z. B. an: sie seien bloß gezwungen zu den Bauern gezogen und haben weder dem Deutschmeister noch einem andern von Adel Schaden gethan. Sie seien vormals durch Brand verderbt worden, jetzt sei ein jeder von Haus zu Haus von dem Pfalzgraven um 4 fl. geschätzt worden, überdies sollen sie an den 202 fl. nach Werberg auch noch ihren Theil zahlen. Sie bitten um Gotteswillen, ein Entsetzen mit ihnen zu haben, daß sie bei ihrer Arbeit und Erblidem Nutzen können.

***) Urtheil des Martin Olbert von Weidenau.

****) Schreiben des Deutschmeisterkäm. Kanzlers Valthasar Dörflin, vom 9. Septbr. an Georg von Wallenroth.

dazu bestellt seyn sollten, den Edelknechten und Knechten, die gegen die Bauern und bei dem Bunde gewesen seyn, ihre Schlösser und Höfe zu verbrennen. Churfürst Ludwig von der Pfalz erließ daher (am 8. Mai 1526) ein Ausschreiben an seine Amtleute, in welchem er ihnen befahl, auf jene Wagenten ein wachsameres Auge zu haben, von denen Jeder ein besonderes Zeichen habe, das er in die Epitälere male; Mathis von Dachstatt, ihr Hauptmann, mache zum Wahrzeichen ein Nebenmesser und ein Kreuz darein; Franz Meißender von Grün, eine Narrenkappe; Jörg von Bachern, einen Hasen und ein Kreuz darein; Albrecht von Bamberg, eine Jakobsmuschel und zwei Jakobstäbe kreuzweise darein; Hans von Straßburg, ein Michelshorn und eine Gule; Jörg von Laugingen eine Misthake und ein Michelshorn; Durhan von Laugingen, ein langes Schwert und ein Michelshorn; Hans Meßger von Schweiz, eine Jakobsmuschel und ein Fleischmesser; Bach von Ruffach, eine Sensenhaue und ein Michelshorn.

Zu Anfang des Jahres 1527 zeigten sich in der Herrschaft Nöteln, welche dem Markgrafen Ernst von Baden gehörte, wieder Bauernhaufen, welche Emissäre ausschickten, um andere Bauern auch wieder zum Aufstande zu bewegen. Da man glaubte, Herzog Ulrich von Württemberg habe die Hand dabei im Spiele, schrieben die in Ulm versammelten Bundesräthe einen Zusatz auf 400 Pferde aus, und befahlen ein Drittel der Hülfe bereit zu halten *). Die Haufen zerstreuten sich jedoch bald wieder und die Ruhe wurde nicht mehr bedeutend gestört.

*) Schreiben des Land-Communitats der Vallei Franken, vom 21. Januar 1527.

U r k u n d e n.

Nro. 1.

Wir Crafft graue von hohenloe vnd zu ziegenhayn ic. Bekennen öffentlich mit dem brieffe das wir Conz Jochim in der hirsbach geseffen in vnsern verspruche vsgenomen haben Also das wir vnd vnsere erben den selben dweil er lebet verreydingen versprechen vnd halten wollen als ander vnser leib-eigen lewt vnd vndertanen Dagegen hat der genant Conz Jochim sich verpflichtet vns vnd vnsern erben ierlichen zu geben ein halben guldin zu leybbete vnd den behanden vnserm Schultheiß zu kuffferzelle den wir oder vnsere erben ye zu zeiten daselbst haben werden vnd so er dots abgeen vnd sterben wirdet So sollen sein erben vns oder vnsern erben in vierzeihen tagen den nechsten darnach geben vnd Raichen zwen gulden zu hawptrecht vom leybe Darumb hat der genant Conz Jochim globt vnd geschworn vnsern vnd vnser herschafft schaden zu warnen vnd vns vnd vnsern erben gewertig vnd gehorsame zusein mit seinem leybe on widderrede das er auch sein leben lang dheimen andern leybes oder verspruche herrn suchen oder an sich nemen wolle wir vnd vnser erben sollen vnd wollen auch jne vns von seinem leybe zugewarten nit hoher bringen sunder wie obsteet pleyben lassen Des geben wir Ime diesen brief mit vnserm zu Ruck vffgedrucktem Secret Insigel versigelt zu Ingelsfingen vff montag Nach dem Sontag Reminiscere, Nach Crissti geburt vierzehenhundert vnd in dem xiiij Jare. (den 24. Febr. 1494.)

Nro. 11.

Die gruntlichen vnd
 Vnd rechten haupt artickel,
 aller Baurſchafft,
 vnd hundersſſen
 der Geyst-
 lichen
 D
 ber Key-
 ten,
 von welchen ſie ſich
 beſchwert vermeynen.

M. cccc. quadratum, lv et duplicatum
 V. cum tranſibit, chriſtiana ſecta peribit.

Ein M. vier c. zwei l. darbey.
 Vnd ein x das zwifach ſey.
 Bald man ein ein v. darzu iſt ſchreyben.
 Werden nit ſouil ſecten der chriſten bleyben *)).

*) Anmerk. Dieſer Ausgabe erwähnt Strobel in ſeinen Bei-
 trägen zur Lit. beſ. d. 16. Jahrhunderts. Bd. 2. St. 1. S. 72.

Dem Christlichen Leser fryde.
gnad Gottes durch Christum.

ES seyn vil widerchristen, die ykund von wegen der versamelten Bauerschaft, das Euangelion schmecken vrsach nemen, sagent, das sein die frucht des neuen Euangelions? Nyemaant gehorsam sein, vnd sich an allen orten emporheben, vnd auffpömen, mit grossen gewalt zuhauffen lauffen vnd sich rotten. Geyssliche vnd weltliche oberkeiten zu reformiern, außzerewten, ia villeycht gar zuerschlagen?

Allen diesen gotlosen freuenlichen vrteylern. Antworten diese nachgeschribne artickel. Am ersten, das sie diese schmach des wort Gottes auffheben Zum andern die vngheorsamkeit ia die empörung aller Bawren, christenlich entschuldigen.

Zum ersten, ist das Euangelion nit ein vrsach der empörungen oder auffruren die weyl es ein red ist, von Christo dem verheißnen Messia. Welches wort vnd leben, nichts dan liebe, Frid Gedult, vnd eynikeit lernet. Also das alle die in diesen Christum glauben, lieplich, fridlich, gedultig, vnd eynig werden. So dann der grund aller artickel der bauren (wie dann clar gesehen wirt) das Euangelion zuhoren, vnd dem gemess geleben, dahin gericht ist. Wie mugen dann die widerchristen das Euangelio ein vrsach der empörung vnd des vngheorsams nennen? Das aber etlich widerchristen vnd seynd des Euangelij, wider solliche anmutung vnd begerung sich lönen, vnd auff bömen, ist das Euangelion nit vrsach, sondern der teuffel, der schedlichst feinde des Euangelij, der solchs durch den vnglawben in den seinen erweckt, hiemit das, das wort Gottes (das liebe, fride, vnd einigkeyt lernet)

Die widerchristen.

Des neuen Euangelij frucht.

Antwort der Artickel. Entschuldigung der artl.

Romans. 1.

Esaië. 40.
 Romano. 8.
 Erod. 3.
 Luce. 18.

unbergetrückt, und weggenommen würde. Zum andern, dann dar folgt, das die hauren in iren artickel solchs Euangelion zur leer und leben begerend, nit mügen vngheorsam, auffrisch genent werden. Ob aber got die hauren (nach seynem wort zuleben engstlich ruffend) erhören wille, wer will den willen Gottes tadeln? Wer will in seine gericht greuffen? Ja wer will seynere Majestet widerstreben? Hat er die kinder Israhel zu im schreyend, erhoret, und auß der handt Pharaonis erledigt: Mag er nit noch herwt die seinen erretten? Ja er wirts erretten. Und in einer kurtz. Derhalben Christlicher leser, solche nachuolgende artickel, lese mit fleiß. Und nachmals vrteyl.

Hie nachuolgen die artickel.

Der erste Artickel.

1 Rhym. 3.
 Titon. 1.
 Actuum. 14.
 Deutro. 17.
 Erod. 31.
 Deutro. 10.
 Johannis 6.
 Gallath. 1.

Im ersten ist vnsere demietig bitt und beger, auß vnsere aller will und meinung, das wir nun surohin gewalt und macht wöllen haben, ein ganze gemeyn soll ein Pfarher selbs erwelen und khesen. Auch gewalt haben, den selbigen wider zuentsetzen, wann er sich vngedürlich hñelt. Der selbige erwelt pfarher, soll vns das heylig Euangeli, lauter und dar predigen ohne allen menschlichen zusatz, leer und gebot. Dann vns den waren glauben sich predigen; geht vns ein vrsach gott vmb sein gnad zebitten, vns den selbigen waren glauben einbilden, und in vns bestetten. Dann wann sein genad in vns nicht eingebildet wirt, so bleyben wir stetigs fleyschs und blut, das dann nichts nutz ist, wie klarlich inn der geschriff stat, das wir allein durch den waren glauben zu Gott kommen finden. Vnd allein durch sein barmhertzikeyt selig miessen werden. Darumb ist vns ein solcher vorgeher und Pfarher von nöthen und in diser gestalt in der geschriff gegrundet.

Der ander Artikel.

Zum andern, nach dem der recht Zehend auff
 gesetzet ist im alten Testament, vnd im neuen
 erfult, nichts dester minder wollen wir den rech-
 ten Korn Zehenden gern geben. Doch wie sich
 gebürt, dem nach man soll in Gott geben, vnd
 den seynen mittheilen, gebürt es eynem pfarrher
 so klar das wort Gottes verkündt. Seien wir des
 willens, hynsuro disen Zehenden, vnser kirchbröpst,
 so dann ein gemeyn setzt, sollen eynsamlen
 vnd einemen, daruon einem pfarrhern so von
 einer ganzen gemein erwolt würdt, sein zimlich
 gnugsam auffenthalt geben, im vnd den seynen,
 nach erkenntnus einer ganzen gemeyn, und was
 vber bleybt, soll man armen durfftigen, so in
 dem selbigen dorff verhanden seind, mitteylen
 nachen gestalt der sach, vnd erkenntnus einer ge-
 meyn. Was weytter vberbleibt, soll man be-
 halten, ob man raisen müest von lauds not we-
 gen, darmit man kein land steuer darff auff
 den armen anlegen, soll mans von diesem vber-
 schuß aufrichten. Auch ob sach were, das ein
 oder meer dörrffer weren, die den Zehenden selbs
 verkaufft hetten, auß ertlicher not halben, die
 selbigen so darumb zu zeygen inn der gestalt
 haben von einem ganzen dorff, der soll es nit
 entgelten, sonder wir wollen vns zimlicher weyß
 nach gestalt vnd sach mit im vergleychen, vñ
 solchs wider mit zimlicher zill vnd zeyt ablösen.
 Aber wer von keynem dorff solchs erkaufft hat,
 vnd ire vorsarn ynen selbs solches zugeeyguet
 haben, wollen vnd sollen, vnd seind ynen nichts
 weytres schuldig zugeben, allein wie obstat vn-
 seru erwelten Pfarrhern darmit zu vnderhalten.
 Nachmalen ablösen, oder den durfftigen mitteyl-
 en, wie die heylig geschriffte innhelt, sie seyen

wie dan die
 gang ewist.
 Jun Hebreer
 saget.

Psal. 109.

Genes. 14.

Deut. 18. 12.

Deutro. 25.

1. Thimo. 5.

Mathei. 10.

1. Corin. 9.

ein Christen-
 lich erbieten.

Luce. 6.

Mathei. 5.

Man soll ny-
 mant nichts
 nemen.

Geistlich oder weltlich. den kleinen Zehendt wollen wir gar nicht geben, dann Gott der Herr hat das sich frey dem menschen beschaffen, das wir einen unzimlichen Zehend sehen, den die menschen erbiht haben Darumb wollen wir nu nit weyter geben.

Genes. 1.

Der dritt Artikel.

Esai. 53.

1. Petri 1.

1. Cori. 7.

Romano. 13.

Sapient. 6.

1. Petri. 2.

Deutro. 6.

Matthel. 4.

Luce. 4.

Matthel. 5.

Johannis. 13.

Romano. 13.

Actuum 5.

Ein Christlich
erbieten.

Zum dritten, ist der brauch bissher gewesen das man uns fur ir eygen leut gehalten haben, welches zuerbarmen ist, angesehen, das uns Christus all mit seinem kostparlichen blut vergossen erlost und erkaufft hat, den hirrten gleich als wol als den höchsten, keinen außgenommen. Darum erfindet sich mit der geschriff, das wir frey seyen und wollen sein. Nit das wir gar wollen frey sein, kein oberkeyt haben wollen. Kernet uns Gott nit wir sollen in gepotten leben, nicht in freyem fleyschlichem nutwillen, sonder Gott lieben, nu als vnseren herren nu vnseren uechsten erkennen, und alles das so wir auch gern hetten, das uns Gott am nachtmal gebotten hat zu eyner eige Darumb sollen wir nach seinem gebott leben, zeygt und weyßt uns diß gebot nit an, das wir der oberkeyt nit gehorsam seyen nit allein der oberkeyt, sonder Wir sollen uns gegen yederman diemietigen, das wir auch gern gegen vnsern eruelten und gesezten oberkeytten (so uns von Gott gesetzt) in allen zimlichen und Christlichen sachen gern gehorsam sein. Seyen auch on zweyfel ir werdent uns der eygenthschafft (als war vund recht Christen gern entlassen, oder uns im Euangelio des berichten. das wird seyen.

Der vierdte Artikel.

Zum vierdten ist bissher im brauch gewesen, das kein armer man nit gewalt gehabt hat, das

wildpradt, gefyzel, ober in fließenden wasser nit zu fahen zugelassen werden, welches vns gantz vnzimlich vnd vnbruderlich dunckt, sonder eygennützig vnd dem wort Gottes nit gemeetz seyn. Auch in ettlichen ortten die oberkent vns das gewild zu drutz, vnd mechtigem schaden haben will, vns das vnser (so Gott dem menschen zu nutz wachsen hat lassen) die vnuernufftten thyer zu vnutz verfreßen mutwilligklich leyden, myessen darzu still schweygen, das wider Gott vnd den nechsten ist. Wann alls Got der herr den menschen erschuff, hat er im gewalt geben vber alle thyer, vber den vogel im lufft, vnd vber den fisch im wasser. Darumb ist vnser begeren, wann eyner wasser hette, das ers mit gnugsamer schrift beweysen mag, das man das wasser vnwissentlich also erkaufft hette, begeren wir vns nitt mit gewalt zunemen, sonder man muß ein Christenlichs einsehen dar in haben, von wegen bruderlicher lieb, aber wer nit gnugsam anzeygung darumb kan thun, solß eyner gemein zimlicher weiß mitheylen.

Der funfft Artikel.

Zum funfften seyen wir auch beschwert der becholtzung halb. Dann vnser herrschafften haben hue die holzer alle allein geeygnet, vnd wan der arm man etwas bedarff, muß ers vmb zwey gelt kauffen. Ist vnser meynung was fur holzer seyen, es habens geystlich oder weltlich innen, die es nit erkaufft haben sollen einer ganzen gemein wider anheymfallen, vnd einer gemein zimlicher weiß frey sein ein yetlichen sein notdurfft in das hauß zubrennen vmb soust lassen nemen. Auch wann von notten sein wurde zu zimmern auch vmb soust nemen lassen, doch mit wissen der, so von der gemein

Genesis. 1.
Actuum. 10.
1. Thimo. 4.
1. Ehor. 10.
Colloß. 2.
Ein Christlich
erbieten.

wie oben in
dem ersten ca.
des 1. buchß
Noß angezey-
get ist.

Hieraus nit darzu erwelt werden. So aber keins vorhanden war, dann das so redlich erkauft ist worden, des Holz geschehen würt Christlich vergleychen. Wann aber das gut an angesehen die anfang auß ynen selbs geeyget wer worden, vnd verordneten. nachmals verkaufft worden, soll man sich vergleychen nach gestalt der sach, vnd erkenntnuß Ein Christlich er bieten. bruderlicher lieb vnd heyliger schrift.

Der sechst Artikel.

Roma. 10. Zum sechsten ist vnser hart geschwerung der dienst halben welche von tag zu tag gemert vna teglich zunemen, begeru wir das man ein zimlich einsehen darcin thu, vns der massen nit so hart beschweren, sonder vns genebig hyperinnen ansehen, wie vnser eltern gedient haben allein nach laut des wort Gottes.

Der syebent artikel.

Luce. 3. Zum Sybenden das wir vnns hinfuro ein herrschaft nit weytter wollen lassen beschweren, sonder wie es ein herschafft zimlicher weyß ein verleycht, also soll ers besyhen, nach laut der vereynigung des herren vnd dawren. Der herr soll nit weyter zwingen noch dringen, mer dienst noch anderst von ym vmb sonst begeren. Damit der Baur solchs gut on beschwerdt also regiglich brauchen vnd niessen mug. Ob aber des herrn dienst von notten weren, soll im der Baur willig vnd gehorsam fur ander sein. Doch zu stund vnd zeyt, das dem Bauren nicht zu nachteil diene, vnd yme vmb einen zimlichen pfening zu thon,

Der achtet artikel.

Zum achten sein wir beschwert, vnd der viel, so gutter inn haben, das die selbigen gute

ter die gult nit ertragen können, vnd die bau-
ren das ir darauff einbiessen vnd verderben, das
die herrschafft die selbigen gutter, erberleut be-
sichtigen lassen, vnd nach der byllikeyt ein gult
erschöpfen, darmit der bawr sein arbeit, nit
vm sonst thun, dan ein ietlicher taglöhner ist sein
lous würdig.

Mathei. 10.

Der Neundt artickel.

Zum Neundten iseyen wir beschwert der
grossen freuel, so man stets new sätzung macht,
nit das man vns strafft nach der sach, sonder
zueynten auß grossen neyd, vnd zueynten auß
grossen gunst, Vñ vnser meinung, vns bey al-
ter geschribener straff straffen, darnach die sach
gehandelt ist vnd nit nach gunst.

Esaie. 10.

Erbett. 6.

Luce. 3.

Ihere. 26.

Der Zehndt artickel.

Zum zehnden sein wir beschwert, das etlich
haben ynen zugeeygnet wesen, der gleichen ecker,
die dann einer gemeyn zugehorendt, die selbigen
werden wir wider zu vnsern eygen handen ne-
men. Es sey dann sach das mans redlich er-
kauft hab. Wann mans aber vnbillicher weyß
erkauft hett, soll man sich bruderlich mit eyuan-
der vergleychen, nach gestalt der sach.

wie oben

Luce. 6.

Christliche er-
bieltunge.

Der Eylfft artickel.

Zum eylfften, wollen wir den brauch ge-
nant den todsal gantz vund gar abgethon haben,
den nymmer leyden noch gestatten, das man
witwen vnd weysen das yr wider Got eren vnd
recht also schendlich berauben sol, wie es an

Deutro. 18.

Mathei. 8.

Mathei 23.

Efsal. 10.

vil orten (in mangerley gestalt) geschehen ist, vnd von den, so sie beschützen vnd beschirmen solten, hand sie vns geschunden vnd geschabt vnd wann sie wenig fug hetten gehabt, hetten diß gar genomen daß Gott nit mer leyden will, sonder soll ganz absein, vnd kein mensch nichts hinfuro schuldig sein zu geben, weder wenning noch vil.

Beschluß.

Itemeil all
Artikel vñ
wort Gots be-
griffen sein
Christenloch
erbpetung.

Zum zwelfften ist vuser beschluß vnd endliche meinung, wann einer oder mer artikel als hie gestellt (so dem wort Gots nit gemess) weren, als wir dann nicht vermeinen, die selbigen artikel, wo man vns mit dem wort Gottes für vnzünftig anzengen, wolt wir darvon abstehen, wann man vns mit grundt der schrift erkert: Ob man vns schon etlich artikel heho zugeb, vnd hernach sich befindet das vnrecht weren, sollen sie von stund an tod vñd absein, nichts mer gelten. Der gleychen ob sich in der schrift mit der warheit mer artikel erfinden, die wider Gott vnd beschwernus des nechsten weren, wollen wir vnus auch vorbehalten vnd beschloffen haben, vnd vns in aller Christlicher leer heben vnd brauchen. Darumb wir Gott den herrn bitten wollen, der vns dasselbig geben kan vnd sunst nyemant. Der frid Christi sey mit vns allen.

Nro. 5.

Der gemaind beschwerd zu Dringem.

Wff dienstag nach Judica Im xxv Ist durch
 Jauer vnd rwyßer Rath auch die xxiiij auß-
 schuß nachuolgender gestalt gehandelt wor-
 den.

Mit namen Rathis hirsman. Hainz mawl. Conrad
 hem. Jacob wiesenbach, Hans gewlich. Martin beck. Ab-
 recht Meyff. Michel rigel. Lienhart kantengieffer. Hannß
 Seum. Daniel salw. Wilhelm hen. Claus salw. Jörg wie-
 land. Hans oberkauer. Fritz von Berchingen. Rainhart
 schmutz. Hans Schlegel. Conant gümau. Thoman wittich.
 Jörg kober. Georg vorkorn. Wilhelm eyshut. vnd Jörg
 feler.

Nun geb got gluck zu ainem
 bestendigen Fridenn.

Erstlich Ist ainer gemaind bitt vnd beger Nach dem In
 Rath vnd gericht bisherer Zwolff personen gangen sind. die-
 selben Zwolff person Im Rath lassen sie bleiben. Doch wes
 sich hinfuro gemayner Stat hendel betreffen. vnd sonderlich
 die hendel so treffentlich. das Zwolff redlich verständig person
 diesen Zwolffen In Rath zu solchen hendeln verordnet vnd
 genommen werden. die selben hendel mit ernst helffen Zube-
 ratschlagen. Auch bey gemayner Stat Rechnungen vnd
 vßgeben auch Innemen Zu sitzen vmb verbutung viler nach-
 rede. doch sol es dis artickels halben gehalten werden wie
 es Zu Weinsperg vnd anderswo vngenerlich gehalten wurdet.

Zum andern Nach dem etlich Statuta vnd ordnungean
 begriffen Sey ainer gemaind beger. das die selbigen Sta-
 tuta alle Jar offentlich sollen verlesen werden ainer gantzen
 gemainde vnd darnach von solchen verlesen Statuta vnd ord-
 nungen wegen Sollen die Zwolff Im Innern Rathe desglei-

den die andern verordneten Zwölff person mitainander nider-
syhen. die helfen zu bessern zu mindern und zu meren.
vnd sonderlichen die besen Statuta vnd ordnungen abtuthun
vnd dagegen ander gut Statuta vnd ordnungen begriffen vnd
furgenomen werden. Nach aller Irer besten verstantnus.

Zum Dritten sey ainer gemaind will bitt vnd maynung
dieweyl Zerlich vier Zarmarckt, seien sie beschwerdt am Saltz
das Jederman gestat vnd vergent werde an solchen merkten
Saltz fail zu haben vnd sunst zu allen Zeiten. vnd Jeders-
man bey den selbigen mogen vnd macht haben Saltz vmb
Iren pfennig zu kawffen. Doch sol zu solchen Jederman
vngewungen vnd vngetrungen seyn. Aber doch mag ain
Rath daneben auch saltz fail haben.

Zum vierdten ainer gemaind bitt vnd beger. das man
das vngelt geb. wie von alter her Nemlich von ainem eymer
weins ain viermeslin vnd ain mas; desgleichen sollen die gais-
lichen personen In solchem artickelel auch begriffen sein. Vnd
sol deshalben mit kainem kain gebing gemacht. Sonder wel-
cher das nit hielt der solt darumb gestrafft werden nach er-
kantnus Raths.

Zum funfften seien sie beschwert am gewicht vnd sonder-
lich am Flaisch das 1c. Vnd deshalben ainer gemaind vleissig
bitt vnd beger. das alt gewicht zu geben vnd sie dabey plei-
ben zu lassen.

Zum Sechsten des waggeltz halben, betreffen korn vnd
dinkel das vom korn vnd dinkel das halbt hail genommen
werde. Nemlich von ain Zentner Zwen pfennig.

Zum Sibenden sey ainer gemaind bitt vnd beger das ain
Erbar Rath wolle mit vnsern gnedigen hern von ainer gan-
zen gemaind wegen des kornsmarckts halben handeln. Inen
den wie von alter her helfen zu handthaben. damit Jeders-
man zu freyem kawff sten vnd kawffen moge. wie zimlich
vnd billich. vnd bey weyland graff Crafftis sayligen gedech-
nus der gebrawch gewest vffgericht vnd gehalten worden sey.

Zum achten ainer gemaind bitt vnd beger das man zu
den nechstkunfftigen bethe. Nemlich die Zwölff Im Rath.

auch die andern Zwolff vß der gemaind. zusamen niderstehen. die helfen souil vnd müglich zu lindern vnd zu leichtern vnd wes zu leichtern ist. vnd wo nit wollen sie thun als gehorsam lewt.

Zum Newudten das ain Teilscher burger zu Dringew mog mit dem Zehenden pfennig mit sein weyb vnd kindern hinausfaren vnd sich damit seins Burgerrechten auch der Leyds eigenschafft ledigen sambt weyb vnd kindern.

Zum Zehenden Nach dem bischere ain Murnlung gewesen des gemaynen trisels wegen 2c. zu furkomen Solcher red vnd murnlung sey ainer gemaind bitt vnd beger Das nun hinfuro Zwen von dem Rathe vnd Zwen vß dem ewffer Ratß gewelt werden damit umbzugen. vnd daselb helfen zuverrechen wie sich geburt.

Zum eyffften des Zols halben, den selben Zol wollen sie Irn gnedigen hern gern gestatten. gonne vnd zu steu lassen. Dech das Ir guaden weg vnd steg one gemayner Stat Costen. vnd schaden dauon bessern vnd erhalten.

Die gaislichen personen zu Dringew betreffen.

Item es Ist auch ains erbaru Ratßs vnd gemaind begere. das sie die gaislichen personen alle samentlich vnd sonderlich sollen alhie zu Dringew Burger werden vnd sein mit glubten vnd pflichten wie sich geburt angenommen werden Vnd so sie also burger werden sind. das sie sollen beth. mach zu geben schuldig seyn. dartzu mit Zollen dazen vngelt vnd sunst aller anderer beschwerden halben zu thun verbunden seynd. als wie ander burger zu Dringew dartzu omb alle vnd Jede sachen Recht geben vnd nemen.

Dagegen sollen sie die gaislichen von Ratß vnd gemaind gehalten werden wie ander Burger.

Vnd sollen hinfuro Dechant Capitel oder Stifft zu Dringew dem brost weder heller noch pfennig geben. Sonder dasselb In gemayner Stat nuß benennt werden.

Nach dem bischere ainer gemainde ain vffrurischer prediger bestelt. der Inen das wort gettes solt gebredigt haben.

sey doch das nit beschehen sonder mer gesagt. vnd gebredingt das Zu vffzur dem wort gots ganz vngemes die vuerstendigen dardurch an ainander geheht zc. Sey nun ainer gemaind vnterthenig bitte vnd beger. das Zuuorderst In solche gebrechlichkeit das nit der wenigsten aine sey ain gnedigs Insehens Zehaben. den oder ain andern geschicktern oder verstandigen. an die Canzel Zu stellen. der das wort gottes one allen menschlichen Zusatz Clar vnd lawter sag vnd preding. sie dardurch Zu frewndlicher bruderlicher liebe Raitzen vnd Zu kain bosen.

Zum Letsten so will ain gemaind Inen vorbehalten haben Wo ain gemaine Reformation wurde geordent. oder gemacht. durch weltlich oder gaislich oberkait. Das dem Euangelischen gesatz vnd dem Rechten billich vnd gleichformig were. Vnd wie es sunst derhalben In andern Furstenthumben. grauschafften vnd herschafften. furgenomen. vnd gehalten werde. des wollen sie sich auch halten der Zuersticht vnser gnedige hern werden Inen In solchem hilfflich vnd Rehtlich sein.

Der bawern beschwerde.

Vff dinstag nach dem Sontag Iudica.

Anno xxv. Kirchensaller amptt.

Haben alle bawerschafft der Herschafft hohenloe In Dringer ampt Zu Dringew Ir beschwerden In articeln wie nach uolgt angehaigt vnd furbringen lassen.

Zum ersten wie die Zwolff articel Im drucktenn buchlin begriffen sein. wollen sie also vffzurichten vnd beuesten begert haben. Vnd wo Ir etlich dunkel nit Zu guugsamem verstant gebracht Zu lewtern vnd Zu guugsamem verstant bringen vnd fassen.

Item furo wollen sie des vngelts erlebiget vnd Zugeben nit mer schuldig sein.

Item aller Zoll wie bisbere vffgelegt worden nit mere

Sonder allain ain zimlichen weg Zoll Zu geben schuldig sein.

Item ob angeregter Irer articel ainer oder mer ungebürlich sein mochten eracht werden wollen sich weysen lassen mit gnedigem einsehen.

Item sie wollen kein Forstknecht ober Ire welde oder ainich verbot mer haben. noch halten. Ire Holz Zu Irer oue verbot geburender notdurfft Zugebrawchen.

Item an orten die weinwachs Zerlich erbarwen wollen der arm der Sibenden oder Zehenden daruon Zugeben nit schuldig sein. wollen auch das Ir weynbau Zu herbstlichen weylen nit verbant. oder Zu lesen verbotten. Sounder wan ainen weingarter fur gut ansehen wurd sein wein Zu lesen. Zu winden vnd thetzen wan vnd wo Ime gelegen sein wurd.

Dergleichen Ist der von Druthal. Michelbacher, pfelbacher, Zweyfflinger ampt der von Berenberg Weinspach Capeln Selbach maynung auch.

Item der Scheffereien halben ic. bitten vnd begern die armen vnd unterthanen. das Ir bede gnedig hern Inen. es sey Zu dorffern oder Flecken gnediglichenn gestatten vnd vergonnen wollet Ir Leben schaff Zu haben vnd souil vnd erbero uren moge.

Nota hauptrecht vnd handlon^s *) wie dan Im gedruckten buchlin stat.

Desgleichen der leybaigenschaft vnd wildtbretts halben.

*) Der Verfasser einer der schärfsten und aufrührerischsten Schriften, die zu jener Zeit wider die Obrigkeit erschienen, „an die versammlung aemanner Paverschaft ic. nemt im 3. Cap. das Handlon und Hauptrecht ein schandlon vnd raubrecht. — S. Stobels Beiträge ic. Bd. 2, St. 1. S. 45.

Nro. 4.

Wir Albrecht und wir georig grauen von Hohenloe u. gebrudere sind bericht wie Ir Burgermainster rathe gericht und gemeinde zu oringew auch andere vnser vnderthanen Mechte In der Nacht Zwischen ir und zehen horen vnserm Keller zu oringewe der auß vnserem beuelhe vnser Stat oringew beschließung aller statthor schluffel habt gewaltiglichen zu ewrn handen genomen gegen denselben auch detlichen gehandelt Daran nit ersettiget gewesen sonder zu billen vnser vnderthanen aufferhalb oringew In euch zuziehen geschickt und etlich derselben die diesen ewrm freuel furnemen nit auhangen wollen hierzu zu Zwingen vnderstanden Das hetten wir vns zu euch allen und Jeden In sonder dieweil Ir here ven vns mit gnaden gehandhapt geschutzt geschirmit bei fride und recht one einiche beschwerlich vfflage Der wir von euch nye berichtet ob Ir der hetten ewr verwantnus nach zu keinen wege versehen, Und wiewol wir diese handlung durch verfertigung des besten vnser diener caspar schenden von winterfetten derhalben wir Ine zu euch zu reiten beschaiden, abzuschaffen vorhaben So haltent Ir aber den selben vnser diener sampt Zwaen vnsern Knechten und vnserm botten die wir vff heut In euch gefertiget bei euch vff vber das Ir gemelt vnserm diener zu sagen gethan das er sich argß oder vnguts zu euch nit versehen solle Das tragen wir zu euch pillich hoch Mißfallen Dem Nach ermanen wir euch alle und Jede In sonder bei den pflichten damit Ir vns gewant das Ir dieses ewr furnemen ene allen verzugt absteilent euch vnser graueschafft stat schluffel nit verfabet oder annement sonder die zu vnsern handen steilent Darzu vnser diener und botten vorgemelt nit bekomert oder einichs wegs vffhaltet Des gleichen andere vnser vnderthanen die sie zu euch nit begeben wollen Noch in dieses vffrurig emporung Inbegeben vorhaben sampt denen Ir zu euch verbot und gezogen genzlichent ent-

schlaget Das wollen wir uns zu euch euer verwandtnus Nach zu geschehen gentslichen getroffen vnd versehen Dan wo nit mochte beschwerlichers hieraus folgen begern des euer schriftlichrichtig vnuerlengt antwort mit diesem vnserm botten Darnach haben zu richten Datum Newenstein vff Dinstag Nach Iudica a. 16. rrv. (d. 4. April 1525.)

Nro. 5.

Wolgebornen Gnedig Herren Eur gnaden schreiben vuns gestern Zukommen, haben Wir Eur gnaden halben vndertheniglichen empfangen vund verlesen vund darvmb wir der Stat thor Schlüssel zu vnsern haubden genommen, Ist als les kainer argen Meinung, Zuorderst auch Eur gnaden halben, Das wir sie nit fur herrn achten, oder halten wolten beschehen, Sonder allein auß bedranncklichen mergklichen vrsachen, wie Eur gnaden ambtman gestern vonn vuns gnugsamslichen, doch den wenigsten thail verstaubden vund vernomen hat allain das wir zu got vund Euren gnaden verhoffen vuns als armen beschwerdten leuten, Dardurch erleichterung zu erlangenn, vmb des willen wir auch des gesterigen tags vnsere beschwerden ylannds von artickeln zu artickeln, wie wol der noch vil voraugen wern, die wir aber vmb kartz willen fallen, In bei wesen Eur gnaden amptmans stelken vund begreifen lassen, vund daruff gedachten amptman mit behendigung der selben zu Euren gnaden adgefertigt, vund Ine Insonderhait auch hoch ersucht vund gebeten, sollicher beschwerlichait halben gegen Euren gnaden ain guter heubler vund mitler Insein, Der Inuersicht er der amptman hab nun sollich artickel die wir nit fur vubillich achten, oder halten, an Eur gnaden geloungenn lassenn vund wern der vunderthenigen Inuersicht gewest Eur gnaden

solten Inn sollich vnser bedranncknus vnd beschwerden ain gnedigs Insehens gehabt, vnd vnns die gemiltet haben, dann wir Ze Eur gnaden fur vnser Recht erplich Naturlich hern erkennen auch darfur halten, Souer vnns der angezaigten vnd gestelten artickel halben, wie sie Im buchstauben vnd Im druck begriffen sind vonn Eurn gnaden miltierung vnd leichterung beschicht Dann mit der Zeit ain Verenderung, oder das ain Newe Reformation wurde vffgericht, oder furgenomen, wolkenn wir vnns der selben auch gemess halten, Vnd diß vnser furnemen vnd begern, wo es fur vubillich geacht, oder gehalten werden wolte, fallen lassen, Vndertheniglich bittend Eur gnaden wolkenn sollich Vnser beschwerden vnserem halben gnedighen behertzigen vnd bedencken damit wir als arm leut bey Eurn gnaden bleyben moegen, vnd vmb das wir Eurn gnaden vff Jr gesterig schreiben mit antwort nit begegnet Ist dar vmb vnderlassen dweyl der ambtman deshalben befehl gehabt Zu Eurn gnaden Zu Meyten Mit gnediger bewensung wie wir vnderthenigs vertrauen In Eur gnaden setzen Das wolkenn wir vmb Eur gnaden Inn aller Vnderthenigkeit mit leyb vnd gut verdienen vnd Nach dem die sachen kain stillstand erleyden mag bitten wir Eur gnaden noch diß tags vmb gnedig antwort, Dat. Mitwochs Nach Iudica Anno x. xxv. (d. 5. April 1525.)

Die gantz Versamlung
Zu Pringaw.

Den Wolgebornen herrn herrn Albrechten vnd herrn Georigen Grauen Von Hohenloe ic. gebrudere, Vnseren gnedigen herrn.

Nro. 6.

Wir albrecht vnd wir georig graffen von Hohenloe ic. gebrudere. geben vnsern vnderthan Burgermayster Rathe

gericht gemainde vnd vnser versamlenten bawerschafft vff die artickele sie vns durch den besten vnsern diener Caspar Schencken von Winterstetten vbersant Irer aller bewilligung nach diesen gnedigen beschaide

Anfenglich So sind vns erslich die gestelten artickele. So die gemainde Zu Dringew gegen vnserm Rath vorgehabt nit sonder enderlich Wo wir auch Ic von Iuen allen oder ainshayls derhalben ersucht weren. vns die selben geuerlicher weis abzuschlagen oder Zu endern nit Zu wider gewesen. derhalben miltierung vnd gnedigs Insehens Zu haben, vnd die was Zu lessig erkant haben wolten.

Am andern haben wir vnser bawerschafft vberschickt druckt buchlin mit etlichen angehengkten geschryben articckeln die In selben vnbegriffen vernomen ic. dieweyl wir dan wissen das dergleichen drucke viler lay gestalt wie Jedem Zu sal kompt ausgangen vnd In der Euangelischen vnd Rechtlichen schrift dieses buchlin bey den hochgelerten der hayligen schrift vngrundet verstanden wurdet. So wollen wir solchs vnangesehen vnsern vnderthan. der gemain bawerschafft Zu gnaden hiemit Irem schriftlichen begern nach bewilligen vnd Zu lassen Was gemainlich bel den stenden des hayligen Romischen Reichs oder den vier bekrayffungen Meynlant Francken. Bayern. Schwaben. geordent. gesetzt vnd Reformiert wurdet, gleicher weis wie ander Zu haben. Zu genieffen vnd vbehig Zu sein. Vnd wo vnser vnderthanu burger vnd bawern, als wir vns versehen diesem gnedigen Zu lassen nit widerstreben sollen sich all vnd Jede sie sind wer sie wollen dieser ergangen handlung argß oder vnguts Zu vns nit versehen. Sonder solch sachen hiemit abgetragen vnd In vngutem gegen Iuen nit geant werden In kainen wege doch das vns vnser Stat schluffel Zu handen gestelt

So dan

Wollen wir al die Ihenigen So aus vnser graffschafft ausgedretten. hinwegkomen. oder dieser versamlung anhengig. doch haltung Irer vrsphede. hiemit gesichert haben doch das sie vns vmb forderung wir Zu Iuen haben. Rechts stan vor

den xliij zu Dringew dagegen stat vns nit zu wider Ob sie forderung zu vns vermainten zu haben wie sie nach des heyligen Reichs ordnung geburt Rechts nit vortzugen.

Wo aber vnsere vnderthen die seien Burger gemainde oder vff dem lande an diesem vnserm gnedigen zu lassen nit gesettiget sein vermainten — Das wir vns nit versehen vff das sie al oder ains thails Zuen zu vffruer oder zu samen thun glimpff zu haben nit scheyffen. Sonder mer von vns aller zu lassung vnd begnadung befinden mogen So erbietten wir vns entlichs. furderlichs, vnuerlentis. Rechtlichs oder gutlichs austrags. fur vnsern aller gnedigsten hern den Romischen kaiser. Seiner kaiserlichen Mayestat Regiment oder Camergericht. den loblichen Bunde zu Schwaben oder wo Zuen dieser furschlag nit gemaint. alsdan fur vnser gnedig hern vnd freunde die Churfursten Fursten und Stete Mainz Trier Erzhertzog Ferdinanden. pfalz graff ludwig ic. Wurtzburg Bamberg bayern Margraff Casimir zu Brandenburg. Murnberg. augspurg. Vlm Strasburg. hagenaw. Wurraß. Speier. hal. haybron Nordlingen Rotenburg. Dinkelspuel. Wimpffen. Oder aber fur xx vnpartheyisch verborer. der wir v und Ir r geben mit ainem obman des versehens Ir werent vber vorig vnd dis erbeten ewch als gehorsam vnderthan haltent Dan wo es nit beschehen solt wer vns Ir wider wurden genotranzt furtzuffassen das wir lieber vertragen. Vnd dierevyl wir Ir zuuersichtig Ir seiet ewer verwantnus so gar zu Ruß zu schlagen nit genaigt. begern wir ewer verscriben antwort. mit diesem vnserm botten. Dat. Newenstein vff Freitag nach Judica Anno ic. xxv. (d. 7. April 1525).

Nro. 7.

Wir albrecht vnd wir georig graffen von Hohenloe ic.

gebrudere, fügen allen vnd Jedem vnsern vnderthanenn. die sich dieser Zeit In vffruer vnd emporung begeben vnd Jetzt bey ainander zu Schontal sein zu wissenn. Nach dem wir ewch allen vnd ewer Jedem sonderlich Zugeschriben das wir gegen ewch alles. das bey denn stenden des heyligen Romischen Reichs. oder den bekraiffungen Francken. Bayern. Schwaben Rheinlant geordnet. gesagt vffgericht vnd Reformirt wurdet annemen. ewch darbey bleiben zu lassen. Darzu vns gegen ewch furderlichs vnuerlengts Rechtlichs oder gutlichs austrags. fur kr. Mt. Churfursten. Fursten. Stette vnd ewer selbs zu setzen vnd obman. wie das selbe vnser schreyben ausweist. erboten das dan bey ewch zum thayl. wie wir vns keines wegs versehen hettenn. nit will bedacht werden Jedoch vernemen wir das solch abschlegig furfassung ewer aller gemutt vnd maynung nit sey. Darzu das etlich vnder ewch dieser vffruer vnd emporung nit schuld tragen. Hierumb alle die Ihenigen. die sich an Rechtlichen oder gutlichen austrag gegen vns wollen settigen lassen. Nach dem als wir vernemen Ir ewch Zusammen verpflichtet die gerechtigkeit zu handhaben. So was dan Je nit gemaint ist. wider das hailig Euangely oder gerechtigkeit In ainichen wege zu handeln. Vnd wir vns Rechts gegen ewch vberfluffig erbotten. So gebenn wir allen den selben die sich Rechts ordnung vnd sahrung wie die vffgericht gegen vns benugen lassen wollen. In vnser graffschafft zu Tren weyb vnd kinden sicherhait. trostung vnd ain fren gelait also das sie sich dieser sachen halben argß oder vnguts zu vns vnd den vnsern nit versehen dorffen In kain weg. Das schreyben wir ewch hie mit vnd In krafft dis brieffs zu vnder vnsern sigeln dem vestiglichen also nach Zukomen. geben zu Newenstein vff den xiiii Tage Anno xc. xxv. (den 9. April 1525).

Nro. 8.

Wir Albrecht graue von Hohenloe ꝛ. Embieten vnsern vnderthanen hauptleuten vnd den Hoerloischen versamleten In Stetten vnd Dorffen, als Ir vns vff hewt ein schrift gein langenberg vmb vier Horen nach Mittage zu gesant Ist der wolgeborn vnser freuntlicher lieber bruder georig graue von Hohenloe ꝛ. nit bei vns haben aber sollich ewr schreiben gedachten vnserm bruder zugesent vnd Dieweil Ir vns je so hochlich bitten so wollen wir vnd vnser bruder vff Morgen dinstag Zu acht horen ob got wil zu grintbuel sein Darumb wolent Jemant von euch des ortes verordnen so wollen wir mit euch selbst Muntlich handeln, vnd an vns aller erberkait nit Mangel erscheinen lassen Doch das wir baide vnd die vnsern Zu bei vnd von euch bis In vnser Ir, des gewarsam leibs vnd guts sicher seien der gleichen solt Ir euch argß oder vnguts zu allen den vnsern auch nit versehen, Datum Langenberg vff Montag Nach palmarum Anno ꝛ. xxv. (den 10. April 1525).

Ir wollent vns auch ewr gnugsam sicher glait Zu bei vnd von euch wie Ir vns hewt zugeschrieben habt mit diesem vnserm knecht vns zu pringen zu senden.

Nro. 9.

Wir die verordente hauptleut des hauffens dieser zeit Zu Newenstein versamelt, Embieten dem wolgeborn Hern Albrechten grauen von hohennloe ꝛ. vnd fugen euch zu wissen, Nachdem Ir vns in dieser stund ein offnen briene zugeschickt, begerend auf Dinstags zu morgens vmb viij awer zum Gruutpuhel, etliche vnserre verordente hinzuschicken des

selben ortß Wollet Ir derzeit auch erscheinen, mit angehengter beger, Euch vnd die ervern so Ir mit euch bringen wert mit gnugsam versicherung vnd glait Zu vnd von vnns In ewer sicher gewarsam Zuerglaiten mit weitherm Inhalt ic. haben wir horen lesen, Vnd fugen euch daruf widerumb zu wissen, das vns dieser Zeitt zum Gruntpuhel etliche von vns verordente Zu euch Zuschicken nicht gelegen, Wo Ir aber euch In handlung mit vns Zubegeben gmainet, so moget Ir auf die Zeit Dinstags Zu morgen vmb viij awer hie zwuschen der rechten vnd furstadt mit Zehen pferden stark vngewerlich, erscheinen, Dofelbst hin vnd widerumb von dhannen biß In ewer sichere gewarsam Wollen wir euch von vnserwegen vnd der wir mechtig sein vnser sichere glait hie mit gegeben vnd zugeschrieben haben, Des wir euch hin wider In antwort darnoch Zurichten wissens, nicht wellten verhalten. Datum vnter vnserm Ingesigel auf Montags zu nacht nach dem Palmen tag Anno ic. xxv. (den 10. April 1525).

Nro. 10.

Wir Albrecht vnd wir Georig grafen von Hohennloe ic. geprudere bekennenn offentlichen gein allermeniglichenn mit diesem brieue fur vnns vnd vnserer nachkommen vnd erben Das wir vnns mit vnsern vnderthannenn die auß Dringew gehogenn vertragen haben Inmassenn hernach stat Erstlichenn die Reformationn betreffen Ist abgeredt was durch gannzen hellen hauffen Reformirt vffgericht geordnet vnd beschlossenn wurdet darbei zu pleiben Doch das die artikel so vnns hievor Inu schrifften zugeschickt mitler zeit gehalten vnd zugelassenn werden Vnd so balde die newe Reformationn vffgericht vnd bestetigt worden ist alsdan sol

dieses der unsern furnemen Crafftlos tode vund abe sein Die unnsern sich alsdann In sollicher neuen reformation gegen vns der oberkeit vund aller verwaundtrauß halbn die graueschaf hochemloe betreffenn gleichformig vund gemess halten vund thun als gehorsam vunderthann fur ains Zum andern sollen alle die In dieser sachen verdacht oder verwaundt vund in sollichem handel begriffenn sind vund sein mochten Es sey In Stettenn Dorfferen weilerin flecken hesen vund wie die mocht genant werdn nyemant außgenommen vnd dieser graueschaf hochemloe sie seind gaislich oder weltlich vnderworffenn Inner vund außeralbenn der graueschafft dieser ergangen handlung halbn wie sich die verlaufenn, crangt, vund begeben habn hiemit In diesem vertrage vffghept geaint vund gericht geschlicht vund vertragenn sein Vund derhalbn In argent oder vngutem von vns noch andere von vns vnsfertwegenn nyimmermere zu ewigen tagn mit gewaltigr oder rechtlicher handlung nichtzig geubt, noch fur genommen werdn ganz In kein wege Zum dritten solln alle die Inheimigen so aus der herschafft von hochemloe aufgetreten vertrieben vund Ihesu zu dieser versamlung kommenn sind nyemat auß genommen Es sei gleich In Stettenn dorfferen oder flecken widerumb zu Iren weibern linden, vund heimlichenn eren Ingelassenn. Auch In dieser Rachtung wider obgesetzt articel vermage vund außweist begriffenn vund anhengig sein Vund worvir oder anander In vnsere In vnsere graueschafft verwaundtenn ainich spruch oder vorderung zu denselben aufgetreten zu haben vermaintenn Desgleichen dieselben hiwiderumb zu vns oder ander graueschafft hochemloe verwaundten auch ainich zuspruch vund vorderung zu haben vermaintn vmb was sachen das were nichtzig außgenommen Sollenn von Jeder parthei zwolff vnnpartheisch manne mit sampt einem vnnpartheischenn obman von den viervundzwanzig mannen genommen vnd erwelt werden Vund was die sampt dem obman In sollichem sachen vund handlungenn erkennen vund sprecha dabel solle Jedertail euntlich vund vngewaignert pleibenn. Item des wispredts halbn sol es also

gehalten werden bis zu der neuen Reformation Dergestalt das ein Jeder solle megen vnuud macht haben das wildtpredt zu schiessen an allen orten es sei Inm woldeun oder vff einẽ gutern Doeh mit dem gebinge das der da schewßt solle nemen von sollichem wiltpret das Jagerrecht das vberig sol der so geschossen hat vberantworten vnusern amptma des orts vnus furter zubehendigen Vnuud wo solliches nit gehalten wurde vnuud mit der warhait gangsam darpracht der soll vnus für Jedes wiltpret zehen guldin zu buess verfallenn sein Doeh sollen wir dennselbigen hierumb gefennlich nit annehmen lassen Vnuud sol damit vus vnser Herligkeit Jagennus halbn vbenommen sein Daruff soltu wir vnuud vnser vnderthan hiemit diesem vertrage gegenainmunder gericht geschlicht geaint vnuud vertragen sein sich kein tail gegen dem andern vnuud dero verwandtn dieser sachu halbn arge oder vunguts Inm kainen wege vbersehn dan wir Incrafft dits brieue bei vnusern greflichen eren vnuud wirdn fur vnus vnuud vnus erben vnuud nachkommen versprechenn alle vnuud Jede artickel die vnus von vnusern burgrn vnuud baurn vberschickt vff Reformation vffgericht angenommen wolln auch widr die selbe alle vnuud Jede als vorstat nit thun noch schaffn gethan werden Dagegun soltu vnus die tatschluffel zu vringew zu stundan geantwort werden alles getrewlich vnuud one alle geuerde zu warem vrfunde sind vnus Insigel offentlich an disen brieue gehangn Der gebenn Ist vff Dinstag nach dem Palm tage Nach Crissi gepurt sunffzehnhundert vnuud In den sunffundzwanzigsten Jarn.

Nro. 11.

Wir Hauptman doppelfeldner, feldwaimel, fenndrich Vnuud ganze Versamlung des Hellen liechten Hausenns so vff vringew gezogen bekennenn offentlich mit diesem brieuff, das

sich die wolgeboren Herren Herren Albrecht vund Her Gerig Grauen von Hohenloe ic. gebrudere, Vnser gnedig Herrn sich von Irer gnaden armen Vnderthanen vund verwandten wegen es sei Inn Steten schlossern Dorffern weylern vund flecken, aller derselbenn armen leute beschwerden halben, gnediglich gutlich vund freuntlich, mit wissen, veraint, gesicht vund vertragen habenn, demnach Ist an ein Jeden wesstands oder wesens der sei vnser ernstlichs begern, sonderlich auch so zu diesem Hauffen kommen sind, oder hinfure kommen werden, wider oder gegen obgedachte Vnser gnedige Heren Irer gnaden vnderthanen verwandten In argen oder vuguten, mit thetlicher, oder gewaltsamer Handlung In was weg das were, gar nichtit Zu uben, oder furzunemen, sonder Ir gnaden vund die Iren helffen schutzen vnd schirmen bey Verlierung ewrs leybs vund lebens Zu urkund mit mein Vorigen Mehlers von Ballenberg bitschier vff Dinstag nach palmarum Anno ic. xxv. (den 11. April 1525).

Nro, 12.

Georg. Graue von Hohenlohe ic.

Vnsern Freuntlichen gruß zuor. Fursichtigenn, Ersamenn vund weysenn, besondern gutenn Freunde, als ir vnd vmb bericht. obe wir mit vnsern vffruigenn bauern vertragen, vund versonet, auch wes ir furnemenn. oder wie die sache geschaffenn seye, euch zuuerstendigenn. geschriebenn, Haben wir angeheffter bit vernommen, vund fugen euch zu wissen, das die gemelten baurn, gestert Montags frue zu Schonthal vffbrochenn, vff Nervenstain zuzogenn. Sich innß Stetlin auch Schloß, das inen von Niemannt bewhert. es

man bey achttausent starke. als die Hauptleut sagenn. gelegert, Darauf vns von inen inn behaidigung zugeen. mit betrawung. wo das nit geschehe. den Flecken vund Schloß. vund was darinn were. auch annderßwo zuerhergeen. zuem. potenn. Vund zeit zu inen. ob wir verträglicher gestallt. hann. delu wolteun. zukommen vundertzeniglich gebeteun, Also sindt wir vund vnser bruder. heut dienstags zu inen kommen, vund inen etwan manichen wege. wie vor zum tayle auch bescheneun. furgeschlagen, aber nichts dann ir furnemen bey inen erheben, vund erlangenn mogenn, Habenn inn betracht. was schadenns vund verderbenns. vns vund den vnsern. auß diesem wercke volgenn mochte. ain anstaunde vund vertrage. biß vff ain kufftig Reformation. die sie mit andern bau. renn zumachen vorhabenn. angenommenn, Also das die auß vnser graueschafft ziehenn, vund wie wir bericht. Den wege den nechsteun vff Lichtennsternn. volgendß vff Necker Sulm. Wymppffenn. Wyderenn. vnd hienach vff Wurzburg zunemen, wolten wir euch. den wir zu sonnderenn Nachbaurlichen vund freuntlichen willenn genaigt. nit verhalten, Datum Waldenburgh. Dienstags zu abent. nach palmarum, Anno 16. funffundzwainzigsteun.

Den fürsichtigenn Ersamenn vund weysenn. vnsern besounderenn gutenn freunden Stetmaister vund Rhat zu Schwäbischen Halle.

Nro. 13.

Ich Gorg mehler von Ballenberg obrister Feldthauptman vnd andere verordnete Hauptleut des versammelten hellenn lichten hauffens Empletten dem obersten hauptman In der besatzung zu oringen zu wissen Vund ist auch Vnser beselch vund meynung Das er mdgen vnd macht haben soll Von al

len denen gerayffigen Der herschafft hohenloe zc. zugethan vnd
verwandt pflichtung an Bausen statt vff sein vertagung an-
zunehmen vnd zu hulden nichtt wider den hauffen thetlichß
Noch sunst ganz nichtt für zu nemen In kein weg Darzu
sie auch vnsershalbten frid vnd glait haben sollen zu Ver-
kunde mit mein Sorgen meylers Witschir vff den letzten Ofter-
feyertag Anno zc. xxv. (d. 18. April 1525.)

Doch sollen sie nit gemant werden, one Ir gnedig herrn
sonder wo ir gnedig herrn hinziehen Der selben sollen sie auch
gewertig sein.

Nro. 14.

Wir hawbtleut Reth vnd ganz versamlung des gemaynen
Cristenlichen hawffens Drenwalds vnd Neckertals thun kwnth
Nach dem nit allein wir sonder auch ander mer Cristenlich
versamlung, durch scheidung gots grosse mengel des wort gots
so bisher gewesen zu erheben. Darzu die mergklichen vnd vil
beschwerden wider Christenliche liebe von obern gewaltten ge-
tragen In messigung vnd erleichterung Zu stellen furgenom-
men. wie dan solchs die verfasten rij art. begreiffen. So
langt vns an mannigfaltig Irrung Zwitteracht vnd misuer-
staudt. die bei gemaynem volck erwachsen vnd vff ferrer freis-
hait. dan die selben art. vermogen furgeworffen. Auch In
vil ungehorsam der vnderthanen fließen verwunstung etlicher
nutzbaru ding pringen vnd Zubeforgen. alles das Zu friden
einigkait vnd gutem Fromen angefangen ist In Zerruttung
vnder vns selbst komen Dothschleg vnd ander vbel entste-
mogen. Solchs alles In vnderfahen vnsere gutt getrew fur-
nemen Zubeforgen vnd Zuhanthaben habenn wir der rij ver-
fasten angehaigten art. ain erklerung vnd darueben etlicher

notturftiger suck Zu hinlegung merer gebrechen ain welterung begriffenn wie die von stucken Zu stucken hernach volgenn.

Zum erstenn

Item ain Jede gemain soll mogen gewaltt vnd macht haben ain Pfarrer oder Pastor der das wort gots getrewlich dem volck predinge vnd furtrag. auch Zu guten sitten vnd Cristenlichem wandel vergee. Zu erkiesen vnd erwelen macht habenn. wie oft vnd so viel es die not erfordert. Auch gewaltt haben den selben widerumb Zu entsetzenn wan er sich vngewurlich hieltte

Zum andern

Item ain Jede Stat vnd Fleck soll den grossenn Zehenn dem von Wein Korn vnd allem getraid getrewlich einsamlen vnd Zu dem selben Fleckenn darinnen er gefallen hinderlegen bis Zu end vnd beschlus ainer gemaynen Reformation Der klein Zehend soll ganz tod vnd ab sein.

Zum drittem

Die leibaigenschaft soll ganz vffgehoben Crafftlos sein vnd nichts mer geltenn.

Zum viertenn

Ain Jeder burger oder Bawer Zu Steten vnd dorffern soll macht habenn vff seinem grund vnd Boden das wiltbrecht Zu sabenn. schiessenn vnd abthun Also auch sunst merniglich daffelbig auch also als sein aigen gut behaymschen vnd verzeren nach ains Jeden gefallen.

Item die wasser vnd Bach so bißher verbandt vnd bei leibstraff verbotten gewesen sind Zuuer der gaislichen sollenn allermeniglichen vffgethan vnd frei gemacht sein. Es wer dann sach Das man mitt gnugsamen grundt beweisen vnd darthon mochte Das es erkowfft oder Zinsbar gemacht worden were. bis vff gemaine Reformation.

Zum funfftem

Mit der beholzung solt alle vberhaw vnd welde In Steten von Burgermaister vnd Rathe. In den dorffern Schultzeis vnd gericht gehandthabtt werden. das nit ain Jeder

seins gefallens darinnen haben wolle. Sounder von Jedes flecken Rath vnd gericht, lewtt auß der gemainde dartzu verordnen Wo alsdan die selbigen Zu haben bescheid geben Solt Inen bei gefahrter straff gelebt vnd volg beschehen. Es soll auch bei gemelter straff kein viche Zu kein vorhaw oder Jung holz getrieben werden Noch die beholzung verwust oder abgehaben werden one beuelhe dero dazü geordnet sind. Aber alles vnshedlich viche mag sunst In allen walden der selben Marek gewaidet werden. Wo aber ain Fleck vff den andern treibt soll Ime zugelassen werden Jedoch hinwider dem andern Flecken dergleichen hinwider Zu treiben one widerred gegont sein.

Der sechst

Item dieser art. den Frondienst betreffend pleibt bis vff erkantnus ainer furgenommenen reformation.

Zum Siebendenn.

Item derselbig art. die beschwerd der guter betreffen vund derselben Frondiensten so daruff geschlagen sind. sellen auch pleiben bis vff erkantnus ainer Reformation.

Zum Achten

Item derselbig art. Hoffgultt belangend. soll auch besteu pleiben bis vff erkantnus ainer Reformation.

Der Newndt.

Die beschwerung der straff berurend soll ain Jeder mit recht vmb sein verschulden gestrafft werden wie von alter herkomen bis vff gemaine Reformation Alsoan Zu bessern Zu mindern vnd Zu meren.

Der Zehenn

Die Zugewigenten wiesen vnd ecker betreffenn sol bis zwuschen der reformation besteu vnd Jeder von seinen Inhabenden gerechtigkeiten von Jedem Flecken In der reformation sein mengel furgetragen werden.

Der Aulfft.

Den todsfall betreffenn. soll lawt des art. von Jedo an tod vnd ab sein vnd furohin niemants Zu geben nichts schul

big. Deßgleichen handtlen sol hiezwuschen der Reformation zu weiter erkantnus hingelegt werden.

Der Zwölff.

Die art. zu merern vnd zu mindern bestat vff seinem vorgefahnen Inhalt der xij art.

Ferner Ist beschloffen

Das kainer one beschaid blundern noch hinaus zum hartzen zu ziehen vffmanen. wer aber das ubertret soll mit Leibstraff surgenomen werden.

Item Zins gultten vnd schulden sollen hiezwuschen der Reformation meniglichem one widerrede bezalt. geracht vnd entricht werden.

Item an wiesen eckern garten vnd guttern Weltlichen vund gaislichen oberkait Zugehorn. sollen behegt vnd von meniglichem wie bisher beschehen vnshedlich gehalten werden vund sonderlich die guter so bisher den gaislichen zustendig gewesen sollen von weltlicher oberkait Jedes flecken zu getrewen handt genomen vnd beschirmt werden.

Item kainer soll vnwilliger weis aus eigem freuel den andern er sei gaislich oder weltlich belaidigen. Sonder er soll sich Jedes flecken rechtens benugen lassenn vund ainen Jeden rechts begereuden zu recht gericht vnd straff zu alleweg verhoffen werden.

Item Es sollen zu allen Steten. Dorffern vnd Flecken alle vnderthanen Ireu surgefahnen oberkaiten gehorsam sein auch sich kainer straff vmb verschuldt sachen waigern. Wo aber von ainem oder mer vngehorsam erschiene sollen Rath vnd gericht alda zimlicher vnd verschulter straff ainen Jeden anhalten vund mit den gehorsamen den murtwilligenn freuel werhen vund ob sich Jemant dem gewalt widersetzte. sich rottiertt. vnd darzu hilff dethe. soll den hartkewten vnd rethen des ganzen helleu hawffens angehaigt vund von den selben mitt gebureuden vnd ernstlichen leibstraffenn gestrafft werden.

Daruff wir mitt ernst gebieten bei vuser straff meniglich den die vuser bruderschaften oder verainung zugethon sind,

das sie sich dieser ordnung bis vff ferrer erklerung haltenu. ain Jede Stat auch die dorffer vnd Flecken. die Ire verordnennt Ambslewt. Rath. Richter vnd Oberkait haben. Durch die selben alle diese mengel vnd gebrechen mitt ordnung straff vnd beschirmung Zu gehorsam haltenu Darbei wir sie auch handthaben wollen. Darnach wiß sich ain Jeder Zu richten. Gebenn vnd mitt vnsern gemain Signet versiegelt Zu Amorbach Freitag nach Inventionis Crucis Anno 1c. xv. (d. 5. Mai 1525.)

Nro. 15.

Wir heterich vonn Ele Maister tewtscherden in tewtschena vnd welischen landen Bekennen Nach dem der würdig geyslich her wolfgang vonn Widra Comenther zu mergethem vnsers Ordenns, cynn brieff vnder seynem ingesigell vonn sich außgeheuen lassen hat wie der von Wort zu wortten hernach volgt Ich Wolfgang von Widra Comenther zu mergethem tewtscherdens Bekennu das mir durch den Burgermaister. vnd etlich vom Rate. vnd gemeinde der Stat Mergethem. cyn versigelte schrift vber gebenn ist von wort zu wort hernoch vobgent, Gnad vnd frid in christo, lieben Bruder vnd nachbarn. seyt ir zu vns geschickt. begerend vnsern grundt. vnd Artickel welcher halben wir vntun versamelt sein Ist in dem vnsen grundt. das alles was vnsricht, das ewig war wortt gottes soll auffgericht. becessigt vnd erstat werden Widerumb was dasselbig doth vund vmbstoß. soll ligen. doth vnd absein So ist nun diß öffentlich wider das wortt gotes, vnd die lieb dess vnsen. das man gebenn soll handtlen vnd hauptrecht Auch seyt wir so glayben alle kinder gottes sein. vnd desselbigenn allein eygen sein. soll furbas schwerer dess andern leib eygen noch genant werden. Soll auch cyn vngliche gemeind cyn pfarer der das wortt gotes verkunt zusehen vnd anzunemen

macht haben So 'er dasselbig nit verkunt widerumb zu ent-
 sehen auch macht haben vnd seit in vnsern flecken. allent-
 halben die geistlichen ennemen gros vnd cleyne zehend vnd
 doch nichts dafur thun Auch Item capplan vrsach geben das
 volck mit Item menschlichem hand zuerfuren wolken wir
 hinfuro solichs auch nit raichen sander den die nicht haben
 wollen wir zynlich denselbigem belouung thun. Sollen auch
 abgerhon werden. Alle vnbilliche Zoll auch der erdacht fundt
 das vmbgelt, soll furbas absein Neher mit beth hart beschwert.
 darumb es abgestelt vnd ob weyter etlich Artickell weren.
 so etlich gemeynd insonderheit beschwert weren wollen wir
 solichs vorbehalten haben mit Item herschafften zu handeln.
 haben wir solichs aus Bruderlicher liebe nicht wollen ver-
 halten Datum freitag nach dem Sonntag Judica anno 16.
 220 Hauptlent des versammelten hawssen der Pawrschafft Obie
 weyle meyn als eyns Cristen mans will maynung vnd ge-
 muet. nit anders stet. dan meynem eynigen trost vnd er-
 löser christo vnsrem herren vnd seynem Ewangelio vnd wort
 gehorsam zu sein Auch meyns ordenns vnderthonem, mit dem
 so demselbigem entgegen nit zu belasten Herwiderumb zuuers-
 sichtlich was Tuenn zu thun wfflege. ir als Cristen will
 maynung vnd gemuet. auch nit sey. dess zu entschuttenn.
 So gered vnd verspricht ich mit vnd in krafft diss Brieffs,
 weß obingelebter beschwerden vnd in andern wegem das
 wort gotts wffricht vnd becreffigt. es also wffgericht vnd
 becreffigt sein zu lassenn vnd was des vmbstost, ligenn vnd
 tod sein zu lan. Doch des Cristlichen hand ewangelischem
 vertrauens genhlicher vertroftung. Das sich meyns ordenns
 vnderthonem gegen mir als Irer oberkeit haltenn vnd thun
 Sollen. das sy von ewangeliums wegem schuldig vnd sy
 verner begert. Item meyns gnedigen hru Lerwtscheinmaisters
 bewilligung hiruber zu geben Nach dem es aber mir vltz
 zur zeit vnmoglich. will ich kein vleys sparen den furderlich
 awszubringen vnd burgermeister vnd Räte. Zu Mergethem
 zu stellenn vnd dess zu wärer vrkund hab ich meyn ange-
 born Insigell zu ende diser schrift, gedruckt wff. Freitag nach

dem Sontag Judica Anno 1c. xxv. Vnnd wir dann fur vnns selbs genaigt sein dem Euangelium. seuil vnns got grad verleicht an zu hangen vnnnd nach zuolgen. So wollen wir solichs in aller maßen es gescheen bewilligt vnnnd zugelassen haben Vnnd deß zw waren Vrkundt hann wir vnser ingesigell zu ende der Schrift gedruckt Geben am dinstag Nach dem hayligen palm tag Nach Christi geburt Tausffzehnhundert vnd Im funff vnnnd zweyzigisten Jharenn.

Nro. 16.

Schuldheiß mir thon euch zu wissen mit sambt aller die gut vnnnd aygen haben das Ir wolt komen zu dem hauffen, wo aber Ir solichs von euch vnnnd andern nit volg gescheen wirt der liecht hauff eyn solyn hyn nauff komen vnd euch mit sampt den bullengspacher vnd raboltzhawser vnd myttel spacher grewffen nach leib vnd gut Dar nach habt euch gericht ten dan es ist anderst dar an Dan solichs thon euch zu kundt vnnnd wissen bye bullingspacher als gut nachbaurn, wan wan Ir das verachten würdt der haptman euch hollen mit eynem solin das hat euch ein gemeint nit wollen bergen euch wissen dar nach gerichtten geben vff mitwuchen nach dem heiligen ostertag Im xxv jar (d. 19. April 1525)

Der liecht hauff mit dem
haptman.

Dem vhen lenceler mit sampt dem
anhang gehert der brieff in sein handt.

 No. 17.

Wir die Hauptleret, feltwaibell, fennrich, vund gannher versamlung, des hellen lichtenn Hawffenn, So inn Rotenn, purgischer laundwer außgezogen, bekennenn offennlich mit disem brieff das sich der wolgeborenn Herre Her Wolffgang Graue von Hohenloe ic. vonn seiner vnterdane diener vund verwanten wege gaislich oder werntlich es seyn Stete, dorffer, weylern, fledenn, aller der selbenn armen lewt beschwerben halbe guetlich vund freuntlich, mit wissenn verayuntt, gesetzt vund vertragenn habenn, Demnach ist ann ain iedem wes standts oder wesenns der sey, vnser ernnstlich maiuung, sonderlich auch so in disenn Hawffenn komen findt, oder hiasurtt kommen werden, wider oder gegen obgedachten Herrn Herrn Wolffgang grauen von Hohenloe ic. seine Diener, vnderthanen, oder verwantenn inn argem, oder vnagutem, mit dellicher oder gewaltsamer Handlung Inn was wege das were, gar nichttz zu vben, oder furzunemenn, sonder sie, vund die Freun, auch sey, vund der seynenn leib vund guetter helffenn schutzenn, vund schirmenn, bei verliering ewrs leybs vund lebens, Des Zu merer siecherung habenn wir vnser gewonlich Jungesigell Zu ende diser schrift getruckt Datum sontag denn man nemt Quasimodogeniti Anno dawsent funffhundert vund Im funff vund zwainzigisten iare.

 No. 18.

Gnab vund frid in Christo,

Christliche lieben brueder Nachdem die eurn Bnuß angezeigt wie die Frauen im Closter vberfluffig narung vund enthaltung begern, ist Vnser Meinung wolt Zue ein zimlichs

geben vnuud mit Iue verschaffen, das sye auß dem Closter
ggen Bnuud alsdann wolt das Closter abbrechen vnuud verbren-
nen, wolt auch die ecker Im baw halten, vnuud den kost vff-
zeichnen auch die frucht so Ir mit der Zeit einemen werdt
des gleichen mercken vnuud vffzeichnen haben wir euch solches im
pfeften nit wollen verhalten zc. Datum Freitag nach Miseric-
cordias Dmi. Anno zc. 25. (d. 5. Mai 1525.)

Hauptleut des versamlet-
Hauffen jezund zu grossen
Lanckheim im leger.

Einer Christlichen Gemain zu Schefterse
Vnsere Liebenn Brudern.

Nro. 19.

Enadt vnuud Frid in Christo

Christliche liebe Bruder vnuud Freund, Wir beuelhen
euch, Das Ir des closters gutter bei euch als Weingarten
Ecker Wisen vnd andere mitsampt den erbawten fruchten, In
gutter verwarung vnd pfleg haltenn Vnd nymand gestatten
das denselben fruchten vff dem Woldt weder mit graßen vnd
andern zu beschedigen, Auch wollet das Holzwerck am Clo-
ster abbrechen vnd das zu ewrer gelegenheit notturfft, geprau-
chen. Vnd sonst nymandt andern einfall, vergeuen, Sonder
wo sich ymandt anders darzu thunen, die abwenden, haben
wir euch nit verhalten wollen. Datum Sontag Cantate
Anno zc. xxv. (d. 14. Mai 1525.)

Hauptleud vnuud Rerhe der versamelten Bawer-
schafft Iht Im leger zu Heidingfeldt.

An die Christliche Bruder
Vnuud Gemainde zu Schefterßheim.

Mr. 20.

Unsern grueß liebe Bruder Uns ist In schrifft von dem hellen hawffen zu geschriben euch kunth zu thun Daß Ir das Closter Schefferße einnemen abbrechen oder zu ver- brennen thun sollet Solches in einer Zeit laung als in acht oder Zehen tagen Doch Imne Ire varende habe nach Irem gefallen hin zu thun bewilligenung vund daran kein betrang oder beleydinung thun Auch nymandes solichs zu thun gestat- ten. So fer sie andres In Unser Crislichenn Bruderschaft sein vund sie Bruderlich vund freundlich halten ic. Daß wol- lem wir euch besollen habenn. Datum vnder vnßrem Secret Am sonntag Cantate Anno ic. trv. (d. 14. Mai 1525.)

Hawbtmann vund Radt
Zu Mergetheim.

Einner Chrislichen gemainde Zu Schefferße
Unsern liben freunden vund Brudern.

Mr. 21.

Hochgeborner Furste Wolgeborn gestreng vnd Ernuest gnedig heru vnd lieben Junckhern. Unser vnderthenig willig dienst sind E. g. vnd Ernueste alzeit Zuoran berait. Man hatt das wort gots darmit wir armen gespenstet werden sol- ten Langheit euthalten. Es haben auch gros gewalte fursten vnd herrn geislich vnd weltlich dasselbe mit verbott vnd har- ter straffe getruckt, Darzu ist leyder offenbar wie armlert nit allein verachtet Sonder langzeyt mit grossenn vntreglichen Neuerungen beschwerden vnd vffsatzungen, Nach allem for- teyl erschopft sind, vnd wissen des keyn end, wir mogen auch nit erkennen das gaislich vnd weltlich fursten vil Zare in grosser verschwendung vnuußer Zeyt vnd narung, nye

nicht anders außgericht, dan was dem adel vnd vadershanen zu großem nachtheyl gericht, vns darmit dem Zweifel vff den schwantz gebonden haben. Sonderlichen von den vermeynten geistlichen Eyngevorzelten hauptern so vil arglistiger Selzamer fende erdacht vnd vffgelegt, das by heyden Juden vnd durcken nye erhört, vnd zuschreyben one nett, doch bey E. g. vnd ernueste wol offenbare ist Darvmb wir auß großer vnawsprechlicher anligender notturfft, In versamlung bewegt, wolten (wiß gott der almechtig) des geru vberich vnd In rechter gehorsam vnser weltlicher oberkeyt seyn vnd steen, besorgen aber von grossen fursten vnd hern, Sonderlichen von den geistlichen, wenig erhört zu werden Dieweyl wir aber vntter etlichen weltlichen fursten vnd gemeynem adel daanoch vil Cristenlicher liebe vnd Trewe auch des gottes wortts furderung verstanden haben, So bitten wir in aller vnderthunigkeyt durch gottes, Cristenlicher vnd bruderlicher liebe willen E. g. vnd Ernueste, wollen gemeiner landen große beschwerden erwegen vnd In ablegung der selben verheiffen In dem mit rate vnd furderung In erfolgung bessers stands vnd gemeyns furnemens, gegen des Reichs loblichem Regiment auch weltlichen fursten vnd herren Darzu den steten vnsern oberkaiten erscheyfflichen sind Gnedig vnd cristenlich freuntlicher vntterhandlung euch verfaben vnd euch von vns nit abwenden auch des eynen furderlichen vnuerlengten verstandt In x oder xij tagen geben auß gegen euch wissen zu uersehen dan In sollicher gebrechlichait vnd beschwerden ist vns keins wegs vermeynt lenger zuuerharren wollen E. g. vnd Ernueste nach vusser notturfft verstan.

Hauptlewt vnd gemeyn versamlung
zu N. vnd N.

[Dieses Schreiben sollte überschickt werden:]

Den hoch vnd wolgebornen Herren Eblen strengen vnd ernuesten Junckhern, hauptlewteten Rethen vnd gemainer Ritterschafft des landes Zu Franken ic. vnsern gnädigen herrn vnd lieben Junckhern gemainlich vnd sonderlich.

Desgleichen etlichen andern sondern geschlechtern von adel mut. mutand.

Man mag auch in andern umliegenden Landen vnd gegenden denen von adel schreiben.

Fränkische Dertter vnd hauptlewt.

Grav Wilhelm von hennberg, gemainer hauptman.

Orts vff dem odenwald hauptman.

her ludwig von hutten, ritter amtmann zu Kitzingen.

Staigerwald hauptman.

Philipp truchses von Bomerßfelden.

Vff dem gebirg.

herr Carius von auffßah.

an der Rbuc

wilhelm von schauenberg zu Tondorf.

Nro. 22.

Welcher gestalt ain ordnung Reformation Zu Ruh vnd fromen vnd Wolffahrt aller Cristen bruder Zube greiffen vnd vffzurichten sey *).

Item erslich das alle geweyhchten wie got Mathei am 28 Lucu befolhen vnd gebotten Reformiert vnd nach zimlicher notturfft erhalten wurden vnangesehen Irer geburt herkommen hochs oder niderstands vund Stammesß.

Über diesen artickei seyn vir declaration der erst betrifft die grossen hansen. als bischoff. Brobst. dechant Lhumb herrn **) vnd Irs gleichen.

*) Von diesem Entwurfe sind zwei Abschriften in den fürstlich Hohenlohschen Archiven in Dehringen, und eine in dem k. Staatsarchive in Stuttgart.

**) Eines der verglichenen Manuscripte hat hier „vertun-
herrn“.

Item das alle Religions- [al. Regelß] person als Munch Nonnen Nollhart thumherrn [al. Deutschherrn] vnd ander Irs gleichen so In gaislichem schein reysfende wolff erkent. wie am tag leit sollen Reformiert wie got geboten wie genesis auch Mathei am 19 geschriben statt.

Item das ain Jede gemain sich guter hirtten die allein die schefflin mitt dem wort gots In der schriftt gegrundet maiden beleißendt die hab Zu sehen vnd cufsetzen.

Item das alle priester oder erwelt person Zu gots dienst. sollen den Menschen vorgehen wie Christus vnser erlöser gethan hatt. die sollen auch erlich solcher gestalt vnderhalten werden. vnd mit dem vberflus arme notturfftig menschen vnd gemayner nutz vnderhalten werden.

Zum andern sollen alle weltlich fursten grafen hern Ritters vnd Edel auch reformiert das der arm Man vber Cristlich freyhait nit so hoch von Inen beschwert werde.

Vber diesen artickele seyn auch vier declaration. Erstlich das den nideren [nindern] gegen den fursten vnd hern. den armen gegen den Reichen gleichs schleunig vnd vstreglich Recht verholffen werde.

Item das allen von fursten an bis vff die Edeln. so vom hailigen Reich vnd derselben verwanten belehent sein. sollen erlich ain Jeder nach seiner geburt versehen werden. dagegeu sollen sie dem hayligen Röm. Reich getrewlich vor sein die gehorsamen die Fromen die witwen vnd wayssen beschirmen. vnd die vgehorsamen vnd besen straffen.

Item das alle Lehenleut ainem Romischen harbt wie In der schriftt gegrundet. oder andern Inen lehenherrn als weltlich fursten des Reichs. Zu Cristlichem frid vnd merung des Reichs erlich vnd Redlich dienen. die armen vnderthanen vne weiter beschwert schutzen schirmen. vnd allermeniglichen Rechts Zu recht hilfflich vnd rethig vff das sich niemant rechtlos beklage.

Item das alle fursten grafen Rittern edeln vnd knecht so vom Reich vnd derselben fursten belehent sein. oder nit. sollen sich gotlich Cristlich. bruderlich vnd erlich halten. das

niemand durch sie vnbillicher weis beschwert. solen auch das gotlich wort vnd recht vor allem gewalt getrewlich nach all Ireu vermogen helffen schutzen schirmen vnd handthaben. damit das mit gewalt nit zerstort wie hievor beschehen.

Zum dritten sollen alle stet Comunen vnd gemaynd Im kayslichen Reich nyemant ausgenommen Zu gotlichen vnd naturlichen Rechten nach Cristlicher freyhait reformiert vnd bestetigt werden.

Item darwider sol nyemant alt oder newe menschlich erdichtung einfuren damit der eigen nutz verdruckt dem armen als dem Reichen geholffen auch bruderliche ainigkeit erhalten werde.

Item das alle boden Zins mit xx pfenning I pfenning moze abgelost werden.

Item das den kaysffleuten sichere wandrung gehalten vnd ain ordnung wie sie Jede warh geben sollen. sich Int kaysff daruach Zu richten gemacht. damit gemayner nutz gefurdert vnd gemert werde.

Zum vierten sollen alle Doctores gaislich vnd weltlich Zu kains fursten Rath auch an kein gericht Zu sitzen. Zu reden Zu Rathen oder handeln erlitten. sonder gantz abgethon werden. vff das die selbigen sich von menschen. gesetzt vff die gotlich schrift ergeben. vnd als geschickt person Zu predigen beruffen werden, dan vil person durch Ire vshug verderbt werden.

Zu declariren diesen vierten artikel. vnd damit des kaysferlich Reich dannoch vnuerdruckt pleib so sollen vff Jeder hohen schul oder vniuersitet die bey dem Reich zugelassen drey Doctores der k. Rechten erhalten vnd verlegt. Vnd so Rath durch fursten oder ander gericht bei Iren gesucht. denen sollen sie samenthafft In Monatsfrist getrewen Rath Im rechten gegrundet mittaylen. damit ainem Jedem vffs furderlichsts Rechts verholffen werde.

Item dienevff die doctores nit erbbiener des Rechten, sonder besolt knecht die vmb Ires eigen nutz willen lang vffhalten vnd langsem Zu ende Rathen oder dienen. So sollen

sie an kaim gericht sitzen. vrthail Zu machen oder vtzusprechen.

Item dieweil offentlich am tag. das Zu merermal Zwo partheien durch die doctores oft 1 Jar auch mer vnd minder durch eigens nutz willen werden vmbgesurt verhalten sie stieffvetter vnd nit recht erben des rechten mogen genant werden darumb sollen sie alle In kaim gericht gebrawcht oder gelassen werden.

Item ob aber ain herschafft oder stat Ze ain oder merh doctores haben woltt so sol der selb In kaim Rath gesetzt sonder allein In Rathschlegen gebrawcht werden. Darin ist den Rathschlegern guad. vernunfft. vnd weysheit. Zu messung des Raths dannaecht vorbehalten Zu meren. mindern oder bleyben Zu lassen. wie dan got ainem Jedem gerechten verhanffen hatt Zu lern vnd erkennen die gerechtigkeit.

Zum funfften wer gut das kaim geweichter er wer hohes oder nieder stands In des Reichs rath oder ander weltlichen fursten hern oder Comunen Rath gezogen. oder gebrawcht wurden dan Inen solchs verbotten. wie Zu der schrift klar gegrunnt ist.

Wrsach dan durch der welt weysheit vnd brawch werden sie verfunstert In gait gots werden auch treg vnd verschymen den dienst gots. vnd Zum hochsten wer Zubesorgen die weltlich Er wurd sie verfuren das sie dadurch die guad gots ob sie die hetten auch verluren.

Item das auch kaim geweichter oder gesalbter In kaim weltlich Ambt gesetzt. nutz oder gebrawcht dan weltlich er vnd geitz verhindert sie am dienst gots wie dan offentlich am tag ligt.

Item das kaim geweichter oder gesalbter In kaim Rath gericht oder weltlichen sachen gezogen. oder genomen werde dan dadurch sein sie zu herren. vnd die weltlichen von hohen vnd nidern stenden Zu knechten worden Es sein auch Edel vnd vnedel durch die Munch ausgesogen vnd zu gesten Irs guts gemacht. das billicher vff sie dan vff die Munch geerbt solt haben.

Item der Bischoff von Mainz hatt nach Nativitatis Marie nechst vergangen mitt allen suffraganien vund bischoffen vnder den Erzhafft Mainz gehörig der xij sein Zu Aschaffenburg ein versamlung Ir vnd anderer Bapstisten doctores gehabt vnd Rath gehalten. Es ist aber kein weltlicher In dem rath nie gefordert worden. sie aber sein In allen weltlichen [dingen vnd] Rethen die surnemsten vnd obersten gewesen dardurch bisher durch Ire list vnd bedruglichkeit meinglich oder vil Zu verderbnus leibs sel vnd guts bracht vnd versurt. dan was vns sund ist Inen Recht gewesen. vnd was Inen vnrecht vnd verbotten als eweiber Zu nemen Ist vns recht gewesen.

Zum sechsten wer gut das alle weltlich Recht Im Reich so bisher gebrawcht abgethan vnd niderlegt werden vnd das gotlich vnd Naturlich Recht wie hievor vnd hernach vermergt wurd. vffgericht. Damit het der arm souil Zugangs In Rechten als der oberst oder Reichst.

Als wan das k. Camergericht. Im heyligen Reich deutscher Nation besetzt wurd mitt xvj dapffern vnuerleumbten Mannen. nemlich ij von fursten ij von grafen vnd hern ij von der Ritterschafft ij von steten des Reichs ij von aller Fursten steten Im reich iij von allen Comunen Im Reich. die sollen ain Camer Richter Im Reich von grafen oder hern Zu erwelen haben. vnd aus solchen xvj person sol klegel vnd antworter. Ir Jeder aynen Reder vnd ain Rathgeber erwelen vnd nemen In Ir sach Zu handlen. vund die person so an solch Camergericht genemen. sollen vffs wenigst vorthin ir Jar Zu gericht gesessen vnd gebrawcht worden seyn.

Item nach dem Camergericht sollen Im heyligen reich wie fur gut angesehen iij hoffgericht auch mit xvj person ain jedes hoffgericht besetzt. Nemlich von fursten grafen vnd hern iij von Mitter vnd knechten iij die Reichstet iij der furstenstet iij von allen Comunen vnd gemayn Im reich iij. die sollen auch alle samenthaft ain hern Zu Irem hoffrichter Erwelen. aus den sollen die partheien obgeschriebener massen

reder vnd Rathgeber nemen. Vnd solch personen sollen erben vnd vor Zu Rath vnd gericht geseßen sein.

Item vnder den iij hoffgerichten sollen sein xvj lantgericht Ze iij ainem hoffgericht vnderworffen vnd Jedes mit xvj person besetzt. Nemlich iij von fursten graffen vnd hern iij von Ritter vnd knechten iij von allen steten. vnd iij von allen Comunen der Jedes ayne Mittermessigen Man Zu ayne richter setzen vnd erwelen, die sollens obgeschribur massen halten.

Item vnder den xvj lantgericht sollen sein lxiij freier gericht Ir iij ain lantgericht vnderworffen vnd auch mit xvj person besetzt Nemlich iij von steten des Reichs. iij vom Adel. iij von steten der fursten vnd iij von allen Comunen. der sol Jeglich ain vom Adel Zum freien Richter erwelen. vnd vorgeschriebur mas gehalten werden doch vnschiedlich dem Stargericht vnd gemaynen Lantschafften.

Item von stat vnd dorffgerichten mag apelliert werden an das nechst freygericht. doch vnder x gn. nit es bedreff dan Er oder Erbthayl.

Item von frey gericht mag apelliert werden an das nechst lantgericht doch vnder 1^o gn. nit.

Item vom lantgericht mag apelliert werden vffs nechst hoffgericht doch vnder 1^m gn. nit.

Item vom hoffgericht mag apelliert werden an das Camergericht doch vnder x^m gn. nit.

Zum Sibenden wer gut. das alle Zoll, glait vngelst vffschleg stwer vnd beschwerung. so bisher allenthalb Iren fursgang gehabt. wurden abgethon awgenommen was zur notturfft erkant wurt damit der aigen nutz den gemain nutz nit beschwer.

Ursach es sein souil Zol bei gaislichen vnd weltlichen fursten graffen. hern. Ritter. edeln. prelaten. Munchen vnd steten vffkomen. dadurch alle kawffmanshandel beschwert vnd der gemayu man alle pferwert desier bewerer kawffen vnd nieffen muß.

Item die notturfftigen Zoll Zu enthaltung gemains nutz

Zu krazken wegen vnd stegen sollen gegeben werden vnd was vberschewst Zu gemaynem nutz hinderlegt werden.

Zum Achtendten sollen auch alle straffen In dewtscher Nation frey vnd vnbegirungen gehalten werden. one allen lebendigen gewalt. oder glaid nichts ausgenommen. dan die fursten vnd hern tragens dergestalt vom Romischen reich Zu lehen. vnd welchs fursten oder hern gebiet Jemant beschedigt. oder das sein genomen wurdet das sol der self furst oder her genzlich bezalen vnd ablegen.

Item alle vngelt von wein bir vnd Meth sollen abgethon werden es werd dan es außsig merklicher vrsach Zum thail etwas Zugelassen.

Zum Newndten Das steuer betlosung oder andere newerrung sol abgethon werden ausgeschieden allein ain Rom. kayser sol sein steuer die In x Jar ain mal kombtt. vorbehalten sein als gott Mathei am 22 bestetigt hatt.

Zum Zehenden sollen alle Montz von goldt vnd Silber gebrochen vnd In ain korn vnd gewicht bracht werden. Doch ainem Jedem au sein freihaiten vnd rechten vuentgolten. Vnd das alle bergkwerck frey gemacht werdenn es sey von goldt. Silber. quecksilber. kuyffer bley oder anders nichts vegenomen.

Darzu erfordert die netturfft das alle erfindung goldt. silbers. bley vnd kuyffers durch des Reichs kamer angenomen. mitt stetem kawff verfast vnd In wechsel geantwort. goldt vnd Silber hat sein weg. Was aber von kuyffer funden wurt das silber helt sol man nit seygern. Sonder demselben silber Zu sehen. damit man ortlin Heller die oder andere Munz machen kan. vnd so man mit dem bley abtreibt. dergestalt sint sich das silber selbst one sunder muhe Was aber von kuyffer oder bley gefunden das nit vil silbers hielt mag man seigern vnd sunst verlawffen.

Item es sein vil newer Munzbern vffgestanden. daburck die alt gut munz hergangen vnd geringe Munz In grossen wert herfur komen. wer gut derselben freihait vnd herkomen Zu erschen. vnd was nit alten rechten grundt vnd freihait

hatt, die selben abzuthun vnd die alten Muntzhern, nach erkantnus der notturfft Zuzulassenn, die sollen bey des Reichs Muntz wie die verordnet werden Frey Muntz vortail oder schatz nach erkantnus haben. An der ain seiten des Reichs adler an der andern des Muntzhern wapen.

Item wo xx oder xxj muntzschmiten In ganzen reich verordnet wurden were gnugig die musten bey geschwornem aid vnd dem brand ain form vnd gewicht an silber vnd golt durch das ganz reich muntzen darmit der gemain Man In der Muntz vnbetrogen bliebe. Vnd das solch muntzschmiten nach gelegenheit der Lande vnd kawffmanshandel geordnet wurden.

Item die obgesagten Muntzschmiten sollen In nachuolgenden Landern vnd Grenken gethailt werden. Nemlich osterreich, Baiern, schwaben, francken, oberreinstrom.

Item es sol kainer kein muntz krummen bey dem brandt vnder die silber golt muntz In die kestetrigten Muntzschmiten schickenn, vnd antworten, die sol Ime bezahlt werden nach der sätzung, oder wie Jede muntz gemuntzt werden, sie wer dan Zu gering oder in ander wege gefelst.

Item an den orten sollen xxiij Creutzer j gulden an golt gelten.

Die heller sollen ortlich genant werden.

Die pfennig sollen heller genant werden.

Die osterreich vnd strasburger so ij pfenning gelten sollen pfenning genant werden, die ander New silberin muntz Zu gulden halben gulden ortern vnd halbortern.

Item die andern Muntzschmiten mogen auch obgeschribner massen in das haylich Reich nach Rath vnd Zum besten abßgethailt werden.

Zum aylfften sol der gros nachtail der armen In kawffen vnd verkawffen, bedacht werden vnd Im reich j mes j ein j fuder gleich gewicht j leng der buch vnd barchat vund aller ander war vffgericht werden.

Daraus volgt das alle spezerei vnd anders so mitt dem Zentner verkawfft wurt ein gleich gewicht haben.

Item was aber von spezerei mit **B** oder dergleichen verkawfft wurt sol troisch gewicht haben.

Item was von golt silber berlin oder dergleichen verkawfft oder gekawfft wurt sol mit klaim gewicht wie vormalß gewert werden.

Item das wein fuder j vint. vnd mas sol allenenthalb gleich sein. aber bir meth vnd dergleichen sol Jede mos oder eich j vint. derselben grosser sein.

Item korn Wais Erwas linsen kicher. sollen j mes haben gestrichen aber Raw frucht sollen mit dem selben mes gehawfft gewert werden.

Item alle faiste war sol mit der bir oder meth mos verkawfft werden wes aber mit dem Zentner oder pfunds weis verkawfft an faister war soll mitt vorgenannten ersten als dem grossen gewicht gewagen vnd gewert werden.

Zum Zwolfften das die gesellschaft als Focker. hoffsteter. welscher vnd dergleichen abgestellt werden. dan durch arm vnd reich Irß gefallens In allen warhen besetzt vnd beschwert werden.

Ob aber ain gesellschaft In samen legen oder ainer allaint handeln wolt der sol kainer vber 1^m gn. In handel haben vnd welcher daruber erfunden sol das hawbtgut vund vber mas Zum halbt hail verloren haben In des reichs Camer.

Item welcher kawffher nach den 1^m gn. ain vberschus an gelt hett. mag andern wau er will fursrecken leihen vnd ewangelisch helfen.

Item wo ain kawffher vber sein leggelt vnd kawffhendel ain vberschus an gelt het mag die ainem rath hinder legen vnd Jarß von 1^o liij g. nemen. das mogen furder die hern des rats armen gesellen vff sicherung leihen. vnd von 1^o lxx gn. nemen vnd mag sich ain armer geschickter dergestalt dabey neren.

Item das alle wechsel der Muntz halben verbotten vund abgestellt werden bei schwerer poen.

Item das ain ordnung Zwischen den grossen hansenn die samkawffß handeln gemacht wurt damit die armen mit dem

gemengten pferwert bleiben und Ire narung bekommen mochten.

Item das die fremer Zu steten die mancherlay wach und pferwert fail haben. gedrent und Jedem ainerlay wach zugelassen werde.

Item das auch kein geborner von adel hinfur an keinem gaisstlichen fursten oder Prelaten mit keiner lehenschafft mer verwandt seye und die selbigen lehenguter hievor von den gaisstlichen gelychen widerumb frei seyen Aber die weltlichen lehen sollen empfangen und getragen werden von den weltlichen hern. wie sich geburt one beschweruus der trager. Auch die lehenhern einen Jedem lehentrager die lehenguter helffen schutzen schirmen handthaben vund vertaidingen wa aber die lehenhern sollichs Zu tun waigerten sol der trager solch lehenguter hinfurter weder er noch sein erben von den lehenhern Zu tragen oder empffehen nit mer schuldig sonder hinfuran frey sein vund was er also an obgeneltem gericht erlangt dabey Zubleiben.] *).

Beschliesslich das alle Bwntuus der fursten hern vund stet abgethan vund allein k. schirm vund frid gehalten werde. Due alle glait oder beschwerd vund alle verschreibung derhalb vffgericht sollen tod vund ab sein vund keine unyerner vffgericht werden bez verliering aller freihaiten lehen vund regalien.

Item das alle Im Reich auch frembde aus andern Konigreichen frei vund sicher wandern Zu roß wagen wasser oder Zu Fus vund Zu kainen glait oder ander beschwert getrunge werden weder voun leib oder gutt. Demit der Arm man vund gemainer unß Iren furgang hab. URE.

*) Dieser Paragraph steht nur in dem Not. im k. Staatsarchiv in Stuttgart; in den beiden im Oettinger Archive fehlt er.

Nro. 23.

Wir die Obersten Veltshawtlewdt Gog von Berlichin-
gen Zu Hornburg, Vund Jorig mehler von Ballemburg,
sambt anndern berordenten Rethen, der Cristlichen versam-
lung des hellen hawffen Otteuwalds vund Neckertals Empie-
ten den wolgebornen Herren Herrn Albrechten vund Ge-
orien beide Grafen von Hohenuohe ic. gebrudern, Vunser
willig dienst vund gruß zuuoran Vund begern mit hohem
ernust beschleude, vff die bruderlichen verwandtniß, damit
wir gegen ein ander zugetan seyen Das e g samt vund son-
derlich, Nach dem pesten vermaglich vleiß alle vund Jede
der herschafft hohenuohe vnderthauen vund verwandten eylends
auffgebietendt vund ernuschlichen verschaffet Das dieselben
Jeder nach seiner geschickligkait vund vermögen mit Treu
Vheren, Zu Rosß vund zu fuß vffs best gerufft den Nechsten
von stundt an kein Vbeyßberg Ziehen Daselbst ferner vn-
ser Hilff vund beschaidts zu gewartten Darzu begern wir E.
g. wollen dieselben mit guttem geschosß, so vil moiglich, sambt
des selben zugehore abfertigen. Vnd daneben E. g. schloß,
stelt, vund stecken In gutter verschung halten, sich In ander
weg nit zubegeben Noch bedrangen zulassen, Sunder densel-
ben fecklich zu widerstreben, vund thon, wie wir vund trost-
lich verlassen, zu dem wir auch vffs furderlichst vund nott-
lichst vnser leip vund gut nit sparen, Vbllen auch dißmals
In sollichem außzug E. g. beide personen anheym lassen
Doch das dieselben auff ferner vnser Mahnung sollen bereit
sein, zu Vrkundt mit Vunser gemain hawffens Signet vff
Wittwochen Nach dem sonntag Cantate Anno ic. xxv. (den
17. Mai 1525).

(Schreiben des Stadt Eßlingen an den Rath zu Hall.)

Unser freuntwillige dienst zuvor, Ersam, weiß, besunders liebe vndt gutte freunt, wir haben E. E. W. Abersmaß schreiben vernohmen, vnd geben derselben zuerkennen, das gestern das bündisch leger zu Plieningen Aufbrochen, Auf zwo meil wegs von dannen, vnder sich hinab in zwey dörffer, nemlich Kornwesten vndt Stamhain gerucket. Allda heut morgen gegen Tage vmb drey Uhr wider Aufbrochen, vnd fürter, Alß auß anlangt, gehn Weinsperg zuruck. Vnd ist die sage, das unser gnedigster herr Pfaltzgraue Sibenhundert Bollgerister pferdte, vndt ein gutt fuchsvolck bey einander habe, vnd sey der Anschlag, mit beeden hauffen zusammen zuziehen. So haben sich Scho vill vom Adell, die vor bei den bauru gewesen, vndt Junen vom bundte Abgedrungen, gerüst, die zu dem bündischen läger zichen, vnd mitreiten, die vbrigen bauru, wo die ligen, helfen zu straffen. Wollten wir E. E. W. der wir zue freuntlicher willfahung geneigt, nit bergen. Datum Freytags nach Cantate Anno 11. 25 (den 18. Mai 1525).

Wir die Burger all gemainlich vndt sonder von Weinsperg Bekennen fur vns all vser erben vndt nachkomen offentlich vndt thuen khundt allermenglich, Nachdem Inn Jungst vergangnem Junff vndt zwainzigstem Jar, der mindern Zal, ann vil orten vndt teutscher Nation, vnder dem gemainen man vndt Paurerschaft vffrurung vndt emporungen entstanden, vndt sonnderlich auch das Furstenthumb Wurten

berg, vnder dem sich laider vff denn hailigen Ostertag nechst verruckt zugetragen, Das ain huff purorn sich fur die Statt Weinsperg gethon, selbige mit allerlay practicen vund handlungen erobert, Darjun wylund dye Wolgeborn Edell vund Ernuest Ludwig Helfferych Graff zu Helffenstain, Amptman zu Weinsperg, Dieterich von Wyler der Elter Oberuogt zu Botwar vund Beylstain Dieterich von Wyler der Jung sein son, Hauns Couratt Schenck von wutterstetten, oberuogt zu Bahningen vund Mulbronn, Hans Dietherich von westerssetten Burguogt zu Neissen, Friderich von Nuwhusen, Burckhart von Ehingen hern Rudolffs von Ehingen Ritters son, Jerg Wolff von Nuwhusen, Phillippß von Bernhusen, Eberhart Sturmfeder, Hauns Spätt von hopffickem, Bastion von Dwen, Pleicker von Rieringen, Rudolff von Eltersshouen, Rudolff vonn hirnshann, vund Jerg von Ealtentall, der Junger sampt Tzen dienern vund knechten so von Fursilicher Durchleuchtigkeit von Ostereyck ic. vnserm gnedigsten hern dahin vuns zurettung beschirmung vund handthabung gnedigst verordnet, vund geschickt worden sein, Zum tail erstochen vund erschossen, vund sonderlich vorgebantten Grauen, sampt andern ertlichen vordenantten vom adell, vund ertlichen knechten venglickchen angenomen, Volgendß vor dem thor der Statt ellendiglich vund jamerlich, vber zugesagte sicherhait trawe vund glauben, durch die spies geiagt vund ermort haben Darumb dann ain mergklich argwon vund verdacht vff vuns von Weinsperg gefallen das die all sollicher erobrung ouch onuerhorten mergklicher handlung mittatter sein, Darzu furschub hilff rat vund zuthon bewysen habenn solten, Vffer dem dann geuolgt, Das die loblichem Stennd des Bundeß zu Schwaben, durch denn Wolgebornen hern hern Sorgen Truchßassen Fryhern zu Waltburg, hern zu Wolffeck ic. als damals oberster Welsch hauptman, vund Ir verordnet kriegsuolck, Tzen zug vff die Statt Weinsperg genomen, die selbigen ganz vund gar vsgebrennt vund daruff Fursilich Durchleuchtigkeit von Ostereyck, vnser gnedigster her vund Landß Furst, vffer hoher bewegung, Sollicher erschrockenlicher

vneristenlicher tatt Inn Furnemen gestanden hinfuro sollicher
 ortten nit mer ainich burve furnemen, sonnder zu ewiger
 gedechtnus vnnd Straff also Inn wysung ligen lassen, ye
 doch vff vnser vilualtig demütigest vnnd cläglichest aurrüffen
 flehen vnnd bitt, die vnschuldigen inn sollichem nitt glich
 denn töttern zuachten, vnns als ain hochlöplichster Erzher-
 zog zu Osterreich vffer angeborner gütte vnnd miltsame Barm-
 herzigkait zu bedencken Ist sein Fürslich durchleuchtigkait vffer
 jugerplanzter tugent bewegt vnnd hat gnedigest bewilliget
 vnnd zugelassen, Das die ihenen von Weinsperg, So ange-
 regter mortlicher tat vnnd handlung zu Weinsperg verlossen
 vnschuldig sein daselbst zu Weinsperg doch mit nachuolgender
 mas vnnd nit anders widerumb buwen mogen, welches wir
 zum vnderthenigsten vnnd in hochster danckbarkeit angenommen
 vnnd vnns dargegen demütigest bewilliget vnd verschriben
 haben, wie von articeln zu articeln hic nachgeschriben steet
 Namlich das zu vorderst seiner Fürslichen Durchleuchtigkait
 hinfur inn dero kamer des Fürstenthumbs Württemberg volgen
 vnnd geraicht werden sollen, auch heder amptman daselbst
 zu Weinsper jarlichen einbringen, all vnnd yede jarlichen
 einkomen vnnd gefäll so bißher der Statt Weinsperg vnnd
 inn der selbigen gmainen seckell gedient haben, Die wir auch
 dermassen vn alle widerred vnnd irrung raichen vnnd volgen
 lassen wollen, Wir sollen auch aller vnnd heder ampter die
 zutragen vnnd zuuersehen vntaugenlich sein, Vfferhalb Cri-
 stoffell Winders kellers, Jacob Schnabels Schulthayßen, vnd
 Augustem Moselins Stattschrybers, So von ander erzelter
 handlung vnd tat halb vnschuldig, vnnd das sye sich wo
 gehalten habenn, in etlichen verhorten kuntschafften erfunden
 werden, Deseglychem der Ihenen so zu zeyten sollicher be-
 gangner mishandlung, nit alda wonhaft gewesen, Sonnder
 erst nach selbiger thatt dahin zogen weren oder noch ziehen
 wurden Damit sollen vns auch alle vnnd yede vnser fry-
 haiten, vnnd Statt recht, die wir vor diser yrt gehapt
 entzogen vnnd genomen sein Also das furterhin

Weinsperg ain dorff sein also geschaffen vnd gehalten, Vnd nit anders verwart, darzu die zwingel graben so bishier umb die Statt gangen eingezogen, Die zwingelmu-
 ren nider geworffen, auch die porten thurn vnd Statt
 mur gegen denn porten genzlich zerrissen, vnd sonst in
 die rechten Statt mur an den orten die huser nit daruff ge-
 buwen, grosse locher gebrochen, vnd in die ewigkeit nit
 mer erbawen noch vermacht werden, Doch sollenn zu dem
 obgemelten abbrechen, die einwoener des Amptz Weinsperg vnns
 mit fron faren vnd der gleichen denckbarkeit beholffen, vnd
 sollicher sachen helffen zuuolziehen verbunden sein Es soll auch
 hinfür kein Ratt mer, sonder allain ain burgerlich gericht
 bey vnd durch vnns gehalten, Vnd was sich peinlich sachen
 bey vnns zutragen vnd begeben zu Weinsperg nit, sonder an-
 derer orten dahin wir beschaiden gerechtuertigt werden, So
 sich aber ainich burgerlich sachen bey vnns verlauffen, sollen
 die selbigen, anderer orten von vns nit, dann vor dem
 Flecken Weinsperg vnderm fruen himell vnd vff dem Platz
 da die morderisch tat der entlybung, der vergenanten Grauen
 hern vnd vom adel begangen Es sey winther oder somer
 regen oder schnee vnd gar nitt anderer orten gerechtuertigt
 werden, Vnd zu vnuergessener ewiger gedechtnus, sollen
 vnd wollen wir von Weinsperg hinfür, all jar jarlichen vff
 denn hailigen Ostertag mit vffgang der Sonnen, all gemain-
 lich alt vnd jung Reich vnd arm man frauen vnd die
 Thenen so zu dem Hochwürdigen Sacrament gangen, nie-
 mand dauon vßgenomen für dem Flecken Weinsperg, vff
 obangekägten platz, der entlybung geen, daselbst ain ampt
 vnd zebenn messen lassen lesen, durch die Priesterschaft hal-
 ten, auch daselbst für zwen guldin brott armen leuten geben
 für der entlypten vnd abgestorben selen mit inuerlicher an-
 dacht, Gott dem allmechtigen bitten deren damit jarlichen
 gedechtnus halten, Vnd also vff sollichem Platz bis zu Mit-
 tem tag vnguerlich verharren, Wir sollen vnd wollen auch
 vff dem Platz vnd Malsstatt egeruter jamerlicher tat, vffert-
 halb Weinsperg, ain Capell, vnd darcin ain tafell auch da-

bey ain gros Steinen Creutz machen. vnd daran mit mof-
 sin vnd vergülten grossen buchstaben, herkomen Zeit vnd
 gestalt, Sollicher erdermlicher schrockenlicher handlung, In der
 form vnd verzeichnus, So vnns von hochgenanter Fürstlicher
 Durchleuchtigkeit oder deren Regiment in Wurttemberg zuge-
 stellt wurdett, anzaigen vnd vffrichten Darzu sollen wir all
 vnser gwer vnd harnesch vnserm oberamptman vberantwur-
 ten, vnd vffterhalb degenn vnd langen messern hinfuro kain
 mer haben noch tragen vnd ob wir von Weinsperg inn
 dem allem oder zum thail farlessig erschein, vnd das wie ob-
 stat nitt halten wurden, Sollen wir hochgemelter Fürstlicher
 Durchleuchtigkeit Zur straff on nachlasslich verfallen sein vnd
 verwurckt haben, all vnd yede vnser hab vnd gütter ligend
 vnd varend, vnd inn allweg zu seiner Fürstlichen Durch-
 leuchtigkeit straff gnaden vnd vngnaden ston Doch ob sich
 hinach vber kurz oder lang, mit warhait erfinden wurd, das
 yemand vnder vnns nochmals an bemelter mortlicher hand-
 lung in ainichen weg schuldig vnd mishandelt hett, Sollen
 die selbigen hie durch dhains wegs begnadet oder hiemit ein-
 gezogen sein, Sonder denen yedem sein gepurliche woluerdiente
 straff volgen vnd vffgelegt werden vnd wider das alles
 vnd yedes Soll vns vnser erbenn vnd nachkomen nitt helf-
 fen fryen Friden fristen noch beschirmen, dhainerlay fryhait
 glait gnad gebott verbott oder privilegien noch ainich ander
 behelff oder schirm, Die wir von Papsten Romischen Kaysern
 oder Kungen, noch sonst yemand andern haben, Oder hinfuro
 in was weg oder gestalt das were, auch kain absolution dis-
 pensation Relaxion noch ichzit anders, wie die hetz erdacht
 sein oder werden mochten, auch kainerlay gericht noch sonst
 ichzit anders, so vnns zu Schirm oder gehelff denen oder
 wider dis vnser verschrybung sein, oder wir hinfür vberkomen
 vnd erlangen mochten inn allweg, Dann wir vnns des alles
 vnd yedes, mit sampt dem rechten gemayner verzyhung wi-
 dersprechende gar vnd gentslich verzigten vnd begeben haben,
 thuen auch das yezo mit rechter vollkumen wissend in crafft
 dis brieffs, alles on arglist vnd geuerde vnd des alles zu

bestem vnd waren vrfund, So haben wir die Edeln vellen
 Furnemen, Ersamen vnd wysen, Ober vnd vnderuoget, auch
 Burgermaister vnd Gericht der Statt Stuttgarten vnd Lu-
 wingem, mit sonderm vlys gebetten vnd erbetten, Das sie
 haider Stett jnnsigell doch Inen irn erben nachkomen, vnd
 selbigen Stetten one schaden offentlich an disen brieff Gehan-
 gen haben Der geben ist vff Fryttag nach samnt Dithmars, des
 sübenzehenden tags Menah Nouembris, Als man zalt von Christi
 gepurt thusent funffhundert zwaintzig vnd Sunff jar.

Nro. 26.

Christlichen lieben Bruder wir haben euch hervt dato vff
 ewer begern wie es zu weynsperg durch die Buidischen gehan-
 delt schriftt zugeschickt, vnd ob der Bot nider geleyet, dess
 wir vns genzlich nit versehen wöllen wir euch vff ewr
 begerenn ernstlich verkunden das der Buntz zu heylpronn zu
 layffenn vnd; alleuthalb doselbst umbhere sich gelegert bey
 new dawsent starck woll gerust weynspergk vnd etlich dor-
 ffer ganz verheret verprennt, das die armen haben entlayffen
 mussenn zum theyl herwurt vnd erstochen darab sich der
 hawff zu oringenn entsetzt gewichen dem hawffen zu zuziehen.
 Darumb freuntlichem liebenn Bruder woller solich angst not
 vnd Bedrangung vnsrerer mitbruder Beherzigen sy stunds
 an wiss sterckest mit hers crafft vnd geschos helffen Retten
 vnd theynen vnseis dorinnenn Sparen Das wir vns genz-
 lich zu euch versehen Ir werdent vns vnd Inen, ewr Bru-
 derlich hillff vnd Retthung mit theilenn, hiemitt gott beuolhen
 haben. Gebenn am Montag nach vocem Jocunditat. Anno 16.
 rroto. (d. 22. Mai 1525.)

Hauptman Burgermaister vnd Räte zu
 mergentheim.

Denn ersamen fürsichtigem hauptleutten vnd Rethen der
criflichen verbintung vñt In leger zu heydingeselt vn-
sern libem hern vnd Brudern.

Nro. 27.

Wolgeborne Hern Unser Bruderlich willig Dinst zuer
Auß mercklichen anligenden unserer veraynung Geschefften
vnd Sonderlichen deß Schwebischen Vundts vberzugß halben
erfordern wir E. G. vñ daß aller Hochst vnd crustlichst Ir
wollt In aygner personen euch erheben mit den Ervern zu
Roß vnd Fuß so sterckst Ir Zmer mögen auch geschutz wagen
vnd waß zu Reyßenn Gehort vnd von stundan Nach vberant-
wortung diß priefß zu vnß In vnser Veldtleger daß Igo
Aun der Jarst Ist oder wo Ir vnß den negsten finden mögen
zu ziehen nit verharren noch außbleyben keinß wegß verlassen
wir vnß vnd wenne Ir Gutter freundt vnd Gefellen mit Euch
Erheben Vnd prungen Mögen die Wider den Schwebischen
Vundt wöllen helfen vnd handeln den wollen wir vnserß
vermogenß auch helfen Darzu waß sie darob Gewynnen
vnd erlangen bleyben lassen Datum In vnserm veldtleger
Crawtheim vñ Mittwochen nach Vocem Jecunditatis. Anno r.
rrv. (d. 24. Mai 1525.)

Hauptleudt vnd Reth der Criflichen versam-
lung deß hellen lichten hauffen Ottenwaldts
vnd Neckertthalß.

Den Wolgebornen Hern Hern Albrechten vnd Georigen
Grauen von Hoencloe Gepruder vnßern Euedigenn Her-
renn.

Wir albrecht vnd wir georig grauen von Hohenloe gebrudern embieten Hauptleuten vnd rath des hellen liechten hauffen ottenwalts vnd Necker tals vnsern gunstlichen gruß zuvor, ewr schreiben das vns vff mitwochen nach vocem Joconditatis zu nacht uberantwort haben wir als wir zu samen geritten vffgebrochen wist ir das wir vff ewr schreiben der vberschickten artickel vns zukomen vff dienstag nach dem palmtag vertragen vnd geaint inhalt brieffe vnd sigel habu wir euch erstimals schlangen buchsen, In das leger Nachmals wider schlangen vnd hacken geschuß gen oringewe geschickt vnd ewrm schreiben nach verschung vnser schloß vnd flecken darzu als vffmanung gescheen, solt an alle ort vnser graueschafft abschriefften vberschickt Daruff außgezogen wissen anders nit dan das der Merertail der graueschafft vnderthan bei euch sein haben alßbalde mit hans wolffen von oringew vnd etlichen vnsern knechten vnser schloß Inhalt ewrs bitten souil in der eyl hat sein megen besetzen lassen der ort vnser knecht zum tail noch sein haben sollichß aus guter meynung vff treffenlich warnung vns zukomen damit geuerlicherß vermitteln gethan, welche knecht aber in iren ampten sein verstan wir das die ampts uerwanten sie bei Inen haben vnd nit von Inen wollen lassen, So wir dan in ganz geringer zal der knecht vffer halben notturfftig besatzung sein bitten wir wolent dennocht die Notturfft hierinne bedencken das Mercklicher nachtail wo der graueschafft schloß in diesen sorglichen zeitten durch vnus vnd vnserne knecht vnuersehen stunden entslan mochte vnd sonderlich das vnser persone die dennocht in anemung vertrags Ziehens erlassen besser anheim dan vfferhalb weren vnd nit darfur haben Das wir anderer gestalt dan wir mit euch vertragen vns halten oder handlen wolten. Ob wir aber bei euch angezaigt weren oder wurden, wie wir dennocht bericht bescheen sey, Daff wir vns anderst erhalten solten dan wir vertragen Dem bitten wir vnsern halben vnuerhort keinen

glauben zu geben Und wiewol wir unsere Elos vnd flecken mitler weyln vertrags keines bis jeko besetzt sonder nit anders geachtet das wir bei vertrage wie wir den mit euch von vnser selbst auch des wolgebornen vnserß lieben jungen vetter wolffgangs grauen von hohenloe wegen angenommen gelassen vnd gantzlicher zuuersicht gewest das mit detlicher handlung gegen vns oder vnsern schlossern, nit solt gehandelt sein worden So ist aber vom frendtischen Hauffen schillingesfürst das schlos ober ewr auch des frendtischen Hauffen gegeben; sicherung brieffe geplundert vnd ausgepraunt vnd vns graue georigen bartenstein Ingenommen Des wir vns In keinen wegt versehen hetten bitten Ir wollent vns derhalben gegen dem frendtischen hauffen ewr hilf rath vnd widerkerung mitailen vnd vns nit verlassen. Das wollen wir vmb euch alle vnd Jeden vergleichen Dat. waldenberg vff den vffertage a. 16. xxv. (d. 25. Mai 1525.)

Nro. 29.

Hauptleut vnd Reth der Frendtischen versamlung ist In leger zu Burtzburg, wunschen allen Brudern In Cristo vnd sonderlich euch, den wolgebornen Hrn. Her Albrechten vnd Hrn. Sorgen Grauen von hohenloe 16. gebrudere, Gnadt vnd Fridt, Nachdem wir vns in dem Namen vnserß herrn Jesu Cristi vnd zu auffrichtung seines worts auch zuerledigung vilfeltiger unrechtlicher betraugnuß vnd beschwerung, dem handler vnd gemainem mann Auch witwen vnd waisen, bißher begegnet.) zusamen getau haben Vff das dann vnser furnemen, zu gutem endt vnd lobe des almechtigen Gottes, gesurt vnd bracht werd, haben wir einen gemainen tag vff nechsten mitwoch nach dem Sontag Craudi zu nacht zu Erweinsfurt einzufomen, des andern tags frue, von guter ordnung, auch

erfüllung des wort gottes, Friedens vnd Rechtens, vnd sonderlich auch der Obrigkeit, auch anderer sachen halben zuhandeln furgenommen Darumb Ermanen wir Ewr gnaden auß Bruderlicher lieb, E. g. wollen etlich verstandig personen nach derselben selbst gutbeduncken vff obgnanten tag zu erscheinen, verordnen, solche Ordnung furzunehmen vnd andere zugefallen sachen, helfen beratflagen Vnd nach dem wort gottes recht vnd der billichait zuuolbringen wie wir vns des zu Ewrn gnaden als cristlichen brudern gentslich verlassen vnd versehen wollen wir widerumb in bruderlicher lieb vmb e. g. vergleichen Geben vntzer gemainer versamlung vnd der Stat Wurzburg auffgetrucktem Secret, am sambstag nach Ascensionis Domini Anno .xc. .xxv. (d. 27. Mai 1525.)

Nro. 30.

CLEMENS P. P. VII.

Dilecti filii Salutem et apostolicam benedictionem, Fides et fortitudo Vestra, quae his temporibus cum Summi dei honore, et Germaniae totius utilitate egregie enituit, etsi humana quoque commendatione decoranda est, majus tamen et praestantius habitura est praemium, apud eundem deum gloriae sempiternae, nihil enim illa potuit expectari opportunius, nihil magnificentius, nisi enim Vos extitissetis, et si non virtus et consilium et vires Vestrae obstitissent, furor ille immanis impiissimarum haeresium multitudine improborum concitata, omne sacerdotium, omnem nobilitatem, omnes et publicas et privatas dignitates, mores, leges, jura, universam denique Germaniam ferro, strage, flamma et ruinis involvisset, istamque fortissimam et nobi-

lissimam nationem, apud quam antehac praecipua humanitatis laus et catholicae religionis observantia semper constitit, ad vitam agendam more ferarum et ad rerum omnium confusionem adegisset. Quod tanti mali periculum vel detrimentum potius virtute Vestra ita propulsum et compressum est, ut sperare debeamus, Deo coeptis aspirante, cetera ad pristinum ordinem ac decus facile reditura. Sed in tota hac re mirabile visum est nobis dei omnipotentis consilium; voluit ille peccatis nostris, ad iracundiam provocatus, exigere poenas, suaeque severitate per Italiam acriter et Galliam et Hispaniam excanduit, quae provinciae bello, fame, pestilentia aliquamdiu vexatae et populatae fuerunt, Germaniam vero haereticae impietati permisit lacerandam. Sed cum nunquam obliviscatur misericordia, cum habeat semper oleum pietatis suae paratum ad medicinam nostri vulneris, praevicens haereseos perniciem supra omnia mala esse graviolem, habuit gentem selectam, populum praecipuum, catholicam nationem, civitates bene moratas, egregios duces, fortissimos exercitus, quos Sathanae nimium saevienti ac ejus impiis ministris opponeret. Quod judicium, Dei omnipotentis factum erga Vos, Vestramque propterea gloriam, Pietatis laudem Vobis et toti foederi ac colligationi Vestrae ex toto corde Nostro et ex tota anima gratulamur, ita animo parati erga Vos, ita amore incitati, ut nihil sit, quod Vobis debere nos non fateamur. Si enim sacerdotalis dignitas nobis cordi est, sicuti esse debet, utquae ad exemplum coelestium ordinum instituta, maximum affert et communi vitae ornamentum et ad deum colendum venerandumque adjumentum, ea per Vos non solum defensa, verum et restituta est. Si animarum salutis praecipuam curam gerimus veluti quas boni more pastoris etiam sanguine et capitis nostri periculo tutari debemus, per Vestram Virtutem erepta et ablata est impiis potestas illas populandi et dilaniandi.

Si dei honorem vita nostra tenemur habere cariorem, periclitanti illi et a furore haeretico perturbato Vestra subvenit pietas et fortitudo, ut omnibus causis noster devinctus amor ad summam benevolentiam et ad omnem Vobis gratiam habendam perpetuum teneatur. Quamobrem Vobis affirmamus, nunquam nos hujus Vestri facti eximii et immortalis memoriam deposituros, nunquam Vestram laudem et virtutem tacituros, quod siquid ad illam ipsam virtutem Vestram ornandam atque illustrandam fieri per nos potest, si quid Sedi Sanctae Apostolicae nomen, studium, auctoritas ad dignitatem et commodum Vestrum conferre est apta, volumus Vos existimare omnem nostram voluntatem, omnem benignitatem Vobis fore semper et honoribus et utilitatibus Vestris promptam et paratam. Deuote Vestras in domino hortantes, ut quae bene a Vobis coeptae sunt, ad extremum deducere et firmare studeatis, praestantissimique omnium, quae multis jam seculis gesta sunt, facti absolutam perfectamque gloriam et deo et mundo et singulari virtuti Vestrae et expectationi eunectarum gentium exhibere. Dat. Romae apud Sctm. Petrum sub annulo Piscatoris Die XXIII Augusti MDXXV Pontificatus nostri anno secundo.

Ja. Sadoletus.

Dilectis filiis Status Ligae Suevicae Oratoribus
Capitaneis et consiliariis Ulmae congregatis.

Nro. 31.

JCH Jörg Truchsess Freyherr zu Waldburg etc. gemainer
Stennd des Bundts zu Schwaben Obrister Weltshawbtman
20

Fueg allen vund jeden Bndtsverwanten zuuernemen, Als Ich warlich vund gelawblich berücht wie sich der wolgeboruen herru Albrechten vund Jörgen Grauen zu Hochenloch ic. gebruedere, meiner frundtlichen Lieben Schwager vunderthan Irer herrschafften den auffruerigen vngheorsamen Pawren anhengig gemacht, sich auch ettsich der Rechten Prinzipal vsfacher vund auffwigler söllicher auffrwer gen Dringaw gethan haben, vund der Eunden eunthaltten sollen Das Ich angehaigten herru Albrechten vund Jörgen zum Ernnslichisten beuolchen hab, beuilich auch Iuen hiemit in Erafft dits offen brieffs, die Prinzipal vsfacher vund auffwigler vilgemelter auffruer guttere ligend vund varend zuersachen Vund sy zum Ernnslichisten zu straffen Auch iren vunderthan so uil sich deren den auffruerigen Pawren anhangig gemacht inn meinem namen vund an meiner stat ir wer vund harnasch zu nemen vund wie sich geburt wol zu uerwaren. Vund inn dem allem gueten vleys ankheren wie sy dann zuthun wol wissen vund ich mich euntlich zu inen vertribst. Das will ich frundtlich verdiennen. Datum vunder meinem haundtschaiden vund Secret im Belleger bei Haydelsfeld den achten tag Juny Anno ic. im Junffundzwainzigisten.

Jörg Truchses.

Nro. 32.

Wir Burgermeister Gericht vnd ganz Gemeynue zu Nibernthal Bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem brieff, Nach dem sich dieß Sommers vmb die Osterlich Zeit vff vnd vmb den Ottenwalt vnd Neckertal die Bawerschafft mutwillig onuerursacht vnd vubedrangt auffgeworffen vnd emport, sich den hellen hawffen genant. ire eygen herschafften schwerlich vnd vergeßlich mit der that vberzogen, angegriffen, Stett,

Sloß vnd Flecken erobert, geplondert, die Sloß zum tail außgebrant, vnd also vil freuenlicher vnzimlicher gethatten furgenommen vnd gehandelt, haben wir vns derselbigen Bawerschafft anheugig gemacht vns in ire vereynigung pflicht vnd hilff ergeben, die hochwürdigsten durchleuchtigen hoch vnd wollgebornen hern Albrechten Cardinaln vnd Erzbischouen zu Meintz, Churfürsten ꝛc. vnd hern Albrechten Grauen von hoenloe ꝛc. vnser gnedigsten vnd gnedigen hern. derselben vnderthanen. geysliche vnd weltliche helffen oberziehen, beschedigen. Stett Sloß vnd Cester innemen. die plondern. verwusten vnd zum teil außbrennen. darzu ire churfürst. gnaden vnd gnaden zu vnzimlichen vngewerlichen schweren verschreybungen vnd vertregen. helffen dringen vnd vmb ein mergliche sume gelts schezen. in dem vnd andern wir vergeßlich vnd anders dan vns wol gepurt. gehandelt. deshalb wir vns dan auf erfodern. des Edeln hern Georgen Truchses von waltpurg Freyhern ꝛc. des Bunts zu Schwaben obersten Felthauptmans. vmb solich vnser vergeßlich vnd mutwillig oberfarung in guad vnd vngnad des Bunts ergeben. vnd furter vf vnser gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe begern vnd anhalten. iren churfürst. gnaden vnd gnaden. fur vns. alle vnser erben vnd nachkommen nachfolgend punct vnd Artikel globt geschworn. verpflichtet vnd verschrieben haben. vnd thun das hiemit wissentlich in crafft dieß briefs, wie von wort zu wort hernach geschriben steet. Ersilich. das wir obgedachten vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe getrew holt vnd gehorsam sein irer churfürst. gnaden vnd gnaden. Stiff vnd herschafften, dero nachkommen vnd Erben. schaden warnen frommen vnd bestes werben vnd alles das thun vnd leyten sollen vnd wellen. wir von alter herkommen vnd wir zuthun schuldig sein. alles trewlich vnd vngewerlich. Item sollen alle vnd yglliche verschreybungen vnd verbundnus mit allen iren puncten vnd Artikeln. inhalungen vnd meynungen so vnser gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe. samptlich oder sonderlich. mit dem hellen harffen ingangen vnd gethan haben. crafftloß todt vnd

abesein. vnd niemants mehr. wes standts oder wesens der ist pflichten oder binden. Item soll alles versprochen. verschrieben vnd verheysen gelt dem hellen hawffen vnd der bawerschafft versamlung durch vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern von Meinz vnd hoenloe. samptlich oder sonderlich bescheen. wie das namen haben mocht nichts außgenommen. Das noch nit geben oder bezalt were. hinfuro nit gefordert oder gegeben werden sonder der oder die sich deßhalb etwas verpsicht haben. das zugeben nit schuldig sein, Item sollen vnd wollen wir hinfuro zu ewigen tagen. widder vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern von Meinz vnd hoenloe irer churfursil. g. vnd gnaden nachkommen vnd Erben als vnsere rechten hern wie izo bescheen vns nit mehr aufwerffen. emporen noch irer churfursil. g. vnd gnaden vnderthanen geysstlich vnd weltlich also mit der that vberfallen. vnd beschedigen Auch kein sonder conuenticul oder versamlung rathe. rathschlege. verbundnus oder einigung vnder vns oder andern heymlich noch offentlich machen haben oder halten. Item sollen vnd wollen wir alle Buchßen groß vnd clain. puluer. harnisch. alle lange Wehr. es sey messer tegen helmarten spieß wurffbyel. Trommen vnd was zu der Wehr gehort oder gebraucht werden magt. vberantworten vnd keiner nichts hinderhalten Auch hinfurter mehr keins kauffen. haben oder tragen. by verlierung leibs vnd guts. Es wurde vns dan durch vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern von Meinz vnd hoenloe einhelliglich zugelassen. Item nachdem wir aller priuilegien Freyheiten vnd ordnungen. wie vnd welchermassen vnd woruber wir die von vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern von Meinz vnd hoenloe biß vñ diese stundt erlangt vnd gehapt haben. entsetzt sein, Sollen vnd wollen wir vns derselbigen nit mehr gebrauchen. sonder die briefflich vrkunde. wes wir deren haben, heraus geben. Item sollen vnd wollen wir nu hinfurter kein bruderschaft Zunfft vrtail oder andere versamlung vnd vnderredung entsonder wissen vnd verhengnus vnserer gnedigsten vnd gnedigen hern von Meinz vnd hoenloe oder irer churfursilichen gnaden vnd gnaden Beuelhaber oder Amptleuthe haben sonder

vns an der regirung, wie obgemelt vnsere gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe die bestellen werden, benugen lassen. Item sollen vnd wollen wir alle Slossel zu den thoren vnd thurnen an ort wir von vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe bescheyden werden, antwortem. Item wo einer oder mehr der sachen teylhafftig vnd schuldig der iho nit alhie oder angezeygt were, der soll nachmals angezeygt werden. Darzu der fluchtigen vnd außgedretten habe vnd guter ligend vnd farend. eygentlich außgeschriben vnd inuentirt. auch nit verendert. sonder vnserer gnedigsten vnd gnedigen herrn von Meintz vnd hoenloe. oder irer churfürstl. gnaden vnd gnaden Beuelhaber bescheydts deßhalb erwart werden. vnd dieselben, so außgedretten. sollen vnd wollen wir vns erlaubnus vnd zugeben vnserer gnedigsten vnd gnedigen herrn von Meintz vnd hoenloe. nymmehr mehr wider inkommen lassen. wo auch einicher derselben by vns bedretten vnd offenbar wurde, der soll zu hafft angenommen. vnd vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern. oder derselbigen Beuelhabern zustraffen vberantwort werden. Item sollen vnd wollen wir vns sollich vnser verhandlung in vnserer gnedigsten hern von Meintz vnd hoenloe gemeynen abtragt steen. Item sollen vnd wollen wir nu hinfuro alle jertliche zins. renth. gult. zehend vnd gefelle. sampt anderer Dinstbarkeit. gutwilliglich reychen geben vnd bezalen. wie frommen leuthen gepurt vnd zusteet. Item ob wir yemants wes standts der were einich guter ingenommen vnd noch innen hetten. die sollen wir den ihenen den es zusteet. widerumb inantworten vnd zustellen. Item sollen vnd wollen wir vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern von Meintz vnd hoenloe vnd allen irer churfürstl. gnaden vnd gnaden vnderthauen. denen wir schaden gethan. denselben keren. vnd wes wir an wein frucht vnd andern genommen außgedrucken vnd verwust. das alles sollen wir erstatten nach erkantnus vnserer gnedigsten vnd gnedigen hern. von Meintz vnd hoenloe. oder irer churfürstl. gnaden vnd gnaden Beuelhaber. Dem allem nach geredden vnd versprechen wir fur vns alle vnser Erben vnd nachkommen

by obgedachten vnsern öffentlichen gethanen pflichten vnd Eyn-
den, auch by verliering vnserer Seelen seligkeit Darzu aller
trew vnd glaubens, alle obgeschriebene punct vnd Artikel wie
die von wort zu worten geschrieben steen, stedt, trewlich, so-
stiglich vnd vnuerbruchlich zuhalten, darwidder nit zu sein
noch zuthun in einich weiß öffentlich oder heymlich, durch vns
selbs, oder yemants anders wie menschen Eynne die erdencken
magt, Darzu vns dawidder nit behelffen oder gebrauchen ei-
nicherley begnadigung, oder freyheit von weim oder welcher
gestalt die erlangt were oder wurde, sonder verzeyhen vns
der aller hiemit vnd in crafft dieß brieß vnd wollen vns
hinsurter gegen vnsern gnedigsten vnd gnedigen herrn von
Meintz vnd hucloe als vnsern natürlichen regirenden herrn,
derselben nachkommen vnd Erben vndertheniglich gehor-
samlich vnd trewlich halten wie frommen leuthen gepurt
alle argelist vnd geuerde herin außgeschlossen, Des zu vnkunde
haben wir Burgermeister, Gericht, vnd ganz gemeyn obgnant
der Stat niderhall insigel an diesen brieß gehangen der ge-
ben ist vff donerstag nach sanct Seuers tagk, nach der gepurt
Christi vnsers lieben hern, Tausent sunffhundert vnd im Sunff
vnd zwentzigsten jare.

Nro. 33.

Wir Römischer kaiserlicher vnd hispanischer konglicher
Majestat Curfürsten fürsten vnd anderer stende des pundts
zu Schwaben pottschaften hauptleutt vnd rate jecho zu Wim-
versammelt Empietten den ersamen vnd weysen vnsern besun-
dern lieben vnd gutten freunden Stetmaister vnd rathe der
Stat Schwabischen Halle vnsern gunsilichen grus, fruntlich
vnd willig dienst zuuor vnd beuelhen euch hiemitt sonnders
ernst, das ir zu straff aller abgefallen vnd auffrurrischen
paurschaften die euch desgleichen den graffschafften vnd her-

schafften, hohemloe Limburg Kirchberg den von velberg vnd
 andern ewern Nachpuren, zugehörig sein an statt vnd in
 Namen, gemainer pundstende, ainnem jedem flecken Sollicher
 abgefallen vnderthanen insunderhait diß hieneben gesanuter ge-
 truckten mandat aius zuschicken, vnd inhaltt der selben, die
 gelt straff vollkommenlich, vnd one ainlich nachlassen, zum
 getrewlichsten einzihen, die selben von feurstatt, zu feurstatt
 eigentlich auffschreiben, vnd darumb gemainen punds stenden,
 lautter vnd gut anzaigen Raitung vnd darbei bezalung thon,
 Darzu auch von allen bemelter herschafften vnderthanen, alle
 Were vnd harnasch Nemlich von den ewern, zu ewern handen
 vnd gewalt erfordern vnd nemen, vnd bey der andern her-
 schafften vnderthanen vnd zugehörigen dieselben ir wher vnd
 harnasch denselben iren oberkaiten zuzustellen mitt ernst ver-
 fugen Jedoch von den Redlin furern ursachern vnd auffwig-
 lern gemelter auffruhr kein gelt straff nemen Sunder wie
 vorstet in namen vnd an statt gemainer pundstende, Nach
 denselben trachten, die einpringen vnd gegen denselben, allen
 vnd jeden insunderhait mitt peinlicher frag vnd straff ir iedes
 verschulden nach volfaren vnd ob euch in Sollichem von
 jemandts wer der were ainlich irrung oder verhinderung (des
 wir vns doch gar nitt versehen) daran beschehe vns furter
 dasselbig jderzeit furderlich eroffen, darnach haben zu halten,
 Vnd euch in Sollichem allem als getrew pundtverwan-
 ten erzaigen Darau wellend wir vns cuntlich vnd vnzweyuen-
 lich verlassen vnd darzu Solchs vmb euch gunstlich beschulden,
 fruntlich vnd willig verdienen Geben vnd mitt Dreyer ge-
 mainen punds hauptleuten hiesurgetruckt Secrett bitschieren
 von gemainer pundstende wegen besigelt auff den Sibenzehen-
 den tag des Monats Junii anno im funffvudzwaynzigen.

Wir des durchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten vund
 Heren Heren Ferdinanden zu Hungern vund Beheim Ko-
 nigs ic. Infant in Hispanien Erzhertzog zu Osterreich Hertzog
 zu Burgundj vund Wurtemberg Margraue zu Werherm ic.
 vnnserß gnedigsten Hern, Jörg des hailligen Römischen Reichß
 Erbthruhsaß Freiherr zu Walltpurg her zu Wolffel ic. Stat-
 halter vund R. Regenten vund Reth des gemelten Fürsten-
 thums Wurtemberg Beckennen vnd thuen kundt öffentlic mit
 disem brieff Allß Burgermeister gericht Rath vund gemeindt
 der vier stett Deringen Newenstein Ingelfingen vund Eun-
 deringen fur sich selbs vnd von wegen, aller anderer der Graue-
 schafft Hohenlow vnterthanen vergangner Zeit sich mit vns an-
 statt der koniglich Maieslat zu Hungern vnd Beheim ic.
 vnnserß gnedigsten hern, Fur vnd vmb den gewaltigen Ein-
 griff beschedigung vnd vberzug Jer Mt. vergangner peuri-
 scher auffrur an ausbrennung deß schloß Weinsperg zugesuegt
 vnd widerfaren ic. auffgesündt vnd vertragen, Vnd Ir Ko.
 Mt. zwolff hundert gulden auff drey zill zubehalten obligiert
 vnd verschrieben ic. Das demnach die oberneunten hohenlowi-
 schen vnderthanen In krafft Jetzgemeltß vertrags die ob-
 angekeigt Soma gulden vns gar vnd genzlich auffgericht be-
 hält, vnd geantwurt Auch hiemit den schuldtbrieff daruber
 gegeben zu Jeren handen vnd gewalt gelost vund erledigt
 haben, Au dem allem vns wolbeniegt Darumb Inmanen
 Hochgenanter Ko. Mt. ic. vund von wegen disß Fürstenthums
 Wurtemberg, So sagen vnd zelen wir die mergedachten vnt-
 erthanen, von stetten vnd amptern der herschafft Hohen-
 low Ir aller erben vnd nachkomen, vnd Meniglich den das
 beruern mocht Solllicher Bezallten zwolff hundert gulden Fur
 obgemelt beschedigung vund handlung ganz allerdings quit
 frey ledig vnd löss Wissentlich mit vnd in krafft dießß Brieffß,
 Also, das Ir Ko. Mt. Deren erben vund nachkomen, Inha-
 ber des Fürstenthums Wurtemberg vmb vorbestimpt sachen,

Zu Tuen kein weither Forderung noch ansprach haben, suchen gewinnen noch Furnemen sollen noch mogen weder mit noch on Recht Gaislichem oder Weltlichem ganz oberall Zu kein weiss noch weg gethrewlich on all arglist vnnnd Gesuerde. Zu erkundt mit des Furstenthums Wurttemberg Secret Insigell besigelt. Vnnnd Geben zu Stutgarten am ain vnd zweintzigisten tag des Monatz Nouembriß Gezallt Funffzehen hundert Zwainzig vnd Eiben Jar,

Jörg Truchses
Statthaltr

Minfinger.

Nro. 35.

Wir Walthar von Cronbergk Meyster Tcheutschor dennß in Tcheutschen vnnnd welschen landen Vnnnd wir Albrecht vnnnd Georg Grauen von Hohenloe ic. geprudere Bekennen vnnnd thun kunth allermeniglich ann dysen briue, Nach dem wir der Tcheutschmeister vom wegen der Belaidigung vnnnd beschedigung, so vnserm negsten vnsarn, vnnnd nun mer vnserm mayster Ampt mit branndt, Name, vnd Munderung vnnnd in andere weg, an den hewsern vnnnd schlossern, Hornckh, Mergethaim, Scheurberg, Neuhenhauß, Gailgheim, Heuchlingen vnnnd Lathaim bei Mosßbach gelegen, mit jr yedes rechten zu vnnnd eingehorungen in vergangener Weirischer vfftur begegnet vnnnd beschehen, Spruch vnnnd anforderung an der obgenandten Wolgebornen vnsern lieben besondern Freunt, hern Albrechten vnd herren Georgen Auch hern Wolffgangen, grauen von Hohenloe ic. Eygen gerichtparn vnnnd vogtparn vndersassen, vnnnd verwandten gethan gleicherweiß vnnnd herwiederumb, Wir graue Albrecht vnnnd graue Georg vom wegen der Belaidigung vnnnd beschedigung vnnnd von gedachten vnsern herrn vnnnd freunds

des Theutschen Maysters vnderfassenn zu Sulm, Erlempach
 Biswangen vnnnd amderswo geseffen, Das wir vnns zu er-
 haltung gutter freuntlicher Nachparrschafft, auch zu uerhut-
 tung muhe, arbit, costem vnnnd scheden, so die gemelten
 vorderungen gerechtuertigt werden sollten, freuntlich vnnnd in
 der gutte oberurter vnser beyder seytz vorderung ydert hail
 an siatt seyner vnderthanen entlich vnnnd genzlich vergleichen
 vnnnd vertragen, in massen hernach volgt, vnnnd nemblich
 also, Das wir die gedachten Albrecht vnnnd Georg grauen
 vonn Hohenloe ic. vff vnser selbs eigen gerichtpar vnnnd
 vogtpar vnderfassenn vnnnd verwandten setzen vnnnd schlagen
 sollen, Zwey Tausent gulden Rhenischer gemayner Lands-
 werung, Daruon sol vnns dem Theutschen mayster vnnnd
 vnsern nachhomen fur die angeregt vnser forderung Achtzehenn
 hundert gulden vnnnd darzu bemelter Grauen aigen anforde-
 rung gegen vnsern vnterthanen vnnnd iucu entgegen Die
 vbrigen Zwayhundert gulden vff nachgemelte Zeyt Nemblich
 vff Schierst Cathedra petri vierhundert gulden, vnnnd das
 Letzer Zil vns dem Theutschen meyster allein Zweyhundert
 gulden vnnnd den vermelten Grauen Albrechten vnnnd Grauen
 Georigen die andern Zweyhundert gulden bis solang die ge-
 dachte suma bezalt wirt, werden gehoren, vnnnd zusieen vnd
 vns die alwegen zu Dringaw gegen gepurlicher Quitanz
 antwurten, Also vnnnd hieruff treten wir die obgemelten
 Graue Albrecht vnnnd Graue Georg gerurter vnser anspruch
 vnd Forderung genzlich ab vnnnd verzeyhen vnns der vnnnd
 transferiren, wunden vff vnnnd vbergeben dieselben mit allen
 rechten gemeltem vnserm herrn vnd freundt dem Theutschen-
 meyster vnd seyner Nachhomen Vnd wir der Theutschmeyster
 noch vnser nachhomen vnnnd orden sollen oberurter vnser an-
 forderung halben an der gedachten vnser freundt vnderthanen
 nymmermerz ferner anzug thun, noch haben vnd daruff fur
 vns vnd vnser nachhomen vnnnd wir Albrecht vnd Georg
 grauen von hohensloe ic. geprudere fur vns, vnd vnser her-
 schafft Eegen gerichtpar vnnnd vogtpar vnterthanen obange-
 zeigter beschedigung in Weurischer vffrur durch vnser beider

seitz vnterthanen geubt hiemit gentlich vertragen sein vnd pleyben Doch sollen vnserm herrn vund freunde dem Theutschmeyster sein Forderung gegen vnserem gemeynen vnderthanen Zu Niderhall vund Conzelshaw hiemit vndenomen, sunder vorbehalten sein, vund dann vnser des Theutschmeysters vorderung an graff Wolffen vnderthanen, vund wir Graff Albrecht vund graue Georg als sein Vormunder Herwiederumb an vnseres herrn vund Freunds des Theutschmeysters betreffen, das wir der Theutschmeyster ein gutlichen tag gen Haydelberg oder an aunder gelegen ende furnemen Darzu dann gedachter Graff Wolff auch vertagt, vund vleis angewandt werden vnns derselben auch guttlich zuertragen, wo aber das nit statt erlangt, als dann ein theyl dem andern vermog Speyrischen abschieds furderlichs rechten verhelffen, alles getrenlich vund ongeuerlich, vund des zu waren vrkhunt haben wir der Theutschmeyster Graue Albrecht vund graue Georg vnser Secret insygel ann zweu gleichlautendt vertragsbrieff der vnser ydertail eyneu empfangen gehalten Geben vff Maria Magdalena tag als man zalt Nach Christi vnseres liben Herren gepurt sunffzehen hundert vund Achtundzwaintzig jar.

Ende der Urkunden.

Anhang zu den Urkunden.

Schreiben Wendel Zieglers, Pfarrers zu Kirnbach, an den Deutschmeister Dietrich von Elee.

Gnad vnd Fried in Cristo Jesu vnserm heren, Hochwirdiger Fürst gnediger her main willig schuldig gehorsam zu

aller Zeytt so ferres nit wider gott handelt, g. F. vnuud her
 ich wurd verurfsacht E. F. g. zu schreiben Der halben Daß
 ich nun mer ain gutte Zeytt ganzs weyßloß geseffen bin, in
 diser selzamen vnerhörten handelung yetz fur augenn, Ich
 hab vergangner Zeytt, seydt nach mitfast besunder in der
 Karwochenn gen hornock schrift gethon, Niemandts hat mir
 ettwaß enbotten klains oder groß klügel oder siel, weß ich
 thun halten oder laßen solt, Dardurch ich dan muß erachten
 Daß ich wenig gunsts gegen E. F. g. vnuud auch gegen an-
 dern mein öbern, welchs ich dan lengst besunden hab, wiß
 got vnuerschulter sach, möcht wol leyden vmb daß so nian
 mich feindet Daß der ganzen welt offenbar wer, kan wol
 gedenccken Daß darans fließ, Dieweil ich Jungst for E. f. g.
 vnd rethen dar geben ward auch manicherlay beschuldigt,
 welch ich dan ains theils leucknett auch ettlichß gesunde,
 sollichß sol sich noch heut diß tags mit der Warhaytt nit
 erfinden, noch dann bin ich durch sollich lugerey vnd trieger-
 rey gegen E. F. g. in Bugnaden kumen daß niemantß mer
 main geacht hatt, Noch guediger her leytt mir daß am meys-
 sten im hertzen, als E. g. zu mir sprach ich welt da syhen
 zu ainer zersibrunz vnserß ordens, vnuud anders mer, vnder
 allem ward mir befolhen ich solt nit mer Deutschß tauffen,
 Daß hab ich von stund an wider mit der thadt angriffen,
 Darbey auch seyder osteru heer Wan ich leut gehapt hann,
 die deß abentz essen begerdt hann sollichß mitgethailt (vn-
 angesehen E. g. gebot) wie vns dann Cristus vnser her be-
 folhen hat zu thun an seinem lehten abschaid, Darbey ge-
 sprochen so offt wiers thun seines leydens gedenccken sollen,
 Darumb der gehorsam gottes meer zuhalten ist den der men-
 schen, Da g. h. ist kain forchten, scheuhens verzagens oder
 hinderlichsehens meer, Noch ains als ich von E. g. abschaid-
 den wolt als wier allain beyainander waren sprach E. g.
 ob ich nit maint Daß ir bißher recht geglaubt hetten, be-
 sonder daß ir hieltem marian vnuud ander hailigen zu fur-
 sprecher vnuud furbitte vor gott, Da wolt ich E. g. ettwaß
 Davon gesagt hon ward E. g. erzurnt, also gieng ich hin-

weg Nun hab ichs daß besichtiget wen ich zu der selbigen
 Zeitt bericht war so sünd ich Daß wier nur ain ainzigen
 fursprecher vor gott haben welcher ist Christus, der mit vns
 tritt furn vatter Durch welchen wier auch allein kumen zum
 vatter vnd durch kein ander creatur die ye auff erden kumen
 ist sie sey wie heilig sie wel, Daß vermag nun die gschrift
 Durchaus 2c. Nun g. F. vnd her honn ich verstanden Daß
 E. F. gn. noch also geynnet sey, wer des Christlichen wegs
 sey oder sollichs Furnemens, mög E. g. vund andre mein
 überu nit dulden, auch des ware bericht honn, wie vnarm-
 herziglichen sie mit in Umb gond (welches wol) dieweil wier
 gaystlich wellen genennt werden zuerbarmen ist, Darumb g.
 h. vmb menschlicher forcht vnd blodikaytt wyslen hou ich
 mich hindan gethon, sollichen zorn vnd veruolzung zu sichen
 also lang bis gott sein guad thet vund ain Cristlicher herzs
 in euch allen erschaffen wurd, wil mich also gott begeben
 welcher mich furterhin wol laytten wo sein gottlicher wil hin
 sey, Dieweils E. F. g. nit erleiden kan, wil ich mich wil-
 liglich selbs Daruon thun, Auch g. F. vund her was ich
 feuuerlich erbert vnd erarmt hab, honn ich zum thayl hindan
 gethon, vund was ins hauß gehortt gelassen, rechnung
 vund schuldt was ain gemain zu Kurnbach E. F. g. zu
 thun ist in ain Dischs verschlossen, mainer schuld halben so
 ich E. F. g. schuldig sol sein wurd man darbey guuegsant
 finden wies zalt sol werden, ich wil mich als zeitlichs er-
 geben vmb des heren willen Auch mein herzlich freundlich
 bitt an E. F. g. wellest main armen vatter Daß brott zu
 Kurnbach mitheilu Disß iar, ich hoff zu gott welcher über-
 schweufllich barmherzikayt hatt, sol E. F. g. vund andre
 meine überu erleuchten in warer erkantnus ains rechtschaffnen
 warhafftigen glaubens, Dardurch ir micht spueren vund be-
 finden Daß mein Furnemen nit eytel sey 2c. Damit besich
 ich mich E. F. g. mich armen in gnaden zubecken, Die
 guad gottes sey mit vns allen Amen.

Erwer Fürstlichen gnaden armer
 Diener Wendel Ziegler 2c.

Instruktion und wahrhaftiger Unterricht, welcher Gehalt ich Heinrich Zentgraf, von Nürnberg gebürtig, dießmals Schreiber zu Schillingsfürst, durch die hohentohischen Bauern desselben Amtes genöthigt, gezwungen und gedrungen worden, daß ich in ihre teuflische Bruderschaft und Verbündnus des fränkischen heilen Haufens gelobt und nachfolgend in eigener Person gen Heidingsfeld und Würzburg mitgezogen bin; auch was Unfalls sich mittler Zeit meinthalb zugetragen, dadurch ich gegen den Wolgeborenen Herrn Albrechten, Herrn Georgen und Herrn Wolfgang, Grafen von Hohenlohe zc. Gebrüder und Vetter, in Ungnad kommen und ausschließlich seyn muß, mich auch auf vielfältiges Begehren zu keiner Verantwortung kommen lassen wollen *).

Als sich erstmals zu Bretheim in der Rothenburger Landwehr von denselbigen Rothenburgischen Bauern ein Notirung und Aufruhr erhoben, zu welchem sich etliche Hohenlohische eigenes Muthwillens ungenöthigt gemengt, und der Haufe von Tag zu Tag sich gestärkt, in ein Dorf, Gebfattel genannt, und nachfolgend gen Neuses und zum Rbdle bis in 5,000 stark gelagert, in derselbigen Zeit und solcher Versammlung sind etliche meiner Nachbarn des Dorfs Frankenheim (Frankenau), mit Namen der Hafner, Kilian Dßwald, Bogtmichel, Jörg Beck, Kellerthoma, Ull Hauf und Andere, in ihr Lager ab und zugegangen, und, als zu vermuthen, sich mit denselbigen aufrührischen Bauern berathschlagt zc. Da hat sich auf einen Tag begeben, daß ich mit etlichen jetztgenannten Nachbarn in Weisem Conz Metzlers von Daus

*) Der Herausgeber hielt es für zweckmäßig, dieses Aktenstück durch die Orthographie und Interpunktion dem jetzigen Deutsch näher zu bringen, ohne jedoch an dem Inhalte etwas zu ändern.

büchel und des gemeinen Dorfhirten zu Frankenheim vor des Hafners Hof von gemeldter Aufruhr und Empörung Widerpart gehalten der Meinung, ihr, der Bauern, Fürnehmen werde keinen Bestand haben, denn die Sache sei unweislich und unbedacht des Ends angefangen, also werd es auch einen bösen Ausgang nehmen; es sei unmöglich, wie sie vorhaben, die Fürsten, Graven, Herren, Ritter und den Adel zu vertreiben, wäre auch ihnen unendlich, denn sie hätten alle ihre Nahrung vom Bauersmann, würden sich auch rottiren, die Reichsstädte zur Steuer nehmen und Lanzknechte besolden, und also mit ihrem großen Geschütz die Bauern, ob deren hunderttausend wären, alle erstechen, erschießen und erschlagen; denn das Bauervolk wäre zu kriegen ungeschickt, hätte auch das Geschöß nicht. Und zuletzt beschloß ich mit diesen Worten: „Euer Kriegen thut kein gut, die Herren thun euch denn, wie der Herzog von Wirtemberg dem armen Conzen thät, der ließ ihnen die Köpfe weidlich abhauen.“ Dagegen antworteten sie, Gott wolls also haben, die Bauern müßten auch Herren werden; ich würde noch selbst mit ihnen ziehen, so sehr ich auch jetzt dawider streite ic. Sagt ich: ihr müßt mir ehe nehmen alles, das ich hab, denn daß ich an meinen Herrn wollt treulos werden. Schied also von ihnen ab, ging hinauf ins Schloß.

In dem wurden solch meine Reden der versammelten Bauerschaft vorgetragen, doch verkehrter und anderer Meinung, denn ich die geredt hatte, als ich achte, von denselbigen meinen Nachbarn muß beschehen seyn, und eingegeben, ich hätte geredt, die Bauern wären alle treulos und meinsidig worden, die Herren sollten ihnen allen die Köpfe abhauen, so wüßten sie, wie sie kriegen sollten.

Darnach wurden Jörg Brand von Merolzwind und Michel Rainhart zu Gastenfelden, beide Gerichtschöppen, mit einem Briefe von wegen des Amtes Schillingfürst zu den Hauptleuten derselbigen Versammlung im Lager zu Schefftersheim abgefertigt. In ihrer Wiederkunft sagt der Brand, er hätte wohl von

vierzig Mann gehört, wenn sie mich hätten, so müßte ich durch die Spieße laufen; etliche wollten mich zu Trümmern reißen, und so sie zu Schillingfürst wären, über die Mauern herausheften, und es rede mir Niemand nichts guts; er wollte mich nicht tausend Gulden nehmen heißen, daß sie mich betreten, so heftig wäre ich gegen ihnen versagt ic. Bei dieser Vorschafft sind gewesen der Amtmann Claus Hofmann, Peter Jäger und andere Herrentknechte, auch Michel Rainhart.

Nachfolgendes da die hohenlohischen Bauern zum Hausen gezogen waren, schrieb Herr Heinrich Schlick, Graf und Herr ic., dem Amtmann, er sollt eilends zu ihm gen D u o l z b a c h (Ansbach) reiten, oder den Schreiber schicken, ihn zu berichten, wie es mit seines jungen Schwagers Bauern stände, denn er hätte gehört, wie die alle aufgestanden und zu den Bauern gezogen wären ic. Auf solches Schreiben mußte ich reiten, daraus mir aller Unrath entstanden ist.

Denn als Sein Gnad sich eins und anderes mit mir beredet hat vor der Stuben auf dem Gang, da waren zwei markgrävische Bauern aus der Brunst *) hinter uns gestanden, deren wir nicht Acht genommen: die hatten etliche Reden gehört, und gegen die Hohenlohischen, nämlich C o n z S e h ö f f e r, H a n s K r a u s und Andere in der Brunst, von mir ausgegeben, wie ich zu dem Schlick gesagt haben sollte, wann die treulosen Bösewichte wieder heim kämen, so sollten die Herren ihnen die Köpfe abhauen; sie sollten sich vor mir vorsehen ic.

An solchem thaten sie mir Unrecht. Aber die Meinung redete ich mit dem Grafen, wenn der Markgraf ic. Sein

*) Brunst, eine Gegend im Ansbachischen, in welcher folgende Orte liegen: Weisentrichberg, das Dorf Brunst, Eckhardsweiler, Eichholz, Röttendach, Aurach, KleinAurach vulgo Eyerlohe, Warberg, Neunstetten, Unterdombach, die weiße Mühl, Büchelberg, Sachsen nächst Leutershausen, Erzbach, Erlach, Gutenhard, Steinberg, Schwandt, Neureuth, AltenGereuth, Schorndorf und die Weisersmühl.

Gnad und andere Herren nicht bald zu der Sach thäten, daß die Bauern erschlagen würden, so wäre der junge Herr, G r a v W o l f, verdorben; es würde ihm zu Schillingfürst allein jährlich an besetzter Nutzung über tausend Gulden schaden, desgleichen zu Weikersheim auch über tausend Gulden, und also nimmer auf einen grünen Zweig kommen, seine Sache wäre ohne das sonst recht gestanden, wir hätten zwei Jahre viel Gelds abgelöst zc. — Ich klagte Sein Gnaden daneben, wie ich gegen die Bauern versagt worden wäre und also Leib und Lebens unsicher. Solche Rede verstanden die Markgrävischen unrecht und auf die Meinung, wie sie dann auf mich ausgegeben hatten; daraus mir dann diese Gefahr, darin ich jetzt stehe, erwachsen ist.

Darnach ungefähr über drei Tage ließen die Hohenlohischen mich, den Jäger, und Luß den Seeknecht mahnen durch Thomas Steinmann, Peter Rausch und Hans Berlin, alle drei von Belrichshausen (Belrichshausen). Die sagten, wo wir in zwei Tagen nicht bei ihnen wären oder Söldner schickten, so würden uns die Bauern nehmen Alles, das wir hätten, und dazu am Leib strafen; wollten wir Güter haben, so sollten wir auch davon raufen und thun, wie ihrer einer zc.

Auf solche Mahnung und Botschaft, die der Jäger und ich in eigener Person durch den Thomas Steinmann erfuhren, sagte der Jäger, er wolle seinen Sohn den Butner schicken, nicht von seinem wegen, allein daß der Herrschaft kein Unrath daraus entsände. Denn sie hätten sich hören lassen, sie wollten zweihundert Büchsen schäßen und etliche Wagen herausschicken, die müßten uns plündern und gehorsam machen. Also bewilligte ich mich, einen Söldner zu besolden. Da zog mein Tochtermann an meiner Statt.

Und als etliche meiner Nachbarn ungefähr über vierzehn Tage nach ihrem Auszug, die Andere an ihre Statt bestellt, anheim gekommen, ließen dieselben eine Gemeinde läuten, darzu wir drei als Gemeindeglieder erfordert wurden; ward uns durch sie, und namentlich Bogtmichel, vorgehalten, sie

hätten von Hauptleuten Befehl, mit uns zu verschaffen, zu ihnen geloben und schwören, alles das helfen zu thun und vorzunehmen, das sie gelobt und geschworen hätten; wo wir uns deß wollten widersetzen, so müßten wirs thun, oder uns nicht von dannen kommen zu lassen. — Und nach vielfältigen ergangenen Reden und Widerreden und Witt, nachdem wir drei Herrenknecht, uns auch das Schloß zu versehen befohlen wäre, auch unsere Söldner bei dem Hausen gehabt, uns solcher Gelübde zu erlassen, wollten sonst gemeine Dorfsrechte vollstrecken helfen ic. konnten wir an ihnen nichts anders erlangen, wir sollten dem ältesten Dorfmeister an eines geschwornen Eidesstatt geloben, erzählten uns darauf die Artikel ihrer Verbündniß, mußten also wider unsern Willen geloben, denn wir waren übermannt.

Zu mittler Zeit brach aus die Rede, die ich zu Duchsbad zu dem Schlick sollt gesagt haben, die sie mir ernstlich vorhielten, nämlich der Hafner und Vogtmichel, mit hoher Bedrohung, wo dem also wäre, mich an Leib und Gut zu strafen. Wo ich solches geredt hätte, wie die Brunster Bauern sagten, so wäre ich mit ihnen kein rechter Bruder. Der Schlick schickte täglich seine Reiter ins Schloß, sie wollten einmal dazu thun und ein Mitwissen haben, was wir Herrenknecht unter einander handelten ic. Darauf sagte ich aus unbedachtem Muthe, allein sie damit zu stillen, der Schlick hätte dem Amtmann um das große Gezelt geschrieben, das wolle er ohne der Herrschaft Wissen nicht hinleihen. Da sie solche Rede vernahmen, da tobten sie, als wären sie unsinnig, und sprachen, wenn sie erführen, daß wir ihm ein Pfening Werth zu dem Kriege liehen, denn er wäre ihr Feind, so wollten sie zu unserm Leib und Gut greifen auch dem Schloß das Oberst zu unterst kehren. Sie wollten auch Beit, den Büttel, einmal verwaren und niederwerfen und erfahren, was Briefe er hin und wieder trüge; sie wären alle verrathen und verkauft ic. Und was ich mich entschuldigt, wollte Alles nicht helfen, machten auch mit ihren Drohworten, daß ich selbiges Mal nicht gen Sulz

ging, wie ich Willens war. Denn sie sagten, ich hätte nichts bei den Markgrävischen zu schaffen; es wäre vorher die Sage, ich wäre gut markgrävisch 2c. Solche Reden sind ergangen vor des Pfarrherrn Scheuer zu Frankenheim, im Weisem obgemeldter zweier, auch Simon Waders, Ulr Haufen, Michel Hagen, Kellert Thomas, Hans Schwayckers und Auderer, an einem Sonntag oder Feiertag, da sie kugeln wollten.

Darnach kürzlich, nämlich auf Mittwoch nach dem Sonntag Misericordias Domini (d. 3. Mai), versammelte sich des ganze Amt zu Schillingesfürst in das Wirthshaus in Willen, einen neuen Anschlag zu machen, wie viel jeglicher Glecken alle Monat besolden sollte 2c. Da sind sie einig worden, mich um die erschollene Rede zu strafen; und unangesehen, daß ich mich erbot, mit dem Schlicken zu beweisen, daß ich solche ausgegebene Rede auf meine Person gethan, und Sein Gnaden geklagt hätte, ich stände gegen den Haufen in großer Gefahr, also daß ich Leibs und Lebens unsicher wäre, und sie also diese Rede gar nicht anging, mit Witte, mich nicht zu vergewältigen, sind sie einmüthiglich fort und in mein Haus gegangen, mir eine Kuh; ein Kalb, zwei große Viertel Schweinsfleisch, etwa viel dörres Rindfleisch, zehen Laib Brod, drei Käse, drei Hühner, alles mehr denn sechs Gulden werth, mit Gewalt genommen; und also das ganze Amt denselben Tag liefern müssen, ohne den Wein mußte ihnen der Amtmann aus Drohung geben; wollten mir auch die Häute nicht folgen lassen, haben die verkauft und alles übergebliebene Fleisch mit ihnen in das Heer geführt. Und wo mein Weib nicht so kläglich gethan und mit Weinen des aberbeten hätte, so wollten sie mir drei Kühe genommen und darzu das Haus geplündert haben, wie sich etliche gerühmt und zu meiner Hausfrau gesagt, solches wäre Schimpf, sie wollten noch anders mit mir umgehen, damit ich wüßte, was ich ein andermal reden sollte.

Es hat sich auch der Wirth von Schillingesfürst, Was sel Kreß genant, kürzlich davor, als er und des Amt-

manns Sohn *Waldes* vom Haufen gekommen waren, gegen etliche meiner Nachbarn hören lassen, er hätte Befehl, mich auf einen Wagen zu schmieden und hinab in das Meer zu führen, wie dann der Hirt solches auf der Gassen öffentlich geredet, und der Hafner ihn darum gestraft und gesagt hat, was ihn anginge? Und als mir solche Rede vorkam, wollt ich dem nicht Glauben geben, ging zu ihm selbst und setzte ihn deß zu Rede; sagte er, warum ich denn mein ungeschickt Reden nicht unterwegen ließ. Auf solches verantwortete ich mich und zeigte ihm an, wie ich geredet hätte. Sprach er, ich sollte mich vor dem Amt, so jetzt zusammen kommen werde, verantworten, es werde sonst meine Sache ganz böß werden, die Reden wären zu weit eingerissen. Des gleichen gab mir der Schultheiß von *Dibach*, *Burla* genannt, auch denselben Rath in seinem Haus, da ich ihm meiner Verantwortung einen Brief an die Hauptleute gab.

Auf solchen Rath beehrte ich von den Bauern ein sicheres Geleit zu ihnen und von dannen bis wieder in das Schloß. Da ward mir solches erstmals abgeschlagen, doch durch *Burla*, als ihren Hauptmann, auch *Peter Jäger* und *Hofmathes* erlangt. Und da ich mich verantwortete und deß auf *Herrn Heinrich Schlick* zog, ließen sie mich dabei bleiben, doch die Kundschaft zum fürderlichsten zu bringen. Da sagte einer, genannt *Hans Bayer* von *Schorndorf*, der *Schlick* könnte mir keine Urkund geben, er wäre der Sache partiisch, auch ihr Feind, ich sollte mein Abenteuer bestehen. Etliche hatten gesagt, wo ich meine Sache, wie ich die verantwortet, nicht darbrächte, so müßte ich dem Zehnten nicht zu Theil werden. Es hat ihnen auch *Burla* vormals den Rath gegeben, wo ich möchte überwiesen werden, daß ich solche Reden gethan, so sollten sie mich über die Mauern hinaus hängen. Das hat mir *Burla* selbst gestanden. Und war also abermals unsicher.

Da ich nun solche hohe schwere Bedrohung vernahm, und dabei besorgte, *Herr Heinrich Schlick* möchte mir solche Kundschaft nicht geben, inmassen ich mich verantwortet hatte,

denn ich wußte unser beider Neben gar wohl, und also des Lebens vor den wüthenden Bauern nicht sicher gewesen wäre, denn sie waren zu hitzig und grimmig auf mich worden, und sonderlich Cong Gaymann zu Neureut, Antoni sein Vater, und Weit Reichlein &c.; da rietheu mir Mulkilian und Thoma Steinmann, mein Schwäher, ich sollte mich gegen den Wirth gutwillig erzeigen und bitten, daß er mich nicht ausschmiedete, ich wollte selbst mitziehen, so müßten mich die Bauern bleiben lassen; doch daß er und Burla mir sollten zusagen, daß mir vom Haufen kein Gewalt angelegt würde. Solches sagten sie mir zu im Wirthshof, da die Bauern zu Nachts wieder von einander schieden.

Auf solches und zu Morgens übergab ich dem Amtmann alle alte Rechnungen, das Schuldbuch, auch das alte Zinsbuch und das neue Register sammt den Schlüsseln, zeigte ihm auch an, wie ich seine Amtrechnung und das neue pergamentne Gültbuch meinem gnädigen Herrn überschießt hätte (wie mir dann mein Schwäher zugesagt hatte, die Seinen Gnaden auf nächstfolgenden Samstag selbst zu bringen); bat den Amtmann, er sollte die Register bewahren, denn er hätte von dem Wirth gehört, man werde das Schloß in Kurzem verbrennen und zerbrechen, wie dann die Andern im Schloß solche Warnung auch vom Wirth gehört haben, und schied also mit seinem und Peters Wissen ab; ich wollte aber besehen und den Burla bitten, daß er mich den andern Tag wieder anheim ziehen ließ; könnte ich mich aber nicht abreden, so wollte ich der Herrschaft kein Schade seyn. Auf solches befahl mir der Amtmann, ob ich hörte, daß es Ernst wäre mit dem Schloß, so sollte ich ihm daselbe schreiben, so wollte er meiner Handschrift glauben. — Es sagte auch der Jäger zu mir, so es die Gestalt hätte, wäre nicht viel daran gelegen, ob ich gleich vierzehn Tage zum Haufen jöge; sie wollten mit Aufsehen des Schlosses desto bessern Fleiß thun; sie versehen sich je nicht, daß wider den Vertrag gegen das Schloß sollte etwas vorgenommen werden.

Und als ich und Andere desselben Nachts Aufrührhalb zu Nothenburg bleiben mußten, gab ich dem Burla zu erkennen, wie ich allein Furchthalb und von wegen der Bedrohung, daß ich nicht aufgeschmiedet worden wäre, mitgezogen; auch welcher Gestalt ich mit dem Amtmann abgeschieden; bat ihn, als ein Hauptmann mir zu erlauben, damit ich das Schloß länger versehen hätte und meine Urkund vom Schlick bringen möchte, er wüßte, was Nachtheils mir daraus entstehen würde, und so ich zu den Bauern zöge, würde mir der Schlick keine Kundschaft mehr geben. Ich mochte aber solches von ihm nicht anders erlangen, denn ich sollte mitziehen, und so ich vierzehn Tage danieden gewesen, wollte er bei den Hauptleuten allen möglichen Fleiß thun, daß sie mir wieder heim erlaubten; wo ich nicht mitzöge, würde es mir gegen die hohenlohischen Bauern einen großen Nachtheil bringen; ich wüßte wohl, wie meine Sache stände. Ich suchte auch weiter Auszug, nämlich ich wollte nicht mitziehen, ich hätte denn Sold, auch Essen und Trinken, ich würde mein Geld nicht verzehren; es wäre das Loos noch nicht an mir, daß ich ziehen müßte. Auf solches vertröstet er mich Essens und Trinkens, und so ich länger bliebe, denn vierzehn Tage, so sollte ich ihm vertrauen, ich würde guten Sold erlangen. Ließ mich also bereden, daß ich mitzog, wiewohl mit schwerem Herzen; ist auch der letzte Auszug gewesen, denn die andern Bauern bei sechs Wochen davor bei dem Haufen gewesen, daraus sich erkundet, daß ich des Aufrührs kein Ursäcker gewesen, und mich auf das längst enthalten, allzeit dawider gewesen, wie ich dann des in große Gefahr gekommen; bin auch nie zum Haufen gekommen, allzeit in der Stadt bei den Rätthen bleiben müssen, und also Niemand schadbar gewesen.

Und alsobald wir am Samstag vor Jubilate (den 6. Mai) gen Heidingöfeld in des Lager kamen, da zeigt mich Burla dem obersten Hauptmann an, genannt Jakob Rühl; der beschied mich in Doctor Steinitz Hof, allda sollt ich mit den Rätthen essen und trinken bis auf den

Montag, so wollt er mich annehmen, daß ich den zweien Stadtschreibern von Dachsenfurt und Heidingöfeld mit Schreiben fürsetzte. — Auf denselbigen Montag wurde ich auf das Rathhaus beschieden; da mußte ich dem Hauptmann geloben an Eides Statt, was ich Geheimes bei ihnen im Rathe hörte, es wäre in Schriften oder mündlich, daselbige mein Lebenlang zu verschweigen. Ich habe aber Rathshalben keine Pflicht gethan, bin auch nie keines Urtheils oder Rathes gefragt worden; haben mir auch keinen Sold gegeben weder viel noch wenig, allein um den Proviant geschrieben einen Monat und nicht länger, als solches bei den Pfenningsmeistern zu erfahren wäre, nämlich **W o l f B a l d a u f** und **B e t t e r h a u s e n**.

Darnach am Dienstag nach Jubilate (den 9. Mai) haben **H a u s M e r k l i n** von **D i e b a c h**, **B e c k e n h ä n s l i n** von **S t u l z e s d o r f** und andere Hohenlohische, dießmals im Lager zu Heidingöfeld, den Pfarrer von **D i s t h e i m**, genant **M i c h e l K ö b e l e r**, eine Supplication an Hauptleut und Rätthe machen lassen, darinnen sie angezeigt, wie sie von gläubhaftigen Personen verstanden, der Schlick aus Joachimsthal hab sich zu Dinsbach hören lassen, er wolle das Schloß Schillingsfürst einnehmen und mit etlichen hundert Böhmen besetzen; ihrer sei auch vor ihm keiner seines Lebens sicher etc., darauf gebeten, ihnen das Schloß zu übergeben, daß sie Macht haben, damit zu handeln, wie mit andern Schlössern geschehen sei etc., alles nach laut desselben Briefs, den ich zu einer Zeugnuß behalten und meinen gnädigen Herren mit den Registern durch meinen Schwäher überschickt habe, welcher Brief hinter mir gemacht, auch ohne mein Wissen in den Rath geantwortet worden, das die Bauern selbst bekennen müssen und nicht anders sagen werden, denn ich nie von den Rätthen gekommen bin, hab stets auf den Sekretär und Siegler warten müssen.

Als solcher Brief verlesen wurde, gab ich den Hauptleuten und Rätthen diesen Unterricht: meine gnädige Herren, die Graven von Hohenlohe hätten mit **G e o r g v o n W e r**,

lichingen, Förg Meßler von Ballenberg und andern Hauptleuten des Neckarthal's und Odenwäldischen Haufen einen beständigen Vertrag angenommen, dagegen Ihre Gnaden sich wiederum verschrieben hätten; derselbe Vertrag hielte klärllich in, daß ihr der Grafen von Hohenlohe desgleichen ihres Vatters Graf Wolfen Land, Leut, Schloßer, Habe und Güter von ihnen und ihrem Haufen unbeschädigt bleiben sollten bei Strafe Leibes und Lebens; sagte auch, wie ich dieselbigen Briefe selbst verlesen hätte. Da hub einer im Rathe an, was sie Götz von Berlingen und sein Haufe angehe? Sprach ich: ich hätte verstanden, der odenwäldische Haufen und ihr der fränkische Haufen wären ein Ding, hätten sich in ein Bündniß zusammen verpflichtet; sollten bedenken, was den Grafen zugesagt und verschrieben war. Desgleichen redete auch Burla, es döcht nicht, man müste Brief und Siegel halten; bat sie, die Hauptleute und Rätthe, die Grafen bei dem Vertrag bleiben zu lassen.

Als solche Reden ergingen, da sagte ein Hohenlohscher im Rathe, genannt Endres Wittich von Adolzhausen, diese Meinung: „Ihr Herren, das Schloß Schillingöfurst ist ein fest Haus, und liegt eine große Summe Frucht darin; wo der Markgraf oder Herr Heinrich Schlick das Schloß einnehme, so müchten sie sich Jahr und Tag mit dem Proviant erhalten, das ganze Land und uns alle daraus beschedigen.“ Auf solch seinen Bericht sprachen sie einhelliglich zu Recht, man sollte das Schloß räumen, die fahrende Habe Graf Wolfen, den Haber, das Geschöß und Pulver dem heilen Haufen zu einem Vorrath, wie dann ihre Artikel inhielten; und sollte solches Alles gen Rothenburg in das Warfüßerkloster geliefert werden; alsdann wie andere Schloßer ausbrennen. Derselbige Wittich wurde auch von solches seines gegebenen treuen Rath's wegen, und mit ihm einer, genannt Laur, zum Hauptmann erwählt, dieses Urtheil zu vollstrecken. Und als ich mich vermuth, so hat Wittich solch sein Angeben gethan aus einem alten Reid; denn er mir davor geklagt hat, daß ihn meine gnädige Frau

und der Buchfelder über 200 fl. gebracht, er hätte ihr gen Stuttgart auf des von Württemberg Hochzeit dreißig Gulden zu Strafe geben müssen.

Und als ich aus Geheiß des Hauptmanns Jakob Köhl eine Schrift an den Amtmann zu Schillingöfurst begriffen hatte, wie es mit dem Schloß, Früchten, fahrender Habe und Anderem sollte gehalten werden, wie mich denn der Amtmann in meinem Hinwegziehen selbst gebeten, ihm alle Handlung gründlich zu schreiben; da wurd im Rath erfunden, daß solcher Brief sollt wieder zerrissen und nicht geantwortet werden, denn es möchte sonst das Schloß vorgehalten werden. Doch gaben sie den zwei Hauptleuten einen offenen Brief an die von Rothenburg und ihre Bauern, daß sie den Hohenlohischen mit Führen zu Hülfe kommen sollten.

Und zu weiterem Unterricht meiner Unschuld ist von Nöthen nachfolgend Instruktion zu thun.

Mich hat angelangt, daß die hohenlohischen Bauern, die den Brief des Schloßes halben ohne Wissen der Andern haben machen lassen, sich vermeinen zu entschuldigen mit dem faulen Wehelf, ich sollte geredet haben, der Schlick habe zu mir gesagt, er wolle das Schloß mit hundert fünfzig Böhmen besetzen und vor den Bauern behalten, das habe sie zu solchem Schreiben bewegt. Darauf gebe ich diesen Bericht: ich sehe und sei wahr, daß ich solche Rede gethan, auch dem Schloß zu keinem Nachtheil, dann ich öffentlich daran hängt, wie ich ihn, Herrn Heinrich Schlick, auf solchen seinen Vorschlag berichtet hätte, die Graven wären für sie und ihren Vetter Graf Wolfen mit dem Hausen vertragen und gegen einander verschrieben, daß sie sich nichts besorgen dürften, alle ihre Schloßfer, Land, Leut, Habe und Güter wären vom Hausen gesichert. Auf solchen meinen Bericht hätte er, Schlick, gesagt, er wäre es seinthalb wohl zufrieden, sehe das gern, und wäre von seinem Vornehmen abgestanden.

Und zu setzen, daß ich dieses Vornehmen nicht weiter verantwortet hätte gegen die Bauern, so wäre dannoch diese

ergangene Rede mehr für die Herrschaft, denn schädlich gewesen aus diesen Ursachen: wenn die Bauern der Herrschaft Schaden gern hätten wollen fürkommen, inmaßen sie gelobt und geschworen gewesen, und nicht einen sondern Lust zu solcher Zerstörung gehabt, so sollten sie selbst geholfen, gerathen und gebeten haben, daß solches Schloß dem jungen Graben, als einem unschuldigen Blut, zu Gutem, auch ihnen selbst zu einem Schutz und Aufenthaltung durch den Markgraben oder Schlicker besetzt und eingenommen worden wäre, damit es vor der Bauerschaft unverbrennt blieben wäre. Da sie aber hörten, wie die Schlicker alienhalten durch die Bauern verbrennt und zerrissen wurden, wer kann oder will anders gedanken, dann sie haben auch einen Ruhm erringen wollen, und nicht die verzagtesten seyn wollen und gedacht, ihre Sache werde einen Fortgang gewinnen, ihre und andere Herren zu vertreiben. Dem sie können nicht widersprechen, sie haben mehrmals mit einander berathschlagt, hinfüran der Herrschaft Schäferei nicht zu dulden, selbst Schafe zu halten, keinen Baumwein zu triaken, sondern ihrer etliche selbst zu schenken, auch öffentlich verboten, daß keiner der Herrschaft weder große noch kleine Dienste thun, auch weder Gülden noch alte Schulden zahlen solle, wie sie denn solches auch fleißig gehalten. Auch haben ihrer etliche gesagt, von denen Peter Jäger solches gehört, das Schloß sei Niemand nützlich, denn daß es viel Dienste mache, man sollte es den Berg herabstürzen. So haben etliche viel zu mir gesagt, es wäre dazu gekommen, daß Herren nicht mehr denn ihr einer ein Schloß und in der Stadt haben müssen, damit man wisse, wer aus und ein reite, sei auch also berathschlagt; so müssen die Edelknechte in Dörfern wie Bauern, haushalten: es müsse ein Graf nicht allweg mit zehn oder zwanzig Pferden daher reiten; so einer zwei oder drei Pferde halte, sei dennoch wohl ein Graf u. mit viel mehr andern verächtlichen Worten; aus dem Allem ihr guter Wille zu erkennen.

Darzu haben die zwei ehrlosen Bösewichte, die Schloßbrenner Wittich und Laux, ihnen zu einem Glimpf auf

mich ausgegeben, als sollt ich zu solchem Brennen auch Rath gegeben haben, und ich sei deß ein Ursächer gewesen. Das ist bei meinen gnädigen Herren, auch zu Rothenburg und andern Orten erschollen, dadurch ich in unmaßig Unquod gekommen, mich kein Schreiben noch Erbieten, meine Unschuld zu beweisen, helfen will. Besonder bin ich gewarnt, mich vorzusehen, denn etliche hohenlohische Reiter sollen zu Rothenburg zu meiner Tochter gesagt haben, wo mich die Herren hätten, so würden sie mich lebendig an einem Spieß braten lassen, wollten auch fünfzig Gulden auf mich ausbieten, ich könnte ihnen nicht entgehen 2c.

An solcher Beschuldigung geschieht mir Gewalt und Unrecht, und aus nachfolgenden Ursachen: denn wer könnte oder wollte glauben, daß ich so verstocktes untreues Herzens seyn sollte, daß ich zur Zerstörung eines solchen Hauses Hülfe oder Rath gäbe, davon ich jährlich als gut als (wenigstens) vierzig Gulden mit Essen, Trinken und der Befoldung gehabt habe? Darneben zu gemeinen Jahren außerhalb meines Dienstes in andern Aemtern, von etlichen des Adels, Burgern zu Rothenburg und Bauersmann in und außerhalb des Amtes, mit Procuriren, dem Notariat, Hauptbriefen und andern Schriften, bisweilen zehen Gulden, in Zeiten fünfzehn, auch etwan zwanzig Gulden verdient und also über Nacht ganz unversehentlich Geld zugestanden ist, das ich alles mit gutem Schein Bericht thun kann und der Amtmann Wissen hat. Darzu so hab ich des Orts alle meine Güter und Vermögen liegend, davon ich zu gemeinen Jahren, nämlich aus Schmalz, Käse, Kühen und Kälbern zwanzig Gulden, aus Früchten zehen Gulden und mehr geldet habe, wie ich dann aus Gersten allein innerhalb acht Jahren und zu viermalen siebenzig Gulden geldet, ausgeschloffen andere Frucht, als Dinkel, Korn und Haber 2c.; von dem Allem ich mit Weib und Kindern unsere Lebensnahrung stattlich gehabt, deß wir jetzt und des Mehrtheils beraubt seyn und mangeln müssen, zusamt der Gefahr und Versäumniß 2c. So habe ich mich auch hoch und schwerlich verbaut, dadurch ich

in große Schuld gekommen, und also mein Vorfaß nie anders gestanden, und noch, denn mein Lebenlang des Orts zu bleiben, wie ich denn bis in das vier und zwanzigste Jahr bei Graf Johann von Hohenlohe, Seiner Gnaden Gemahlin, beider löbl. Gedächtniß, und jetzt den Vormündern mit allem Fleiß getreulich gedient, auch etliche gute Dienste ausgeschlagen hab und nicht annehmen wollen.

Item Als obermeldtes Urtheil über das Schloß ergangen war, da hab ich der Herrschaft zu gut angezeigt, auch daselbige erlangt, wo des jungen Herrn Silbergeschirr, Kleinode, Briefe und Sigel noch des Orts wären, dem jungen Herrn folgen zu lassen; desgleichen für des Fräuleins von Hohenlohe, des Amtmanns und anderer Herrentnechte Güter fleißiglich gebeten, daß auf mein Anregen alles bewilligt und den zwei Gesandten also befohlen worden ist.

So habe ich zu Würzburg bei denselbigen Rätthen, in Herrn Jakob Fuchsen Hof im Sommerhaus versammelt, erlangt, daß die hundert Gulden, so zu Schillingesfürst aus Früchten und Anderem erlöset, Graf Wolfen bleiben sollen, und hinter Wolf Baldauf von Unterbreit, Pfennigmeister; hinterlegt, bis auf die Zukunft der Hauptleute und Rätthe, so selbmaß zu Schweinsfurt auf dem Landtag gewesen, welches Geld sonst dem gemeinen hellen Haufen bleiben und zugestellt worden wäre. Doch sagt Conz Gammann, sie hätten einen Kupferling voll und einen Weßichter voll Gelds gelöst, gegen anderthalb hundert Gulden angeschlagen, und also Wittich seines alten Schadens zum Theil wieder erhohlet.

Wie treulich ich mich mit den Registrern, der Amtrechnung und neuen Schuldbuch, auch mit Anzeigung hinterstelliger Schulden gehandelt, haben meine gnädige Herren wohl verstanden aus nächsten meinen Schriften, dafür ihre Gnaden nicht sechshundert Gulden nehmen sollten &c.

Ich hab auch in Ansehung meiner Unschuld, sobald mich angelangt, da ich von Würzburg gen Rothenburg vor das Thor gekommen, wie ich des Schloffes halber beleumundet

wäre, einem Ehrbaren Rathe zu Rothenburg geschrieben und begehrt, mir von ihren Rathsfreunden Ehrenfried Kumpf und Jörg Spelt dem jungen, die zu Heibingfeld im Rath und bei aller Handlung gewesen, Kundtschaft der Wahrheit, was ich in gemeldten Sachen des Schlosses wegen vortragen und angezeigt, mitzutheilen, damit meine Unschuld zu beweisen und mein Leben zu retten, laut meiner Supplikation. Da haben sie mich vor den hellen Haufen gewiesen; solches war mir zu thun unmöglich, aus Ursachen, denn der Haufen und Rätthe waren zertrennt und flüchtig, ihrer etliche vom Bund enthauptet.

Solches Alles, wie hierinnen artikulirt und verleibt ist, kann und mag bei jedem Theil, da die Handlung ergangen, mit gutem Grund erfahren werden. Bitt auch, die Artikel, so viel die die hohenlohsischen Bauern berühren, von ihnen zu erfahren. Was dann vor den Rätthen des hellen Haufen gehandelt, will ich zu gelegener Zeit selbst ausfindig machen, oder Ihre Gnaden lassen solches bei eigener Botschaft auf meine Kosten erfahren, damit ich unverhört nit vergewältigt, aus hitzigem Gemüth an meinem Leben nicht beschädigt oder des Landes verjagt werde. Würde ich dann der Sache schuldig erfunden, will ich verdiente Strafe leiden. Actum auf Freitag nach Margarethä (d. 14. Juli) Anno 1c. 25.

Heinrich Zentgraff.

Verzeichniß der Hauptleute und Rätthe, darauf ich mich referir 1c. die noch bei Leben.

Leonhard Markart von Schwarzach und Lorenz Gobel, Jakob Adhl, Schultheiß von Ottelfingen, genannt Hans Baur. Ehrenfried Kumpf, und Jörg Spelt von Rothenburg. — Claus Friedrich, der Goldschmied, so das Secret gegraben hat; ein Wirtner in einem grauen Wappencock, der mit mir ist gen Würzburg geritten,

alle von Würzburg. — Johann Wischer, Stadtschreiber von Dachsenfurt, und Sebastian Albert von Dachsenfurt, selbigmal Siegler; auch der Schultheiß daselbst, Hans Weigold genannt, und Martin Daumb ebendasselbst. — Stadtschreiber von Heidingsfeld. — Caspar Mor von Bischofsheim. — Wetterhans von Mergentheim. — Jörg Schetzlin von Sulzfeld. — Johan Butner von Stadt Volkach, auch Siegler gewesen. — Wolf Waldauf von Unterbreit, Pfeningmeister. — Des Schultheißes Sohn von Bergel. — Waizacker von Weickersheim auf dem Hof Mischland (Mischland). — Es sind aus allen Städten und Flecken, die zu der fränkischen Versammlung verpflichtet gewesen, allweg ein Rath gesessen, ihre Namen waren mir aber noch unkundig, wechselten sich darnach in vierzehn Tagen ab.

Der Wittich ist zwei Meilen Wegs von Nürnberg durch seine eigenen Gefellen, die mit ihm gegangen, erstochen worden. Er hat 200 fl. bei ihm gehabt; solches hab ich erfahren von Michel Hasenbart von Mergentheim, der ihn auf der Straße todt gefunden hat; ist geschehen ungefähr bei vierzehn Tagen. Actum Freitags post vincula Petri (den 4. August.)

Mittel, meinen gnädigen Herren vorzuschlagen.

Nachdem ich bis in das vier und zwanzigste Jahr der Grafschaft Hohenlohe meines Vermögens mit Fleiß getreulich gedient, und mein Wille nie anders gestanden, und noch, denn mein Lebenslang mich mit sammt den Meinen allda zu enthalten; will ich mich bewilligen (und nach Nothdurft verschreiben) (so fern es Ihren Gnaden und sonderlich meinem gnädigen Herrn Graf Wolfen von Hohenlohe ic. annehmlich) mein Lebtag, oder so lang ich zu einem Schreiber oder Amts-

verweiser zu brauchen vermdglich, Ihren Gnaden zu dienen, doch um ziemliche Belohnung, die ich in Erkenntniß Ihrer selbst Gnaden und derselben Rätthe gestellt haben will, und in allen Ihren Sachen und gegebenen Befehl höheren und bessern Fleiß fürwenden, denn vormals beschehen ist. Und wo mir von Ihren Gnaden einig Amt zu verwalten befohlen, daselbige mit guter Urkund zu berechnen; und wo ich in dem Mindesten untreu, unredlich erfunden, mich nicht allein am Gut, sondern Leib und Leben ohne einige Gnade zu strafen. Darzu und zu einem Ueberfuß mich verpflichten und verschreiben, daß nach meinem und meiner Hausfrau Absterben alle unsere verlassene Habe und Güter (ausgenommen ihr zugebrachtes Heirathgut und erlebtes ahnherrlich Gut, auch die Angehörniß, so meinem Weib und ihren Kindern von ihrem Vater und Ahnherrn zukünftig ansterben möchte) Grav Wolf ꝛc. ohne Eintrag aller unserer Erben heimfallen und bleiben sollen; doch uns beiden unser Lebtag den Abnutzen davon zu ziemlicher Lebensnahrung für die Mühe und Arbeit zu vergüten und gestatten.

Oder aber, wo es Ihren Gnaden gelegener seyn wollte, für gemeldte Strafe meiner Uebertretung, darzu ich doch genöthigt worden, eine benannte Summe Geldes auf 100 fl., nach unser beider tödtlichem Abgang von unsern Kindern auf erleidentliche Fielet zu bezahlen, anzunehmen. Doch will ich mit dem Anschlag oder Schätzung des Amtes der 4000 fl. nichts zu schaffen haben, oder aber mein Angehörniß, so viel bezahlt wäre, an den 100 fl. Strafgelds abzuschlagen.

Daneben will ich nicht desto inlander auf Zeit und Ziel, wie im Rath erfunden mag werden, die Schulden, so ich laut des jüngsten Reccesses dem Amtmann von der Herrschaft wegen über die bezahlten 136 fl. noch schuldig bleibe, sammt anderem für Getreide, Handlohn und Stren (das alles auf 100 fl. laufe) bezahlen, und darum Vergewißung thun nach Nothdurft. Jedoch daß ich durch Ihre Gnaden, und sonderlich Ihrer Gnaden jungen Better, meinen gnädigen Herrn Grav Wolfen von Hohenlohe, Leibs und Lebens nach Noth-

durst versichert, und keiner weitem Gefahr oder Gefängniß zu gewarten, noch jemand anders gegen mich vorzunehmen gestattet werde, sondern durch dieß mein Bewilligen und selbst genommene Strafe alle Ungnade aufgehoben, vergessen und vergeben seyn solle.

Und wo Ihre Gnaden auf vorig mein Erbieten und Anzeigen, wie daß mir in aufgelegtem Verdacht des Schlosses halben Unrecht und Gewalt geschehen sei, bei denjenigen, so selbighmal in Rätthen zu Heidingöfeld versammelt gewesen, solches nicht erfahren lassen wollen, bin ich erbietig, so bald es auf dem Land zu webern friedlich wird, meine Unschuld durch genugsamen Schein selbst auszuführen, auch alle Nothbedrangung, daß ich allein Furchthalt meines Lebens habe müssen mitziehen, und daß ich Niemand schadbar gewesen, weder Hilfe noch Rath darzu gegeben, wie denn meine Instruktion ausweist. Alles allein darum, damit ich bei Weib und Kind bleiben, und sie durch meine Abwesenlichkeit nicht in Armuth oder andern Urath kommen, und ich Landes nicht verjagt werde, das ich oder die Meinen nicht verdient haben.

Wo aber dieses mein hohes Erbieten bei Ihren Gnaden verächtlich, unansehnlich, und keine Gnade zu erlangen wäre, mir zu vergönnen, das Meine mit Rath zu verkaufen, davon Ihre Gnaden zuvörderst bezahlt werden sollen, und das Uebermaß Weib und Kindern zustellen; denn solches ohne der Herrschaft Schaden von mir und meinem Weib redlich gewonnen und herkommen ist, als ich gut Bericht geben kann. Auch mich, in Betrachtung meiner langwierigen getreuen Dienste, nicht zu verhindern, noch einige Gewalt gegen mich vornehmen oder Anderen von Ihren Gnaden wegen zu thun gestatten, und also gnädigen Urlaub und Abschiedsbrief mitzutheilen u. Auf Besserung mehrer oder minderer Mittel.

Heinrich Zentgraff.

II.

Ueber Götzens von Berlichingen Antheil an dem Bauernkriege.

Götz von Berlichingen hatte sich durch seine ritterlichen Thaten, seine Fehden und seine Verbindung mit Herzog Ulrich von Württemberg und seinem unglücklichen Schwager, Franz von Sickingen, einen allzubeherrschten Namen erworben, als daß nicht der Antheil, den er an dem Bauernkriege hatte, die Aufmerksamkeit besonders hätte auf ihn ziehen sollen. Als erklärter Feind alles Drucks, in bürgerlicher, wie in religiöser Hinsicht, hatte er sich manchen Fürsten und namentlich den Mitgliedern des schwäbischen Bundes verhaßt gemacht, und es war daher natürlich, daß man diese Gelegenheit mit Begierde ergriff, um ihn zu demüthigen und gleichsam unschädlich zu machen. Zu Erreichung dieses Zweckes und um wenigstens den Schein eines rechtlichen Verfahrens zu retten, mußte man sein Betragen, welches denjenigen, die mit den Beweggründen nicht genau bekannt waren, wenigstens sehr zweideutig erschien, aufs schlimmste auslegen, und so die öffentliche Meinung gegen ihn gewinnen. Dem gemeinschaftlichen und übereinstimmenden Geschrei vieler gelang dieß auch so gut, daß, wie sehr auch Götz, dessen Biederkeit doch bekannt war, seine Unschuld versichern und betheuern mochte, man ihm wenig Glauben beimaß, und er noch heute im Verdachte steht, ein aufrich-

tiger Anhänger der Bauern und ein eifriger Beförderer ihrer Pläne gewesen zu seyn. Wie wenig er aber dieses war, geht überzeugend aus den Akten des Prozesses, den er mit dem Churfürsten von Mainz zu führen hatte, hervor, aus welchen wir die folgende, durch viele Zeugen und Dokumente bewährte Geschichtserzählung entnehmen.

Als die Auführer aus dem Mainzischen und dem Edenwalde gegen das Kloster Schönthal zogen, vereinigten sich mit ihnen die Hintersassen Götzens und seines Bruders Hans von Berkingen. Götz, der sich gerade in Hornberg aufhielt, wurde von seinem Bruder gebeten, zu ihm zu kommen und ihm zu einem Vertrag mit den Bauern zu helfen. Er entsprach dieser Bitte und begab sich mit seinem Bruder nach Schönthal, nachdem er von den Bauern ein sicheres Geleit erhalten hatte. Er suchte seine und seines Bruders Unterthanen durch gute Worte zur Rückkehr zu bewegen, fand aber wenig Gehör; doch gelang es ihm, die Bauernhauptleute dahin zu bringen, daß sie seinen Bruder in Frieden ließen. Als er seinen Schultheiß, der auch bei den Auführern war, fragte, was denn eigentlich ihr Vorhaben sei, gab ihm dieser die Antwort, sie hofften einen Vertrag mit dem Stifte Mainz abzuschließen, dann wollten sie das Stift Würzburg überziehen.

Götz hatte dieses kaum erfahren, als er den würzburgischen Amtmann in Mückmühl, Lorenz von Rosenberg, davon in Kenntniß setzte, der die Nachricht dem Bischofe mittheilen sollte. Zugleich gab er den Rath, da es scheint, daß die Auführer mit der Bürgerschaft von Würzburg im Einverständnisse seien, sollte der Bischof den Adel, die Domherren, Pfaffen, Mönche und Weisigen in das Schloß legen, und ihnen mitgeben, was sie heimlich hineinbringen könnten, so wäre wenigstens das Schloß besetzt und versehen.

Ungeachtet in Schönthal nur von den erwähnten beiden geistlichen Fürsten die Rede gewesen war, so konnte sich Götz doch leicht denken, daß die Bauern hierbei nicht stehen bleiben, sondern auch der Beschwerden und Lasten, welche sie von den

weltlichen Herrschaften zu tragen hatten, sich zu entledigen suchen würden, was auch ihre zwölf Artikel deutlich ansprachen. Um diesem zuvor zu kommen, erließen er, sein Bruder Hans von Verlichingen, Lorenz von Rosen- berg, Stephan und Wopp von Udelsheim und Sebastian Rüdts ein Einladungsschreiben an die Hauptleute und Räthe der sechs fränkischen Orte, sie möchten sich in vierzehn Tagen mit gerüsteter Wehre zum ansehnlichsten und höchsten versammeln, damit man sich beraten könne, was in diesen gefährlichen und geschwinden Läufern zur Errettung des Adels gethan werden solle. Da aber durch die schnellen Fortschritte der Bauern die Gefahr täglich stieg und drohender wurde, schickten sie am Dinstag (den 16. April) wieder ein Rundschreiben an Georg und Kunz von Rosen- berg, Wendel Wolfskehl, Stephan Rüdts, Graf Georg von Wertheim und Schenk Siegmund von Erbach, Georg und Christoph von Jobel zu Giebelstatt, Gebrüder, Eberhard von Gemmingen zu Bürg und andere Edelleute im fränkischen Kreise, des Inhalts: da die große Versammlung so bald nicht zusammen kommen könne, inzwischen aber ein gar großer Einbruch zu befürchten wäre, halten sie es für nöthig, daß Etliche, etwa von jedem Geschlechte Einer, aufs eiligste zusammen kämen, welchen sie Vorschläge machen wollten, die den Sachen dienlich wären. Diese Zusammenkunft sollte am Freitag, den 21. April, Vormittags neun oder zehn Uhr auf dem Seehofe bei Forberg Statt finden.

Die Eroberung Weinsbergs durch die Bauern und die geringe Entfernung, in welcher sie noch von seinen Gütern standen, bewogen Obden, auf ihre Sicherstellung Bedacht zu nehmen, und er konnte dieß um so unbedenklicher thun, als Churfürsten und Fürsten geistlichen und weltlichen Standes bis auf den niedern Adel herab, auch einige Städte, welche alle mehr oder weniger im Stande gewesen wären, den Rebellen Widerstand zu leisten, sich in Unterhandlungen mit ihnen eingelassen hatten. Ja er hielt es sogar für seine Lebens-

pflicht, seine Schlösser, Flecken, Dörfer und armen Leute durch einen Vertrag zu sichern, und schrieb daher an die Hauptleute und Rätke der Bauern, wessen er sich zu ihnen zu versehen habe. Da aber eine günstige Antwort sich nicht mit Gewißheit voraussehen lassen konnte, wollte Gb̄z wenigstens sein Geld, seine Kleinodien und schriftlichen Dokumente geborgen wissen, und sandte sie durch zwei Edelleute und einen vertrauten Knecht in eine Reichsstadt, wo man sie aber nur unter der Bedingung in Verwahrung nehmen wollte, daß, wenn sie von den Bauern genommen würden, Gb̄z darauf verzichten und an die Stadt keine Forderung deshalb machen sollte. Diese Bedingung wollte Gb̄z nicht annehmen, und da er auch, weil sein an die Bauern abgesandter Bote über die gebührliche Zeit ausblieb, einen nächtlichen Ueberfall besorgte, ritt er mit Courad von Helmstatt, Courad von Hagenbuch, Ludwig von Frauenberg, Kiliau von Berlichingen, Deutschordensritter, und seinem Diener Ulrich Hofmeister am Osterdienstag Nachts von Hause weg, nachdem er vorher Wilhelm von Hagenbuch, Burkard von Helmstatt und Haus Lemme nach Mosbach geschickt hatte. Ehendahin begab er sich selbst am folgenden Tage mit Courad von Hagenbuch und Ludwig von Frauenberg, und ersuchte den pfälzischen Marschall, Wilhelm von Habern, seinen Gebatter, er möchte sein „ziemlich Edelmansgeschütz,“ auch Hausrath und Vorräthe, namentlich fünfzig Fuder Wein, nach Heidelberg geleiten lassen, damit sie nicht in die Gewalt der Bauern fielen. Auch erbot er sich, diesmal dem Pfalzgraven (Churfürsten Ludwig) ohne alle Besoldung zu dienen, ein Erbot, welches er dem Churfürsten vorher schon schriftlich gemacht hatte, und auf welches er täglich Antwort erwartete. Der Marschall versprach ihm, mit seinen Reitern davor zu halten, bis das Schiff geladen wäre, und ritt hierauf schnell der Fuhr zu. Als Gb̄z dieses bemerkte, setzte er gerade über den Elzbach, und fragte Wilhelm von Habern, warum er so feindlich hinweg eile. Dieser antwortete, sein Herr

habe ihm so dringend geschrieben, daß er sich nicht länger verweilen könne. Götz begleitete ihn nun bis an den Neckar, und glaubte nicht anders, als daß die Befehle, die er zu Hause vor seinem Wegreiten gegeben hatte, befolgt und die Geräthschaften, die er nach Heidelberg flüchten wollte, an den Neckar gebracht würden. Allein seine Schwiegermutter, welche während des Wochenbettes seiner Frau das Hausregiment führte und andere Ansichten, als Götz, hatte, ließ die Sachen nicht wegführen.

Am Morgen des 20. Aprils ritt Götz mit den nämlichen Begleitern zu seinem Bruder Hans nach Kossach, blieb aber „Forchthalb“ nicht im Schloßchen, sondern brachte die Nacht im Walde zu. Er gab sich während dieser Zeit die größte Mühe, Leute zur Besetzung seines Schlosses zusammen zu bringen, fand aber weder bei Edlen noch Uedlen günstiges Gehör. Es blieb ihm daher nichts übrig, als bei der verabredeten Zusammenkunft der Edelleute bei Borberg am Freitag Vormittag (d. 21. April) ihnen vorzuschlagen, mit ihm in die Dienste des Churfürsten von der Pfalz zu treten, und für den Augenblick ihre Besitzungen zu verlassen. Sie wollten sich jedoch nicht bestimmt darüber erklären, bis ihnen die erwartete Antwort des Churfürsten bekannt wäre. Götz kehrte also am Samstag (den 22. April) unverrichteter Sache wieder nach Hause zurück. Seine erste Frage an seine Frau war, ob kein Brief von dem Churfürsten oder von Wilhelm von Habern angekommen sei? Es war wirklich einer angekommen, und Götzens Schwiegermutter hatte zu ihrem Schrecken daraus ersehen, daß ihr Tochtermann Frau, Kind und Eigenthum verlassen, sie wehrlos den herannahenden Bauern preis geben und dem Churfürsten seine Dienste widmen wolle und daß dieses Anerbieten angenommen worden sei. Was war natürlicher, als daß sie ihr Aller gänzliches Verderben in der Ausführung dieses Planes sah, und ihre Tochter bedete, den Brief zu verheimlichen!

Götz war nun in großer Verlegenheit; er wußte nicht, wie es mit dem Churfürsten stände, und entschloß sich, den

inzwischen von den Bauern überhandten Geleitbrief zu benutzen und zu ihnen nach Gundelsheim zu gehen. Er traf hier mehrere Edelleute, welche Verträge mit den Bauern suchten und erhielten, und nahm auch einen Vertrag an, worauf er folgende Sicherheitsurkunde erhielt:

Ich Jörg Meßler von Falkenberg Obrister, vund annder hauptleuth des Christlichen hauffen der Bawen, Thon kandt, Das wir den Ernwesien Juncker Obzgen von Berlichingen, In vnsrer veranungung, schirm, vnd Christlichen Bruders schafft genomen haben, Gebietten vnd hayßen all vnser Nierwaudten bey straff leibs vnd guts, Das sy den gemelten Junckern sein guter, vund all sein vnderthon, vnd verwandten, gaistlich vund weltlich, diener, vund knecht sonnderlich vleich hoffmeister von Nschpach nit belaidigen noch beschedigen, sonnder getrewlichen handthaben, Darneben haben wir auch vnns der Vnsaemung bewilligt. Nemlich der verpfflichtung vnd verbuntung, gegen dem Bunde sich zuhalten, Doch In allweg, wider vns, vnd annder gemein Bawers schafft In diesem handel mit Rathe oder thate, nit zu sein, one alle generde, In Bekund haben wir vnnsrer beschir In sigell surgetruckt, Vff Montag nach quasimodogenitj, Anno rvo. (den 24. April 1525)

Kaum war Obz wieder auf sein Schloß zurück gekommen, so sandte er dem pfälzischen Marschall Wilhelm von Habern durch Ulrich Hofmeister eine Abschrift dieser Urkunde, aus welcher man sieht, daß er die feste Absicht hatte, nichts zu thun, das seiner Ursehde gegen den schwäbischen Bund entgegen wäre, und daß er sich bloß verpflichtete, weder mit Rath noch mit That gegen die aufrührischen Bauern zu seyn. Gerade diese Ausnahme des schwäbischen Bundes aber mochte das Mißtrauen, mit welchem er von den Bauern betrachtet wurde, noch steigern. Sie fürchteten ihn als ihren Gegner, „weil er je ein Kriegsmann geweest,“ und sagten, „wenn sie ihn nicht in ihre Klammer bringen, werde er wider sie seyn.“ Der gemelne Haufen beruhigte sich mit der Annahme des Vertrags, nicht so die Hauptleute und Rätthe. Diese

wollten sich seiner noch mehr versichern, und verfielen, auf Wendel Hiplers Rathen, auf den Gedanken, ihn zum obersten Hauptmann zu machen. Dadurch hofften sie nicht nur jenen Zweck zu erreichen, sondern auch von seiner Kriegserfahrung und dem Einfluß, den sein Beispiel auf den übrigen Adel haben konnte, doppelten Vortheil zu ziehen. Würde er die Stelle annehmen, so war verabredet, alle seine Schritte sorgfältig zu bewachen und seine Rathschläge nur mit großer Vorsicht zu befolgen; würde er sie nicht annehmen, so wollte man ihn und seine Knechte gefangen halten und „schwerlich“ gegen ihn handeln. Die gemeinen Bauern, denen man den Plan mittheilte, wollten Anfangs so wenig davon hören, daß sie vielmehr sagten, sie hätten einen Bauernkrieg, bedürften keines Adels; „was wollten wir sein zum Hauptmann? Er gönnt uns nichts Guts. Warum henkt man ihn nit an ein Baum?“ Aber sie wurden von den Anführern so bearbeitet und gestimmt, daß nun sie es hauptsächlich waren, welche ihn zum Hauptmann verlangten.

Nach einigen Tagen sandten sie seinen Schultheiß zu ihm, um ihn einzuladen, wieder nach Gundelsheim zu kommen. Bei seiner Ankunft kam gerade Marx Stumpf, mainzischer Amtmann zu Krautheim, die Treppe herab von den Bauernhauptleuten und wünschte ihm Glück. Götz fragte: wozu? Stumpf antwortete: zur Hauptmannschaft. Götz erwiderte: Mir darfst du nicht Glück wünschen. Darauf sagte Stumpf: Lieber! nimm's meinem gnädigsten Herrn und uns Allen vom Adel zu gut an *). Götz, welcher das Gefährliche der Annahme der Hauptmannsstelle wohl einsah, wurde unwillig darüber, daß Stumpf die Gefahr von sich ab und auf ihn wälzen wollte, und sagte: Warum nimmst du es nicht an? Stumpf antwortete: Ich will dir's nicht verhalten, sie haben mich haben wollen und mir das zugemuthet; wenn die Geschäfte meines gnädigsten Herrn nicht wären, so

*) Marx Stumpf läugnete auch nachher diese Aeußerung nicht.

wollte ich es meinem Herrn, allem Adel und uns Allen zu gut angenommen haben. Gbzt aber sagte: er wolle es nicht annehmen, und bat Stumpfen, mit ihm zu den Bauernhauptleuten zu gehen und ihm bitten zu helfen, daß sie von ihrer Forderung absehen und ihn bei dem gemeinen Haufen entschuldigen. Allein Marx Stumpf entschuldigte sich damit, er sei nun lange mit den Bauern in Unterhandlung gestanden und sein Herr sei nun mit ihnen vertragen, er habe den Vertrag bei sich und müsse ihn seiner churfürstlichen Gnaden eilends zubringen, deswegen könne er nicht länger bleiben.

Gbzt trat nun vor den Bauernrath und fand hier Wendel Hipler, Georg Mezler von Wallenberg, Hans Reiter von Bieringen, der Bauern Schultzeiß, Jäcklein Rohrbach, Jäcklein Wiesebach, Conrad Schuhmacher, Thomas Gerber, diese drei von Detsringen, Georg Maselbach von Heßlinfulz, Hans Schickner von Weißensburg und Andere, welche ihm eröffneten, der gemeine Haufen habe sich vereinigt und entschlossen, ihn zum Hauptmanne zu nehmen. Er schlug es ihnen rund ab, und sagte, er könnte ihnen sonst in andern Weg nützer seyn bei dem Pfalzgraven und andern seinen Herrn und Freunden, als wenn er bei ihnen und ihr Oberster wäre. Auf dieses Erbieten wurde jedoch nicht viel geachtet, und als er seine Verpflichtung gegen den schwäbischen Bund erwähnte, erhielt er die Antwort, man werde ihn von derselben losmachen und gegen den Bund wohl schützen. Gbzt führte nun auch den Inhalt der zwölf Artikel als seinem Gewissen widerstreitend an; allein Wendel Hipler legte ihm dieselben „wie ein Prediger“ aus, und suchte seine Bedenklichkeiten zu beseitigen. Nichts destoweniger bat Gbzt sie „aufs hochbeweglichste und freundlichste“, ihn damit zu verschonen und bei dem gemeinen Haufen zu entschuldigen; allein Alles, was er bewirken konnte, war, daß sie ihm den Rath gaben, sich selbst an den ganzen Haufen zu wenden, bei dem er mehr ausrichten werde, als sie, und daß sie ihm versprochen, das Beste für ihn zu thun.

Was sollte er nun thun? Wollte er sich ohne weiteres wieder nach Haus begeben, so lief er Gefahr, daß sie ihm ein Detaschement nachschickten, sein Eigenthum verwüsten und zerstörten, und ihn und seine Familie so barbarisch behandelten, wie sie es kurz zuvor in Weinsberg gemacht hatten. Vielleicht traute er auch dem Versprechen der Hauptleute und Rätthe, das von Einigen aufrichtig gewesen seyn mochte, von dem größeren Theile aber gewiß nur zum Schein gegeben war, und entschloß sich, unter den Haufen zu gehen. Sogleich umringten ihn die Bauern, mit Büchsen, Espießen und Hellebarben bewaffnet, und forderten ihn mit großem Geschrei auf, ihnen zu geloben und zu schwören, daß er ihr Hauptmann seyn wolle. Obß weigerte sich und begann mit Gründen und Bitten in sie zu dringen, daß sie von ihrer Forderung absehen möchten. „Es wöhlte aber nit erschießen, sondern hetten die Bauern ihre Wehren nieder gelassen, als wollten sie mit der That wider ihn handeln.“ Er sah nun wohl ein, daß ihm nichts übrig bleibe, als Nachgeben, und sagte, wenn sie ihn je bei ihnen haben wollten, wolle er das Evangelium seines Vermögens helfen handhaben, wo sie aber Mord, Brand, Raub, Todtschlag ic. fürnehmen, dazu wöhlte er nit helfen. Zuletzt mußte er froh seyn, daß sie ihn gegen das Versprechen, am andern Tage im Lager bei Buchen wieder bei ihnen zu erscheinen, für dieses Mal entließen.

Als er von ihnen weg war, stand es freilich in seiner Macht, sein gegebenes Wort, zu dem er überdieß gezwungen war, zu halten, oder nicht; aber die Erinnerung an die Weinsberger That und die Rücksicht auf die Rache, welche die Bauern wegen der Täuschung an ihm und allen in ihre Hände fallenden Edelleuten und ihrem Eigenthume zu nehmen gewiß nicht ermangeln würden, überwog. Er ritt also am folgenden Tage von zwei Dienern begleitet nach Buchen, wo er das ganze Bauernheer gerade bei einer Berathschlagung antraf. Er hielt in einiger Entfernung und schrieb einen Brief, den er durch einen Knappen in den Ring

landte. Niemand konnte sein Schreiben lesen; man ließ ihm daher sagen, er solle in den Ring reiten. Götz that es; ein Schneider von Pfedelbach, dessen Name nicht genannt ist, fiel seinem Pferde in die Zügel und hieß ihn „mit einem großen Hauptschwur“ abfüßen, er müsse ihr Gefangener seyn. Götz erwiderte: „Du hast gut reden, so du viel hast um dich stehen, wann du mich im Feld allein fängst, wöhlst ich dich loben; ich bin doch vor gefangen.“ Nach einem kurzen Wortwechsel stieg Götz vom Pferde. Der erwähnte Schneider von Pfedelbach sagte nun im Namen Aller, Götz müsse ihr Hauptmann seyn und sie gegen den Bischof von Würzburg führen. Götz antwortete: „Was hat euch der Bischof gethan?“ und den Schneider insbesondere fragte er: „Was hast du zu ihm gesagt?“ Der Schneider, aufgebracht durch diesen Spott, erwiderte Götzem wieder mit einem großen Fluch: „Jetzt erst hör' ich, daß du ein Pfaffenfreund bist; du hast einen reichen Domherrn zu Würzburg und fürchtest, es geschehe ihm etwas.“ Ohne den Schneider und sein laßes Maul weiter zu berücksichtigen, sprach Götz weiter zu den Bauern: „Ihr Freunde, ich rathe euch nicht, nach Würzburg zu ziehen, er ist nicht euer Herr; seid ihr beschwert, so bringet die Beschwerde an eure Herren, vielleicht werden sie dieselbe abstellen. Lasset uns den Feinden die Bäuche wenden und nicht die Rücken; bedenket eure Weiber und Kinder! Wenn ihr dorthin zieht, so zieht der Bund daher, verderbt und verbrennt euch, und wenn ihr acht Tage aus seid, kommt ihr darnach heim wie die Zigeuner.“ Dieser Warnung fügte Götz noch bei, er könne ihr Hauptmann nicht seyn, er sei dem schwäbischen Bund verpflichtet und wolle gegen seine Urfehde nichts thun, sondern lieber sterben; dabei berief er sich auf den ihm gegebenen Vertragsbrief, in welchem er den schwäbischen Bund kläglich ausgenommen habe. Er mochte aber sagen, was er wollte, es half weder gute noch böse Rede; er war einmal in der Gewalt der brutalen Menschen, die ihn zu ermorden drohten, und, wie man aus Erfahrung wußte,

wenig Bedenken trugen, solche Drohungen zu vollführen. Wollte er sein Leben retten, so mußte er in ihr Verlangen einwilligen; er sagte ihnen jedoch, wenn sie ja nicht davon abließen, so wolle er ihnen wenigstens zu ihren tyrannischen bösen Handlungen, wie sie solche vormals verübt haben, weder hülflich noch räthlich seyn.

Dies war für den großen Haufen genug. Den Hauptleuten und Räten dagegen erklärte er, daß eine bessere Ordnung gemacht und den Ausschweifungen vorgebeugt werden müsse. Die Unterthanen, hielt er ihnen vor, sollen der Obrigkeit gehorsam seyn, frohnen, Zinse, Gälten, Gehenden geben, Gebote und Verbote halten, und einander bei ordentlichem Recht bleiben lassen; denn wenn sie evangelisch seyn wollen, so müssen sie die Obrigkeit nicht austilgen, die Leute nicht also todt schlagen und ihnen das Ihrige nehmen. Denn es werde in ihren Handlungen Eigennutz gespürt und gar kein Evangelium, das sie nur zum Schanddeckel derselben machen wollen. Sie sollen nach D. Brenz und Andern, die das Evangelium verstehen, schicken, die werden ohne Zweifel zu einem solchen Verfahren nicht rathen. Er sagte ihnen auch viel von einem Büchlein Brenzens, wie man der Obrigkeit gehorsam seyn solle, und wollte es ihnen zu lesen geben. Da bekam er aber „mit bösen ungeschickten Worten“ die Antwort, Brenz sei wieder vom Evangelium abgefallen. Ferner sagte er ihnen, sie sollen von ihrer Herrschaft nichts Anderes begehren, als das Wort Gottes, und wenn sie Mängel haben, sollen sie die ihren Herren heimstellen und zu erweisen geben. Nur unter dieser Bedingung werde er als Hauptmann bei ihnen bleib *).

*) Diese aus den Akten genommene und durch sieben Zeugen bewiesene Erzählung stimmt im Ganzen mit der Bögens in seiner Selbstbiographie (S. 200 ff.) überein. — Möge man mir hier eine kleine Digression verzeihen! Sartorius sagt in seiner Geschichte des Bauernkrieges (S. 164 der Frankenthaler Ausgabe), Böß erzähle, daß, als er zu den Bauern

Edz schrieb nun einen Bericht über den ganzen Verlauf der Sache an den schwäbischen Bund, und schickte ihn durch

sei gefordert worden, er in ihrem Lager Herren, Graven und Fürsten angetroffen habe. Ditz ist nicht richtig. Edz erzählt (S. 204): „Da fand ich aber guten Bescheid bei allen Fürsten, Graven und Herrn Verwandten und Untertanen,“ wozu der Herausgeber Pistorius die Anmerkung macht: „daß Fürsten mit unter denen Bauern gewesen seyn sollen, daran ist zu zweifeln.“ Beide haben den Text nicht recht verstanden. „Bei allen Verwandten und Untertanen“ gehört zusammen, „Fürsten, Graven und Herrn“ ist der Genitivus. Solche Wortstellungen sind in den Schreiben aus der damaligen Zeit ganz gewöhnlich, wie Alle, welche dergleichen Manuskripte gelesen haben, bestätigen müssen. Sartorius nimmt davon Veranlassung, auf Herzog Ulrich von Württemberg zu kommen, von welchem er sagt, es sei außer Zweifel, daß er stets einige Verbindung mit den Bauern unterhalten, daß ein Briefwechsel zwischen ihnen bestanden, und daß sie Plane zusammen concertirt haben. Auch dieses ist nur zum Theil wahr. Als die Hergauer in der zweiten Hälfte des Monats April in der Nähe des Oberamts Tuttlingen herumzogen, ritt der Herzog mit etwa fünfzehn Pferden zu ihnen in das Lager, und trug ihnen vor, daß er ein wider Recht aus seinem Lande verjagter Fürst sei, und ihnen, wenn sie ihm zu seinem Recht helfen würden, gegen 300 Pferde und all' sein Geschütz beugeben wolle. Die Bauern hielten darauf unter sich Rath und versprachen, ihm beizustehen, sofern er recht ehrlich mit ihnen handeln, wie ein anderer Bruder in ihre Bruderschaft treten, ihre Artikel annehmen und halten, wenn sie ihm wieder zu seinem Fürstenthum geholfen hätten, seine armen Leute dabei bleiben lassen, und keinen alten Schaden rächen wolle. Auf diese Antwort beehrte Herz. Ulrich die Artikel der Bauern schriftlich, so wolle er sich darauf bedenken und ihnen in Kurzem eine Antwort geben. Die Artikel scheinen ihm aber nicht gefallen zu haben, denn es ist durchaus kein Beweis vorhanden, daß er sich weiter mit den Bauern eingelassen, noch gar Plane mit ihnen concertirt hätte. Wahr ist es, daß Herz. Ulrich, der die Hoffnung nährte, daß, wenn die Bauern in Württemberg einzüchen, die Württemberger von

einen Sohn des Baders von Zimmern ab. Allein die Mutter des jungen Menschen, welche befürchtete, er möchte den Bauern in der Gegend von Ulm in die Hände fallen, wies ihn an, nur nach Heilbronn zu gehen, sich dort einige Tage aufzuhalten, dann zurück zu kommen und vorzugeben, er hätte wegen der Bauernhäufen nicht nach Ulm kommen können. Der Sohn befolgte den Rath seiner Mutter, und brachte diese Ausflucht Eßhens Frau vor, welche ihn nun

der ihnen verhafteten österreichischen Regierung ab und ihm zufallen würden, den Ritter und Doctor Johann Fuchslein, den er schon vorher zu verschiedenen Gesandtschaften gebraucht hatte, immer mit dem Hauptquartiere der Bauern ziehen ließ, um von allen ihren Unternehmungen sogleich unterrichtet zu werden, und daraus mag die Sage entstanden seyn, daß er im Hinterhalte sei. Als die Bauern die im Besitze des Grauen von Geroldsee befindliche Stadt Sulz erobert hatten, schrieb Ulrich an Fuchslein folgenden (meines Wissens noch nie gedruckten) Brief:

„Unsern Grus zuvor, lieber Getreuer, Unser Befehl ist, „Ihr wollet alle möglich Weg suchen, damit Geroldsee, nachdem „er unser öffentlicher abgesetzter Feind ist, nit widerumb zu „Sulz gelassen wird. Dann wo sollich geschehe, handleten „die Hussen gegen uns nit bruederlich oder als Untertthan, „sonder wie Feind, wissen uns auch, wo sie das oder derglei- „chen Einnemung, wie sie bisher gethan, hinfurt thetten, „Uns gar keines guetten zu Inen zu versehen, Sollichs alles „wölt mit besten Fuegen von unsertwegen fürwreden.

„Wir haben auch beid Brief, so Ihr uns zugeschickt, von „Stund an an die Ort, so sie gehören, bevolchen zu loffern. „Seht so viel immer möglich daran, wann Ihr euch schlaken „wölt, daß es schicklich zugee, und der Angriff hartlich und „drusslich geschehe, daran will gar viel gelegen seyn.

„Sehen wir in kein Zweyfel, wo der Angriff rechtge- „schaffen geschicht, es soll mit der hülff Gottes nit anderst denn „wol ergeen, das geb Gott.

„Dat. Nottweyl, Sontags Jubilate anno rrvto. (den 7. „Mai 1525.)

„Ulrich, Herzog zu Wirtemberg.“

anwies, den Brief ihrem Herrn nach Amorbach zurück zu bringen, ihrer Seite dagegen ein Schreiben an den schwäbischen Bund abschickte, das jedoch auch nicht überliefert worden zu seyn scheint. Als Götzens Bote wieder zu dem Haufen kam, stieß er zufällig auf seinen Vater, der ihn fragte, ob er Antwort vom Bunde bringe. Der Knabe gestand, daß er gar nicht nach Ulm gegangen sei, und den Brief noch habe. Sein Vater befahl ihm nun, aus Furcht vor Götzens Strafe, er solle dem Junker nur sagen, der Brief sei überliefert. Dieß geschah, und so war Götz abermals getäuscht. Als er nach geendigtem Aufstande von seiner Frau erfuhr, daß der Knabe sein Schreiben wieder nach Hornberg gebracht habe und mit demselben von ihr nach Amorbach geschickt worden sei, kam Götz der Sache auf die Spur, und ließ Vater, Mutter und Sohn verhaften und peinlich fragen, worauf sie den Betrug gestanden.

Der helle christliche Haufen Odenwalds und Neckarthals war inzwischen nach Amorbach gezogen. Wie dieses reiche Benediktinerkloster ausgeraubt und behandelt worden, ist uns bereits bekannt. Die mainzische Klagschrift will die Schuld an diesem Vorfalle auf Götz von Berlichingen werfen, und enthält Folgendes darüber:

Als die Bauern nach Amorbach gezogen, seien die Hauptleute, Götz und Georg Mehler nebst andern vor dem Hauptheere zu Pferde daselbst angekommen, in der mainzischen Kellerei abgesehen, und haben dem Abt und den Conventualen befehlen lassen, sich sogleich zu versammeln. Als dieses geschehen, habe einer von Dehringen, Namens R e i n h a r d L e u t i n g e r, ihnen im Namen aller Hauptleute und Räte mit ernstlichen Worten und Drohungen eröffnet, sie kommen in der Absicht, als christliche Brüder eine Reformation zu machen, darum sollen die Conventualen alle Baarschaft an Geld, alles Silberwerk und Kleinodien, dazu was sie vermöchten, bei Verlierung Leibs und Lebens ihnen anzeigen und gutwillig übergeben; dagegen werde man sie lebenslänglich versehen und versorgen. Die Conventualen

antworteten, es sei kein baares Geld, wohl aber etliches Silberwerk vorhanden, und darunter namentlich 21 silberne Becher, welche unter die Fratres vertheilt seien. Während dieser Unterredung sei der gewaltige Haufen gekommen und in das Kloster eingedrungen, habe alle Zellen und Kammern geplündert, und bei etlichen Fratribus die Becher gefunden und weggenommen, „dem allem die Hauptleute und sonderlich Götz, wenn sie gewollt hätten, wohl hätten Zurückkunft thun mögen. Aber der eigen Genieß hat sie verführt; meinen, wo Krieg, muß der Raub zuvörderst im Spiel seyn.“ Dem Abt haben die Bauern gezwungen, alle seine Kleider herzugeben, und ihn in einem leinenen Kittel, den ihm einer geliehen, in die mainzische Kellerei geführt, wo er von den Hauptleuten examinirt und streng ermahnt worden, er solle sagen, wo das Geld sei, so wollen sie ihm gnädig seyn u. Götz habe von dem Abt den Becher, den er noch heimlich gehabt habe, gefordert und auch erhalten, wiewohl der Becher nicht des Abts, sondern eines Bürgers aus Aschaffenburg Eigenthum gewesen sei. Als Götzem verrathen worden, daß der Abt noch einen Becher besitze, habe er auch diesen verlangt. Der Abt habe „mit gütigen Worten“ gebeten, ihn denselben zu seinem Gebrauche zu lassen; Götz aber habe ihn mit der eisernen Hand auf die Brust gestoßen *) und gesagt: „Lieber Abt, ihr habt lang aus silbernen Bechern getrunken, trinket auch wohl ein Zeit aus Krausen.“ Am folgenden Tage habe man bei der Mahlzeit bloß aus Kirchenkellen getrunken, deren sechszehn dem Kloster genommen

*) Götz behauptet aufs höchste, er habe den Abt nicht nur nicht gestoßen, sondern ihm „kein ungütig Wort“ gegeben. Der mainzische Anwalt konnte auch für diesen Punkt so wenig als für seine ganze Anklage einen Zeugen oder Beweis beibringen. Auch Janatius Gropv in seiner Geschichte von Amorbach saut nicht, daß Götz den Abt gestoßen habe, welche gewaltthätige Handlung auch mit seiner Aureden an den Abt im Widerspuch stände.

worden. Als während des Essens mehrere Bauern kamen und anzeigten, wie viel Pferde, Schafe, Ochsen, Schweine und dergl. sie gefunden hätten, habe Götz zu dem Abte, der seinen Kummer nicht verbergen konnte, gesagt: „Lieber Abt, seid wohlgemuth, nit sehet so übel, bekümmert Euch nit, ich bin dreimal verdorben gewesen, aber dennoch noch hie, Ihr seid's aber ungewohnt.“ — Ein armer Bauer habe auch drei Becher gebracht, von welchen einer ganz golden, die zwei andern silbern und vergoldet gewesen, und die er auf dem Thurme unter den Schiefersteinen gefunden habe, wohin sie von dem Custos versteckt worden seien. Die Hauptleute haben die Becher zur Hand genommen, den Custos mit Ruthen austreichen und zum Haufen geloben lassen.

Dies ist die durch keinerlei Beweis bekräftigte Erzählung des Klägers, auf welche er dennoch seine Entschädigungsforderung gründete. Nach Götzens Angabe hingegen, die er mit Zeugen beweist, erbot sich der Abt gegen Georg Meßler, ohne Götzens Wissen, jedem Hauptmann und Rath einen silbernen Becher zu verehren. Götz wurde aufgefordert, mit den andern Hauptleuten und Räten in das Kloster zu gehen, der Abt verlange sie zu sprechen. Er ging also mit ihnen in eine Stube, wo der Abt mit den Conventualen stand, von welchen Jeder einen Becher in der Hand hatte. Sie schenkten jedem Bauernhauptmann und Rath einen Becher, der Abt gab Götz auch einen und bat sie, sie möchten davor seyn, daß sie nicht von dem bösen Volk „gehochmuthiger“ würden. Götz nahm zwar den Becher an, aber nur in der Absicht, ihn dem Abte wieder zuzustellen, sobald er es thun könnte, ohne von den andern Hauptleuten beobachtet zu werden. Er stellte den Becher neben sich auf den Tisch, allein Georg Meßler nahm ihn weg, und Götz bekam ihn nicht mehr zu sehen. Der nämliche Fall war es mit einem zweiten Becher, der ihm gegeben wurde. Das ist richtig, daß Götz, als die gemachte Beute öffentlich versteigert wurde, mehrere Silbergeräthe um 150 fl. kaufte, und seiner Frau nach Hornberg sandte, allein er erbot sich nachher auch, Alles um denselben

Preis, um welchen er es erstanden hatte, dem Abte wieder zu geben, wie wir weiter unten sehen werden.

Die Ausschweifungen, welche sich die Bauern in Amorbach zu Schulden kommen ließen, gaben Gbßen Veranlassung, auf die Erfüllung der Bedingung zu dringen, unter welcher er sich dazu verstanden hatte, die Hauptmannsstelle anzunehmen. Er eröffnete Wendel Hiplern und einem Bürger von Wimpfen, Namens Heinrich Maler, seine Ansicht, welche dahin ging, daß die zwölf Artikel suspendirt werden und Alles im bisherigen Stande bleiben sollte, bis die Reformation, das Ziel, nach welchem die Bauern strebten, Anderes verfügen und festsetzen würde, und gab ihnen den Auftrag, mit den übrigen Hauptleuten und Räten darüber zu unterhandeln. Allein sei es, daß Hipler und Maler selbst Gbßen nicht ganz beistimmten, oder seine Forderung in ihrer ganzen Ausdehnung den übrigen Hauptleuten nicht vorzutragen wagten, oder daß sie diese nicht für seine Ansicht stimmen konnten; Gbß mußte sich damit begnügen, daß beschlossen wurde, den sechsten, siebenten, achten und zehnten Artikel zu suspendiren und einige andere zu modificiren, wie uns aus der Geschichte des Bauernkrieges im Hohenlohischen und Deutschordenschen bereits bekannt ist. Man gab diesen Beschlüssen den Namen einer Deklaration der zwölf Artikel, und schickte einen Bürger von Heilbronn, Hans Berle, mit derselben zurück, um sie überall zu publiciren. Wenn auch nichts bewies, daß Gbß sich durch die Veranlassung dieser Deklaration ein Verdienst um die Herrschaften erworben habe, so wäre es doch die Art, wie sie von den Bauern aufgenommen wurde. Als die Zurückgebliebenen hörten, daß sie in Folge dieser Deklaration der Obrigkeit gehorsam seyn, frohnen, Zinse, Gülten geben, Gebote und Verbote halten sollten u. wie vorher, schickten sie dem Hauptmann nach und beklagten sich darüber: sie wollten wähen, sagten sie, sie kriegen um ihre Freiheit, und man mache ihnen jetzt eine Ordnung, nach welcher sie eben wieder thun sollten, wie zu

vor. Die sich bei dem Heere befanden, waren der nämlichen Meinung, und hielten ohne Wissen der Hauptleute eine gemeine Versammlung, in welcher sie ihre Entrüstung aufs stärkste aussprachen. Götz von Berlichingen, hieß es, sei auf der Seite der Bischöfe von Mainz und Würzburg, darum wolle er sie auch kein Haus verbrennen lassen; es wäre besser, man ließe ihn durch die Spieße laufen, und dergleichen mehr. Gleichsam ihm zum Trotz wurde beschloffen, die Schlösser Wildenberg und Limbach zu verbrennen, und ihn und alle, die zu der neuen Ordnung geholfen und gerathen haben, todt zu schlagen. Die Mainzer wollten sogar wieder umkehren, alle Geistlichen plündern und schätzen, und alles Geschütz wegnehmen.

Götz war, während dieß geschah, dem Graven Georg von Wertheim, der zu der Abschließung eines Vertrags mit den Bauern nach Amorbach beschieden worden war, entgegen geritten, und hatte ihm insbesondere gesagt, er möge mit dem Geschütz, das man von ihm verlangen werde, gemacht thun. Daß aber hier kein Zaudern helfen konnte und der Grav das Geschütz gleich stellen mußte, ist bekannt. Als Götz auf dem Rückwege nach Amorbach war, traf ihn ein Bauer, den der Keller von Miltenberg, Friedrich Weisgand, heimlich ausgesandt hatte, Götz aufzusuchen und ihm zu sagen, was von dem gemeinen Haufen beschloffen worden sei. Götz kehrte sich jedoch nicht daran, sondern rit gerade auf die versammelte Menge zu, entrüstet über den Brand des Schlosses Wildenberg, dessen er in diesem Augenblicke aufschrig ward. Voll Unwillen schalt er ihre Treulosigkeit, erinnerte sie an die ihm gegebenen Versprechungen, und erklärte, wenn sie sie nicht erfüllten, wolle er sich so halten, daß sie seiner bald müde werden würden. Allein seine Worte fanden kein geneigtes Gehör; schon ließen sich mehrere Stimmen hören, man sollte ihn von der Währe herabsteigen, und ohne die Dazwischenkunft Georg Mezlers und Anderer dürfte es auch leicht geschehen seyn. Als Götz Mezleru gewahrte, fragte er ihn, wer Wildenberg angezündet, und ob

er Jemand dazu Befehl gegeben habe? Mehler aber erwiederte, er habe es nicht befohlen und wisse auch nicht, wer es thue; er glaube aber, die, welche auf das Schloß frohnen müssen, haben es selbst gethan. Dieß war noch nicht genug; als Götz in das Städtchen zurück kam, fand er sein Quartier, die mainzische Kellerei, ausgeplündert, und mußte sich dadurch immer mehr überzeugen, wie wenig er hoffen durfte, den rohen raublustigen Haufen zu zügeln und zur Ordnung zu bringen. Ueberhaupt wäre ihm die Auflösung desselben erwünscht gewesen, wovon folgender Vorfall ein sprechendes Zeugniß gibt: Peter Uyer mann von Sulzbach wurde mit einem andern nach Amorbach geschickt, um ihre Mitbürger, die bei dem Haufen waren, abzurufen. Diese sagten, sie dürfen ohne Erlaubniß der Hauptleute nicht abziehen. Die Gesandten wendeten sich daher an Götz, welcher ihnen „etwas drücklich“ antwortete, wer sie hätte heißen Amorbach kommen? Sie möchten wohl heimziehen, er wüßte leiden, sie wären all' daheim.

Diese Antwort, die sich schnell unter dem ganzen Heere verbreitete, und die Deklaration, als deren Urheber Götz bekannt war, steigerten das Mißtrauen noch, mit dem ihn die Bauern vorher schon betrachtet hatten, und machten, daß sie ihn von nun an sorgsamer beobachteten und bewachten. Gleichsam als Gefangener zog er mit dem Haufen nach Miltenberg. Hier fing das alte Spiel wieder an; ein Theil der Bauern drang in die Wohnung des Kellers ein und begann zu plündern. Götz erfuhr es kaum, so sandte er seine Trabanten in die Kellerei mit dem Befehl, die, welche dem Keller Schaden thaten, mit Gewalt zu vertreiben, und wenn sie sich widersetzten, nieder zu stoßen, ihnen das Geraubte zu nehmen und dem Keller wieder zu geben. Dieser Befehl wurde bereitwillig ausgeführt, wozu vielleicht der Umstand beitragen mochte, daß Friedrich Weigant wenige Tage zuvor (am 3. Mai) einen mit dem Siegel des gemeinen Haufens versehenen Sicherheitsbrief für sich, seine Familie und sein Vermögen erhalten hatte, in welchem ausdrücklich gesagt

war, daß er von männiglich ganz angeschätzt, unbeleidigt und unbedrängt, sondern wie andere Mitbrüder gehalten werden und bleiben solle, „bei Verlyrung eines ydes Leybe, Lebens und Guts.“ Auf diesen Sicherheitsbrief gestützt konnte Gbßz trotz der Ungunst, in welche er sich neuerlich bei den Bauern gesetzt hatte, es wagen, hier kräftig einzuschreiten, was ihm hinsichtlich der Geistlichen, welche sich die Bauern besonders zu Opfern anersehen hatten, nicht gelang.

Schon während der große Haufen sich noch in Amorbach verweilte, war eine Rotte in Miltenberg eingetroffen, unter der Anführung eines gewissen Eucharis, der früher in Gbßzens Diensten gestanden war, von welchem Umstande die Geistlichen, die durch ihn beschädigt wurden, Veranlassung nahmen, nachher Gbßzen darum in Anspruch zu nehmen, ungeachtet er in keiner Verbindung mehr mit Eucharis stand. Dieser überfiel mit drei andern den Altaristen Johann Herdan in seinem Hause; sie visitirten seine Kleider und fanden 1½ fl. und 9 Albus und einen silbernen Petschiering, in den aufgebrochenen Tischen und Kästen viele Speccerei und zwei goldene Carolusgulden, von welchen sie einen um zwölf Batzen wechseln ließen. Der Ofen wurde umgestürzt, seine Bücher zerrissen und durch die eingeschlagenen Fenster hinausgeworfen, welchen Weg auch zwei Betten nahmen; eines derselben verkauften sie um zwei Gulden, und Herdan lösete es nachher wieder ein. Seine sämtlichen Kleider nahmen sie weg; Eucharis zog seinen Chorrock an und trieb Muthwillen damit. Auf vieles Bitten erhielt er sie gegen Erlegung von 10½ fl. wieder, mit Ausnahme eines Leibrock's, welchen Eucharis behielt. Endlich mußte Herdan sich noch einen Paß für 1½ fl. lösen, und bekam bei dem Einzug des ganzen Haufens in Miltenberg zwölf Mann in das Quartier. Da diese aber die Zerstörung im Hause sahen, ließen sie sich jeder zwei Batzen geben, und nahmen neun Maas Wein und vier Pfund Speck, womit sie sich entfer-

te *) — Den Altaristen Conrad Hartig schätzten sie um sechs Gulden, und zwangen ihn überdieß, einen Fass mit vier Gulden zu erkaufen. Als der große Haufen ankam, legte man ihm zwanzig Mann in sein Haus, welche ihm einen Schaden von sechs Gulden verursachten. — Der Altarist Nikolaus Kunkelmann wurde ebenfalls gefangen und um zehn Gulden geschätzt; in seinen Kleidern fand man einen halben Gulden, den man ihm nahm, in dem Keller ein halbes Fuder Wein, welcher ausgetrunken wurde. Er berechnete seinen Schaden auf 21½ fl. — Dem Johann Kessler wurden drei Fuder Wein, zwei Maaskannen, drei große zimmerne Platten, zwei große Speckviertel und für acht Gulden Holz genommen; überdieß wurde er um zehn Gulden geschätzt, und erlitt überhaupt einen Schaden von sechzig Gulden. — Dem Altaristen Antonius Heymerich wurde das Haus gestürmt und geplündert, Fenster, Ofen, Thüren zerschlagen, die Schlüssel weggerissen u. und überhaupt ein Schaden von 26 fl. angerichtet. Das Nämliche widerfuhr auch dem Altaristen Nikolaus Labstast, der mit seinem Vater und Bruder bei der Annäherung der Bauern entflohen war und seinen Schaden auf 30 fl. berechnete. Am gelindesten verfuhr sie mit Peter Heckmann und Johann Herdan Senior, von welchen jeder nur sechs Gulden bezahlen durfte.

Der größte Theil dieser Gewaltthatigkeiten war verübt worden, noch ehe Götz nach Miltenberg kam; er hatte sie also nicht verhindern können. Sein Einfluß wurde überhaupt viel zu hoch angeschlagen; dieses zeigte sich wieder bei neuen Unterhandlungen mit Mainz. Götz war der Meinung, der Churfürst sei mit den Bauern vertragen; nun forderten sie aber noch eine bedeutende Summe Geld. Der mainzische Statthalter, Wilhelm Bischof von Strasburg, sandte daher

*) Die Maas Wein rechnete Herdan zu 8 Pfennig, 1 fl. Speck zu 12 Pfennig.

den Marschall Wolf Behem, Marx Stumpf und Andreas Rucker nach Miltenberg, Götz um seine Vermittelung anzusprechen und ihm zu sagen, er sei froh, daß er, Götz, unter den Bauern sei, er möchte dem Stifte zu gut reden und handeln helfen. Götz erwiderte den Abgesandten, er wollte, es wäre ein Anderer an seiner Statt da; er sei ein armer gefangener Mensch und dem Bunde verurtheilt, deswegen werde er, was das Stift Mainz oder andere Bundesglieder berühre, nichts Verweisliches handeln; und wenn er auch dem Stifte nichts nutzen könne, so werde er wenigstens nichts schaden *). Seine Verwendung wurde aber von den Bauern wenig berücksichtigt, und die mainzischen Abgeordneten mußten sich am Ende dazu verstehen, 15,000 Gulden zu zahlen, worauf am 7. Mai der Vertrag förmlich abgeschlossen wurde.

Als die Bauern von Miltenberg abzogen, wollten sie das Haus des Amtmanns zu Brodselten, Philipp Geupel, der bei dem schwäbischen Bundesheere war, plündern; allein Götz verhinderte es. In Kulsheim waren Mehrere in den mainzischen Kasten eingedrungen und hatten angefangen, ihn zu leeren. Götz erfuhr es kaum, so begab er sich an Ort und Stelle, und warf die Thäter die Treppe hinab. Auf dem weiteren Marsche nach Würzburg kamen die Bauern nach Gamburg (Gamburg). Es wurde Götz ver-rathen, daß ein Theil die Absicht habe, das Schloß daselbst

*) Als Götz nachher im Laufe seines Processes mit dem Erzbischofe diese Unterredung zu seinen Gunsten geltend machen wollte, wurde zwar seine Angabe als wahr anerkannt, dagegen aber eingewendet, dieß sei nur darum geschehen, um ihn als Hauptmann geneigter zu machen, für das Stift Mainz etwas zu thun. „Dann wie einem Hauptmann und sonderlich solches Hausens, so Götz unter seiner Verwaltung gehabt, unter Augen zu gehen sei, bedarf kein Auslegung, ob einer im selben aus erheischender Nothdurft seinen Vortheil sucht, giebt ihm solches das Recht und die Willigkeit zu; verstanden Leuten ist gut predigen.“

zu verbrennen. Da bat er ohne Mezlers Vorwissen etliche Bekannte, das Schloß zu bewahren, und wenn Jemand mit Ernst gegen dasselbe handeln wollte, sollten sie schießen und werfen; er wolle es gegen die Obersten vertheidigen helfen. So wurde das Schloß gerettet; aber das konnte er nicht verhindern, daß dem Pfarrer zehn Eimer Wein Theils ausgetrunken, Theils nach Neubronn geführt wurden, und daß man ihm allerlei Hausrath nahm.

So suchte Götz Plünderung und Verwüstung zu verhüten, so viel es ihm möglich war, und dieses sein Betragen fachte den zuweilen besänftigten Haß der Bauern gegen ihn immer wieder an. Als das Heer in H ö c h b e r g bei Würzburg angekommen war, wollte ihn ein großer Theil der Bauern abgesetzt wissen. Götz war es wohl zufrieden und bereitete sich, den Haufen ganz zu verlassen. Andere dagegen drangen darauf, ihn beizubehalten. Es wurde daher beschloffen, Götz solle auf die Seite gehen, und die, welche ihm anhängen, sollen sich zu ihm stellen. Nun gingen die Hauptleute von fünf Jähnlern zu ihm, und somit mußte er abermals bei dem Heere bleiben. Da er sich aber täglich mehr überzeugte, daß seine Bemühungen, den ausschweifenden Vöbel zu zügeln, meistens vergeblich seien, und auch die Hauptleute, bei welchen er einigen Einfluß hatte, nicht nach seinen Rathschlägen handeln können, begnügte er sich, bei Berathungen schweigend zuzuhören, und nur wenn er ausdrücklich gefragt wurde, seine Meinung zu sagen; wer ihn als Hauptmann ansprach, den wies er an Georg Mezler, und während der ganzen Dauer der Belagerung des Liebfrauenberges bei Würzburg blieb er in dieser mehr passiven Rolle.

Als sich das schwäbische Bundesheer unter Georg Truchseß von Waldburg mit dem des Churfürsten von der Pfalz vereinigt hatte und nach Franken zog, schickten ihm die Bauern von Würzburg eine Abtheilung entgegen, bei welcher Götz von Berlichingen war. Auf dem Marsche stellte er den Hauptleuten vor, daß er so gegen seinen Willen von ihnen

gezwungen worden und dadurch bei den Bundeshauptleuten und dem Kriegsvolke ohne alle seine Schuld in eine üble Nachrede gekommen sei, und begehrte, sie sollen den Bundeshauptleuten schreiben und anzeigen, welcher Gestalt sie gegen ihn gehandelt haben, „und sollen in dem weder mehr noch weniger, dann was die Wahrheit, anzeigen.“ Der Muth der Bauern hatte bereits gewaltig abgenommen, und die Hauptleute waren von Anfang an günstiger gegen Obß gesinnt gewesen; sie fertigten ihm daher nachstehendes Schreiben zu:

„Den Wolgebornen Edlen Gestrengen, vund besten Herrn, vnd Junckhern, veldhauptleuten Rätchen vnd ander. des Schwabischen Bundtsverwandten,

Wolgeborne. Edell. Streung. vnd Erneest, herrn vnd Junckhern. Sich hatt vnser Empörung vund nit auß geringen Ursachen vund beschwerden erhebt, Glamben wol die vmbstehende werden bey Euch, annderer gestalt, Dann an Im selbst ist, furgetragen, Wie dann die taten wider vnns vund vnser Bruderschaft verwandten, Jetzo durch Euch furgefasst. Das anzeigen thun ic. Darneben gibt vnns der Erneest Juncker Obß von Berlichingen zuerkennen, Das Ime bey Euch, vnd den Eweru, hohe vnd grosse verwysung seiner Eern, vmb solliche annemung vffgelegt werden soll ic. Musten wir verzeihen vund wöllen Euch nit verhalten, gemelter von Berlichingen, hatt wie anndere vom Adell vnser verainigung angenommen. doch langsam zuerkaltung des seinen beschehen. Aber in dem sein verpflcht, gegen dem Schwabischen Bund angezaigt vnd verdinglichen erhalten, nicht desweniger hatt vnser heller hawff. Iue zu hauptman erwöllt vnd gehäpt han wöllen, Darfur gemelter von Berlichingen hoch gebetten, sich ganz widersetzig gemacht, Aber vnser pröder haben den vmbbringt von Iuen nit abtreten lassen. Sonnder Iue mit traw vund geuennchnus genöttigt die hauptmanschaft anzunemen, Das sollend Ir wißenn,

vnd Ime kein argß vfflegen lassen, Wollen wir vff des gemelten von Verlichingen begeru, Euch nit verhalltem, Dat. vff den Abend Ascensionis dni, Anno ic. xrv (den 24. Mai 1525)

Hauptleuth vnd Râth.“

Göh übergab dieses Schreiben einem Bürger von Wimpfen mit dem Auftrage, es dem Jörg Köberer daselbst einzuhändigen, welcher daselbe dem pfälzischen Marschall Wilhelm von Habern oder Heinrich Rüdrt, wenn sie in Wimpfen wären, übergeben sollte; wenn sie aber nicht dort wären, sollte er es an Georg Truchseß als obersten Feldhauptmann schicken, welches Letztere geschah.

Die Bauern zogen sich indessen vor dem schwäbischen Bundesheere über Neckarsulm, Weinsberg, Löwenstein und Dehringen zurück, und zwischen beiden letzten Städten entfernte sich Göh bei Nacht von ihnen. Dieß war am 28. Mai; am nächsten Tage schrieb er an Hans Reuter von Bieringen, den Schultheiß der Bauern, einen Brief, in welchem er ihnen riet, sie sollen sich dem Bunde auf Gnade und Ungnade ergeben, mit Ausnahme der Anfänger des Aufruhrs und der Thäter des weinsberger Frevels werden sie gnädig behandelt werden, und denselben bat, ihn seiner Last zu erlassen, er sei dem Bunde verpflichtet, und die Bundesglieder seien sonst geneigt, ihm gern Schellen anzuhängen u. *).

So war also Göh von den Bauern losgekommen. Erwägt man, daß er, sobald ihm die Absichten der Bauern gegen den Bischof von Würzburg bekannt geworden waren, diesen vor denselben warnen ließ; — daß er sich alle mögliche Mühe gab, eine Verbindung der Edelleute in Franken gegen die Aufrührer zu Stande zu bringen; — daß er sie zu bewegen suchte, mit ihm dem Churfürsten von der

*) Aus Hermann Hoffmanns Beschreibung des Bauernkrieges. Msct. im k. Staatsarchive in Stuttgart.

Pfalz ihre Dienste anzubieten und all ihr Eigenthum zu ver-
 lassen; daß er sein Geschütz und seine Vorräthe, deren Besitz
 die Macht der Bauern verstärkt haben würde, vorher nach
 Heidelberg flüchten wollte; — daß dieses nur durch die zwar
 gutgemeinte aber übel angebrachte Vorsorglichkeit seiner Schwie-
 germutter, die ihm auch den Brief des Churfürsten unterschlug,
 vereitelt wurde; — daß er, zum Widerstande entschlossen,
 keine hinlängliche Anzahl von Leuten zur Besatzung in seine
 Burg finden konnte; — daß er, durch die Macht der Um-
 stände gezwungen mit den Bauern zu unterhandeln, seine
 Verpflichtung gegen den schwäbischen Bund ausdrücklich aus-
 nahm; — daß er die Ausnahme der Hauptmannsstelle so lange,
 als möglich, verweigerte, und nur alsdann nachgab, als sein
 Leben offenbar in Gefahr war; — daß er eine bedeutende Modifi-
 cation der zwölf Artikel wenigstens veranlaßte, wenn er ihre Vo-
 obachtung auch nicht durchsetzen konnte; — daß er als Haupt-
 mann Ausschweifungen aller Art, so viel in seinen Kräften
 stand, verhinderte; — daß er weder jemals an der Beute
 Theil nahm, noch der Aufforderung, mit reichsstädtischem Gut
 beladene Wagen wegzunehmen, entsprach, welche That-
 sachen alle durch eine beträchtliche Anzahl von
 Zeugen und schriftlichen Dokumenten bewiesen
 sind: so wird man sich überzeugen, daß Gdß den Bauern
 weder aufrichtig zugethan seyn, noch den Willen haben konnte,
 ihre Pläne zu befördern. Nur der übeln Gewohnheit, schlim-
 men Nachreden ohne nähere Untersuchung Glauben beizumess-
 en, und dem Umstande, daß die Prozeßakten, aus welchen
 dieser Aufsatz geschöpft ist, sowohl den älteren als auch den
 neueren Geschichtschreibern des Bauernkrieges unbekannt wa-
 ren, glauten wir es zuschreiben zu müssen, daß Gdß bisher
 so unbillig beurtheilt wurde. Gnodalius und Haarer
 lassen es wenigstens dahin gestellt seyn, ob Gdß zu der Haupt-
 mannschaft gezwungen worden sei oder nicht; Sartorius
 hingegen neigt sich augenscheinlich auf die schlimmere Seite,
 indem er, „ohne an das sich zu kehren, was Gdß
 behauptet,“ das Endurtheil fällt: „es scheint, daß er

wirklich eine Art von Reform wünschenswerth fand, gerade so wie er Luthers Lehre auch gerne angenommen hätte, daß er das Sengen und Brennen der Bauern höchlich verabscheute, daß er hoffte, an der Spitze der Bauern eine ansehnliche Rolle zu spielen, vielleicht selbst dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn, daß er diese Gelegenheit geschickt hielt, am schwäbischen Bunde und seinen andern Privatfeinden eine Rache zu nehmen, und daß er den Bauern treu zugethan war, so lange sie glücklich waren, daß er aber nicht mit ihnen den Tod theilen wollte, als keine andere Wahl mehr blieb, daß er ihnen nicht treu ergeben war, als er sah, daß er sie nicht nach seinem eigenen Willen leiten und regieren könne.“ Wahr ist es, daß Obiz ein Anhänger der Lehre Luthers war, und jeden Falls die Ausschweifungen der Bauern nicht nur, sondern ihren ganzen Aufstand höchlich verabscheute; daß er aber eine politische Reform gewünscht hätte, dafür findet sich nirgends ein Beweis. Sein Ehrgeiz war von anderer Art, als daß er an der Spitze von Anführern eine große Rolle hätte spielen wollen, und Rache an dem schwäbischen Bunde konnte er bei dieser Gelegenheit nicht suchen, denn er nahm den Bund ausdrücklich aus und verlangte seine Entlassung von den Bauern gerade als sie gegen das Bundesheer zogen *) Dazu berechtigte ihn sein Vertragsbrief; früher hätten sie ihn nicht entlassen. Sartorius macht es Obiz zum Vorwurfe, daß er nicht heimlich entflohen sei. Allein das stand nicht in seiner Macht; „denn wenn Gott vom Himmel zu mir kommen wäre, so hätten sie ihn nit mit mir reden lassen, es wären dann zehn oder zwölf darbey gestanden, die

*) Beiläufig sei hier bemerkt, daß Sartorius irrt, wenn er Obizens Entfernung von den Bauern gleich nach dem Treffen bei Engelsstadt und Königshofen setzt; jenes geschah in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai; die Schlacht bei Königshofen war am 2. Juni, die zwischen Sulzdorf und Ingolstadt am 4. Juni.

zugehört hätten," sagt er in seiner Lebensbeschreibung, und wir zweifeln um so weniger an der Wahrheit dieser Behauptung, als ein solches Verfahren von Seiten der Bauern in der Natur der Sache lag, und auch gegen Andere von ihnen beobachtet wurde *). Aber auch angenommen, eine Flucht wäre ihm nicht unmöglich gewesen; war es nicht rühmlich und ehrenvoll für ihn, daß er sich durch den Gedanken, alle in die Hände der Bauern fallenden Edelleute möchten seine Wortbrüchigkeit entgelten müssen und die Weinsberger Freveltthat möchte erneuert werden, bewegen ließ, zu bleiben und gleichsam sich für Alle aufzuopfern? „Ein gezwungener Eid ist kein Eid, er kann nicht binden," sagt Sartorius selbst; wie kann er also Gdhen geradezu der Verrätherei beschuldigen, wenn er den Bischof von Würzburg warnte und den Fürsten Boten schickte? Jenes geschah aber, ehe Gdhen mit den Bauern vertragen war, dieses mit ihrem oder wenigstens einiger Hauptleute Vorwissen. Hier kann also von keinem Verrathe die Rede seyn, und überdieß ein gezwungener Eid kann nicht binden. Darum that Gdhen auch nichts zur Beförderung der Sache der Bauern; wenn er ihnen freiwillig angeschlossen wäre, so hätte er ohne Zweifel auch einige seiner erfahrenen Knechte zu sich kommen lassen, um die Bauern zu unterrichten; aber er hatte sie zu dem Churfürsten nach Heidelberg geschickt, um gegen die Bauern zu sechten, und nur einen einzigen, dessen Bedienung er bedurfte, bei sich behalten. Nicht freier Wille, sondern ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände brachte Gdhen in sein Verhältniß zu den Bauern, und alter Haß suchte dasselbe zu seinem gänzlichen Ruin zu benutzen, wie wir jetzt weiter sehen werden.

*) Man erinnere sich nur an den Commenthur von Mergentheim, von dem Gregorius Spies an den Deutschmeister schrieb, er sei seither dermaßen verwahrt worden, wenn er Sold gewesen, daß er nit bald geflohen worden;

Obz̄ abute, von welcher Seite ihm Unheil drohe; daher war er kaum in Hornberg angelangt, so schickte er den versammelten Boten, Hauptleuten und Räten des schwäbischen Bundes eine Entschuldigungsschrift nach Ulm, in welcher er sich zu rechtllichem Verhör erbot; wenn sie mit seiner Verantwortung dann nicht zufrieden wären, wollte er der Strafe warten. Da er keine Antwort erhielt, schrieb er ihnen abermals nach Nördlingen, jedoch mit eben so wenig Erfolg.

Als im August die obersten Hauptleute des fränkischen Kreises sich in Schweinsfurt versammelt hatten, entschuldigte sich Obz̄ bei denselben in folgendem Schreiben:

„Hochgebornuer fürst, wolgeborenen, Gestrungen Edlen vnd Ernuecten, gnedigen Hern, vettern Dheim Schwegern vnd gutten freunden, Euer g. gonst vnd freundschaft seindt zuuor, mein vnderthönig freundlich vnd guttwüllig Dienst ich hab verschiner zeit, etlichen mein gnedigsten gnedigen herrn vnd fürsten, Auch Andern meinen hern vnd freunde geschriben, vnd in der eyle mein vnschuld, welcher gestalt mich die treulose ehrlose bauren, zu inen getrungen gezwungen, Angezeigt, Dieweül ich Aber verstehe, Das jetzo ein gemeiner tag der ritterschafft im Landt zu Francken, zu Schweinsfurt, versamlet, het mich nit vor vnguth Angesehen, solches Euren g. gonst vnd freundschaft Als meinen g. gbnstigen herrn vettern Dheim Schwegern vnd gutten freunden, gegen denen wie vorstehet, Durch meine mißgunder verunglimpfft sey, mein vnschuld zu entdecken, Erstlich ist der grundt vnd lautere wahrheit, so ich so vül mir müglich Auch gearbeit, vnd mit Andern rathschlag het daselbig volg gehabt, wer ich gutter hoffnung zu gott, Der Bauren hochmut solt nit so weüdt gereicht haben, kurz nach Duser handlung hatt es sich begeben, Das sich die hern von Hoeloe vnd Andere graffen in der Bauren vereinigung begeben, Darnach etlich Ritterschafft vnd Alßbaldt haben sie die bösen thüranischen vnchrüstliche that zu weinspurg An meinem gnedigen hern vnd gutten freunden begangen, Die Bauren haben auch mich deselbigen Orths gesucht ire vuerisliche that vnd Morbt an

mir auch zubegehen, wie sie mir Dasselber vnder augen gesehen, Darnach sein den Bauren etliche Reichstatt auffgangen, vnd die theutschheren, Auß iren heusern die besetzt vnd nach aller notturfft versehen, gewichen, das sie dan Allen vorradt in den heusern vnd Reichen stetten funden, Nach diesem ist vast Aller Noel vom Ottenwaldt, büß ins Landt zu Schwaben zu der Bauren vereinigunge kommen, wie e. c. gonst vnd freundschaft dafelbig von den selben, die jezund vürscheidt Auch vff disen tag versamlet seindt zuerkunden haben, Noch vber das Alles, hett ich mich Aber geren, souil mir möglich, zur wehr gestelt, Aber der vorigen handlung nach wie gemelt, hab ich niemands mögen bekummern, der sich zu mir in mein hauß in besatzunge hett wöllen geben, hab ich Aber verzogen vnd mich nichts wöllen begeben, büß die bauren gundelßheim, das mir deß nechst vor der thür ligt, eingekommen haben, hab ich in roth gefunden, Diemwöl sich fürsten, grauen, herren, Ritter vnd knecht Auch Reichstedt, die in irem bunde sindt, in ire vereinigunge begeben, vnd zum theil darumb bitten vnd sehen, was ich mich dann zeihen wolt, Solchem radt hab ich gefolgt, vnd ein vertrag mit den Bauren Angenomen, wie Andere Ritter vnd knecht, doch mein verbundnuß gegen dem Bunde, wie von nöthen außgenommen, auch inen vber solchen vertrag kein geluebt noch verpflichtunge gerhon, Aber kurz, vnd nach solchem obgemeltem vertrag, Haben mich die Bauren betruglich vber Allen trauen vnd glauben, vnd iber die Brieff vnd Sigel, wie ich des von inen gehabt, zu inen betragen, vnd mich getrungen vnd gezwungen ir narr vnd hauptman zusein, hab ich mein leub vnd leben wöllen retten, hab ich müessen thuon was sie gewolt habenn, ich hab Auch gutt kundtschafft, wo es nit geschehe, mich todt zuschlagen, wie wol ich da mein verpflichtunge wie ich den fürsten vnd hern, meinen gutten freunden verwandten, auch ir briff vnd sigel ermaut vnd mich versehen es solt bey inen Angesehen sein gewesen, hatt Alles nit wöllen sein, hab inen vff solches, vff die Letze ein grosse summa geltß Angebotten, mich deß zuerlassen, vnd zugesagt, vff mein Kosten zum Bunde, fürsten vnd hern zu-

reiten, und Allda nach meinem Vermögen zum Frieden und
 Aller Billigkeit helfen handeln, Als vmb sonst gewesen, Da
 ich daß vermerckt, hab ich gesagt, so sie mich Also zwingen,
 und bringen, sollen sie wissen, Das ich nichts Anders Hand-
 len wille, so vber mir gott die gnad geb, dan was ehlich,
 redlich und Ehrlich sey, und ehren halb zimmet und ge-
 burt, und wo sie nit ehlich Ehrlich handlungne fürnemen,
 wolt ich ehe sterben, den mich zu inen bewilligen, hab dar-
 auff ein Monat bewilliget, was ich diesen Monat, fürsten,
 grauen, hern, Rittersn und knechten, zu guthem oder bösem
 gehandlen wissen sie zum theil (wo es ohne gott und mich)
 hette der stüfft Meinz nit vül schloßer im stüfft, Deßgleichen
 ist kein grauen edelman kein hauß verbrent, weil ich bey
 diesem hauffen gewesen, und wiewol ich irer vncristlichen hand-
 lungne nach, Auch des ich mich meines Leibs und Lebens vor
 inen nie kein tag sicher gewesen, vrsach gehabt mich von den
 bauren zuthuen, So hatt mich doch nit unbillich hoch be-
 herzig das deselb mein fürsten, grauen hern und vom
 Adel, wie auch warlich geschehen entgelten wurden, dan ich
 Achte das kein hauß mehr im stüfft Meinz noch vff dem De-
 teuwaldt, biß ins Land zu schwaben, es wer verherget,
 vnd verbrent, und vülleicht mancher bürdeman vmb sein
 Leib und Leben khomen, sie weren in irer vereinigunge ge-
 wesen oder nit, das seindt die bösen und gutten stuck, die
 ich bei diesen bauren gehandelt, weiters wül ich Anzeigen,
 welcher Maß ich böß und gutts, Als die Bauren vor würtz-
 burg zogen, Auch mit grunde und wahrhait Anzeigen, Als
 ich zu Amerbach vermerckt, das die bauren willens gewest
 für würtzburg zuziehen, hab ich mein gn. h. von würtzburg
 Als ein Lehenman geschriben, wo die bauren den stüfft oberziehen,
 wie ich besorg, so sey ich zu den bauren genöttiget, wol ich doch
 was mir Ehrenhalb zimpt und gepurt sein gn. vnentdeckt nit lassen
 Dan es hett als vül mein verstandt ist, mir Als ein Lehe-
 man geburt, solches seiner gn. nit zuerhalten und Also die
 bauren für würtzburg gelegen, hat mein gn. h. den würtz-
 burg ein schrüfft zu und an die Bauren gethan, und sich

darin Aller erbarkeit vnd billigkeit erbotten, vnd mehr dan
 sein gn. schuldig, durch wien daselbig umbgestoßen, wiste
 ich auch von zu sagen, Aber der gemein hauff, da ich bey
 gewest, hett solches geren Angenomen, da sie solches ab-
 geschlagen, bin ich frey von inen gangen vnd gesagt, das
 ich weder darcin verwilligen noch geheellen wölle, es ist Auch
 die wahrheit, das die bauren des Streuwaldts Rattensfels
 [Rothensfels] eingenomen haben, da ich solches erfahren, hab
 ich den ihenigen, so man dazheim verordnet beuolhen, vnd
 darbey vffs hochst gebetten, dem hauff kein schadt zusein,
 auch Nichts zuvor wendlen, den was man ins Lager Not-
 turfftig, Darzu hab ich ein geschweyenn, der hauffwürt sein
 mein naher vetter, Das sie Als wol thuen vnd derselben
 frauen behülfflich zusein, darmit ihr nichts entwendt werdt,
 es sey hauffrath, Kleider, Kleinadt, nichts Außgenohmen, v-
 sehe mich Auch ganz es sein gescheen, So weiß ich Auch nit
 Anders, dan das Rattensfels von diesen hauffen Auch nit be-
 schädiget sey worden, von den Frenckischen Bauren weiß ich
 nit anders zusagen, dan das ich einmal in irem radt gewe-
 sen, hab ich ir Tiranische weiß dermaß gespurt, das sie
 kein Hauff wöllen lassen stehen, hab ich mich Als ein Richter
 der Maß mit inen eingelegt, das mir mein Leib vnd
 Leben darauff gestanden ist, dan ich inen frey gesagt, ich
 wolt Lieber bey den Türcken sein dan bey inen, bin Auch
 seitt herr ir mieszig gangen, deßhalb sie mir zugeschoben,
 das mich diese bauren solten zu todt schlagen, oder durch die
 spieß jagenn, vnd Legten mir vff, wie ich der theil im
 schloß were, vnd wo ich Auch zue würzburg hett mögen
 herauskomen, wolt ich nit Lang bey inen plüben sein,
 Aber ich hett der vffseher so vül, die Acht auff mich hetten,
 das mir nit möglich ware heraus zukommen, Das seind die
 bösen vnd gutten stuck, so ich grauen Herrn Rittern vnd
 knechten zu nachtaul gehandelt, hab ich darumb straff ver-
 dient, wil ich als der gedultig Job mich geren leüden, hab
 ich Aber das gehandelt, Als nach der gestalt hülich, verhoff
 ich des gegen fürsten, grauen, herren, Rittern vnd knechten

im Landt zu Francken Auch Andererwo zugenießen, ich wül mich auch hiemit erbotten habenn, were der wher, der vermeint mein warhafftig verantwortunge vmbzustößen vor mein gn. gonsigen Heru vnd freunden den hauptleitten vnd rethen im Landt zu Francken Desgleichen vor den gemeinen Ritterschaft, zu uerhör vnd Allen billigkeit stül zustehen Es dreß an Leib vnd Leben, ehr vnd gutt, bewere ich nit wie in meiner schrufft gemelt wül ich wie vor in der Ritterschaft straff stehen, vnd damit ich mich nit mit gemeinen wortheit verantwort will habenn, So wül ich mich der zum vberfluß weitter erbietten, Magen itz die gemeine Reitter vnd Knecht, vff dißem tag erkennen, mich weitter zuerbietten, wül ich wie büllich vnd recht vnd solchs geburt Euren gn. gonsien vnd freundschaften Auch gehorsam sein, vnd ob euern gn. gonsien vnd fr. Auß meinem vberflüßigen erbietten zusriden weren, oder deßhalb ettwas mangel hette, ist Abermalß mein vnderthönig dienstlich vnd freundlich bitte, mich mit gnediger gonsiger vnd freundlicher antwort, schriftlichen zuuerstendigenn, bin ich vrbüttig vmb Euren gn. gonsien vnd freundschaft mit vnderthönigen wülligen vnd freundlichen diensten zuuerdienen wüllig erfunden werden. Datum dienstags nach Assumptionis Mariae Anno .xx. (den 15. August) 1525^{*)}.

Eine Abschrift dieses Schreibens schickte Götz wenige Tage später an den Bischof von Würzburg nebst folgendem Briefe:

„Hochwürdiger fürst vnd herr, mein vnderthönig wüllig dienst seindt e. f. g. zuuor beraitht. Gnediger herr, welcher maß ich zu den Erloßen Bauren getrungen mit innen zu ziehen, Achte ich trage e. f. g. guth wüßens, So e. f. g. Deselbigen nit wüßens hetten, schick ich e. f. g. hiermit ein copy, wie ich der Ritterschaft im Landt zu Francken ge-

*) Aus den Mergentheimer Akten im k. Staatsarchive in Stuttgart.

schrübten, Darin habenn sich e. f. g. wol zuerkunden, was
 die Bauren an mir gehandelt, vnd nachgeends als ein ge-
 trungener, Armer elender der sich nit Anderst hatt khommen
 oder wüßen nach gestalt der sachen zu halten, auch zuer-
 nemen, was ich in Düsser ellenben noch hab gehandelt, bin
 vngeweiselt wo e. f. g. vnd andere sendt, solchs verlesen,
 vnd recht bedencken, ich wol bey denselben hohen vnd nidern
 stenden, genadt gunst vnd freuntschafft haben vnd erlangen,
 Dan wie vnd in welcher gestalt, ich bey den bauren gewest,
 Das wüder mein wüßen vnd gemüth, were mir e. f. g. vnd
 ein iglich standt im reich schuldig vnd pflichtig, nach seinem
 vermügen hülflich zusein, Damit ich von solchen Bauren,
 mit ehren khommen were, So nun der Almechtige gott solchs
 geschickt, das ich durch sein gottlich hilff mit fugen von den
 Türanischen Bauren khommen vnd ich manchem hohem vnd
 Nidern standt zu guth gehandelt, So wurde ich, wie ich
 bericht bin, gegen e. f. g. vnd Andern stenden verungliempft,
 vnd sonderlich in Deine, das ich e. f. g. solt meiner Leben-
 pflicht halber geschrübten haben, Nun Achte ich Als weüt
 mein verstandt mich weist, Das ich nichts Anders geschriben
 habe, den was ich e. f. g. zu guth vnd mir selber mei-
 ner ehren halb schuldig sey, e. f. g. haben vülleicht Auch in
 meiner schrüfft woll erfunden, ob ich lustig vnd willig sey,
 wüder e. f. g. vnd derselben stiefft zuhandlen, Dieweül nun
 solcher schrüfft Auß keiner Andern meinung beschloßen Dan
 Auß betrugener not Der Bauren, vnd e. f. g. zugutt, vnd
 meiner ehren notturfft, vnd ich Deßhalb vngenadt von e. f.
 g. gewarthen, Das ich mich Doch keins wegs versibe, So
 ist mein vudertöhnig Dienstlich biette, wollet nach herkhomen
 des handels meiner vuschuldt nach, mich genediglich bedew-
 rhen vnd von solcher vngenad wo Anderst Dieselbig bey e. f.
 g. gegen mir were, Abstellen, vnd mein gnediger fürst vnd
 herr sein, wo aber solchs nit geschehen solt, des ich mich in
 keine wege gegen e. f. g. vertroßt, vnd e. f. g. vermeint
 zuspruch oder fordunge an mich zuhaben, So erbiette ich
 mich deß zuerhöhr recht vnd Aller billigkeit, wie sich zimpt

vnd gebärt vor ein loblichen bundt zu Schwaben, vor
 mein g. h. dem Pfaltzgrauen Ludwigen Churfürsten vnd vor
 das Regiment zu Stuckarthen Auch vor mein g. h. Marggraff
 Casimirs zu Brandenburg, vor mein g. h. von Strassburg
 Statthalter des Stieffts Menz vor mein g. h. graff wülhelm
 von Heumenberg Doch an gelegen orth vnd malsat, fürzu
 komen vnd stül zustehn, Der genzlich zuersicht e. f. g.
 werde mich bey meinem oberflitzigen erbietten lassen pleiben
 vnd nit weider tringen, bin ich vrbittig mit mein vnder
 thenigen schuldigen vnd wüligen Diensten, vmb Dieselbig e.
 f. g. zuerdienen wülkig erfunden werden, Wät des hiemit
 vmb schriftliche verstendige Antwort, Datum sontags nach
 Marie Himelfart Anno etc. 25 (den 20. Aug. 1525)

Götz von Berlingen
 zu Hornberg."

Dieser Schritt hatte einen glücklichen Erfolg; denn Götz
 erhielt von dem Bischofe die folgende Urkunde, gegen welche
 er blos einen Revers ausstellen durfte:

„Wir Conradt von gottes gnaden. Bischof zu Würz-
 burg, vnd herzog zu Francken, Bekennen vnd thun kunth
 mit diesem brieff, Nachdem Götz von Berlingen zu horn-
 berck, verschiner Zeit. Der Bewrischen vffruer vnd empörung
 halben, In vnser engnad gewachsen, Aber vff sein vnd
 seiner freuntschafft vielfaltig empsig ansuchen vnd bitten,
 Denselben Zu gnaden. Haben wir vns dahin bewegen, vnd
 den bestimpten Gößen, widerumb auß sorgen gelassen, Vnd
 thun das hiemit In crafft diß brieffs, Dergestalt vnd meyn-
 ung wie dann der bemelt Götz sich verschriben, Das er
 further gegen vns, vnser Stiffts diener, verwandten vnd
 vnderthanen, In vngutem nimer, Icht furnemen, Sonnder
 wo er zu vns, vnd vnser Stiffts vnderthanen vnd ver-
 wandten, spruch oder Vordrung hette, oder gewun, Das er
 deßhalben geburliche Rechten geprauchen wöll, Alles laut
 einß Reuerßbrieffs, so der gemelt Götz vns deßhalben ge-
 geben hat, Aller ding vngewerde, Vnd desß zu Vrkhund
 haben wir vnser Secret hieran thun hencken.“

Während Götz sich auch mit dem Churfürsten von der Pfalz vertragen hatte, erweckte ihm die Urgicht des Dionysius Schmid von Schwabach, den der Bischof von Würzburg zu Mückmühl peinlich fragen ließ, neue Besorgnisse, indem sie mehrere Angaben enthielt, die ihn stark compromittiren konnten; z. B. er habe schon in Schduthal den Bauern vorgestellt, der Adel sei nicht gegen ihr Vorhaben, er werde von den Fürsten ebenso gedrückt, wie sie, er, Götz, wolle ihn auf ihre Seite bringen, und habe sich verpflichtet, zu ihnen zu kommen, wenn sie nach Gundelsheim in die Nähe seiner Burg Hornberg ziehen werden; als ihm bei Gundelsheim die Hauptmannschaft angeboten worden, habe er gethan, als ob er's nicht gern thue, aber doch die Stelle angenommen; bei Buchen habe er gesagt, er wisse jetzt gegen 200 Pferde, welche die Bauern brauchen könnten; wenn sie gegen Hall ziehen, dieses Anerbieten sei jedoch von den Bauern verworfen worden; in Amorbach haben die Hauptleute und Räthe in Götzens Gegenwart beschlossen, alle Fürsten, Herren und Edelleute todt zu schlagen, was aber von Edelleuten zu ihnen huldige, wollten sie bleiben lassen; die Bauern haben ihm den Wildzug zu Horneck, und an dem Rauffschilling für die Kleinodien in Amorbach fünfzig Gulden geschenkt.

Um den Eindruck, den diese Angaben vielleicht machen konnten, zu entkräften, hielt es Götz für nothwendig, sich persönlich zu Georg Truchseß von Waldburg, welchen Erzherzog Ferdinand inzwischen zum Statthalter von Wirttemberg ernannt hatte, nach Stuttgart zu begeben. Seine Rechtfertigung ward ihm nicht schwer; denn Georg Truchseß, der durch seine Stellung als oberster Feldhauptmann des schwäbischen Bundesheeres mit den damaligen Umständen und Verhältnissen aufs genaueste bekannt war, wußte schon, daß Götz die Hauptmannschaft nur aus Zwang angenommen hatte, und sah leicht ein, daß Götz den Bauern nicht 200 Reislige anbieten konnte, weil es unmöglich gewesen wäre, sie für die Aufrührer zusammen zu bringen. Daß in Amor-

!
 nach davon die Rede gewesen, Fürsten, Herren und Edelleute
 todt zu schlagen, konnte Götz nicht bestreiten; aber für ihn
 konnte dieß kein Vorwurf seyn, weil eben mit ihm der An-
 fang gemacht werden sollte. Hinsichtlich der beiden andern
 Anschuldigungen glaubte der Truchseß der Versicherung Götz-
 hens, daß sie unwahr und erdichtet seien, und wir dürfen
 dieser Versicherung um so mehr glauben, als bei dem spätere-
 ren Prozesse der mainzische Anwalt, der die andern Beschul-
 digungen in seine Anklageschrift aufnahm, aber den drei und
 dreißig Zeugen für Götz nicht e i n e n entgegenstellen konnte,
 jener nicht einmal erwähnte. Ueberdieß ist wohl zu bemer-
 ken, daß Dion. Schmid's Aussage einzeln dasteht und auf
 der Folter von ihm erpreßt wurde, und daß er sie nachher
 widerrief. Genug, Götz und Georg Truchseß trennten sich
 als Freunde.

Am 2. Jan. 1526 schrieb Götz auch an Wilhelm, Bi-
 schof von Strasburg und Statthalter im Erzstift Mainz: „er
 habe gehört, daß Dion. Schmid ihn und andere des bairi-
 schen Aufruhrs halben angegeben haben soll. Darauf sei er
 nach Stuttgart geritten und habe dem Jörg Truchseß seine
 Unschuld entdeckt und sich vor ihm wie vor jedem Fürsten
 im Reich zu Verhbr, Recht und aller Billigkeit erboten.
 Weil nun in jener Aussage Punkte seien, die ihn gegen das
 Stift Mainz berühren, und doch wissenschaftlich beweislich, daß
 ihm in dem und andern ganz Unrecht geschehe, bitte er
 Wilhelm, wenn ihm diese Aussagen zu Ohren gekommen
 seyn sollten, ihnen keinen Glauben zu geben, sondern ihn
 zur Verantwortung kommen zu lassen. Wenn er, der Statt-
 halter, erfahre, wie er, Götz, dem Stift Mainz vor Nach-
 theil und großem Schaden gewesen, so hoffe er, er und seine
 Kinder und Nachkommen werden es zu genießen haben.“
 Eine Antwort auf dieses Schreiben findet sich nicht in den
 Akten.

Nachdem am 25. Juni 1526 der Reichstag in Speier
 eröffnet worden war, begab sich Götz persönlich dahin, und
 verteidigte sich vor einer eigens dazu niedergesetzten Comiß

sion, von welcher er folgenden Bescheid erhielt:

„Gßz von Verlichingen, Ihr habt unsern gnädigsten und gnädigen Herren und guten Freunden, Churfürsten, Fürsten und Ständen, die allhie auf diesem Reichstag versammelt, geschrieben, wie Ihr von etlichen berüchtigt, daß Ihr Euch der bäurischen Aufruhr theilhaftig gemacht, und deshalb um Verhör gebeten, wolleet Ihr Bericht thun, wie und welcher Maßen Ihr der Bauern Hauptmann worden und mit ihnen gezogen. Wiewohl nun ihre churfürstliche und fürstliche Gnaden in Eurer Schrift nicht vernommen, gegen wen Ihr Verhör gebeten, jedoch damit Ihr nicht sagen möget, daß Ihr unverhört geblieben, so haben Euch ihre churfürstl. Gnaden und Gunsten alhier vertagt, vergleitet und uns befohlen, Euch zu hören. Nachdem Ihr denn zum Theil mündlich und zum Theil schriftlich Eueren Bericht übergeben, haben wir die nach der Länge sammt allen dabei gelegten Schriften, hin und her ergangen, hören verlesen und können aus denselbigen allen nicht befinden, daß wir Jemand zu Nachtheil Euch dießmahl sollen oder mögen entschuldigt haben. Demnach mögt Ihr Euch wieder Inhalt des Geleits in Eueren Gehorsam thun und verfügen. Actum Dienstags Augustini (d. 28. Aug.) Anno 1526“^{*)}.

Bei diesem Bescheide zeigte sich schon der Einfluß seiner Feinde, und er konnte daraus schließen, daß sie noch etwas im Hinterhalte hätten. Auf sein mehrmals wiederholtes Bitten, ihm einen andern Bescheid zu geben, wies man ihn an den kaiserlichen Fiscal bei dem Kammergerichte, welcher ihn wegen seines Antheils an der Empörung bereits von Amtswegen belangt hatte^{**)}. Allein Gßz brachte solche

*) Aus einem Schreiben des deutschmeisterschen Kanzlers, Balthasar Dörflin, an Georg von Wallenrod, Commenthur zu Dettingen, dd. 9. Septbr. 1526, in den Mergentheimer Archivakten.

***) Auch gegen den Grafen Georg von Wertheim hatte der Fiscal am 27. Nov. 1525 eine Klage bei dem Kammergerichte

Beweise für seine Unschuld bei, daß er folgendes Absolutorium erhielt:

„Ich Caspar Mart, Doctor Kayr. Mt. und des heyligen Reichs Camer procurator Fiscalgeneral, Beckennen, Nachdem Ich den Edlen vund vesten Götzen von Berlichingen, au dem kayserlichen Camergericht, von Amptzwegen. furgenomen, vnd beclagt haben, vnd das er bezigenn wurd, Das er sich der paurn so sich Im xrv Jar empört vnd vffrurig gewesen, vbelthaten thailhafftig gemacht haben soll, Vnd er aber sollich bezigs nit gestect, Sounder anzeigt, Er hab nichts gehandelt, Dann das Churfursten, fursten. gaislichen vund weltlichen, vund sunst andern vnderthanen des heyligen Reichs, Edlen vund vnedlen, zu Eern vnd nutz wol erschossen sey, Das auch die paurn Ine vber trawen vnd glauben, brieve vund Sigill, sein vilseltigs erbieten, Wider den kayserlichen Landtsriden, Alle Recht vund billigkeit, ver-

eingereicht. Der Graf sagte in seiner Vertheidigung, „daß er Alles gethan habe, die Untertanen in Ruhe zu erhalten, daß sie ihm erst auf sein Zureden, dann durch seinen nöthigenden Widerstand gezwungen wieder gehuldigt haben, daß er der einzige gewesen sei, der sich widerlegt habe, und daß er sich erst, nachdem alle festen Plätze im Mainzischen und Würzburgischen, zwischen welchen die Grafschaft Wertheim liege, eingenommen, und sein Land oben und unten von zwei mächtigen Haufen bedroht, er selbst aber mit seinem alten Vater Graf Michael ohne Hoffnung eines Beistandes, ohne Rath und außer Stand gewesen sei, nur Lundschaft von sich zu geben, sich in einen Vertrag mit den Bauern eingelassen habe, um Habe und Gut, Leib und Leben zu retten. Seine Untertanen seien die ärgsten gewesen; wie habe er sich in dieser angstvollen Lage anders retten können?“ Man beruhigte sich bei dieser Vertheidigung, und dieß giebt eben den sprechendsten Beweis, daß das harte Verfahren des schwäbischen Bundes gegen Götz nicht erst aus seiner Theilnahme am Bauernkriege herzuleiten ist, denn darin war er gewiß so unschuldig, als der Graf von Wertheim. — (Aus der Urkundensammlung des sel. Prälaten von Schmid.)

gewalltiget, Dermassen das er den paurn einen hartten Nhd hab müssen schwern, Ire hauptmanschafft annemen, mit Iren ziehen muessen, wo er amderst sein leib vund leben hab wöllen erretten, Sonst so er sich deess gewidert, so hetten sie Iren erwurgt, Das er sich alles erpeut genugsamlich zubeweysen, mit dem Erbieten, ob yemaud were hochs oder nidere stamnds, der Iue sollichs bezigs, vud was dem anhangt, forderung nit erlassen wöllt, Das er Götz dem, oder denselben an ortten vund Emden, wie sich das gepurt stillston. Recht geben, vund nemen will, Damit sich seiner handlung ymanndts zubeclagen hab, Vund sunst mir souil grundtlichs berichtz, vund sein vnschuld also anzaigt vund furpracht, Das Ich Darumb bewegt worden, mich mit Iue obberurter angefangter Rechtuertigung halb, guttlich Zusprechen vund zuuertragen, Auch meine angefangte Rechtuertigung vund proceß am kays. Camergericht fallen zulassen, Dauon zusteen, vund mich der genutlich zubegeben, wie ich die fallen laß, dauon ston, vud mich deren genutlich verzeich vund begib, fur mich, vund all mein Nachhomen, Fiscal, wissenentlich In kraft diß brießs, mit dem Erbieten, so vund wann gedachter Götz die Bawrn, so Iue wie oblaut vrgwaltiget, zu gepurlicher straff, mit Recht' am kays. Camergericht zupringen vundersteeen, wurde, Iue mein hilff. Rath vud beystand, zuthun, souil mir Amptzhalben will gepurn, Alles getrewlich vud vngeuerlich, Dess zu verkund hab ich mein aigen Innsigell gedruckt zu Emd diß brießs, Der geben ist am 17. tag des Monats Octobris Anno dni Millesimo quingentesimo Vicesimo sexto.“

Götz hielt sich nun ruhig in seinem Hornberg auf, und machte häufig freundschaftliche Besuche bei Georg Truchseß in Stuttgart, der ihn für den Dienst des Kaisers anwand. Auf einem dieser Besuche ward Götz unterwegs unversehens überfallen und mußte schwören, sich zu stellen, wenn er gemahnt würde, ohne daß man den Ort, wo er sich stellen sollte, angab. Wenn er sich schuldig gewußt hätte, wäre es ihm leicht gewesen, der Mahnung und Stellung auszuweichen;

aber im Bewußtseyn seiner Unschuld und im Vertrauen auf die mit Pfalz und Würzburg geschlossenen Verträge und auf die Lossprechungsurkunde von dem k. Kammergerichte erwartete er sie getrost. Endlich erhielt er die Ladung, vor den Räten des schwäbischen Bundes in Augsburg zu erscheinen. Ungeachtet er von Graf Georg von Wertheim gewarnt wurde, nach Augsburg zu gehen, da bereits Befehl gegeben sei, ihn in das Gefängniß zu werfen, trug er doch kein Bedenken, sich zu stellen, denn „ich hab mich meiner Sachen so frei gewußt, daß ich kein Recht oder Willigkeit gescheucht“ *). Gleich nach seiner Ankunft ging er zu den mainzischen Bundesräthen und bat sie, sie möchten dem löblichen Bunde anzeigen, wie treulich er während des Auftrubs an dem Stifte gehandelt, wobei er ihnen auch sagte, daß er mit Würzburg und Pfalz vertragen sei. Dieser Schritt beweist zur Genüge, daß ihm sein Gewissen keine Vorwürfe machte, und daß sein Vertrauen auf die Unparteilichkeit und Redlichkeit Anderer unbegrenzt war. Aber er täuschte sich sehr; denn gerade der Churfürst von Mainz gab die Veranlassung zu dem harten und ungerechten Verfahren gegen ihn. Obz besaß nämlich in der Cent Krautheim ein Dörfchen, Neuenstetten, dessen Bewohner (nicht über dreißig Bürger) auch an der Empörung Theil genommen hatten. Sie mußten Brandschatzung bezahlen, und dessen ungeachtet verbrannte man ihre Wohnungen, nahm ihnen alle ihre Habe, Vieh, Pferde und Hausgeräthe, und den Churfürstlichen Beamten mußten sie achtmal Strafzahlungen leisten. Obzens Rechtsgefühl empörte sich dagegen; er nahm sich seiner armen Leute an, wollte nicht gestatten, daß sie so hart mitgenommen würden, und drohte, sich an das Kammergericht zu wenden. Da wollte man den hartnäckigen Mann

*) Dem Grundsatz getreu, nur bisher Unbekanntes ausführlich zu geben und schon Bekanntes bloß kurz zu erwähnen, verweisen wir hier auf Obzens eigene Lebensbeschreibung S. 219 ff.

zähmen, und legte ihn zu Augsburg ins Gefängniß. Was er dort zu leiden hatte, wie er behandelt wurde, wie sehr man sich Mühe gab, Schuld an ihm zu finden, und doch nichts beweisen konnte, wie alle seine Schritte zur Vertheidigung seiner Unschuld erschwert und seine Vertheidigungsmittel corrumpt wurden, kann man nicht ohne Theilnahme in seiner Selbstbiographie lesen. Nach beinahe zwei Jahren sah sich der schwäbische Bund genöthigt, von seinen fruchtlosen Versuchen, Beweise gegen Götz aufzubringen oder Geständnisse von ihm zu erpressen, abzustehen und ihn in Freiheit zu setzen, nachdem er sich verpflichtet hatte, sich nach Hornberg zu begeben und seine Markung nie zu überschreiten, sein Lebenlang kein Pferd mehr zu besteigen, keine Nacht außerhalb seines Schlosses zuzubringen, dem Churfürsten von Mainz und dem Bischofe von Würzburg um Forderungen, die sie wegen erlittener Beschädigungen an ihn zu machen hätten, vor dem Bunde zu Recht zu stehen und den Ausspruch ungeweigert zu befolgen, sich wegen seiner Haft nie an den Bundesgliedern zu rächen, noch sich durch Andere rächen zu lassen, und im Falle er einen oder den andern Punkt der Verschreibung bräche, 25,000 fl. Strafe zu bezahlen *).

*) Die Urkunde ist abgedruckt in s. Lebensbeschreibung S. 261 ff. — Schon am 30. Septbr. 1529 hatte er den Grafen und Rittern, welche sich für die Bezahlung jener 25,000 fl. im eintretenden Falle verbürgen wollten, einen Schadlos- und Sicherheitsbrief ausgestellt, welcher abgedruckt ist in den Briefen und Urkunden zu seiner Lebensgeschichte S. 87 bis 94. — Nach Sartorius soll Götzens Vermögen während der Gefangenschaft und wegen der Strafe, die er zahlen mußte, drauf gegangen seyn. Daß Götz die Kosten seines Unterhalts während der Gefangenschaft zahlen mußte, ist wahr, aber von einer Strafe ist bis jetzt nichts bekannt. Wenn er dadurch um sein Vermögen gekommen wäre, was nothwendig den schwäbischen Bundesrathen bekannt seyn mußte, so wäre die Festsetzung einer weitern Geldstrafe, nämlich der eventuellen Strafe von 25000 fl. in seiner Urfehde nur illusorisch gewesen. — Wenn

Aus mehreren Briefen Götzens an Georg Truchseß von Waldburg und andere Freunde und Verwandte geht hervor, daß er diese Urfehde nur deswegen beschwor, um im Zustande der Freiheit ungehinderter die Beweise für seine Unschuld sammeln zu können, durch welche er eine Erleichterung der Urfehde zu bewirken hoffte. Die Bedingungen derselben würden vielleicht auch weniger drückend gemacht worden seyn, wenn er, selbst während seiner Gefangenschaft, seinen Eifer in Verfolgung dessen, was er als Recht erkannte, hätte mäßigen können. Hatte er sich früher schon den Schatzungen widersetzt, welche die mainzischen Beamten seinen Untertanen in Neunstätten wegen des Auftritts auflegten, so konnte und wollte er eine neue Forderung, die an sie gemacht wurde, noch viel weniger bewilligen. Als nämlich der Landgraf Philipp von Hessen im Jahre 1528 außerordentliche Kriegsrüstungen machte, deren Zweck Niemand wußte, und endlich mit der Erklärung hervor trat, daß sich mehrere katholische Fürsten und unter ihnen der Churfürst von Mainz gegen ihn verbunden hätten, wollte er, ungeachtet er die bestimmtesten Gegenversicherungen erhielt und das vorgebliche

Sartorius ferner sagt: „Der Churfürst von Mainz, an den sich Götz um Unterhandlung wendete, meinte zwar, mit Geld werde man die Richter zwingen können, mit einem Pfennig-Buck wolle er sie alle freisen;“ so ist dieß nur ein Beweis von der Flüchtigkeit, mit welcher er die hieher gehörige Stelle in Götzens Selbstbiographie (S. 228 und 229) las, aus welcher deutlich hervorgeht, daß Wolf von Freyberg jener Meinung war, aber nicht während Götzens Gefangenschaft in Augsburg, sondern während des so gleich zu erwähnenden Processes mit dem Churfürsten. Auch der Verf. von Götzens Biographie in dem historischen Almanach für den deutschen Adel (1794) bezieht jene Worte auf Götzens Gefangenschaft, ungeachtet Götz a. a. O. ausdrücklich sagt: „als ich mit dem Bischof von Mainz zu Augsburg vor dem Bund in Rechtfertigung stand — — — schrieb er mir herab in mein Befahrung ic.

Bündniß durchaus nicht zu beweisen war, doch die Waffen nicht niederlegen, ohne Ersatz für seine Unkosten zu bekommen. Zu Erhaltung des Friedens verstand sich endlich der Churfürst von Mainz dazu, ihm 40,000 fl. zu bezahlen ^{*)}, und zu dieser Summe sollten Götzens Untertanen auch ihren Beitrag geben. Dieß war aber gegen Recht, Herkommen und Gebrauch; Götz verbot daher seinen Untertanen, etwas zu bezahlen, und erbot sich zu Recht, vor dem kaiserlichen Kammergericht, vor dem Bunde zu Schwaben, vor seinem Lehnsherrn, ja, in der Ueberzeugung, daß es ohne des Churfürsten Wissen und Willen geschehe, sogar vor diesem selbst und seinen Räten. Alle seine Erbietungen waren jedoch vergeblich. Die mainzischen Beamten citirten seine Bauern, zwangen sie mit Gewalt zur Zahlung, warfen die Widerspenstigen in den Thurm, und drückten sie auf verschiedene Art. Auch an anderer Herren und Edelleute Untertanen im Mainzischen wurde die nämliche Forderung gemacht; aber ihre Herrschaften verwendeten sich kräftig für sie und bewirkten, daß man sie frei ließ. Ein Grund mehr für Götz, nicht nachzugeben. Als er wieder in Freiheit war, setzte er seine Bemühungen für seine Untertanen fort, und erbitterte dadurch, wo nicht den Churfürsten von Mainz selbst, doch seine Räte dergestalt, daß sie beschloffen, ihn durch eine neue Sorge für sich selbst von der für seine Hinterlassen abzuziehen. In dieser Absicht stellten sie in Gemäßheit des dritten Artikels seiner Urfehde ^{**)} eine Entschädigung

*) S. Schmidts Geschichte der Deutschen. Bd. XI. S. 291 ff. der Frankenthaler Ausg. von 1788.

**) — „daß ich meinem gnädigsten Herrn dem Cardinal und Erzbischoff zu Metz, Chur-Fürsten etc. und seiner Churfürstl. Gnaden, Prelaten und Gotzhaus, Ammerbach, Irer, in verschiedener Perrißchen Aufrur empfangen und zugefügten Schaden halben, — — auf ihrer Chur-fürstl. Gnaden, und meines vollmächtigen Anwalts, fürtrag, gemainer Versammlung Erkenntnis gewarten, und was mir also von gemainer Versamm-

gungsklage bei dem schwäbischen Bunde gegen ihn an.

Die am 24. Juni 1551 den Bundesräthen in Nördlingen übergebene Klage stützte sich auf den Grundsatz, daß der Hauptmann für die unter seinen Befehlen stehenden Truppen verantwortlich sei. Götz sollte daher den Schaden ersetzen, den der Bauernhaufe, bei welchem er gewesen war, im Mainzischen angerichtet hatte, und der folgendermaßen berechnet wurde:

In Amt und Kellerei zu Buchen.

Am Hausrath zu Buchen in der Kellerei 120 fl.; 18 Schweine groß und klein 24 fl.; 721 Malter Frucht 371 fl.; 5 Fuder Wein 90 fl.; 500 Schafe mit Lämmern und Wolle zu Burkheim genommen 210 fl.; 500 Schafe mit Wolle und Lämmern zu Hettingen genommen für 198½ fl. — Summa 1015½ fl.

In der Kellerei Balthörn.

Allerlei Hausrath 15 fl.; 332 Malter allerlei Früchte 416 fl.; 3 Fuder Wein 30 fl.; 414 Schafe mit Lämmern und Wolle 207 fl.; 2 gute Pferde 36 fl.; die Ecken gefischt 20 fl.; Summa 724 fl.

In Amt und Kellerei Wildenberg oder
Amorbach.

Das Schloß Wildenberg mit aller seiner Zugehör verbrannt 5000 fl.; Schloß und Wasserhaus zu Limbach mit aller seiner Zugehör verbrannt 2000 fl.; Schafhof zu Wildenberg mit sieben Gebäuden verbrannt 800 fl.; 200 Malter Korn für 100 fl.; 250 Malter Haber für 125 fl.; 10½ Fuder Wein für 147 fl.; allerlei Hausrath 329 fl. 12 Albus. Fenster und Ofen in der Hofstuben ausgeschlagen und zerbrochen 82 fl.; 5 Ctr. Wolle 40 fl.; in allen Schäfereien dieses Amtes genommen gegen 2000 alte Schafe und 800 junge Lämmer für 540 fl. Summa 9163 fl. 12 Albus.

lung in beiden Sachen auferlegt wirdet, dasselbig endlich und unverwägert volltziehen.“

In Amt und Kellerei Miltenberg.

160 Malter allerlei Frucht für 150 fl. 20 Albus; 2 Fuder Wein 30 fl.; an Hausrath genommen und Schaden gethan 48 fl.; 3 gute Ochsen, 1 Kuh, 3 Stiere dreijährig für 33 fl.; auf drei Schäfereien 1330 Stück Schafe und Lämmer für 602 fl. Summa 863 fl. 20 Albus.

In Amt K ü l s h e i m

ist der Schaden an Hausrath, Früchten, Wein, Vieh und dergl. geschätzt auf 375 fl.

Summa Summarum 12139 fl. 19 Albus.

Auf besondere Aufforderung des Churfürsten gab der Abt von Amorbach am 22. März 1531 den von den Banern erlittenen Schaden auf 18000 fl. an, verlangte aber von Gößgen nur eine Entschädigung für die Silbergeräthschaften, welche er von den Beutemeistern gekauft hatte. Das Silberwerk und die „Clainheyttten“ waren:

„Item, ein hübscher Abtstab, darinnen ein ziemlich groß ganz silbern Mariabild in der Sonne; das unter Theil des Stabs müssen und überguldt.

Item, ein hübsche bloe von einem goldnen Stuck Insul mit 20 vergoldeten großen silbernen Knöpfen, viel Perlen, Spangen, Steinen und ander Gezier dazu gehörig.

Item, ein großer ganz silberner wohlgemachter zum Theil vergoldeter Arm, darinnen ein Röhr von St. Simplicius war, bei 8 Mark ungefähr.

Item, eine alte ganz silberne Monstranz, guter Gezeug uf die alten Hand zierlich gemacht.

Item, 2 alte ganz silberne und vergoldete große Kelche mit Schilden auf den Füßen, sind jetzt beide in der Mitte zerbrochen und violirt.

Item, eine große neue silberne und vergoldete Patene, zu dem großen Kelch gehörig.

Item, ein vergoldet alt kupfern Becken, ganz zierlich, einem Prälaten in Pontificalibus dienlich.

Item, eine ganz alte Insul mit Krystallen, uf die alten Hand hübsch geziert.

Item, 2 mit Sammt überzogene Decken, die über dem Evangelien- und Epistelbuch gewesen, nämlich ein Crucifix, Maria und Johannes, alles vergoldet, ganz silberu und in ziemlicher Größe, wohl geziert.

Item, ein schöner großer neuer goldener Schild, die Krönung Mariä ganz künstlich.“

Der Abt hatte sich schon am 27. Septbr. 1525 schriftlich an Gb̄z gewendet, mit dem Verlangen, ihm diese Sachen gegen Erstattung seiner Auslagen wieder zu lösen zu geben. Gb̄z zeigte sich dazu bereitwillig, worauf der Abt einen Edelmann, Namens Caspar Landsdorffer, nach Hornberg sandte, um die Sachen zu besichtigen. In dem Adressstabe fehlte das silberne Marienbild, und Gb̄z versicherte, daß es schon in Amorbach nicht mehr daran gewesen sei; die blaue Inful hatte seine Frau zertrennt, die Perlen und andere Zierathen waren aber noch vorhanden. Gb̄zen und seiner Frau wäre es lieb gewesen, wenn die Sachen ausgelöst worden wären; denn in der letzten Zeit, sagte diese, habe sie über tausend Gulden eingebüßt, und könnte jetzt das Geld nöthiger brauchen, als das Silberwerk. Sie versprach auch dem Landsdorffer „ein hübsch neu Heind zum Votensbrod,“ wenn er die Sache bald beendige. Da er aber gefunden hatte, daß die sämtlichen Gegenstände nicht so viel werth waren, als Gb̄z dafür gegeben hatte, schickte der Abt nicht mehr, ungeachtet ihn Gb̄zens Frau mehrere Male an die Auslösung mahnen ließ. Dagegen bat er die churfürstlichen Rätthe in Aschaffenburg um ihre Verwendung bei Gb̄zen, und behauptete nun auch, Gb̄z habe außer den erkaufteu Geräthschaften auch 21 silberne Becher und 16 silberne und vergoldete Kelche mit ihren Patenen erhalten. Auf das Verwendungsschreiben der Rätthe in Aschaffenburg (dd. 14. April 1526) erwiederte Gb̄z, zu der Auslösung habe er sich schon lange erböten, und was die Becher und Kelche betreffe, so habe er nur zwei zum Geschenke erhalten, aber nicht mitgenommen, wo sie hingekommen seien, wisse er nicht. Die Sache beruhete nun, bis der Abt von dem Churfürsten zur

Angabe seines Schadens aufgefodert wurde; da wollte er von Ausbissen nichts mehr wissen, sondern verlangte vollständigen Ersatz. — Auch die Geistlichen in Miltenberg, welche von den Bauern beschädigt worden waren, forderten auf Ansuchen des Erzbischofs nun Entschädigung von Götzen.

Alle diese Forderungen waren in der mainzischen Flugschrift enthalten, welche Götzen am 28. Juli 1531 mitgetheilt wurde, um am 15. Januar 1532 seine Antwort darauf zu geben. Diese enthielt eine detaillirte Erzählung, wie er durch die Bauern gezwungen worden sei, mit ihnen zu ziehen, wie er, so lange er bei ihnen gewesen, dem Churfürsten von Mainz und dem Abte in Amorbach weder selbst Schaden gethan, noch dazu geholfen oder gerathen, sondern sich als ein Gefangener ehrlich und unverweislich gehalten habe; nie habe er gegen irgend ein Glied des schwäbischen Bundes einen Aufschlag gemacht, daher ihm die Bauern auch oft vorgeworfen haben, er wolle nichts gegen den Bund rathen; es liege offen am Tage, daß er dem Stift Mainz und Andern über 100,000 fl. an Schloßern erhalten habe, die ohne sein Rathen zerstört worden wären; die Zerstörung von Wildenberg und Limbach, die damals bde gestanden, habe er nicht hindern können, auch sei sie von den Mainzischen selbst verübt worden, und die Amtleute werden durch ihre Büttel die Thäter wohl zu bekommen wissen. Er habe für Fürsten, Grafen und Herren so viel gehandelt, daß ihn die Bauern darüber haben todtzuschlagen wollen. — „Dieweil nun so öffentlich am Tage, fährt er fort, daß ich dem Stift Mainz bei der Bauerschaft nicht zuwider oder schädlich gewesen, sondern meinen Fleiß dermaßen geübt, daß ich Sr. Churfürstlichen Gnaden viel Häuser und Schloßer (die verheert worden wären) erhalten, derhalben ich billig solcher Anforderung erlassen seyn solt, muß ich dafür halten, es geschehe mir von wegen, daß ich so heftig widerfochten hab die vielfältig Schatzung, die S. Churfürstl. Gnaden durch Ihre Amtleute zu Krautheim wider meine Untertanen zu

Neunfetten angelegt. Und da ich aber solches nicht hab wollen gestatten, so ist die vorig Wohlthat, so ich in der bairischen Aufrubr dem Stift zu gut gehandelt, alles vergessen, und suchen drum diese unbillige Forderung, die weder Hand noch Fuß hat, gegen mich ic.“ Ferner bringt er bei dem Bunde klagweise vor, die Mainzischen unterstehen sich, ihm und seinen Verwandten vielfältiglich wider alle Recht und Billigkeit Eingriffe zu thun und Unnachbarschaft zu beweisen; mit Verwüstung der Hölzer, mit Jägereien, mit Fischereien unterstehen sie sich auf seinem väterlichen Erb und Gerechtigkeit gewaltiglich zu gebrauchen, desgleichen mit Schäfereien ic. Die Amtleute haben auch kürzlich seine Untertanen zu Frohnen zwingen wollen, und viel andere ungeschickte Vornehmen gehabt, weswegen er von dem Bunde Hilfe, Schutz und Schirm verlangt und bittet, man möchte dem Churfürsten von der Pfalz den Auftrag geben, ihn bei seinen Gerechtigkeiten zu schützen und zu schirmen. — Da er nur gezwungen bei den Bauern gewesen sei, könne en ihn kein Schadenersatz verlangt werden. Was die Forderung des Abts von Amorbach betreffe, so habe er sich ja schon längst erboten, ihm gegen Erstattung des Ankaufpreises sämtliche Gegenstände zurück zu geben. Hinsichtlich der Beschädigung der Geistlichen in Miltenberg sagte er, daß er eigentlich gar nicht nöthig hätte, sich darauf einzulassen, erklärt aber doch, er habe Niemand dazu verordnet, und für Pässe oder Anderes nie weder Heller noch Pfennig empfangen; wenn er hätte Gewinn ziehen wollen, so hätte er wohl gewußt, wo Geld zu gewinnen wäre, er habe aber nie etwas genommen; dazumal habe er auch keinen andern Diener bei sich gehabt, als einen jungen; Eucharicus sei vor dem Aufrubr sein Diener gewesen, und von dem Bunde für sein Verschulden gestraft worden, u. s. w. u. s. w.

Beide Parteien wurden auf den 1. Dezember 1552 vorbeschrieben, an welchem Tage der mainzische Anwalt seine Gegenrede übergab, welche aber durchaus keinen Beweis gegen Götz enthielt, sondern bloß die alten Beschuldigungen

wiederholte. Auf Götzens Duplik gab der mainzische Anwalt nichts Schriftliches mehr ein, und Götzens Anwalt, Johann Daickfuß, erbot sich zu fernerm Beweis durch Zeugen. Das Erbieten wurde von den Bundesrätthen angenommen, und Statthalter und Regenten von Württemberg (am 25. Aug. 1533) beauftragt, einen Commissär zur Vornahme des Verhörs zu ernennen, und Götzens Defensional-Artikel demselben nebst dem Verzeichniß der abzuhörenden Zeugen zu übergeben. Sie ernannten nun am 25. Oktober 1533 den Wolfgang Gröninger in Gausstadt zum Commissär, welcher das erste Zeugenverhör am 10. Dez. in Weinsberg, das zweite am 17. Dez. in Neustadt am Kocher vornahm, und den 15. Januar 1534 die Akten an die Bundesräthe einsandte. Götz bat zwar hierauf noch um einen weiteren Termin, um mehr Zeugen, die weit entsetzt seien, und hauptsächlich Edelkente zu verhören; aber seine Bitte wurde ihm nicht gewährt, sondern folgendes Urtheil gesprochen:

1) Der Anwalt Götzens solle in seinem Namen und in seine Seele einen Eid schwören, daß Götz den Erzbischof von Mainz in seinen Kellereien, Schlössern und andern nicht beschädigt, geplündert, gebeutet, noch dem Churfürsten oder den Seinigen einigen Schaden zugefügt, solches zu thun nicht geheißsen noch befohlen, sondern es allermassen und nicht anders, denn wie er, Götz, in seinen Entschuldigungsschriften dargethan, gehandelt, dann werde ferner ergehen und geschehen, was sich in Kraft gemeltes von Verlichingen Urfehdsverschreibung gebühren wird. 2) Was Götz von dem Prälaten von Amorbach an sich gebracht, solle er ihm nach ziemlicher Schätzung der Verständigen wieder zu lösen geben; was er oder seine Hausfrau von solchen Kleinoden verkauft oder verändert hätten, soll Götz dem Prälaten nach billigem Werth und Geld wiederkehren. 3) Die Klage der Geistlichen in Miltenberg habe in dieser Instanz nicht Statt, es solle ihnen aber unbenommen seyn, dieselbe an gebührlichen Orten und Enden vorzubringen.

Die mit den Siegeln der drei Bundesräthe Wilhelm

von Andringen zu Andringen, Leonhard von Wappenheim, des h. R. Reichs Erbmarschall zu Hohenreichen, und Ulrich Reichardt, Burgermeister zu Ulm, verschene Copie sämtlicher Prozeßakten ist gegeben „Auff Sampstag den letzten tag des Monats January, Nach Christi geburt sunffzehen hundert vund Im Viervnddreißigsten Jaren.“

So blieb Götz auch Sieger in diesem Streite, welcher ihm viel Mühe und Verdruß machte, deren er größten Theils überhoben gewesen wäre, wenn er den Rath eines Freundes hätte befolgen wollen, der ihm schrieb, er habe mit den Mainzischen für ihn unterhandelt und hoffe, es wäre um ein Geringes zu thun, um ein tausend Gulden mehr oder weniger, er wollte alle die Bundesräthe, die da sitzen und seine Sache gut und treulich meinen, mit einem Pfeningweck speisen. Götz aber antwortete sogleich: „ich wußt mich meiner Sachen der Bäurischen Ufruhr halben frei und gerecht, und wann ich den wenigsten Heller in meiner Stuben find, der je uf Erdreich kommen were, so wolt ich ihne nit geben, sondern wolt sehen, was recht were.“ Daß übrigens Kaiser Karl V. später Götzens harte Urfehde aufhob und ihm Schutzschirm und Geleitsbriefe gab, ist bekannt.

III.
Beschreibung
des
B a u e r n k r i e g e s
von
Hermann Hoffmann,
Stadtschreiber in Schwäbisch Hall.
Vom Jahre 1535 *).

In der Dedicatio an den Rath in Hall (dd. 31. October 1533) sagt der Verfasser, er habe, da er von Etlichen vermerkt, daß sie es gerne sehen würden, wenn die Geschichte der bürgerlichen Auf-
rühren in ein Büchlein gebracht würde, diese zuvor unerhörten
Begebenheiten, die aber jetzt schon schier ganz vergessen seien, so
viel sich in Hall und zum Theil auch anderswo ereignet, auf-
geschrieben. Bei den meisten Handlungen sei er, da er in Schrei-
berei der Stadt in Diensten gewesen und noch sei, persönlich zu-
gegen gewesen, andere habe er von seinen Herren des Raths und
Andern erfahren; er habe sie also nicht erdichtet, sondern der
Wahrheit gemäß erzählt und in eine Ordnung einregistrirt u.

Als sich die Bauern im Hegau zusammen gerottet hat-
ten, kamen etliche hallische Bauern vor den Rath, von denen

*) Der vorliegende Auszug wurde aus dem Exemplare gemacht,
welches auf 158 Blättern in Folio im K. Staatsarchive in
Stuttgart ist. Herr Professor *Beckenmaier* in Ulm ist im
Besitze eines Exemplars auf 84 Blättern in Folio, welches in
der Orthographie von dem ersteren bedeutend abweicht, im
Inhalte aber ganz mit ihm übereinstimmt.

einer, „ain ringschätzig vnahtsame persone,“ sagte, wenn es des Rath's Wille und nicht wider gethane Pflicht wäre, wollte er geru dem Hausen Bauern, die das Evangelium retten wollen, zuziehen. „Das ließ man ain vnnutze. thörichte vnd vuerstandne Rede sein.“ Aber bald darauf wurde es ruchtbar, daß etliche Bauern von Jungholzhausen und Elshausen mit andern auf dem Grünsbühl und besonders in Braunsbach öfters zusammen kamen, und sich verabredeten, wie sie sich mit einander vereinigen wollten. Sie wurden vor den Rath beschieden, verblühten aber ihre Sache so, daß man sich nichts Böses zu ihnen versah, und schoben alle Schuld auf die Hohenloheschen. Der Rath ließ daher die Graven von Hohenlohe warnen, worauf diese mit etlichen Pferden in ihrem Lande streifen ließen, um der Zusammenrottung zuvor zu kommen.

Inzwischen breitete sich die Empörung unter den Bauern in Schwaben und Franken immer mehr aus; der Rath unterhandelte daher mit seinen Unterthanen, von denen sich auch der größte Theil zum Frieden geneigt zeigte, und versprach ihnen, alles das, was die Andern durch Aufruhr erlangen würden, auch und eher mehr einzuräumen, und warnte sie vor den Anführern, wie vor den Truppen des schwäbischen Bundes („mochten auch die pündischen kommen vnd kuchenfleisch bey jnen holen“), indem Beide ihnen gleich großen Schaden zufügen würden. Zugleich ließ er auf dem Lande verkündigen, wer des Scinigen sicher seyn wolle, solle es in die Stadt flüchten. Dieß thaten auch Viele; aber bald darauf nahmen sie es wieder heraus und auch ihre in der Stadt dienenden Kinder, weil sie beide draußen für sicherer hielten. Nachher ließ man nur noch diejenigen, welche aufs Neue huldigte:, in die Stadt flüchten.

Während dessen brachten die Bauern von Dedendorf folgenden Brief:

„Von vnus Hauptleuten. Jörg Schenn. Jörgem Rauber vnd herr Wolffgaung Kirschenesser. pfarrherr zu

Frickenhouenn, An die Ersamen Hauptlewt. vund ain ganntze gemainde zu Ottenendorff am Kochenn, gehort diser bricue,

Im Christo Ihesu. seyenn euch allerliebsteun bruder. Wir Hauptleut. vnd mitsampt vnserm Schreyber. genant pfarrer von Frickenhouenn. Embietenn euch Euangelische. vund bruderliche liebe. mitsampt diser manung. das wir euch bitten. Das Ir vff beschaide. petter groenn. zu vnns vnuerzogennlich. wollennt bey vnns im dem hellenn hauffenn erscheinenn, vund Euangelische liebe vund bruderfaytt. zueroberrn. Wo Ir sollichs werden thon. vund zu vnns komenn. wurt vnns ain grosse Fröde, wo aber das nit beschicht, werdenn wir euch dermassen suchen. Das zubeserenn. euch nit wol kommen werde, Darumb werden wir vnns zu euch verscheun. Das Ir zu vnns kompt. vff mitwochem zu Morgenn. wo euch peter groe weysen wurt, Gebenn zu Sckingen. Anno 16. xv.“

Die von Dedendorf beehrten nun von dem Magistrat Rath und Unterricht, wie sie sich auf diesen Brief halten sollten, und erhielten die Antwort, sie sollten das Ihrige nach Bestheim flüchten, man wolle das Beste mit ihnen thun und ihnen das Ihrige helfen schützen und schirmen. Dessen ungeachtet wendeten sie sich zu den Anführern, die damals im Gaildorfischen lagen. Als die Schenk von Limpurg dieselben etwas gestillt hatten, baten sie für die Dedendorfer bei dem Rath, welcher jedoch keine Antwort darauf gab, „darmit man deruon. vund darzu komen mochte. Nach begegneten dingenn.“

Der Rath verlangte auch von M. Johannes Brenz, damals Prediger in Hall, ein Gutachten, was die Dedendorfer auf den obigen Brief antworten sollten. Er setzte nun die nachfolgende Schrift auf, welche jedoch nicht abgeschickt wurde:

„Von vnns den Hauptleuten vund Gemaynde zu Ottenendorff Den Ersamen Jorgenn Betzenn, Jorgenn

Raubern, vnd Herrn Wolffgaungen Kirschnessern,
Hauptleuten der Versammlung zu Jüdingen ic.

Vnsern freuntlichen gruß und bruderliche liebe. zuuoran.
Lieben Freunde. vnd bruder in Christo. Wir haben Ewer
schreyben vund anmutung verlesen darin wir eruordert. zu
euch zuziehen Euangelische liebe vund Bruderschaft zuerobern.
Darzu denn wir mit leyb vund gut genaigt weren. Wo das
Recht mittel. dieselbig zuerobern. Furgewendit wurde, Dann
Nachdem wir auß gotlicher hailiger geschriffte erlernen, Das
man dem vbel nit widerstreben soll. Den Mantell zum Rocke
geben. Zu dem geschlagenn backenn. auch den andern dar-
pietenn. Item. das man der oberkait gehorsam sein solle.
vund sich vor vffrurn huten. Darzu zugehorsam der oberkait.
nit allein mit gebet gottes. Sounder auch mit ayde verfaßt.
Will vnns inn fairen wege beduncken. das ewer Furnemen.
ain Recht mittell sey. bruderliche vund Euangelische lieb
zuerobern, Das euangelium leret je. das man sich selbst nit
soll Rechen. Sounder got den Rache lassen. auch lernen wir
auß dem Euangelio. Das. were der oberkait widerstrebt, der
widerstrebe der ordnung gottes, Wie kan aber dem die sache
gleichenn. der ainer ordnung gottis widerstrebt, Oder wie
mage got vnser Herrre. vund der seligmacher Christus. groß
seinn gunst tragen. zu dem widerstreber, zu den aufrurner,
So er doch gebotenn hat. Man solle leyden. Vund dasselbig
nit mit dem Schwert. Sounder mit gedult außsechten, Dar-
rumb lieben Bruder. wollen wir euch Cristenlich widerumb
ermanen. das ir die sache Recht erwegen. vund euch selbs nit
betriegenn, Sounder den Rechten wege vund mittell. bru-
derliche liebe zuerhaltenen furnemen, Nemlich. gedult inn der
betrangnuß. Ernustlich bitten. gegen got vnserm herren,
vund willigen gehorsam. Dann wie wir vnns lassen sagenn,
so schreybt paulus von der Bruderscheit vund Euangelischen
liebe. Das sie gedultig seye, nit auffrurig. das sie bezale.
was sie schuldig seye, Wo ir dises mittell ergriffen. das da
ist. got dem Herren mit bittenn vleyßig anliegen. Auch
gehorsamlich die Oberkait bitten. wo man oberlaungit habe.

Das man es wohl gütlichen nachlassen. Seyen wir ganzz genaygt. bruderlicher liebe vnd Euangelischer warhait beyzu-
 steen, Aber als vns die sach ansicht. wurt mere inn disem
 furgewendten mittell der aigen Nutz. dann gottis gerech-
 tigkeit gesucht, Konndt [lasset] euch liebenn bruder. ain Clain
 zeitlich gut. nit so hoch beygeem, das ir von desselbigem
 wegen. wolken gottis des herren (der dann das widerspre-
 chenn verpotenn hat) auch ewers schuldigen gehorsams gegen
 Ewer oberkheit vergessenn. Es wurt wol furgewendtt gotliche
 gerechtigkeit. wie mage aber das gottliche gerechtigkeit sein.
 so man dem vnrechten mit gewalt. wider das gebot gottis
 widerstrebt (das dann alkain einer oberkheit zusieet. von got
 verordnet) vnd Straich vmb Straiche, Buße vmb Buß
 gebenn, Auch will es vns nit fur ain Cristenlich mittell
 ansehen, Das man sich vnderseeet. mit gewalt vnd grossen
 schadenn zu dem hellen Hausenn etlich nottigen. Wann
 gleich das furgewandtt mittell Cristenlich were (das wir
 doch inn kainen wege erfinden mogenn) so were es doch
 vnristenlich. dahin mitt gwallt zuhwingen, dahin Cristus
 der herr vngewungen haben will, Er hat ain Euangelisch
 wort. welchen das wort nit zwyngt, der mag vnd soll
 auch nit kainen schwert gehwungen werden, Darzu. so wir
 die sache gleich ebenn ermessen. Erfindenn wir. das wir
 wol mit dem Costenn. der auff den zuge gewandtt wurde.
 wolken gar nach zehenn oder zwayunzigf Jare aufrichten.
 was wir einer oberkheit schuldig seynn, Das were je mit
 ainem guldin anngel gefischt. So wir ain vngewiß an-
 nemenn vnd ain gewiß lieffen farenn, Vnd nit alain
 vnristenlich gehandelt. Sonder auch vnweyßlich. Demnach.
 liebenn bruder. dorfft ir vnser nichts wertig sein. wir wolken
 gehorsam sein gottis gepotten. Der wurt vns wol. wo wir
 betraugt seyen. zu seiner zeit erlosen, Von euch aber. als
 denen. so sich des Cristenlichen worts berhomen. seynn wir
 genutzlich kains schadens wertig. ir seyen wol also verstem-
 dig. das ir wissennt. wie schaden zusugenn. groß wider das

gebot gottes sey. des ir euch zu einem hauptmann annehmen, Hiemit sey got zc.

Am Sonntag Judica (den 2. April) schrieb Graf Albrecht von Hohenlohe an den Rath in Hall, er und sein Bruder Georg wollen sich mit dem Magistrate zu gemeinsamer Bekämpfung des Aufruhrs vereinigen; „des ließ man also an schreiben sein.“

Die Bauern in der Rothenburger Landwehr hatten sich inzwischen auch empört, einen großen Theil der Bürgerschaft in Rothenburg auf ihre Seite gebracht, und mit ihrer Hülfe eine Regierungsveränderung bewerkstelligt. Der Rath mußte einen Gemeindevorstand zu seinen Sitzungen nehmen, und durfte ohne denselben nichts thun. Damals sagte man, die Sache sei von drei verdorbenen Männern angefangen worden; diese seien zuerst in einen kleinen Weiler eingefallen, und haben die Reichsten bei Verlierung ihrer Leiber, Habe und Güter zu ihnen zu geloben gezwungen, und darnach von einem zum andern sich gemehrt, bis ein Heerzug daraus geworden. Der Rath in Hall schickte Gesandte nach Rothenburg, welche mit einigen Rothenburger Rathsherren zu den Auführern ritten, um sie zum Gehorsam zurück zu bringen, aber nichts ausrichteten.

Wald darauf schickten die Haller abermals ihre Rathsbotschaft nach Rothenburg, und forderten auch Nürnberg und Windheim auf, ein Gleiches zu thun; allein letztere Stadt hatte mit ihren eigenen aufrührischen Unterthanen genug zu schaffen und konnte also keine schicken, und die Haller und Nürnberger wurden nur verspottet. Der Terrorismus war so groß, daß die Mitglieder des alten Raths in Rothenburg den hallischen Abgesandten ihre Noth nicht einmal mit Worten klagen durften, sondern bloß durch ihr Außeres zu verstehen geben konnten, und die letzteren froh seyn mußten, mit heiler Haut wieder aus der Stadt zu kommen.

Die Empörung im Rothenburgischen gab Anlaß zu allerlei Reden unter den Bürgern in Hall, welche bei dem Narbe Zweifel gegen ihre Treue erregten. Man ließ daher alle

Bürger auf das Rathhaus kommen, und fragte jeden besonders, wessen man sich zu ihm zu versehen habe? Alle antworteten, sie wollten bei dem Rathe sterben und genesen, und was ihre Eide ausweisen treulich halten.

Am Sonntag Judica Nachts brach der Aufruhr unter den Bauern in der Haller Landwehr aus. Sie rotteten sich in **Altenberg** zusammen unter dem Vorgeben, die göttliche Gerechtigkeit zu beschirmen, „in der That aber gar anders,“ zogen von Flecken zu Flecken, zwangen die Bauern, welche gern ruhig geblieben wären, mit Drohungen, sich an sie anzuschließen, so daß Morgens ihrer gegen drei bis vierhundert beisammen waren. Am Montag Nacht kamen sie in das **Münchheimer Thal**, brachen in der Kirche zu **Münchheim** den Pferstock auf, nahmen das Geld, auf den Kirchtürmen und Landhäusern die Haken und andere Büchsen, Pulver, Blei, Steine und was von der Art ihnen in die Hände fiel. Einige Bürger von **Hall**, die von **Nürnberg** kamen, und **Mezger**, die ihres Gewerbes wegen außer der Stadt waren, nahmen sie gefangen. Noch in derselben Nacht zogen sie nach **Gailenkirchen**, wo die Kirchenthüre eingehauen, der Pferstock ausgeleert und das Haus des gerade abwesenden Pfarrers geplündert wurde. Die übrigen „**Kistenfeger**“ gingen nach **Wäckershofen**, der große Haufe zog nach **Gottwoltshausen** zu.

Als dieses dem Rathe in **Hall** angezeigt wurde, versammelte er sich noch in der Nacht, beschloß, die Bauern so gleich anzugreifen, und schickte zwei Stunden vor Tag vier bis fünf hundert wohlgerüstete Fußgänger und gegen vierzig Reiter mit fünf Feldschlangen gegen **Gottwoltshausen**. Sie thaten in der Morgendämmerung einige Schüsse über die Köpfe der Bauern weg; aber diese fielen, als sie den Donner des Geschützes hörten, vor Schrecken auf den Boden, obgleich keiner verwundet war, und ergriffen aufs eiligste die Flucht *), wobei auch die Gefangenen Gelegenheit fanden,

*) Es ist der Mühe werth, die Beschreibung dieser tragikomischen

wieder zu entrinmen. Die Hallischen erbeuteten bei dieser Gelegenheit mehr als sechs Wagen mit Frucht, Mehl, Wein, Brod, Hühnern, Fleisch, Hacken und andern Büchsen sammt Pulver, Kessel, Pfannen u. s. w. Die Bauern waren zwei bis drei tausend stark gewesen, und hatten die Absicht gehabt, nach Westheim im Rosengarten zu ziehen, wohin viele Sachen von Werth geflüchtet worden waren, und von da nach Comburg, Goldbach und Gnadenhal, so daß sie sich in wenigen Tagen bis auf sechs und acht tausend hätten vermehren können.

Des andern Tages und in den folgenden kamen viele Bauern freiwillig vor den Rath und baten um Verzeihung, man habe sie gezwungen und sie haben die Sache nicht verstanden. Sie wurden mit einem ernstlichen Verweise ohne weitere Strafe wieder entlassen. Die, welche von den Bauern geplündert worden waren, erhielten ihr Eigenthum wieder zurück; jeder Bürger, der mit ausgezogen war, bekam statt der Beute drei Schillinge, und jeder fremde Handwerksgefelle vier Schillinge.

Einige von den Flüchtigen, ja ihre Hauptleute selbst, begaben sich, nach der allgemeinen Sage, Theils zu den Haufen, welche in Dehrungen lagen, Theils zu denen in Schöntal und in der Rothenburger Landwehr, verflagten die Haller bei denselben, und suchten sie zu bewegen, vor Hall zu ziehen. Um gegen diese drohende Gefahr einigermaßen gerüstet zu seyn, gab man rechtschaffenen Handwerksgefellen ein Wartgeld, nämlich wöchentlich einen Viertelsgulden, auch etwas mehr und weniger; auch andern, die sich stellten, als ob sie weggehen wollten, war man dieses zu geben genöthigt. Als das Gerücht wegen eines Ueberzugs sich ver-

Begebenheit von Herold, der sich unter den Gefangenen befand, nachzulesen in Georgii Uffenh. Nebenstunden Bd. 1. S. 158 ff., oder auch in Preschers Geschichte von Limpurg Bd. 1. S. 245 ff.

stärkte, waren sie mit dem Wartgelde nicht mehr zufrieden, sondern verlangten einen Monatssold, der ihnen auch gereicht wurde, damit die Stadt von wehrhaften Leuten nicht entblößt würde. Ein Söldner, Hans Seuter, brachte etliche Knechte von Ulm, Andere von Nördlingen und Dinkelsbühl, so daß gegen dritthalbhundert Knechte in der Stadt beisammen waren. Etliche Bürgeresöhne verlangten auch Wartgeld und Sold; der Rath wies sie aber mit guten Worten ab, weil sie als Bürger schon verpflichtet wären, ihr Vaterland zu beschirmen, und es einen merklichen Einbruch machen würde, wenn alle Bürger und ihre Söhne Sold verlangten. Den Unzufriedenen wurde ein Basen zum Vertrinken gegeben; dessenungeachtet schlugen sich etliche zu den Bauern, und wurden nachher darüber gestraft. Die fremden Knechte wurden in Ketten abgetheilt, und ihrer acht bis zehn in ein Haus einquartirt. Sie machten allerlei Forderungen; Einige wollten den vorgelegten Eid nicht schwören, wenn man ihnen nicht auch ein Abzuggeld gebe, und dergl. mehr.

Man ließ gute Kolben machen, die mit vier eisernen spitzigen Zinken und Ningen beschlagen wurden, des Nachts auf den Mauern zum Sturm oder auch zu anderem nöthigen Gebrauch, und sie des Tags ein oder zwei Mal mit Trommeln und Pfeisen durch die Stadt tragen zur Schau und zum Schrecken für die Bauern, die ein und aus weberten, und für die betrunkenen Knechte, welche einander schlagen und allerlei Unfug trieben. Der Rath ließ öfters umschlagen, um zu sehen, ob sich jeder Bürger und Knecht an dem ihm angewiesenen Orte einstelle. Die geordneten Bürger waren auf die Mauern, an deren Ausbesserung man eifrig arbeitete, bestimmt, die ungeordneten sollten sich vor dem Rathhaus, und die Knechte auf dem Markte versammeln.

Als der Rath in Hall erfuhr, daß die Deringer nach Schöntal und von dort nach Neuenstein gezogen seien, und das Städtchen und das Schloß eingenommen haben, auch daß sich die Graven von Hohenlohe mit

den Aufträgen vertrauen haben, erkundigte er sich in einem Schreiben an die Eraven über den Verlauf der Handlung, und erhielt das Antwortschreiben, welches wir oben in den Urkunden unter No. 12. bereits mitgetheilt haben.

Der Dehringer Haufen schickte am nämlichen Tage folgendes Schreiben nach Hall:

„Hauptman. Doppelfeldner. Ferndrich. vund ganngze Cristenliche versammlung. von oringen außzogen.

Den Ersamen. Zursichtigem vund weyssem. denen von der gemainde zu Schwäbischen Halle. vnsern herren vund gutem Freunden,

Vnsere willigem dienst. vund bruderliche trew zuuer, Lieben herren. bruder vund gutem Freunde, Wir haben zu erlechterung vund miltierung etlicher hoher vund grosser betrannglicher beschwerden. ain Freuntlichen. bruderlichen vund Cristenlichem zuge. mit ainem versammeltem volcke Surgenomnen, Darzu wir Buchsenn vund puluers netturfftig sindt. Ist demnach an euch vnser Freuntlich vund gutlich begerem. Wollennt vnus. zuuollenndung sollichz zuge. vier guter Nothschlammenn. Vnd vier thumen puluers. zu dem Hauffen schicken. Vnd vnus damit nit lassenn. Das wollen wir Freuntlich vund gutlich. vmb euch beschulden vund verdienen, Datum dinstags nach palmarum Anno 15. Sunnffvundtzwaynzigsten.“

Der Votē war angewiesen, nach einem gemeinen Rathsherrn zu fragen und ihm den Brief einzuhändigen; er wurde aber vor den Städtmeister gebracht, welcher die Sache dem ganzen Rathe vorlegte. Offenbar war die Absicht der Bauern, Zwietracht und Uneinigkeit zu stiften und die Sache des Rathes von der der Gemeinde zu trennen. Um dieses Vorhaben zu vereiteln, ließ der Rath die Zünfte zusammen kommen und erklärte ihnen die Absicht der Bauern. Die sämtlichen Zünfte wiederholten die Versicherung ihrer Treue und sagten, sie möchten leiden, daß man den Bauern Steine schicke, ja unter sie schiße, und ihnen alles Unglück damit antthäte. Auf den Vorschlag des Rathes wurden aus jeder Zunft zwei

Männer erwählt, welche man als Ausschuß dem Rath an die Seite setzte, damit man nicht nöthig hätte, bei allen Vorfällen die ganze Gemeinde zu versammeln, und der Rath dennoch immer in Uebereinstimmung und Verbindung mit der Bürgerschaft handeln könnte.

Der Rath setzte die eben in Ulm versammelten Stände des schwäbischen Bundes von allem bisher Vorgefallenen in Kenntniß, und bat dieselben, die hallischen Knechte zur Vertheidigung der eigenen Stadt heimziehen zu lassen. Die Bundesräthe verweigerten dieß jedoch, weil die Knechte bei ihnen nicht entbehrt werden können, und andere Bundesstände es nachmachen würden. Zugleich schickten sie ein gedrucktes Ausschreiben (dd. am heiligen Charfreitag), in welchem sie alle bisherigen Vorfälle und die Unterhandlungen mit den Aufrührern im Hegau erzählten, auch wie dieselben an dem Eigenwillen und den unverschämten Thaten und Forderungen der Bauern gescheitert seien. Besonders heben sie heraus, daß die Bauern vorgeben, sie seien wegen des Evangeliums ausgezogen, da doch alle ihre Thaten und Forderungen beweisen, daß nur Eigennutz sie treibe, und das Evangelium ihrem Vornehmen ganz fremd sei.

Der allgemeinen Sage wegen, daß die Bauern vor Hall ziehen wollen, zog man von ihren verschiedenen Haufen möglichst Kundschaft ein, z. B. von Künzelsau, Kirchberg &c. Man beschloß auf den Fall, daß dieses geschehen, und sich auch die hallischen Bauern, die sich ungeschert hören ließen, sie gönnen den Aufrührern Besseres als der Stadt, zu den Haufen schlagen würden, ihnen Etliche aus dem Rath und dem größeren Ausschuß entgegen zu schicken und Friede anzubieten, auch zu begehren, daß sie die Stadt in Ruhe lassen sollen, weil der Rath hoffe, seine Unterthanen unklagbar zu halten, wie ihnen auch schon Vertröstung geschehen sei. Auf den Fall des Angriffs aber wurde die Sturmordnung erneuert, die Thürme und Mauern mit Büchsen, Pulver, Steinen, Lichtern, Laternen, Pechringen und Mannschaft versehen, Steine zum Werfen auf die Mauern getragen, Reife mit

Schwefel und Pech, ein Sturmwerkzeug mit Eisen zugerecht, und Bretter gitterweis über einander genagelt und die Spitzen der Nägel nicht sumgeschlagen, um sie in die Gräben zu legen, an Stellen, wo man etwa am ersten einen Sturm zu befürchten haben konnte. Es wurden Schießkörbe gemacht, vier Männer erwählt, die auf diejenigen, welche laut der Sturmordnung ihren Wahlplatz auf der Stadtmauer hatten, Acht haben, und ihnen Ort und Art der Gegenwehr zeigen mußten. Man ließ die Stadtgräben reinigen, die Zwingmauern erhöhen, Pallisaden einschlagen, alles Holz außerhalb der Stadt hereinthun, und Holzhausen aufrichten, von welchen herab man den Sturm abwehren könnte. Innerhalb der Stadt und an die Thore wurden Särlangen, Wagenfchlangen, Karttaunen, Feldfchlangen und anderes Geschütz gestellt, die Thore und Schutzgatter stärker besetzt, unter jedes Thor einer aus dem gemeinen Rath oder sonst ein stattlicher Bürger verordnet, der auf Alles genau Acht haben, und insonderheit die hereinkommenden Bauern warnen mußte, sich ungeschickter Mieden zu enthalten. Man errichtete hölzerne Bastionen, beschlug die Thore mit Eisenblech gegen das Einhauen, stellte überall Wachen auf, kaufte Mehl ein, trieb das Vieh in die Nähe der Stadt, theilte Korn aus; mit Einem Worte, es wurde Alles gethan, was irgend zur Befestigung und Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohner dienen konnte. Alle Morgen ließ man zwei Stunden vor Tag einige Reiter in der Umgegend der Stadt recognosciren, ob keine Feinde versteckt wären, und machte die Verordnung, daß man mit dem Haufen, wenn es zu einem Auszug käme, einen Wagen voll Spieße mitführen lassen wollte, damit sich die Büchfenschützen, wenn es regnete, derselben bedienen könnten. Hinsichtlich der etwa zu machenden Beute wurde zum Voraus festgesetzt, daß sie unter alle Ausziehenden gleich vertheilt werden sollte, wenn auch nicht alle Motten zum Angriff kämen, womit man das Trennen der Glieder zu verhindern beabsichtigte.

Die hohenlohischen Aufrührer, welche in Verbindung

mit den Mainigischen in Schöntal einen auf 8000 Gulden geschätzten Schaden angerichtet hatten, zogen von Neuenstein nach Lichtenstern, von da nach Löwenstein. Der Verfasser erzählt nun kurz den Zug der Bauern vor Würzburg, welchen wir übergehen, da er oben schon ausführlicher erwähnt wurde.

Doctor Eitel Seust theilte dem Rathe ein von der Bauerschaft in Gaildorf an Schenk Gottfried von Limpurg erlassenes Schreiben mit, welches dieser ihm geschickt hatte, um seinen Rath darüber zu hören, und welches folgendermaßen lautet:

„Dem wolgebornen Herren Gotfridem. hern zu Limpurg. Erbschenk des Romischen Reichs Vnd Emsperreien. gehort der brieue,

Wolgeborner gnediger herr. Ewer gnaden sey kont vund wissennt. Nachdem. vund sich ain Christenliche veraynung zusammen versammelt. zu Gaildendorff am Kochen. Niemaunt zu Layde. Sounder allain. anfänglichlich zu lob got dem allmechtigen. vffzurichten das hailig Euangelium. zu pesserung dem armenn. vund abhuthen. alle bose mißbreuche. so wider das gotlich gotswort. vund verderbnuß des armenn were. Vff soliche bruderliche verainigung. Ist vnser Hauptleut. vund ains Hellen Hauffen ernstliche maynung. Ewer gnaden wollen sich durch brieue vund sigell. In soliche bruderliche veraynung. In aydsweyse. mitsampt eurn armennleuten vunder der Burge. verpflichtenn. Das will der gemaine Hell hauf Ewer gnaden zugutem then. Angesehen Das Ewer gnade In vnainigkayt gegen den von Halle stecndt. Vund euch von Inenn kain beschmache beschehe. Wa Ewr gnade solichs thete. vund nach dem Königen Ewrn gnaden widersarcen wolt. Weren wir das gemutß. Ewer gnaden zuNertenn. als Starck. vund dweyle Wir leybe vund leben herten, Ob aber Ewer gnade kain besorgnuß hete. Ist vnser ernstliche maynung. Das Ewer gnade mitsampt ewern armennleuten. mitsampt Ewer gnaden geschuße. mitsampt seinem zugehore. vnuerzogenlich.

vnsferm Hellen Hauffen zuziehenn. Des wir genzlich. gegenn Ewer gnadenn also vorsehenn werden, Wa aber solichs nit geschehe. werden wir geursacht. mit dem Hellen Hauffen zuziehenn. Vnd alles das ewer brenß vund vogels frey zumachen, Das wir nit vermynenudt. Das Ewer guade. darzu kommen soll lassenn, Witten auch Ew. guade wollen vns schicken. ain wagen mit brot. ain wagen mit wein. ain par ochßen zuschickenn wollen, Das wir vns gutiglich. gegenn Eurn gnadenn vorsehenn. Zu euch auch trostendt, Gebenn zu gaylundorf. an Freytag nach der vrsennde Christi Anno 16. sunffsonndzwainzigstenn,

Von gemainen Hauptleuten vnd vßschuß des obgemelten hellen Hauffen,

An die Gemeinde D u n g e n t h a l schickten sie folgenden Brief:

„Wir Hauptleut. vund gemainer Heller hauffe empieten euch von Dungenenthal Im hellischen lande, allenn denen. die Im der gaunhen pfarr. begriffenn sindt. Es seyenn Im den weylern. vund auf den Houenn. allen den. die Im dem gaunhen Hellen hauffen nit nachvolgen, Das dann dieselbigenn nochmalß wollen kommen. Vund vns den armen helffenn Retten. vund schirmen. die gotlicheu gerechtigkeit haunthabenn. Nach außweysung des Hailigen Euangelij. Wo aber Ir solichs wurden verachtenn. vund nit kommen. So werden wir euch leut schicken. vnd Iren vbergebenn. all ewer leybe vund gut. Vund des alles vogelbrenß machenn. Vund den gemelten brieus. von ainer pfarr Im die annberenn schicken vund anantwortenn. bei verlierung ewer leybs vund guts. Datum Freytags nach oserenn. Anno 16. Im sunff undzwainzigstenn,

von vns Hauptleuten vnd gemainem hellen hauffen,

Als die Umstände immer drohender wurden, schrieben die Haller an ihren Fußhauptmann, Jakob Pfeuningmüller, der mit dem hallischen Contingent bei den schwäbischen Bundestruppen stand, er solle unverzüglich heim kommen, und sich nichts daran hindern lassen. Er gehorchte,

ward aber unterwegs bei Gschwend von den gaildorffischen Bauern gefangen, die ihn nach Murrhardt, Lorch, Hohenstaufen etc. mitnahmen *), wo sie überall den größten Schaden anrichteten. Der Rath verlangte von den Bauern, sie sollten den Hauptmann ungehindert nach Hause reiten lassen, und bot seine Vermittlung zwischen ihnen und den Herren von Limpurg an, wozu sie ein freies Geleit schicken sollten. Er bekam folgende Antwort:

„Von vns Hauptleuten vnd gemainem außschuß des Hellen Hauffen Jetz zu Gaildorff,

An ain Rhate zu Halle. vnd ain ganze burgerschafft, Ir Herren zu Halle. vnd ain ganzer Rhate. vff ewer verschreibenn. zu vns. auch vnseren mitbrudern des Hellen Hauffen zu Gaildorff der zeit. vnd mahlat gelegenn. gethen, Vff solichs ewer verschreibenn wir bruder veraint, Nachdem Ir vnserer mit vnd Jecherwante ligenadt In vnserm hellen hauffen Bruder ain Scheunlichen mus willen erhaigt. Das dann wir vns gar nit zu euch verschenn. sonder als guts. angesehen. das Ir die vast erstenn gewesen. das hailig Euangelium angenommen, vnd vffzurichten. Aber an euch nit erfunden. Darumb wir Jetz Zumale nit anders gemut. Dann nit der maß. da Ir vns gemessen habend, desgleichen zu vns verschenn, Datum am tag georgij. anno 11. Funffundzwainzigsten.“

Wegen der von C o m b u r g geschriebenen die Bauern Jethend:

„Von vns Hauptleuten. vnd ainem gemainen Hellen Hauffen,

An die Zursichtigen. Ersamenn. weysen Rhate. zu Schwäbischen Halle gehört der bruce,

Zursichtigen. Ersamenn. weysen herren, Wir hauptleut, vnd die gemain euangelisch. bruderlich versammlung.

*) Nach Prescher a. a. O. S. 264 kamen sie schon von Hohenstaufen und Lorch her.

Bittenn euch. Das Ir derenn von Camberg gut vund hab. so sie zu euch geschelt. herauß gebenddt, Diemeyle sie wider vund gegenn dem Hailigen Euangelio. auch vnns bruder strebenn. Das wollen wir vnns gegen euch verscheun. vund getroffenn. auch aunderer vnnsrer veinde, so darwider strebenn. Datum am Montag Nach quasimodogenitij Anno xc. Sunnsfundi zwainzigstenn."

Hoffmann gibt nun die Abschrift einiger Pässe von den Bauern, von welchen wir folgende zwei mittheilen wollen:

„Ich Jörg Meßler von Ballenberg. obrister veldthauptmann. Hanns Reuter von Biringen. schulthaiß. vund andere verordnete hauptleut des versammelten Hellen Liechten haußenn. Jetzt am Neckertal beyeinander ligennde. Vrhundertenn meniglichem mit diesem brieue, vund sonderlichem allem andern vnnsreru mitheuffenn, Nachdem die Erbarun vnd Hochgelartenn herren Johann Mangolt kaiserlichs Cammergerichts beyßiger. Vund Fridrich Keyßbeck. vermeltß Cammergerichts advocat vund procurator. bede der Rechteun doctor. willennß. sich diser vffririgenn laufft halbenn. von Effelingen vund an andere gelegne ort vund ende zuthon, So nun wir sie bede. alß die Iheuen, so die sachen gern gut sehenn. sonderlich Jungst hern doctor Johann Mangoltem. Fridlich vermerckt. Sindt wir Inenn vor andern zu allem guten genaigt, Habenn wir Inenn baldenn. Trenn selbst aigenn leyben. Trenn weyberu, kindt. haußgesinde. vund andernu Trenn zugethanenn vund verwandten, Vund allem dem Iheuen. so sie mit Inenn Furten oder haben. Es sey. was das woll. nichtit außgenommen. schutze vund schirme. vund souil vnns möglich. darob zuhalten. zugesagt. Hierumb gepietenn wir ainem Jedem. Er sey. was standß der woll. bey gethanenn ayden vund pflichtenn. so disenn oder andernu heuffenn. aydtlich zugethan oder verwanndt sindt. Vund alß hoch wir ain Jedem. sonderlich. In vnnsreru haußenn. zuermanen habenn, Hiemit ernstlich. vund wollen. sie beide doctores. Ire weyber. kindt. Habe vund gut. : Frey

unuerhindert. vff wasser vnd lannde. wo Inem hingeliebt. passieren. durchreyten vnd faren. vnd wo sie sich wesentlich niederthon. sie vnd die Freun. Sämtt allenn Freun habenn vnd gutern. Zuorderst bey gutem Fridenn. auch gennglichem Inu alwege. unbelaidigt. vngeschätzt. vngesplunderert. vrangegriffenn. vnd onbekomert plesben zu lassenn, bey verlierung ains Jedenn oberfarenndenn eren. leibß. vnd guts. Darnach. wiß sich ain Jedes zu richten vnd vor schaden zu huten, Zurthumde mit gemainem birtschier. vff mitwochen. nach quosinodogenitj. Anno 2c. Sunffvndhrtwainzigstem.“

Paß für den Pfarrer Krefß von Jlsbosen.

„Wir von Alßhouen ain gaunze gemain. thon kunnth jederman. Das wir habenn vnserm aigen pfarrern herr hannsen kressen außbuttert, vnd alles daffein vnser. wiewol wir ime etwaul gnade erhaigt haben. Das habenn mir gerthon. vmb seiner kindt willen. die alles das sein ererbt habenn. auch pillich ist, das sie belonung habenn darumb. Das habenn wir angesehen. solichs seiner habe. ist nit herkommen von zehende noch hauptrechtenn. noch gultenn. Sonder von grosser arbeit. Darbey hoffenn wir Ine zubehalten. vnd were Ine weyter treydt, den wollen wir auch aigen an den eunden. da es pillich ist. Er ist globt vnd geschworn zum hauffenn. auch außgehogt vnd erlaupft dabeimen zupleibenn vnd das volck versehen. Gescheen. am Freitag nach quosinodogenitj anno 2c. 25.“

Am Sonntage Misericordias Domini erließ die Bauerschaft, die von Gaildorf nach Murehardt und Lorch gezogen war, abermals ein Schreiben an den Rath, und ein besonderes von dem nämlichen Inhalte an die Bürgerschaft in Hall, daß sie die zwölf Artikel annehmen, das heilige Evangelium helfen aufrichten, die uerträglichen Beschwerden abthun, und sich mit dem hellen Haufen vereinigen-sollten. Auf das Beslagen des Raths schickten die Bauern für die mit der Unterhandlung beauftragten Haller ein sicheres Geleit dd. Dinstag Nach Misericordia domini

(2. Rath). Die Abgesandten erhielten folgende Instruction: sie sollten sich als Abgeordnete des Rathes und der Gemeinde legitimiren; sie sollten die Anführer an die angebotene Theiligung erinnern; Rath und Gemeinde biete sich nochmals an, alles zu handeln, was zu Beförderung evangelischer Wahrheit und Milderung der bedrängten Untertanen geüßlich sei; es soll kein Fleiß in alle dem gespart werden, was ihnen zu Handhabung des Friedens, ihres Leibes, Lebens und ihrer Güter und zu Milderung aller ihrer Beschwerden dienen möchte; sie sollen bitten, daß die hallischen Bauern, welche von ihnen zum Zug aufgemahnt worden seien, wieder zu ihren Weibern, Kindern und Gütern ziehen dürften, da sie doch, wie sich der Rath versehe, keine Klage hätten; hätten sie aber wirklich Mängel, so habe man ihnen ja schon vorher zugesagt, daß man sie nicht nur bei der Willigkeit bleiben lassen, sondern sie nach dem Verlangen des Haufens, ja noch gnädiger als Andere halten wolle; hiezü erbiete man sich unter der Bedingung des Heimziehens noch einmal, denn der Rath glaube, daß Jeder, der mit Beschwerden vor ihn gekommen wäre, guten Bescheid gefunden hätte, er habe in Kriegsnöthen und in Theurungszeiten zu ihnen gehalten, wie sie das selbst werden bekennen müssen, und er sei erbötig, es auch ferner zu thun; den Hauptmann, der auf gut Vertrauen ohne sich eines Urgeus zu versehen oder Jemand schaden zu wollen, nach Gaildorf gekommen sei, möchten sie ihnen, den Hallern, zu Gefallen, und weil sie nichts unguß mit ihnen zu schicken hätten, freiwillig wieder los lassen; auch sie, die Haller, seien geneigt, das Evangelium und arme Bedrängte zu handhaben, und sie wollen nun durch ihre Abgesandten hören, wie das geschehen möchte; sie sollen die zwölf Artikel nur an den Rath und die Gemeinde gelangen lassen, man werde thun, was göttlich und mit Ehren möglich sei; wolle der ganze Haufen oder ein einzelner insbesondere, der gegen den Bund oder sonst Jemand in Gefahr stehe, sein Verlangen eher mit Güte als mit schwerem Nachziehen zu erreichen suchen, so erbieten sie (die

Haller) sich, Alles zu thun, was ihnen ziemlich, den Hauptleuten und ihren Zugewandten nützlich, dem Evangelio und ihren Leibern und Gütern dienlich sei, damit sie Alle wieder zu Ruhe und anheim kommen möchten.

Außerdem waren die Gesandten instruiert, was sie antworten sollten, wenn ihnen vorgehalten würde, daß gegen die hallischen Bauern geschossen worden sei. Auf dieses sollen sie „mit besserer Auszeichnung“ antworten, daß die Bauern ungeachtet alles freundlichen Erbietens ohne angebrachte B.-schwerde, die sie erleichtert wünschten, sich retirirt, Bürger, die ihrem Handwerke nachgegangen, gefangen, Büchsen, Steine, Pulver von den Landhäusern weggenommen und noch mehreres gedrohet. Hiegegen, und nicht wider die evangelische Freiheit, habe man die glimpflichsten Wege eingeschlagen, sie von diesen Handlungen, dergleichen sonst kein Hause gegen Jemand vorgenommen habe, zu weisen, mehr ihnen zu gut als zum Nachtheil; denn was hätten sie vom Kaiser und dem schwäbischen Bunde zu erwarten, wofern sie in solchen Handlungen fortführen? Vor diesem Schaden, den sie ohne Zweifel nicht verstanden, habe man sie verwahren und anheim bringen wollen. Dieses haben sie auch erkannt, und bei dem Rathe Gnade begehrt, der sie auch mit der freundlichen Erinnerung entlassen habe, sich, ihre Weiber und Kinder zu bedenken, und ihrer Arbeit daheim zu warten, und sich vor dergleichen Dingen zu hüten, daan wolle der Rath, wie er zugesagt habe, das Beste mit ihnen thun. Das haben sie mit Dank angenommen und seien ohne Strafe heimgezogen. Ungeachtet man sie aber so gütig behandelt und das Versprechen nochmals erneuert habe, so seien sie dennoch abermals aufgestanden und weggezogen; der Rath erbiete sich aber dennoch noch einmal zu dem, was er bereits versprochen habe.

Während die Gesandten sich zu den Bauern begaben, erkundigte sich der Rath von Hass bei den Städten Eßlingen, Dinkelsbühl und Gmünd, wie es bei ihnen mit den Bauern stehe.

Die Antwort der Eßlinger (vom 7. Mai) enthielt, daß die Bündischen zwischen Rottenburg am Neckar und Tübingen sich gelagert haben, die Bauern aber in großer Anzahl bei Dagersheim, im Wöblinger Amte.

Die von Dinkelsbühl antworteten am 8. Mai, die Bauern aus dem Ellwängischen seien etliche Tage um ihre Stadt herum gelegen und haben viel merklichen Schaden gethan, das — eine halbe Meile entfernte Kloster Roth geplündert und ausgebrannt, desgleichen die Schlösser Wirtelshofen und Dürnwangen, und das Schwesterhaus zu Kemnaten abbrechen lassen. Sie haben nicht den ganzen Haufen in die Stadt eingelassen, sondern nur die Hauptleute und Räte mit etlichen Begleitern, und nach langer Unterhandlung einen Vertrag angenommen, in dessen Folge sie den Hauptleuten und Räten mit ihren Verordneten das Deutschhaus und Kloster eingeräumt haben. Der Haufe sei jetzt schon von der Stadt aufgebrochen, sie wissen aber nicht wohin.

Der in diesem Schreiben erwähnte Vertrag lautet also:

„Wir Burgermeister. Juner vund größser Räte. Vund die gantz gemayne zu Dinkelspühl. Bekennen öffentlich mit diser schrift. Das wir vund mit den Edeln vund vesten. Erbarren vund Ersamenn. Hauptleuten. Räten. Vund dem gantzen hellen Hauffen der Bayerschafft von Ellwangen außhogen. Freuntlich. gutlich vund bruderlich. der hienachfolgenden articell. veraint vund vertragenn haben,

Zum erstenn. Nachdem auß den Burgeren zu Dinkelspühl. etwaui Jun dem Hellen hauffen seien vund ligenn. Souil derselben darinn wollen pleibenn. oder noch zu Inenn kommen. wollen wir daran nit verhindern,

Zum andern. sollen wir dem Hellen Hauffen kein eintrage thon. auß das Jenig. Im teutschen Hauff vund Closter. durch die verordneten Räte vund außschuß. Nemlich. vngewerlich Junffhigk mann. auß dem Hellen Hauffen. mitsampt oberstem Hauptman vund seinenn Räten. denselben hellen Hauffen Jun gemaine zuerpentenn, Doch

also. daß die Ihenigenn. so also Inn die stat werden eingelassen. ainichem burger. oder sunst Jemandenn Inn der Stat. kainenn weyterenn schadenn. noch eingriffe thon solenn,

Zum drittem. wiewol wir seyenn ain Elaine arme Stat. auß clainenn vermogens. wollen wir doch. dem gemainen helleu Hauffenn vergonnen. die drey buchffenn. mitsampt amderthalbenn zentner puluers, Bund darzu Hundert vund zwaynzigt grosser kugelun. auch dergleichen Hundert Spieß. Das alles der Helle Hauffe. Nach volusireckung seins Turnemenns. solenn wider antwortenn,

Zum Vierdtem. solenn Inn argem. vnsreuntschaft. oder Sträßlicherweyse. von vns. gegen den Ihenigenn vnserenn burgerenn. so anfänglich bey dem Hellen hauffenn gewesenn. oder kunfftig bey Ime sein werden. nicht Jurgennomen werdenn. kainerlay weiß noch wege, Doch. solenn dieselbenn vnser burgere. solichs dergleichen gegen vns. auch halten,

Bund zum beschluß. So habenn wir vns bewilligt. von wegen der zwolff articell Inn dem trucke begriffenn. was aunder Herschaftenn vund oberkayten. Inn dem gebircke vmb vnser Stat gelegenn. annemenn, Das wir demselbenn gneß. auch wollen anhangenn,

Zurthunde. mit vnser Stat Secret vffgetrucktem Innfigell. bey ende der geschriff besigelt. vund gebenn. vff sampstag Nach walpurgen. Anno 16. funffvundhainnzigtstenn,

Bürgermeister und Rath in Gmünd antworteten den Hallern (am 8. Mai), die Bauerschaft, die vergangener Tagen bei ihrer Stadt gelegen, sei am letzten Mittwoch (den 3. Mai) aufgebrochen und Mecklingen zu gezogen, habe dort mit fünfzehn Hauptgeschöß groß und klein übernachtet, sich dann getheilt und liege noch in den benachbarten Flecken Schechingen, Hohenstadt u. s. w.; die Sage sei, daß sie morgen (den 9. Mai) 6000 Mann stärker sich wieder vereinigen wolle; ihr Vorhaben sei unbekannt. — Der Bote,

den sie in das Wirtemberger Land geschickt haben, sei gestern wieder gekommen und habe berichtet, die Bändischen seien 15,000 zu Fuß und zu Rosß stark und liegen in Wurmlingen und Hirsach, der Herzog Ulrich liege mit 6000 Mann vor Rosenfeld, und die andern wirttembergischen Bauern, zwei und dreißig Fähnlein stark, die Alle Hirschhörner und rothe Kreuze an sich genäht haben, sollen zu Mellingen und Denkendorf auf den Hildern liegen und Willens seyn, sich mit den Bändischen zu schlagen.

Die hallischen Abgesandten waren inzwischen wieder nach Hause zurück gekehrt, ohne etwas ausgerichtet zu haben. Der Rath schrieb daher den Bauern (am 21. Mai) folgenden Brief:

„Stetmaister. Rhate vund gemaynde. zu Schwäbischen Halle, Den Ersamen. Hauptleuten vund andern, Iezo zu Hohennstat versammelt,

Vnsern grus zuvor. Liebenn hauptleut Sampt dem auffschuß vund andern, vnserer gesannthenn. Haben Ireun abschiede. nachst von euch empfangenn. vnds Jurgepracht. Daruff wir euch nit verhalten wollenn. Das vnds. als ainer ReichsStot, vnser glubde. ayde vnd punitnuß habenn. Damit wir kayserlicher Mayestat. dem Hailigenn Reiche vund loblichem punade zu schwabenn. vnderworffenn vund verpflichtet sein. die zwolff articell mit euch anhanemenn. nit gekymmen noch geburen will, Wir haben auch mit den vnsern. auff Ir anlauffung. von Newem souil gehandelt. das sie wol gesettigt. vund gern bey Ireun guttern pleybenn wollenn, Demnach. Ist abermalß vnser Nachbaurlich begere, vnserer vnderthanenn vnd Rauntseffenn. so Ir noch bey euch habt, vnd anhaymisch kommen sein. Irer gelubde. ayde vnd manung. ledig zuhelen, vund anhaimß kommen vund pleybenn zulassenn, Das wollenn wir Nachbaurlich omb euch beschuldenn, Datum dornstags nach Jubilate. Anno 1c. sunnffvndthwaynzigstenn.“

Auf dieses Schreiben und die frühere Verhandlung ka

men etliche hallische Bauern heim, und baten den Rath, ihnen behülflich und rätzlich zu seyn, daß sie auch zu Hause bleiben dürften. Dieß wurde ihnen zugesagt, mit dem weitern Erbieten, was der Bund Andern zulasse, solle ihnen auch zugelassen werden. Sie wurden mit einem bloßen Verweise entlassen, zogen aber dessen ungeachtet auf die erste Mahnung der Aufrührer wieder weg.

Auf die Bitte der Haller um weitere Mittheilungen über den Gang der Ereignisse im Württembergischen schrieben die von Eßlingen am 12. Mai, daß die Aufrührer zwar am 8. Mai Herrenberg gestürmt und eingenommen haben, von den Bundesstruppen aber genöthigt worden seien, sich nach Böblingen und Sindelfingen zurück zu ziehen. Die Bauern selbst seien uneinig unter sich, und am 11. Mai drei Fähnlein abgezogen. Ein eingelegter Zettel besagt, es seien fünf Abgeordnete der Bauern vor Georg Truchseß erschienen und haben einen Zustand machen wollen; man habe aber von ihnen verlangt, sie sollen sich auf Gnade und Ungnade ergeben, und die, welche bei der Weinsberger That gewesen, ausliefern.

Am 15. Mai berichteten die Eßlinger nach Hall, die aufrührischen Bauern seien am 12. Mai zwanzig tausend Mann stark von Georg Truchseß bei Böblingen gänzlich geschlagen worden, 3000 auf dem Platze geblieben, „vund ain soliche flucht worden, die kam erhört oder geseheun Ist.“ Das bündische Lager sei bei Plieningen auf den Fildern, und es kommen viele württembergische Städte dahin und bitten um Gnade, Niemand werde aber anders angenommen, als auf Gnade und Ungnade. „Sie habenn ain Im leger begriffenn. der bey dem Hauffenn zu Weinsperg. Vvund bey der handlung gwest, alß man den Frommen graucenn. vund die von adell. durch die Spieß gejagt. Der hat darzu gepfiffenn. wann ainer geloffenn. Vvud also sein Frolockenn mit Inenn gehabt, den habenn sie Im leger. vor allem Volck. öffentlich an ain baum gebunden. mit ainer eysenn kettin. ain Fexer Jun

zimlicher wente vmb Ine gemacht. Vnnd also lassenn ver-
schwitzenn, vnnd verpratenn, biß er gestorben ist, Vnnd
hat Her georg truchseß. vnnd aundere grauen vnd heru.
vnnd v. m. adell. holz zutragnenn.“

Walter Buchelberger, Obervogt zu Kirchberg *),
schrieb am Dienstag nach Cantate (den 16. Mai) an den
Rath in Hall, daß er von Hall, Dinkelsbühl und Rothen-
burg verständige und kriegserfahrene Männer zur Vertheidi-
gung des Schlosses sich erbeten, aber nichts erhalten, auch
keine gleichzeitige Meinung vernommen habe, er wolle gerne,
wie ehemals in Kriegen, da er sich nicht geschont, das
Beste thun, wenn ihm nur Bescheid würde. Zu Rothen-
burg haben sie einen Galgen auf dem Markt errichtet. Der
Ellwangische Bauernhaufe sei von einander gewesen, sammle
sich aber wieder. — Hierauf schickte ihm Hall und Dinkels-
bühl jede zehn Mann zur Besatzung nach Kirchberg. Ro-
thenburg gab nichts, und Dinkelsbühl konnte, außer den
zehn Mann, auch nichts geben, und Kirchberg wäre ohne
den Beistand derer von Hall wahrscheinlich eine Beute der
Bauern geworden. Rothenburg schickte folgendes Schreiben
nach Hall:

„Burgermeister und Rhat zu Rothenburg vff der thau-
ber, Den von Schwäbischenn Halle,

Vnserrn Freuntlichenn ic. Gebenn mit laydigem. bes-
kommertenn herkeun vnnd gemut zuerkennen, Das wir Inn
diseun tagenn. der beschwerlichenn auffrur vnnd louffe. auch
mercklicher Fare vnnd sorgen halbenn. darjnnen wir. vnnsere
leyb vnd guter alhie. sonnderlich. gegen den vnsern. Inner
vnnd außserhalb der Stat. gestanden sindt. vnnd. wider vnns-
fern willenn vnnd gemut. habenn zu der versammelten
baurerschaft. Innhalt Irer articell. dero wir Ewr Erbaru
weißhait. ain abschrifft. hierjnn verwart zuschickenn. verpru-

*) Kirchberg war damals den Städten Hall, Dinkelsbühl und
Rothenburg besetzt.

bern vñnd verbindenn. auch daruff dem Hauffenn Im leger vor wurtzburg. etlich geschütze. sampt Strau. puluer. Zelten. vñnd anderer geräitschafft darzu gehörig. Darzu. zwo personem. aine auß vnns. vñnd die ander. auß vnser gemaynde. sic. als hauptleut vñnd Rthäre. Im hauffenn gebrauchem zelassenn. verordnenn vñnd zuschickenn mussenn, Die sindt also nachstuergangen dinstags (d. 16. Mai) Im das leger. vor wurtzburgt kommen, Vñnd ligt der Hauffe daselbst vor dem schloß. Habenn. als vnns anlångt. an dreyem ortem darzu geschantz. vñnd grabenn, Wundersteen das. mit schießen grabenn vñnd anudern zenotenn. vñnd zuoberenn, Wiewol das Schloß mit guten leuten. statlich besetzt Ist. Solleu etwauil leut des hauffenns. schadenn durch das geschütze auß dem Schloß. empfangen habenn, Vñnd sonnderlich auß dem schloß. Im die Stat herab. vil schadenns. mit schießenn geschehenn, Aber wann. oder wie sie das schloß erobern werdenn. das weiß got. Darneben schickt der Hauff leut vmbher. vñnd lassenn vil andere Schloß außbrennen vñnd zerprehen. der wir Jetzt nit aller gewißlich komdem besynnenn, Was auch Furter des Hauffenns. so sie des Schloß erobern wurdenn oder nit. vorhabeu sey. Ist vnns verporgeu, Das haben wir Erwer Erbaru weyßhait guter maynung nit wollen verhalten, Dann Erwer Erbaru weyßhait. angenehme. Freuntliche dienst zubeweysenn, sindt wir willig, Datum dornstags nach Cantate Anno 16. Junijfundthwainzigsten,“ (18. Mai)

Die beigelegten Artikel der Bauerschaft in Franken lauten also:

„Erstlich. will gemaine versamlung. Das hailig wort gottes. die Euangelisch leer. aufrichtenn. Vñnd das solichs hinfuro. Raine. vñnd lauter gepredigt werdenn soll. one vermischung menschlicher leer vñnd zuseße,

Vñnd was das hailig Euangelium auffricht. soll auffgericht sein. Was das niderlegt. solle nidergelegt sein vñnd pleybem,

Vñnd mitlerzeit. soll man kainen herrern. weder zinjß.

Zehent. gult. hanntleue. hauptrecht. oder dergleichen nichtz gebenn. so lanng. biß durch die Hochgelerten der Hailigen. gotlichen wahren schrift. ain Reformation auffgericht werde. was man gaislicher und weltlicher oberkait. schuldig sey. zulaystenn oder nit,

Item es sollenn auch alle schedliche schloß vund wasser. heuser. auch benestigung. darauß gemainem Mann bißhere merckliche beschwerung zugestanden sein. eingebrochen oder außgepraunt werden, Doch des darinn von varenunder habe Ist. solle Tacum. souerr sie bruder sein wolenn. vund wider gemaine versamlung nit gethon haben, widersaren,

Vund was Zur geschutze. In solichenn heusern vorhaunden. solle gemainer versamlung zugestelt werden,

Es sollenn auch alle die. gaisliche vund weltliche. Edeln vund vuedeln. hinfuro. sich des gemaynen burger vund bauren Rechts halten, Vund nit mer sein, Dann was ain anderer gemainsman thou solle,

Item die Edelleut. sollenn alle geflohenere gutere. der gaislichen oder anderer. sonderlich deren vom adell. die wider den hauffen gethou heten, der versamlung zustellen, bey verlicrung Jedes leybs vund guts,

Vund beschließlich. was die Reformation vnd ordnung. so von den Hochgelerten der hailigen schrift. wie obstat. beschlossen wurde. außweyßt. des solle sich ain Jeder. gaislich vund weltlich standts. hinfuro gehorsamlich halten,

Man folgt das Schreiben der Eslinger an die Haller, welches oben unter den Urkunden (Nro. 24.) bereits abgedruckt ist.

Am Freitag nach Cantate (den 19. Mai) kriegte man die in die Stadt Hall geflohenen Adlichen, Priester und andere Personen, wessen man sich, wenn die Bauern die Stadt überzögen, zu ihnen zu versehen habe. Es waren: der Dechant von Comburg, Kraft von Rüringen sammt dem Capitel und etlichen Vicarien, der Pfarrer, Prediger und Caplan zu St. Michael, auch andere Priester; ferner Caspar von Roth, Weit und Beruhard von

Rinderbach, Philipp Keck, Philipp Seust, Rudolph von Elzershofen, Werner Zweifel von Lübingen und andere. Sie alle versprachen, Leib und Leben ob der Stadt zu lassen, wenn sie gedrängt würde; nur nahmen Kaspar von Rhot und Beruhard von Rinderbach aus, gegen die Bauern auszuziehen, weil sie mit ihnen vertragen seien. Auch wurde dem Dechanten von Comburg die Besorgniß benommen, die ihm durch ein Gerücht erweckt wurde, als ob man, wenn die Bauern kommen würden, das geflüchtete Gut des Stifts hinausgeben wolle. Philipp Seust äußerte ein großes Verlangen, bald gegen die Bauern auszuziehen; einige, als Sigmund von Bisingheim, Marx von Bachsenstein, und Christoph von Stetten, Philipp Schleichers Tochtermann, erbaten sich Bedenkzeit zu ihrer Antwort.

Der Rath befahl Hans Wehgel, dem Alten, sich bei Nicolaus Birger, Amtmann in Ellwangen, zu erkundigen, wie es in der dortigen Gegend mit den Aufrührern gegangen sei, worauf folgende Antwort erfolgte:

„Dem Erbarren vund achtbarn Hannsen wehgelnn. Burger zu Schwäbischen Hall. meinem besondernn gutten Freunde,

Mein Freuntlich willig diennst zuvor lieber herr vund Freunde, Ewer schreibenn. mir bey Nitzman gethon, Euch. wie die handlung zu Ellwangen ergangen ic. zuberichtenn. Hab ich seind Inhalts verlesenn, Vund Ist die sachen also verlouffenn. wie Ir wissenn habennt, hieuer die trewlosenn. vund Erlosen baurenn. Inu etlichen vilenn meinß gnedigenn herren dorfferenn. sich zusam gethon. Zur die Stat Ellwangen kommen, an den Vogt vund die burger begert. sie einzulassenn. Frem pfenning zuzerenn. Woltemu niemant kein schaden thon, allain zumorgenn darjun essenn, Vund dann Furter zu dem gaylundorffischen hauffenn ziehenn, Etlichß bey trewen zugesagt. aber nit gehalten, Dann so balde sie darein kommen. Habenn sie an die burger gesonnen. mit Inenn zuziehenn. Vund alß sie sich des gespert. sie gewaltige

lich getrungen. zu Inenn zuglobenn vund schwerenn, Als
 balde desselbenn tags. mit Inen wolken zur meins gnedigenn
 herrenn schloß. ziehen, das. Irz vermaynenn abhusteigen.
 zuplundern vund verprennen. Des aber mercklich der
 Frommen burger nit gestatten wolltenn. Also. das sie etlich
 tage. Inu der Stat plieben. allenthalb vmb Erwanng. die
 hauren zu Inenn mauren. vund zugenn. bis der Hauffe et-
 was groß. vff Zunnshundert stark wurde, stenggen sie meins
 gnedigenn herrenn Statuogt, der must zu Inenn globeenn
 vund schwerenn, Dreyßu nun derselb gefaungen. Ich dem
 Bndt. Churfursteu. auch Schirmsfursten Erzhertzogk Ferdi-
 nanden. vnd hilff vnd Rettung geschribenn. mir der ort.
 nierget kein vertroftung beschehen konnthe, Ich. vber acht
 mann nit In schloß hete. das. so man es vor absteigenn
 verbutten will. wol zwayhundert personen cruordert. wolt
 Ich anders meins gnedigenn herrenn heuser. das Schloß
 Erwanngen. dannenburgk vnd das schloß Rotlin. nit lassenn
 verderben, Mußt Ich auß gehaiß des Statuogte. als meins
 gnedigenn herrenn Statthalter. den Cellosen Bauren das
 Schloß Erwanngen. offnen. Doch. sagten sie mir. bey Inenn
 ayden. die sie zusamen geschworenn. zue. Meinem gnedigenn
 herrenn, weder an schloß noch Stat. oder sunst. auch mir.
 kein schadenn zugefugenn. Zwangen mich doch. vber solichs
 alles. das Ich Inenn. ob zwolffhundert gulden werdt. an
 profande. wein. Biche. vund Speiß. geben mußte. Vnd
 ware dauert darzu kein stunde sicher meyns leybs. lebenns
 vund wann sie das Schloß verprauntenn, Muße sie auch.
 nit allein zu Erwanngen, Sonder auch In leger zu Dins-
 delfspuell. spessenn, Als sie von Dindelspuel. wider alhere.
 zogen bey Inuf oder Sechshundert Marggräuisch hauren
 mit Inenn, die waren der maynung vund anschlags. das
 schloß zuplundern. verprennen. auch allenn psaffenn vund
 kirchenn. das Ir zunemenn. fielen auch Inu des Capitelß
 vund der Chorherren heuser. Darin sie gar ruest hauß hiel-
 tenn, vund vil zusam claubtenn. mit Inenn hinwegk zufu-
 renn. zerschlugenn offenn. vnußter, Stalenn koch vund meß-

gewannder, Erhiemen die bucher Inn des Capitels lyberey. Da die burger solichs gewhare. thetten sie sich mit Frem feulin zusam. Schlugenn Inn der Stat vmb. welche vunder Ir feulin wolten. soltenn zu Inenn tretten. biß hindernach der. so vff der burgertail. nit vil weniger. dann der Marggräuischen waren. zwanngenn die Burger. mit Frem hauffenn. die Marggräuischem. das sie von stund zum thor hinaus mustenn. Besuchtenn sie auch. Vund namenn Inenn. was sie bey Inenn sunndenn, das sie also genommen hetten, zogenn die marggräuischem der maynung heraus. das Schloß zuerbrennen. Aber die burger, vund vil meins gnedigen herren bauren. wolten des nit gestattenn. wo sie fur das Schloß zogenn. het Ich mit den Ihenenn. die Ich Inn der besatzung hete. zu Inenn geschoffenn. vnd weren die burger mit Frem feulin hindenn Inn die marggräuischem gefallen. Doch. warde solichs gewendit. Das die marggräuischem schentlich hinwegß zogenn, Dabey es dann etlich tage besunde. biß gar nach alle bauru ab vund heimkommen, allain etlich. die mit den Hauptleuten handeltenn. welche man dem gaylndorffischen hauffenn zuschickenn solte. Ware die maynung. Man wolt alwegenn auß den dorfferu vund flecken den vierdtenn man schicken. Nun zogen Iehuer gangen mitwochs. widerumb erwaß bauren Inn die Stat. wolten die Ihen. so hinaus gewelt. sammeln, vund hinwegß zum gaylndorffischen hauffenn. Eben zwischem kugel vund Zilt. Ge sie zusam. kamen. Herr Reinhart von Neuneß Ritter. pfleger zu Lauringenn. mitsampt etlichem andern seinen anheimgeru. dem Inngenn psalutzgrauen zugehörig. Inn meins gnedigen herren gepiet. mit vnguerlich drehhundert pferden, Vund sonil Fußknechten. zu then drey flecken balde nachainander an. der mähnung. ain gejächs zumachen. das man auß der Stat lauffenn solt, alß auch beschafe, die burger vund bauren. bey drey oder vierhundert Starck vnguerlich. zogenn auß der Stat. der prauß zu, hetenn gehört. wie Reuter auß weren. woltenß all erwurgen. Es saylt Inenn aber. Dann Ge sie nit

drey buchffamschulze von der Stat kamenn, ware der Stasfig
 zenge. der sich Inn ainm holzlin versteckt. hinder Inenn.
 pfeffert zu Inenn. Das die burger vund baurenn. Inn die
 Flucht kamenn. Erstachenn also die Reuter ob dreyssigenn.
 Sagteu auch den baurenn. drey buchffenn. die sie ainstrais
 zu durwanng gewonneu. vund ainstails von den von Din-
 ckelspneil Inenn gelihenn worden. abe, Wo die geul nit so
 mude gewesen. hetenn sie die baurenn all erstochen. vund
 die Statthore abgerannt. Dann sie Ranntenn. bis gar an
 die Stat. doch die baurenn. was nit erstochen. entlossen
 Inn die Stat. Legertenn sich darnach die Reuter mit dem
 Fußvolck fur die Stat. hinder ain Hohembrachacker. daselbst
 tsetenn sie etlich Schuß Inn die Stat. vund thorhenser.
 Vund die auß der Stat erwaill schußs herauß zu Inenn,
 Dergleich Ich mit denen vffm Schloß auch. schuß zu Inenn.
 komthenn Inenn aber kein schaden then; Nun wistenn we-
 der Statuogt noch Ich. was es fur leut. Sahenn aber. das
 sie von dem brachacker heruff dem Schloß zuzogenn. der
 maynung. des Schloß zuoberenn. Hetenn ain Jela Elain
 veldtgeschuß bey Inenn, war. als Ich vom Hauptman ge-
 hort. Ir maynung gewest, Das schloß zuoberenn. Vund
 dann die Stat vund Lande hart zuschlayffenn. prennen vud
 straffen. Aber dem Schloß nicht zuthen, Alß meinß gnedi-
 genn herrenu Statuogt solichs gewhare. Vund ain Jenlin
 vunder dem hauffen plde vund weyß. sahe. auch horte. Das
 herr Rainhart von Neuneck hauptman. der sein schwager Ist.
 da ware. begert er an Inenn ain gespreche. Blytte zu Inenn
 hinauß Inns velde. vernam sein maynung. wie er von we-
 genn pfalantzgraue Ludwigs Churfürstenn. Herzog otthain-
 richß. Herzogß Friderichß. Herzogß philipffenn. aller pfaltz-
 grauen. Vund sonnder meinß gnedigen hern Herzogß Hai-
 richß. Bischoffß von Vtricht. vund der Steunde pundsß da
 were, noch mer Reuter vund Fußvolckß gewertig. wolt
 Schloß vund Stat. allem obgemeltenn Fürstenn. wider
 einnemenn vund habenn. oder die Stat vund das Lande
 Inn bodenn verderbenn, Also nach lannger vnderhandlung

meins gnedigen herren Statuegt. Ergabe sich doch die Stat. vff zusagenn des Hauptmanns. Inem weder an leyde noch lebenn nichts zuefugenn, Dweil nun der Statuegt vund die Stat. sich ergeben hetenn, Keine herren da waren. Konnt Ich Inem das schloß auch nit verhalten. Dann mich daucht Ze nit. das Ich bauren zu herren leyden mochte. Also morgenns. praantschafft man alle dorffer vund weyler. welche sich Inu gnade ergaben. welche sich aber nit praantschafften wolten vund noch nit wolten. Ist der beueliche des Hauptmanns. dieselben zuverprennen vund straffenn, Musstenn mitwochs vergangen alle burger. Jung vund alt. ainen neuen vund sonderenn burgerande. Inu der obgemelten vier Furstenn. des pundß, auch sonder seins gnedigen herren von Utricht hannde schwereu. Vund dar bey gab Inu der Hauptmann Inu solicheu ayde. das sie Steure. wache. vungelt. Zoll. Krent, Zinß. gult. Vund was sie mein gnedigen herren schuldig. vund vor alter gethon hetenn. noch thou. sich nymmermer zusamenn Rotten, emprennen. Noch zu den bauren verpflichtenn oder wider den Bunds. die obgemelten Furstenn. noch mein gnedigen herren thou, soltenn, thete auch alle zumistenn vund bruderschaftenn abe, Musste der bauru hauptmann den brieue, den der Statuegt vund Ich. ober die zwolff der bauren articell. auß zwanige gegebenn. wider dem Hauptmann zu stellenn, Vund sollte wiltrecht. Wasser vund Holtz. sein. wiewor. Vund nit Frey, mit vil andern mer stuckenn. Das alles die Burger. Jung vund alt. Vund alle priester. globtenn. vund schwureu. Vund solle die Stat sich mit dem Hauptmann Inu achttagenn Vmb die praantschaffung vertragen, Doch schanckt der Hauptmann. weylu er gehört. der mertayl der burger Fromb. Redlich. nit gernu hinder die Bauren kommen. der gemaynen burgerschafft zu ain pempfenning. Das alle Chorherren vund pfaffen mit Inenn burgerlich beschwerdenen tragenn. Kayseu. Steuren. wachen vund thou solten wie burger, Am dornstag morgenns. schiedenn die Reuther vund Fußknecht hinweg, Ist wol. als

Ich selbst von Fime gemerckt. dermaynung gewesen. kein thann. Daselbst zustraffen. Vund Furter vff Halle zu. die gailndorffischen. auch die vffrurischen hellischen bauren zustraffen, Dann noch ain annder Hauf Reuter vund Fußknecht. zu Fime stoßenn solt, Ist aber gewenndt worden. durch ain eysende boßhafft. die Fime annderer ort herkame. da ain versammlung bauren war, Daselbsthin. Zugt er sich. dieselben zustraffen. Ließ sich auch wol hören. wo er nit hinabe keme. wurde ain andere Rhör. kommen, die gailndorffischen vund dannenburgischen straffen, Das alles. wolt Ich euch nit verhalten. Dann euch. In dem vund mererm. Freuntlichen dienßlichen willen zubeweysen, bin Ich bereit, Ich here Jetz vmb Erwanngem nit senders, Dann das In Nieß alkennthalb die bauren. die hende gegen Frenn herren vffhebenn. guade begeren, Weren die von thann. auch gern In gnadenn. Man wilß aber nit annewein. sie prantschazenn dann sich. vund thou huldigung, Datum Sampstags Nach Cantate. Anno 16. Junuffundhwanzigsteenn," (d. 20. Mai)

Ein bündischer Haufe zu Roß und Fuß, sechshundert Mann stark, kam am 20. Mai von Malen nach Hall. Der Hauptmann Eitel Sigmund von Berg, Rudolph von Westerstetten, Pfleger zu Heidenheim, und Eitel, Haus, Daniel und Sebastian die Wesserer zeigten an, daß sie nach Gaildorf gezogen seien, um etliche Wüchsen, welche die Bauern zu Hohenstaufen genommen, wieder zu erobern; die Bauern aber daselbst, die nicht gebuldt, haben unter sie geschossen und sie so gedrängt, daß sie einen Wagen mit geplündertem Gut haben zurücklassen müssen. Sie thaten also, noch diese Nacht mit ihnen gegen die Bauern nach Gaildorf zu ziehen, wenn es E. E. Rath für gut fände. Der Rath versprach zwar allen Beistand, glaubte aber, es wäre besser, vorher noch mehr Erkundigung über die Sachen einzuziehen. Er ließ nun in alle Flecken und Dörfer herumfagen, daß die Bündischen angekommen seien, um die Bauern zu strafen, daß er die

selben aber noch aufgehalten habe und den Bauern rathe, sie sollen noch vor Nacht auf den Schützenplatz vor dem Thor zu Hall kommen und huldigen, und sich in des Rathes und des Bunde Gnade und Ungnade ergeben; welche aber dieses nicht thun, die haben sich die Folgen selbst zuzuschreiben, der Rath wolle sie gewarnt haben.

Auf diese Ermahnung kamen vor Nacht noch bei Tausenden, und in den folgenden Tagen noch mehr; sie legten folgenden ihnen vorgelesenen Eid ab:

„Ihr werdet schwerenn. Das Ihr ainem Erbarum Rhat der Stat schwäbischenn Halle. vund andernn ewern erdenlichenn oberkaitenn vund herschafftenn. getrewe. gehorsame. vund Inn allenn zimlichenn sachen. vund wie von gemeynenn punndstenden Inn den Irthumben vund beschwerden. sich zwischenn den oberkaitenn. vund vnderthanenn haltende. ordnungenn. vund maß Furgenommen wurt, gewärtig sein wollen, Auch der pflichtenn. alsz Ihr euch Inn punttauß vund verapungung zusammen gethou, eingangen. ainander ledig zeleun, Ewer keiner den andernn hinsuro derhalbenn anziehenn. Darzu euch nymermere. aussershalb Rechtem. wider gemaine punndstenden. Ewere herrenn von Halle, vund andere ewere ordentlich oberkaitenn. erheben. enporenn noch zusammen verpflichten. Inn kein weiß noch wege, Vund wo ewer ainer oder mere. gegen seiner herschaft. ainiche beschwerde hete. oder vorderungenn zuhabenn vermayunte, soll er dieselbig. vor ainem erbarum Rhate zu Halle. oder anderer ordentlich oberkait. geburlicherweyse Furpringenn vund darrhou. Vund darauff beschaidt gewartenn, Welcher auch Inn kunfftigs vermerckenn wurde. Das sich die ungehorsamenn. wider zusammen thou wurden, Derselbig solle bey seinem geschwornenn ayde. solichs vff das allerfurdentlichst. vund one allem verzuge. ainem erbarum Rhate. oder anderer seiner ordentlichenn oberkait. ankaignenn. alles getrewlich vund unguertlich.“

Die ausgeschiedten Rundschefter kamen wieder und berichteten, daß etwa zwei tausend Bauern, unter welchen

auch solche seien, die aus dem Württembergischen verjagt worden, bei Thann versammelt wären und die Bändischen einladen, dorthin zu kommen und den ihnen abgenommenen Wagen und das erbeutete Pferd eines hallischen Soldners, der auf Kundschaft ausgeritten, den Bauern in die Hände gefallen und nur mit höchster Noth zu Fuß entkommen war, zu holen. Man beschloß daher, gen Thann zu ziehen und die Bauern zu strafen. Die Hauptleute gaben den Rath, man solle nur zwei Fahnen offen mitnehmen und die zwei andern zusammengewickelt, dann während des Gefechts diese auch entfalten und fliegen lassen, damit die Bauern meinten, es seien noch neue Knechte zu Hülfe gekommen. Sie zogen nun mit einer Nothschlange und vier Falkonetlein sammt zwei Büchsen von Hall ab. Die Bauern aber hatten schon auf der Höhe bei Comburg ihre Kundschafter; sobald sie den Anzug der Feinde merkten, zündeten sie ein Feuer an, auf welches in gewissen Entfernungen Warnschüsse folgten. Als nun die Bändischen und Haller vor Thann kamen, waren die Bauern alle zerstreut. Wie wenig zuverlässig aber die Soldknechte der Bändischen waren, erhellt daraus, daß die Hauptleute sich nicht getraueten, sie in das Dorf hinein zu lassen, um zu plündern oder nur zum Essen, weil sonst Streit und Zank entstehen würden, „dann es manicherlay sect vnd gesammelt volck. von Stetten. vnd sunst vnder ainander. one vnglücke. nit herauß zupringenn were.“

Auf dem Rückwege nach Hall wurde der uns schon bekannte Semmelhaus von Neuenstein gefangen. Die bändischen Hauptleute verlangten seine Auslieferung, um ihn durch die Spieße zu jagen; aber der Rath verweigerte sie, ließ ihn „ordentlich Recht nach der Stadt Hall Freiheiten widerfahren“ und späterhin enthaupten.

Am Abend desselben Tags ließ der Rath umschlagen, daß die fremden Knechte im Barfüßerklosterhofe, seine Besoldeten und die Bürger, die mit bei dem Zuge gewesen, im Spital eine Maas Wein zum Schlastrunk holen sollen. Da bei ging es nun ganz unordentlich zu; Manche, die an

ersteren Matze Wein geholt hatten, ließen sich auch am letzteren geben, und wiederholten dieses, so daß Manche drei bis vier Maas empfingen und Schlägereien daraus entstanden.

Die Bündischen schickten sich nun an, Hall wieder zu verlassen, hatten aber während ihres Aufenthalts mehrere Orte, namentlich Gaildorf um 180 fl., ohne des Rathes Wissen gebrandschatzt. Bei ihrem Abzuge verlangten sie, ihnen nach Gaildorf, wo sie das erste Nachtlager halten wollten, Knechte mitzugeben, und ein Verzeichniß von denen, die nicht gehuldigt hatten. Dieses forderten sie augenscheinlich bloß in der Absicht, dieselben zu schätzen. Knechte gab man ihnen mit, aber das Verzeichniß schlug man ihnen ab und bat sie, der hallischen Landschaft zu schonen. Aber trotz dieser Bitte, und ob gleich zur Vorsicht, damit der armen Leute geschont würde, Einige des Rathes mitgegeben wurden, half es doch wenig, und es zingen Reden, daß die Bündischen, unter dem Scheine den Hallern zu dienen, nur ihren Nutzen suchten. Die Soldknechte des Bundes blieben auch den Bürgern in Hall Vieles schuldig. Ungeachtet dieses zweideutigen Benehmens war man doch genöthigt, sie wieder zurück zu berufen, während sie noch in Gaildorf waren. Denn es verbreitete sich das Gerücht, daß der Würzburgisch-fränkische Haufe sammt denen von Dehringen und Künzelsau nach Dehringen ziehe und in zwei Tagen Hall belagern wolle. Allein die bündischen Hauptleute schlugen es ab, weil sie von ihren Herren Befehle bekommen hätten, die sie nicht umgehen dürften. Die Bauern zogen aber nicht vor Hall, sondern nach Neuenstadt, und verlangten von Heilbronn Lieferung, die ihnen jedoch abgeschlagen wurde.

Der Verfasser erzählt nun die uns schon bekannte Vereinigung Georgs Truchseß mit Churfürst Ludwig von der Pfalz, und kommt dann wieder auf seine Gegend zurück. Der Abt und das Convent in Murrhardt schickten dem Rathe in Hall folgendes Schreiben:

„Erfamenn. Fürsichtigen vund weisen. gut Freunde vund nachbarenn. Euch sey vnnsrer andechtig gebet vund gutt zu uor, Herr Georg truchseß. Freyherr zu Walspurg. oberster veldthauptman des schwäbischen punds 1c. Hat vnns ein Huldungsbriue zugeschickt. wie Ir dann eingelegter Copey. daran abgeschribenn. Zuernemenn habenn, Dweyl dann des goßhaus. hinderseßenn. Inm Ewer zeunt hat, als ortendors. Westheim. vund andern ortenn, Ist an euch vnnsrer freuntlich vund dienstlich bit, wie Ir vormalß. euch Nachbarlich bewisen, getrewlichenn beuolhenn. Vund ain gut einsehenn mit Inenn habenn, Das wolken wir mit vnnsrem andechtigen gebet. gegenn got. Vund freuntlichem willenn. dienstlich beschuldenn, Vund wiewol wir Vnns kainß abschlagß versehenn, Begerenn Wir doch ewer gutwillig antwort, Datum. Sonntags Vocem Iocunditatis. (den 21. Mai) Anno 1c. Tausendhundertzigsten.“

Die eingelegte Copie lautet also:

„Ich Jörg Truchseß. Freyherr zu walspurg. Bundts zu Schwabenn oberster Veldthauptman. Zug alleu pündrischem verwandtem zuwissenn, Das sich der prelat zu Murbart vund sein Conuent. Inm diser peurischem auffrur. an den punde gehorsamlich vund wol gehalten habenn, Ernsthlich beuolhennende. sie. Ir leib. hab vund gutere. vndbeschädigt zulassenn, Nebenn dem. so hab Ich auch. Ir Etat Murbart, vund ander Ir abfellig leut. widerumb Inm des punds straffe. gnade vund vngnade angenommen, Darnach wiß sich ain Jeder zurichtenn. vund sie verner. nit anzugreiffenn, Daran will Ich mich verlassenn. Gebenn. vunder meinem vffgedrucktem Secret. am ainvndhundertzigsten tag May. Anno 1c. Tausendvndhundertzigsten.“

Darauf wurde ihnen geantwortet, man wolle das Beste mit ihnen thun, und sie so viel möglich vor Beschädigung schützen.

Schenk Gottfried zu Limpurg, der sich mit den gaildorfschen Auführern vertragen hatte, wurde von dem Rathe in Hall aufgefordert, sich in des Bunds und der Stadt Hall

Gnade und Ungnade zu ergeben. Er that es vermöge folgender Urkunde:

„Wir Gotfridt. Herr zu Limpurg. des Hailigen Römischen Reichs erbschennck. vnd Semperfrey. Bekennen offentlich. vnd thou konntz vor allermeniglich mit diesem brief, Nachdem wir von dem punde. Vnd ainem erbarmn Bihate vund gemainer Stat Halle. alß pundsverwantzen. benötigt. vund betranngt sindt. Vnus Jun derselben gnade. vund vngnade zuergebenn, Doch nit anderst. dann also vund der gestalt. wie aundere grauen vund herrenn. angenommen worden sindt, Das alles wir also mit diser bekantnuß beschehen. bekennen, Vund des zu waren vrkunnde. so habenn Wir Gotfridt. Herr zu Limpurg zc. obgenannt. vnsrer Secret Inußigel. ende diser schrift thou trucken. Die gebenn Ist, auff Montag Nach Rogationis. Anno zc. Inußfundtzwainzigsten.“

Am 23. Mai schrieb Philipp Schleg an die von Hall, er und Hans von Adelsheim seien von den hohenlohschen Bauern angehalten und zu einem Haufen von mehr als hundert Anführern geführt worden. Bei diesen haben sie sich damit ausgeder, sie reiten in der Graben von Hozenlohe und ihrer aller Dienst, Dehrungen vor Verbrennen gegen Herrn Jörg Truchseß zu vertheidigen. Darauf gaben ihnen die Bauern vier mit Büchsen zur Bedeckung mit. Weinsberg sei ganz sauber ausgebraunt, und das Thal auch schier gar bis an etlich Flecken, die hoch gebrandschagt worden. Herzog Anton von Lothringen habe über zwanzig tausend Bauern erschlagen; Georg Freundsberg bringe neue Knechte für den schwäbischen Bund zc.

Am 29. Mai kam die Nachricht nach Hall, daß das vereinigte bündische und pfälzische Heer Tags zuvor Neckarsulm eingenommen habe, der Bauernhaufe aber nach Dehrungen gezogen sei. An eben demselben Tage schrieb Gdh von Werlichingen folgenden Brief an den Schultheiß der Bauern, Hans Reuter von Bieringen:

„Lieber hauns. besonnder guter Freunde vund goumer.

Ich hab mit dietrich speten selbst gehandelt. Der hat mich zu Ime versichert. vmb hat den beuelch vom punde, so Ir euch Inn thayding oder handlung gegem punde begeben vult. woll man euch der gestalt annemen. vff gnade vnd vngnade, Doch. leb Ich guter hoffnung. Ich vult das erlanngem. außgenommen die aufenger der vffrut. vnd die Zhenen. die mit der that zu weinsperg gegem dem adell zu erwurgem. oder durch Espieß helffem sagem. daruff die andern zu Fride vmb Hue, Auch. nachdem du mir schreibst. sie Forchten Ich werds verforem. Dweil man mir nun nit vertraut. so Ich dann weyter von euch. so mir lieber. Dann wie es gienge. wißt ich nit danck zuerdienem. mich Ins leger zuthen. gegem veynden zuziehem. will mir nit geburem. Dweil Ich curthalt gehandelt. auch dem punde. wie Ir wißt. verpflichtet, Vnd sie sunst gnaigt. mir gern schellenn anzuhemcken. mich bedencken. Inn ansehung meins groß vleiß. den Ich curthalt gehabt, Hieruff mein ganz freuntlich bit. Ir vult mich solichs lastis erlassen. Sunst waiß Ich dir nichts Neues zuempietem. Dann das der punde vil Rayfigs zeugs hat, Auch vult mir antwort gebenn. das Ichs vffs aller Fruest habe, Dann Ich hab dem dietrich zugesagt. antwort zuerwartem. So hab Ich mein knabem Sums leger geschickt. Ist noch nit komen. kan nit wissen, wie es zuget. Datum Montags nach Craudi Anno 11. rrv.“

Bürgermeister, Rath und der verordnete Ausschuß der Gemeinde zu Rothenburg an der Tauber sandten am Montag nach Craudi (den 29. Mai) dem Rathe in Hall die Abschrift einer Aufforderung des fränkischen heilen Haufens in Würzburg, zu einem Tag nach Schweinsurt Abgesandte zu schicken. Diese Aufforderung ist dem wesentlichen Inhalte nach gleichlautend mit der, welche an die Grafen von Hohenlohe geschickt wurde und oben unter den Urkunden (Nro. 29) abgedruckt ist. Hall gab gar keine Antwort darauf und schickte auch Niemand, „Sonder es ain schrift, so man Inns venuster pflegt zusiecken. sein lassen.“

Der Rath in Hall hatte von dem in Ulm eine Mittheilung verlangt, wie die Anführer, die wieder gekündigt hätten, dort bestraft worden seien und folgende Antwort erhalten:

„Bürgermeister vund Rhetor zu Ulme.

Den von Schwäbischen Halle,

Vnser Freuntlich willig diennst zuvor. Ersamenn vund weysen lieben Freunde, wir haben Ewer weißheit schreiben. mit diesem potenn an vnns gelanggt. mit allem vngewerlichem Inhalt vernommen, geben derselben Ewer lieb daruff Freuntlicher vund gar guter maynung zuuersten, Das Herr Jörg truchseß. Freyher. oberster veldthauptman zc. vnser gnediger her, alß des gnade die Schlacht vor Leyphaim. vund dardurch dieselb vnser Stat. mit verleyhung gotlicher gnaden widerumb erobert. die vnsern zu Leyphaim. wie Ewer weißheit auch danon schreibt. In gemaine stende des pundß. auch vnser gnade vund vngnade angenommen. Vnd etlich der vnsern von Leyphaim. die selbiger handlung die ersten Stiffter. anseunger oder erweger gewest. mit dem Schwert Richten lassenn. gleichermassenn habenn wir vnser arment. die In vnserm Flecken zu Naw In grosser anzahl gelegen. auch wider zu huldigung angenommen. zwen auß denselben. In Flecken zu Naw enthauptet. Vnd vnns gegen allen vnsern vnderthanenn. (vngachtet. das die wider huldigung gethon. Das auch ain Jede Frewstat der widerwertigenn. von den Stenden des Loblichen pundß. vmb sechs gulden gestrafft.) vorbehalten, Das wir Jedereit. nach gruntlicher erkundigung ains Jedenn handlung. gegen Frenn leiben vund gutern. handelen vund Furgenn mogen. wie vnns nach gestalt ains Jedenn verschuldenn Fur gut ansehen werde. wie wir auch seythere gethon. In zuerruckter tag. derselben ainenn mit dem schwerert Richten. vund Ir etliche den zuchtiger. auß vnser Stat Furenn lassenn. Sein auch noch In wercke. vund täglicher vbung. die Buben. so fur annder anseunger oder brugelmeister gwest. souil got der herr mit gnaden verleyhen wil. zustraffenn. gannß

auffhureutenn vund kannds zuerweyßen, Vund wiewol wir all vnser vunderthanen. so vuns Inn diser emporung. vnser erdenlich oberkait (.soul au Innenn.) entzogen, bißanhere mit gelt nit gestrafft. So habenn wir doch vor. Inenn so lichs nit zubegebenn, Sounder. mit der zeit. mit gepurlicher geltstraffe. gegenn Inen auch zuhandeln vund Furtzueen. Wolten wir ewer weyßhait. auff gethen schreiben Fur anntwort. der wissen zuhalten. Im pestenn nit berzenn. Dann dero. vnsern besounderen gutem Freunden. Inn dem vund mererem zugehengenn. sein wir ganz genaigt, Datum penthe costz. Anno 2c. Sunffvundtzwanzigsten.“

In einem beigelegten Zettel bedanken sich die Ulmer bei den Hallern, daß diese ihren Leuten unlängst allen Vorschub gethan und dreihundert Gulden geliehen haben, und fragen, ob sie die erwähnte Summe nach Hall schicken, oder auf Rechnung der Haller an Jemand in Ulm bezahlen sollen.

Gilg Halberg zu Würzburg schrieb seinem Vater, Heinrich Halberg, welcher Rathsherr in Hall war, folgenden Brief:

„Lieber Vater. Nachdem du mir embeutst. Ich soll dir schreiben. wie die sach steen zu wurzburg. Sag Ich dir. das sie seyt osteren vast vbel ist gestandenn, Dann es fienge sich zu osteren an. das die gemaynde vnainig warde. ainstrayß wolten bey den Herren pleibenn, also wolten die thumbherren nit Inn der Stat pleibenn, vund gienngenn auffß schloß. als die bauren. kamenn Ire Hauptleut. Vund praltenn hoch. wie das sie auff dreyenn hauffenn mer dann Eibeunzigtraufenn mann hetenn. vund war kayn halb whare, Vund also erschreckenn sie ain Rhate vund gemaynde. das sie zu Inenn globtenn, Vund was Ich zu mein burgerin sagte. die von Halle haben sich Ir erwert. Vund wie sie so fluchtig leut werenn, so wolt mirs niemant glauben. biß das sie es haben gesehenn. sie haben vuns auch nit gehalten. was sie vns zuhaben gesagt, Sie sagtenn. das schloß wolten sie gewynnen. oue alle vnser hilf. vund wolten vuns Inn vnser Stat vubekommert lassenn, allain

man solt Zuein wein vund brot hinauß vundß gelt gebenn, der habenn sie kainß gehalten, Mein gnediger herr hat sich also erbarlich vund Redlich erpotenn. vor der zeit. Er wolt alle beschwerung ablegenn. Vund Closter vund Stift atthon [?], vund es hat nit wollenn sein, Nun Ist mein herr kommen. mit vier Fursten, Da hat man groß angst vund not gehabt. das man vuns zu guaden vund vngnaden hat auffgenommen, etlichen hat man die köpff abgeschlagen vund darnach zehenn guldin von etlichen so vnschuldig sein sollenn. genommen. Vund von aller erst alle weer. die ain man hat, vund den Harnasch. das alles auff das Schloß gefurt. Vund mein gnedigenn herren vff ain News wider hulden, Vund mein herr hat kain schloß mer das gantz Ist. dann zway, So ligt nun der punde hie. vund verderbt das Lande erst. das nit vil mer da wurt pleibenn. also sein wir armlent. das weiß got. Ich kan dir vor vnnut Ich nit mer schreibenn. Datum gruß mir ic., Datum dornstags nach pfingstenn," (den 8. Juni)

Ein eingeleger Zettel enthält:

„Item zwolff meile vund wurzburg sein mer dann Hundert vund zwainzig schlosser verprennt, die meins gnedigenn herren leben sein gwest der mertalle, Vund bey vierzig Closter, Item. meinem herren bey dreytausent Fuder weins. Vnd wol zehenn tausent malter getrayß verbert. Item es hat mir meins gnedigenn herren Secretarius heut auff disenn tage gesagt, das es mein herren von wurzburg schon Cost. biß Inn die drehhundert tausent guldin. ene was es Ine noch costenn wurt. biß er das volck auß dem launde bringt, Item die ainem vorstat. Inennit des Mens. hat man schon geplundert. nit weiß Ich. wie es weyter gen wurt, Item auff disenn tag. hat man bey sechs vunddreyßig köpff abgeschlagen. Funff auß den burgerren. die andern von den Stetlin vund bauren. die hauptlent vund Hendrich gewest sein, Vund den Rhate mit den vier tailmaistern vund dem außschuß. gefangenn gelegt. got weiß wol. wie es Inenn gen wurt ic.“

Joseph Feyerabendt, Oberherr zu Anspach, schreibt an Herrn Leonhard Feyerabendt, seinen Vetter, in Hall folgenden Brief:

„Salus et gaudium. was Ich dienest. liebß vund guß vermage. gunstiger her Leonhart. wiß mein gesuntheit von gottes gnadenn. alzeit von euch vund vnß verwannten geyrenn hören. Inu disenn schwindenn lauffenn. allenthalbenn ansechtigkeit. trübseligkait vund arm witten vund wayssenn gemacht werden, vil vnschuldig plutuergeiessenn wurt. die also versurt sein worden. Inu hoffnung zu got. die vrsacher werden mit der zeit auch gestrafft vund außgerent. Ewer schreiben nehermale gethon. Hab Ich Inuhalts vernommen. wie die von Hall auch ain vffruer gehabt habenn. solichs widerumb gestilt. Dargegenn gehandelt. wie sich gepurt. solichs werden sie genießen. wann annder Stet also auch gethon heten, were die sache nit also weyt kemmaen, Vund die armen leut nit also versurt worden. Darumb sie gestrafft werden. vund nit vnwilllich. solichs werdt Ir Inu kurz vernemen, wo sich mein gnediger herr nit het gewert. Vund Ime got das gluck nit gebenn. Da er mit achthundert. Inu die Neun oder Zehentausentt menschen. etlich erschlug. etlich gefaungenn Inu die dreutausentt. Vund die vberigenn entlouffen. vund alle Ir geschöß. wäer. profanndt. annderthalbhundert wägen geladen mit gut. das die bauren den Clostern. schloßen. kirchenn genommen hetenn. groß gut. wie Ich solichs mit mein augenn gesehen. vund gebeut hic Ist worden zu vnaltzbach. Vund dreizehenn priester vff vnserm Stiffst darbey sein gewesen. vund habenn burger musseu werden. thon alle beschwerde mit machen. Kayserunn. wie ain anderer burger. Derhalbenn wir Zehunt gunstig burger habenn. vund Fridsam gegen vnß. wo aber vnser gnediger herr obgenant sig. Vund Inu vil andern scharmußeln allenthalb Inu seinem Lande (mißgeratenn.) so weren wir von vnaltzbach vberhogen worden. Vund hetenn kein von vnaltzbach lebendig gelassen. so sie vnaltzbach gewonnen hetenn. Wie sie sich dann Jetzundt die gefaungenn

offenlich horen lassen. es sey Ir Furmenten gwest. aber got hat vns behut. Vnd Furwar In grossen sorgen vnd gefarligkeit gestanden. got woll vns weyter behuten. Dann der mertail meins gnedigen herren vnd aller prelaten. Edeln. Stet 2c. sein hinweg vnd maynaisch worden, allain onaltzbach nit. Das hat gemacht. das die Heshaltung da Ist, Jetzundt. dweyle sein gnade also ain grossen zeng furt. zu Noß vnd suß. biß Jan die dreitausent. vnd etlich Stet vnd dorffer. widerumb eingenommen. läßt die Henlsführer kopffenn. ersücht sie. Rest denenn nemen. die hinweg sein. Ir habe. gut. verpreunt sie. prantschatzt sie. Ir gericht. Ir wappenn. müssen thor abrechnen. an etlichen einden die Maur vmb die Stat abrechnen, Vnd so die baurenn auff dem lande. auch In Stetten. sehen. das mein gnediger herr alsevil dorffer verpreunt hat. Vnd noch preunt. Vnd fert also mit der Straff fur. wo er einen ankumpt. leßt er In kopffenn. Wie man dann Ir vil hie vff dem Markt vnd anuderhwo gericht. die finger ab läßt hawen. Ehenen das sie kein sig haben. Vnd der punndt nun vorhanden. kommen meins gnedigen herren leut auß den Stetten. Dorffern. weyleren. bringen die schlüssel. bgeru gnade. Vffenheim. Kitzingenn 2c. Hat er die gesammthenn gefaungen. Aber alß gestern sein mer dann dreihundert kommen. von Leutershausen vnd auß zway dorffern. die sich widerumb In gnade meins gnedigen herren geben haben. Vnd all tag mer kommen. So nimpts mein gnediger herr also. vnd In der gestalt. Vnd müssen also ain vphede globenn vnd schwerenn. das sie sich ergeben. In gnade vnd vngnade. Zum andern. sich prantschatzen lassen. die nit verpreunt sein worden. nach gefallen meins gnedigen herren, Zum dritten. welich schaden haben genommen. am gut. vich. prunst. die nit hinweg sein gwest. nach erkanntus. denselbigenn widerumb erstatten, Zum Vierdtenn. alle Ir wheer. Es seyen puchsen. Spieß. Helmpartenn. Harnisch 2c. wie sie namen haben. In zway tagen hieher gen onaltzbach antwortenn,

Zum Funffstenn. wo alner vber veldt zeucht. geet oder dabin. soll nichts annderß an Lme tragenn. dann ain abgeprochen protmesser. vud weyß sieblin oder siecklin. Vnd Lm kain wirtschäuse mer. Solich articke hab Ich gesehenn. das sieß geschworn habenn. Vnd gen Lm her. dorffen kain frommen biderman mer ansehen. Besüh mich. es werde mit den aundern Eteren. dorfferen. auch also gen, Er nympt. als kitzingenn. widerumb ein, Selte der punnde vnd sein gnade auff Morgenn vmb ochssfurt. zusamen kommen. Was man da wurt Furnemmen. das weiß Ich noch nit, vngetzweyffelt. das vbel soll gestrafft werden, Die bauren habenn sich gen Wurtzburg hinein gethon. Vnd entlauffenn Ir vil. vnd wurt der hauf clain. wer vil peffer das sie beyinander werenn plibenn, Vnser gnediger herre. hat allenn vnseren schatze. clainet, alle paverschafft. In sein glubde genommen, auß vrsachenn. wie man sagt. also weiß Ich nit. wie vnß sein gnade wurt halten, vnß ain deputat vnd absterbenn. oder widerumb wurt einsetzenn. sein prelaten abbt zc. versyhe mich genntzlich zu Lrenn gnadenn. vnß gnediglich vershenn. wie ain Cristenlicher Fürst. mussenn ain zeitlanng gedult habenn, u. s. w. — Valet, Datum onnaltzbach die Louis post penthecosten. Anno zc. Funffundtzwaintzigsten,

Am 9. Juni erließ der Rath in Ulm ein Schreiben an den in Hall, in welchem er zu einem Städtetag auf den Sonntag vor Jacobi nach Ulm einladet, weil mehrere Reichsstädte in den Verdacht gekommen seien, sie haben den gemeinen aufrührerischen bairischen Vöbel zu sehr begünstigt, und um über die Mittel zu berathschlagen, wie man ferneres Verderben und Blutvergießen in Deutschland verhindern, und Ruhe, Friede und Einigkeit wieder herstellen könne.

Am 14. Juni hob man in der Nacht in 21 Flecken und Dörfern um Hall durch Verordnete des Raths und andere ihnen Zugegebene Einen, zwei oder drei der schuldigsten Bauern auf, und führte sie gefangen nach Hall; nur Einer entlief, und zwei waren nicht dazim.

Wolfgang Deffner, Licentiat und markgrävlicher Kanzler, schreibt seinem Vetter, Heinrich Schultzeiß zu Hall, Markgrav Casimir ziehe mit dem Bundesheere in das Bambergische, er habe in Kitzingen acht und fünfzig blenden lassen, fünf seien gelöst worden u. s. w. — „Darbey will Ich dir nit verhalten, das die Stat Rotenburg verderbt, vund vber Ir vermügen geschetzt Ist. Vund geet allain an den vnschuldigen auß, auß an mir vund vnser Freuntschafft, so vff dem lande zuerlicken haben, vund ob gleich ain burger oder baur gantz vnschuldig Ist, so muß er doch die prantschätzung dem punde gebenn, Es sein mir auch schon etlich bauren verprennt worden, der kainer zu den Vauren Jun dise aufrur nie kommen. So ist mein Stieffone Joachim auch seer verprennt. Vund Jun summa wir von der Erbarkeit Jun Rotenburg, sein von der gemain wegen, all verderbt, kan nit gedennken, wie Ich meins schadens, an den schuldigen einkomme, dann sie habenn nichts zc. — — Datum omaltzbach, am Sonntag nach Corporis Christi, Anno zc. funffundhwaynhigsten.“

Am 20. Juni wurde zwischen Hohenlohe, Limpurg und Hall ein Vertrag abgeschlossen, daß sie ein fleißig getren Aufsehen ließen haben, daß dergleichen Aufruren verhütet werden. Wenn ein Aufrur erkündigt werde, so solle jeder Theil den, in dessen Bezirk er seyn würde, davon in Kenntniß setzen, und wenn Einer zur Stillung des Aufrurs zu schwach sei, so sollen ihm die Andern zu Hülfe kommen, und Jeder thun, als ob es seine eigene Sache wäre.

Ferner sollen von allen Unterthanen einer jeden Obrigkeit alle großen und kleinen Geschütze, Büchsen, Pulver, Armbrüste, Harnische, Wurfspeere, lange Spieße, Hellebarben und alle Trommeln genommen werden, und sollen allen Unterthanen dergleichen Wehren bei Leibesstrafen hiemit verboten seyn, derselbigen keine mehr zu kaufen, zu haben oder zu gebrauchen, ohne ihrer Obrigkeit Vergunst und Erlaubniß.

Lange Messer und Schwinespizze will man ihnen lassen dieser Zeit bis auf w. itern Bescheid.

Und diemeil das hoch Laster der Gotteslästerung allenthalben im Volke eingewurzelt, so solle jede der gemeldten Obrigkeiten bei einer namhaften Strafe die Gotteslästerung verbieten, und die Uebertreter ernstlich strafen lassen.

Die Kirchweihen sollen abgethan und hiemit bei Strafe verboten seyn. Desselgleichen soll eine Hochzeitordnung gemacht werden.

Alles Zutrinken soll bei Strafe Leibes und Gutes gebüßt werden, und hiemit verboten seyn.

Eine jede Obrigkeit soll selbst eine Ordnung der Zechen in Wirthshäusern und des langen Weintrinkens nächstlicher Weile halten machen, damit nach Jedes Gelegenheit Einsetzung gehabt werde.

Zu Gmünd wurde am Donnerstag nach Corporis Christi von einigen Abtelichen, Prälaten und Städten eine Abrede getroffen, eine streifende Rotte von 57 zu Fuß und 25 zu Roß aufzustellen; daran sollte geben: mein gnädiger Herr von Ellwangen 5 zu Roß und 6 zu Fuß; mein Herr von Lorch 8 zu Fuß; Commenthur zu Rapfenburg 1 zu Roß und 5 zu Fuß; das Capitel zu Ellwangen 6 zu Fuß; die Schenken Georg, Gottfried und Wilhelm, Herren zu Limpurg, je 1 zu Roß und 5 zu Fuß; Hans Schenk von Schenkstein, Ritter, 5 zu Fuß; folgende Ebelleute: Philipp von Reckberg, Erkinger und Wolf von Reckberg, Herdegen von Hurnheim, Balthasar von Abelman, Wilhelm von Wöllwart zu Hohenroden, Wolf von Ahelfingen, Wilhelm von Wöllwart zu Leinroden, Jörg von Wöllwart, Jörg Heinrich von Wöllwart, Wolf von Wahlenstein, Wilhelm von Degenfeld, Hieronymus Abelman zu Rechenberg, Dietrich und Kurin von Horkheim, Ernst von Horkheim, je 1 zu Roß; Kochenburg 8 zu Fuß; Hall 6 zu Fuß; Gmünd 5 zu Fuß; Alken 5 zu Fuß; die Frau von Ahelfingen 3 zu Fuß. Würde die Rotte Feldgeschütz

nöthig haben, so solle sie *Malen, Gmünd* oder *Hall*, welche Stadt ihr am nächsten sei, darum ersuchen. In acht Tagen soll Jeder der Stadt *Gmünd* schreiben, ob er diesen Vertrag eingehen wolle, und im Fall er angenommen wird, die bestimmte Gebühr zu *Rosß* und *Fuß* dahin schicken, wohin sie die dann zu verordnenden Hauptleute verlangen werden.

Am 25. Juni hat man in *Hall* vier Gefangene, nämlich *Wolfgang Kirschenesser*, Pfarrer zu *Friedenhofen*, der im *Pfarrhofe* zu *Westheim* gefangen wurde, *Michael Kling*, *Eichelschmid* und *Bürger* zu *Hall*, *Weitlang* von *Geißlingen* und *Semmelhans* von *Neuenstein* enthauptet, einige Tage hernach noch mehrere, etlichen die *Finger* abgehauen, zum Theil durch *Backen* und *Stirn* brennen lassen, auch andern vielen zur *Strafe* die *Wehren*, *Wirthshäuser*, das *Land*, die *Landwehr* und *Anderes* verboten, ohne was man deren etliche und viel tüchtig um *Geld* gestraft hat *).

Am Tage *Johannis des Läufers*, den 24. Juni, wurde, der mit *Hohenlohe* und *Limburg* getroffenen *Uebereinkunft* gemäß, in allen *hallischen* *Ortschaften* der *Befehl* verkündigt, alle *Waffen* ic. bei *Strafe* an *Leib* und *Gut* in die *Stadt* zu liefern, und ferner keine mehr zu kaufen. In Folge dieses *Befehles* wurden auch viele *Wehren* nach *Hall* gebracht.

Nachdem die vorgenannten *Prälaten*, *Ebelleute* und *Städte* die *streifende* *Rotte* aufzustellen genehmigt hatten, wurde nun beschlossen, sie auf einen *Monat* zu halten. Jeder soll seine *Anzahl* in wohlgerüsteten tauglichen *Personen* „damit die *Hauptleut* versehen sein. vnnnd nit zu *Spot* werdenn,“ auf *Margarethentag* nach *Gmünd* schicken, mit der *Weisung*, den *Hauptleuten* gehorsam zu seyn. Die

*) S. die Beilage, *Brenzens* Vorstellung gegen dieses strenge Verfahren.

Hauptleute sollen Jörge von Wöllwart und dem Bürgermeister von Gmünd schwören, den Herrschaften in dem getreu zu seyn, wozu sie von ihnen beschieden werden; die Bauern, welche noch nicht gehuldigt haben, sollen sie wieder zum Gehorsam bringen; sie sollen sich mit ihren Reitern und Fußgängern im Felde halten; sie sollen dafür sorgen, daß den Bauern, welche gehuldigt haben, nichts genommen, und sie nicht beschädigt werden; sie sollen daran seyn, daß ihre untergebene Mannschaft Niemand Zehrung oder Anderes auflege; sie sollen Acht haben, daß sie sich nur da niederlassen, wo sie vor Schaden sicher zu seyn glauben. Jede Obrigkeit soll in ihrer Herrschaft zur Huldigung in des Bunds Gnade und Ungnade auffordern lassen, ehe die streifende Notte komme, und die Unterthanen ermahnen, sich zu diesem Endzweck nach Hall oder Gmünd zu begeben, und sich da mit einem Passe zu versehen, weil man sonst für Schaden nicht gut stehen könne. Man soll bei Strafe keinem Bauern, der nicht gehuldigt habe, zu essen und zu trinken geben. Die Herrschaften sollen den Hauptleuten die Wohnörter der Bauern, die noch nicht gehuldigt hätten, anzeigen. Die Hauptleute sollen die Bauern, die nicht gehuldigt, oder bei denen sie verbotene Waffen finden würden, derjenigen Obrigkeit einliefern, auf deren Gebiet sie sie gefangen haben; diese sollen dann zum Schrecken für Andere bestraft werden. Jede Obrigkeit soll ihre zu dieser Notte aufgestellten Soldner selbst besolden. Den Hauptleuten soll nach Verfluß des Monats zu ihrer Besoldung eine Verehrung gegeben werden, die auf alle Herrschaften umgeschlagen werden soll. Der Monat soll an Margarethen anfangen und an Laurentii endigen.

„Wie die abgefallenn vanden thanenn. vnnnd amnderer gestalt nit. zu huldigung angenommen werden solenn,

Anfangs alle die. so sich Inn gemainer pündtstennende straffe. gnade vnnnd vagnade ergebenn wolenn, Dieselbenn

sollenn zuorderst Ir Fenslin. so sie ainichs hetenn. auch Ir Harnasch. vund alle Ire buchsen vund gewheer. von Inenn gebenn, Vund an ain hauffenn legen. Vund bey welchem daruber weyter wheer gefunden, der oder dieselbenn. sollenn darumb. an leib vund gut gestrafft. Vund soll dieselbe straff. so dem. bey dem (.wie oblaut.) die wheer gefundenenn. auffgelegt wurdet. halbenn gemaynem punnde, Vund halber Irer ordentlichenn oberkait zusteen vund werdenn,

Zum andern. sollenn sie Ire herrn von Neuenbingenn schwerenn. Inenn getrew. vund gehorsam zusein. Ire nuz zuzurderenn vund schadenn zuwarnen vnd zewenden. Vund alles das zethon. so sie Inenn hieuer gethon habenn. Vund das sie furter Inu ewig zeit. kein bruderschaft. püntnuß oder verainigung mere machen. furnemen vund habenn, Auch auff kein kirchweyhin ziehenn. Noch gemaindenn wider Ire oberkaitenn haltenn. noch sich sunst Motten sollenn Noch wollenn. bey verliering Ires lebens,

Zum drittem. sollenn sie aller Closterr, schlosser vund Fleckenn. wie die namen. die sie Innen. genniglich vund gar abtreen. Vund dieselbenn denenn herschafftenn. denenn sie die euntwert. widerumb frey. mit aller oberkait. wie sie die banor gehabt. zustellenn, Desgleichenn alles das. so sie sunst genommen. vund noch beyhanden habenn (wie obset.) auch antworten. vnd sich sunst ain Jeder Fleck. vmb die andern zugesugtenn vund aufstendenn schedenn. mit seiner oberkait. nach zimlichenn pillichenn dingenn. guilich vertragenn, Wo aber dasselb. Inu der gute nit sein. Vnd die vnderthanenn vund Ir oberkaitenn deshalb Strytig wurdenn. So sollenn alsdann gemaine versamlung des pundß darumb zuemtschaidenn habenn. Vund was gemaine versamlung darinnenn würt pällichenn oder mitteln. Das soll von den oberkaiten vund Vnderthanen angenommen werdenn,

Zum vierdten. so sollenn sie alles des. so sie von den

kirchenn genommen oder entlehnt habenn. Es sey wenig oder vil. denselbenn kirchenn vnnnd Tzen verordnetenn. widerumb zustellenn,

Zum funfftenn. so sollenn die Neblinfurer. vnnnd die. so sich vor andern auffrurig. vnnnd vbel gehalten. Vnnnd solich emporung gemacht vnnnd verursacht habenn. zustundt von dem obersteu Hauptman. so sie betreten vnnnd gefundenn. Nach ains Jedenn verschulden vnnnd verdienen. gestrafft werdenn,

Zum Sechsten. so solle ain Jedes dorff oder Plect. gemainem punnde zu straffe vnd fur prantschazung. von Jedem Hauß. Sechs guldin gebenn. vnnnd der Reiche dem armenn Inn solichem zuhilffe kommenn, Vnnnd welichs dorffe oder Plect. sein summa auff die zeit. wie es Tme die verordneten aufleggenn. nit wurde gebenn. dieselben sollenn geblundert vnnnd verprennt werden,

Zum sibendenn. so sollenn die. so nit vngheorsam. vnnnd Inn der bruderschafft gewest sein, Vnd dargu durch sich selbst oder annder. weder heimlich oder offentlich. hilffe vnnnd Mhate gethon habenn. mit solicher aufflage nit beschwert werdenn,

Zum achtenn. so solle allenn abgewichenn. die sich Inn obgemelt begnadigung vnnnd Straffe nit ergebenn. Weyß vnnnd kindt hienach geschickt. Vnnnd alle Ir gut genommen. Vnnnd dauon der halbtail seiner ordentlichenn oberkait. Welicher auch derselbenn abgewichenn ainen ersticht vnnnd umbringt. Der solle darumb nit gestrafft werdenn oder darmit nichtit gefreuet habenn,

Zum Neundtenn. so sollen auch alle vnderthanenn. bey Tzen aydenn schuldig vnd pflichtig sein. Die abgewichenn nit mer einzulassen noch zuenthaltenn, Sonnder sich mit aller gemainschafft. handlung vnnnd wandlung Tzo entschlagenn. Wo sie die ankomen vnnnd betretten mugenn. vanninglich anhenemen. vnnnd Tzen oberkaitenn zuhebringenn. Vnnnd dieselbenn alsdann von der oberkait (wie oblaut.) gestrafft werdenn,

Gegeu solichem allem. Vnnd damit sich kein vnderthan zubeclagen habe. solle den vnderthanen. dem punnde verwandt. ob sie vermainten. von Trenn oberkaitenn vnwillig beschwerdt. Dasselb vor gemainer versamlung des punnds. zeclagen vorbehaltenn sein, Vnnd was die oberkaitenn vund vnderthanen Inn demselbenn Falle. von gemainer versamlung. enntschaidenn oder gewisenn. Demselbenn. solle von Jedemtayle gelebt werden, Doch solle kainer mitterweyle. mit der gehorsame. so er hievor Inn allenn sachenn. seiner oberkait gethan hat. Willsteen. Sonnber. die biß zuerörterung der sach. thon vund volnziehenn.“

Der Bund befahl der Stadt Hall, den Pfarrer von Thann, Held, und den Vogt zu Thannenburg, Philipp Fierler, welche des gaildorfschen Hauens Oberste und Rätthe gewesen waren, gefänglich einzubringen. Der Pfarrer von Thann wurde endlich in seiner Vaterstadt Nördlingen gefangen gesetzt; allein seine Landsleute wollten die peinliche Frage gegen ihn nicht gestatten, und brachten es endlich bei dem Bunde dahin, daß er mit der bisherigen Gefängnißstrafe loskam. Der Vogt wurde nie gefangen gesetzt, sondern nach einiger Zeit auf die Fürbitte der Pfalzgraven am Rhein und Andeer von den Hallern unbekümmert gelassen.

Nachdem der Aufruhr gestillt und die Bauern in großer Anzahl erstochen, erschlagen, erschossen, erwürgt und umgebracht waren, wurden von dem schwäbischen Bunde überall Brandschakungen ausgesprochen; Hall sollte sie nicht nur bei den Seinigen, sondern auch bei den Hohenlohschen, Limpurgischen, Gaildorfschen und denen der drei Städte einfordern, wozu die Bundesräthe ein Mandat überschiedten. Da aber dieses Mandat nicht nach ihrer Landesart auf Hauptleute, Schultheissen ic. gestellt war, und sie die Strafe nach ihrem Gutdünken nehmen sollten, weigerten sich Städtmeister und Rath, es so zu verkünden. Es wurde daher folgendes gemacht:

„Wir Romischer kaysertlicher vund Hispanischer ko-

niglicher Mayestat Churfürsten. Fürsten. vnnnd anderer Stennde des pundß zu Schwabenn botschafftenn. Hauptleut vnnnd Rhäte. Jeyo zu Ulme versammelt. Zugenn die schultzhaisfenn. Richterenn. Dorffmaistern. hauptleutenn. Vnnnd gannzer gemaynnde zu N. zuwissenn. Wiewol Ir vnnnd ewer mercklich. vnerhorlich vnnnd widerpillich Furnemenn, das zuerstörung des Hailigenn Romischenn Reichs. vnnnd aller Erbarkeit. nit clain. Sonnder hochlich gediennt. an ewern leibenn vnnnd lebenn, aunderenn zu Exempel vnnnd ebennpilde. pillich zustraffenn gewest. So seindt Ir doch von vnns. als denenn. so zur scherpfß Ir nit genaigt. dermassenn vnnnd also bedacht vnnnd begnadet, Das Ir zu Straffe obangeregter ewer Freuelun vnnnd mutwilligen vngehorsame. von ainer Jedenn Feurstat allain vnnnd besonnder. Inn ewern Fleckenn habennnde. Sechs guldin gebenn vnnnd bezalenn, Derhalbenn wollent dieselbenn summa. auff euch selbst vnnnderainannder. nit den Feurstetenn. Sonnder der Steur nach zerschlagenn. die einbringenn, Vnnnd den Ersamen vnnnd Weysenn. Vnnnsern liebenn besonndern vnnnd gutenn Freundenn Stetmaister vnnnd Rhate der Stat Schwabischen Halle. oder Jrenn dargu verordnetenn. so wir derhalbenn beuelch geithon. Nach dem euch diser vnnsere brieue behendtet wurt, vber achttag die nechstenn. gewisslich vnnnd vnueryogennlich. von vnnserrn wegen antwortenn, vnnnd daran kainz wegz säumig erscheinen. Dann wo nit. wollenn vnnnd werden wir. gegen ewern leybenn, habenn vnnnd gutern. mit prande. Schayung. Vnnnd Inn annder wege handellun vnnnd gefarenn. wie sich geburenn wurdet, Darnach habt vnnnd wißt euch enntlich zurichtenn. Gebenn vnnnd von gemainer punndtstennde wegen. mit der dreyer hauptleut vitschiern besigelt. auff den N. tage des Monats. N. Anno 1c. Junffundhainzigstenn.“

Gegen diejenigen, die sich weigern würden, zu bezahlen, sollte folgendes Mandat verkündigt werden:

„Wir Romischer kayserslicher 1c. — — vnnnd Rhäte. Jeyo zu Nordlingenn versammelt, Zugenn euch von der

gemeinde zu N. zuwissen. Wiewol Ir vns ewer schay-
gelt Das wir euch. Innhalt vnnsers vberschickten Man-
dats. zu Straffe ewer mercklichem ungehorsame. vnd vn-
erhörlichem Furnemms. auffgelegt, vor langem bezalt
habenn soltenn. So Ist doch solichs. von euch bisshere
veracht vnd nit geschehen. Das vns pillich befremdt,
Demnach so Ist an euch nochmalen vnnsere ernnstlich bege-
ren vnd ersuchenn. Ir wolt gemelte schayung. In
zehenn oder zum wenigsten In zwolff tagen den nechstem.
Nach dem euch diser vnnsere bricue. bekenndt wurt. gewis-
lich vnd ons alles lenger vergieheenn. den verordneten gen
Schwäbischen Halle erlegen. Vnd daran kainz wegs seu-
mig erscheinen. Dann wo nit. Wollenn vnd wurden wir
(wie wir euch hiemit warnungsweiß anpauigen.) gegen
ewerem leybenn vnd gutern. der notturfft vnd vnnsere
vor zugesanttem schreiben nach. handelen lassenn. Dar-
nach habt euch enntlich zugerichtenn, Gebenn ic.“

Der Rath nahm von denen, die er zu Einsammlung
der Brandschätzung verordnete, einen Eid der Sorgfalt
und Treue. Bei dem Einzug der Schätzung zeigte sich
manche Unannehmlichkeit, Die hohenlohische Herr-
schaft meinte, Hall solle sich zu dieser Einnahme nicht be-
reden lassen; und die Stadt bemühte sich auch, davon los
zu kommen; hingegen zogen der Markgraf und seine
Beamten die Schätzung zu Craillsheim und an andern
Orten ein, die eigentlich von Hall hätten gebrandschätzt
werden sollen. Da sich die Stadt deshalb vom Bunde aufs
neue Verhältnisse befehle erbat, so wurde sie wiederholt
dazu angewiesen, und dabei erwähnt, daß es ihr nützlich
sei, indem der halbe, oder mindestens der dritte Theil ihr
für die Mühe werden möge; Einige glaubten sogar, der
Auftrag sei für den Rath eine Ehre, Andern aber wollte
er nicht gefallen. Da man nun die Brandschätzung über-
all, Hohenlohe ausgenommen, eingesammelt und dem
Bund nach Nördlingen geschickt hatte, konnte Hall,
statt die Hälfte oder das Drittel der Einnahme zu bekom-

men, kaum so viel erlangen, daß der Stadt die von den Bauern noch nicht bezahlten Brandgelder überlassen wurden.

Nun folgt bei Hoffmann ein sehr bewegliches Schreiben (dd. 9. Juli) von Ehrenfried Kumpf, welcher Bürgermeister in Rothenburg und ein Anführer der Empörer gewesen war, in welchem er den Rath seiner Vaterstadt aufs demüthigste um Verzeihung bittet wegen seines unbilligen herben Antastens Doctor Carlstadts halben; er versichert, Alles in bester Meinung („verhofft got ain sonnder wolgefalleum daran zuthon“) gethan zu haben, und an dem Aufruhr in der Landwehr ganz unschuldig zu seyn. Er wurde jedoch nicht begnadigt, „Sommer außlenndig unsinnig worden. Vnnd also taube vnnd one vernunft. Im ellendt verganngen.“

Zu weiterer Bestrafung der Aufrührer im Rothenburgischen rückten Adam von Thüngen und Wolf von Welberg, als Obersten, mit einem Theils aufgestellten, Theils sonst gesammelten Heere in die Landwehr ein, verbrannten die Dörfer, Flecken u. s. w., die vorher von den Bündischen unbeschädigt geblieben waren, plünderten, verheerten und verderbten die Landschaft bergestalt, daß man sich nicht vorstellen konnte, daß sie sich je wieder erholen würde. Endlich legte das Kammergericht zu Speier die Sache bei, „wem geschehen were, dem solt geschehenn. Vnnd bedtaylor damit also verricht sein.“

Als man nun „mit beystande gottes“ die Bauern beinahe in ganz Deutschland, insonderheit in Schwaben, Franken, Thüringen, Sachsen, Elsaß, Salzburg, Baiern, am Rheinstrom u. a. besiegt, verbrannt, geplündert, gebrandschatzt, und ihrer „ob den Hundertmal tausent. erschlagen. erdwurgt vnnd hingericht“ hatte, wobei aber auch die Obrigkeiten vielen Schaden erlitten hatten, so wurden auf dem folgenden Reichstag zu Speier die aufrührerischen Bauern wieder in ihre vormaligen Ehren und Rechte eingesetzt, so daß sie Gericht und

andere Aemter wieder besitzen, urtheilen und Recht sprechen durften.

„Damit seye got der herr gelobt.“

B e i l a g e.

M. Johannes Brenzen Vorstellung an den Rath in Hall wegen
der Bestrafung der Bauern.

Ehrsame, weise und fürsichtige Herren. Nach Erbietung meiner gehorsamen Dienste gegen Euer Ehrsame, bitte ich unterthäniglich, wollet mein unbequem in gegenwärtigen nöthigen Geschäften Euer Ehrsame insändig Anlaufen, mit günstigem Willen aufnehmen. Ehrsame und weise Herren! Es hat jetzt ein Zeitlang der Herr unser Gott durch Ungehorsam der Unterthanen gar nahe in ganz Deutschland der Obrigkeit ihr Schwerdt aus der Hand gezogen, ohne Zweifel ihr zu großer Besserung, daß sie erlerne, wie sich in Keinem ihres Volke getrösten solle, den es in den größten Nöthen verläßt *), sondern all' ihre Zuversicht auf den seyen, so das Schwerdt befohlen, auch nach desselben Willen das Volk zu regieren, und aber aus Gnaden und Gunst, die er trägt zu seiner eigenen Ordnung der Obrigkeit, wiederum ihr das Schwerdt in die Hand befohlen und ergeben, dasselbig nach seinem Willen fürhin über die Unterthanen zu führen, wie auch jezunder zweimal durch Euer Ersame als eine Obrigkeit mit dem Plündern gebraucht ist worden. Ist mein unterthänig Bitten, Euer Ersame wollen fürhin, ehe dann das Schwerdt dermaßen, wie vor, gebraucht werde, ein christlich Bedenken nehmen, darzu näher zu Herzen nehmen,

*) Diese Stelle muß von dem Abschreiber verdorben seyn.

was Euch als einer christlichen Obrigkeit und nicht heidnischer zu handeln gebühre, als was die Unterthanen ihrer Mißhandlung nach verdient hätten. Es ist leider viel zu wahr, daß auf der Unterthanen Seiten höchst mißgehandelt und weder Göttliches, noch Billiges, (wiewohl das Geschrei von göttlicher Gerechtigkeit groß genug war) sürgenommen. So ist auch nichts dargegen der Gewalt, euch als einer Obrigkeit wieder aus Gnaden Gottes verliehen, ohne Furcht des gestrengen Urtheil Gottes zu üben, auf daß nicht Obrigkeit werde, wie der Unterthan gewesen ist. Dann als Gott eine kleine Weil, freilich nicht ohne sonderlichen Rath, den Unterthanen das Schwerdt zu führen zugelassen, hat Jedermann wohl erlernt, wie so gar unglimpflich, mathwillig, ohne alle Furcht solches geschehen ist. Wann nun die Obrigkeit gleichermaßen das Schwerdt wollte führen, und Puff um Puff, Streich um Streich geben, ging es wohl hin unter den Heiden, auch nach Recht und Gebrauch der Kriegsläuf; wie wollte man aber das in die Länge vor Gott verantworten, wie Salomo spricht: gib dem Narren nicht Antwort nach seiner Thorheit, es würde sonst ein Thor wie der ander, sondern antworte ihm, nachdem seine Thorheit erheischt, daß er sich nicht witzig dünke. Wiewohl sich nun die Sprüch ansehen lassen, als wären sie wider einander, so unterweisen sie jedoch eine jegliche Obrigkeit, wie sie sich halten solle, wann gegen ihr unvernünftige Stück, als jehunder durch die Unterthanen geschehen, sürgenommen werden; nämlich daß man gegen einer Thorheit nicht gleich thörllich, sondern witziglich handeln solle. Wie kann man sich aber weislicher halten, dann so man sich anschiekt, nicht nach eigener Begehr und Lust, sondern nach der Meinung Gottes? Demnach siehet es einer christlichen Obrigkeit zu, nach Ordnung ihres eigenen Amtes mit Furcht Gottes zu strafen, was zu strafen ist. Dann obwohl Gott das Schwerdt wiederum in die Hand hat geben, liegt nicht daran; er hat ihm selbst seine Hand darum nicht zugeschlossen, daß ers

nicht wieder möge ändern und aus der Hand reißen nach seinem Wohlgefallen, sonderlich wo man solche Gnade nicht mit Furcht und heher Dankfagung annimmt. Es ist aber eine schlechte Dankfagung, so man in der Noth hat zu Gott geschrien, und als er aus der Noth hat gehelfen, seiner Hülff und Furcht gar vergessen, sondern rühmen, als wann die Hülff aus eigener Stärk und Gewalt, nicht aus Gottes Gnaden zugestanden. Wir lesen von dem göttlichen herrlichen Könige David, als er des Reichs vertrieben, sagt er also: werd ich Gnad für dem Herrn finden, so wird er mich wieder holen, spricht er aber also: Ich habe nicht Lust zu dir, siehe, hie bin ich, er machs mit mir, wie es ihm wohlgefället. Hiemit sucht David Hülff bei Gott, bekennt darneben sein Verdienst, darum er auch um Gnad und nicht Gerechtigkeit bat. Da er aber aus Gnaden wieder war eingesetzt in das Reich, gedacht er an die Gnad, die ihm erwiesen, und als seine Räte wollten fast strafen die Aufrührischen, sagt er zu ihnen: was hab ich mit euch zu schaffen, daß ihr mir heut wollet zum Teufel werden; sollte heut Jemand sterben in Jerael, meinest, ich wisse nicht, daß ich heut ein König bin worden in Jerael? Er befahl auch ernstlich, man sollte seinem Sohn Absalon, der die Aufruhr gemacht hat, nichts am Leben thun; dazu wollte er nicht den Låsterer Simei lassen würgen, der doch ihne, als er aus dem Reiche verjagt ward, mit Steinen warf und ihn einen Bluthund nennete. Es ist aber Alles darum geschehen und aufgeschrieben, damit die Obrigkeit ein Exempel habe, göttlich nach der Aufruhr zu handeln. Also ist es mir ohn Zweifel, Euer Ehrsame haben in der Noth den rechten Nothhelfer angelaufen; dieweilen er aber aus der Noth gehelfen, warum wollet Ihr so bald der Hülff und Gnad euch bewiesen vergessen und nicht dankfagen wie David mit Verzeihung der Untertanen? Gedenkt Ihr nicht, daß Ihr heut wiederum eingesetzt seid in das Regiment? Wie reimt es sich dann, daß man ein neu Regiment mit Hau-

ben und Blutvergießen anfangt? Es wird freilich das Volk nicht viel Lust tragen zu einem solchen König, der in seinem Königreiche nichts anders thut, als strafen. Er hat zu schaffen, wann er es mit Frieden anfangt, daß es sich nicht mit Leid ende. Nun seid Ihr ja auch ein neues zur Obrigkeit eingesetzt, demnach gebührt euch das zu Amt recht anfangen, wie David nach der Aufruhr, bekaunt sich einen neuen König, fing auch das Amt neu an; darzu als das Volk Israel sündigte und ein hohe Straf verdient, erwählt Gott den König zu Babylon zur Ruthen der Straf, es ging aber zuletzt das Urtheil über seinen Hals aus, darum nicht, daß er wider die Israeliten kriegt, dann dazu war er erwählt, sondern daß er, nachdem er Israel erobert, keine Barmherzigkeit bewiesen, vermeint, sein Sach stünde nun wohl, es mögte ihm Niemand mehr tropen, wie Esaiä am 47. steht geschrieben: Ich war zornig, sprach Gott zu dem König von Babylon, über mein Volk, ich verwüste meinen Erbfall und gab sie in deinen Gewalt, du hast ihnen keine Barmherzigkeit bewiesen, du hast auch die Alten mit dem Joch beschwert und gesagt, ich bins, du gedachtest wenig an dein Ende. Also auch Euer Ehrsame recht gethan hat, wie einer Obrigkeit zugestanden ist, daß sie bisher dem Uebel widerstanden und die Aufruhr so viel möglich gewehret; die weil aber der Herr das Volk schon wieder unter die Hand hat gegeben, will man christlich fahren, so muß alle Unbarmherzigkeit aus seyn; dann kann er eine Obrigkeit aufrichten, er kann sie auch wieder stürzen, die Obrigkeit siht nicht an ihr eigen Statt, sondern an Gottes Statt. Er ist auch so mächtig, daß er ein Hirten nahm und setzet anstatt des Königs, wie er es thät an David dem Hirten, als der König Saul seinem Lust nach regieret, und nicht nach dem Willen Gottes, und der König abgestürzt und den David aufgestellt. Es ist ernstlich zu bedenken, wie es mit Pharaone ergangen, der das Volk Israel in seinem Land mit Frohndiensten geplagt hat, hinausgelaufen, da sie wollten in die Wüsten

und ihr versprochen Land ziehen. Es ward durch den König gestillt; aber daran war er nicht vergnügt, sondern plagt sie täglich mehr und mehr mit Frohdiensten, er wollt sie nicht ziehen lassen, und wollt auch in der Be-
 trangung nicht nachlassen, ja mehret dieselben. Wie gings aber? Pharaos muß endlich das rothe Meer austrinken, und die Israeliten zogen ledig davon. Demnach aber, ehr-
 same und weise Herren, steht ein große Sorge auch jetzt darauf, daß wo die Obrigkeit nicht allein in die vorigen Beschwerden kein Einsehen thut, sondern mehr Straf und Plag den Unterthanen auslegt, wird es zuletzt stillschwei-
 gend über ihren eigenen Hals gerathen; und ich wollt gern sagen, es ließe sich die Sach von weitem also an-
 sehen. Dann in kurz vergangnen Jahren ist allhier in der Stadt ein Irrthum entstanden, daran die Bürgerschaft ein wenig gelernt und gewöhnt ist worden, frei zu handeln ohne Furcht der Obrigkeit *); und zu dieser Zeit kürzlich zu *T h a n n* und *O b e r r o t h* zweimal gebeißt worden **), wie wann sie die Verachtung und das Plündern schon ge-
 lernet hätten, und zum dritten Mal ihre Kunst an der Ob-
 rigkeit bewährten, ob sie diese ihre Kunst recht könnten. Nicht sag ich dieß, daß ich allhier in dieser Stadt besorge (ich vertrau gemeiner Bürgerschaft Besseres zu), sondern ich wollt gern vor künftigem Horn Gottes warnen, und daß man allweg das Ende betrachtet. Die Bauern haben ihr End auch nicht gesehen, darum sind sie mit Stiefeln und Sporn in ihren Handel gefallen; aber wie es ein End nimmt mit ihnen, das sieht man wohl. Wann nun die Obrigkeit gleichermaßen nicht wird das End betrachten, und fiel darein in ihren Strafen, wie die Unterthanen ge-

*) Augenscheinlich spielt *Wrenz* hier auf die Unruhen im Jahre 1512 an.

***) Der uns bekannte Zug nach *T h a n n*, und ein anderer nach *O b e r r o t h*, welches geplündert wurde.

than haben, was sollt es für ein ander End nehmen, dann wie der Unterthanen Muthwill? Und wie, wann Gott noch auf diesen Tag so seltsam wäre, als er zur Zeit Pharaonis ist gewesen, da er wohl zum ersten zusehe, bis die Bauern bis auf das Letzte würden geplagt, wie er Pharaoni zugesehen, bis er die Israeliten hart plagt ihres Aufruhrs halben, und endlich am rothen Meer fürstellt, das die Obrigkeit austrinken muß? Ja, möcht man sprechen, ist dann die Uebelthäter zu strafen verboten? Es hat sich auch das Plündern gebührt von des entwendeten Pferds wegen. Antwort: Es verbeut Niemand ordentliche Straf der Obrigkeit gegen den Hauptsächern dieser Aufruhr; so führe man doch wohl und christlich, wann man schon den Haufen ganz nach Davids Exempel übersähe, ja zur Dankagung daß Gott die Obrigkeit wiederum so günstiglich begabet hat; dann die Hauptsächer sind nicht wohl auszulösen. Lieber Gott, es ist alles Eine Rede! Sollte man am Schuldigen anfangen, man dürste sich fast nicht umkehren, wie Christus spricht Lucä am 13. Capitel. Als Pilatus etliche Aufrührische erwürgt und ward Christo angesagt, antwortet er: meinet ihr, daß diese aufrührische Galiläer für Andern Sünder gewesen, oder die achtzehn, die der Thurm Siloe hat erschlagen, meinet ihr, daß sie sich allein verschuldiget haben vor Andern zu Jerusalem? Wahrlich, ich sage euch, werdet ihr euch nicht bessern, ihr werdet gleich Alle zu Grunde gehen. Also auch jezund haben die Unterthanen nicht allein gesündigt, sondern die Obrigkeit liegt auch zum Theil fast krank in diesem Spital. Sie hat auch nicht allweil Seiden gesponnen. So nun auf beiden Seiten Verdienst genug ist, wäre es je unchristlich, daß die Bürd auf einer Partei Hals allein wird getrungen. Auch bedarf man sich nicht besorgen, wo man Straf unterließ, daß kein Exempel würde den Bösen gegeben, fürhin von dem Uebel abzustehn; dann die Versammlung des Bundes giebt Exempel genug den Bösen, wer sich nicht daran lehren will, der ist freilich in der Fastnacht geboren.

Darzu wär des geplünderten Pferds wegen nicht noth gewesen, dann es geht wohl jezund sonst in etlichen Stücken in der Stadt ein unnöthiger Kost auf, darmit das Pferd wohl mögte bezahlt seyn worden, so man wölt christlich handeln. Darum, Ehrsame und weise Herren, dieweil Gott euch wiederum Gnad erwiesen hat und das Regiment heimgestellet, bitte ich euch unterthänig, Euer Ehrsame wollen forthin dieselbige Gnad auch den Unterthanen beweisen, daß sie merken, wie sie an euch nicht Wölfe (wie manche Herrschaft), sondern Hirten und Väter haben. Hiermit Euer Ehrsame mich unterthänigen Fleiß befehlend, auch bittend, Euer Ehrsame wolle vielleicht mein ungeschickt Anlaufen nicht verargen. Ich wölte je gern, daß es auf beiden Seiten recht und christlich zugeinge ic.

IV.
 Zur
 Geschichte des Aufstands
 im
 Limpurgischen. *)

Als der Aufstand im Gebiete der Reichsstädte Nosthenburg an der Tauber und Hall im Deutschordenschen und Hohenlohischen bereits ausgebrochen war, begannen auch die Unterthanen der Schenken von Limpurg von dem Geiste der Empörung ergriffen zu werden, und Einzelne schlugen sich schon auf die Seite der Auführer. Da schickten die Schenken Abgeordnete an ihre Unterthanen, welche ihnen Folgendes vortrugen:

Lieben Freunde und Nachbarn! Nachdem sich um diese Landesart zwischen dem gemeinen Bauersmann allenthalben eine große Empörung hält und erzeigt, die vielleicht durch Eitliche unwissend, oder was daraus entstehen möchte unbedacht erhoben, wiewohl von ihnen angezeigt ist und wird, daß sie solches zu Handhabung des heiligen Evangeliums und dem Gotteswort zu gut thun, darauf sie vermaßen, die Flecken dieser Landschaft zu ihnen zu drängen und zu ziehen mit eilichen Drohworten: hierauf haben der

*) Sämmtliche hier folgende Aktenstücke, Theils Originale, Theils gleichzeitige Copien, befinden sich in der Manuskriptensammlung des sel. Prälaten von Schmid im königl. Staats-Archive in Stuttgart; Prescher scheint sie nicht gekannt zu haben. (Vergl. s. Geschichte von Limpurg. Bd. 1. S. 213—273.)

wohlgeborne Herr Georg, Herr zu Limpurg ic. unser gnädiger Herr, von wegen Seiner Gnaden, desgleichen Er. Gnaden Wetters, uns zu euch, als Ihren getreuen frommen Unterthanen abgefertigt, und uns befohlen, mit euch zu handeln und zu reden diese Meinung:

Nachdem sie hören und merken, daß solcher angefangener Haufe der Bauern sich unterstehen, alle Nachbarschaft zu ihnen durch große Drohung zu zwingen, das heilige Evangelium zu halten und zu handhaben; dazu sagt mein gnädiger Herr, Schenk Georg (Wilhelm), daß E. G. und dero Wether bisher gegen ihren armen Leuten als fromme christliche Herren, wie das von ihren Vorektern auf sie kommen ist, gehalten haben und, ob Gott will, hinfürthun und in keinen Weg wider das Evangelium oder göttliche Wort handeln, auch solches von ihren Unterthanen zu thun ungeru gestatten wollten.

Zum andern ist gedachtem unserm gnädigen Herrn gar nicht wissend, daß Sie oder Ihre armen Leute mit Niemand nicht zu schicken oder zu schaffen, auch Niemand wider den Haufen dieser Bauerschaft keine Hülfe oder Beistand gethan haben oder in Willens seyn noch zu thun.

Zum dritten sind auch unsere gnädige Herren ungeschweifelter Hoffnung, Ihrer Gnaden Unterthanen seien eingedenk der großen Gutthaten, die sie bisher von Ihren Gnaden empfangen haben, daß sie in dieser Herrschaft in gnädigem Schutz und Schirm geseffen und dabei gehandelt worden seien, daß sie ihr Vieh behalten und bei hausheblichen Ehren geblieben seien.

Item daß sie in allen Kriegen anheim geblieben, ihre Güter werben und Weib und Kind ernähren mögen, so dann bei andern Ausfloßern dieser Herrschaft nicht gewesen, sondern haben dieselben mit ihren eigenen Leibern hinaus gemüßt, dazu Schapungen geben, und also ihre Güter, Weiber und kleine Kinder verlassen müssen, ohne Zweifel vielmalen in großem Hunger und Jammer, das da billig ein jeglicher Wiedermann beherzigen soll, das in dieser

Herrschaft nicht erhört. Hat man schon zu etlichen Kriegshandlungen Steuern gegeben, ist doch gegen andern außerhalb dieser Herrschaft Gefessenen ein leidenlich Ding gewesen.

Zum vierten. Nachdem mein gnädiger Herr bisher von Er. G. armen Leuten und Unterthanen nicht Klag gehört, sondern sich E. G. gegen denselben gnädiglich gehalten, herwiederum Er. G. arme Leute sich unterthäniglich bewiesen, nicht desto minder will E. G. aus gnädiger Meinung sich hiemit erboten haben, ob eine Gemeinde oder sondere Person, arm oder reich, einig Anliegen, Beschwerd oder Ueberlast hätte, sollen sich dieselben mit einander besprechen und unterreden. So das geschieht, alsdann sollen die Gemeinden aus ihnen drei, vier, fünf oder sechs nach ihrem Gefallen verordnen und zu meinem gnädigen Herrn schicken, ihm ihre Mängel und Gebrechen anzuzeigen, doch züchtiglich. So dann E. G. dieselben hören und vernehmen, wird E. G. sich darauf fürderlich berathschlagen, und den Gemeinden, so viel E. G. leidenlich und möglich ist, gnädig Bescheid geben, darob unzweifellich der gemein fromm arm Unterthan benüzig seyn werde, und allweg ihr gnädiger Herr seyn, daß sich auch E. G. zu ihren Unterthanen, daß sie sich auch in aller Gehorsame und Unterthänigkeit erzeigen und beweisen werden, gänzlich versteht.

E. G. will auch unzweifellicher Hoffnung seyn, so E. G. und Er. G. Unterthanen also durch sich selbst, ob Spän vorhanden wären, vertragen wurden, solches sollte allen Theilen zu Fried, Einigkeit, Ehren und Wohlfahrt dienen, auch in allweg gegen denjenigen, von denen sie jetzt zu ziehen angefochten, desto eher in Ruhe bleiben oder ferner zu berathschlagen, was man sich halten wollte.

Vergleichen so haben beide Herren einen Boten zu dem Hauptleuten und dem hellen Hausen geschickt, sie ermahnt und gebeten, ihre armen Unterthanen, die doch gemeinlich Alle rauhe Waldgütten haben, mit Floßholz und

in Weinbergen sich nähren müssen, bei dem ihrigen ruhig sitzen und bleiben zu lassen. Oder aber, wo sie das zu thun nicht bewilligen wollten, Ihren Gnaden und Dero Verordneten Sicherheit und Gelsit zu dem Haufen und wiederum von dannen zu geben, so wollten Ihr Gnaden von Ihrentz und Ihrer armen Unterthanen wegen sich mit ihnen besprechen und Unterredung halten, der Zuversicht, Ihre armen Unterthanen bei ihren Gütlein, Weibern und Kindern bleiben zu lassen. Und zum Ueberfuß hat sich gedachter mein gnädiger Herr Georg bewilligt und ihnen zugeschrieben, so sie Er. G. selbst begehren, unangesehen daß E. Gnad ein schwacher kranker Mann ist, wolle E. G. zu ihnen reiten oder in einer „Rosspar“ führen lassen, darin an Er. G. noch gedachtem unsern gnädigen Herrn Schenk Wilhelm kein Mangel gespürt werden solle.

Und dieweil Gott der allmächtig um alle Dinge angerufen und gebeten seyn will, ist gedachts unsern gnädigen Herrn Begehrt und fleißig Ansuchen, daß ein Jeglicher Gott wolle anrufen, sein Weib, Kind und Hausgesind darauf weisen, daß sie Gott ermahnen und bitten um einen steten Frieden, Sonne und Ruhe, damit wir bei Weib, Kind und Gütern ruhig bleiben mögen, dazu uns Gott in Ewigkeit verhelfen wolle!

Trotz dieser herzlichen Ermahnung standen die Unterthanen der Schenken von Limpurg dennoch auf, und schickten an Schenk Gottfried den oben von Hermann Hoffmann schon mitgetheilten Aufforderungsbrief, unter ebendemselben Datum aber folgenden an Schenk Wilhelm:

„An den wolgebornen Wilhelmen geborn herrn von Limpurg des Rom. Reichs Erbschenk Sempersteyr
zc. gehört der brief,

Von Bayern aufgangen

Wolgebornen gnedigen herren, Demnach vnd dem hellen hauffen in Ewer gnaden Stat Gaysndorf versammelt ettlich missiuen vnd ergaigung zuthun, ist des gemainen hellen hauffen ernstlich maynung mit sampt Eweren

Burgern, Wo Erer gnad bald Herren Georg als dem
 Eltern vnd Wilhelmen als geuettern, mit sampt andern
 Erere Geschwistergitten herren vnd frauen nach ergaigung
 der Artizkel, nach laut ains libels zu sollichem obgemelten
 hellen hauffen glosen vnd schweren, vnd die Artizkel surge-
 nommen, anfanglichs zu lob vnd Er dem Allmechtigen
 Gott, zu aufrichtung des heyligen Euangeliums, zu bes-
 serung der Armen vnd abzuthun böser mißbreuch, so wider
 das heylig Gotswort vnd Bruederliche liebe werend, mit
 vnns helfen handhaben, vnd aufrichten durch verschrey-
 bung von Erer gnaden brief vnd Sigl vergwisset, wollen
 kommen zu vnns Armen gen Gaylndorf am Kochen gele-
 gen, des wir vnns gang zu E. G. versehen, Wo aber sol-
 lichs von E. g. nit geschach werden wir vnns dermassen in
 E. g. lannd halten, Als in der Weind lannd, Darnach
 wissen sich E. g. zuuersehen, vnd dasselbig eplends geschach,
 Dann wo sollichs nit geschach, Werden wir nemen hab
 vnd gut, vnd das Elos austräumen vnd gen himel schicken.
 Dat. am freytag nach der Vrstand Cristi (d. 21. April)
 Anno 1c. xxv^o.

Da der Aufforderung nicht sogleich entsprochen wurde,
 erschien drei Tage darauf schon wieder ein Brief folgenden
 Inhalts:

„An den wolgebornen herren, herren Wilhelmen
 geborn herren von Lymburg des Rom. Reichs Erb-
 schencken vnd Semperfrey 1c. gehört der brief.

Wir Hauptlewt vnd gemainer Ausschuß vnd
 Rath des hellen hauffen zu Gaylndorf,

Welgeborne gnedige herren, Demnach vnd wir auf
 das jungst in verschiner zeit ain Mißsue zugeschriben, Aber
 auf vnser beduncken verzogenlich nach vnserm schreyben zu-
 sein vnd nit verfolg thun, Darmit aber E. g. mög erken-
 nen, das wir niemants gern gefare sonnder pillichkeit nach-
 folgen, haben wir durch den hellen hauffen, durchs mehr
 erkennt, das sich E. g. in dreihen tagen sich suege zu
 dem hellen hauffen, vnd sich mit E. g. Armenlewt zuschul-

den vnd vnsern Artikel verfolg zuthun, Wo aber E. g. nit keme, so ist zubesorgen, Wir werden kommen vnd dermassen handeln, Das E. g. ganz kain wolgefallen haben werde, Des mag sich E. g. versehen, Aber wir trösten vns E. g. werde sich in drehen tagen zu vns fuegen darmit E. g. nit mer schaden besach, Geben am Montag nach Quasimodogeniti (d. 24. April) Anno 1c. xxv^o.

Ähnliche Aufforderungsbriefe erliesen sie an die umliegenden Edelleute u. s. w. — Am 26. April stellten Statthalter und Räte in Ellwangen eine Urkunde aus, durch welche sie die Artikel der Bauerschaft in Gaildorf annahmen, am 28. verscrieb sich Philipp von Rechberg folgendermaßen:

„Ich philipp von rechberg von hohenrechberg zw Namperspurg Bekenne öffentlich mit disem brieß gen allermeistlichen Nachdem vnd eiliche meine vnderthonen eilicher beschwerung halben so sy haben, wie andere mer herschaften hinderessen beclagt, Das ich vff vnderhandlung des hellen hauffens, Ey zu Iorch im closter dem selbigen hellen hauffen, vnd allen meinen vnderthonen frey bewylligt zugesagt vnd versprochen habe Gerede vnd versprich in crafft dys brießs fur mich alle mein erben vnd nachkomen die zwolff artikel, die in obgemeltem hellen hauffen begert vnd furgeschlagen syndt, Allen meinen hinderessen in massen von hauptleuten des hellen hauffen abgeredt ist worden zu vollstrecken vnd zu halten, wie dan alle vmbstend vnd nachpaurn Auch haltendt getrewlich vnd vngeuerlich Das zu warem erkunth hab ich obgemelir philip von rechberg zw hohenrechberg mein aigen insigel zu ruck vffgetruckt vnd geben auff Freytag nach Sant Jorigenn tag des heiligen Nitters Nach der geburt Cristi im sunff vnd zwainzigsten Jare.“

Dem wesentlichen Inhalte nach ganz gleichlautende Urkunden stellten aus: Wolf von Rechberg *) am

*) Nachdem der Pfennig gestills war, scrieb er an die Vnderthanen

28. April; Herdegen von Hurnhalm zu Welstain am 30. April; Balthasar Adelsmann von Adelsmannsfelden *) zu Schechingen am 1. Mai; Ernst von Horen zum Horen am 5. Mai; Erklinger von Nechberg von Hohenrechberg zu Ravenstein am 5. Mai; Quirin von Horkam zu Spraitbach am 5. Mai; Wolf von Wellberg zu Wellberg am 5. Mai; Herdegen von Hurnheim zu Welstain und Erklinger von Nechberg von Hohenrechberg zu Ravenstein für ihren jungen Vetter Hans Wal-

sammlung; obgleich seine Untertanen nicht arglistiger oder gefährlicher Weise, sondern durch Drohungen, Einsicht und Zwang des gewaltigen Hauses zu den aufrührigen Bauerschaften gezeget seien und kein Amt oder Verwaltung dabei gehabt, so habe sie Eitel Sigmund von Berg, Ulmischer Hauptmann, doch geplündert, und von den Bundesständen sei jede Feuerstatt um 6 fl. gebrandschlagt worden, wovon sie den halben Theil zu bezahlen erbödig seien. Er bat, dieses zu bewilligen; wo nicht, mit der Bezahlung zu warten, weil sie jetzt nicht im Stande seien zu bezahlen. — Seine Bitte wurde ihm aber abgeschlagen; man lenne bei ihm keine Neuverung anfangen.

Aus der Präl. v. Schmid'schen Manuscriptensammlung im k. Staatsarchive in Stuttgart.

- *) Am 12. Jul. schrieb er an die drei Hauptleute des Schw. Bundes, das Mandat, daß seine armen Leute zu Schechingen auf jede Feuerstatt für die Empörung 6 fl. geben sollen, sei ihm zu Händen gekommen. Allein sie seien von den bereits versammelten Aufrührern mit Gewalt aus ihren Betten gerissen, und mit ihnen geschleift worden; ihn selbst haben dieselben gleichfalls aus seinem Schlafbett ungewarnt gezogen und zu einem Zusagen gedrungen. Seine Untertanen haben wieder heimkehren wollen, seien aber allemal wieder begeweltiget worden. Er dachte also, sie könnten nicht so wie andere gestraft werden. Doch habe er die Feuerstätten zählen lassen und 61 gefunden; das mache 366 fl. Unterdessen seien Eitel Sigmund von Berg, Ulmischer Hauptmann, Rudolph von Westerstetten, Pfleger zu Heidenheim, Eitelhans Daniel und Sebastian die Vesserer, wie sie sagen, auf des Bundes Befehl gekommen, und haben seine Bauern um 157 fl. gestraft, und ihm drei Eimer Wein abgekauft aber nicht bezahlt, das mache 175 fl. Dazu schickte er noch 192 fl., womit jene Summe ganz abbezahlt sei; denn er hoffe nicht, daß man seine Leute doppelt strafen werde. — Am 3. Aug. fertigte man ihm die Antwort zu, er solle ganz bezahlen, Andere seien auch gebrandschlagt worden.

Ebenbauer.

ter von Hurnheim zu Unterahelfingen am 11. Mai; desgleichen Bernhard von Ninderbach und Caspar von Rath oder Roth.

Auch die Schenken von Limpurg konnten nicht umhin, den Forderungen der Aufrührer nachzugeben; am 1. Mai wurde folgende Urkunde ausgestellt:

„Wir Wylhalm Her zu Limpurg des heyligen Römischen Rieychs Erbschenk Semperfrey, Bekennen öffentlich myt dysem brieff, fur vns vnsere geschwystergyt vnd vnser erben Das wir vnser Landtschafft vnderthon verwanten vnd zugehörigen die zwölff bey lygendden gedruckten Artickel, So myt vnserm beschafft bezaichnet in vberantwort Ey vns auch Dye selben dargegen vnder des gemayn hellen hauffen Beschafft Auch bezaichnet geben So verschpner Seyt die baurtschafft oberhalb vsm An der thana vsgen lassen Angenomen myt inen zuhalten zugesagt vnd bewylligt haben, Sagen inen solichs hiemit Allen in gemain vnd jedem in sunder bey gutten waren trewen, wysentlich in crafft dits brieffs zuhalten frey zu, Vnd des zu warem erkundt haben wir vnser aygen insigel fur vns vnd vnser erben vnd geschwystergyt vnd ir erben Öffentlich an dysem brieff thun henden Der geben ist vff Montag Phylippi vnd Jacobi Als man zalt nach der geburt Cristi vnsero lieben hern Tausent sunffhundert sunff vnd zwaynzick jare.“

Durch eine an eben demselben Tage ausgestellte Urkunde sagte auch Agnes Frau zu Limpurg, geborne Grävin von Werdenberg und zum Heiligenberg, ihren Unterthanen im Amte Welzheim, auf welches sie angewiesen war, zu, die zwölf Artikel anzunehmen und mit ihnen zu halten. Der helle Haufen stellte ihnen dagegen (am 3. Mai) folgende Sicherheitsurkunde aus:

„Wir die hauptleut dess gemainen hellen hauffen zu Mutlang bey Gmünd Bekennen öffentlich vnd thunn kunth pßer menglichen mitt disem offen brieff, Nach dem wir der

welgehornen Hern Hern Jörgenn vnd wylhalmen gewetter
 geborn hern von Lymburg des Römischen Reichs Erbschen-
 den vnd semperfrey Auch der welgeborne frauen frau ag-
 neß geborne frau von werdenberg alle zu Gaildorff am fo-
 chen ire vnderthon zu vnß gen Gaildorff Schrifftlich er-
 mant der zwölff artickell so da öffentlich in gemainen hel-
 len huffen alda verkunt, Darum wir dan fechten vnd ver-
 samlett seind Eölsch artickell von hauptleutten vnd gemai-
 nen hellen huffen genanten obgemelten vnsern gnedigen
 herrn vnd frauen anzeigt vnd begerit vff zu richten, Da-
 ruff bemelte vnser gnedige hern vnd frau durch irn an-
 walt vor vnß hauptleutten zu Mutlangen erscheinen vnd
 sölsch zwölff artickell frey willenglich vor vnß hauptleutten
 vnd iren vnderthonen angenommen auch sie vnß brieslich
 urkund geben habend Eölsches vor dem hellenn hauffen uff
 heut dato biß brieß zu mutlangen uffgericht Daff wir dan
 mitt disem brieß öffentlich bekennen daff sölsch verschreibung
 vnser gn. hern vnd frauen uber sich geben habend gnug-
 samlich vor gemainem hellen hauffen erkent ist Darumb wir
 dann vnsern gn. hern vnd frauen ledig vnd loß zölen auch
 nicht weiterß gögen iren gnaden fur zu nemen oder zu
 uber ziehenn Auch sollen irer gnaden vnderthon Sie bey
 Eölschen zwölff artickeln beiseiben lassen biß sölschs vßgetra-
 gen vnd volströckunt geschehen ist vnd wa es sach were daff
 vnser ander mittbrieder, die sich in ander Nacion versam-
 lött habend, in die Wögenhait ziehen wöllten So erman
 wir sie vff die Ewangelisch Driederlich liebe Auch vff den
 ayd dien wir vff die zwölff artickell gethon habend vnser
 gn. hern vnd frauen Auch irs hinderseffen vnderthon ver-
 wanten vnd zugeherigen bey sölschem vertrag vnd verschrei-
 bung bleiben zu lassen Daff wir dann zu inen versehen
 vnd inn dermassen auch thun wöllten wo stößsölsch nitt
 ihetten wurden wir geursacht vnser gn. hern auch frauen
 behulfflich auch rätlich zu sein damit in Eölsch gehalten
 werd vnd desß zu warem urkund vnd merer sicherhait so ge-
 ben wir hauptleut mit sampt gemainen hellenn huffen disen

Brieff mit vnserm Secrett versigelt Der geben ist an Mittwoch nach misericordia Domini Anno 12. xxv.“

Dem Pfarrer zu Michelpach, Laurentius Reichlein, gaben sie folgenden Paß:

„Wir Hauptleuth Nothe vund außzug des gemeynen hellen Hauffen Ihundt zu Nutlang Bekennen vund thun kunth allermeyniglich mit diesem brieff das wir dem wirdigen hern Laurentio Reichlein, Zeiger dits briefs pfarhern zu Michelpach vnnsrer freij strack sicherung hiemit vund in Crafft dits brieffs wiederumb zu seiner sicherung geben haben, inen gang vnansprachlich von jedermeyniglichen passiren lassen, Wo aber das, von einem oder mer verachtlich vund inen daruber bescheldigen, wurden wir geursacht ime nach Leib, Leben, guth vund ere, zugreiffen vnd darumb zu straffen Darnach wissent sich jeder zu Nichten, Zu verkhunt mit vnserm Secret Innsigel beuestiget auff freitag nach

Mia Dmij Anno 12. xxv.“ (d. 5. Mai)

Der helle Haufen zog nach Eroberungen aus ins Württembergische, nach Murrhardt, Lorch, Hohenstaufen u. s. w. Das Hauptcorps blieb in Lorch stehen; eine Abtheilung von dreihundert Mann unter der Anführung des Jörg Bader von Böbingen nahm das Schloß Hohenstaufen, plünderte und zündete es an. Michel Rupp von Ruprechtshofen, Weibel und Zugmeister unter den Bauern, Weber Hanslen, Wenger Michel und Nica Hans von Deckingen brachten die Beute in das Lager. Oberster Hauptmann und Rath war Philipp Fierler, Vogt von Thannenburg; die übrigen Hauptleute waren damals Benderhans von Gaildorf, Becker Michel von Welzheim, Jörg Bey von Nuttlang und der oben genannte Jörg Bader; zu den Räten gehörten noch Prendlin von Alfdorf, Paul Bader von Ruprechtshofen, alt Weber Hans von Gschwend, Schreiner Jörg von Welzheim, der Schneider von Wiberö-

feld und der Pfarrer von Bühlerthann. Der Haufen bestand aus Unterthanen und Einwohnern der Herrschaften, Städte und Dörfer Lohenstein, Murrhardt, Adelberg, Lorch, Hohenstaufen, Hohenrechberg, Gmünd, Adelmansfelden, der Herren von Horren, Herdegen, Westerstetten, Wellberg, Hohenstein, Rinderbach, der Schenken Gottfried, Georg und Wilhelm von Limpurg, von Weissenstein, Lauterburg, Wasseralfingen, Hohenstatt, Hyttlingen, Alsen, Thannenburg, Hohhardt, Comburg, Hall, Welzheim, Leinrod, Loba, Sanzenbach, Ellwangen u. s. w.

Inzwischen rückte Georg Truchseß von Waldburg mit dem schwäbischen Bundesheere in Württemberg ein, schlug die württembergischen Auführer bei Böblingen, zog am Neckar herab und erließ überallhin schriftliche Aufforderungen an die Rebellen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Eine solche kam dann auch an die Unterthanen der Herrschaft Gaildorf; sie lautet also:

„Ich Jörg Truchseß, Freyherr zu Waldburg No. Kay. Mt. Churfürsten Fürsten vnnnd anderer Stenndt des Löblichen Pundts zu Schwaben Obrister Feldhambtman Fueg Euch den vnderthonen der Herrschaft gaildorff sambt den Ambtern darin gehörig zuuernemen. Als ir Euch anbedacht Ewr Pflicht von Ewr Herrschaft abgeworffen, den auffruerigen Pawren anhenngig gemacht sambt denselben ettlich gemainer Pundts Stenndt zugewanten mit Nam prannndt vnnnd der that beschedigt auch des nit vernugen lassen sonnder Ewre herrn Euch anzuhangen gebrungen haben. Vnnnd damit in gemainer Pundt stennndt Straff, auch vngenad geuallen sünd, Das ir Euch onuerhogentlich zu mir inn den Leger, da ich am nechsten zu betretten versuegen inn gemainer Pundtstennndt Straff genad vnnnd vngenad ergeben auch was der Pflicht vnnnd gehorsame halben So ir Ewre herrschafft zuthun vnd zubeweisen Schuldig mit

Euch zuhandeln zu hören vund zuuernemen vund kainz wegs aufzuleiben. Dann thätten ir das nit wurd ich verursacht Euch am wiederheraufziehen mit hers Crafft zu vberfallen vund gegen Euch zuhandeln So Ewerthalb besser vunderlassen han ich Euch wissen darnach zurichten, vund Euch selb vor verderblichem schaden zuuerhuetten nit wullen verhalten. Datum vunder meinem Secret vund Handzajchen im Besdleger bey Meychen den xxiij ten tag May. Anno 16. im xxvten

Jörg Truchses
(sein Handzajchen.)

Die Bauern, entmuthigt durch die Nachricht von den Niederlagen ihrer Brüder, unterwarfen sich wieder. Bei ihrer Wiederannahme ließ ihnen Egent Wilh:lm Folgendes vorhalten:

Nachdem ihr euch wider den wohlgebornen 16. meinen gnädigen Herrn unbilliger Weise empört und gehalten, so will Sein Gnad euch jeho wiederum annehmen auf Gnad und Ungnad, darum welcher solches thun will, gehe!

Diemeil ihr nun Alle des Gemüths, euch in Gnad und Ungnad meines gnädigen Herrn zu ergeben, so werdet ihr schwören einen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen, daß ihr hinfüro der heiligen christlichen Kirchen Sayung, Gebrauch und Ordnung, wie das eure Eltern gehalten, von ihnen auf euch kommen, mit allen Dingen, gar nichts ausgenommen, auch eure Weiber, Kinder und Ehehalten, darauf weisen, das zu halten; welcher das an einem oder mehr Stücken verbräche, nicht hielte, und Ihr Gnad des innen würden, wollen Ihr Gnad die Strafe gegen einen Jeden vorbehalten haben. So aber einige Aenderung an solcher Sayung der heiligen christlichen Kirchen geschähe, will euch Ihr Gnad solches auf das fürderlichst, wie hiez vor von Ihren Gnaden Altvordern auch beschehen, anzeigen;

Darzu Sein Gnaden getreu und hold zu seyn, Seiner Gnaden Frommen zu werben und Schaden zu wenden (mit Renten, Gültten, Geboten, Verboten, und allen anderer Obrigkeiten Ihren Gnaden gehorsam und unterthänig seyn) auch keinen Aufruhr machen oder gestatten, sondern dawider seyn, so fern eines Jeden Leib und Gut reicht, sich in keine Verbündniß nimmermehr begeben, annehmen oder darein kommen, in keinen Weg, keine Gemeinde noch Zusammenberufung ohne Ihrer Gnaden Wissen und Willen haben;

Daß ihr solchem Allen und Jedem insonders getreulich nachkommen und halten wollet, so heb' Jeder auf zwei Finger und sprech mir nach:

Wie ich unterrichtet bin, will ich also halten wahr und stät, ohne alle Gefährde. Also bitt' ich mir Gott zu helfen und alle Heiligen.

Ihr von der Gemeinde des Amtes ic. Darum der wohlgeboren Herr, Herr Wilhelm, Herr zu Limpurg, mein gnädiger Herr, euch auf heut hieher verlunden und gebieten lassen hat, aus dieser Ursach, Euch Allen ist in gutem Wissen, wie in verschiener Weil ihr euch mit Andern empört, wider gedachten euern rechten, erblichen und natürlichen Herrn gezogen, ihn beschädigt, das Seine genommen, Alles wider Gott, Ehre, Recht, den kaiserlichen Landfrieden und alle Billigkeit über und wider Ihr gnädig Ansinnen und Ersuchen an euch alle beschehen, das bei euch keinswegs hat verfahren oder angenommen werden wollen; an eurem Hochmuth und der Beschädigung, so ihr meinem gnädigen Herrn zugesügt, nicht ersättigt oder Gesnügen gehabt, sondern Seinen Gnaden zween Feindsbrief zugeschiedt, das da einem jeglichen Wiedermann billig bezherzigen und leid seyn soll, daß einem Herrn von seinen gelobten und geschwornen Unterthanen ohne alle ehrbare redliche Ursache und Verschulden, der, wie von Seiner

Gnaden Vorhern seligen Gedächtniß Eltern auf Ihn erblich erwachsen und gekommen ist, sich christlich, als Liebhaber aller Gerechtigkeit ehrlich und wohl euch in gutem Schuy und Schirm allzeit Ihres Vermögens Leibs und Guts bei Ihnen und gegen allermänniglich gehalten hat, sollich freventlich Hochmuth und tyrannisch Uebelthat begehen solt, und aber solliche Briefe von Etlichen widerredet werden möchten, will Sein Gnad euch dieselben unverhalten, und euch die da öffentlich verkündigen und verlesen lassen, und lauten von Wort zu Wort also:

(Hier wurden die zwei oben angeführten Aufforderungsbriefe vorgelesen, dann fuhr der Beamte fort:)

Und nachdem nun auf solche böse muthwillige Empörung von Röm. Kais. Majestät ic. unserm allergnädigsten Herrn, auch andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des löblichen Bunds im Land zu Schwaben ernstliche Mandaten und Befehle ausgegangen sind, die rechten Principal und Räubensführer, als Hauptleute, Räte und die, so Aemter in solcher muthwilligen Empörung gehabt, jeden nach seiner Verschuldung zu strafen, mit angehängter Drohung, wo das nicht geschähe und einigen Bundoverwandten von denselben Schaden widerfahren würde, solchen Schaden bei einer jeden Obrigkeit zu bekommen, das dann wo solches geschähe, Seinen Gnaden, Seiner Gnaden Herrschaft und euch Allen zu Verderben und mercklichem großen Nachtheil gereichen würde, solches zu verhüten, auch angesehen, daß ihr euch von Neuem Seinen Gnaden in Gnad und Ungnad ergeben, gelobt und geschworen habt: darum will Seine Gnaden die so E. G. dieselben zu seyn vermeint und in Gnad und Ungnad geschworen haben, selbst erfordern, nämlich einen Jeden nach Gebühr zu strafen, die Andern, wiewohl ihr Alle und ein Jeder insonders durch eure frevelhafte, eigenmüthige böse Handlung auch Zuschißung der Feindsbriefe meinen gnädigen Herrn in große Kosten und Schaden geführt, übel gehandelt habt,

wieder bei dem Ihrigen seyn mögen, denen wird E. Gnad eine ziemliche Strafe eurer begangenen freventlichen Handlung und zu Ablegung Er. Gnaden Schadens auflegen. Und so das geschieht und dem gelebt wird, will E. G. also Ungnad gegen euch Er. G. Unterthanen gnädiglich abstellen, und sich gegen ihnen als ihr gnädiger Herr halten und erzeigen. Dagegen will E. G. gänzlich sich versehen, ihr seine Unterthanen werdet ihre verpflichtete Treu, Ehre und Eid bedenken, und Seinen Gn. alle Gehorsame erzeigen und thun, als getreue und fromme Unterthanen ihren Herren zu thun schuldig und pflichtig sind.

Darzu sollen ihre Söhne und Ehehalten, Niemand ausgenommen, in diesem Amt keine Wehre, ausgenommen ein ziemlich Haumesser, das ein Jeder zu seiner Nothdurft, Holz zu hauen, zu gebrauchen habe, sein Lebenslang bis auf unser Abkünden tragen, in keinen Weg bei Vermeidung schwerer Strafe, so wir uns gegen einen Jeden vorbehalten wollen.

Item es soll ein Jeder, so häuslich in der Herrschaft seyn und einbestehet in acht Tagen demnächst vor dem Amtmann gen Gaildorf kommen, sein Manurecht bringen und wie ihm vom Amtmann angezeigt wird, Pflchtung thun.

Hausgenossenschaft.

Du wirst mir geben deine Treu an eines geschwornen Eides Statt, daß du meiner gnädigen Herren Frommen fördern und Schaden wenden, Seiner Gnaden und Dero Amtleuten Geböten und Verboten gehorsam seyn wollest, vor Er. G. Gerichten Recht geben und nehmen, so lange du unter Er. G. Herrschaft bist; und so du über kurze oder lange Zeit wieder aus meines gnädigen Herrrn Herrschaft und Obrigkeit ziehen würdest, daß du zuver zu obgemeltem meinem gnädigen Herrn oder Er. Gnaden Amtleute zu Gaildorf kommen, daselbst ihm wiederum Pflchtung thun, ein Jahr lang hinter sich vor Er. Gn. Gericht Recht geben und nehmen wollest.

Item es soll ein jeder Hausgenosß Mann oder Weib alle Jahre jährlich, so man die Gült einnimmt, 2 Pf. Heller geben.

Item es soll auch ein jeder Hausgenosß Fran oder Mann alle Dienst zu thun schuldig seyn, nämlich die Weibsdienst die Frauen und Manssdienst die Mann.

E h e h a l t e n p f l i c h t u n g.

Item Es soll ein jeder Mann oder Weib, Niemand ausgenommen, so Dienstknecht annehmen oder dingen würde, die sechzehn Jahre alt wären, denselben in den nächsten acht Tagen zu dem Vogt im selben Amt schicken und Pflichtung thun, meinem gnädigen Herrn und Er. Gn. Amtleuten Geboten und Verboten gehorsam seyn, Er. Gnaden Frommen zu werben und Schaden zu wenden, auch in demselben Gericht, was sich ihn berührend darinnen verläuft, darum Recht geben und nehmen wolle.

Der Rath in Hall setzte Ehenk Gottfried von seinem Auftrage, die Brandschätzung im Limpurgischen einzuziehen, durch folgendes Schreiben in Kenntniß:

„Dem Edeln wolgebornen hern, hern Gottfriden hern zu Limpurg des romischen reichs erbschencken vnserm gnedigen heren.

Vnser vnderthenig willig dienst zuvor Edler wolgeborner gnediger her wir fugen E. gnaden vndertheniglichen zuuernemen, das vns von gemainer versamlung bundß vnsern gnedigsten, gnedigen vnd gunstigen heren vnd gutten frunden ain offen Mandatt neben ettlich gedruckten versigelten beuelchbrieff, gegen den vngehorjamen vnd auffrurischen paurschafftten E. gnaden vnd andern herschafftten auch vns verwandt mit einpringung auffgelegten prantschay zukommen wie dan E. g. ab hierin verwaritten collacionirter copeyen vnd original zuuernemen haben, vnd seyn des willens vnsern gegeben befelch wie wir dan des schuldig nachzukumen Doch habend wir zuuorderst sollich auch vndertheniger guter nachpaurlicher mainung E. g. vnangezeit nitt wellen lassen, Damitt ob sich dero Gnaden

armen vnd zugethanen, des gegen E. g. beclagen, oder
in sollichem verzugig sein wolten sie dahin gewisen disem
mandat vrsichung zethon, vnd sich verner vor schaden zu
uerhuten, das haben wir E. g.hero wir zu vnderthenigen
willigen diensten bereit im besten nitt wollen verhalten
Datum Samstag Nach petri vnd pauli (den 1. Jul.)
anno im xv.

Stetmaister vnd Rathe zu
Schwebischen hall.

V.

Kurzer Bericht und Anzeige,

was sich wegen der Bauern Empörung und resp. in Luthers Zeiten bei der Stadt Füssen zugetragen, und wie die Stadt solche Gewalt von sich abgewandt und hievon gerettet worden im 1525. Jahre.

Von Martin Furtenbach, derzeit Stadtschreiber.

Anmerk. Von dem in das städtische Archiv in Füssen gehörigen Original ließ der sel. Prälat von Schmid eine Abschrift nehmen, welche jetzt in dem k. Staatsarchive in Stuttgart ist, und aus welcher der vorliegende Auszug gemacht wurde.

Von Christi Geburt als man zählt 1525 hat sich eine irrige Empörung zugetragen im Schwabenlande und deutscher Nation. Anfänglich haben sich die gemeinen Bauerschaften und Unterthanen gegen ihre Herrschaften und Obrigkeiten an drei Orten zusammen geschlagen auf dem Ried, am Bodensee und um Memmingen, wo selbige mit ihren Anhängern ins Oberland oberhalb Memmingen und Augsburg und was in demselbigen Bezirk gelegen hinüber gegen der Stadt Füssen gehandelt; welcher Aufruhr ist entstanden durch Anreizung und Unterricht lutherischer Prediger *), welche die Bauerschaft verführlich unterrichtet,

*) Wer könnte hier den Stadtschreiber einer bischöflichen Stadt verkennen?

wie sie von Obrigkeiten gröblich beschwert seyn sollten, nämlich mit der Leibeigenschaft, dem freien Zug unter andere Herrschaften, mit dem Todfall und dergleichen Beschwerden, derothalben haben sie sich zusammen gemacht und geschworen, sie wollen dem heiligen Evangelium und Gotteswort einen Beistand thun und es helfen aufrichten.

Die Unterthanen des Abts von Kempfen und die Bauerschaften an der Leubas verbanden sich zuerst, und am Neujahr 1525 fielen ihnen die Bauern im Allgau zu; um Lichtmeß trat auch die Pflège Füssen nach langem Auffordern und vielen Drohungen besonders der Allgauer und der Nesselwanger zu ihnen über, nachdem sie von der Herrschaft in Füssen vergebens Hülfe begehrt hatte.

Christoph von Stadion, derzeit Bischof von Augsburg, kam „am schmalzigen Samstag, der da war der 25. Februar,“ nach Füssen; um die Empörung zu stillen, ließ er die aus dem Allgau nach Füssen bescheiden, wo er ihre Beschwerden vernehmen wollte; aber die Bauern schlugen es allenthalben ab. Die aus der Pflège Füssen wurden auch aufgefordert, ihre Mängel anzuzeigen, und der Bischof gab ihnen einen gnädigen guten Bescheid; aber die Bauerschaft nahm ihn nicht an, „und meinem gnädigen Herrn zu Augsburg schmechlich zugehrt.“

Am Fastnachtmontag den 27. Februar stellten Bürgermeister, Gericht und Rath von Füssen dem Bischof vor, sie besorgen auch einen Uebersall von den Bauern, und da ihre Stadt schlecht versehen sei, bäten sie um Unterstützung. Der Bischof versprach ihnen Tröstung zu thun, und reiste an der rechten Fastnacht ab. — Um dieselbige Fastnachtzeit haben sich die Bauern allenthalben bei dem Wein zusammen gethan, etliche ihre Amtleute verjagt, der Herren Korn und Kirchengeld u. s. w. genommen, um damit zu kriegen.

Um für den Nothfall wenigstens Etwas vorbereitet zu

haben, wurde Jüssen in vier Quartiere getheilt und über jedes ein Hauptmann bestellt. Mannhafte Personen und Bürger ohne die Söhne, Knechte und Handwerksgefelln waren damals in Jüssen 301. Aus jedem Quartier wurden vierzig Mann auf die Mauer verordnet als Schützen mit Büchsen und andern Wehren. Die Bürgersöhne und Knechte wurden auf den Platz zu dem Hauptmann verordnet, die Weiber, Mägde und alten Leute sollten auf Wasser und Feuer Acht haben. Jeder Quartiermeister bekam zu seiner Unterstützung zwei Lieutenants, und je zehn Bürger standen unter einem Rottenmeister; auch wurden eiliche Wachtmeister gesetzt, und aus jedem Quartier mußten eiliche Rotten wachen, so lange der Unfriede währte. Am 5. März wurde verabredet, daß, sobald die Sturmglocke auf dem Rathhause geläutet würde, Jedermann mit Wehre, Waffen und Harnisch vor das Rathhaus kommen, die auf die Mauer Verordneten aber sogleich an ihren bestimmten Ort gehen sollten.

Am weißen Sonntag angehender Fasten (d. 5. März) hielt der allgäuische Haufen und seine Hauptleute und Rädelersführer, nämlich Peter Miller von Sonthofen, Walterbach, Beuchlin, beide von Dy oder Au, Thomas Bertlin von Nesselwang, Michel Kempf oder Kempter ebendasselbst, der Kropf von der Limbas und Hans Berg von Bertach mit dem Ausschuss der Pfarrei Allgau einen Bundestag zu Kempten, auf welchem beschloffen wurde, alle umliegenden Landschaften mit Gewalt in ihr Bündniß zu bringen. Sie schickten auch von hier aus einen Brief nach Jüssen, in welchem sie sagten, sie haben gehört, daß die von Jüssen sich mit ihrem Herrn, dem Bischof von Augsburg vertragen haben, und begehren nun zu wissen, wie sie mit ihnen daran seien, ob sie dem göttlichen Rechten beiständig seyn wollen oder nicht? Die Antwort solle man ihnen nach Nesselwang schicken. — Bürgermeister und Rath setzten die ganze Gemeinde von diesem Schreiben in Kenntniß.

und die letztere wählte aus jedem Viertel zehn Mann, welche den Rathsverhandlungen beizuhohnen sollten, damit man nicht immer die ganze Gemeinde zusammen berufen dürfte. Herrschaft, Rath und Gericht sammt dem Gemeindeauschuß versammelten sich hierauf am 8. März und beschloßen folgende Antwort an die Bauern: Sie seien bisher nie gegen Gottes Wort gewesen und werden es auch fernerhin nicht seyn. Mit ihrem Herrn haben sie keinen besondern oder neuen Vertrag aufgerichtet; ihnen sei nicht bekannt, wer bisher wider Recht gethan habe, oder habe thun wollen, auch hoffen sie zuversichtlich, daß sie (die Allgauer) ihnen nicht widerrechtlich thun werden.

Herrschaft, Gericht, Rath und der Ausschuß schickten ihrem Herrn durch einen reitenden Boten eine Abschrift des Aufforderungsbriefes der Allgauer, und baten ihn, ihnen hülflich und rätlich zu seyn, was sie den Bauern auf ferneres Ansuchen für Antwort geben sollen, denn sie seien nicht Willens, zu ihnen zu fallen. Der Bischof gab dem Boten die mündliche Antwort, sie sollten den Bauern ausweichend antworten und sich wie fromme Stiftsleute halten, so wolle er sie in der Noth auch nicht verlassen und vor den Bauern helfen beschützen und beschirmen.

Die von Züssen schrieben auch um Hülfe und Beistand an das Gericht Ehrenberg und an die in Neutti, als ihre nächsten Nachbarn, welchen sie vor einigen Jahren das Gleiche gethan haben. Aber die von Neutti antworteten, es stehe nicht in ihrer Macht, ohne Erlaubniß, Wissen und Willen ihres Landesfürsten einer fremden Landschaft außer Landes Hülfe zu thun; was die von Züssen beßwegen bei dem Erzherzog (Ferdinand in Innsbruck) erlangen, das wollen sie, die von Neutti, nicht abschlagen. Diese Antwort theilten die von Züssen sogleich dem Bischof von Augsburg mit, und baten ihn, sich an den Erzherzog zu wenden, daß dieser die nöthigen Mandata an die von Neutti und das Gericht Ehrenberg ergehen lasse. Beides geschah.

Am 22. März erließ der in Memmingen versammelte Ausschuss der Bauern wieder ein Schreiben an die Gemeinde Füssen, in welchem er sagte, da sie keine endliche Antwort auf das erste Schreiben gegeben habe, würde man sie, im Falle die Bauern angegriffen werden sollten, feindlich behandeln. Dieses Schreiben wurde am 25. März durch drei Bauern von N i e d e n nach Füssen gebracht, und von Bürgermeister, Rath, Gericht und Gemeinde im Original an den Bischof geschickt, mit der Bitte, ihnen einen Zusatz zu senden, damit, ob etwas vorginge und aufstände, sie ob solchem einen Trost und Zuversicht haben möchten und auch geschützt und geschirmt werden. Auf diese Bitte schickte der Bischof, der sich damals in Dillingen aufhielt, den Pfleger und Vogt von Pfaffenhausen nach Füssen. Dieser eröffnete Bürgermeister, Gericht, Rath und der Gemeinde, daß der Bischof für dieses Mal Niemand aufbringen könne, weil alle seine Untertanen von ihm abgefallen seien, er brauche auch seine Pferde und Einspänniger selbst bei ihm in Dillingen; die von Füssen sollen ihm anzeigen, auf welche Art ihnen zu helfen wäre, daß man einen Zusatz für sie zuwegen bringen möchte. Die von Füssen verlangten nun von dem Vogt von Pfaffenhausen, daß er anstatt seines gnädigen Herrn dreißig Pferde in das Schloß legen solle. Er erwiderte jedoch, er habe hiezu keinen Befehl, wolle sich aber bei den Fürsten von Baiern, an welche er auch Fürschriften habe, alle Mühe geben, die Pferde aufzubringen. Er ritt nun sogleich nach M ü n c h e n, und kehrte nach einigen Tagen wieder zurück, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, sagte auch denen in Füssen, „es sei Niemand willig, zu diesem Mal den Pfaffen zu dienen.“ Er ließ sich auch merken, da er in München nichts ausgerichtet habe, wisse er nirgends Hülfe zu finden, es müßte denn der Fürst von O e s t e r r e i c h (Erzherzog Ferdinand in Innsbruck), an welchen er auch

Fürschriften habe, das Beste für Jüssen thun, an ihn sollen sie sich wenden, und um Hülfe bitten.

Der Vogt von Pfaffenhausen schickte nun einen Bürger von Jüssen, Hans Horburger oder Hörberger, der des Erzherzogs Diener war, mit den Briefen des Bischofs von Augsburg eilends nach Innsbruck. Der Erzherzog *) zeigte sich nicht abgeneigt, Hülfe zu leisten, versprach hundert Pferde auf seine Kosten in die Stadt zu legen, schickte seinen Diener, den Edlen Balthasar Pressinger zu dem Bischof nach Dillingen, welcher denselben mit seinem Sekretär, Ludwig Vogelmann, nach Jüssen sendete, um einen Anlaß, wie es mit den hundert Pferden, so lange sie in der Befagung liegen würden, gehalten werden solle, mit der Gemeinde aufzurichten. Der Anlaß wurde am Montag nach Jubica (den 5. April) gemacht und dabei bestimmt, daß zwei oder drei von Seiten des Erzherzogs, eben soviel von Seiten des Bischofs und die gleiche Anzahl von der Gemeinde Jüssen bevollmächtigt werden sollen, zu berathschlagen, zu beschließen und zu verordnen, was Noth thue.

Am 4. April kam Hörberger wieder von Innsbruck nach Jüssen zurück, und zeigte an, daß der Erzherzog außer den 100 Pferden, wenn es nöthig wäre, auch 100 Fußknechte aus dem Ehrenberger Amt nach Jüssen legen wolle, jedoch auf Kosten der Gemeinde oder des Bischofs. Von diesem Erbieten machten die von Jüssen gleich ihrem Herrn Anzeige mit der Bitte, die 100 Fußknechte in seine Kosten zu nehmen. Am nämlichen Tage noch schrieben sie auch an den Erzherzog, dankten ihm für den Büchsenmeister und das Pulver, das er ihnen gesandt hatte, und baten, Seine fürsüliche Durchlaucht möchte ihnen noch einmal „etwan viel Geschütz als drei Schlangen und andern rei-

*) Wir bitten den geneigten Leser, das Verfahren, welches Erzherzog Ferdinand in dieser Angelegenheit gegen die Stadt Jüssen befolgte, nicht aus dem Auge zu verlieren.

chen und versehen.“ Ferner baten sie, den hundert Meisigen zu befehlen, daß sie sich nicht unter die Feinde thun, bis sie von denselben angegriffen werden, damit diese nicht Ursache bekämen, die Stadt anzufallen. Da S. Durchlaucht sich auch gnädigst erboten haben, ihnen hundert Fußknechte zu senden, wollen sie dieselben in ihre oder des Bischofs Kosten nehmen; nur müssen sie bitten, die Befehle wegen der Ausbringung derselben in dem Ehrenberger Gerichte sogleich an den Pfleger daselbst zu erlassen, weil der Feind immer näher rücke, auch schon einige Klöster eingenommen habe. Zu dieser dringenden Bitte bewog sie auch der Umstand, daß ihr Vogt, den sie am Sonntag Judica nach Sonthofen zu der Landschaft geschickt hatten, um diese zu bewegen, von ihrem Vorhaben wenigstens gegen den Bischof von Augsburg und die Stadt Füssen insbesondere abzustehen, von dem Hauptmann Peter Müller die Antwort bekommen hatte, „ihre Handlung hätte sich zu weit zugetragen, und sie wären des Willens und Fürnehmens, sich gegen ihren Herren zu rächen und die erlittenen Beschwerden keineswegs mehr zu dulden.“

Am 6. April erhielt ein Bürger in Füssen von einem Freunde, der unter den Bauern war, die Warnung, daß die Bauern am folgenden Tage mit Macht vor die Stadt rücken und sie entweder stürmen und einnehmen, oder mit Gewalt in ihr Bündniß bringen wollen. Die ganze Bürgerschaft versammelte sich daher mit ihren Wehren und zog mit fliegenden Fähnlein vor die Stadt hinaus, wo sie gemustert wurde. Als um die Vesperzeit die ganze Mannschaft in die Stadt zurück gekehrt war, zeigte sich ein Fähnlein Bauern, welche es auf die Viehheerde der Bürger von Füssen abgesehen hatten. Da aber ihre Absicht bald bemerkt und Sturm geschlagen wurde, entfernten sie sich wieder, ohne ihren Zweck erreicht zu haben.

Am dem nämlichen Tage kam der österreichische Haupt-

mann, Nikolaus Jurischitsch *) mit etwa achtzig Pferden an die Ehrenberger Klause, wo er warten wollte, bis die 100 Fußknechte zusammen gebracht wären, um dann mit ihnen nach Züssen zu ziehen; „Er mochte aber Niemand wider die Bauern aufbringen.“ — Da die von Züssen immer gewissere Nachricht bekamen, daß sich die Bauern aüenthalben häuften, um vor Züssen zu ziehen, schickten sie noch am nämlichen Abend zwei ihrer Mitbürger, Peter Weibel und Michael Regel, an den Hauptmann, um ihn zu bitten, ungesäumt nach Züssen zu ziehen. Der Hauptmann sandte den Michael Regel nach Junsbruck, um bei dem Erzherzog ein Mandat an den Pfleger in Ehrenberg auszuwirken, daß dieser die hundert Fußknechte ohne Verzug aufbringen solle, und ritt mit Peter Weibel nach Züssen, wo er sich mit den bischöflichen Beamten berathschlagte und die Stadtmauern besichtigte. Während seiner Anwesenheit kam aus Nesselwang wieder ein Schreiben von Walterbach, dem obersten Hauptmann der christlichen Vereinigung im Allgau, in welchem er die Züssener aufforderte, sich zu erklären, ob sie es mit ihm halten wollen, oder nicht? Von diesem Schreiben wurde Jurischitsch in Kenntniß gesetzt und gebeten, sich aufs fürderlichste mit seinen Pferden nach Züssen zu begeben. Er schlug es aber ab, weil sein Befehl dahin ginge, zu warten, bis auch die hundert Fußknechte bei einander wären, und rieth, dem Hauptmann der Bauern eine ausweichende Antwort zu geben. — Man kam jedoch vorläufig überein, was die Reifigen für die Mahlzeiten und für das Futter bezahlen sollten, wenn sie eingerückt seyn würden. Am 8. April kamen die Züssener Gesandten von Junsbruck zurück und brachten ein Schreiben des Erzherzogs vom 6. April mit, in welchem er ih-

*) der sich durch seine heldenmüthige Vertheidigung von Ulm berühmt machte. — S. Hallische Lit. Zeit. 1823. Nro. 113.

nen anzeigte, daß die Fußknechte aufs fürderlichste zusammen gebracht werden, und mit den Reifigen nebst zwei Falkonetlein und etlichen Centnern Pulver nach Füssen ziehen werden, und sie ermahnte, friedlich und einig mit ihnen zu leben, und sich im Falle eines Angriffs tapfer und wohl zu halten.

Inzwischen kam gewisse Botschaft nach Füssen, daß eine Partie Bauern die Lechbrücke bei Binswangen besetzt halte, damit ihr gewaltiger Haufe ungehindert vor Füssen ziehen könnte, und der Hülfe, die etwa der Hauptmann von der Ehrenberger Klause herbeiführte, der Weg verlegt wäre. Die Füssener schickten hierauf zwei ihrer Mitbürger an die Klause und setzten den Hauptmann Jurischitsch von diesem Vorfalle in Kenntniß. Er rückte am Palmtag (den 9. April) zwei Stunden vor Tag mit etlichen Pferden gegen die Brücke vor. So bald die Bauern ihn gewahr wurden, gingen sie über die Brücke nach Wilis zurück. Er schickte ihnen nun sicher Geleit und verlangte eine Unterredung. Auf dieses kamen etliche Bauern mit ihrem Hauptmann Michael Kempter, welche Jurischitsch fragte, warum sie sich herausgenommen haben, in des Erzherzogs Land zu fallen und da einen Paß zu besetzen? Sie antworteten, es seien zweihundert Mann hieher geschickt worden, nicht um der Grafschaft Tyrol Schaden zu thun, sondern blos um den Weg zu verlegen, daß denen von Füssen weder von dem Erzherzog noch von einem Andern von dieser Seite her Hülfe zukommen könne, denn das Bauernheer sei gesonnen, die Stadt Füssen zu belagern und gänzlich zu zerstören. Jurischitsch erwiderte, der Erzherzog sei entschlossen, Füssen eben so wohl zu beschützen, wie seine eigenen Leute, darnach sollen sie sich richten. Die Bauern sagten nun, sie wollen es ihren Obern anzeigen, und zogen ab. Jurischitsch aber ließ die Brücke abwerfen und ritt nach der Klause zurück.

Es wurde den Füssenern auch angezeigt, daß Waltersbach, der oberste Hauptmann der Bauern, mit dreizehn

Fähnlein in Au liege; sie schrieben ihm daher am Palmstage: er habe sie zwar schon aufgefodert, auf seine Seite zu treten und dem göttlichen Rechten einen Weistand zu thun; da sie aber bisher noch nicht haben erfahren können, wer ihm und seinen Leuten Unrecht gethan habe oder thun wolle, und wer ihr Feind sei, so bitten sie ihn, ihnen anzuzeigen, wer doch dieselbigen Feinde wären; wenn sie das wissen, wollen sie wieder gebührlische Antwort geben, versehen sich aber inzwischen nichts Arges oder Unfreundliches zu ihm. Auf dieses Schreiben gab Walterbach die mündliche Antwort: der Bischof von Augoburg sei sein und der Landschaft im Allgau Feind; da Füssen dem Bischofe gehöre und anhangt, mögen sie sich wohl hüten, sie werden heute noch fremde Gäste vor ihrer Stadt haben.

Während der Bote noch bei den Bauern war, schickte Jurischitsch einen Herrn von Jzendorf mit sieben Pferden nach Füssen, um zu erfahren, wie die Sachen ständen, und ließ die Gemeinde versichern, er werde sie nicht verlassen, und wo möglich heute noch mit seinen Pferden in die Stadt rücken; wenn die Bauern kämen, sollte man ihnen nur sagen: Füssen gehöre dem Haus Dessterrreich und werde von demselben beschützt werden. Nach der Zurückkunft des Boten schrieben die von Füssen, weil sie wohl einsahen, „daß der Hauptmann nit gern in die Stadt komme, weil wir dem Bischof zugehören“: da sie von ihrem Herrn keiner Hülfe gewärtig und verlassen seien, bitten sie ihn, Jurischitsch, höflich und unterthänig, er wolle sie anstatt fürstlicher Durchlauchtigkeit in Schutz und Schirm und Gnade empfangen und von Stund an dem Pfleger von Ehrenberg solches anzeigen, daß er mit dem Ausschuß des Gerichts Ehrenberg und mit den Pferden in Eil zuziehen und helfen wolle auf diese Nacht cito cito, ungezweifelt, die Fürsten werden sich der Sache wohl vergleichen.

An eben demselben Tage Nachmittags zwei Uhr zog Weuchlin mit einem Fähnlein Knechte über Weißensee

vor Güssen bis an die Schießhütten; da machten sie einen Ring und hielten still. Als man dieses in der Stadt sah, versammelten sich die Bürger mit ihren Wehren auf dem Plage, und schickten drei aus ihrer Mitte zu den Bauern hinaus, um zu erfahren, was sie im Sinne haben, und ihnen zu sagen, daß Güssen dem Erzherzog gehöre; und da ihr Hauptmann zugesagt habe, dem Haus Oesterreich und seinen Angehörigen keinen Schaden zuzufügen, hoffen sie, man werde sie unbekümmert lassen. Der Bauernhauptmann erwiderte darauf, das sei ein versteckter Handel, Güssen gehöre nicht dem Erzherzog, sondern dem Bischof von Augsburg, er wolle aber doch den Walterbach davon benachrichtigen, und noch vor Abend eine Antwort geben. Die Bauern zogen nun ab nach Nieden, wo Walterbach auf den untern allgäuischen Hausen wartete, der die untere Straße heraufkommen sollte, und Weuchlin ließ sich merken, wenn sie Güssen eingenommen haben werden, wollen sie es dem Erzherzog zu einem Beihtpfennig (Beutpfennig?) schenken.

Nach dem Abzug der Bauern ritten zwei Bürger aus Güssen zu dem Hauptmann Jurischitsch an die Klausse, und zeigten ihm den Vorfall an. Er schickte darauf den Herrn von Thendorf mit einem Schreiben an Walterbach, welcher erwiderte, er werde bis morgen Montag um acht Uhr still halten und dann eine endliche Antwort geben.

Auf diese Vorfälle rüsteten sich die Einwohner von Güssen zur ernstlichen Gegenwehr, besetzten die Mauern, ließen Wachen vor den Thoren streifen, „es ist auch männiglich fröhlich und mannhast gewest und auf die Bauern gewartet, des haben sich auch die Mönchen im Kloster in den Lössen redlich und wohl gehalten, und sich zu der Wehr geschickt gegen den Bauren.“

Am Montag nach dem Palmtag (d. 10. April) Nachmittags rückte Walterbach mit drei Hausen vor Güssen, und begehrte, es sollen einige zu ihm hinaus kommen, um zu verathschlagen und Sprach zu halten. Es wurden nun

etliche vom Rath und Gericht zu ihm hinans verordnet; Walterbach nahm fünfzig Bauern aus den Haufen, und erneuerte in ihrer Gegenwart die nämlichen Forderungen, die er früher schriftlich an die Züssener gerichtet hatte, mündlich, mit dem Weisage, „die Bauerschaft wolle niemalsen nimmer in die alten Fußstapfen treten, denn ihre Herren haben sie härtiglich beschweret, und ehe sie solches mehr thun wollen, ehe müsse des Menschenblutes verzehrt und vergossen werden, als das Wasser auf der Erde ic.“ Die Abgeordneten von Züssen zeigten dieses Begehren in der Stadt an, worauf der Herr von Zgendorf mit ihnen hinausging und Walterbach vorstellte, daß Züssen unter dem Schutz des Erzherzogs stehe und dem Haus Oesterreich angelobt und geschworen habe. Jurischitsch habe den bestimmten Befehl, Züssen aus allem seinem Vermögen zu schützen. Diese Rede gefiel dem Pöbel und gemeinen Mann unter den Bauern übel, „und vast darwider gemurblet und gesagt, es wäre nur die Sache ein verdeckter Handel und Spiegelfechtereie, daß die von Züssen fürstl. Durchlaucht angehören sollten, und sie würden sich nit daran kehren, sondern sie angreifen als ihre Feind und ihnen an Leib und Gut zusetzen, wo sie das bekommen mögen. Desgleichen so sagt der Peter Vogt von Nesselwang, ein Nädelsführer der Bauern, sie wollten sich von Stund an bei fürstl. D. erkundigen, ob Züssen dem Haus Oesterreich angehöre oder nicht; und wo sich daselbige nit erfunden und wahr wäre, und sie die Bauern unbillig mit Worten abziehen, so wollten sie die Stadt in Grund umkehren, und das Kind in Mutterleib nit schonen.“

Nach langem Hinundherreden verstand sich endlich Walterbach dazu, die von Züssen unbekümmert zu lassen; da jedoch die ganze Umgegend bis an die Stadtmauern zu den Bauern halte, so sollen die Züssener in ihren Ringmauern bleiben bis zu Austrag der Sache. Während dieser Verhandlung hatte Walterbach außer den drei Haufen, welche er vor Züssen geführt hatte, in der ganzen

Umgehend Bauernhausen verstreut, von welchen der, welcher hinter Faulenbach war, den Züsenern die Brunnensteichel zerhieb; in Weissensee waren Weiber mit Rossen und Wagen bereit, um, wenn Züssen erobert wäre, nachzukommen und die Beute wegzuführen.

Als die Bauern abgezogen waren, kam Jurischütsch mit etlichen Pferden nach Züssen, um sich persönlich nach der Lage der Sachen zu erkundigen. Die Einwohner stellten ihm vor, wie sie von ihrem Herrn gänzlich verlassen seien und durchaus keine Hülfe zu erwarten haben, und baten ihn, im Namen des Erzherzogs ihre Huldigung anzunehmen. Er antwortete aber, er habe dazu keinen Befehl, man solle in der Sache nicht eilen, er wolle es jedoch seinem Herrn anzeigen. Dem augsbургischen Pfleger wollte der Handel nicht recht gefallen, was er auch mit unwilligen Worten merken ließ. Darüber wurde die Gemeinde höchlich erzürnt und meinte, weil die Bauern so hitzig auf den Bischof von Augsburg seien, möchte ihnen, den Züsenern, des Pflegers Rede einen merklichen Nachtheil bringen (denn es blieb nichts verschwiegen), und der Hauptmann könnte glauben, man traue ihm nicht. Die ganze Gemeinde murrte sehr wider die Obrigkeit und schrie: „Wie Oesterreich, daß wir nicht gar verderbt werden,“ und es war zu befürchten, daß ein Aufruhr ausbrechen würde. Der Hauptmann ließ sich daher bewegen, die Huldigung auf ein Hinterbringen anzunehmen, wobei wieder bemerkt wurde, daß dieß dem Bischofe von Augsburg nicht zum Schaden gereichen sollte, und daß die Fürsten sich wohl vergleichen werden.

Zu dem lebhaften Verlangen, dem Hauptmann zu geloben und zu schwören, wurden die Einwohner von Züssen auch durch die Reden desselben angereizt, indem er äußerte, so lange sie dem Hause Oesterreich nicht verpflichtet wären, könnte auch der Pfleger in Ehrenberg die Fußknechte nicht aufbringen, und die Reiter weigern sich, in

die Stadt zu ziehen. So bald aber die Huldigung geleistet war, rückte Jurischitsch mit allen seinen Reitern in die Stadt, und rüstete Alles aufs Beste zur Gegenwehr.

Einige Tage darauf versammelten sich wieder ziemlich starke Bauernhaufen zu Pfrendten. Jurischitsch ließ sie durch Iwendorf fragen, in welcher Absicht sie zusammen kämen. Sie antworteten, wenn auch die Stadt Füssen österreichisch sei, so gehöre doch das Schloß und das Kloster dem Bischofe von Augsburg, sie wollen also beide einnehmen. Iwendorf erwiederte ihnen, es gehöre Alles zusammen dem Erzherzog, über welche Erklärung sie „vast gemurblet“ haben.

Am grünen Donnerstage rückten nun auch die Fußknechte von Ehrenberg in Füssen ein, und Jurischitsch schickte drei Bürger von Füssen nach Innsbruck zu dem Erzherzog, welche „bei Hof wohl begrüßt und empfangen worden.“ Der Erzherzog vernahm sie persönlich und fertigte sie mit einem Schreiben an die Gemeinde Füssen wieder ab, in welchem unter Anderem gesagt war: daß die Einwohner von Füssen in ihrer Noth sich vor andern Herren an die fürstl. Durchlaucht gewendet, sich Ihr und dem löbl. Hause Oesterreich erblich ergeben, und dem Hauptmann Jurischitsch Erbhuldigung gethan haben, das nehme Ihre fürstl. Durchlaucht zu besonderem gnädigen Gefallen an, und damit sich die Werke mit den Worten vergleichen, wolle Ihre fürstliche Durchlaucht alsbald sechshundert Hackenbüchsen, vier Centner Pulver und drei Centner Blei nach Füssen schicken, um sie gegen die aufrührischen Bauern zu gebrauchen. Die fürstliche Durchlaucht wolle sich nach Ostern der Kriegshändel selbst annehmen, die von Füssen heimsuchen und ihre Huldigung einnehmen u. s. w. — Die drei Gesandten, welche am Ostertag Abends wieder zurück kamen, brachten auch ein offen Mandat mit, in welchem der Erzherzog die Stadt, das Schloß und Kloster Füssen mit

allen ihren Zubehörden für sein Eigenthum und, wie alle seine anderen Besitzungen und Untertanen, als unter seinem Schutze stehend erklärte.

Als die zu Füssen in Besatzung liegenden fremden Knechte sahen, daß die bischöflichen Wappen immer noch an den Thoren stehen blieben, ließen sie dem Hauptmann Jurischitsch sagen, daß keiner von ihnen in der Stadt bleiben werde, wenn nicht das bischöfliche Wappen abgenommen und dafür das österreichische angeschlagen würde. Ebenso erklärten die Bauern, sie werden die von Füssen für ihre Feinde halten, so lange sie das österreichische Wappen nicht an den Thoren sehen würden. Dieß bewog Jurischitsch, das Wappen des Bischofs abnehmen zu lassen.

Jurischitsch hielt Füssen in so gutem Vertheidigungsstande und handelte so weise, daß mehrere Versuche der Bauern, in die Stadt zu kommen, mißlangen, und ihre Hauptleute ihn sogar ersuchten, bei dem Erzherzog zu handeln, daß er ihre Sache zu einem guten Ende bringen möchte. Dieß mißfiel aber dem Pöbel, der (den 10. Mai) Walterbach absetzte und Paul Probst von Oberdorf zum obersten Hauptmann erwählte. Dieser verlangte von Jurischitsch, er solle ihn mit seinem Haufen durch Füssen ziehen lassen. Als dieses abgeschlagen wurde, verlangte er, Jurischitsch solle ihm Proviant aus der Stadt schicken, was jedoch eben so wenig geschah; der Haufe wagte keinen Angriff und zog sich unter Drohungen zurück. Am 10. Mai kamen Commissarien von Innsbruck an, um mit den Bauern wegen eines Anstands zu handeln. Jurischitsch ließ noch vierhundert Knechte von Neutti kommen, und schickte in der Nacht einen Trompeter zu den Bauern, welchen diese bis zum andern Morgen bei sich behielten, ohne daß sie sich über eine Antwort vereinigen konnten. Den folgenden Tag kam Paul Probst mit einem Ausschuss vor Füssen und berathschlagte sich lange mit Jurischitsch, und den Commissarien, so daß endlich ein Anstand auf

einige Zeit zu Stande kam, und ein gütlicher Tag nach Kaufbeuren angesetzt wurde.

An eben demselben Tage kamen auch etliche Fähnlein Bauern aus dem obern und untern Allgau vor Jüssen; da sie aber den guten Vertheidigungsstand sahen, zogen sie wieder ab, gingen über den Lech und fielen am 12. Mai in das Kloster Steingaden, welches sie gänzlich ausplünderten und verbrannten. Die Bauern machten nun noch mehrere Versuche, Einlaß in die Stadt zu erhalten, da aber dieselben immer fruchtlos waren, standen sie davon ab. In diesem Zustande blieb Jüssen bis zum 24. Juni, an welchem Jurischitsch mit mehreren andern Offizieren und etlichen Fähnlein Knechten, die einige Wochen vorher nach Jüssen gekommen waren, nach Zell am Untersee abzog, nachdem er Ludwig von Grimmenstein als Unterhauptmann eingesetzt hatte.

Es blieb nun Alles ruhig in und um Jüssen, bis am 12. Juli ein Schreiben von den Räten des schwäbischen Bundes (dd. 10. Jul. 1525) ankam, in welchem Probst, Bürgermeister, Gericht, Rath und Gemeinde von einer Klage des Bischofs von Augsburg, daß sie von ihm abgefallen seien, in Kenntniß gesetzt, scharf darüber getadelte und aufs ernstlichste aufgefordert wurden, innerhalb zehn Tagen dem Bischof wieder Erbhuldigung zu leisten, ihm Alles wie von Alters her ferner zu thun, und sich wegen ihres Abfalls in des Bundes Gnade und Ungnade zu ergeben. Nach dem Empfang dieser Aufforderung schickte Grimmenstein drei Bürger von Jüssen mit einer Schrift von der ganzen Gemeinde nach Innsbruck, um den Erzherzog, dem ja der ganze Verlauf der Sache hinfänglich bekannt wäre, um seine Vermittelung zu bitten. Ferdinand ließ sogleich an die Bundesstände schreiben, und willigte ein, die Stadt bis zu Austrag der Sache in die Hände des Bundes zu geben. Georg Truchsess von Waldburg rückte hierauf mit siebenzig Pferden in Jüssen

ein, und Grimmenstein übergab ihm Stadt, Schloß und Kloster, jedoch auf besondern Befehl des Erzherzogs mit den ausdrücklichen Bedingungen, daß 1) die Einwohner wegen ihrer Ergebung an das Haus Oesterreich in ewigen Zeiten weder von dem gegenwärtigen noch von einem künftigen Bischöfe von Augsburg gestraft werden, und daß ihnen dieselbe an ihren Ehren, Habe und Gütern unantheilig seyn solle, indem sie blos durch die Gewalt der Umstände dazu gezwungen worden seien: 2) daß die Stadt so lange in den Händen des schwäbischen Bundes bleiben solle, bis der Bischof von Augsburg den Erzherzog für seine Unkosten mit Besetzung und Verwahrung der Stadt entschädigt habe. Georg Truchseß stellte darüber eine Urkunde aus, und die Bürgerschaft huldigte hierauf ihm anstatt gemeinen Bundesständen am 29. Juli; er zog nun wieder von Jüssen ab und ließ Joachim von Papenheim, des h. R. Reichs Erbmarschall, als Pfleger zurück.

Die Verhandlungen vor den Bundesrätthen, die in Nördlingen versammelt waren, dauerten inzwischen fort, bis am 30. November der Ausspruch erfolgte, daß der Bischof nebst seinem Stifte dem Erzherzog Ferdinand für seine Unkosten die 5000 Gulden, welche er auf der Salzpflanze zu Hall im Innthale stehen habe, gänzlich erlassen und den Schuldbrief zurück geben, auch die Einwohner von Jüssen wegen dieser Sache an ihren Leibern und Gütern jetzt und hernach in allweg ungestraft und unbeschwert und bei ihren alten Rechten und Freiheiten lassen solle. In Folge dieses Ausspruches kamen kurz vor Weihnachten Räte des Bischofs von Augsburg, nämlich Philipp von Reckberg, Domdechant, Doctor Jakob Heinrichmann, Vikarius, und Junker Hans von Stadion, Vogt zu Dillingen des Bischofs Bruder, nach Jüssen, um die Huldigung von den Bürgern

einzunehmen, und brachten ein Schreiben des Georg Truchseß mit, durch welches er sie des ihm Namens des schwäbischen Bundes geleisteten Eides entließ, und eine Urkunde von dem Bischofe und dem DomCapitel, dd. 8. Dezember 1525, in welcher sie dem Urtheile der Bundesräthe getreulich nachzukommen gelobten, worauf die Bürgerschaft dem Bischofe aufs Neue huldigte.

VI.
Beschreibung
des
B a u e r n k r i e g e s
aus dem Archive in Salmsweiler. *)

Der Verfasser beginnt mit der Versicherung, daß er bei den Ereignissen, welche Salem und die Umgegend betreffen, persönlich gewesen sei; aber entweder er selbst oder der Abschreiber macht gleich im Anfange den Fehler, daß er die erste Empörung in der Landgrafschaft Etzhlingen und im Hegau in den Herbst 1525 setzt, da dieselbe doch im August 1524 ausbrach. Sie nahm in Kurzem so sehr überhand, daß der Bund am Bodensee aufgemahnt wurde. Salmsweiler namentlich wurde aufgemahnt durch die drei Hegauer, nämlich durch Herrn Hans Jakob von Landau, Ritter und derzeit Landvogt zu Nellenburg des durchlauchtigen Fürsten Ferdinandus von Oesterreich, dann durch Herrn Wolf von Honburg und Ementingen, Ritter, und Herrn

*) Die Copie, aus welcher der gegenwärtige Auszug gemacht wurde, befindet sich in den hinterlassenen Manuscripten des sel. Prälaten von Schmid im k. Staatsarchive in Stuttgart. Der Abschreiber bemerkt, daß das Original sehr incorrect und böse zu lesen gewesen sei; zwei Gebrechen, an welchen die Copie ebenfalls in hohem Grade leidet.

Hans Walther von Togenburg, Ritter, derzeit Verweser auf dem Schloß Nepperger, ihm verpfändet durch den abgemeldeten Fürsten von Oesterreich. Diese drei Ritter haben sich unterschrieben und den Bund ange- langt um Hülfe zur Abstellung und Niederdrückung der aufrührerischen Bauern im Hegau, zu Stühlingen und im Schwarzwald. Sulmansweiler schickte fünfzig Knechte, zwei Reifige und zwei Wagenpferde; jeder Knecht bekam einen Gulden. Es währte nur eine Woche, und die Unkosten des Gotteshauses beliefen sich doch auf hundert Gulden. Der Adel und die Bauern schlossen bald einen Vertrag, der aber von den Letzteren nicht lange gehalten wurde.

Der Verfasser erzählt nun den Aufstand im Ried um Lichtmesszeit, wo die Anzahl der Bauern unter dem Hauptmann Ulrich Schmid von Sulmingen sich bis auf 18000 vermehrte, da die Einwohner aller Dörfer im Ried, ingleichen die Untertanen aller Klöster daselbst herum bis auf Memmingen und allenthalben an der Iller zu ihnen stießen. — Bei Leipheim, Günz- burg und Weissenhorn versammelte sich auch ein Haufe, der (den 26. März) dem Abt. von Salem seinen Hof und Behausung zu Schemmerberg gar zerschleifte und nichts ganz ließ, auch Alles, was an Hausrath, Wein und Korn da war, nahm. Das Schloß wurde angezündet, aber von den Hintersassen wieder gelöscht, weil sie fürchteten, der Brand möchte auch das Dorf ergreifen.

Hierauf folgt der Zug des Georg Truchseß mit dem Heere des schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Wirtemberg, und die Niederlage der Bauern bei Leipheim, welche Erzählung nichts Neues enthält. Dann fährt der Verfasser fort:

Gegen das Ende des Februars erhob sich wieder ein Aufruhr zu Lettnang, Raithenan und Langen- argen, und es versammelten sich gegen 7000 Bauern aus

dem Allgau und Unterthanen des Grafen von Tett-
 vang (Montfort); ihr Hauptmann war Dietrich
 Hurlwagen von Lindau. Sie machten ein Bünd-
 niß mit den Bauern im Nied; auf ihre Aufforderung
 stand ein anderer Haufe zu Ailingen auf, dessen
 Hauptmann Anfangs Eitel Hans Siegelmüller
 von Thüringen (Theuringen) war. Als sich der
 Haufe in der Landvogtei Ravensburg mehrte, schickten
 sie Boten nach Immenstädt, Hagenau, in das
 Werdenbergische und Salmansweilersche
 am ganzen Bodensee herum bis nach Bermatingen
 und Supplingen, und über die Berge bis in die Ge-
 gend von Pfullendorf, und forderten die Bauers-
 schaften mit Drohungen auf, zu ihnen zu halten, und
 „haben also allda einen Schrecken in den gemeinen Mann
 bracht, daß männiglich zu ihm hat geschworen.“ Der er-
 wähnte Hauptmann Eitel Hans von Theuringen kam mit
 seinen Trabanten und Andern nach Bermatingen, wo
 die Unterthanen des Abts von Salmansweiler zu den Auf-
 rührern schworen. Der Haufe, welcher der Seehaufe
 genannt wurde, mehrte sich von Tag zu Tag, so daß ge-
 gen 8000 Mann zusammen kamen. Der Hauptmann und
 die Räte hatten in der ganzen Gegend am Bodensee das
 Läuten der größten Glocke in jeder Kirche und Kapelle für
 gewöhnlich abgestellt und befohlen, daß, wenn diese Glocke
 geläutet würde, alle Bauerschaften mit wehrhafter Hand
 auf den Platz von Bermatingen kommen und dort weitem
 Bescheid erwarten sollten.

Nachdem alle Unterthanen des Klosters zu den Bau-
 ern geschworen hatten, kam der Hauptmann gegen das
 Ende März mit etwa zwanzig Personen in das Kloster, und
 alle Diener darinnen mußten ihm schwören, das göttliche
 Recht zu handhaben, wider das Heißen der Hauptsleute
 nicht zu thun in keinerlei Weg nichts ausgenommen, auch
 sie nicht hindern an ihrem Vorhaben; dagegen wurde ih-
 ren erlaubt, daß sie zu Hause bleiben dürften, wenn auch

Sturm gekläret wurde. Gegen Abend verfügte sich der Hauptmann mit den Seinigen wieder nach Bermatingen, und der Abt that ihm eine Verehrung mit Fischen, Wein und Brod.

Am 1. April Morgens um zehn Uhr kam der Hauptmann mit dreihundert Mann von Bermatingen an das Kloster; er mit den Räten, Weibern und Trabanten wurde im Kloster bewirthe, die Andern in dem Gasthause. Nach dem Essen zogen sie ab nach Dwingen und hielten dort auch eine Versammlung; der Hauptmann daselbst war U l l e (Ulrich) von P f a f f e n h o f e n. Am Sonntag Jubica (den 2. April) kamen sie Morgens sieben Uhr wieder in das Kloster, und aßen und tranken darin. Da begehrte der Hauptmann von dem ganzen Convent, sie sollen auch zu ihm huldigen, denn er habe Befehl dazu von dem heiligen Haufen. Der Convent verlangte einen Aufschub und Bedenkzeit, welche auch von dem Hauptmann zugestanden wurde, der mit seinen Leuten wieder nach Bermatingen zog, wo sich an diesem Tage der ganze Haufe, gegen 8000 Mann, versammelte. Abends neun Uhr zogen sie nach M a r c h d o r f ab, in der Absicht, die Stadt zu erstürmen, wenn sie sich weigern sollte, in ihr Bündniß zu treten. Allein die Bürger übergaben die Stadt auf die erste Aufforderung, und es rückten etwa vierhundert Mann daselbst ein. Am folgenden Morgen schwur die ganze Gemeinde dem Hauptmann, welcher hierauf mit seinem Haufen vor das Schloß zu J t t e n d o r f rückte, es einnahm und besetzte. Von hier ging der Zug noch am nämlichen Tage (den 3. April) vor M ö r s b u r g, dessen Bürger dem anrückenden Haufen mit Brod und Wein entgegen kamen. Der Hauptmann rückte mit dem verlorenen Haufen in die Stadt ein, und ließ sich von der Gemeinde schwören. Hier erhielt er von dem Convent zu Salmansweiler, der wegen der verlangten Huldigung den Abt, welcher sich in U e b e r l i n g e n aufhielt, um Rath gefragt, und einstimmig beschloßen hatte, dieselbe zu leis-

sten, die Einlabung, in das Kloster zu kommen, und sie einzunehmen. Er selbst konnte wegen seiner Geschäfte in Mörsburg nicht kommen, schickte aber zwei Abgesandte, welche noch denselben Tag Abends sieben Uhr in dem Kloster ankamen und sich von dem ganzen Convente geloben ließen, das heilige Evangelium ohne allen menschlichen Zusatz zu verkündigen, und ihnen in Handhabung des göttlichen Rechts zu helfen. Sie verordneten auch drei Weltliche in das Kloster, welche alle Gewalt über Kisten und Kästen hatten, und verlangten, daß nichts, weder Wein noch Korn gestücht werden solle, „denn der Hauptmann hat allwege zu uns gesagt, er wolle uns nicht verkürzen; er ist ein guter Gotteshausmann gewesen, er hat die Hand getreulich über uns gehalten, es wäre uns vielleicht nicht wohl gegangen.“

Von Mörsburg zog der Haufe vor Buchhorn, um auch diese Stadt einzunehmen. Aber der Hauptmann erhielt Nachricht, der Erzherzog Ferdinand sei in einer Richtung, weswegen er mit seinem Haufen abzog, dagegen aber dem Grafen Hugo von Montfort sein Schloß einnahm. Die Allgauer hatten damals die Absicht, Salsmansweiler zu zerstören, was aber von dem mehrerwähnten Hauptmann Eitel Hans von Theuringen verhindert wurde.

Die Stadt Mörsburg hatte zwar zu den Bauern gehört, aber das Schloß war noch in der Gewalt des Bischofs von Constanz. Der Bauernhaufe rückte daher vor das Schloß, um es mit Sturm zu nehmen. Allein der Hauptmann verhinderte es und brachte einen Vergleich zu Stande, vermöge dessen der Bischof den Bauern dreihundert Gulden Brandschatzung und sechs Tuder Wein für das Schloß gab und es ihnen öffnete, mit der Bewilligung, es zu besetzen und das vorhandene Geschütz nach ihrem Gefallen zu gebrauchen.

Balb darauf schickten die von Buchhorn Abgesandte an den Hauptmann nach Bermatingen, und huldigten

auch zu den Bauern. Dagegen wollten die von Ueberlingen nichts von der Sache der Bauern wissen, schloßen lange ihre Thore, ließen Niemand weder ein noch aus, und verwahrten ihre Stadt mit Bollwerken und dergl., so daß ihnen die Bauern nichts anhaben konnten; denn alle Einwohner, weltliche und geistliche, mußten mit Wehren und Harnischen gerüstet seyn, und hatten zusammen geschworen, einander nicht zu verlassen, sondern an die Beschirmung der Stadt Leib, Habe und Gut zu setzen.

Eitel Hans Ziegelmüller fuhr mit fünfhundert Knechten über den See, und ließ Wollmatingen und alle Dörfer in der dortigen Gegend zu den Bauern geloben. Als er nach Bermatingen zurückgekehrt war, kam er am grünen Donnerstag (den 13. April) in das Kloster Salmansweiler und mit ihm alle Rätthe von Mörsburg und Marchdorf, gegen sechzig Personen. Hier hielten sie wegen ihrer weiteren Schritte Rath bis in die Nacht, als man dem Hauptmann eilends einen Brief brachte, der ihn davon in Kenntniß setzte, daß Georg Truchseß mit dem schwäbischen Bundesheere Gaisbeuren zu ziehe, um sich mit den Bauern zu schlagen. Auf diese Nachricht brachen alle in Salmansweiler versammelten Rätthe sogleich auf, ritten noch in der Nacht nach Bermatingen und ließen überall Sturm läuten. Am Charfreitage versammelten sich gegen 10,000 Mann in Bermatingen, welche gegen Weingarten hin aufbrachen, und das Geschütz aus dem Schlosse in Mörsburg und aus Marchdorf unter der Bedeckung von dreihundert besonders dazu verordneten Knechten mitnahmen. Der Vurster aus dem Kloster lud ihnen auch einen Wagen mit Futter und etlichen Brodsäcken. Am 15. April zogen sie vor Weingarten hinaus, über Baid durch den Altdorfer Wald Gaisbeuren zu. Das Bundesheer stand bei dem Hochgericht vor Waldsee. Um drei Uhr Nachmittags fingen beide Heere an, gegen einander zu schießen, und das Feuer der Bundesstruppen war den Bauern so furchtbar, daß sie sich auf

den Boden legten, und, ungeachtet sie nur zehn Tode und einige Verwundete hatten, ihre Stellung Nachts zehn Uhr verließen und sich nach Weingarten zurückzogen, wo sie die Nacht zubrachten. Da Citel Hans Ziegelmüller die Macht des Bundes sah, schickte er noch in der nämlichen Nacht Botschaft in alle Dörfer am Bodensee, was Stab und Stange tragen könne, solle sich mit dem großen Haufen vereinigen, auch diejenigen nicht ausgenommen, welche man bei dem Auszug als Wache in den Dörfern gelassen hatte. Es kam auch Dietrich Hurlerwagen, der noch einige Stücke Geschütz mitbrachte, und der Haufe vermehrte sich auf 14,000 Mann.

Der Verfasser äußert sich nun ziemlich bitter über den baldringischen Haufen, der sich kurz zuvor dem Bunde wider ergeben hatte, und sagt weiter: vndt sint also schantlich von den andern Bauern gefallen, die doch ein Ursach sint gesin aller Embörung vnd Vffruhr.“

Am Ostertag lagen die Bauern still in Weingarten und Berg. Georg Truchseß rückte auf die Höhe von Baiersfurt und hatte die Absicht, die Anhöhe bei Weingarten vor den Bauern zu besetzen. Diese merkten kaum seinen Plan, so eilten sie durch den Wald und nahmen ihre Stellung auf diesem Plage, wobei es zu einer heftigen Kanonade kam. Da schickte Georg Truchseß dem Hauptmann der Bauern, Citel Hans Ziegelmüller, einen Trompeter, der ihn einlud, das Schießen einzustellen und mit ihm in das bündische Lager zu reiten. Es hatten nämlich Ritter Wolf Gremlich von Hasenweiler*) und zwei Rathsherren von Ravensburg einen Versuch gemacht, die Sache gütlich abzuthun, was auch nach langen Unterhandlungen gelang. Die Bauern lieferten dem Truchseß ihre Fähnlein aus, „die er von Stund an hat zerrissen, dann es sich nit gebührt, daß der Stuel vff

*) Der Truchseßs'sche Buch nennt ihn von Jungingen.

dem Bandh standt vnd haß Wasser vñ dem Tisch vundt der Wein vnter Bandh.“ Noch am Osterfeste Mittags zogen einige Bauernhaufen ab, der größte Theil aber am Montag; die Hauptleute und bevollmächtigten Anwälte der Bauern blieben in Ravensburg zurück, um den Vertrag, dessen Grundlagen festgesetzt waren, vollends abzuschließen und zu beschwören. Bei ihrem Hinundherziehen thaten die Bauern dem Kloster Salmansweiler vielen Schaden, „denn man hat ihnen allwegen müssen zu trinken geben, und das habens wollen mit Gewalt, und besonders die Gotteshausleute am allermeisten.“

Der Verfasser erzählt nun kurz den Zug des Georg Truchseß ins Württembergische und Fränkische, und kommt dann wieder auf seine Gegend zurück.

Ungeachtet der Vertrag mit dem Bunde von den Hauptleuten und Bevollmächtigten der Bauern angenommen und beschworen worden war, waren doch die Bauern keineswegs mit demselben zufrieden. Die im Hegau und am Bodensee empörten sich vielmehr aufs Neue, zogen gegen dreitausend Mann stark im Hegau herum und thaten großen Schaden. In einem Dorfe, dessen Name unmöglich zu entziffern ist, trugen sie allen Hausrath auf einen Haufen und verbrannten ihn; den Fässern stießen sie die Boden ein, weil man ihnen, ihrer Behauptung nach, den Wein vergiftet habe. So zogen sie am ganzen Bodensee herum, nahmen auch die Reichenau, und führten einen solchen Uebermuth, daß der Bund nicht länger zusehen konnte. Ueberlingen, Pfullendorf, Ravensburg, Marchdorf und Mörsburg samt Werdenberg und Salmansweiler versammelten am 23. Mai gegen 5000 Mann in Ueberlingen, nahmen zehn Stücke Geschütz aus dieser Stadt und zogen am nämlichen Tage nach Sermatingen, wo sie ein Lager schlugen. Von hier aus schickten sie Botschaft an die Bauern im Hegau und ließen sie um ihr Vorhaben befragen; es wurde hierauf unterhandelt und den 28. Mai

durch einen Vergleich, vermöge dessen die Hegauer versprachen, nichts mehr gegen den Seehausen, der in einem Vergleich sehe, zu thun, und Alles, was ihm genommen worden sei, wieder zurück zu geben, dem Kriege ein Ende gemacht. Zu diesem schnellen Vergleich wurden die Hauptleute und Räte der Städte hauptsächlich durch die ungünstige Stimmung ihrer Mannschaft bewogen. Diese bestand nämlich beinahe ganz aus Bauern, die es früher mit den Hegauern und Allgauern gehalten hatten, und dem obersten Hauptmann, Bürgermeister Kesselring von Ueberlingen, vor dem Ausmarsche geradezu erklärten, ihre Spieße werden keine Bauern stechen. Ja, als im Lager zu Sermatingen nach Kriegsgebrauch umgeschlagen wurde, daß ein Jeder zu seinem Fähnlein schwören sollte, rotteten sich sechshundert Bauern zusammen und verweigerten den Schwur. Sie wurden von den Andern umringt; die von Ueberlingen führten ihr Geschütz auf der Anhöhe auf, der Bürgermeister Kesselring hielt eine kräftige Rede an sie und forderte sie auf, ihre Wehren abzulegen und sich zu ergeben. Da sie die Unmöglichkeit, sich zu verteidigen, sahen, ergaben sie sich; fünfzig *) von ihnen wurden gefangen, sieben derselben auf der Stelle enthauptet, und die Uebrigen Theils nach Ueberlingen, Theils nach Heiligenberg abgeführt.

Der Abt von Salmandweiler lieferte seinen Leuten, die unter Kesselrings Commando gegen die Hegauer ausgezogen waren, am ersten Tage Brod und Wein, so daß jede Rotte vier Quart Wein und zwölf Brode bekam; nachher aber gab man Jedem täglich zwei Bagen. Die-

*) Nach Holzwart wurden 24 der Gefangenen enthauptet; der Abt von Salmandweiler soll die Einigen aus dem Lande verwiesen, die von Ueberlingen aber 40 derselben haben enthaupten lassen.

ses währte sechs Tage, darnach zog Jedermann wieder heim.

Der Verfasser erwähnt hierauf noch die Siege des Herzogs Anton von Lothringen, und die Münsterschen Unruhen in Thüringen, und beschließt seine Beschreibung mit der Einnahme Würzburgs von den schwäbischen Bundestruppen unter Georg Truchseß von Waldburg, welche wir hier weglassen, da sie gar nichts Neues enthält.

VII.
Die
neunzehn Artikel
der Bauern im Juntthal *)

Item Zum Ersten, Nachdem geschrieben steht, daß der Mensch nit allein lebe des leiblichen Brodes, sondern auch eines jeden Wortes, das aus dem Munde Gottes geht, bedenken wir, daß der christlichen Gemeinde am höchsten und meisten gelegen ist. Nachdem aber das heilig göttlich Wort bisher mit Menschenlehren dermaßen verdunkelt worden ist, daß wir dadurch des Eingangs unsrer Seligkeit in große Gefährlichkeit kommen sind, so aber jezo solliches göttlich Wort aus dem gnädigen Willen Gottes lauter klar und unvermischt an Tag kommt, und die, so dazu von Gott beruft, demselben anhangen wollen, nit allein verfolgt, sondern aus dem ungleichen gottlosen Verstand, den die eigennütigen Prediger dem Volk darwider einführen in Irtsal und dahin gewiesen, desgleichen der einfältig Mensch nit weiß, welchen er anhangen und nachfolgen soll, und also dadurch in Conspiration und zu Aufruhr wider seinen Willen, daß er nit weiß, was er thun und lassen sollte, bewegt wird, demselben aber zuvorzukom-

*) Aus den hinterlassenen Manuscripten des sel. Prälaten von Schmid im königl. Staatsarchive in Stuttgart.

men, und der Kern des göttlichen Wortes aus dem Infrant der Menschenlehren ausgereutet, auch dadurch sollich und dergleichen Empörungen und Irrsal in dem gemeinen Volk wiederum gestillt, zu Frieden und Ruhe gebracht werdet: ist unsre unterthänigste Bitte, E. F. Dt. wolle als ein christlicher Fürst gnädiglich bewilligen und zulassen, daß wir allenthalben bei unsern Kirchen mögen uns selber gottesfürchtige Männer setzen, die uns sollich heilig göttlich wahres Wortes Gottes lauter, klar, unvermischt und mit keiner andern Lehre verkündigen, dann deren Lehre, so derselben anhängig, gleichförmig und gemäß sind, alles zu der Lieb Gottes und des Nächsten, auch zu Gehorsam uns von Gott eingesetzten Obrigkeit, zu Stillung dieser Aufrühren auch zu Strafung der gemeinen Laster in allen Sünden der Hoffnung, so solliches beschehe, dazzu dann alle christlichen Creaturen zu helfen schuldig sind, darüber Leib, Leben und alles Vermögen zu lassen, der allmächtig ewig Gott werde damit seinen göttlichen Zorn, darinnen wir wahrlich unserer Sünden halben stehen, wiederum von uns abwenden, und uns allen gleich heiligen christlichen Verstand geben und verleihen, hinfüran in seinem göttlichen Willen seinen Satzungen und Geboten gemäß zu leben, das wir uns gar unterthäniglich ungezweifelt versehen, E. F. Dt. als ein christlicher Fürst, dazu sendersich verordnet, werde dazzu zu helfen gnädiglich geneigt und begierig seyn, uns also von diesen Menschenlehren zu erledigen.

Wir bitten auch ganz unterthänig, dieweil wir vernemen, daß etliche christliche Männer um des heiligen Evangeliums und derselbigen anhängigen Lehr willen gefänglich gehalten werden, E. F. Dt. als ein christlicher Fürst wolle sie derselben ihrer Gefängniß ohne Entgelt gnädiglich ledig, auch die vertriebenen Prediger des Evangeliums wieder in diesem Land wohnen und predigen lassen, und hinfüran nit gestatten, geistliche oder weltliche Personen um des heiligen Evangeliums und derselben an-

hangenden Lehr willen mehr zu beleidigen und zu beschweren, ob wir dann Sach, daß bei denselben oder andern Personen einige malefische Verhandlung befunden würde, in demselben soll und mag allezeit, was sich gebührt und recht ist, gehandelt werden. Und dieweil wissend, was aus der Geistlichen, so weltliche Obrigkeit haben, Handlungen entstanden, ist unser Begehrt, daß derselben ihr weltlicher Gewalt abgestellt und mit ihnen gehandelt werde, daß sie ihrer Sachen, zu denen sie von Gott verordnet, warten, uns auch gnädiglich vergönnt und Gewalt gegeben werde, unsere Pfarrer und Prediger selbst nach Rath der verständigsten Pfarrleut ohne männiglich Irrung zu setzen und zu entsetzen.

Zum andern ist uns trefflich angezeigt, wie der Schatzmeister etliche Schiffe mit Pulver, Wachsen, Geschütz, Wehren und anderem Gut aus dem Land wolle führen; und dieweil wir wissen, daß das Land in vergangenen Kriegeläufen an solcher Nothdurft fast erschöpft ist, haben wir ab solchem Beschwerung gehabt und uns darauf aus treuer Meinung E. F. Dt. und gemeiner Landschafft zu gut unterstanden, solliches zu wenden, das dann dieser unserer Versammlung die größte Ursach, und unsere Meinung nit gewesen ist, sonst Jemand zu beschweren oder zu beleidigen. Bitten darauf E. F. Dt., die wolle ansehen gemeines Landes Nothdurft, und hinfüran solche Sachen ohne gemeiner Landschafft, die des selbst groß Nothdurft hat, Wissen aus dem Land zu führen zu lassen nit gestatten.

Zum dritten, daß auch die fremden Reiter wiederum aus dem Land verordnet und hinfüran den gemeinen Gerichtleuten nit also im Getreid und anderem durch sie Schaden zugesügt werde, sich auch besser Bescheidenheit und keines solchen Unforms zu gebrauchen, wie in ihrem Herauszug geschehen ist; daß auch hinfüran keinem kein Ueberzug von fremden Reitern oder Fußknechten in diese Grauschafft beschehe; wo es aber von Nothen seyn würt,

wollen wir unsre Confin mit gefessenen Landleuten versehen, damit E. G. Dt. und wir versehen sind.

Zum vierten von wegen der Ab- und Aufzug, so die Grundherren vermeinen auf den Gütern zu haben, die doch immer aus Armuth und Noth verwenden, verkaufen, oder einen andern darauf setzen muß, bitten wir, daß solche große Beschwerde abgestellt, und die Güter von dem Bischof von Augsburg und andern zinsbar und sonderlich beschwert sind, wie andere Güter im Lande gehalten werden.

Zum fünften von wegen des Siegels und Schreibgelds, so einer um solchen Bestand oder Kaufbrief aufrichten läßt, so wollen sie von einem Brief nur 1 Gulden Siegelgeld und 1 Gulden Schreibgeld haben, das doch von Alter nit herkommen ist.

Zum sechsten, so etwan Irrsal oder Spän zwischen den Nachbarn entstehen, will unsre Obrigkeit nit haben, daß sie sich vertragen ohne ihr Wissen und Willen, und wollen die darum strafen, die solche Fried und Einigkeit machen, wann sie schon der Herrschaft das ihrige bevorsehen, und wollen auch nur selbst die Bußen aussprechen, und nit die Geschwornen darum erkennen lassen; so wir beschwert sind, schlagen sie uns das Recht vor, das dann der arm Mann um eine kleine Sache nit verbringen mag, und muß also gedulden.

Zum Siebenten soll kein Richter oder Gerichtschreiber kein Procurei aufnehmen, noch Wein schenken, damit die Handlung gefördert und der arm Mann nit beschwert werde.

Zum achten ist der Jagger auch ander Gesellschaften und Fürkäufer halben oftmals verheißten und zugesagt worden, einer ehrsamten Landschaft und Gesellschaft zu Schway Abstellung derselben zu thun; das aber auf heutigen Tag noch nit erledigt und abgestellt worden; ist unser demüthig Begehr, daß solches noch abgestellt werde, dann wir dess in großen Verderben kommen sind, und wird dem gemei-

nen Mann sein Gewerch durch sie niedergelegt und geschmälert, also daß die Pfennewert dermaßen dadurch aufschlagen, daß etwan eine Waare, die vor Zeiten achtzehn Kreuzer gelten hat, jetzt um einen Gulden gekauft muß werden, welcher Beschwerung viel mehr möcht angezeigt werden, die um der Kürze willen hier unterlassen sind.

Zum neunten bitten wir unterthäniglich, E. F. Dt. wollen uns hinfüran mit den Forstknechten nit mehr also beladen und übersehen, dann wir von ihnen viel Beschweruß und Verfazung gedulden haben müssen, darzu auch uns das Geflügel, Wild und fließende Wasser ziemlicher Weise frei lassen, wie dann auf manchem Landtag genugsam angezeigt und begehrt ist worden, und daß wir hinfüran einiger Ausgaben dem Forstmeister von den Nichtstätten zu thun entladen werden. Dann von wegen des Rothwilds halben, daß wir dasselbige ab unsern Gründen dürfen ausjagen und vertreiben, dadurch es uns nicht also verderblichen Schaden zufüge, als vor Zeiten geschehen ist; und ob also je eins durch Fälle oder in andern Wege am Ausjagen schadhast würde, uns darum der Strafen an unserm Leib zu entladen.

Zum zehenden, von wegen der Weine zu Trient, daß dieselben Straßen unversperrt seyn, und daß mans heraus laß führen, dann die Trienter müssen mit uns reisen, steuern, heben und legen.

Zum elften, daß E. F. Dt. Regiment, Pflegen und Obrigkeit in diesem Land mit guten, ehrbaren, verständigen vermöglichen Landleuten besetzt werden.

Zum Zwölften, von Alter ist herkommen, daß Städt und Gericht sich in Landtagen ihrer Nothdurft mit einander unterredet haben, des aber nun ein Zeit her abgestellt ist, bitten wir, daß wieder gehalten werde, wie von Alters, und daß ein armer Gerichtsmann seine Nothdurft, darum er gesandt ist, auch genugsamlich vorbringen könne und möge.

Zum dreizehnten, ist das Erzstär *) des Lauasch neuerlicher Zeit um viel größer gemacht worden, weder das alt vorher gewesen ist mit Vertröstung, das desto besser zu bezahlen, das aber nit geschieht, sonder jetzt weniger weder vorher gilt, das dann demselben Bergwerk zu merklichem Abfall und den Werken zu großem Schaden gereicht, bitten deßhalb unterthäniglich, das neu Stär abthun, und das alt Stär wie von Alters gebraucht werde.

Zum vierzehnten sind wir beschwert, daß wir auf ein Jahr zweimal ab einem Stück zehenden sollen, das doch unbillig ist. Es sind auch etwa viel mit Heuzehenden beschwert.

Zum fünfzehnten beschweren wir uns des Weglohns zu Innsbruck und anderer neuer ungewohnlicher Zölle, die wider altes Herkommen entstanden sind, sonderlich daß ein Landmann zu Mattenberg von einem Faß Wein vier Pfund Berner geben muß, so der Ausländer nur vier Kreuzer giebt, damit E. K. Mt. nach gemeiner Landschaft ganz kein Mitleiden trägt, und nit mit dem allein, sondern mit dem Viehzoll und andern dergleichen Sachen, das uns dann in andern Zöllen auch geschieht, daraus erfolgt Theuerung und Schwerlichkeiten.

Zum sechzehnten, daß wir in Landtagen um die Abschiede jetzt zwei Gulden geben müssen, die vor Zeiten nur zwei Pfund Berner gelten haben.

Zum siebenzehnten, der Reiter halben, daß sie mit den Pferden unsere Grund und Aecker, die hie zu Land fast schmal sind, verderben mit den Paissen und andern unnöthigen Sachen, das nit gelitten kann werden.

Zum achtzehnten, nachdem in dieser unserer Versammlung durch etliche muthwillige Leute der viel und leichtlich bescheiden sind, ein Wagen zu Hall angriffen ist worden,

*) Stär, ein Maaß für feste Körper. Wie viel es zur damaligen Zeit hielt, ist mir unbekannt; nach dem neuen französischen Maaß enthält ein Stär 29 Cubitfuß.

das dem mehrer Theil nit lieb, sonder fast wieder ist, deshalb wollen wir möglichen Fleiß ankehren, daß aller Zeug wieder geantwortet werde, begehren auch, daß uns die Obrigkeit, darunter solche erfragt werden, beifändig und dardob seyn, damit solche muthwilligen das Gut wieder geben.

Zum neunzehnten, daß jede Herrschaft ihr fleißig Aufsehen haben auf die Uebelthäter, damit sie gestraft werden und derselben um der Unkosten willen nit verschonen; auch kein haushälter angesehener Mann um ehrlich Sachen angenommen und mit Gefängniß geladen werde, sonderlich so er Bürgschaft hat. Es wäre auch noch viel mehr Beschwernissen, der je ein Stab oder Dblat mehr dann das ander hat, anzubringen, die wir der Kürze wegen für E. F. Dt. zu kringen und damit zu heiligen, unterthäniglich unterlassen.

Hierauf bitten wir E. F. Dt. mit aller Unterthänigkeit, die wolle als unser gnädigster Herr und Landesfürst uns allenthalben gnädigste Wendung thun, daß wir zu statthaften Aufnehmen unser ziemliche Nahrung kommen mögen, herwiederum soll sich E. F. Dt. alles Guten und gehorsamster Willigkeit zu uns allen ingemein und Jedem sonderlich versehen und endlich verlassen, wollen zu derselben, als unsern von Gott rechtverordneten Herrn und Landesfürsten setzen unser Leib, Ehr und Gut, und dieselbig E. F. Dt. in keinen Nöthen oder andern gemeinen Lands Anliegen nit verlassen, sondern nach unserm Vermögen getreu Hilfe und Beistand als die Unterthanen beweisen, daß soll sich E. F. Dt. gänzlich und tröstlich zu uns versehen, mit unterthänigster Bitte, ob icht durch den gemeinen Pöbel unter uns unbillig beschehen wäre, uns daselbig gnädiglich zu verzeihen, und befehlen uns hiemit alle E. F. Dt. als unsern gnädigsten Herrn und Landesfürsten.